Das Urheberrecht

an

literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Ein Kommentar

zu dem

k. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865.

Von

Gustav Mandry,
Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreiches Bayern".

Erlangen,
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)
1867.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Als in Folge Aufforderung durch den Herausgeber der „Gesetzgebung des Königreiches Bayern seit Maximilian II", den in den letzten Wochen leider gestorbenen Hofrath Dr. von Dollmann, die auf den folgenden Bogen enthaltene Bearbeitung des k. bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 begonnen wurde, lag die Hoffnung nahe, daß der dem Gesetze in allen wesentlichen Beziehungen zu Grunde liegende Entwurf, der im Auftrage der Bundesversammlung ausgearbeitet worden war, in der Gesammtheit oder doch in einem erheblichen Theile der deutschen Staaten zur Annahme kommen, und hiedurch das längst vorhandene Streben nach einer das ganze Deutschland umfassenden Rechtsgemeinschaft in Nachdruckssachen seinem endlichen Ziele erheblich näher gerückt werden würde.

Während der Arbeit ist jene Hoffnung vernichtet, ja selbst die Beantwortung der Frage zur Nothwendigkeit geworden, ob nicht die Gemeinsamkeit und Gleichmäßigkeit des Schutzes des Urheberrechtes, so weit solche bis jetzt schon erreicht war, wieder als verloren zu betrachten ist.

Diese Frage mag hier nachträglich zur Erörterung gebracht werden, nicht nur um ihrer prinzipiellen Bedeutung willen, sondern auch weil sie für die Anwendbarkeit der Abs. 1 und 2 des Art. 66 des vorliegenden Gesetzes bedingend ist.

Jene Gemeinsamkeit und Gleichmäßigkeit des Rechtes in Nachdruckssachen beruht vorwiegend auf den Bundesbeschlüssen, welche einmal die gegenseitige Gleichstellung der dem deutschen Bundesgebiete angehörenden

Werke und Urheber in den einzelnen deutschen Staaten, weiterhin aber ein Minimum des der deutschen Literatur und Kunst zu gewährenden Schutzes angeordnet haben.

Es versteht sich von selbst, daß, soweit die Bundesbeschlüsse zu Landesgesetzen geworden sind, oder zu selbstständigen Landesgesetzen Veranlassung gegeben haben, die Auflösung des Bundes solche im Ganzen nicht beseitigt hat. Wohl aber könnte es fraglich sein, einmal: ob nicht die Verpflichtungen, welche die Bundesbeschlüsse den einzelnen Bundesregierungen auferlegt haben, völlig weggefallen sind, so daß nunmehr in jedem einzelnen Staate beliebige Festsetzungen, namentlich auch bezüglich des den Angehörigen anderer deutschen Staaten zukommenden Schutzes, getroffen werden können? und weiterhin: ob nicht die Bestimmungen der einzelnen Gesetze, welche die dem deutschen Bundesgebiete angehörenden Werke und Urheber gegenüber den dem außerdeutschen Auslande angehörenden Werken und Urhebern begünstigen — speziell die Bestimmungen des Art. 66 (Abs. 1 und 2) des Gesetzes vom 28. Juni 1865 — gegenstandslos geworden sind?

Die erste Frage ist indeß unbedenklich zu verneinen. Die in Nachdruckssachen erlassenen Bundesbeschlüsse sind, obwohl die erste Veranlassung zu ihrer Entstehung durch den Art.18 lit. d der deutschen Bundesakte gegeben worden ist, doch nichts Anderes, als durch die Bundesversammlung vermittelte Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten unter einander. Dieß lassen die einleitenden Worte zu den einzelnen Bundesbeschlüssen, namentlich aber die Bestimmungen des Art. 65 der Wiener Schlußakte nicht bezweifeln. Es ist deßhalb zunächst als möglich anzuerkennen, daß die aus jenen Beschlüssen hervorgegangenen Verpflichtungen die Existenz des deutschen Bundes überdauern; und ist folgeweise davon auszugehen, daß die Auflösung des Bundes ihre Aufhebung nur dann in sich schließen würde, wenn der ausgesprochene oder zu folgernde Wille der in Betracht kommenden Regierungen bei der Auflösung des Bundes auf jene Aufhebung gerichtet gewesen und in den diese Auflösung stipulirenden Verträgen zum Ausdrucke gekommen wäre. In den hieher bezüg-

lichen Staatsverträgen ist aber nicht nur keine die Aufhebung enthaltenden Bestimmung zu finden; vielmehr ist in denselben — in den einen ausdrücklich (vgl. namentlich den Bündnißvertrag zwischen Preußen und den in den norddeutschen Bund eintretenden Staaten vom 18. Aug. 1866 Art. III, den Friedensvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. Aug. 1866 Art. XIII; Preußen und Bayern vom 21. Aug. 1866 Art. VIII; Preußen und Sachsen vom 21. Okt. 1866 Art. XII), in den anderen durch ihr Verhältniß zu den Nikolsburger Präliminarien, die im Prager Friedensvertrage ihre nähere Bestimmung fanden — verabredet: daß die zwischen den paziszirenden Staaten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte in Gültigkeit bleiben, bezw. neuerdings in Kraft gesetzt sein sollen, insoferne sie nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses — bezw. die Gründung des norddeutschen Bundes — ihre Wirkung verlieren müßten. Ein solcher nothwendiger Zusammenhang der in Frage stehenden Vereinbarungen mit der Existenz des bisherigen Bundesverhältnisses ist nun nirgends ersichtlich. Nicht blos daß solche in keiner Verbindung mit der eben erst beseitigten politischen Gestaltung Deutschlands stehen: sie resultiren auch nicht aus den eigentlichen Bundeszwecken, und sind in ihrer Ausführung nicht an Bundeseinrichtungen und Bundesorgane gewiesen. Vielmehr haben die Einheitlichkeit und Gleichheit der unterliegenden Verhältnisse, die Unmöglichkeit eines irgendwie genügenden Schutzes der deutschen Literatur und Kunst ohne gleichmäßige Erstreckung desselben über das ganze deutsche Sprach- bezw. das regelmäßige Absatzgebiet, das Drängen der am Meisten interessirten Berufskreise — Ursachen, die schon zu Reichszeiten zur Erwähnung des Schutzes gegen Nachdruck in den Wahlkapitulationen führten — die Thätigkeit der Bundesversammlung hervorgerufen und ausschließlich den Inhalt der angeführten Vereinbarungen bestimmt. Der einzige Grund aber, der etwa für ihre Aufhebung angeführt werden könnte, nämlich die Aufnahme der Gesetzgebung über Nachdruck unter die Aufgaben des norddeutschen Bundes (vgl. Bündnißvertrag vom 12. Aug. 1866 Art. II

mit den preuß. Grundzügen vom 10. Juni 1866 Art. VI Z. 5), ist ohne erhebliches Gewicht. Denn diese Aufgabe bleibt unter Festhaltung an den bisherigen Grundlagen und Verpflichtungen eben so möglich und fast eben so dringend, als wenn solche beseitigt wären; hat ja doch auch die Bundesversammlung in den letzten Jahren ihres Bestehens die Weiterbildung des Schutzes gegen Nachdruck in Angriff genommen, ohne eine Abschaffung oder prinzipielle Aenderung der bestehenden Uebereinkünfte irgendwie zu beabsichtigen.

Mit der hienach nicht zweifelhaften Antwort auf die erst aufgeworfene Frage ist der Ausgangspunkt für die Beantwortung auch der zweiten gegeben. Partikulargesetze, welche, wie Art. 66 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, die im Bundesgebiete erscheinenden Werke, die daselbst sich aufhaltenden Urheber und ansäßigen Verleger bedingt oder unbedingt den dem eigenen Territorium angehörigen Werken, Urhebern, Verlegern gleichstellen, thun dieß entweder in Erfüllung der den einzelnen Staaten obliegenden bundesgesetzlichen Verpflichtung oder in Anerkennung der materiellen Gründe, welche einen gleichmäßigen Schutz der deutschen Literatur und Kunst im ganzen territorialen Umfange Deutschlands wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen lassen — oder wohl auch, und zwar wird dieß die Regel sein, aus beiden Gründen zugleich (vgl. namentlich für das vorliegende Gesetz die Prot. der Frankf. Komm. S. 106, 185 f., 268).

Sind dieß die Ausgangspunkte derartiger Bestimmungen, so liegt augenscheinlich kein Grund zu der Annahme vor, daß im Sinne des Gesetzgebers die auf das Bestehen eines deutschen Bundesgebietes hinweisenden Worte („im Gebiete des deutschen Bundes" u. s. f.) eine dispositive Bedeutung anzusprechen haben, also das Angehören an das Bundesgebiet als solches, d. h. so lange es Territorium des bestehenden deutschen Staatenbundes wäre, oder an einen einzelnen Bundesstaat als solchen, d. h. solange er Bestandtheil des deutschen Bundes wäre, die nothwendige Voraussetzung jeden das inländische Gebiet überschreitenden Schutzes bilde. Denn weder die in den Bundesbeschlüssen

niedergelegte Verpflichtung, noch das materielle Bedürfniß eines auf ganz Deutschland sich gleichmäßig erstreckenden Schutzes hängt mit dem Bestehen des Bundes zusammen — während es allerdings ganz nahe liegen mußte, das Gebiet, auf welches vermöge jener Verpflichtungen oder dieses Bedürfnisses der Schutz zu erstrecken war, durch die Hinweisung auf den Umfang des Bundesgebietes abzugrenzen. Kommt aber den ausgehobenen Worten nur die Bedeutung einer Bezeichnung und Umschreibung der territorialen Grenzen des Schutzes zu, so ist selbstverständlich mit der Auflösung des Bundes die Möglichkeit einer Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht beseitigt.

Wenigstens das bescheidene Maaß von einheitlichem und gleichmäßigem Rechtsschutze des Urheberrechtes an literarischen und artistischen Erzeugnissen, welches während der Existenz des Bundes und durch die Vermittlung seines Organes zu erreichen möglich war, ist hienach der politischen Trennung und Lösung nationell zusammengehörender Stämme und Staaten unerachtet dem gesammten Deutschland erhalten geblieben.

So ist es denn wohl auch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gerechtfertigt, wenn die Verlagshandlung durch Veranstaltung einer Separatausgabe der folgenden Arbeit einen Leserkreis außer Bayern zu verschaffen sucht — ist doch im k. bayer. Gesetze vom 28. Juni 1865 fast ohne Ausnahme der für ganz Deutschland bestimmt gewesene Entwurf der Frankfurter Kommission reproduzirt, und in den Erläuterungen das partikuläre Gesetz durchgängig in seinem Zusammenhange mit demjenigen Rechte zu erfassen versucht worden, welches die Bundesbeschlüsse, die materiell übereinstimmenden Partikulargesetze, die deutsche Wissenschaft zum gemeinsamen Rechte für ganz Deutschland gemacht haben.

Schließlich mögen in Beziehung auf den Kommentar selbst einige Bemerkungen hier gestattet sein:

Einmal eine Hinweisung darauf, daß jede legislative und kritische Erörterung absichtlich unterlassen worden ist, weil der Verfasser in ei-

nem Aufsatze in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift (VII S. 1 f., 241 f., 567 f.) den Frankfurter Entwurf von diesem Standpunkte aus zum größeren und wichtigeren Theile besprochen hat, und sich deßhalb die Bitte erlauben kann, diese Arbeit als fortlaufende Ergänzung des Kommentars zu betrachten.

Weiterhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß — mit Rücksicht auf die reichen Literaturangaben der neuen Monographieen, namentlich des Wächter'schen Buches über Verlagsrecht (1857 u. 1858) — die Anführung der benützten älteren Werke für die Regel unterlassen, die spätere Literatur dagegen, soweit dem Verfasser zugänglich, regelmäßig angeführt wurde; daß aber einige Werke — Kaiser, die preuß. Gesetzgebung, Ergänzungsheft (1865); Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte (1866) und der Rechtsschutz der Photographie gegen Nachdruck (1866) — erst während des Druckes benützt werden konnten.

Das im Buchhandel nicht zu erhaltende Material endlich, welches der Verfasser anführen konnte, ist ihm vorzugsweise durch die dankenswerthe Freundlichkeit des Herrn Buchhändlers Theodor Liesching in Stuttgart, Mitgliedes des Ausschusses des buchhändlerischen Börsenvereins, zur Verfügung gestellt worden.

Tübingen den 31. Januar 1867.

G. Mandry.

Uebersicht über den Inhalt des Kommentars.

A. Einleitung.

B. Das Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Einleitung.

I.

Die deutschen Partikulargesetzgebungen, welche in ziemlich großer Zahl während der letzten 30 Jahre die Rechtsverhältnisse der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse zu regeln versucht, haben in ausgesprochenerem Maße eine gemeinsame Grundlage, als bei anderweiten Partikulargesetzen über der modernen Lebensentwickelung und Rechtsbildung angehörige Materien der Fall zu sein pflegt. Dieselbe ist geschaffen worden einmal durch die Rechtswissenschaft, welche seit fast zwei Jahrhunderten, namentlich aber in der zweiten Hälfte des vergangenen und der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes, einen allgemein wirksamen Schutz für Erzeugnisse der angeführten Art herbeizuführen und auszubilden bestrebt war; dann aber durch die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, welche sich — hierin das Urheberrecht an literarischen und artistischen Werken vor allen sonstigen Privatrechtsverhältnissen auszeichnend — mit der Einführung eines gemeinsamen und gleichmäßigen Schutzes gegen Nachdruck für das ganze Gebiet des deutschen Bundes in nachhaltiger und im Allgemeinen wirksamer Weise beschäftigt hat.

Auch das vorliegende Gesetz ist auf dieser gemeinsamen Grundlage aufgebaut, und zwar in so ausschließlicher Weise, daß dasselbe bis in seine einzelnen Bestimmungen hinein fast ausnahmslos als fortbildende Kodifikation der durch die bisherige gemeinsame Rechtsbildung gewonnenen Resultate erscheint. Letzteres erklärt sich daraus, daß dem Gesetze ein auf Veranlassung und im Auftrage der Bundesversammlung ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde liegt, dieser Entwurf aber selbstverständlich nicht die partikularen Besonderheiten, sondern die im bisherigen Bundesrechte bezw. in der Mehrzahl der Partikulargesetze und den hervorragendsten Werken der Wissenschaft hervortretenden Anschauungen zum Ausgangspunkte genommen hat.

Um die für das Verständniß des Gesetzes vom 28. Juni 1865 maßge-

benden Gesichtspunkte zu fixiren, ist deshalb nicht von der durch dasselbe aufgehobenen bayerischen Gesetzgebung als solcher auszugehen, sondern der Standpunkt festzustellen, auf welchem sich die Nachdrucksgesetzgebung und die wissenschaftliche Erfassung des Urheberrechtes an literarischen und artistischen Erzeugnissen in Deutschland überhaupt befindet; es ist die Tendenz der beabsichtigten Aenderung und Fortbildung des Bundesrechtes zu erheben und das Verhältniß der in dem Gesetze hervortretenden Prinzipien zu denjenigen Grundanschauungen zu konstatiren, welche im Allgemeinen bisher die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft in Deutschland, und hiemit die Grundlegung und Ausbildung des Rechtsinstitutes des Urheberrechtes an literarischen und artistischen Erzeugnissen bestimmt haben.

Dieß unterliegt um so weniger einem Bedenken, je mehr auch die bisherige bayerische Gesetzgebung den durch die Bundesgesetze und die deutsche Jurisprudenz geschaffenen Boden festgehalten hat (vgl. unten Ziff. 3).

Soll nun zunächst der gegenwärtige Standpunkt der Doktrin und Legislation in Bezug auf den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung fixirt werden, so ist Folgendes hervorzuheben:

1) Das Bedürfniß eines Schutzes gegen Nachdruck entstand fast unmittelbar mit der Erfindung der Buchdruckerkunst. Die erste Abhülfe, die es fand, bestand in der Ertheilung von Privilegien für die im Drucke erscheinenden Bücher, bald auch für auf mechanische Weise vervielfältigte Kunstwerke. Gewährt sowohl von Kaiser und Reich, als von den Territorialherrschaften, enthielten solche das Verbot des Abdruckes und der Verbreitung der betr. privilegirten Werke, unter der Androhung einer Geldstrafe und des Verlustes der widerrechtlich hergestellten Abdrücke. Die Privilegien werden den Autoren oder den Verlegern ertheilt: letzteres scheint übrigens, namentlich in der früheren Zeit, die Regel gewesen zu sein, so daß im Allgemeinen als Grundgedanke der Privilegirung der Schutz des in der Drucklegung und Herausgabe einer Schrift liegenden gewerblichen Unternehmens durch Monopolisirung desselben erscheint. Dieser Ausgangspunkt erklärt genügend die nicht selten vorkommende Ertheilung genereller Privilegien für alle Verlagswerke eines bestimmten Verlegers, sowie für längst vorhandene, selbst für schon gedruckte Werke; ferner die regelmäßige, wenn auch nicht ausnahmslose, Beschränkung des Privilegs auf eine bestimmte, längere oder kürzere Zeit; weiterhin das völlige Ignoriren des etwa zwischen Autor und Verleger bestehenden Rechtsverhältnisses; endlich den Inhalt der dem Privilegirten zukommenden Befugniß: — Andere von der Ver-

vielfältigung und Verbreitung abzuhalten, die hergestellten Exemplare wegnehmen, eine Geldstrafe verhängen zu lassen[1]).

Daß ein solches Privileg dem damit Begnadigten ein subjektives Recht und zwar speziell ein Privatrecht verschafft, liegt im Wesen des Privilegs, — wenigstens wie solches in der in Betracht kommenden Zeit allgemein aufgefaßt worden ist.

Eine genauere Erfassung der rechtlichen Natur dieser Befugniß und eine Zurückführung ihrer Anerkennung auf höhere Rechtsprinzipien dagegen war gerade durch die Basirung des Rechtes auf Privileg, letztere überdieß dadurch unmöglich gemacht, daß die Verknüpfung des Rechtes mit dem Autor und seiner Thätigkeit eine zufällige war, und in der Mehrzahl der Fälle nicht zutraf.

Es hat denn auch

2) die deutsche Rechtswissenschaft, als sie einen generellen Schutz gegen Nachdruck zu begründen versuchte, nicht die Privilegien und das durch solche geschaffene Rechtsverhältniß zum Ausgangspunkte genommen, sondern die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes aus anderweiten allgemein giltigen Prinzipien des geltenden Rechtes unternommen — freilich einer Seits nicht ohne legislative Erwägungen, moralische und theologische Bedenken, rechtsphilosophische Gedanken mitzubenützen, und anderer Seits ohne die zum Ausgangspunkte genommenen rechtlichen Grundanschauungen tiefer zu ergründen, scharf herauszuheben und mit strenger Logik anzuwenden.

In Folge dieser Mängel haben alle diese, vorzugsweise dem vorigen Jahrhunderte angehörigen, Versuche doktrineller Begründung eines allgemeinen Autorrechtes an sich einen nicht erheblichen Werth, wie sie denn auch keineswegs diesem Rechte unbestrittene Anerkennung zu verschaffen vermocht haben. Es mag deshalb auch genügen, darauf hinzuweisen, daß — abgesehen von dem vereinzelten Bestreben, die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes direkt vom kriminalistischen Standpunkte aus darzuthun, d. h.

[1]) Ueber die Zeit des Privilegienschutzes findet sich die eingehendste Auskunft bei Pütter, der Büchernachdruck (1774) S. 22 ff., 92 ff., 164 ff.; und in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (1777) I S. 250 f., 279 ff.; sowie (mit spezieller Beziehung auf Frankreich) bei Rénouard Traité des droits d'auteur (1838) I S. 106 ff.; vgl. auch Wächter, das Verlagsrecht (1857) I S. 7—12; und (in Bez. auf Frankreich und England) Laboulaye, Etudes sur la propriété littéraire (1858) p. II f. und 6 f. — Wohl eines der ältesten Beispiele der Privilegirung artistischer Erzeugnisse ist das Privileg Kaisers Maximilians, auf welches sich Albrecht Dürer bei Herausgabe der großen Passion, des Lebens Mariä u. s. f. (1511) bezieht.

denselben ohne Weiteres als Diebstahl oder diebstahlsähnliches Delikt zu erweisen (Beyer, Birnbaum, auch Thurneisen, Pütter) — die Argumentation sich in der Regel an den Eigenthumsbegriff anlehnt, und aus einem Eigenthume des Verfassers an seinem Werke dessen ausschließliche Berechtigung zur Vervielfältigung und Verbreitung abgeleitet werden will (so namentlich Werner, J. H. Böhmer, die Leipziger Juristenfakultät; wiederum Thurneisen und Pütter)[2].

Dennoch sind diese Erörterungen von großer Bedeutung für die allgemeine Anerkennung eines Autorrechtes und die Fortentwickelung desselben geworden. Sie haben einmal das Unzureichende des durch Privilegirung gewährten und das Bedürfniß eines generellen Schutzes gegen Nachdruck dargethan. Sie haben weiterhin auf den Autor und dessen Thätigkeit als die Quelle des anzustrebenden und theilweise mittelst der Privilegien geschaffenen Rechtes hingewiesen, — womit der Schutz von Werken, deren Autor weder in Person noch in erweislichen Rechtsnachfolgern existirte, sowie der Schutz des Verlegers als solchen zurückgewiesen wurde. Sie haben ferner gezeigt, daß auch bei Gewährung eines generellen Schutzes der privatrechtliche Standpunkt, die Anerkennung eines subjektiven Rechtes und als Inhalt desselben die Ausschließungsbefugniß in Bezug auf Vervielfältigung und Verbreitung keineswegs aufzugeben, vielmehr mindestens das Bestreben darauf zu richten sei, diese durch die Autorschaft begründete privatrechtliche Befugniß der Ausschließung jedes Dritten von der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes als ein mit den allgemeinen Rechtsprinzipien übereinstimmendes, in jedem Falle der Autorschaft ohne Weiteres existentes Recht des Verfassers zur Anerkennung zu bringen. Sie haben endlich, indem sie den Nachdruck als einen Diebstahl, das Urheberrecht als ein Eigenthum angesehen wissen wollten, mit Entschiedenheit, wenn auch keineswegs mit klarem Bewußtsein, das Angehören des neu anzuerkennenden Rechtes an das Vermögen des Autors, überhaupt die vorwiegend vermögensrechtliche Grundlage des ganzen Rechtsinstitutes betont.

Während nun einige wenige Verordnungen deutscher Territorialregierungen aus dem 17. Jahrhunderte von den Gesichtspunkten ausgehen, die im Allgemeinen dem Schutze durch Privilegien zu Grunde lie-

---

[2]) Ueber die älteren Schriftsteller gibt Auskunft Pütter, Büchernachdruck S. 118 ff. und Elvers, Themis I S. 232 ff.; ein ausführliches kritisches Referat enthält ferner Jolly, die Lehre vom Nachdrucke (1852) S. 5—24; vgl. auch Harum, die österreich. Preßgesetzgebung §. 7 und Wächter S. 61 f.

gen, — so schützt namentlich die Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 [3]) den ersten Verleger als solchen; vgl. auch die Nürnberger Ordnung von 1623 [4]) — ; stehen die ersten bedeutenderen deutschen Gesetzgebungen, die sich mit der Regulirung des in Frage stehenden Verhältnisses befassen, entschieden auf dem Standpunkte der so eben angeführten Doktrin. So namentlich das chursächsische Mandat von 1773, welches, in Fortbildung einer weniger bestimmten Verordnung vom Jahre 1686 [5]), jeden Verleger, der das Verlagsrecht von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht hat, unbedingt und unbeschränkt schützt; so ferner die zwischen den Jahren 1775 und 1810 ergangenen k. k. österreichischen Verordnungen, welche den Nachdruck der „einem inländischen und rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen" bei Strafe verbieten [6]); so endlich das preuß. Landrecht von 1794 (I, 21 §§. 996 ff.; II, 20 §§. 1294 ff.), das zwar vom Rechte des Verlegers ausgeht, aber ein solches Recht nur in Folge Uebertragung Seitens des Schriftstellers anerkennt [7]).

Alle diese Gesetzgebungen stimmen nämlich darin überein, daß sie ihren zunächst vom Verleger redenden Normen ein durch Autorschaft entstehendes Recht des Verfassers zu Grunde legen, und zwar als ein nach den allgemeinen Prinzipien des geltenden Rechtes sich von selbst ergebendes Recht; daß sie als den Inhalt dieses Rechtes wenigstens indirekt die Befugniß anerkennen, die ohne Einwilligung erfolgende Vervielfältigung und Verbreitung zu verhindern; daß sie dieses Recht, wenn sie es auch nicht ausdrücklich als Eigenthum proklamiren, doch insoferne dem Eigenthume gleich behandeln, als sie es nicht auf eine bestimmte Frist beschränken, — wie bei den Privilegien üblich gewesen war.

Uebrigens machte sich die Forderung der allgemeinen Anerkennung eines Urheberrechtes — die nunmehr namentlich auch vom naturrechtlichen, bezw. philosophischen Standpunkte aus mit Entschiedenheit premirt wurde, [8]) —

[3]) Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums. Nachtrag S 8.

[4]) Pütter, der Büchernachdruck S. 154.

[5]) Eisenlohr a. a. O. Nachtrag S. 31 ff.; dazu Jolly S. 46 f.

[6]) Eisenlohr S. 23 ff. und dazu Oestr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1847 S. 89 f.; Harum §. 13.

[7]) Kaiser, die preuß. Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht (1862) S. 14 ff.; vgl. auch Bornemann, preuß. Civilrecht III S 201 f. und Jolly S. 47 f.

[8]) Die Ansichten der Philosophen beziehungsweise Naturrechtslehrer sind mitgetheilt bei Elvers a. a. O. S. 291 und bei Jolly S. 23 f., 30 ff.; vgl. auch Harum 58. Nicht berücksichtigt ist in diesen Schriften die Ansicht

selbst in Staaten geltend, die es zu einer gesetzlichen Regulirung des betreffenden Verhältnisses in dieser Periode nicht brachten; ja sie begann sogar die Reichsgewalt in Bewegung zu setzen. In letzterer Beziehung ist zwar nur auf das in den Wahlkapitulationen der zwei letzten deutschen Kaiser gegebene Versprechen hinzuweisen: zu erwägen, inwieferne der Buchhandel „durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes" vor Verfall zu retten sei, — denn irgend welche Vorbereitungen zur Erfüllung dieses Versprechens scheinen nicht gemacht worden zu sein[9]). Jene gelegentliche Anerkennung dagegen findet sich in mehreren deutschen Staaten[10]), namentlich auch in Bayern, ausgesprochen.

So wird in einem Reskripte vom 29. Okt. 1803 auf das Gesuch um ein Privileg ausgesprochen: daß ein solches überflüssig und ungeeignet sei, insoferne die Regierung nicht geneigt sei, den Nachdruck zu unterstützen, und von den Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen, und wird deßhalb der Nachdruck des betreffenden Buches „als eines Eigenthumes des Verlegers" unter Strafe der Konfiskation verboten[11]). So wird ferner durch Verfügung vom 18. April 1805 der Nachdruck eines nicht privilegirten Werkes eines auswärtigen Verlegers „als rechtswidriger Eingriff in fremdes Eigenthum" untersagt[12]). — So wird endlich im Art. 397 des Strafgesetzbuches von 1813 — unter Verweisung einer Seits auf das bürgerliche Gesetzbuch, anderer Seits auf die Polizeistrafgesetze — nicht blos im Allgemeinen der Schutz des Eigenthums an Geisteswerken in Aussicht gestellt, sondern auch speziell anerkannt:

> daß ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung des Urhebers oder der Rechtsnachfolger desselben oder ohne Verarbeitung zu eigenthümlicher Form weder durch Vervielfältigung mittelst Druckes noch auf andere Weise dem Publikum bekannt gemacht werden dürfe — bei Vermeidung des Schadensersatzes und der in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung in den Polizeistrafgesetzen angedrohten Strafen[13]);

Krause's; vgl. hierüber dessen „Abriß des Systemes der Philosophie des Rechtes (1828) S. 172 f., namentlich S. 175 Not. *.

[9]) Elvers a. a. O. S. 256.

[10]) Wächter I S. 15 N. 7 und S. 17 N. 10 theilt derartige Reskripte aus Reichszeiten mit.

[11]) K. bayr. Regierungsblatt von 1803 S. 886.

[12]) Döllinger, Sammlung bayr. Verordnungen XIV 2 S. 1509.

[13]) Die Motive des Gesetzgebers (Anm. zum Strafgesetzbuche III S. 261 ff.) zeigen, daß Eigenthum des Schriftstellers am Werke vor der Veröffentlichung

und wird diese Bestimmung, ungeachtet die in Aussicht gestellten civilrechtlichen und polizeistrafgesetzlichen Verfügungen nicht emanirten, doch insoweit in Wirksamkeit gesetzt, als die Polizeibehörden angewiesen werden, in Ermangelung eines Privilegs zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers einzuschreiten, die vorhandenen Nachdrücke mit Beschlag zu belegen und zur Disposition des rechtmäßigen Verlegers zu stellen; wegen allenfallsiger Entschädigungsansprüche aber solchen an die Gerichte zu verweisen [14]).

3) Aus mehrfachen Gründen konnte auf dem in den angeführten Partikulargesetzen betretenen Wege das vorgesteckte Ziel: die Gewährung eines ausreichenden und allen in Betracht kommenden Interessen gleichmäßig Rechnung tragenden Schutzes gegen Nachdruck, nicht erreicht werden.

Für's Erste wurde mit der zunehmenden Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit der Jurisprudenz mehr und mehr die Ansicht herrschend, daß die Prinzipien des positiven Rechtes nicht ohne Weiteres auf das Verbot des Nachdruckes führen, daß namentlich das angenommene Eigenthum des Schriftstellers am Werke sich nicht begründen lasse [15]). Mit dieser Ueberzeugung verloren die angeführten Gesetzgebungen, welche das Urheberrecht mehr voraussetzen als schaffen, ihre Grundlage; entstand jedenfalls, da es nunmehr an einem anerkannten, ohne Weiteres in Anwendung zu bringenden Rechtsinstitute fehlte, das Bedürfniß, das im Allgemeinen anerkannte Urheberrecht nach Entstehung und Umfang, Inhalt und Wirkung gesetzlich zu reguliren.

Weiterhin hatten schon einzelne der angeführten Gesetze Bestimmungen enthalten, die darauf hinwiesen, daß vom praktisch legislativen Standpunkte

---

unbedingt, nachher soweit angenommen wird, als rechtmäßiger Gewinn aus solchem gezogen werden kann. Das Delikt des Nachdruckes erscheint als Vermögensbeeinträchtigung; deshalb wird es im Strafgesetzbuche nur so weit mit Strafe bedroht, als Entwendung (z. B. des Manuscripts) oder Betrug (z. B. durch Benutzung der Firma des rechtmäßigen Verlegers) konkurriren. Vgl. auch Jolly a. a O. S. 49 ff.

[14]) Verfügungen vom 22. März 1814, 19. Dez. 1817, 3. Febr. 1818, 10. Juli 1826 bei Döllinger a. a. O. S. 1509 ff.; vgl. auch Blätter für Rechtsanwendung I 313, VII 69. Daß neben diesen allgemeinen Verfügungen Privilegien in großer Zahl nachgesucht und auf bestimmte Zeit (in der Regel 10 Jahre) unter Androhung einer Strafe (von 100 Dukaten, zahlbar zur Hälfte an das Aerar, zur Hälfte an den Verleger) ertheilt werden — hat seinen Grund wohl nicht blos darin, daß die gesetzliche Grundlage jener Verfügungen eine anfechtbare war, sondern auch in dem verstärkten Schutze, den das Privilegium namentlich durch seine Strafandrohung gewährte.

[15]) Jolly S. 27 f.

aus die Anwendung der Eigenthumsgrundsätze auf das sog. Schrifteigenthum, selbst so weit juristisch möglich, nicht durchaus als zweckmäßig zu erachten sei. Es gehören hieher namentlich die Bestimmungen des preuß. Landrechtes, wonach unter Umständen mit dem Tode des Schriftstellers beziehungsweise seiner unmittelbaren Deszendenz das ausschließliche Verlagsrecht erlischt, so wie die analogen Vorschriften des österreich. allg. Gesetzbuches (§§. 1167—70). Noch mehr ist diese Erwägung ersichtlich im badischen Landrechte von 1810, welches das Schrifteigentum, das in solchem ausdrücklich und mit bestimmten Worten anerkannt ist, mit dem Tode des Schriftstellers erlöschen läßt (vgl. auch die großherz. badische Verordnung vom 8. Sept. 1806)[16]); vorzüglich aber in der für die Rechtsentwickelung in Deutschland mannigfach bedeutend gewordenen französischen Gesetzgebung, die seit dem Jahre 1793 die propriété littéraire et artistique konstant auf die Lebenszeit des Urhebers (später eventuell seiner Wittwe) und eine bestimmte, nicht gleichmäßig festgehaltene Anzahl von Jahren (10, 20) nach dessen Tode beschränkt hatte[17]).

Endlich — und hauptsächlich — erschien ein nur durch einzelne Partikulargesetze ertheilter, deßhalb auch nur für einzelne Territorien wirksamer Schutz in keiner Weise geeignet, dem Schutzbedürfnisse der literarischen und artistischen Produktion, sowie des Buch- und Kunsthandels — als deren natürliches Gebiet unzweifelhaft ganz Deutschland angesehen werden mußte — Genüge zu thun. Hatte dieses schon zu Reichszeiten zu den angeführten Versprechungen in den Wahlkapitulationen Leopold's II. und Franz II. geführt, so wurde nunmehr in die Bundesakte (Art. 18 lit. d) die Bestimmung aufgenommen:

> daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die ... Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde[18]).

Die weitere Entwickelung der Nachdrucksgesetzgebung läßt denn auch die dreifache Tendenz nicht verkennen: für das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eine selbständige juristische Grundlage zu schaffen; bei dessen Normirung eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen herbeizuführen; und endlich ein materiell gemeinsames

[16]) Eisenlohr S. 89 f.

[17]) Les Codes français par Royer-Collard. Lois de la presse p 1, 2, 6, 9. Vgl. auch Eisenlohr S. 98 f. und Rénouard l. c. I S. 325 f., 330 f., 373 f.

[18]) Ueber die Geschichte dieser Bestimmung vgl. Elvers S 261 f.; Jolly S. 54 f.

Recht für ganz Deutschland zu begründen, — ohne daß übrigens durch diese Richtung der Rechtsfortbildung die Resultate der früheren Entwickelung, so weit sie nicht im Widerspruche mit den angeführten Tendenzen standen, beseitigt worden wären.

Im Einzelnen hat die Entwickelung folgenden Gang eingehalten:

a) Die an den angeführten Artikel der Bundesakte sich anschließenden Bestrebungen, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ausreichende und für das ganze Gebiet des deutschen Bundes wirksame Bestimmungen über den Nachdruck zu treffen, führten zunächst zu keinem Resultate. Der erste erheblichere Fortschritt trat vielmehr im Zusammenhange mit den Anstrengungen der preußischen Regierung ein, durch Vereinbarungen mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes vorläufig und vorbehaltlich des zu erwartenden Bundesbeschlusses dem Grundsatze Geltung zu verschaffen: „daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Bezug auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlagsartikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde[18a]."

Nicht blos wurde in den Jahren 1827—29 eine große Anzahl derartiger Vereinbarungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossen — mit Bayern unter dem 2. Februar 1829 —; nicht blos schlossen sich ferner ähnliche Vereinbarungen anderer deutscher Staaten an — so die Vereinbarungen zwischen Bayern und Kurhessen vom 14. Juli 1829, Bayern und dem Königreiche Sachsen vom 16. Juli 1830 —; sondern es gaben auch diese Vereinbarungen, die selbstverständlich das Verbot des Nachdruckes in jedem der kontrahirenden Staaten voraussetzten, die Veranlassung zur Emanirung einer Anzahl von gesetzlichen Verboten des Nachdruckes in Staaten, in welchen derselbe bis dahin erlaubt oder wenigstens nicht ausdrücklich und bestimmt untersagt gewesen war: so in den Anhaltinischen Fürstenthümern, in Braunschweig, in Hamburg, in Hannover, in den beiden Hessen, in den Lippe'schen Fürstenthümern, in Lübeck, in Reuß, in den Sächsischen Herzogthümern, in Schwarzburg und Waldeck[19]).

[18a]) Kabinetsordre vom 16. Aug. 1827 bei Eisenlohr Nachtrag S. 27.

[19]) Jolly S. 55 f.; Harum §. 14 1. Hälfte. Die einzelnen Gesetze und Verordnungen finden sich bei Eisenlohr a. a. O. (vgl. auch die Zusammenstellung der Vereinbarungen im Nachtrage S. 50); ferner bei Schletter, Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung 1846 (enthält die Staatsverträge nicht) und bei Volkmann, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht 1855 (enthält eine systematische Zusam-

Hiedurch war Mehrfaches erreicht. Einmal war nunmehr der Nachdruck nahezu in allen deutschen Territorien verboten — ausgenommen sind fast nur Würtemberg und Mecklenburg, welche bis in das Jahr 1836 zwar unbeschränkt Privilegien ertheilten, aber unprivilegirte Werke nicht schützten. Weiterhin war wenigstens unter denjenigen deutschen Staaten, die Vereinbarungen der angeführten Art abgeschlossen hatten, der in der Periode der Privilegien selbstverständliche, aber auch in den älteren Gesetzgebungen festgehaltene Satz: daß nur der Inländer bzw. der mit einem inländischen Privilegium versehene Verleger geschützt werde — aufgegeben worden. Endlich hatte die oben angedeutete Tendenz, dem Urheberrechte eine formell und materiell selbständige Grundlage zu geben, dazu geführt, daß in den hervorragenderen der in diese Periode fallenden Gesetze die Theorie des Schrifteigenthumes aufgegeben, die Vervielfältigung und Verbreitung von literarischen und artistischen Werken ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger prinzipiell verboten, beziehungsweise ein Recht auf ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung (Veröffentlichung) ausdrücklich anerkannt, dieses Recht aber als ein zeitlich beschränktes aufgefaßt worden ist [20]).

b) Die Gleichstellung der Angehörigen anderer deutscher Staaten mit den Inländern, die in den mehrangeführten Vereinbarungen angebahnt worden war, wurde zur allgemein gültigen Norm erhoben durch den Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832, in Bayern publizirt mittelst Verfügung vom 22. Okt. dess. Jahres. Nach demselben soll in jedem Bundesstaate der Angehörige eines anderen deutschen Staates in Bezug auf Schutz gegen Nachdruck dem Inländer gleich behandelt werden [21]). Selbstverständlich wurde mit der Anerkennung dieses Grundsatzes die Nothwendigkeit, in allen deutschen Staaten den Nachdruck zu verbieten, und hiebei wenigstens in den wesentlichsten Beziehungen von gemeinsamen Grund-

---

menstellung der einzelnen Gesetzesparagraphen, ebenfalls ohne Berücksichtigung der Staatsverträge).

[20]) In Betracht kommt namentlich das großh. hess. Gesetz vom 23. Sept. 1830, als die erste in's Detail eingehende Normirung des Urheberrechtes; vgl. auch die kurhess. Verordnung vom 16. Mai 1829; den Hamburger Rathschluß vom 3./4. Juli 1828; die Lübecker Verordnung vom 18. Nov. 1829; die gotha'sche Verordnung vom 18. Sept. 1828, die meiningen'sche Verordnung vom 7. Mai 1829.

[21]) Ueber die Geschichte des Beschlusses ist zu vgl. Jolly S. 55 f. Derselbe ist in einem praktisch wichtigen Punkte ergänzt durch den Beschluß vom 19. Juni 1845 Ziff. 3.

sätzen auszugehen — also aus der formellen Gleichstellung sämmtlicher Angehörigen des deutschen Bundesgebietes im einzelnen Bundesstaate eine materielle Rechtsgleichheit auf dem ganzen deutschen Bundesgebiete entstehen zu lassen, — in höherem Maße gefühlt, als bis dahin. Daher denn zunächst die im Wiener Schlußprotokolle vom 7. Juli 1834 Art. 36 niedergelegte Vereinbarung der deutschen Regierungen: „den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen." — (Bundesbeschluß vom 2. April 1835.) Daher weiterhin das würtemb. Gesetz vom 22. Juli 1836 und die mecklenburgische Verordnung vom 26. Jan. 1836, welche auch für diese Territorien ein generelles Verbot des Nachdruckes erlassen haben. Daher endlich der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, in welchem die zu Gunsten des Urheberrechtes an literarischen und artistischen Erzeugnissen in Anwendung zu bringenden Grundsätze festgestellt wurden.

Diese gemeinsame Grundlage nun, die durch den Bundesbeschluß geschaffen wurde, besteht darin: daß „die mechanische Vervielfältigung der literarischen Erzeugnisse aller Art und der Werke der Kunst", so wie „der Debit von Nachdrücken und Nachbildungen" zu Gunsten des Urhebers verboten; das hieraus resultirende Recht des Urhebers für veräußerlich und — im Gegensatze zu den Bestimmungen des preuß. Landrechtes und der ihm folgenden Gesetzgebungen — unbeschränkt für vererblich erklärt, dagegen auf die Dauer von 10 Jahren nach Erscheinen eingeschränkt, als Folge des Nachdruckes aber die Entstehung einer Entschädigungspflicht, die Wegnahme der Nachdrucksexemplare, bei Werken der Kunst die Beschlagnahme der Vorrichtungen festgesetzt ist.

Indessen sollten diese Bestimmungen nur die Minimalgränze der von den einzelnen Staaten den Urhebern einzuräumenden Befugnisse bilden [22]) — wie dieß bezüglich der Länge der Schutzfrist und der als Folge des Nachdruckes etwa zu verhängenden Strafe im Bundesbeschlusse selbst hervorgehoben ist (Art. 2 und 4); sie sollten ferner nur die Grundzüge für die durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in den einzelnen Staaten zu treffende Normirung abgeben (Art. 6) — weßwegen denn auch nur vereinzelte Detailvorschriften im Bundesbeschlusse gegeben sind (Irrelevanz der Veröffentlichung des Werkes, Nothwendigkeit der Nennung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werke, Berechnung der Schutzfrist); endlich war die

[22]) Ueber das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu dem Bundesbeschlusse ist zu vgl. Jolly S. 303 f.; Wächter I S. 35 f.; Goltdammer Archiv für preuß. Strafrecht XI S. 489.

künftige Erweiterung und Ausbildung des Schutzes im Gesetze selbst in Aussicht gestellt (Art. 6).

c) Auf der in Vorstehendem skizzirten durch den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 geschaffenen Grundlage erfolgten nunmehr in den größeren deutschen Staaten umfassende gesetzliche Normirungen — so namentlich in Preußen durch das Gesetz vom 11. Juni 1837, das seines Datums ungeachtet hieher zu stellen ist, da es im unmittelbarsten Zusammenhange mit dem proponirten und in Verhandlung begriffenen Bundesbeschlusse zu Stande kam; in Bayern durch das Gesetz vom 15. April 1840; in Braunschweig durch das Gesetz vom 10. Febr. 1842, in Oestreich durch das Gesetz vom 19. Okt. 1846, im K. Sachsen durch Gesetz vom 22. Febr. 1844, in Würtemberg durch Gesetz vom 17. Okt. 1838 (vgl. auch die Lübecker VO. vom 31. Juli 1841).

In diesen Gesetzen beginnt die Detaildurchbildung des in allen gleichmäßig anerkannten Institutes des Urheberrechtes. Bei aller Einheitlichkeit der Grundlagen führt dieselbe doch in einzelnen Punkten zu sehr verschiedenen Bestimmungen — wie dieß bei der Feststellung bloßer Minimalgränzen im Bundesbeschlusse und bei dem fast gänzlichen Mangel eingehender Besprechung der einzelnen praktisch wichtigen Punkte in der damaligen Literatur nicht anders möglich war. Diese Verschiedenheiten hier hervorzuheben ist um so weniger nothwendig, als zu den einzelnen Artikeln des zu kommentirenden Gesetzes die differirenden Standpunkte der bisherigen Rechtsentwickelung regelmäßig angeführt werden sollen. Es mag deßhalb die Hinweisung darauf genügen, daß, während einige wenige der angeführten Gesetze die vom Bundesbeschlusse beliebte zehnjährige Frist beibehalten (würtemberg. Gesetz Art. 1; vgl. auch das preuß. Gesetz §. 28), die große Mehrzahl derselben den Urheber während seines ganzen Lebens schützt, und außerdem die Erben und Rechtsnachfolger desselben während dreißig weiteren Jahren. Zu diesen letzteren gehört auch das bayerische Gesetz vom 15. April 1840, das sich von den anderweiten Gesetzen dieser Periode namentlich dadurch unterscheidet, daß es, im Anschlusse an die gelegentlichen Feststellungen des Strafgesetzbuches von 1813, dem Urheber eine Ausschließungsbefugniß nicht blos in Bezug auf mechanische Vervielfältigung und Verbreitung (Art. I 1. Abs., Art. VIII) sondern auch in Bezug auf anderweite Veröffentlichung zuschreibt; und daß es die Grenze zwischen verbotenem Nachdrucke und erlaubter Benützung eines fremden Werkes durch die Hinweisung auf die Verarbeitung zu eigenthümlicher Form ziehen will (Art. I Abs. 1)[22a]. Im Uebrigen versucht das

---

[22a]) Wächter II S. 518, 527 N. 12, S. 628 N. 9.

selbe, die geschützten Objekte theils durch positive Bestimmungen (Art. I Abs. 2), theils durch Aufführung der Ausnahmen (Art. II) zu umgrenzen; fixirt die Dauer der Schutzfrist im Allgemeinen und speziell in Bezug auf Werke juristischer Personen, auf anonyme und posthume Werke (Art. III); setzt als für die Klagbarkeit des Urheberrechtes maßgebende Förmlichkeit die Ablieferung von 2 Exemplaren fest (Art. V); droht für Verletzung des Urheberrechtes neben Konfiskation und Beschlagnahme eine Geldstrafe von 50—1000 fl. an (Art. VI, VIII u. XI); sucht den Beweis des Schadens dadurch zu erleichtern, daß es gestattet, unter Umständen die Entschädigung auf eine dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bestimmen (Art VII Abs. 2); verweist die nur auf Antrag der Verletzten einzuleitende Untersuchung an die Polizeibehörden (Art. IX u. X); und verspricht seinen Schutz unter der Voraussetzung der Reziprozität auch den im fremden Staate erscheinenden Erzeugnissen (Art. XII) — in allen diesen Punkten weder mit allen übrigen Gesetzen übereinstimmend, noch von allen abweichend, in keinem aber den Umfang Dessen überschreitend, was im Allgemeinen auch in den übrigen Gesetzen regulirt worden ist.

d) Wie bezüglich der Gleichstellung der Angehörigen der deutschen Staaten im einzelnen Bundesstaate, so ist auch bezüglich der materiellen Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck die Bundesgesetzgebung der partikularen Rechtsbildung nachgefolgt — indem sie den in den wichtigsten Partikulargesetzen aufgestellten Grundsätzen für das ganze Bundesgebiet Geltung verschaffte.

Nach dem angeführten Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 und bevor die neuen zu dem vorliegenden Gesetze Veranlassung gebenden Arbeiten unternommen wurden, sind nämlich noch 4 Beschlüsse der Bundesversammlung in Nachdruckssachen publizirt worden: vom 22. April 1841, vom 19. Juni 1845, vom 6. Nov. 1856 und vom 12. März 1857 [23]). Der Beschluß vom 6. Nov. 1856 gibt eine zwar praktisch, nicht aber prinzipiell wichtige Bestimmung transitorischen Charakters, kann also hier außer Betracht bleiben (vgl. die Erläuterungen zu Art. 69 f. unter II). Die drei übrigen Beschlüsse dagegen erscheinen als Erweiterungen des Schutzes gegen Nachdruck und Fortbildungen des Institutes des Urheberrechtes, und zwar in durch die Partikulargesetze bereits eingeschlagenen Richtungen.

---

[23]) Eisenlohr S. 3; Nachtrag S. 2 u. 3; vgl. auch Wächter I S. 32 f.; II S. 645; und zur Geschichte des Bundesbeschlusses von 1845: Jolly S. 58 u. 59.

Einmal wird die zehnjährige Dauer des Urheberrechtes erweitert auf die Lebensdauer des Urhebers und die ersten 30 Jahre nach seinem Tode, beziehungsweise, soweit diese Berechnung nicht möglich, auf 30 vom Erscheinen an zu berechnende Jahre, und werden die wichtigsten Folgen des Nachdruckes, deren Feststellung der Bundesbeschluß von 1837 der partikularen Gesetzgebung überlassen hatte, nunmehr wenigstens in den Grundzügen regulirt: so die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 1000 fl.; ferner die unter Umständen die mehreren Betheiligten solidarisch treffende Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigungssumme, deren Höhe durch Rückgreifen auf den Verkaufspreis einer bis auf 1000 Exemplare ansteigenden Anzahl von Exemplaren der Originalausgabe sollte festgestellt werden können (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845).

Weiterhin wurde der Umkreis der Ausschließungsbefugniß, — die bis dahin nur die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung betroffen hatte, — im Anschlusse an das preuß. Gesetz von 1837 (§§. 32—34) und nach dem Vorgange der in dieser Beziehung längst sehr rührigen französ. Gesetzgebung [24]) dadurch erweitert, daß den Urhebern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke die Befugniß eingeräumt wurde, jede öffentliche Aufführung ohne ihre Einwilligung zu verhindern — und zwar zunächst in Bezug auf nicht durch Druck veröffentlichte Werke und während 10 Jahren von der ersten Aufführung an (Bundesbeschluß vom 22. April 1841); durch den Bundesbeschluß vom 12. März 1857 [25]) bei Vorbehalt auch in Bezug auf veröffentlichte Werke und während der Lebenszeit des Verfassers, sowie während der ersten 10 Jahre nach seinem Tode. Soweit der Inhalt dieser Bundesbeschlüsse nicht zuvor schon in den Partikulargesetzen enthalten gewesen war, beziehungsweise in die unter lit. c) aufgeführten späteren Gesetze, wie z. B. in das österreich. Gesetz von 1846 aufgenommen werden konnte, wurde er in den einzelnen deutschen Bundesstaaten entweder durch Spezialgesetze eingeführt — so die älteren Bestimmungen über die öffentliche Aufführung in Kurhessen durch Verfügung vom 18. Aug. 1841, in Sachsen-Altenburg durch Verordnung vom 1. Nov. 1843, und namentlich im Königreiche Sachsen durch Gesetz vom 27. Juli 1846; die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Würtemberg durch Gesetz vom 24. Aug. 1845 — oder aber durch einfache Publikation des Bundesbeschlusses in Geltung gesetzt. Eine solche Publikation des Bundesbeschlusses

[24]) Rénouard I S. 194 ff.; S. 301 ff., 346 ff., 361 ff.

[25]) Auch dieser Bundesbeschluß hat eine partikulargesetzliche Grundlage; vgl. das österr. Gesetz von 1846 §. 8, 22 ff. und das preuß. Gesetz vom 20. Febr. 1854 §. 2 u. 3.

erfolgte nun namentlich auch in Bayern, woselbst der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 durch Verfügung vom 23. Juli desſ. Jahres; der Beschluß vom 19. Juni 1845 durch Verfügung vom 2. Sept. desſ. Jahres; der Beschluß vom 6. Nov. 1856 durch Verfügung vom 18. Dez. d. J.; der Beschluß vom 12. März 1857 endlich unter dem 18. Mai 1857 verkündigt worden ist, in allen Fällen unter Verweisung auf das Gesetz vom 15. April 1840 („daß dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1840 — unter Anwendung der Bestimmungen desselben — in Vollzug zu setzen sei" [26]). Es ist indeß für Bayern hiedurch insoferne keine wesentliche Aenderung und Fortbildung des durch das Gesetz vom 15. April 1840 begründeten Rechtszustandes erfolgt, als nach der bayer. Verfassung Bundesbeschlüsse, welche „die Freiheit der Person und das Eigenthum der Staatsangehörigen" betreffen, nur in der für die Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Weise unmittelbare Geltung in Bayern erhalten können [27]); dieser Weg aber bei keinem der angeführten Bundesbeschlüsse eingeschlagen worden ist; der Inhalt derselben also auch nur soweit Gültigkeit beanspruchen konnte, als er entweder mit dem bayer. Rechte, namentlich dem Gesetze vom 15. April 1840, harmonirt, oder aber über die dem Könige zustehende Verordnungsgewalt nicht hinausgreift [28]).

4) Abgesehen von den wenig erheblichen Bundesbeschlüssen der Jahre 1856 und 1857, den an solchen sich anschließenden Verfügungen der einzelnen Regierungen, und dem ein paar Detailpunkte normirenden preußischen Gesetze vom 20. Febr. 1854 (vgl. auch die kurheſſ. Verordnung vom 8. Febr. 1855), ist die Bundes- wie die Partikulargesetzgebung seit Mitte der vierziger Jahre stationär geblieben. Die Entwickelung des Institutes des Urheberrechtes ist aber deßungeachtet bis zum Beginne der neuen Gesetzgebung nicht unerheblich fortgeschritten, und zwar einer Seits **durch die Thätigkeit der Rechtswissenschaft**, anderer Seits **in Folge des Abschlusses von Staatsverträgen.**

Hatte nämlich die Rechtswissenschaft in den ersten Jahrzehenten unseres Jahrhundertes, soweit sie sich mit dem in Frage stehenden Institute beschäftigte, fast durchaus auf Versuche zur Ableitung des Urheberrechtes aus den

---

[26]) Regierungsblatt von 1841 S. 645; von 1845 S. 523; von 1856 S. 1201 ff.; von 1851 S. 637.

[27]) Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes S. 26 ff., 296 ff.

[28]) Eine allgemeine Untersuchung über die Frage, in wie weit nach diesen Ausgangspunkten die Bundesbeschlüsse in Bayern im Einzelnen Anwendbarkeit beanspruchen können, wäre ohne praktischen Werth. Ueber einzelne Punkte von praktischer Bedeutung vgl. die Erläut. zu Art. 69 ff. unter Ziff. II u. IV.

Prinzipien des positiven Rechtes und auf die Widerlegung dieser Versuche sich beschränkt, ohne hiebei über ziemlich unfruchtbare Prinzipienstreitigkeiten hinauszukommen, und waren hiezu gelegentlich der angestrebten Ausdehnung des Nachdrucksverbotes über ganz Deutschland Erörterungen über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieses Verbotes vom legislativen Standpunkte aus gekommen [29]): so war nunmehr durch die Gesetzgebung der Boden geebnet für eine Behandlung, die nicht blos die Grundgedanken des in seiner Selbständigkeit anerkannten Institutes prinzipiell zu erfassen, und das Institut selbst in das System des Privatrechtes einzureihen, sondern auch die Einzelfragen in Uebereinstimmung einer Seits mit den Grundlagen, anderer Seits mit den in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Detailbestimmungen zu beantworten bestrebt sein mußte. Namentlich in letzterer Beziehung, in welcher die Praxis der obersten Gerichte und der in einzelnen Ländern gebildeten Sachverständigenvereine allmählig eine reiche Kasuistik ansammelte, wurden erhebliche und bleibende Fortschritte gemacht, wie namentlich die Monographieen von Jolly, Harum, Wächter; die Mittheilungen aus der preuß. Praxis in Goltdammer's Archiv, die Gutachten des Berliner Sachverständigenvereines beweisen.

In vielen, ja in der Mehrzahl der Punkte brachte es freilich Praxis und Doktrin so wenig zu einer übereinstimmenden Lösung, als in der immer wieder ventilirten Prinzipienfrage nach der juristischen Grundlage und der rechtlichen Konstruktion des Institutes selbst. Der Fortschritt besteht aber, wie hier in dem Versuche des Aufbaues eines auf eigener Basis ruhenden Institutes, so dort in der Anregung und rechtlichen Erörterung der einzelnen Frage.

Nach einer anderen Richtung hin kommt der Abschluß von Staatsverträgen in Betracht, wie solcher seit Mitte der vierziger Jahre zwischen den verschiedensten deutschen Staaten einer Seits und Frankreich und England anderer Seits erfolgte. Die Bundesgesetzgebung hatte nur den Schutz der „im Bundesgebiete erscheinenden" Werke, der „inländischen" Verfasser und Verleger angestrebt; und wenn auch die wichtigeren Partikulargesetze, wie namentlich das östr. Gesetz §. 39, das preuß. Gesetz §. 38 und das bayer. Gesetz Art. XII, den von ihnen festgestellten Schutz auch den dem nicht-deutschen Auslande angehörigen Verfassern und Werken zusagten, so hatten doch diese Zusagen, da sie die Gewährung der betreffenden Rechte von dem Maße des im Auslande gewährten Schutzes abhängig machten, praktisch keine große Bedeutung (vgl. auch die Erläut. zu Art. 66).

[29]) Referate über diese Schriften sind ehalten bei Elvers, Themis I S. 294 ff.; Jolly S. 34 ff.; Harum §. 9—11; vgl. auch Wächter I S. 71 ff.

Indem nun zuerst England, dann Frankreich, in sich rasch folgenden Vereinbarungen [30]) den Grundsatz zur Geltung brachten, daß das dem Auslande angehörige Werk im Inlande dem inländischen gleich zu schützen sei, wurde nicht blos die Wissenschaft darauf hingewiesen, daß das Urheberrecht so wenig als sonstige Privatrechte in die engen Grenzen des einzelnen Staates eingeschlossen werden könne, sondern es wurde auch — ähnlich wie zwei Jahrzehnte früher in Folge der Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten selbst — das Bedürfniß einer möglichst gleichmäßigen Ausbildung der Urheberrechte in den verschiedenen, in engerem literarischen und artistischen Verkehre stehenden Ländern erregt, und hiemit ein neues Element für die wissenschaftliche und legislative Thätigkeit zum Bewußtsein gebracht [31]). Ueberdieß legte die hiedurch gebotene Berücksichtigung des internationalen Verkehres auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst Fragen nahe, die bis dahin sehr zurückgetreten waren, wie namentlich die Frage nach dem Uebersetzungsrechte; wurde also auch nach dieser Richtung hin die Fortbildung des Institutes angebahnt.

II.

Der Rechtszustand, der sich in Nachdrucksachen allmälig in Deutschland gebildet hatte, konnte, so sehr er auch gegenüber den Zuständen im Anfange des 19. Jahrhunderts und während der ersten 3—4 Jahrzehente desselben als fortgeschritten erscheint, doch keineswegs als ein befriedigender anerkannt werden.

Der hauptsächlichste und am Meisten durchgreifende Mangel lag darin, daß die Bundesgesetzgebung nur die nothdürftigsten Grundlinien gezogen hatte, und

[30]) Eine Zusammenstellung gibt Eisenlohr S. 156 f., Nachtrag S. 52 f. Die von Oesterreich mit Sardinien und anderen italienischen Staaten abgeschlossenen Verträge (Eisenlohr S. 239 f.) sind, obwohl der Zeit nach früher, als die englischen und franz. Staatsverträge, hieher weniger von Bedeutung, weil sie auf andere deutsche Bundesstaaten nicht ausgedehnt worden sind. Bayern hat bis auf die neueste Zeit (vgl. die Einl. unter II) keine Vereinbarungen mit nicht-deutschen Staaten getroffen.

[31]) Von dem im Texte angedeuteten Gesichtspunkte aus sind die Verhandlungen und Beschlüsse der in Brüssel i. J. 1858 und in Antwerpen i. J. 1861 zusammengetretenen Kongresse, soweit sie das literarische und artistische Urheberrecht betreffen, auch für Deutschland von Interesse. Vgl. E. Romberg, Compte rendu des travaux du Congrès de la propr. lit. et art. 1859 (dazu deutsche Vierteljahrsschrift 1858 I S. 185 f.) und Dumoulin, Compte rendu du Congrès artistique d'Anvers 1862 (dazu dtsr. Vierteljahrsschrift IX S. 195 f.).

in der Ausbildung des Institutes die Partikulargesetzgebungen vielfach sehr auseinander gegangen waren, — so sehr, daß auch die Doktrin und Praxis, zumal bei der schwankenden prinzipiellen Auffassung, eine gleichmäßige Beantwortung der einzelnen Fragen nicht zu bewirken vermochte. So war namentlich in den für den Schutz gegen Nachdruck wichtigsten und einer einheitlichen Regulirung am meisten bedürftigen Punkten, nämlich bezüglich der geschützten Objekte und bezüglich der Scheidung der erlaubten von der unerlaubten Benützung fremder Werke, die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen und der wissenschaftlichen Aufstellungen sehr erheblich. Aber auch von diesen Verschiedenheiten abgesehen, wollte die bestehende Gesetzgebung nach manchen Richtungen hin nicht genügen. Einmal fand das von Jahr zu Jahr wichtiger werdende Verhältniß zum außerdeutschen Auslande in ihr keine oder wenigstens keine irgend genügende Regulirung; die mit den außerdeutschen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge aber führten, weil immer nur einzelne der Bundesstaaten betreffend, zu einer den buchhändlerischen Verkehr in Deutschland selbst nicht wenig störenden Ungleichheit. Weiterhin waren — großentheils in Folge Veränderung der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse — Lücken in der Gesetzgebung zum Vorscheine gekommen, welche die Wissenschaft in befriedigender Weise auszufüllen nicht im Stande war. So innerhalb der die literarischen Erzeugnisse betreffenden Normen der fast gänzliche Mangel an Bestimmungen über die Zeitungspresse und bezüglich des Uebersetzungsrechtes; so namentlich die Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit der die Werke der Kunst betreffenden Bestimmungen. Wie in den Bundesbeschlüssen, so waren auch in den Partikulargesetzen die Werke der Kunst, wenn überhaupt, fast durchaus nur beiläufig erwähnt, und besten Falles die für literarische Erzeugnisse gegebenen Bestimmungen auf solche für anwendbar erklärt (k. sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 Z. 1 u. 2; k. bayer. Gesetz vom 15. April 1840 Art. I); gerade in den wichtigeren Gesetzen aber singuläre, den Schutz prekär machende Beschränkungen beigefügt (k. preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 26—29; östr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 §. 10 u. 11). Nicht bloß, daß bei dem gewaltigen Aufschwunge des Kunsthandels die Mangelhaftigkeit jener Verweisung und die Unzweckmäßigkeit dieser Beschränkungen tiefer gefühlt wurden: es konnte auch die Wissenschaft bei solch' dürftiger, in gewisser Beziehung schiefer Grundlage die eingreifenden Aenderungen in der künstlerischen Produktion und Nachbildung nicht bewältigen; namentlich die Frage nach dem Schutze der Photographie in ausreichender und übereinstimmender Weise zunächst nicht, wenigstens nicht in überzeugender und allgemein gebilligter Weise, beantworten.

Auch die theils durch die Bundesversammlung vermittelten, theils durch die einzelnen Landesregierungen gegebenen Privilegien, wodurch die generelle Schutzfrist einzelnen Autoren oder einzelnen Werken nicht selten verlängert wurde, störten nicht wenig die Sicherheit der buchhändlerischen Spekulation und die Gleichmäßigkeit des Schutzes in ganz Deutschland.

Endlich ließen die partikulargesetzlichen Bestimmungen in praktisch wichtigen Punkten, wie namentlich bezüglich der zur Entstehung oder Klagbarkeit des Rechtes erforderten Formalitäten und bezüglich der Zuständigkeit der Behörden, erkennen, daß zur Zeit ihrer Emanirung der von der Wissenschaft neuerdings mit Entschiedenheit vertretene Standpunkt, wonach es sich nicht um polizeilichen Schutz oder um singuläre Begünstigungen, sondern um ein im ordentlichen Wege und in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen zu schützendes Privatrecht handelt, keineswegs allgemein zur Geltung gekommen war.

Bei diesem Zustande der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft mußte der Wunsch nahe liegen, die Verschiedenheiten der partikularen Bestimmungen durch die Herbeiführung eines für ganz Deutschland gültigen, jede partikulare Gesetzgebung über Nachdruck überflüssig machenden Gesetzes zu heben; dieses Gesetz aber einer Seits dem neuesten Stande der Wissenschaft, anderer Seits den nach verschiedenen Richtungen hin hervorgetretenen Bedürfnissen anzupassen. Bezeichnend genug ist denn auch dieser Wunsch zunächst aus den unmittelbar betheiligten Kreisen hervorgegangen, und haben überhaupt dieselben in einer mehr als gewöhnlich eingreifenden und bestimmenden Weise auf die Erfüllung desselben hingewirkt.

Den ersten Anstoß zu den Bestrebungen, aus denen schließlich das k. bayer. Gesetz vom 25. Juni 1865 hervorgangen ist, gaben nämlich Anträge, welche im Laufe der fünfziger Jahre einer Seits Verleger von Werken der Wissenschaft und Kunst, anderer Seits der Verein deutscher Musikalienhändler [32]) an das k. sächs. Minist. des Inneren gestellt haben und die theils auf Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze über Behandlung des Nachdruckes durch bundesgesetzliche Vorschriften, theils auf Abänderung und Vervollständigung der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Normen gerichtet waren. Dieselben veranlaßten die k. sächs. Regierung, sich

[32]) „Denkschrift über den Anschluß der deutschen Staaten an den laut Patent vom 20. Okt. 1851 zwischen dem Königreich Hannover und der Republik Frankreich abgeschlossenen Vertrag .... eingereicht bei der deutschen Bundesversammlung sowie bei den Regierungen von Oestreich, Preußen und Sachsen von dem Vereine deutscher Musikalienhändler." (o. O. u. J.)

an den in Leipzig domizilirten Börsenverein der deutschen Buchhändler zu wenden und solchen „zu bestimmten Vorschlägen für die Formulirung der Grundsätze aufzufordern, welche den vorhandenen Bedürfnissen abzuhelfen geeignet erscheinen", — indem sie gleichzeitig ihre Geneigtheit aussprach, nach Befinden bei der Bundesversammlung entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung zu stellen (Reskripte vom 2. Okt. 1854 und 16. Febr. 1855). Der Vorstand des Börsenvereins erblickte in dieser Aufforderung einen willkommenen Anlaß, sich über die Verbesserung der betreffenden Gesetzgebung in umfassender Weise auszusprechen, — wobei er davon ausging, daß die vorhandenen Uebelstände größtentheils aus dem Konflikte der Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sowohl unter einander als mit den Bundesbeschlüssen hervorgehen, und daß deßhalb die Herbeiführung einer klaren für das ganze Bundesgebiet gültigen Gesetzgebung das nothwendige Ziel der Bestrebungen sein müsse. Es wurde deßhalb ein besonderer Ausschuß sachverständiger Bösenvereinsmitglieder (Buchhändler) nach Leipzig zusammenberufen, der unter dem Vorsitze des Dr. Veit aus Berlin in 9 Sitzungen (19. bis 24. Nov. 1855) die einer neuen Gesetzgebung zu Grunde zu legenden Prinzipien feststellte, im Uebrigen aber beschloß, den Entwurf eines solchen Gesetzes durch drei in Berlin wohnhafte Rechtsgelehrte unter Assistenz des Dr. Veit ausarbeiten zu lassen. Die Ausarbeitung erfolgte durch Prof. Heydemann, Justizrath Hinschius und Vicepräsident von Rönne. Dieselben fanden für nothwendig, in Bezug auf den Rechtsschutz von Werken der Kunst eine besondere Kommission von Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, und auch außerdem nicht blos über die vom Börsenvereine aufgestellten Prinzipien hinaus und auf den Inhalt der Bundes- und Landesgesetze zurückzugreifen, sondern auch die Beschlüsse desselben nach ihrer formellen wie nach ihrer materiellen Seite hin selbständig zu prüfen, — was zur Folge hatte, daß in manchen einzelnen, zum Theil nicht unwichtigen Punkten von denselben abgewichen worden ist. Der Entwurf selbst, in 3 gesonderten Pensen ausgearbeitet, wurde in gemeinschaftlichen Sitzungen festgestellt (6. Dez. 1856 bis 26. Juni 1857) und mit ausführlichen Motiven, — die sehr gründliche, zum Theil treffliche Ausführungen über die Prinzipien wie über die Detailbestimmungen enthalten, — im Juli 1857 dem Börsenvereinsausschusse vorgelegt [33]).

[33]) Entwurf und Motive sind als Manuskript gedruckt worden („Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und

Der Vorstand des Börsenvereines theilte den Entwurf zunächst den Ausschußmitgliedern, den buchhändlerischen Korporationen und einzelnen um die Lehre vom Urheberrechte verdienten Gelehrten mit, und berief hierauf die früher gebildete Kommission zur Schlußberathung nach Leipzig zusammen. Dieselbe erfolgte unter Betheiligung der k. sächs. Staatsregierung in 11 Sitzungen (15. bis 21. Okt. 1857). Außer dem Entwurfe und seinen Motiven lagen vor: schriftlich eingegangene Abänderungsvorschläge einzelner Mitglieder; eine Aeußerung der im Sept. 1857 in Stuttgart zusammengetretenen Versammlung deutscher Künstler, die sich den die Urheberrechte an Werken der Kunst regelnden Vorschlägen mit geringen Modifikationen anschloß; namentlich aber ausführliche Gutachten von Jolly, Eisenlohr, Wächter und Volkmann. Das Ergebniß der Berathungen war, daß der vorgelegte Entwurf adoptirt und nur einzelne mehr oder weniger eingreifende Abänderungen beschlossen wurden [34]). Eine aus Hinschius, Veit und Buchhändler Reimer bestehende Kommission wurde mit der Redaktion des Entwurfes und der auf die Begründung der Abänderungen sich beschränkenden Motive beauftragt, und endlich beschlossen, den so umgearbeiteten Entwurf der k. sächs. Staatsregierung mit dem Ersuchen vorzulegen: nunmehr auf Grund der Vorlage entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung bei der deutschen Bundesversammlung zu stellen [35]).

Nach vorausgegangenen Verhandlungen mit einzelnen bundesstaatlichen Regierungen entsprach die k. sächs. Regierung dem Ansuchen des Börsenvereinsausschusses, indem sie den von solchem genehmigten Entwurf am 23. Januar 1862 der Bundesversammlung mit dem Antrage vor-

---

Nachbildung nebst Motiven o. O. u. J.); der Einleitung zu demselben sind die im Texte gegebenen geschichtlichen Notizen entnommen.

[34]) In den §§. 4, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 20, 25, 26, 28, 29, 30, 33, 36, 39, 40, 50, 51, 56, 63—65, 66, 67, 68, 70 des älteren Entwurfes sind Aenderungen materieller, oder wenigstens nicht rein redaktioneller Natur angebracht; einzelne der Paragraphen ganz gestrichen, ohne daß aber die schließliche Zahl derselben (74) sich geändert hätte.

[35]) „Der Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung" ist nebst den in kurzen Notizen bestehenden Motiven als Manuskript gedruckt worden (o. O. u. J.). Er wird im Folgenden im Unterschiede von dem älteren, dem Entwurfe der Dreierkommission, als Börsenvereinsentwurf aufgeführt werden.

legte: eine spezielle Regelung der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines Gesetz einzuleiten, zu diesem Behufe eine Kommission aus von den einzelnen Bundesstaaten abzuordnenden Sachverständigen zu bilden, und der Berathung durch diese Kommission den Börsenvereinsentwurf zu Grunde legen zu lassen [36]).

Der Antrag wurde am 16. Okt. 1862 angenommen, — ungeachtet des entschiedenen Widerspruchs von Seiten Preußens, das aus politischen Gründen der Herbeiführung einer einheitlichen Nachdrucksgesetzgebung durch die Bundesversammlung entgegentreten zu sollen glaubte. In Folge weiteren Mehrheitsbeschlusses vom 16. Juli 1863 wurden denn auch höhere Beamte als Kommission abgeordnet von Oestreich, den 4 Königreichen außer Preußen, den beiden Hessen und der freien Stadt Frankfurt [37]).

Dieselben erhielten den Auftrag:

unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Bundesbeschlüsse ... auf Grundlage der von der k. östr. und der k. sächs. Regierung der Bundesversammlung mitgetheilten Entwürfe in gemeinsamer Berathung einen vollständigen Gesetzesentwurf aufzustellen und diesen schließlich der Bundesversammlung zu weiterer Einleitung in Vorlage zu bringen [38]).

---

[36]) In den Erwägungen des Antrages ist vorzugsweise auf den verschiedenen Gang Rücksicht genommen, welchen die Entwickelung der Spezialgesetzgebung und der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten genommen habe, und auf die ganz verschiedenen Grundsätze hingewiesen, die über viele wichtige Punkte, namentlich über den Begriff des Nachdruckes selbst, über den Umfang des geschützten Gebietes, über die Dauer der Schutzfrist der vor 1847 erschienenen Werke, Geltung gewonnen haben. Prot. der Bundesversammlung 1862 S. 31. Vgl. auch das Referat des k. würt. Bundestagsgesandten in den Prot. 1862 S. 419 f.

[37]) Der von Preußen am 30. Jan. 1862 eingelegte Widerspruch betonte einmal: daß Art. XVIII 4 der Bundesakte durch den Bundesbeschluß vom 9 Nov. 1837 und die späteren Beschlüsse seine Erledigung gefunden habe, und die eigentliche Gesetzgebung gegen Nachdruck den Landesgesetzgebungen überwiesen worden sei; weiterhin, daß ein Bedürfniß zur Abänderung der eigenen Landesgesetzgebung nicht vorliege; und endlich, daß der zur Grundlage empfohlene Entwurf in denjenigen Punkten, in denen er von der preuß. Landesgesetzgebung abweiche, den erheblichsten Bedenken unterliege. Prot. der Bundesversammlung 1862 S. 53 f.; vgl. über diese Gründe deutsche Vierteljahrschrift 1863 I S. 227 f., auch Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 569 Note *.

[38]) Prot. der BV. von 1863 S. 321 f., 365 f. Alle bundesstaatlichen Regierungen — außer Preußen, Niederlande, Dänemark und Anhalt — traten bei.

Es hatte nämlich die kaiserlich österreichische Regierung, nachdem die Wiederaufnahme der Bundesgesetzgebung über Nachdruck durch die k. sächs. Regierung angeregt worden war, von einer aus Justizbeamten, Rechtsgelehrten und Abgeordneten der Centralstellen (Fachmännern) gebildeten, unter dem Vorsitze des Sektionschefs von Hye tagenden Kommission einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen und solchen im März 1862 der Bundesversammlung vorgelegt [39]). Dieser Entwurf wurde nun, neben dem Börsenvereinsentwurfe, der Kommission als Grundlage für ihre Berathung bezeichnet.

Die Kommission, zusammengetreten in Frankfurt, beschloß zunächst den östr. Entwurf, der sich im Wesentlichen als eine mit Präzision und logischer Schärfe ausgeführte Ueberarbeitung des Börsenvereinsentwurfes darstellt [40]), zu Grunde zu legen, übrigens unter entsprechender Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen des letzteren (Prot. S. 1 u. 2); brachte hierauf in 16 Sitzungen (27. Okt. bis 24. Nov. 1863) unter dem Vorsitze des k. östr. Kommissärs (des Hof- und Ministerialrathes Vesque von Püttlingen) und auf das Referat des k. sächs. Bevollmächtigten (des geheimen Justizrathes Krug) einen neuen Entwurf in 54 Artikeln zu Stande; unterwarf solchen in 8 weiteren Sitzungen (28. Nov. bis 8. Dez. 1863) einer zweiten und, nach viermonatlicher Vertagung, in 12 Sitzungen (25. April bis 19. Mai 1864) einer dritten und letzten Lesung (in 56 §§.); und legte ihn schließlich unter dem 19. Mai 1864 der Bundesversammlung vor — unter Beigabe einmal der ausführlichen Protokolle, welche die Stelle einer eingehenden Motivirung vertreten sollten (Prot. S. 297), und dann eines kürzeren Berichtes, welcher die leitenden

[39]) Prot. der Bundesversammlung 1862 S. 104. Der östr. Entwurf (Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Autorrechte an Werken der Literatur und Kunst 54 §§.) liegt in einem offiziellen Abdrucke vor; Mot. sind nicht beigegeben.

[40]) Eine eingehende Vergleichung der beiden Entwürfe gibt die deutsche Vierteljahrsschrift 1863 I S. 236 f.; auch sind die Bestimmungen des östr. Entwurfes über den Schutz der Werke der Kunst referirt von Stubenrauch in Haimerl's östr. Vierteljahrsschrift IX S. 208. Kritische Besprechungen der wichtigeren Bestimmungen beider Entwürfe enthält der angeführte Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift; der den Schutz der lit. Erzeugnisse betr., sowie der allgemeineren Bestimmungen die krit. Vierteljahrsschrift VII S. 1 f., 24t f., 567 f.; der den Schutz artistischer Erzeugnisse betr. Normen Kühn's Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft 1864 S. t3 f.

Gesichtspunkte des neuen Entwurfes, namentlich die Abweichungen von der östr. Vorlage, hervorhebt [11]).

Die weiteren Schritte, welche nunmehr die Bundesversammlung vornahm, um den von ihr durchaus gebilligten Entwurf ins Leben zu rufen, und die im Wesentlichen in einer empfehlenden Mittheilung an die einzelnen Bundesregierungen bestanden (Okt. 1864), sowie die hierauf erfolgten Erklärungen einzelner Regierungen [12]) bedürfen keiner Anführung: insoferne sie zu dem angestrebten und höchst wünschenswerthen Ziele der Annahme des Entwurfes durch sämmtliche Regierungen nicht geführt, und unter den inzwischen eingetretenen politischen Verhältnissen überhaupt ihre Bedeutung verloren haben.

Hat hiemit auch der Frankfurter Entwurf seine unmittelbare Wichtigkeit für die Fortbildung des Deutschland gemeinsamen Rechtes verloren: so hat er doch insoferne praktische Bedeutung erhalten, als er zur Grundlage der bayerischen Partikulargesetzgebung geworden ist. Die bayer. Regierung, die sich von Anfang an lebhaft für das Zustandekommen des gemeinsamen Gesetzes interessirt hatte [13]), und bei den Frankfurter Kommissionsverhandlungen durch den Ministerialrath Dr. Weis vertreten gewesen war, sah sich nämlich veranlaßt, den ihr von der Bundesversammlung mitgetheilten Entwurf, bevor die von solcher eingeleiteten Verhandlungen über eine gemeinsame Annahme durch sämmtliche Bundesstaaten zum Abschlusse gediehen, oder vielmehr durch die Auflösung des Bun-

[11]) Die Protokolle liegen nebst den Entwürfen 1. (S. 125 f.) (S. 195 f.) und 3. (S. 285 f.) Lesung und dem Berichte (S. 297 f.) in offizieller Redaktion gedruckt vor. Der schließlich festgestellte Entwurf ist überdieß abgedruckt als Beil. I zu den Motiven des k. bayer. Entwurfes (Verh. der K. der Abg. 1865 Beil.-Bd. V S. 274 f.); ferner in der krit. Vierteljahrsschrift VII S. 314 f.; und bei Schletter, Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft X S. 248 f. — Eine Kritik des größeren Theiles des Entwurfes enthält das angeführte Referat im 7. Bande der krit. Vierteljahrsschrift (vgl. auch Schletter XI S. 161 f.). Auch hat der Ausschuß des Börsenvereines, der den Börsenvereinsentwurf berathen hatte, den Frankfurter Entwurf in besonderer Sitzung (10. und 11. Aug. 1864) begutachtet und ist der auf Grund der betreffenden Beschlüsse von Hinschius und Volkmann redigirte Bericht (Nürnberger Bericht) gedruckt worden. Vgl. auch Prot. der Bundesversammlung 1865 S. 25 f. Ein ungünstiges, aber nicht motivirtes und in Wirklichkeit nicht zu motivirendes Urtheil über den Entwurf fällt Kaiser Ergänzungsheft (1865) S. 16.

[12]) Prot. der Bundesversammlung über die 24., 35., 37. Sitzung von 1864; 2. und 3. Sitzung von 1865; vgl. auch Schletter XI S. 162 f.

[13]) Prot. der BV. von 1862 S. 32.

des selbst abgebrochen worden waren, als Entwurf eines für Bayern geltenden Gesetzes den Ständen des Königreiches vorzulegen, und die beschleunigte Erhebung desselben zum Gesetze zu betreiben. Die Veranlassung hiezu lag darin, daß der bis dahin nicht beabsichtigte Abschluß einer den Schutz der Urheberrechte betreffenden Vereinbarung mit Frankreich im Zusammenhange mit dem Abschlusse des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und diesem Staate [44]) durch die politische Sachlage nothwendig geworden war. Diesen am 24. März 1865 abgeschlossenen Staatsvertrag (Literarkonvention) verabredetermaßen auf den 1. Juli desj. Jahres in Wirksamkeit treten zu lassen, ohne gleichzeitig eine Aenderung des bisherigen bayer. Rechtes vorzunehmen, das mehrfach von solchem abwich, namentlich einen weniger umfangreichen und weniger intensiven Schutz gewährte, schien der k. bayer. Regierung unthunlich; gleichzeitig erachtete sie sich aber durch die Theilnahme an den Frankfurter Kommissionsverhandlungen und durch die Rücksicht auf die damals immerhin noch mögliche, selbst wahrscheinliche Adoption des Frankfurter Entwurfes durch eine Mehrzahl von bundesstaatlichen Regierungen verpflichtet, bei der beabsichtigten Aenderung der einheimischen Gesetzgebung den Frankfurter Entwurf zu Grunde zu legen. Indessen war, wenn durch das einheimische Gesetz dieselben Rechte und völlig in dem gleichen Umfange eingeräumt werden sollten, die in der Literarkonvention für den internationalen Verkehr festgesetzt worden waren, eine unveränderte Erhebung des Frankfurter Entwurfes zum Gesetze nicht möglich. Die k. bayer. Regierung hielt es deßwegen für geboten, eine Reihe von Aenderungen am Frankfurter Entwurfe vorzunehmen, um Uebereinstimmung desselben mit der Literarkonvention zu bewirken, und zugleich in den auf diese Weise umgearbeiteten Entwurf Bestimmungen über diejenigen Punkte aufzunehmen, welche die Frankfurter Kommission der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen hatte [45]).

---

[44]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten $18^{63}/_{65}$ Beil.-Bd. V S. 278 f. Aehnliche Literarkonventionen sind mit den übrigen Zollvereinsregierungen abgeschlossen worden; doch stimmen dieselben keineswegs völlig miteinander überein; wie denn namentlich der preuß.-französ. und der bayer.-französ. Vertrag in den Art. 3, 6, 7 nicht unerheblich differiren.

[45]) Motive zum k. bayer. Entwurfe (Beil.-Bd. V zu den Verh. der K. d. Abg. von $18^{63}/_{65}$) S. 270 u. 271. — Im Interesse der Erhaltung der durch den Frankf. Entw. angebahnten Gemeinsamkeit der Rechtsfortbildung wäre freilich eine Umarbeitung durch die Frankfurter Kommission wünschenswerth gewesen; und es ist immerhin sehr fraglich, ob dem Interesse an dem mit der Wirksamkeit der Literarkonvention gleichzeitigen Inslebentreten der neuen Gesetzgebung billiger Weise der Vorzug vor jenem Interesse hätte eingeräumt

Der von diesem Gesichtspunkte aus umgestaltete Entwurf [46]) wurde mit kurzen, nur die Abänderungen des Frankfurter Entwurfes begründenden Motiven und unter Anschluß des letzteren sowie der Literarkonvention (Beil. I u. II) der Kammer der Abgeordneten vorgelegt; von dem 1. Ausschusse, dem er zur Berichterstattung zugewiesen wurde, auf Grund eines im Allgemeinen gebilligten Vortrages des Referenten (des Abgeordneten Stenglein) in 4 Sitzungen (8. bis 13. Juni 1865) begutachtet, und in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Juni mit dem vom Ausschusse beantragten und ganz wenigen in der Berathung selbst erst zur Sprache gekommenen Aenderungen einstimmig angenommen [47]). Ebenso nahm die Kammer der Reichsräthe auf mündlich erstatteten Bericht (Referent Dr. von Bayer), der nur die in der Kammer der Abgeordneten modifizirten Artikel speziell besprach, in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1865 den Entwurf ohne Debatte und in durchgängiger Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer an [48]). Nachdem sämmtliche beantragte Modifikationen die Genehmigung des Königs erhalten hatten [49]), wurde unter dem 28. Juni 1865 das „Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" mit der Bestimmung veröffentlicht, daß es am 1. Juli in Wirksamkeit treten solle [50]).

Fragt es sich nun, welche Anhaltspunkte für die Auslegung des

---

werden sollen. Die inzwischen eingetretene politische Veränderung hat aber allerdings nachträglich das Verfahren der k. bayer. Regierung gerechtfertigt.

[46]) Der k. bayer. Entwurf enthält 68 Artikel und weicht zu den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 17, 21, 24, 25, 26, 28, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50—54, 55, 56 des Frankfurter Entw. ab — häufig allerdings nur redaktionell und in sehr untergeordneter Weise.

[47]) Gesetzesentw., Motive u. Beilagen sind enthalten im 5. Beilageband zu den Verh. der K. d. Abg. S. 264 f.; Ausschußprotokolle und Vortrag des Referenten im 6. Beilageband S. 274 f.; die Verhandlung der K. der Abg. in den stenogr. Ber. II S. 395 f., 422 f.; die Redaktion des Gesammtbeschlusses a. a. O. III S. 64 f.

[48]) Prot. Nr. 26 der K. der Reichsr. (Bd. III der Verh. der K. d. Reichsr.) S. 50 f.

[49]) Das Gesetz enthält 71 Art. gegen die 68 des Entw.; darunter sind neu Art. 8, 60, 68; mehr oder weniger bedeutende Abänderungen gegenüber dem Entwurfe sind enthalten in Art. 4—7, 9, 11, 17, 19, 28, 41, 42, 43, 46, 48, 50, 53, 54, 57, 61, 63, 65, 66, 67, 69. (Stenogr. Ber. III S. 64 f.)

[50]) Gesetzblatt 1865 S. 66 f.

Gesetzes sich aus dieser Entstehungsgeschichte desselben ableiten lassen, so mag hervorgehoben werden:

1) Die nächsten Auslegungsmaterialien des Gesetzes sind selbstverständlich die Motive der k. Regierung, die Ausschußverhandlungen, die Verhandlungen der Ständekammern. Sie geben aber verhältnißmäßig wenig Auskunft; am meisten noch die Motive über die Gründe, welche zu der Abänderung der einzelnen Paragraphen des Frankfurter Entwurfes, und der Vortrag des Referenten des 1. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Gründe, welche zu der Abänderung des k. bayer. Entwurfes geführt haben. Soweit diese Gründe auf den Inhalt der Literarkonvention zurückweisen, erscheint solche als Auslegungsmaterial. Da sie indeß nicht mit Motiven versehen ist, die vorausgegangenen Verhandlungen nicht bekannt gemacht sind und aus in der Natur der Sache liegenden Gründen, namentlich auch um der zur Zeit vorliegenden auf Abänderung der französ. Gesetzgebung zielenden Pläne willen, eine Erklärung der Literarkonvention aus dem französ. Rechte erheblichen Bedenken unterliegen würde, so ist ihre Benützung wenig ergiebig.

2) In den Motiven der Regierung ist bemerkt, daß der Entwurf, soweit er Bestimmungen über die von der Kommission der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassenen Gegenstände enthalte, sich fast vollständig an die bestehende Gesetzgebung anschließe. Dies ist richtig, soweit es sich um Bestimmungen generellen Inhaltes handelt; in Bezug auf sie dient deßhalb allerdings die bisherige bayerische Gesetzgebung, z. B. das Strafgesetzbuch von 1861, wesentlich zum Verständnisse des hier vorliegenden Gesetzes. Auf die bisherige bayerische Spezialgesetzgebung über Nachdruck darf dagegen die Bemerkung nicht bezogen werden, indem, von ganz vereinzelten Bestimmungen abgesehen, — von denen überdies eine (Art. 3 Abs. 3 des Entwurfes) durch Ausschuß und Stände beseitigt worden ist —, eine Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Normen des bayer. Rechtes über Nachdruck nicht ersichtlich ist. Dagegen bietet

3) der Frankfurter Entwurf und seine in den Protokollen wie im Berichte vom 19. Mai 1864 enthaltene Motivirung ein sehr gewichtiges Auslegungsmaterial. Staatsregierung und Stände gehen ausgesprochener und übereinstimmender Maßen davon aus, daß das projektirte Partikulargesetz die für Deutschland angestrebte Gemeinsamkeit des Rechtes in Nachdrucksachen, soweit nur immer möglich, nicht alteriren, das bayer. Gesetz also auch nach der erwarteten Adoption des Frankfurter Entwurfes durch die anderen Bundesstaaten oder einen Theil derselben in materieller Beziehung keine partikulare Rechtsbildung darstellen solle. Die Folge dieser Auffassung ist einmal, daß ein großer Theil der

Artikel wörtlich aus dem Frankfurter Entwurfe in das Gesetz übergegangen ist; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Anschluß, wie beabsichtigt, ein möglichst vollständiger sein soll, diese Artikel im Zweifel nicht blos ihrem Wortlaute nach dem Frankfurter Entwurfe entnommen, sondern im Sinne des Frankfurter Entwurfes adoptirt sein müssen [51]). Weiterhin ergibt sich, daß, auch wenn eine völlige Uebereinstimmung zweier Artikel nicht vorliegt, doch im Zweifel keine größere Abweichung des Gesetzes vom Entwurfe angenommen werden kann, als durch die ersichtlichen Gründe der Aenderung, namentlich durch den Inhalt der Literarkonvention, geboten ist. Auch bei abgeänderten Artikeln bildet deßhalb der Frankfurter Entwurf den Ausgangspunkt der interpretativen Argumentation. Endlich führt das feststehende Verhältniß des Gesetzes zum Entwurfe zu der Annahme, daß selbst in Artikeln, die überhaupt dem Entwurfe nicht entnommen sind, wenigstens eine Abweichung von den Prinzipien des Entwurfes ohne die bringendsten Gründe nicht zu statuiren ist [52]).

4) Für das Verständniß des Frankfurter Entwurfes, das nach dem Angeführten in der Regel bedingend ist für die richtige Erfassung der einzelnen Gesetzesartikel, erscheinen in erster Linie maßgebend die **Kommissionsprotokolle**, — wie denn auch die Kommission selbst in ihrem an die Bundesversammlung erstatteten Berichte „zur eingehenden Motivirung" des von ihr vorgelegten Entwurfes, und ebenso die k. bayer. Regierung in der Begründung der aus dem Entwurfe unverändert herübergenommenen Artikel auf solche im Allgemeinen Bezug genommen hat [53]).

---

[51]) Die Benützung der Frankf. Protok. in der angedeuteten Richtung ist ausdrücklich als gestattet und nothwendig angeführt in den Motiven der k. bayer. Regierung, die geradezu auf die Verhandlungen der Frankf. Komm. statt eingehender Motivirung verweisen (S. 271), und im Berichte des ersten Ausschusses S. 276.

[52]) Motive S. 270: „Den vorstehenden Erörterungen gemäß wurden alle jene Bestimmungen des Entwurfes, welche mit der Literarkonvention nicht im Widerspruche stehen, unverändert in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, diejenigen Bestimmungen dagegen, welche mit der Literarkonvention nicht vereinbar sind, soweit sich dieß als nothwendig darstellte, abgeändert." Vgl. auch Ausschußbericht S. 275. — Uebrigens wurden allerdings die angeführten Grundsätze nicht durchgängig festgehalten; und nicht ganz selten Aenderungen, namentlich redaktionelle Aenderungen, am Frankf. Entwurfe ohne Nöthigung durch die Literarkonvention vorgenommen. Bisweilen, z. B. zu Art. 5 (§. 6 des Frankf. Entw.), wurde die Abweichung durch Ausschuß und Stände beseitigt.

[53]) Komm.-Prot. S. 297; Mot. des k. bayer. Entw. S. 271.

Im Uebrigen steht zwar keiner der von der Bundesversammlung der Kommission als Grundlage für ihre Berathungen zugewiesenen zwei Entwürfe in dem gleichen oder einem ähnlichen Verhältnisse zu dem Frankfurter Entwurfe, wie dieser zu dem k. bayer. Entwurfe: da die Kommission, obgleich sich äußerlich an den österr. Entwurf anschließend, und zu den einzelnen Paragraphen die abweichenden Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes vergleichend, doch durchgängig die einzelnen Artikel nach völlig selbständiger Erwägung festgestellt, und in Folge hievon einen von der unmittelbaren Vorlage nach Inhalt und Anordnung vielfach abweichenden Entwurf zu Stande gebracht hat. Die Entwürfe dienen aber deßungeachtet vielfach zur Erklärung einzelner Paragraphen des Frankfurter Entwurfes. Vom österreich. Entwurfe gehen die Berathungen in der Regel aus; er ist deßhalb zum Verständnisse derselben nicht selten unumgänglich nothwendig, und wenigstens bisweilen geeignet, deren endliches Resultat klar zu stellen. In ähnlicher Weise ist bei einzelnen Artikeln auf den Börsenvereinsentwurf ausdrücklich rekurrirt; noch mehr Wichtigkeit kommt ihm, dem ihn vorbereitenden Entwurfe der Dreierkommission und den Motiven beider insoferne zu, als in ihnen durchgängig die erste Formulirung der Wünsche, Bedürfnisse und Anträge zu sehen ist, die schließlich zu den festgestellten Paragraphen des Entwurfes geführt haben. Was das Verständniß der beiden Entwürfe selbst betrifft, so mag noch hervorgehoben werden, daß für den Börsenvereinsentwurf, dessen unmittelbares Auslegungsmaterial übrigens reiche Ausbeute gibt, im Allgemeinen die k. preuß. Nachdrucksgesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 11. Juni 1837, maßgebend geworden ist; und daß im österr. Entwurfe der Einfluß des k. k. österreich. Gesetzes vom 19. Okt. 1846 wenigstens in einzelnen Punkten, durchgängig aber die Basirung auf den Börsenvereinsentwurf nicht zu verkennen ist.

Wichtiger für die richtige Auffassung des Frankfurter Entwurfes, als die Benützung dieser immerhin entfernteren Auslegungsmittel, ist die Beachtung seines Verhältnisses zum bisherigen Rechte. Schon dem Börsenvereinsentwurfe schien nicht die Konstatirung und Durchführung neuer Prinzipien, die Hereinziehung bisher unbeachteter Interessen, kurz eine förmliche Neugestaltung des Urheberrechtes geboten zu sein, sondern die Beseitigung der in sich widersprechenden Entwickelung, welche die gemeinsame Grundlage durch die unter sich verschiedenen Partikulargesetze, durch Richtersprüche und doktrinelle Erörterungen gefunden hatte [54]). Das Fortbauen auf der bis-

[54]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 11.

herigen gemeinsamen Grundlage ist denn auch auf's Bestimmteste der Kommission im Bundesbeschlusse vom 2. Juli 1863 zur Aufgabe gemacht [55]), wird von der Kommission selbst an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben, und durchgängig durch den Inhalt der Beschlüsse bethätigt. Hienach ist es in doppelt hohem Maße geboten, bei der Auslegung vor Allem den Standpunkt des geltenden Rechtes in's Auge zu fassen, und von ihm aus, unter Berücksichtigung der lautgewordenen, namentlich der in den Motiven zu den Entwürfen der Dreierkommission und des Börsenvereinsausschusses konstatirten Wünsche, die Tendenz der einzelnen Proposition zu erheben.

Dies führt einerseits auf eine fortwährende Berücksichtigung der Bundesbeschlüsse und der wichtigeren Partikulargesetze, deren Uebereinstimmung die materielle Gemeinsamkeit der einzelnen Grundsätze darzuthun geeignet ist; andererseits aber auf die Beachtung der Erörterungen und Ergebnisse der neueren Literatur. Ist letztere schon an sich, namentlich aber, wo es sich um die Fortbildung von ganz Deutschland gemeinsamem Rechte handelt, die nothwendige Vermittlerin jeder richtigen Erfassung des bestehenden und des neu entstehenden Rechtes, so trifft dieß bei dem Rechtsinstitute des Urheberrechtes, dessen Entstehung und Entwickelung vom Anfange an wesentlich in und mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des Stoffes sich vollzog, in besonderem Maße zu. Auch lassen die Protokolle, obgleich sie nur selten ausdrücklich auf einzelne doktrinelle Ansichten und gerichtliche Entscheidungen Bezug nehmen, doch nicht verkennen, daß sich die Kommission bemühte, in Uebereinstimmung mit dem neuesten Stande der Wissenschaft, in Aneignung und Fortbildung der in solcher hervortretenden Gedanken, den Entwurf auszuarbeiten. Nicht blos zur Konstatirung der Einzelfragen, welche der Kommission bei den einzelnen Artikeln vorgeschwebt haben mögen, sondern auch zur Fixirung der Prinzipien, von welchen sie ausgegangen und zum Verständnisse der gegebenen Normen selbst ist deßhalb auf die Literatur des Urheberrechtes zu rekurriren; die Entscheidung selbst aber ist im Zweifel in Uebereinstimmung mit den Resultaten der Wissenschaft zu geben [56]).

---

[55]) Prot. der Bundesversammlung 1863 S. 323. Vgl. auch 1862 S. 419 f.

[56]) In Betracht kommen als nach Umfang und Inhalt bedeutendste Leistungen vorzugsweise: Jolly, die Lehre vom Nachdrucke (1852) — auch als Beilageheft zum Archiv für civ. Praxis B. 35 ausgegeben. — Harum, die österr. Preßgesetzgebung 1857; Wächter, das Verlagsrecht I u. II (1857 u. 1858) und die Zusammenstellung von Gutachten des Berliner Sachverständigenvereins, gefertigt von Heydemann und Dambach

III.

Daß das Gesetz vom 28. Juni 1865 im Allgemeinen eine Kodifikation der Grundsätze ist, welche in Folge der Bundesbeschlüsse, der Uebereinstimmung der wichtigeren Partikulargesetze und der gleichmäßigen Einwirkung der Jurisprudenz materiell das gemeinsame Recht Deutschlands über Nachdruck darstellen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte desselben von selbst. Hiemit hängt zusammen, daß in Beziehung auf Umfang, Inhalt und Dauer des Schutzes prinzipielle Aenderungen nirgends hervortreten, so nahe solche auch durch die lebhafte Erörterung dieser Fragen in Frankreich und auf den Fachmännerkongressen zu Brüssel und Antwerpen gelegt zu sein scheinen; daß namentlich keine Vereinigung, nicht einmal eine Verlängerung des Schutzes, beliebt; und nirgends, nicht einmal in Bezug auf die öffentlichen Aufführungen, das Recht zur Ausschließung jedes unberechtigten Dritten mit dem Rechte auf Bezug einer Tantieme vertauscht worden ist[57]; die hauptsächlichsten materiellen Aenderungen vielmehr in der überdies durch die österr. und preuß. Gesetzgebung vorbereiteten Anerkennung eines bedingten und beschränkten Uebersetzungsrechtes (Art. 7 u. 8), in dem Verbote der Einzelkopie (Art. 26 Abs. 2), in der Ausscheidung der singulären den Beweis des Schadens betr. Bestimmungen des bisherigen Rechtes (Art. 37 Abs. 1), sowie überhaupt in der möglichsten Beseitigung aller mit den allgemeinen Grundsätzen nicht in Harmonie zu bringenden Spezialbestimmungen (vgl. z. B. Art. 61 f.), endlich in der Aufstellung von Präsumtionen der Urheberschaft und der hiemit zusammenhängenden Einführung einer Eintragsrolle (Art. 51 f.) zu sehen sind.

Dagegen mußte allerdings das konsequent festgehaltene Bestreben, die Differenzen der bisherigen Gesetzgebungen auszugleichen und die in Theorie und Praxis aufgetauchten Controversen in möglichster Uebereinstimmung mit den neuesten Resultaten der Wissenschaft zu entscheiden, in einer Reihe von Punkten eine Weiterentwickelung, Festigung und Abklärung der beibehaltenen Grundsätze des geltenden Rechtes mit sich bringen. Dieß tritt

---

unter dem Titel: „die preuß. Nachdrucksgesetzgebung" (1863). Weitere Literatur vgl. bei Wächter I S. 58, und die Anführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Für das vorliegende Gesetz hat die durch Selbständigkeit und juristische Schärfe ausgezeichnete Schrift von Jolly insoferne eine besondere Bedeutung, als der Verfasser im Auftrage der großh. bad. Regierung den Frankfurter Verhandlungen anwohnte und in hohem Grade bestimmend auf Inhalt und Form des Entwurfes einwirkte.

[57]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 21 f.

namentlich hervor in der schärferen Abgrenzung der geschützten und der nicht geschützten Objekte und in den hiemit zusammenhängenden Bestimmungen über den Schutz der Zeitungsbestandtheile (Art. 9), der Nachbildung von Kunstwerken (Art. 27), der Photographieen (Art. 28), und über die Schutzlosigkeit der Gesetze und ähnlicher Produkte (Art. 3), sowie der Industrieerzeugnisse (Art. 31); ferner in der Scheidung der unerlaubten Reproduktion (mechanische Vervielfältigung) von der erlaubten Neuproduktion (geistigen Benützung), welche bezüglich der Citate, Auszüge und Schulausgaben (Art. 6 u. 24), der Arrangements und Variationen (Art. 22 u. 23), der Nachbildung in anderer Kunstgattung im Gegensatze zur Nachbildung im differirenden Kunstverfahren (Art. 27 u. 30), endlich bezüglich der Nachahmung in Industrieerzeugnissen (Art. 31), zu einer Reihe präziser Detailbestimmungen geführt hat; weiterhin in der bestimmten und prinzipiell richtigen Beantwortung der Frage, in wie ferne der Erwerb des Eigenthumes an einem Kunstwerke das Recht zur Vervielfältigung mit sich bringe? (Art. 35); endlich in der exakten Auseinanderhaltung der vom subjektiven Standpunkte aus verschiedenen Arten von Verletzung des Urheberrechtes, sowie der Folgen solcher Verletzung (Art. 37 ff.).

Näher auf die Bestimmungen einzugehen, welche beibehalten, fortgebildet oder abgeändert worden sind, wäre überflüssig, da die Erläuterung der einzelnen Artikel des Gesetzes mit Nothwendigkeit auf die Erörterung des Verhältnisses derselben zum bisherigen Rechte führt. Dagegen ist es allerdings geboten, das Verhältniß des Gesetzes zu den viel erörterten Fragen über den Rechtsgrund des Nachdrucksverbotes und die rechtliche Konstruktion der durch solches zu Rechtsverhältnissen erhobenen Beziehungen hier festzustellen.

1) Ergibt sich das Nachdrucksverbot in konsequenter Folgerung aus den im geltenden Rechte zur Anerkennung als Rechtssätze und Rechtsinstitute gekommenen Prinzipien, bezw. in analoger Anwendung solcher Rechtssätze und Rechtsinstitute?

Daß diese Frage vor der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung des Nachdrucksverbotes vorwiegend bejaht worden ist, ist unter I, Ziff. 2 angeführt worden. Die Deduktionen der in diese erste Periode fallenden Schriftsteller haben aber ihre Bedeutung weniger in sich selbst, als in dem Zeugnisse, das sie für die Bedürfnisse und Rechtsanschauungen der damaligen Zeit ablegen und in ihrer Einwirkung auf die erste gesetzliche Anerkennung des Urheberrechtes (I. 2). Indessen haben auch während der allmäligen gesetzlichen Einführung des Nachdrucksverbotes und nach dessen vollständiger Durch-

bringung in Deutschland die Versuche, eine solche generelle Basis für das gesetzlich anerkannte Urheberrecht nachzuweisen, keineswegs aufgehört, und es liegt auf der Hand, daß, wenn das Gesetz eine der verschiedenen in dieser Beziehung aufgestellten Ansichten entschieden adoptirt hätte, oder wenn auch nur aus allgemeinen Gründen eine solche Anknüpfung des Rechtsinstitutes an ein anderweitiges Institut gerechtfertigt und mit dem Inhalte des Gesetzes nicht im Widerspruche stehend wäre, die Auffassung des letzteren und die Auslegung der einzelnen Artikel desselben vielfach durch diesen prinzipiellen Ausgangspunkt bedingt und beeinflußt sein würde. Insoferne ist es also geboten, wenigstens diejenigen der unter sich verschiedenen Aufstellungen, die entweder einen Anschein von Richtigkeit für sich haben, oder aber möglicher Weise um ihrer häufigen Adoption willen dem Gesetze zu Grunde gelegt worden sein könnten, mit einigen Worten zu berühren[58]).

Zunächst könnte von diesen beiden Gesichtspunkten aus die Theorie des sogenannten Schrift- oder geistigen Eigenthumes[59]) in Betracht kommen, welche das Recht des Urhebers aus dem Institute des Eigenthumes direkt oder vermittelst Analogie ableiten zu können vermeint. Sie war vorzugsweise in älterer Zeit vertreten (I. 2), ist in der franz. Juris-

[58]) Uebersichten, zum Theil sehr eingehender Natur und verbunden mit kritischer Besprechung, geben Jolly S. 5 ff.; Wächter I 59 ff.; Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthume (1858) S. 21 ff.; vorzugsweise aber in klarer und präziser Weise Harum in der österr. Preßgesetzgebung §. 7—11, 16—24; in der österr. Vierteljahrsschrift XI 269 ff., XII S. 91 ff. und in der krit. Vierteljahrschrift VI 603 ff.; vgl. auch Bluntschli, kritische Ueberschau I S. 1 ff.; Warnkönig in der krit. Vierteljahrschrift I S. 49 ff. und in Schletter's Jahrb. II S. 414 ff., V 44 ff.; Bacher in der Oesterr. Vierteljahrschrift XIV S. 200 ff.

[59]) Ueber die älteren Vertheidiger des sog. Schrifteigenthumes vgl. Jolly S. 8 ff. Unter den Neueren, die übrigens theilweise das Schrifteigenthum selbst nur als theoretische Konstruktion ansehen, und nicht durchaus ohne Nachhilfe durch Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht zum Urheberrechte gelangen zu können glauben, sind hervorzuheben: Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger (1827) S. 48 f. u. a. a. O.; Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum (1855) S. 42 f.; R. Schmid in der krit. Zeitschrift V (1859) S. 434 ff.; Warnkönig in Schletter's Jahrb. II S. 414, V S. 48 ff., — und aus den zahlreichen französischen Schriften: E. Laboulaye, Etudes sur la propriété littéraire (1858) p. XXII f. (vgl. auch Laboulaye et Guiffrey, la propriété littéraire au XVIII. ième Siècle. 1859). Uebrigens bietet — die Ausführung des französ. Schriftstellers, der die propr. lit. als Eigenthum an dem als Vermögensobjekt erscheinenden Texte darstellt, den älteren deutschen Ausführungen gegenüber wenig Eigenthümliches.

prudenz entschieden vorherrschend, wird aber auch in Deutschland und in neuester Zeit noch vertheidigt. Indessen ist mehrfach und in genügender Weise dargethan worden, daß von einer direkten Subsumtion des Urheberrechtes unter den Begriff des Eigenthumes in Festhaltung der Gestalt, welche die beiden Institute positivrechtlich erhalten haben, keine Rede sein kann; daß namentlich das literarische oder artistische Erzeugniß — solches unterschieden gedacht sowohl vom Manuskripte, Modelle, Gemälde u. s. f., als vom einzelnen durch Vervielfältigung hergestellten Exemplare — der Körperlichkeit entbehrt, welche an den Objekten des Eigenthumsrechtes vorausgesetzt wird; und daß in den das Urheberrecht darstellenden Befugnissen die ausschließliche und vollständige Herrschaft, die den Inhalt des Eigenthumsrechtes bildet, nicht zu finden ist [60]. Nur etwa um eine analoge Anwendung des Begriffes könnte es sich handeln. Allein der charakteristische Ausgangspunkt der Befugnisse des Eigenthümers, die unmittelbare Herrschaft über die körperliche Sache, findet kein Analogon in dem hier vorliegenden Verhältnisse. Das „Werk", im Gegensatze zu dem Manuskripte und zu dem einzelnen Exemplare, hat nicht blos keine körperliche, sondern überhaupt keine dem Urheber in der Art äußerlich gegenübertretende Existenz, daß eine eines rechtlichen Schutzes bedürftige und fähige Herrschaft über dasselbe möglich wäre. Ohne diese unmittelbare Herrschaft über ein solches äußerliches Objekt aber läßt sich die Ausschließungsbefugniß und die ihr korrespondirende Verpflichtung jedes Dritten nicht deduziren, — mit anderen Worten: während bei dem Eigenthume die negative Verpflichtung Aller eine sekundäre Folge aus der unmittelbaren rechtlichen Beziehung zur Sache ist, ist die Verpflichtung des gesammten Publikums, die Vervielfältigung und Verbreitung, beziehungsweise die öffentliche Aufführung, eines fremden literarischen oder artistischen Erzeugnisses zu unterlassen, der primäre Inhalt des Rechtsverhältnisses selbst; hiemit aber die Deduktion des letzteren aus einem dem Herrschaftsverhältnisse des Eigenthümers analogen Herrschaftsverhältnisse am „Werke", also überhaupt die Aufstellung eines dem Eigenthume an der körperlichen Sache analogen Eigenthumes am Werke unmöglich gemacht.

Die zweite Aufstellung, die einige Beachtung in Anspruch nimmt, ist die Ansicht, welche das Urheberrecht aus dem Rechte der Persönlichkeit ableitet [61]. Dieselbe hat ihren eigentlichen Grund wohl in den gesetzlichen

[60] Renouard I p. 441 ff; Jolly S. 13 ff., 30 ff.; Harum S. 30 ff; Wächter I S. 99 ff.; Lange S. 10 ff., 27 ff.

[61] In Betracht kommen namentlich Bluntschli, deutsches Privatrecht (3. Aufl.) S.

Bestimmungen, wodurch gewisse Rechte des Urhebers mit dem Tode desselben beziehungsweise seiner Deszendenten ersten Grades für erloschen erklärt, oder aber auch überhaupt die Dauer des Urheberrechtes in Beziehung zu der Lebenszeit des Urhebers gebracht worden ist (vgl. oben u. Ziff. I. 3 im Anfange). — Auch diese Theorie des persönlichen Autorrechtes — in Prinzip, Begründung und Ausführung von ihren Vertretern sehr verschieden dargestellt — bedarf hier einer eingehenden, ihren hauptsächlichsten Vertheidigern gegenüber anderweit bereits ausreichend erfolgten Widerlegung nicht[62]); es mögen vielmehr folgende Bemerkungen genügen. Will im Schutze, den das Recht der Persönlichkeit zu Theil werden läßt, der unmittelbare Rechtsgrund des Schutzes gegen Nachdruck gesucht werden, so ist wohl ins Auge zu fassen, daß dieser Schutz der Persönlichkeit — soweit er nicht in der hier nicht in Betracht kommenden Anerkennung der Rechtsfähigkeit besteht — nicht durch einen generellen Rechtssatz festgestellt ist, sondern durch eine Reihe von Rechtsinstituten, namentlich kriminalistischen Charakters, gewährt wird, denen gegenüber jener Schutz lediglich als materieller Zweck erscheint; daß also die Anwendbarkeit eines spezielleren Rechtssatzes, etwa des Verbotes der Injurie oder des widerrechtlichen Zwanges, dargethan werden müßte, wenn das Nachdrucksverbot sich als selbstverständliche Folgerung aus dem Schutze der Persönlichkeit ergeben sollte. Daß sich aber keiner der betreffenden Rechtssätze — ohne gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Erweiterung und Aenderung — hiezu geeignet erweist, zeigt ein Blick einer Seits auf die betreffenden Institute in ihrer positiv-rechtlichen Gestalt, anderer Seits auf die Voraussetzungen und den Inhalt des Nachdrucksverbotes, — wie denn auch die Unthunlichkeit solcher Subsumtion, soweit dieselbe da und dort versucht worden ist, allgemein anerkannt ist[63]). Wollte und könnte indeß hievon abgesehen und der Satz, daß die Persönlichkeit nach allen Richtungen hin zu schützen sei,

---

115 ff.; Lange S. 40 ff.; Harum §. 25; vgl. übrigens auch Volkmann in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen. N. F. VI S. 282 ff.; Ortloff in Ihering's Jahrb. V S. 294 f.

[62]) Gegen die Argumentationen Bluntschli's vgl. Harum §. 22; Gerber, deutsches Privatrecht (8. Aufl.) S. 568; Bacher a. a. O. S. 201 ff.; gegen Lange, Volkmann und Ortloff vgl. Harum: Oesterr. Vierteljahrschrift XII S. 91 ff.; gegen Harum vgl. Gerber in Ihering's Jahrb. III S. 371 ff. (eine Entgegnung Harum's ist enthalten in der österr. Vierteljahrschrift XI S. 270 ff.) und die Ausführung im Texte.

[63]) So versuchte Neustetel (der Büchernachdruck nach röm. Rechte betrachtet 1824), den Gesichtspunkt der Injurie durchzuführen. Vgl. aber Jolly S. 40 ff.

als ein zur Ableitung von Folgerungen unmittelbar verwendbares Rechtsprinzip anerkannt werden, so ließe sich immerhin noch nicht ersehen, daß im Nachdrucke allgemein die Verletzung einer sonst rechtlich geschützten Seite der Persönlichkeit liegen würde; denn wenn es auch richtig ist, daß dem wirklichen oder präsumtiven Willen des Urhebers durch den Nachdruck entgegengehandelt wird, so ist doch eine zwangsweise Durchführung jedes rechtlich erlaubten Willens einer Person weder sonst im Rechte versucht, noch der Natur der Sache nach möglich. Ueberdieß führen die Versuche, das Nachdrucksverbot als eine Folge der im Nachdrucke liegenden Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers nachzuweisen, in der Regel auf Begründungen, welche die Deduktion der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes auf den Nachdruck noch nicht veröffentlichter Werke und die Aufführung nicht aufgeführter Werke zu beschränken nöthigen, also den hauptsächlichsten Inhalt des Urheberrechtes und hiemit dessen Existenz selbst nicht zu erklären vermögen. Endlich müßte der Schutz gegen Nachdruck, soll er als eine der Richtungen beziehungsweise Konsequenzen des der Person als solcher gebührenden Schutzes erscheinen, nothwendig auf die Person beschränkt sein, in welcher die Veranlassung zu der eigenthümlichen Gestaltung des Schutzes eingetreten ist; ein veräußerliches und erwerbliches Recht dagegen, wie es nach der jetzigen Gestaltung der Nachdrucksgesetzgebung das Urheberrecht ist, kann nicht aus jenem Schutze der Persönlichkeit abgeleitet werden.

Läßt sich die Ableitung des Schutzes gegen Nachdruck aus einem feststehenden generellen Rechtssatze selbst in den am meisten verbreiteten und relativ am besten begründeten Theorieen so wenig rechtfertigen, so ist erklärlich, daß die Unmöglichkeit einer derartigen Nachweisung des Urheberrechtes als eines ursprünglichen Rechtes mehr und mehr erkannt worden ist [64]), und die Ansicht, welche die Existenz des Urheberrechtes von dem Vorhandensein einer gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Anerkennung abhängig macht, als in der neueren deutschen Wissenschaft vorwiegend bezeichnet werden kann. Und zwar ist dieß um so erklärlicher, je schärfer in der neuesten Zeit die relative Wahrheit, die in jenen Theorieen enthalten ist und solchen bei der offen vorliegenden Mangelhaftigkeit der juristischen Begründung immer wieder Anklang verschaffen mußte, hervorgehoben worden ist [65]). Wenn es

[64]) Jolly S. 59 ff. (vgl. auch Citate auf S. 28 ff.); Walter, deutsches Privatrecht §. 325; Wächter I S. 97 ff.; Gerber, deutsches Privatrecht §. 219 Anm., und in Ihering's Jahrb. III S. 359 ff.

[65]) Gerber in dem angeführten Aufsatze, S. 369 ff. betont am schärfsten, daß es sich nicht um Rechte, sondern um Interessen handle, die dem Nachdrucksverbote zu Grunde liegen. Er erkennt aber mit Unrecht in Wirklichkeit nur das pekuniäre Interesse als maßgebend an (vgl. auch

nämlich auch keineswegs feststehende Privatrechte des Urhebers sind, aus denen sich das Nachdrucksverbot von selbst ergibt, so sind doch die Interessen desselben nicht zu verkennen, denen der Gesetzgeber durch die Aufstellung des Nachdrucksverbotes gerecht werden will und soll, oder die auf die Bildung eines entsprechenden Gewohnheitsrechtssatzes hinwirken. Die Anerkennung und der Schutz dieser Interessen des Urhebers also ist es, welche dem Urheberrechte zu Grunde liegen; die Rücksichtnahme auf diese Interessen aber hat auch die angeführten Theorieen des Schrifteigenthumes und des persönlichen Autorrechtes in Wirklichkeit hervorgerufen, nur daß die verschiedenen nebeneinander in Betracht kommenden Interessen unrichtiger Weise getrennt und nicht minder unrichtiger Weise mit denselben Interessen dienenden Rechten verwechselt worden sind. So ist in der Lehre vom Schrifteigenthume das Vermögensinteresse des Urhebers — das Interesse, die regelmäßig und unmittelbar aus dem Werke sich ergebende pekuniäre Ausbeute ausschließlich für sich zu haben — als das allein maßgebende Motiv zum Ausdrucke gekommen; während in der Theorie des persönlichen Autorrechtes die anderweiten Interessen, welche der Urheber und nur gerade der Urheber an der Ausschließungsbefugniß hat — in Rücksicht auf Autorehre und Autornamen das Ob? Wann? und Wie? des Erscheinens, in Rücksicht auf die Verbesserung des Werkes das Erscheinen einer weiteren Ausgabe u. s. f. ausschließlich bestimmen zu können, — sich Geltung zu verschaffen suchen. In Wirklichkeit aber ist es nicht das eine oder das andere dieser Interessen, sondern sind es alle diese Interessen neben einander, denen durch das Nachdrucksverbot Anerkennung verschafft und Schutz gewährt wird: wenn auch das Vermögensinteresse, das historisch den Schutz gegen Nachdruck zuerst ins Leben gerufen und praktisch bei weitem die größte Bedeutung hat, das ferner allein in seinem ganzen Umfange eines rechtlichen Schutzes fähig und bedürftig ist, für Umfang und Gestaltung des Schutzes vorwiegend maßgebend geworden ist. Uebrigens liegt den angeführten Versuchen, für das Urheberrecht eine von der Anerkennung durch das positive Recht unabhängige Basis zu gewinnen, auch in soferne ein wahrer Gedanke oder — richtiger gesagt — ein berechtigtes Gefühl zu Grunde: als allerdings die Anerkennung jener Inter-

Wächter I S. 89 ff.). Allerdings wiegt dessen Berücksichtigung in hohem Grade vor und läßt sich auch im Allgemeinen ein selbständiger Schutz der anderweiten Interessen nicht erkennen. Allein die Einwirkung auf den materiellen Inhalt mancher Sätze ist nicht in Abrede zu ziehen, so daß Schlüsse, wie sie z. B. auf S. 370 der Gerber'schen Abhandlung gezogen sind, als unberechtigt erscheinen. Vgl. auch Harum §. 52 ff., und österr. Vierteljahrsschrift XI 271.

essen durch das Recht nicht auf Willkür beruht, sondern einer Seits einer Anforderung der materiellen Gerechtigkeit gegen den Urheber, anderer Seits den Bedürfnissen und Interessen der Gemeinschaft Rechnung trägt, welche die literarische und artistische Produktion im gegenwärtigen Kulturzustande nicht entbehren kann, also auch die äußeren Bedingungen derselben, soweit rechtlich erzwingbar, beschaffen muß. Daß Letzteres aber durch die Einräumung einer Ausschließungsbefugniß an den Urheber und dessen Rechtsnachfolger für die Lebenszeit des ersteren und eine begrenzte Anzahl von Jahren nach dessen Tode geschieht, hängt zusammen mit der Richtung, welche die Entwickelung der Lebens- und Rechtsverhältnisse bei den modernen wie den antiken Kulturvölkern überhaupt eingeschlagen hat: mit der Tendenz nämlich, Interessen, als deren natürlicher und nächster Träger die Einzelperson erscheint, durch die Anerkennung und den Schutz von Einzel- (Privat-) Rechten in dem Umfange zur rechtlichen Geltung zu bringen, in welchem in Wirklichkeit das Interesse des Einzelnen und das auf dessen Anerkennung hindrängende Interesse der Gesammtheit sich decken [66]).

Welchen Standpunkt nimmt nun diesen Fragen gegenüber das Gesetz vom 28. Juni 1865 ein? Eine ausdrückliche Antwort auf dieselben findet sich mit Recht im Gesetze nicht gegeben; die Mitglieder der Frankfurter Kommission ferner waren keineswegs durchaus klar, noch weniger einig über die in Frage kommenden Prinzipien, wie denn auch selbst eine völlig gleichheitliche Anschauung derselben zunächst nur eine interpretative Bedeutung haben könnte; die Untersuchung hat also im Wesentlichen von den in das Gesetz aufgenommenen, beziehungsweise in solchem nicht zu findenden Normen auszugehen. Dieselben lassen nun darüber kaum einen Zweifel, daß weder die Theorie des Schrifteigenthumes noch die des persönlichen Autorrechtes für das Gesetz maßgebend geworden, überhaupt in solchem das Urheberrecht keineswegs als Folgerecht aufgefaßt ist.

Einmal haben Frankfurter Entwurf und Gesetz den im Börsenvereins- und im österr. Entwurfe gleichmäßig gemachten Vorschlag: eine ausdrückliche Anerkennung des Urheberrechtes an die Spitze zu stellen, verworfen; und wenn auch der bei der dritten Lesung geltend gemachte Grund, „daß das Recht des Urhebers eigentlich erst durch das Verbot geschaffen werde, also nicht wohl an die Spitze des Gesetzes gestellt werden könne", keineswegs das ausschließliche Motiv der Verwerfung war, so zeigt solche doch

[66]) Renouard I 434 ff., 456 ff.; vgl. auch R. Schmid, Theorie und Methodik des bürgerlichen Rechtes (1848) S. 160 ff.; Ortloff in Jhering's Jahrb. V S. 297 ff.

immerhin, daß die Kommission ein ursprüngliches Recht des Autors, aus dem das Nachdrucksverbot einfach gefolgert werden könnte und müßte, nicht zum Ausgangspunkte genommen hat[67]).

Wichtiger ist indessen, daß nicht nur nirgends der Ausdruck „literarisches und artistisches Eigenthum" gebraucht ist, nicht einmal in den Ueberschriften, in denen auch die neueren Gesetze und selbst der Entwurf der Dreierkommission die üblich gewordene Bezeichnung nicht vermieden haben, sondern daß auch alle Bestimmungen, die als Ausflüsse der Eigenthumstheorie erscheinen konnten, sorgfältig ferne gehalten sind: so die Anerkennung eines Dispositionsrechtes von unbestimmter Unbeschränktheit (vgl. z. B. §. 1 des österr. Gesetzes von 1846); die Zuweisung allen pekuniären Ertrages an den Urheber (Eisenlohr §§. 46 u. ff.); die unbeschränkte Dauer des Rechtes (Laboulaye, Etudes p. XLII sq. und Romberg l. c. II 261 ff.); denn die Bestimmung des Art. 60, die etwa als Uebertragung der Eigenthumsklage aufgefaßt werden könnte, stellt sich einfach als konsequente Folgerung aus der Anerkennung eines selbständigen, von der Deliktsobligation geschiedenen Urheberrechtes (unten Z. 2) dar und ist in Uebereinstimmung mit der neuerdings auch sonst beliebten erweiterten Zulassung von Präjudizialklagen. Ebenso sind im Gesetze diejenigen Bestimmungen des bisherigen Rechtes, die zur Ablehnung einer Ableitung des Urheberrechtes aus dem Rechte der Persönlichkeit nöthigen, durchaus, zum Theil selbst in besonders prägnanter Weise, adoptirt (vgl. Art. 12 f., 42, 50 Abs. 1, 2); abgesehen also selbst davon, daß in den Frankfurter Kommissionsverhandlungen das Urheberrecht mit Vorliebe für ein Vermögensrecht erklärt worden ist (vgl. z. B. S. 181), wäre die Annahme, das Gesetz sehe das Urheberrecht als Ausfluß eines Personenrechtes an, in keiner Weise begründet.

In gleicher Weise wird die oben aus allgemeinen Gründen vertretene Ansicht, daß die verschiedenen — pekuniären und höchstpersönlichen — Interessen des Urhebers neben einander, aber allerdings entschieden vorwiegend das Vermögensinteresse, in der Nachdrucksgesetzgebung berücksichtigt seien, — durch das vorliegende Gesetz nicht widerlegt, sondern unterstützt. Will auch dem aus den Protokollen der Frankfurter Kommission sich ergebenden Resultate: daß die Kommission in ihrer Majorität das Urheberrecht als Vermögensrecht angesehen wissen wollte, und nur einzelne Mitglieder gelegentlich einen anderweiten Standpunkt einnahmen, — eine erhebliche Be-

[67]) Prot. S. 210 vgl. mit Prot. S. 6, 119 f, 209 f.; kritische Vierteljahrsschrift VII 15 f.

deutung nicht beigelegt werden [68]): so zeigen doch die Bestimmungen über die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des Urheberrechtes (Art. 50 Abs. 1); über dessen mögliche Benützung als Exekutionsobjekt (Art. 50 Abs. 2); über die im Falle der Verletzung gegebene Entschädigungsklage (Art. 37 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1) und andere mehr, daß zunächst an das Vermögensinteresse des Urhebers, als durch Ertheilung der Ausschließungsbefugniß zu schützen, gedacht ist. Daß indessen auch die anderweiten Interessen durch das Gesetz gewahrt werden wollten, ergibt sich einmal daraus, daß, wie in den anderweiten deutschen Nachdrucksgesetzgebungen, die Schutzfrist sich unbedingt über die Lebenszeit des Urhebers erstreckt (Art. 12 ff., Art. 42 Abs. 1); ist aber weiterhin aus der Bestimmung des Art. 50 Abs. 2, der in Bezug auf das dem Urheber in Person zukommende Urheberrecht die Entziehung im Wege der Hülfsvollstreckung für unzulässig erklärt; namentlich aber daraus mit besonderer Sicherheit zu entnehmen, daß weder der Schutz gegen Nachdruck durch einen Vermögenswerth des Erzeugnisses, noch der Eintritt der strafrechtlichen Folgen des Nachdruckes durch eine Vermögensbeschädigung oder Vermögensbedrohung bedingt worden ist [69]), — wie dieß namentlich im k. sächs. Gesetze von 1844 §. 1 u. 16

---

[68]) Prot. S. 8, 13, 180 ff., 263 ff., 271 f. Der von dem württ. Bevollmächtigten (Regierungsrath Kölle) wiederholt gestellte Antrag: das Urheberrecht ausdrücklich für ein Vermögensrecht zu erklären, wurde abgelehnt, nicht etwa weil die Kommission das Recht nicht für ein Vermögensrecht gehalten hätte, oder vorwiegend von anderen als den Vermögensinteressen ausgegangen wäre (vgl. S. 281), sondern weil der theoretischen Auffassung nicht präjudizirt werden wollte, und zugleich das gleichzeitige Vorhandensein anderweiter zu berücksichtigender Interessen nicht verkannt wurde.

[69]) Schon die Motive der Dreierkommission sagen (S. 29): „Der Ausschuß des Börsenvereins hat sich gegen die Bestimmung des sächs. Gesetzes von 1844 §. 1 erklärt und zwar mit Recht ... Indem das sächs. Gesetz nur die ökonomische Seite der Rechte des Autors ins Auge faßt, läßt es die persönliche Seite dieser Rechte außer Berücksichtigung und schutzlos, und ist insoferne nicht zu billigen"; und im Gegensatze zu §. 16 des sächs. Gesetzes ist schon in den Entwürfen der Dreierkommission und des Börsenvereinsausschusses eine besondere Bestimmung proponirt des Inhaltes: es solle die Bestrafung des Nachdruckes eintreten, ob der Erwerb des Verlagsberechtigten durch den Nachdruck geschmälert worden sei oder nicht (Entw. der Dreierkomm. §. 27; Entw. des Börsenvereinsausschusses §. 26). Daß die Frankfurter Kommission von der gleichen Anschauung ausging, zeigen mehrfache Bemerkungen in den Prot.; vgl. S. 87 und Erl. zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. I, 1, 6; Ziff. II vor Ziff. 1 und am Schlusse.

und nach dessen Vorgang von der Jurisprudenz regelmäßig geschehen war.

Daß aber die Interessen des Urhebers nur so weit berücksichtigt sind, als sie mit den Interessen der Gesammtheit koinzidiren, zeigt nicht blos die beschränkte Dauer des Urheberrechtes, sondern auch eine Anzahl von Bestimmungen, welche durch Beschränkungen der an sich dem Urheber zustehenden Ausschließungsbefugniß die durch solche der Neuproduktion geschaffenen Hindernisse zu beseitigen bestrebt sind[10]).

2) Nach dem Ausgeführten erscheint der Schutz gegen Nachdruck nicht als selbstverständliche Konsequenz eines im positiven Rechte anerkannten Rechtsinstitutes oder Rechtssatzes, bedurfte vielmehr der gesetzlichen Einführung in das positive Recht. Eine andere Frage ist nun, ob, nachdem diese Einführung erfolgt ist, von der durch die Gesetzgebung geschaffenen Grundlage aus ein als Privatrecht erscheinendes Recht des Urhebers anzunehmen ist, dessen Verletzung durch das Verbot des Nachdruckes verhindert werden will? oder ob dieses Verbot einer solchen civilrechtlichen Basis entbehrt und lediglich als Grundlage eines Deliktes und einer Deliktsobligation erscheint?

Die Frage wird fast allgemein im Sinne des ersten Gliedes der Alternative beantwortet; und es sind denn auch die Einwendungen, welche Gerber (in Jhering's Jahrb. III S. 373 f.) gegen diese Beantwortung erhoben hat, von Harum (österr. Vierteljahrsschrift XI S. 269 f.) ausreichend widerlegt worden[11]). Ist aber schon nach dem bisherigen

---

[10]) Vgl. z. B. Art. 6, 9, 1. Abs., Art. 11, 2. Hälfte, Art. 23, 30.

[11]) Außer Gerber sind auch diejenigen Schriftsteller, die, wie Jolly S. 59 f. Gengler, deutsches Privatrecht §. 161, keine andere Manifestation des Urheberrechtes, denn in der Deliktsobligation, anerkennen, in Wirklichkeit als Gegner der oben vertretenen Ansicht anzusehen. — Nur Gerber hat übrigens die Frage präzisirt, und mit Entschiedenheit im entgegengesetzten Sinne beantwortet. Von seinen Gründen widerlegt sich der eine, daß nämlich das Schreiben eines Buches nicht als Rechtsgeschäft aufgefaßt werden könne, durch die Hinweisung auf die manchen anderweiten juristischen Thatsachen, die aus dem Willen einer Person hervorgehen, und als Entstehungsgründe von Rechten für solche erscheinen, ohne daß der Wille bewußt auf die Herbeiführung dieses rechtlichen Erfolges gerichtet sein müßte. Die Nothwendigkeit einer solchen in der Person des Urhebers zutreffenden juristischen Thatsache ist es denn auch, welche von vorneherein die Zusammenstellung mit den Feuerbach'schen Rechten auf freie Disposition über den Körper, auf Leben, auf Ehre

Rechte die Existenz eines subjektiven Urheberrechtes nicht zu beanstanden, so kann nach dem vorliegenden Gesetze ein Bedenken ohnedies nicht obwalten. Wenn auch der Vorschlag, eine ausdrückliche Anerkennung des Urheberrechtes an der Spitze des Gesetzes auszusprechen, schließlich verworfen worden ist, so ist der Grund hievon nicht darin zu suchen, daß ein solches Recht von der Frankfurter Kommission nicht anerkannt worden wäre, sondern in der Annahme derselben: „daß, nachdem die Gesetzgebung diese Frage seit dreißig Jahren entschieden habe, wohl Niemand mehr bestreiten werde, daß es ein solches Recht gebe (Prot. S. 120). Ueberdieß ist es nicht bei dieser theoretischen Aeußerung geblieben; vielmehr die Existenz des Rechtes in einer Reihe von Artikeln theils wörtlich theils durch den Inhalt der Bestimmungen anerkannt worden. In ersterer Beziehung mag einmal auf die Ueberschrift des Gesetzes (Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an u. s. f.) und dann auf Art. 2, 7 und 8, 10, 35 Abs. 1, 39 und 40, 50, 56, 57, 60 verwiesen werden. In letzterer Beziehung ist namentlich in's Auge zu fassen, daß das Recht des Urhebers ausdrücklich für veräußerlich und vererblich erklärt worden ist (Art. 50 Abs. 1), von einer Veräußerung und Vererbung aber nicht blos den Worten, sondern auch der Sache nach nur unter der Annahme einer zum Vermögen

u. s. w. als unrichtig erscheinen läßt; und zugleich beweist, daß es am besonderen Titel für den Einzelnen auch nach dem Verlassen des Privilegienstandpunktes nicht fehlt. — Wenn weiterhin Wächter unberechtigter Weise den Schutz gegen Nachdruck beziehungsweise den Uebergang des Urheberrechtes als nothwendige Voraussetzung beziehungsweise wesentliche Wirkung des Verlagsvertrages behauptet, so begeht Gerber den entgegengesetzten Fehler, indem er aus Inhalt und Wirkungen des Verlagsvertrages die Befugnisse, welche den Verleger und den Erben des Urhebers Dritten gegenüber zustehen, zu deduziren versucht. Auch hievon abgesehen aber ließe sich die schließlich maßgebende Ausführung bezüglich des Verlegers und der Erben nur dann als konsequent anerkennen, wenn die Befugniß, Schutz gegen Nachdruck anzusprechen, als eine Qualität des Eigenthumes am Manuskripte aufgeführt werden dürfte, so daß durch Singularsuccession in das Eigenthum am Manuskripte beziehungsweise durch Succession in das Vermögen, zu dem das Manuskript gehört, ein Rechtsgrund für die Hereinziehung des Verlegers und des Erben gewonnen wäre. Daß aber jene Annahme unzulässig ist, zeigt, von allen anderen Gegengründen abgesehen, die Möglichkeit einer Entstehung und jedenfalls einer Forterixtenz des Urheberrechtes ohne Existenz oder Fortexistenz des Manuskriptes; die Möglichkeit, daß das Eigenthum am Manuskripte einer anderen Person als dem Urheber zukömmt u. s. f. — Vgl. auch Ortloff in Ihering's Jahrbüchern V S. 277 f.

des Urhebers gehörigen Berechtigung die Rede sein kann; daß ferner nach Art. 37 Abs. 1 der Nachdrucker, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, die durch den Nachdruck gemachte Bereicherung herauszugeben verpflichtet ist, also auch ohne Delikt als Obligationsgrund eine Reaktion gegen die Verletzung der Interessen des Urhebers als zulässig anerkannt ist; endlich daß nach dem, allerdings im Frankfurter Entwurfe nicht enthaltenen, Art. 60 selbst ohne thatsächliche Verletzung eine prozessualische Kontestation und gerichtliche Entscheidung über die Frage, wem im konkreten Falle die im Gesetze dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern eingeräumten Befugnisse zustehen, möglich ist, was die Anerkennung dieser Befugnisse als selbständig existirender Privatrechte voraussetzt und die Auffassung derselben als bloßer thatsächlicher Bestandtheile des Entstehungsgrundes der Deliktsobligation beziehungsweise des Thatbestandes des Nachdrucksdeliktes geradezu unmöglich macht.

3) Wenn es richtig ist, daß das Nachdrucksverbot die Anerkennung eines subjektiven Rechtes des Urhebers in sich schließt, und wenn weiterhin richtig ist, daß dieses Recht nicht als einfache Konsequenz irgend eines Privatrechtes von allgemeinerer Bedeutung betrachtet werden darf, so entsteht schließlich die Frage nach dem Wesen und der juristischen Natur dieses Rechtes. In Beantwortung derselben, bei der natürlich eine direkte Unterstützung durch die Gesetze nicht zu erwarten ist, sind folgende Punkte in's Auge zu fassen:

a) Nicht selten wird dem Urheber eine unbeschränkte und unbestimmte Reihe von Befugnissen, als aus dem Urheberrechte resultirend, zugeschrieben und dieses selbst als das Recht auf unbeschränkte Disposition über das literarische und artistische Erzeugniß oder aber das Recht auf die ausschließliche und totale Aneignung der Nutzungen dieses Erzeugnisses aufgefaßt[12]). Ist diese Anschauung schon nach dem bisherigen Rechte eine irrige, indem es nur ganz bestimmte einzelne Befugnisse sind, welche die Gesetze dem Urheber einräumen: so kann an der Unrichtigkeit derselben nach dem vorliegenden Gesetze jedenfalls nicht gezweifelt werden. Ueberall sind es spezielle Handlungen, welche im Interesse der Urheber verboten werden: in Bezug auf literarische Erzeugnisse die mecha-

[12]) Volkmann: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreiche Sachsen N. F. VI S. 262 f. u. neue Jahrb. für sächs. Strafrecht V S. 199 f. Eisenlohr S. 58 f.; Ortloff in Ihering's Jahrb. V S. 286 f.; vgl. dagegen und über die ältere Literatur Harum §. 18 und österr. Vierteljahrsschrift XII S. 93 f.

nische Vervielfältigung und Verbreitung (Art. 1 vgl. mit Art. 38) und unter Umständen die Herausgabe von Uebersetzungen (Art. 7 ff.); in Bezug auf musikalische Kompositionen die mechanische Vervielfältigung, einschließlich der Herausgabe von Arrangements (Art. 21 und 22), und das Verbreiten solcher Vervielfältigungen; in Bezug auf Werke der bildenden Kunst die Vervielfältigung und Verbreitung, sei erstere eine mechanische oder durch Nachbildung vermittelt, sowie unter Umständen die Anfertigung von Einzelkopien (Art. 26); in Bezug auf dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke außerdem die Veranstaltung öffentlicher Aufführungen (Art. 41). Nirgends ist angedeutet, daß diese Handlungen nur als die wesentlichsten und praktisch wichtigsten Verletzungen der Interessen des Urhebers herausgehoben, in Wirklichkeit aber jede Verletzung dieser Interessen, oder wenigstens jede Verletzung der Vermögensinteressen verboten sein solle. Vielmehr haben schon die Motive der Dreierkommission (S. 29) eine derartige Ausdehnung als dem Zwecke des Entwurfes widersprechend bezeichnet, und ergibt auch der Gang der Frankfurter Kommissionsverhandlungen, daß die Verbote absichtlich auf die einzelnen speziell genannten Kategorieen von Handlungen beschränkt und mit Sorgfalt alle auf eine allgemeinere Ausschließungsbefugniß deutbaren Worte, wie „verwerthen, veröffentlichen" ausgeschlossen worden sind: so daß die Benützung jener Verbote zur Ableitung einer solchen generellen Befugniß entschieden dem Sinne des Gesetzes zuwider wäre (vgl. auch Erl. I 3 zu Art. 1 Abs. 1).

b) Wenn auch der nächste und überwiegende Zweck der Zuweisung der betreffenden Befugnisse an den Urheber mit Recht in dem Gedanken zu suchen ist, letzterem die unmittelbar und regelmäßig aus seinem Erzeugnisse resultirenden Nutzungen zuzuwenden, so ist es doch **nicht richtig**, jene Befugnisse in begrifflichen Zusammenhang mit diesem Zwecke zu bringen und das Urheberrecht zu definiren als **das Recht der ausschließlichen Nutzung eines geistigen Erzeugnisses mittelst dessen Vervielfältigung oder öffentlichen Aufführung**[13]. Sind doch auch anderweite Interessen neben dem Vermögensinteresse des Urhebers als den betreffenden Verboten zu Grunde liegend zu erachten (vgl. oben Ziff. 1), und verbietet doch das Gesetz, in Uebereinstimmung mit der weitaus überwiegenden Zahl der bisherigen Nachdrucksgesetze, die Vervielfältigung und öffentliche Aufführung ganz allgemein, ohne irgendwie zu der Annahme Ver-

[13]) So definirt **Wächter** I S. 110 f. (vgl. auch **Harum** S. 69), und es hängt hiemit die jedenfalls ungenügende Charakterisirung des Rechtes als eines Gewerberechtes (I S. 113) zusammen.

anlassung zu geben, daß die Verbote nur wirksam sein sollen, wenn und soweit eine pekuniäre Ausbeute des betreffenden Erzeugnisses dem Urheber möglich und wenigstens denkbarer Weise erwünscht ist; oder wenn und so weit die Vervielfältigung oder Aufführung dem unberechtigten Veranstalter einen Nutzen abzuwerfen geeignet ist.

Indessen enthält die angeführte Definition noch eine weitere Unrichtigkeit. Sie stellt nämlich als den rechtlichen Gehalt des Urheberrechtes die rechtliche Möglichkeit der Vervielfältigung und Aufführung durch den Urheber dar, während solcher doch nur in der Ausschließungsbefugniß besteht und bestehen kann. Denn der Wille, ein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich aufzuführen, bedarf nicht nur keiner besonderen rechtlichen Basis, sondern ist selbst einer solchen — wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechtes — nicht fähig. Letzteres deßwegen, weil die Beziehung zu den dritten Privatpersonen in der Ausschließung derselben von der Vornahme der angeführten Akte sich erschöpft, und ein äußeres Objekt, zu welchem der Urheber außerdem in einer rechtlich normirbaren Beziehung stehen könnte, nicht vorhanden ist. — Daß diesen inneren Gründen gegenüber die — praktisch nicht unrichtige — Ausdrucksweise des Gesetzes (vgl. z. B. Art. 50 Abs. 1: das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung u. s. w.) nicht in Betracht kommen kann, unterliegt um so weniger einem Anstande, je präziser mittelst der durchgängigen Voranstellung der Verbote und der bestimmten Fassung derselben im Uebrigen der wirkliche Inhalt des Urheberrechtes zum Ausdrucke gekommen ist (Art. 1, 8, 21 u. s. w.).

c) Ist durch das Ausgeführte konstatirt, daß dem Urheber die Befugniß und nur die Befugniß zukommt, dritte Personen an der Vervielfältigung und Verbreitung, beziehungsweise an der öffentlichen Aufführung seines Erzeugnisses zu hindern, so läßt sich nunmehr die Frage nach der juristischen Natur dieses Rechtes beantworten.

Daß dasselbe Privatrecht sei, ist nach der geschichtlichen Entwickelung, wie der dogmatischen Gestaltung des Institutes (vgl. z. B. auch Art. 60 ff. des Gesetzes) nicht zu bezweifeln, und wird auch im Allgemeinen nicht bezweifelt [74]).

---

[74]) Keßler in der österr. Vierteljahrsschrift XVII Nr. 7 erklärt das Urheberrecht allerdings für ein öffentliches Recht — von der heut zu Tage üblichen Bestimmung der Scheidelinie zwischen öffentlichen und Privatrechten aus nicht ganz mit Unrecht: wenn das Urheberrecht wirklich ein Gewerberecht wäre.

Welcher Kategorie von Privatrechten dasselbe dagegen angehöre, ist sehr bestritten.

Einmal kommen hier die verschiedenen Ansichten in Betracht, welche das Urheberrecht aus einem weiteren und höheren Rechte abzuleiten suchen, da unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Ableitung das Urheberrecht selbstverständlich die juristische Natur des Fundamentalrechtes haben würde. Daß keine derselben als begründet erscheint, ist indeß schon unter Ziff. 1 bemerkt worden. Hiemit wäre nun freilich die Subsumtion des durch die Gesetzgebung geschaffenen Urheberrechtes unter den Eigenthumsbegriff oder die Auffassung desselben als eines Personenrechtes noch nicht unmöglich geworden: könnte ja doch das Gesetz die Befugnisse im Allgemeinen und im Einzelnen so festgestellt haben, daß in Folge dieser Feststellung jene Subsumtion oder diese Auffassung geboten wäre. Allein die unter Ziff. 1 angeführten Gründe zeigen, daß vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht blos die Ableitung aus jenen Rechtsinstituten, sondern auch die Anlehnung an solche unmöglich ist.

Aehnlich verhält es sich mit anderweiten Versuchen, dem Urheberrechte seine Stellung in einem der spezielleren Privatrechtsinstitute, namentlich der auf römischer Grundlage aufgebauten Privatrechtsinstitute, anzuweisen, und mag es genügen, in dieser Beziehung auf die bisherige Literatur zu verweisen [75].

Es ist deßhalb auf eine solche Subsumtion unter ein bestimmtes Privatrechtsinstitut zu verzichten, und die juristische Natur des Urhebers ohne speziellen Anschluß an einzelne Sätze und Institute des geltenden Rechtes zu bestimmen. Zunächst ist nun darüber ein Zweifel nicht möglich, daß das Urheberrecht zu den Vermögensrechten gehört; denn einer Seits nöthigen die Unmöglichkeit einer direkten oder indirekten Ableitung desselben aus dem Rechte der Persönlichkeit, der gänzliche Mangel eines Zusammenhanges mit der Stellung des Urhebers in seiner Familie, die aus der Verletzung regelmäßig resultirende Entschädigungsforderung, die Veräußerlichkeit der Befugniß, namentlich aber der das Angehören an das Vermögen direkt dokumentirende Uebergang auf die Erben zu dieser Annahme; anderer Seits steht ihr die Berücksichtigung höchstpersönlicher Interessen bei der Einführung des Rechtes schon an sich, namentlich aber deßwegen nicht entgegen, weil diese Interessen im Gegensatze zum Vermögensinteresse einen

---

[75]) Vgl. namentlich Harum §. 18, 20, 21; und kritische Vierteljahrsschrift VI S. 603 f.

nur wenig erheblichen Einfluß auf die Gewährung und nähere Gestaltung des Schutzes gegen Nachdruck ausgeübt haben[16]).

Dagegen ist es nicht möglich, die Urheberrechte entweder den dinglichen (Sachen-) Rechten oder den Forderungs- (Obligationen-) Rechten beizuzählen[17]). Weist auf eine Verwandtschaft mit den ersteren die Verpflichtung aller Dritten, der negative Inhalt dieser Verpflichtung, die absolute Verfolgbarkeit, hin, so fehlt es doch an dem unumgänglichen Erforderniſſe jedes dinglichen Rechtes: der körperlichen Sache, deren unmittelbare Beherrschung den primären Inhalt der Befugniß bildet. Und wenn auf Subsumtion unter die Obligationenrechte der Umstand hinzuführen scheint, daß der rechtliche Gehalt des Urheberrechtes in der Beziehung des Berechtigten zu anderen Personen aufgeht — ohne daß doch diese Beziehung eine personen- oder familienrechtliche Grundlage hätte —: so steht derselben hinwiederum entscheidend entgegen, daß nicht eine einzelne Person, sondern das Gesammtpublikum als verpflichtet erscheint, demgemäß auch kein eine spezielle Person ergreifender Verpflichtungsakt vorliegt u. s. f.

Es erübrigt deßwegen nur, die Urheberrechte als eine dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage, aufzufassen. Ob und welche weiteren der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Doch mag im Allgemeinen und ohne bestimmte Entscheidung für den privat- beziehungsweise vermögensrechtlichen Charakter der einzelnen Befugnisse hingewiesen werden, auf das Recht zur ausschließlichen Führung einer bestimmten Firma (deutsches Handelsgesetzbuch Art. 15 ff.), auf das Recht zum ausschließlichen Gebrauche bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- und Einführungspatenten hervorgehenden Rechte.

[16]) So namentlich Wächter I S. 89 f. und selbst Harum: österr. Vierteljahrsschrift XII S. 108. — Das Vorwiegen der Vermögensinteressen würde eine Zuscheidung des Urheberrechtes an das Vermögensrecht auch dann zur Folge haben müssen, wenn die Unterscheidung zwischen Vermögens- und Personenrecht auf Grund der Differenz zwischen den unmittelbar den einzelnen Rechtsverhältnissen unterliegenden Lebensverhältnissen unternommen würde (Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse S 13 ff)

[17]) Ueber die im Texte berührte Frage sind zu vergleichen: Lange a. a. O. S. 40 ff.; R. Schmid in der kritischen Zeitschrift V S. 434 f.; Orloff V S. 319 f.; Harum in der österr. Vierteljahrsschrift XII S. 104 f.

IV.

Das Gesetz, welches die Normirung des Verlagsvertrages und des Schutzes der Kunstindustrie prinzipiell ausgeschlossen hat [18]), hat eine übersichtliche und zweckmäßige Gesammtanordnung. Es zerfällt in 4 Hauptstücke, von denen

das erste das Verbot des Nachdruckes (Art. 1—40),

das zweite das Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke (Art. 41—47),

das dritte allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren (Art. 48—66),

das vierte Einführungs- und Uebergangsbestimmungen (Art. 67—71)

umfaßt. Nur das erste Hauptstück ist in Abschnitte getheilt [19]).

---

18) Prot. S. 136, 207, 210 u. a. a. O.; vgl. auch krit. Vierteljahrsschrift VII S. 26 f.

19) Ueber die Anordnung des Frankfurter Entwurfes, die nur insoferne verschieden ist, als das dritte und vierte Hauptstück äußerlich nicht getrennt sind, vgl. krit. Vierteljahrsschrift VII S. 30 und 31.

Gesetz
zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.
Verbot des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Der erste Abschnitt des ersten Hauptstückes, welches das Verbot des Nachdruckes aufstellt und die dieses Verbot ausführenden Bestimmungen enthält, beschäftigt sich mit den literarischen Erzeugnissen, während der zweite Abschnitt sich auf die musikalischen Kompositionen, der dritte auf die Werke der bildenden Kunst bezieht. Er verbietet in Abs. 1 des Art. 1 den Nachdruck jener Objekte, und bestimmt in den folgen den Artikeln den Inhalt und Umfang des Verbotes; die Folgen der Uebertretung desselben werden dagegen, wie die gleichen in Bezug auf die sämmtlichen getrennt gehaltenen Verbote, im vierten Abschnitte festgestellt.

Im ersten Abschnitte selbst wird, nach Vorausschickung des Nachdrucksverbotes, das die Definition des Nachdruckes in sich schließt, in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 2 der äußere Umfang des Verbotes im Allgemeinen fixirt; hierauf in Art. 3 das gegen Nachdruck geschützte Objekt (vgl. auch Art. 6 letzter Absatz, Art. 7, 2. Absatz, Art. 9), in Art. 4—8 die Nachdruckshandlung näher bestimmt; in den Art. 10 und 11 die Frage nach

den schutzberechtigten Personen berührt; in den Art. 12—20 endlich die Zeitdauer des Schutzes gegen Nachdruck festgestellt.

Art. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 1 Abs. 1; dazu östr. Entwurf §. 1 u. 3; Börsenvereinsentwurf §. 1 und 3 (vgl. Motive der Dreierkomm. S. 25 ff., S. 36; des BVAusſch. S. 21 und 22); Prot. S. 6 ff., 17 ff., 118 ff., 148, 210, 297.

b) K. bayer. Entw. §. 1 (mit Ausnahme einer redaktionellen Auslassung wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); dazu Motive S. 271; Ausschußbericht und Ausschußprotokolle S. 276 und 285; Stenogr. Bericht S. 396 (ohne Aenderung angenommen).

Abs. 1 des Art. 1 nennt, indem er das Nachdrucksverbot aufstellt, als Thatbestand desselben „die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers" — (bezw. seiner Rechtsnachfolger vgl. Art. 50 Abs. 4).

Der Nachdruck ist also

I. mechanische Vervielfältigung.

In Bezug auf solche ist zu untersuchen: was unter mechanischer Vervielfältigung zu verstehen ist? wann sie vollendet ist? und ob sie die einzige in Bezug auf literarische Erzeugnisse durch das Nachdrucksverbot untersagte Handlung ist?

1) Da sich die Bundesbeschlüsse und die überwiegende Mehrzahl der Partikulargesetze [1]) zur Bezeichnung der Nachdruckshandlung des Ausdruckes „mechanische Vervielfältigung" oder ähnlicher Worte bedienen („Vervielfältigung auf mechanischem Wege", „durch mechanische Kunst bewirkte

[1]) Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art. 1, vom 19. Juni 1845 Eing.

Vervielfältigung") und auch diejenigen Partikulargesetze, welche, wie das bayer. Gesetz vom 15. April 1840 Art. I und VI (vgl. auch die §§. 1 und 3 des östr. Entw.), den Nachdruck nicht ausschließlich in der mechanischen Vervielfältigung sehen, solche doch immerhin als die wichtigste und erheblichste Nachdruckshandlung betrachtet wissen wollen, ist es erklärlich, daß sich die Lehre vom objektiven Thatbestande des Nachdruckes vorwiegend an diesen Ausdruck angeschlossen hat. Nun sind es zwei Richtungen, nach denen hin die Abgrenzung des objektiven Thatbestandes Schwierigkeiten bereiten konnte und mußte: einmal die Unterscheidung der Vervielfältigung von der Neuschaffung, und dann die Auseinanderhaltung der erlaubten und der unerlaubten Vervielfältigung desselben Werkes. Nach beiden Richtungen hin wollte die gesetzliche Definition als maßgebend betrachtet werden; nach der ersteren, insoferne die Beschränkung des Nachdruckes auf die mechanische Vervielfältigung jedes auf geistiger Thätigkeit beruhende Schaffen als Neuschaffen erscheinen lassen sollte[2]; nach der zweiten, insoferne die Ausdrücke „mechanisch", „auf mechanischem Wege" auf die Art und Weise der Vervielfältigung, auf den Herstellungsmodus der einzelnen vervielfältigenden Exemplare, bezogen und aus ihm der Satz abgeleitet wurde, daß Nachdruck ein technisches Verfahren voraussetze, durch welches mittelst einer und derselben Vorrichtung eine Mehrheit von Exemplaren hergestellt werden könne, — oder welches sich mittelst äußerer Werkzeuge vollziehe u. dgl.[3]).

Welche Auffassung der Bundesbeschlüsse und der älteren Partikulargesetze nach den für solche vorliegenden Auslegungsmaterialien als richtig erscheint, und ob nicht etwa der doppelte Gegensatz durch den Ausdruck „mechanisch" hervorgehoben werden wollte — wie denn z. B. Wächter II S. 511 die beiden Gesichtspunkte zu kombiniren sucht, — mag dahin gestellt bleiben. Denn für das vorliegende Gesetz scheint die Bedeutung dadurch festgestellt zu sein, daß nicht blos die Frankfurter Kommission bei der dritten Lesung ihres Entwurfes für die ausschließliche Beziehung des Wortes auf

---

Z. 1 und 6; vgl. auch das östr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 I §. 3; das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 1; das sächs. Gesetz v. 22. Febr. 1844 Z. 1; die würt. Gesetze vom 7. Okt. 1838 Art. 1 u. 2, vom 22. Aug. 1845 Art. 1—3.

[2]) Jolly S. 144 f.; Heydemann und Dambach, die preuß. Nachdrucksgesetzgebung p. XXXI.

[3]) Harum S. 68; Goltdammer Archiv IX S. 104; Entscheidung des OAGerichtes zu Lübeck vom 28. Dezember 1864 bei Kierulff, Sammlung I Nr. 1.

die Herstellungsweise sich bestimmt ausgesprochen (Prot. S. 210 und 211), sondern auch der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage an den Ausschuß ausdrücklich auf diese Erklärung der Frankfurter Kommission Bezug genommen hat (Beilageband VI S. 276).

Indessen unterliegt die Annahme, daß sich im Sinne des Gesetzes der Ausdruck nur und ausschließlich auf den Vervielfältigungsmodus beziehe, doch nicht unerheblichem Bedenken. Eine maßgebende Uebereinkunft der gesetzgebenden Faktoren über die Bedeutung des Wortes kann, der Bemerkung des Ausschußberichtes unerachtet, schon um deßwillen nicht angenommen werden, weil letzterer gerade zu diesem Punkte auf die „dargebotenen Interpretationsmittel" verweist, also keineswegs dem Entwurfe eine Auffassung unterschieben will, die durch jene nicht gerechtfertigt wäre. Die hiebei zunächst ins Auge gefaßten Protokolle der Frankfurter Kommission aber geben keine entscheidende Auskunft. Der Beweiskraft der oben und im Ausschußberichte angezogenen Stelle (Prot. S. 210 f.) steht nämlich entgegen, daß bei einer späteren Gelegenheit, bei der sich prinzipiell über den Begriff der mechanischen Vervielfältigung auszusprechen war, die direkt entgegengesetzte Auffassung vertreten, und ein solch' verwerfender Beschluß so wenig gefaßt worden ist, als früher (Prot. S. 236 ff.). Hiemit hängt zusammen, daß im Gesetze selbst (Art. 26) bei der Bestimmung des objektiven Thatbestandes des Nachdruckes von Werken der bildenden Kunst die mechanische Vervielfältigung in Gegensatz gebracht ist zu der durch Nachbildung vermittelten, unter Umständen ebenfalls als Nachdruck verbotenen Vervielfältigung. Wenn es nun auch unmöglich ist, diesen Gegensatz unmittelbar auf die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen zu übertragen, und hiedurch die Bedeutung der mechanischen Vervielfältigung bei letzteren zu bestimmen — insoferne bei den literarischen Erzeugnissen die Art und Weise der Vervielfältigung und die Selbständigkeit der Arbeit des Vervielfältigenden sich nicht in der Weise gegenseitig bedingen, wie bei den Werken der Kunst —: so ist es doch unzulässig, diesen gesetzlichen Anhaltspunkt für die Auffassung des Wortes ganz unbeachtet zu lassen; ist ja doch bisher schon die Entwickelung des Begriffes der mechanischen Vervielfältigung regelmäßig auch auf den Nachdruck artistischer Erzeugnisse bezogen, für solchen sogar vorzugsweise praktisch verwerthet worden[4]). Daß aber der in Art. 26 durchgeführte Gegensatz nicht oder wenigstens nicht ausschließlich auf die oben angedeutete Unterscheidung zwischen

[4]) Wächter II S. 511, namentlich Note 53, 54, 56, 57; Goltdammer Archiv XII 166 f., 386 f.

einem technischen, die gleichzeitige Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren gestattenden Verfahren, und der Exemplar für Exemplar fertigenden Handarbeit zurückzuführen ist, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Artikel, und mag es — unter Verweisung auf die zu Art. 26 zu gebenden Erläuterungen — genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß einer Seits unter das mechanische Verfahren des Artikels 26 Darstellungsweisen subsumirt beziehungsweise zu subsumiren sind, bei denen die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren durch eine Vorrichtung nicht möglich, vielmehr jedes Exemplar für sich mit dem ganzen Aufwande von Arbeit herzustellen ist (Daguerreotypie u. s. f.); anderer Seits aber die der mechanischen Vervielfältigungsweise entgegengesetzte Nachbildung gerade dadurch zum verbotenen Nachdrucke wird, daß sich mit ihr ein Verfahren verbindet, „durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann."

Ergeben nach dem Ausgeführten die unmittelbaren Auslegungsmaterialien kein sicheres Resultat bezüglich der Bedeutung, in welcher das Gesetz die Worte „mechanische Vervielfältigung" angewendet wissen will; ist ferner eine unmittelbare Uebertragung der in Art. 26 gegebenen Legaldefinition unzuläßig, und zeigt endlich die bisherige Doktrin in der Auslegung dasselbe Schwanken, das in den Kommissionsprotokollen wiederkehrt: so erscheint es geboten, behufs Feststellung des Inhaltes des Nachdrucksverbotes von dem mehr besprochenen Ausdrucke abzusehen und durch Eingehen auf den materiellen Inhalt der Gesetzgebung, eventuell der bisherigen Doktrin, dem Sinne des Gesetzes näher zu kommen.

a) Die Frage, mittelst welcher technischen Operationen die Vervielfältigung vorgenommen sein muß, wenn sie Nachdruck sein soll, wird von den zum ersten Abschnitte gehörenden Artikeln nur durch Art. 5 berührt, der das Abschreiben eines literarischen Erzeugnisses für erlaubt erklärt. Ob solcher zur Eruirung des Wesens der Nachdruckshandlung benützt werden darf, hängt zunächst davon ab, ob er sich als Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1 darstellt (Prot. S. 236), oder als Folgerung aus solcher. Für Letzteres spricht die Behandlung dieser Frage in der bisherigen Theorie. Denn obwohl sich eine ausdrückliche Bestimmung über das Abschreiben weder in der Bundes- noch in der Landesgesetzgebung findet, gelangte die Doktrin doch in ihren hauptsächlichen Vertretern mit annähernder Einstimmigkeit zu dem Resultate, daß solches gestattet sei[5]);

[5]) Harum S. 68 f.; Wächter II S. 517; Goltdammer Archiv IX S. 541; a. M. übrigens Kramer, die Rechte der Schriftst. u. Verl. S. 62; Eisen-

selbst Jolly, der hiebei die übliche Argumentation aus dem Begriffe der „mechanischen Vervielfältigung" zurückwies, vermochte sich der Anerkennung dieses Satzes nicht zu entziehen (a. a. O. S. 145 ff.); und diejenigen Schriftsteller, welche dessen unbedingte Giltigkeit nach dem Vorgange der französischen Jurisprudenz verneinten, wie

Meinert, das k. sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 S. 18,

Vesque von Püttlingen, das musikalische Autorrecht S. 83 f.,

hielten sich hiezu nur darum für berechtigt, weil der Grund, der das Abschreiben in der Regel nicht als Nachdruck erscheinen lasse, nicht unter allen Umständen, namentlich nicht beim Abschreiben musikalischer Kompositionen, zutreffe. Dieser Grund aber ist — dieß tritt auch bei denjenigen Schriftstellern deutlich hervor, die zunächst aus dem Begriffe der mechanischen Vervielfältigung argumentiren (Wächter S. 510 bei Note 43; Harum S. 68 bei Note 2) — die Ungefährlichkeit des Abschreibens für die Vermögensinteressen des Urhebers. (Vgl. auch Protokolle S. 24.) Ist solcher nun in Uebereinstimmung mit den den Schutz gegen Nachdruck im Allgemeinen bestimmenden Prinzipien, oder stellt er sich denselben gegenüber als bloßer Zweckmäßigkeitsgrund dar?

Wenn es richtig ist, daß dem Schutze gegen Nachdruck nach der historischen Entwickelung wie der gegenwärtigen Gestaltung des Rechtsinstitutes in Deutschland in erster Linie die Berücksichtigung der Vermögensinteressen des Autors zu Grunde liegt (Einleitung Ziff. III, 1), so wird die Bejahung der ersten Alternative keinem Bedenken unterliegen können. Hiemit ist aber auch dargethan, daß der in Art. 5 des Gesetzes enthaltene Rechtssatz allerdings zur näheren Bestimmung der Nachdruckshandlung verwendet werden kann und muß.

Was das Abschreiben eines literarischen Erzeugnisses von den anderen bei solchen üblichen Vervielfältigungsweisen unterscheidet, und was zugleich die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren durch Abschreiben ungleich mehr zeitraubend und mit mehr Kosten verbunden erscheinen läßt, als die Herstellung durch Druck, Lithographie u. dgl., ist die Unmöglichkeit, sich beim Abschreiben einer Vorrichtung zu bedienen, welche, indem sie der Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren ein für allemal vorarbeitet, die mehreren Exemplare selbst bis zu einem gewissen Grade durch eine gleichzeitige Operation herstellt. In der Anwendung eines derartigen Verfahrens sehen deßhalb die Kommissionsprotokolle (S. 211) mit Recht das für

---

lohr, das literarisch-artistische Eigenthum S. 97 Note 1: Friedländer, der Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 40.

den Nachdruckthatbestand entscheidende Merkmal der Vervielfältigungsweise, und es kann um so weniger Anstand unterliegen, hierauf bei der Auslegung des Gesetzes das Hauptgewicht zu legen, je bestimmter das Gesetz selbst in Art. 26 wenigstens bei einer Art der Vervielfältigung artistischer Erzeugnisse die Möglichkeit, mittelst der nämlichen Vorrichtung eine Mehrheit von nachgebildeten Exemplaren herzustellen, als Kennzeichen der Nachdruckshandlung aufstellt [6]).

Als zweifellos zur Herstellung von Nachdruck geeignete Vervielfältigungsweisen erscheinen hienach der Druck, die Lithographie, die Autographie; auch die für die Regel zur Vervielfältigung artistischer Erzeugnisse angewendeten Prozeduren, wie Stahlstich, Kupferstich, Holzschnitt gehören hieher, wenn sie ausnahmsweise einmal zur Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse dienen sollten. Und zwar kommt es hiebei auf die zur Herstellung der Schrift gebrauchten Mittel (bewegliche Lettern, stereotypirte Platten u. s. f.) so wenig an, als darauf, ob diese Mittel selbständig, oder durch

---

[6]) Vgl. Harum S. 68 f. mit 189 f. — Die Definitionen, welche von der Existenz einer zur Vervielfältigung bestimmten und eingerichteten Vorkehrung (Meinert a. a O. S. 18 oben), oder einer dauernden Vorrichtung (Eisenlohr a. a. O. S. 97, vgl übrigens auch die der Bestimmung im Texte widersprechende Entscheidung in Note 1) die Qualifikation der Vervielfältigungsweise abhängig machen, wollen wohl dasselbe besagen, heben aber gerade das entscheidende Merkmal nicht hervor. Wenn ferner Wächter (a. a. O. S. 512 f., namentlich bei Note 49 u. 54) den ausschließlichen Gebrauch äußerer Werkzeuge als entscheidend ansiehl, so ist dies unrichtig. Ein Verfahren, wie es im Texte verlangt wird, setzt allerdings die Benützung von Werkzeugen voraus; aber das Abschreiben nicht minder. Will indeß Wächter unter äußeren Werkzeugen Werkzeuge verstanden wissen, welche die Kraft des Menschen vervielfältigen oder seine Arbeit ersetzen, also maschinenartig wirken, so ist es zwar richtig, daß solche Werkzeuge beim Drucke und ähnlichen Vervielfältigungsweisen regelmäßig angewendet werden, nicht dagegen beim Abschreiben. Allein einmal ist eine Verwendung solcher Hülfsmittel nicht bei allen druckähnlichen Vervielfältigungsweisen unumgänglich erforderlich; dann aber führt der oben angegebene prinzipielle Ausgangspunkt nicht auf das das Verfahren erleichternde oder ermöglichende Werkzeug als entscheidendes Merkmal, sondern auf das eine rasche, wohlfeile und gleichmäßig sichere Vervielfältigung gestattende Verfahren selbst. Ueberdies ist die Wächter'sche Begriffsbestimmung geeignet, den Ausschluß der durch chemische Mittel wirkenden Vervielfältigungsweisen zu begünstigen, während doch die Details der verschiedenen, die gleichzeitige Herstellung einer Vielheit von Exemplaren gestattenden Verfahrungsweisen durchaus irrelevant sind (Prot. S. 211 u. 238).

Erwerb des stehengelassenen Satzes, Abguß der Stereotypplatten, Ueber- oder Umdruck u. s. f. hergestellt worden sind.

Indessen ist doch wohl ins Auge zu fassen, daß die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit einer gleichzeitigen Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren nicht auf unmittelbarer gesetzlicher Anordnung, sondern auf Argumentation aus einem höheren Prinzipe beruht. In Fällen, in welchen der aufgestellte Satz nicht anwendbar erscheint, kann es deßhalb auch keinem Anstande unterliegen, auf dieses Prinzip zu rekurriren.

So würde eine Vervielfältigungsweise dem Drucke u. s. f. gleich zu behandeln sein, die, obwohl sie Exemplar für Exemplar herstellt, doch dem Abschreiben gegenüber in ähnlicher Weise als wesentliche Erleichterung erscheint, wie die Daguerreotypie der Handkopie gegenüber (Art. 26). So können aber auch Vervielfältigungsweisen, bei denen durch eine einmalige Thätigkeit der Herstellung mehrerer Exemplare vorgearbeitet wird, dem Abschreiben gleichstehen, wenn, wie dies z. B. der Fall sein kann bei der Herstellung einer Abschrift mit Kopirtinte und dem Abklatschen einiger Exemplare [7]), die Zahl der durch die Vorrichtung herstellbaren Abdrücke so unbedeutend ist, daß für die Vermögensinteressen der Berechtigten die Vervielfältigung dem Verfahren durch Abschreiben gleich oder nahezu gleichkommt. Selbstverständlich muß es aber der allgemeine Charakter des angewendeten Verfahrens, nicht die Mangelhaftigkeit der im konkreten Falle verwendeten Vorrichtung oder der Wille des Handelnden sein, der die gleichzeitige Herstellung auf einige wenige Exemplare bedingt [8]) — wie es auf der anderen Seite unzulässig ist, das Abschreiben, das auf Grund der regelmäßigen Bedeutungslosigkeit für die Vermögensinteressen des Urhebers allgemein für erlaubt erklärt worden ist, in einem konkreten Falle, in dem es wirklichen Schaden bringt, dem Nachdrucke gleich zu behandeln [9]).

b) Das Vervielfältigen eines literarischen Erzeugnisses mittelst der unter lit. a näher beschriebenen Technik bildet ein Requisit des objektiven Thatbestandes des Nachdruckes. Es entsteht aber die Frage: ob sich die Thätigkeit des Nachdruckers hierauf beschränkt haben muß, wenn Nachdruck vorliegen soll;

---

[7]) Einige interessante Rechtsfälle theilt Renouard (Traité des droits d'auteur II p. 41—48) mit.

[8]) Dem entsprechend ist von der Frankfurter Kommission der Antrag: „den Abdruck kleinerer literarischer Erzeugnisse zum Gebrauche von Privatgesellschaften und Privatvereinen, ohne gewinnsüchtige Absicht, zu gestatten", abgelehnt worden (Prot. S. 24).

[9]) A. M. Meinert a. a. O. S. 18; vgl. aber Wächter a. a. O. S. 517 Nr. 60.

ob also der Nachdruck durch anderweite mit dem Werke vorgenommene Manipulationen ausgeschlossen wird? Vor Allem kann so viel keinem Anstande unterliegen, daß die erlaubte Vervielfältigung durch Abschreiben beziehungsweise Niederschreiben, welches der Vervielfältigung durch eine der unter lit. a angegebenen Verfahrungsweisen etwa vorausging, den Charakter der letzteren in keiner Weise zu alteriren vermag (vgl. auch Abs. 2 des Art. 1: „ob er niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde) [10]. Allein es schließen auch Aenderungen des Werkes selbst nicht nothwendig und unter allen Umständen den Nachdruck aus.

Schon die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis ist hierüber keineswegs im Zweifel, obwohl die Bundesgesetzgebung nach dieser Richtung hin eine Bestimmung nicht enthält. Ueberall finden sich Ausführungen, um die erlaubte von der unerlaubten Bearbeitung zu scheiden; überall ist zugegeben, daß Aenderungen im Style der Darstellung oder der Reihenfolge der Materien, Vermehrungen und Kürzungen des Inhaltes und ähnliche Einwirkungen auf das in Frage stehende Werk die Vervielfältigung nicht nothwendig dem Nachdrucksverbote entziehen [11].

Es mag hier zunächst dahin gestellt bleiben, inwieferne die getroffenen, mannigfach unter sich abweichenden Einzelentscheidungen richtig sind. Soviel steht jedenfalls fest, daß ein reines, unverändertes Abdrucken vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus zum Thatbestande des Nachdruckes nicht gefordert wurde noch wird.

Die Partikulargesetzgebungen ferner differiren zwar ziemlich erheblich unter einander, indem die einen keine Bestimmung in der angeregten Richtung enthalten (so das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, das k. sächs. Gesetz vom 22. Februar 1844); andere in Bezug auf einzelne Arten

---

[10]) Goltdammer IX 635; Heydemann und Dambach XXIII. Die Bemerkung Kaiser's (die preuß. Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht 1862 S. 38 Ziff. 5): das Gesetz nehme auf die Stenographie keine Rücksicht, und sei der Abdruck stenographisch nachgeschriebener Lehrvorträge u. s. f. den Zeitungen noch nirgend verkümmert worden, — scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Liegt ein literarisches Erzeugniß vor, und ist solches nicht aus anderen Gründen dem Nachdruckschutze entzogen, so kann der Umstand, daß durch Stenographie des mündlichen Vortrages ein Manuskript vom Nachdrucker erst gewonnen werden mußte, die nachfolgende Vervielfältigung nach preuß. Rechte so wenig als nach dem vorliegenden Gesetze von der Subsumtion unter den Nachdruck eximiren.

[11]) Jolly S. 147 f.; Wächter §. 43. 44, in gewisser Beziehung auch §. 45; Harum S. 189 f.

von aus einem geschützten Werke gefertigten und vervielfältigten Produkten — Auszügen, Umarbeitungen ꝛc. — Entscheidungen enthalten, die zu einem Festhalten an dem Requisite des wörtlichen Wiedergebens zu nöthigen scheinen (würt. Reskript vom 25. Febr. 1815 Z. 7; bad. Landrecht vom 1. Jan. 1810); wieder andere endlich die Möglichkeit eines Nachdruckes bei vorausgegangenen Aenderungen ausdrücklich statuiren, und für die Scheidung dieser Aenderungen von den die Vervielfältigung dem Nachdrucksverbote entziehenden Einwirkungen Anhaltspunkte zu geben suchen (so das österr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 § 4 u. 5, namentlich in §. 4 d [12]): das bayer. Gesetz vom 15. April 1840 Art. I) [13]). Aber auch unter der Herrschaft der den ersten Kategorieen angehörigen Gesetze nahm Doktrin und Praxis keinen Anstand, bei nicht-wörtlichem Wiedergeben Nachdruck zu statuiren — wie denn

Heydemann und Dambach die preuß. Nachdrucksgesetzgebung p. XXI — XXIV

bezeugen und durch eine große Anzahl der von ihnen veröffentlichten Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins zu Berlin beweisen: daß in den meisten der Beurtheilung des letzteren unterliegenden Fällen das ursprüngliche Werk mit größeren oder geringeren Aenderungen wiedergegeben gewesen, überall aber unbedenklich Nachdruck angenommen worden ist, wo eine blos mechanische Ausbeutung des Originales vorgelegen ist, eine selbstthätige Durchdringung und Umgestaltung des gegebenen Stoffes aber sich nicht gezeigt hat.

Eine andere Frage ist freilich: ob das hier gegebene Kriterium als völlig richtig anerkannt werden kann. Was allgemein verboten ist, ist die Vervielfältigung des Werkes auf dem unter lit. a bezeichneten Wege. Hieraus ergibt sich von selbst und bedarf deßhalb keiner ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze: daß jede mit dem Werke vorgenommene Aenderung, die dasselbe als das gleiche Werk bestehen läßt, die Anwendung des Nach-

---

[12]) „Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung und Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht." (Vgl. außerdem namentlich §. 4 c. über Auszüge und den Art. 8 des öster.-sard Staatsvertrages vom 22. Mai 1840.)

[13]) „Erzeugnisse der Literatur . . . dürfen . . . ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, ... nicht auf mechanischem Wege vervielfältigt werden" (vgl auch Strafgesetzbuch von 1813 Art. 397 Abs. 3).

druckverbotes nicht auszuschließen vermag; die Untersuchung wird deßhalb prinzipiell darauf zu richten sein, welche der mit einem Werke vorgenommenen Aenderungen dessen Identität unberührt lassen, welche solche aufheben, welche also wesentlicher, welche unwesentlicher Natur sind.

Vgl. namentlich Wächter a. a. O. II 499 f.

Maßgebend hiefür kann nun nicht etwa eine Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des Werkes sein: so daß Aenderungen in der Form als unwesentlich, Aenderungen im Inhalte als wesentlich erscheinen würden, oder umgekehrt; denn das einzelne Werk scheidet sich eben dadurch, daß es den bestimmten Inhalt in bestimmter Form gibt, von anderen literarischen Erzeugnissen. Nur dann, wenn der im Werke niedergelegte neue Gedanke, die Idee des Verfassers, geschützt wäre, ließe sich die Unwesentlichkeit der Form vertheidigen; allein das Nachdrucksverbot schützt nicht diese Idee, sondern das Werk, in dem sie sich verkörpert hat. Die Annahme der unbedingten Wesentlichkeit der Form aber, wie solche dem bayer. Gesetze von 1840 zu Grunde liegt, geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die Thätigkeit des Schriftstellers wesentlich in der Formgebung bestehe[14]).

Ebensowenig läßt sich allgemein feststellen, daß bestimmte Richtungen der Form, z. B. der Styl, die Reihenfolge der Materien, selbst die Rechtschreibung, oder bestimmte Theile des Inhaltes, z. B. das Register, absolut unwesentlich seien; — ist doch die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit eines Bestandtheiles für die Forterístenz eines Ganzen überall von Beschaffenheit, Zweck und Inhalt dieses Ganzen abhängig, und handelt es sich doch nicht um die Bedeutung jener Beziehungen und Bestandtheile für das literarische Erzeugniß im Allgemeinen, sondern für das konkrete in Frage stehende Werk[15]).

Die Frage ist vielmehr in jedem konkreten Falle nach den Verhältnissen desselben unter Berücksichtigung von Form und Inhalt, der einzelnen

[14]) Wächter a. a. O. II S. 527 u. 528, Jolly a. a. O. S. 149 f. und Harum a. a. O. S. 191 legen, wenigstens in der Formulirung des aufgestellten Entscheidungsmaßstabes, der Formgebung zu absolute Bedeutung bei — im Zusammenhange mit der direkten Gegenüberstellung der Herstellung eines Nachdruckes und der auf selbstthätiger Geistesarbeit beruhenden Neuschaffung. Vgl. auch R. Schmid in der krit. Zeitschrift für die ges. Rechtsw. V 444.

[15]) In dieser Beziehung sind einzelne Entscheidungen Wächter's (S. 522 u. 523) zu allgemein gehalten; so könnte z. B. durchgängige Aenderung der Orthographie oder des Styles wenigstens bei Werken, deren Zweck Anleitung zur Rechtschreibung und zur Stylisirung ist, als wesentlich erscheinen u. s. f.

Richtungen der ersteren und der einzelnen Bestandtheile des letzteren zu beantworten.

An sich wäre nun mit dieser Annahme die Fixirung des Standpunktes, von welchem bei der Untersuchung des konkreten Falles auszugehen ist, wohl verträglich. Allein die Aufstellungen, die sich in dieser Beziehung machen lassen und mit mehr oder weniger Sicherheit wirklich gemacht worden sind, erscheinen mindestens als mißlich.

Soll ausschließlich der Verkehrsstandpunkt eingenommen, also die Wesentlichkeit der Aenderung davon abhängig gemacht werden, ob das neue Werk in das Absatzgebiet des alten eingreift [16]? Dafür ließe sich allerdings anführen, daß vorwiegend der Schutz der Vermögensinteressen zur Aufstellung des Nachdrucksverbotes geführt hat; daß ferner, wenn ein Werk in das Absatzgebiet eines anderen nicht eingreift, der Grund hierin in der Regel in Verschiedenheiten der beiden Werke zu suchen sein wird; und daß Verschiedenheiten der Werke, die zu einer Divergenz gerade der hauptsächlichsten mit einem Werke verbundenen Interessen führen, immerhin in den meisten Fällen als wesentliche erscheinen werden. Allein abgesehen davon, daß die Vermögensinteressen denn doch nicht die einzigen durch das Nachdrucksverbot geschützten Interessen sind (Einleitung Ziff. III, 1 am Schlusse): lassen sich einerseits Fälle denken, bei denen der unzweifelhaften Identität beider Werke ungeachtet eine ausgesprochene Verschiedenheit der Absatzgebiete vorliegt [17]), und sind andererseits Werke, die sich durch Fortbildung der in einem älteren enthaltenen Gedanken, durch Verbesserung von Plan und Ausführung, namentlich aber durch Aufstellung neuer Ideen von einem älteren, denselben Gegenstand behandelnden Werke auf's Wesentlichste unterscheiden, am meisten geeignet, den Absatz des letzteren zu hemmen. So er-

[16]) Diesen Gesichtspunkt hebt Wächter (S. 508, 523 Note 11, 524, 547) zwar nicht ausschließlich, aber doch zu stark hervor. Als unbedingt maßgebend anerkannt ist dagegen derselbe in etlichen Entscheidungen k. sächs. Gerichte (Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle N. F. III Nr. 38 u. 39, VI Nr. 11, 59; Annalen des OAGerichtes in Dresden I 218); übrigens hier insoferne mit Recht, als das k. sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844 in Z. 16 Rechtsverfolgungen wegen Nachdruckes nur anzunehmen gestattet, wenn „durch unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert wird."

[17]) Separatabdrücke einzelner Couplets aus einem Singspiele, einzelner Lieder aus einer Gedichtsammlung können für ein ganz anderes Publikum bestimmt und geeignet sein, als das Ganze, dem sie entnommen sind; doch ist an ihrer Nachdrucksqualität kein Zweifel möglich. Heydemann und Dambach a. a. O. Nr. 81.

heblich deßhalb auch nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Untersuchung der Absatzgebiete zweier Werke für die Nachdrucksfrage sein kann, so wenig ist es zulässig, ausschließlich von diesem Standpunkte auszugehen [18].

Ebensowenig ist es möglich, sich bei der Beurtheilung der Identitätsfrage durchaus auf den Standpunkt des Nachdruckers zu stellen und, je nachdem derselbe geistige Thätigkeit aufgewendet hat oder nicht, beziehungsweise nach der Intensität derselben, die Identität zu bejahen oder zu verneinen [19]. Vertheidigen ließe sich dieß etwa dann, wenn, was allerdings behauptet wird [20]), der Unterschied zwischen geistiger und mechanischer Thätigkeit, und die Präeminenz der ersteren über die letztere die tiefste Grundlage des Schutzes der Urheberrechte wäre. Wird dagegen anerkannt, daß das Nachdrucksverbot um der Ermöglichung und Förderung der literarischen Produktion willen aufgestellt worden ist, und eine Zurückführung auf allgemeinere, dem Rechtssysteme zu Grunde liegende Prinzipien, zu denen überdieß die Bevorzugung der geistigen vor der mechanischen Arbeit nicht gerechnet werden könnte, überall undurchführbar ist: so läßt sich aus Grund und Zweck des Nachdrucksverbotes zwar mit Sicherheit abnehmen, daß solchem keine die literarische Produktion hemmende und unterdrückende Ausdehnung gegeben werden darf; nicht dagegen, daß dieselbe sich lediglich auf die Unterdrückung nicht auf geistiger Thätigkeit beruhender Manipulationen zu beschränken habe. Richtig ist nämlich zwar, daß jede selbständige Produktion einige, wenn auch unter Umständen höchst geringe, geistige Thätigkeit voraussetzt; nicht richtig aber, daß jede auf die Reproduktion eines Werkes verwendete geistige Thätigkeit zur selbständigen Produktion und jede selbständige Produktion zu einer wesentlichen Verschiedenheit der Vorlage und des nachgebildeten Werkes führen

---

[18]) Harum S. 191 Note 1. — Auch die Gutachten des Berliner Sachverständigenvereins (referirt bei Heydemann und Dambach a. a O.) legen — von einigen wenigen Ausnahmen z. B. Nr. 56 u. 71 abgesehen — keinen zu großen Werth auf die Kongruenz der Absatzgebiete vgl. namentlich Nr. 54, 55, 81. Wohl aber ist solches der Fall in der Entscheidung des OAGerichtes zu Lübeck bei Kierulff I Nr. 1 und namentlich in den bei Sarwey würt. Archiv V S. 386 f. N. 4—6 referirten Entscheidungen der würt Administrativbehörden.

[19]) Friedländer S. 41 f., vgl. auch Jolly S. 149 f., Harum S. 191.

[20]) Lange §. 7, 10, 19 a. — Uebrigens zeigt Lange's eigene Ausführung, daß die Differenz zwischen mechanischer und geistiger Thätigkeit nicht auf das Verbot des Nachdruckes zu führen vermag; — muß er ja selbst auf ein Recht des Urhebers, und als Grundlage für solches auf den „Autorwillen“ rekurriren (§. 8).

muß. Bedarf ja doch auch die Verdeckung des Nachdruckes einer geistigen Thätigkeit; und sind doch zweifellos einzelne kritische Beigaben, einzelne Erläuterungen oder Abänderungen zu einem im Uebrigen unverändert oder mit äußerlichen Aenderungen wiedergegebenen Texte nicht geeignet, die Nachdrucksqualität der Reproduktion auszuschließen, auch wenn aus jenen die völlige Aneignung und geistige Verarbeitung des Stoffes Seitens des Reproduzenten ersichtlich sein sollte[21]).

Noch weniger kann auf die Selbständigkeit (Originalität) der Geistesarbeit die Entscheidung gestellt werden. Denn wenn eine wesentliche Verschiedenheit zweier Werke auch nicht ohne alle geistige Thätigkeit Seitens des Reproduzenten möglich ist, so liegt es doch auf der Hand, daß Originalität zu solcher Umschaffung nicht nothwendig ist. Nur die Selbständigkeit des Werkes selbst, d. h. dessen wesentliche Verschiedenheit gegenüber der Vorlage, schließt die Nachdrucksqualität aus[22]).

Fragt es sich schließlich, ob und in wie weit das neue Gesetz diese Auffassung adoptirt hat; ob also auch nach ihm der mechanischen Vervielfältigung vorausgehende Aenderungen den Thatbestand des Nachdruckes nicht ausschließen, wenn sie das reproduzirende Werk im Verhältnisse zum reproduzirten nicht als ein wesentlich anderes erscheinen lassen? — und ob es lediglich die objektive Verschiedenheit der beiden Werke ist, die für diese Identitätsfrage maßgebend sein soll? — so ist diese Frage unbedenklich zu bejahen; es sind selbst die richtig erfaßten Prinzipien für die Lösung der aufgeworfenen Fragen mit mehr Sicherheit aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entnehmen, als aus irgend einer der bisherigen deutschen Gesetzgebungen. Außer der in Absatz 2 des Art. 1 enthaltenen Bestimmung, welche den theilweisen Nachdruck verbietet, und die insoferne hieher bezüglich ist, als in der Minderung des Inhaltes beziehungsweise der Zerstückelung der Vorlage eine Aenderung derselben enthalten ist (vgl. über solche die Erläuterung zu Abs. 2), gehört hieher der erste Satz von Art. 6. Zwar möchte es nach dem weiteren Inhalte des Artikels scheinen, als ob er nicht die aufgeworfene, sondern die unter lit. c zu besprechende verwandte Frage zu beantworten bestimmt sei. Allein die Protokolle der Frankfurter Kommission, in deren Entwurf dieser erste Satz wortgleich enthalten ist (§. 6 Satz 1), ergeben (S. 25): daß solcher absichtlich als Prinzip an die Spitze gestellt worden ist, und zwar nicht blos als die Grundlage der nachfolgenden Spezialbestimmungen und als Norm für ihnen ähnliche Fälle,

---

[21]) Wächter §. 44 bei Note 7, 14—16.

[22]) Harum S. 190; Wächter II §. 74 und §. 75.

sondern auch zugleich als Ersatz für die betreffende Stelle des §. 3 des österr. Entwurfes, der die Nachbildung verboten wissen wollte

„ohne Unterschied, ob das Originalwerk .... mit oder ohne Veränderungen nachgebildet wurde, sobald die letzteren nicht so überwiegend sind, daß das spätere Werk als ein neues selbständiges Erzeugniß der Literatur ..... angesehen werden kann."

Der Satz ist also nach der Absicht der Kommission recht eigentlich dazu bestimmt, den Einfluß von Aenderungen auf die Anwendbarkeit des Nachdrucksverbotes zu fixiren; und muß auch, da sein genereller Wortlaut einer derartigen allgemeinen Bedeutung völlig entspricht, und die nachfolgenden Bestimmungen sich ausdrücklich („Namentlich ist ꝛc.") nur als einzelne Anwendungsfälle darstellen, dieser Absicht entsprechend ausgelegt werden.

Angewendet auf die vorliegende Frage besagt er nun einfach, daß Aenderungen eines Werkes die Anwendbarkeit des Nachdrucksverbotes auf dessen mechanische Vervielfältigung dann und nur dann ausschließen, wenn in der Vervielfältigung des geänderten Werkes nicht im Wesentlichen („der Hauptsache nach") eine Vervielfältigung des benützten Werkes zu erkennen ist, also im reproduzirenden Werke nicht das reproduzirte seinem wesentlichen Bestande nach sich darstellt. Ob dieses der Fall ist, soll, wie die Fassung des Satzes, namentlich der Ausdruck „der Hauptsache nach" ergibt, sich entscheiden nach der Gesammtheit der Verhältnisse des konkreten Falles, ohne daß auf einzelne Momente irgendwie ein maßgebendes Gewicht gelegt wäre[23]). Namentlich ist im Gesetze weder die vorzugsweise Betonung der Formänderung wiederholt, wie sie sich im bisherigen bayerischen Gesetze (Art. 1) findet[24]), noch die Hinweisung des österr. Entwurfes (§. 3) auf das quantitative Verhältniß der geänderten zu den nicht geänderten Stellen. Weder hier noch in anderen Artikeln des Gesetzes ist ferner das Ineinandergreifen der Absatzgebiete für maßgebend erklärt; und es wäre auch nicht zuläßig, aus der Nichtaufnahme der vom Börsenvereinsausschusse (Motive der Dreierkommission S. 92) vorgeschlagenen, und in die beiden Entwürfe (BVEntw. §. 26; österr. §. 37 Abs. 2) übergegangenen

---

[23]) „Die gewählte Fassung lasse deutlich erkennen, daß darauf gesehen werden solle, ob die angeschuldigte Handlung nicht blos in einer einzelnen Beziehung, sondern Alles in Allem genommen als eine Umgehung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung sich darstelle". Prot. S. 139.

[24]) Dieß wird im Berichte des Ausschusses der Kammer der Abg. ausdrücklich hervorgehoben und gebilligt. Verh. d. K. d. Abg. 1865 Beil.-Bd. VI S. 276 u. 277.

Bestimmung, welche diese Rücksicht direkt für nicht entscheidend erklärt, auf Anerkennung der letzteren im Gesetze schließen zu wollen. Denn die Frankfurter Kommission war mit dieser Bestimmung ganz einverstanden (Prot. S. 87), und kann solche aus dem Frankfurter Entwurfe und solcher Weise aus dem Gesetze nur deswegen weggelassen worden sein, weil die im Art. 37 über die Vollendung des Nachdruckes aufgestellte Norm die betreffende Entscheidung als zweifellos erscheinen lassen mußte. Mehrfach ist endlich in den Protokollen hervorgehoben, daß die geistige Originalität kein Kriterium abzugeben vermöge (Prot. S. 139); nicht ein geistig neues und selbständiges Werk werde verlangt, wenn die Benützung nicht als Nachdruck erscheinen solle; es genüge, wenn überhaupt ein anderes produzirt sei (Prot. S. 25). Nur die Hervorbringung eines anderen Werkes verlangt aber auch der Satz 1 des Art. 6, wenn er als maßgebend aufstellt: daß die Benützung eines Werkes nicht in eine Umgehung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausarten dürfe (Verhandl. der K. d. Abg. Beil.-Band VI S. 276 und 277). Ob nicht der weitere Inhalt des Art. 6, sowie die Art. 7 und 8, Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage: wann ein anderes Werk produzirt sei? zu geben vermögen, mag bei der Erläuterung der angeführten Artikel besprochen werden. Hier genügt die Fixirung des Prinzips, das namentlich auch in den Bestimmungen des Art. 22 und 23 in Bezug auf musikalische Kompositionen und der Art. 29 und 30 in Bezug auf Werke der Kunst Anerkennung und Ausdruck gefunden hat, worüber die Erläuterungen zu diesen Art., namentlich zu Art. 29 und 30, zu vergleichen sind.

c) Der 2. und 3. Satz des Art. 6, die Art. 9, 11 und 25 geben Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die gänzliche oder theilweise Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses, auch wenn sie nach den unter lit. a und b enthaltenen Erläuterungen an sich Nachdruck wäre, nicht als Nachdruck zu behandeln ist?

Von diesen Artikeln hat nun Art. 9 eine Grundlage, die in keiner Beziehung zu den die Nachdruckshandlung als solche bestimmenden Prinzipien steht; die weiteren Artikel dagegen erscheinen als Ausflüsse eines und desselben für die hier erörterte Frage bedeutungsvollen Grundsatzes, und sind deßwegen — wenigstens zum Behufe der prinzipiellen Feststellung — hier zu berühren.

Wie schon hervorgehoben, darf das zur Ermöglichung und Förderung der literarischen Produktion eingeführte Nachdrucksverbot nicht zur Hemmung und Unterdrückung der weiteren Produktion führen. Dieß macht es zunächst unmöglich, die in einem Werke niedergelegten Gedanken

dem Urheber zu reserviren, also die Benützung der Gedanken zur Hervorbringung neuer Werke zu untersagen; nöthigt aber weiterhin dazu, auch das mehr oder weniger wörtliche Wiedergeben fremder Erzeugnisse in neuen Werken zu gestatten: wenn und soweit die durch die jeweilige Kulturstufe und die Bedürfnisse der Zeit bedingte Gestaltung der literarischen Produktion ohne solch' unmittelbares Benützen vorhandener Werke nicht oder nicht ihrem ganzen Umfange nach möglich ist.

Eine solche Nothwendigkeit ist nun in den Partikulargesetzen, wie in der mit solchen übereinstimmenden Doktrin und Praxis allgemein anerkannt in Bezug auf die wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen (Citate), und zwar ohne Unterscheidung der Werke, aus welchen und in welchen sie stattfinden soll[25]), und weiterhin bezüglich der Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. f. in zum Schulgebrauche angelegte Sammlungen; die weitergehende Benützung, sowie die Benützung zu Gunsten anderweiter Werke wird dagegen von der Gesetzgebung und ebenso von Theorie und Praxis nicht durchaus anerkannt und noch weniger gleichmäßig abgegränzt; wie denn z. B. das bayer. Gesetz Art. II Ziff. 3 die Aufnahme einzelner Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathieen gestattet; das österr. Gesetz (§. 5, lit. b) dagegen die Aufnahme in kritische und literarische Werke, und in zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen- Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlungen, in Zeitschriften und periodische Blätter (unter gewissen Beschränkungen) zuläßt; das preußische Gesetz aber (§. 4 Z. 2) den Kreis der Werke, bei denen es die Nothwendigkeit einer wörtlichen Aufnahme anerkennt, auf kritische und literar-historische Werke, sowie Sammlungen zum Schulgebrauche beschränkt.

Wesentlich aus diesem Boden heraus sind die Bestimmungen der obenangeführten Artikel erwachsen, von denen Art. 6 einmal das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder einzelner Abschnitte eines anderen Werkes in jedem nach seinem Hauptinhalte selbständigen Werke, und weiterhin die Veröffentlichung von Auszügen aus Werken oder ganzen Stücken von solchen bei Bestimmung und Einrichtung derselben zum Schul- und Unterrichtsgebrauche gestattet; Art. 11 bei Schriften, an denen dem Herausgeber als solchem ein ausschließliches Recht zugesprochen wird (bei Inedita), in Uebereinstimmung mit dem Bedürfnisse und der Sitte des literarischen Verkehres eine noch freiere Benützung, selbst gänzlichen Abdruck; Art. 25 aber

[25]) Oesterr. Gesetz §. 5 a; preuß. Ges. §. 4 Z. 1; Jolly a. a. O. S. 155; Wächter a. a. O. S. 543.

unter Umständen den Abdruck eines literarischen Erzeugnisses zusammen mit einer musikalischen Komposition, der solcher als Text dienen soll, erlaubt.

In ihrem Detail sind diese Bestimmungen zu den einzelnen Artikeln näher zu besprechen; hier war dagegen einmal auf den gemeinsamen Grundgedanken hinzuweisen, der sich außerdem noch in den Art. 23 und 24 (in Betreff musikalischer Kompositionen), 30—32 (in Betreff der Werke der bildenden Kunst) ausspricht — vgl. die Erläuterungen zu diesen Art. —; und ist weiterhin zu konstatiren, wie sich bei solch' wörtlichem Wiedergeben die Thätigkeit des Reproduzenten und das Verhältniß des neuen zum alten Werke zu gestalten hat, wenn des Abdruckens unerachtet kein Nachdruck vorliegen soll.

Maßgebend ist in dieser Richtung, während die Art. 11 und 25 vorläufig bei Seite gelassen werden können, der Art. 6; es ist indessen, da solchem der §. 7 des Frankf. Entwurfes zu Grunde liegt[26]), zunächst dieser §. 7 in's Auge zu fassen. Derselbe stellt nun als Prinzip den Satz an die Spitze, daß die Benützung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausarte, nicht Nachdruck sei (vgl. oben unter b), und unterscheidet weiterhin 2 Arten zulässiger Benützung, nämlich einmal das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus fremden Werken, und dann das Abdrucken einzelner kleinerer Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken. Ersteres läßt er, wie nach der Konstruktion des Satzes, dem Inhalte des österr. und des BVEntw. sowie der Protokolle, den Bestimmungen der Partikulargesetze, und den übereinstimmenden Aufstellungen der Doktrin nicht zu bezweifeln ist, bei Werken aller Art zu. Bei der zweiten Benützungsweise dagegen unterscheidet er zwei Kategorieen von Werken, zu deren Gunsten solches zuläßig sein soll: ihrem Hauptinhalte nach selbständige Werke und Sammlungen von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, soferne diese Sammlungen zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltet sind. Die letztere Bestimmung, die auf den §. 5 lit. b des österr. Gesetzes zurückzuführen ist[27]), ist — soweit hieher bezüglich — einer Erläuterung nicht bedürftig; sie will eben den Wiederabdruck in einem Sammelwerke nur gestatten, wenn der Sammler durch die

---

[26]) Die Differenz zwischen Art. 6 und §. 7 wird in Motiven und Ausschußbericht (V, VII, VI S. 278) als Folge der Bestimmung des Art. 2 der Literarkonvention angeführt, ohne übrigens hiedurch vollständig erklärt zu sein.

[27]) Motive der Dreierkommission S. 47.

Sammlung nicht blos die einzelnen Stücke als solche wiedergibt, sondern einen bestimmten, in den Umkreis einer gesunden literarischen Produktion fallenden und ohne wirkliches Wiedergeben nicht wohl erreichbaren Zweck verfolgt.

Die ihrem Hauptinhalte nach selbstständigen Werke dagegen stehen zunächst in einem zweifellosen Gegensatze zu den Sammlungen von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller[28]). Es fragt sich aber, ob mit der Bezeichnung „ihrem Hauptinhalte nach selbstständig" nur dieser Gegensatz premirt, oder ein weiteres Requisit hervorgehoben werden wollte. Zweierlei wäre hier möglicher Weise in Betracht zu ziehen: einmal die Selbstständigkeit gegenüber in Frage stehender Vorlage, und dann die Selbstständigkeit gegenüber der bisherigen literarischen Produktion überhaupt. Die Auslegungsmaterialien scheinen auf Letzteres zu führen: indem der §. 5 des österr. Gesetzes, an den sich schon der Börsenvereinsausschuß und die Dreierkommission anschloß[29]),

ein seinem Hauptinhalte nach neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literarhistorisches Werk

voraussetzte; die Dreierkommission diese Fassung adoptirte:

weil ein Abdruck der in Rede stehenden Art nur erlaubt sein könne, wenn das rezipirende Werk eine eigene geistige Thätigkeit, sei sie auch eine geringe, untergeordnete, an den Tag lege;

und die im Frankfurter Entwurfe weggelassenen Ausdrücke („neues" und „insbesondere kritisches und literarhistorisches") aus hieher nicht relevanten Gründen in den Sen nicht aufgenommen[30]), der Wortlaut im Uebrigen aber ohne Bedenken beibehalten wurde, obwohl im 1. Satze des Art. die im §. 3 des österr. Entwurfes enthaltenen Worte:

daß das spätere Werk als ein neues selbstständiges Erzeugniß der Literatur angesehen werden kann,

absichtlich gestrichen worden waren, um die Zulässigkeit der Benützung nicht von der Produktion eines geistig neuen und selbstständigen Werkes abhängig zu machen[31]).

Wird weiterhin in Betracht gezogen, daß der §. 7 im Anschlusse an

---

28) In den Protokollen wird dieser nach der Wortfassung klar vorliegende Gegensatz überdieß ausdrücklich hervorgehoben (S. 26).

29) Motive der Dreierkommission S. 45 f., namentlich S. 48 oben.

30) Motive der Dreierkommission S. 48; Prot. der Frankf. Konf. S. 26

31) Protokolle S. 25.

die obenangeführten Partikulargesetze und die beiden Entwürfe[32]) einen nicht zu verkennenden Unterschied zwischen dem Anführen einzelner Stellen und der Aufnahme einzelner Aufsätze ꝛc. macht, dieser Unterschied aber, da auch jenes Anführen nicht in Nachdruck ausarten darf, ohne praktische Bedeutung wäre, sobald die geforderte Selbstständigkeit nur auf das Verhältniß zu der Vorlage bezogen werden müßte; und daß der Ausgangspunkt der ganzen Bestimmung die Forderung einer wirklichen Neuproduktion durchaus als konsequent erscheinen läßt: so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß der §. 7 die Aufnahme einzelner Aufsätze u. dgl. in nicht als Sammlungen erscheinende Werke abhängig machen will von einer gewissen Selbstständigkeit der letzteren gegenüber der bisherigen Produktion. Nun kann aber der Natur der Sache nach auf dem Rechtsgebiete und von dem hier allein in Betracht kommenden Rechtsstandpunkte aus eine Untersuchung und ein Abwägen der geistigen, wissenschaftlichen Selbstständigkeit unmöglich vorgenommen, also auch nicht angenommen werden, daß eine derartige Selbstständigkeit zur Voraussetzung einer Rechtswirkung gemacht werden wollte. Was vielmehr allein ausgeschlossen werden konnte, ist die Benützung anderer Werke zu Kompilationen, z. B. zu Werken, die, ohne als Sammlungen zu erscheinen, doch ausschließlich oder vorwiegend durch unselbstständige Benützung, nicht der Gedanken, sondern der Werke Anderer zu Stande gebracht werden. Eine solche Kompilation kann möglicher Weise weder gänzlicher noch theilweiser Nachdruck eines einzelnen der benützten Werke sein: es soll aber zu Gunsten dieser Pseudoproduktion, die den Begriff des theilweisen Nachdruckes einschränkende Gestattung selbst des wörtlichen Abdruckes einzelner Aufsätze oder Abschnitte aus anderen Werken nicht in Betracht genommen werden dürfen. Hienach ist, wenn die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Abschnitte aus anderen Werken nicht als Nachdruck soll aufgefaßt werden dürfen, nothwendig: 1) daß das reproduzirende Werk, abgesehen von der ungeänderten Benützung der einzelnen Aufsätze u. s. w., und unter Gleichstellung derselben mit einer erlaubten Gedankenbenützung, nicht als gänzlicher oder theilweiser Nachdruck eines anderen Werkes erscheint — dieß ergibt sich aus dem an die Spitze des §en gestellten Prinzipe, und gilt auch bezüglich des wörtlichen Anführens einzelner Stellen; — und 2) daß in dem reproduzirenden Werke eine gewisse geistige Selbstständigkeit des Verfassers sich ausspricht, welche bei Sammlungen in der Einrichtung des Werkes zu einem der im §. 7 angegebenen Zwecke, bei anderen Werken darin gefunden wird, daß deren hauptsäch-

[32]) Oesterr. Entw. §. 7 lit. a u. b. Sächs. Entw. §. 5 lit. a u. b.

licher Inhalt nicht auf äußerlich und innerlich unselbstständiger Benützung anderer Werke beruht [33]).

Wie verhält sich nun Art. 6 des Gesetzes zu diesem aus §. 7 des Frankfurter Entwurfes abgeleiteten Resultate? Art. 6 stellt einander gegenüber die einzelnen Stellen und Abschnitte auf der einen — und die Auszüge und ganzen Stücke (morceaux entiers) der zu benützenden Werke auf der anderen Seite, und läßt den wörtlichen Abdruck der ersteren in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke, die Veröffentlichung der letzteren aber unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen Bestimmung und Einrichtung für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch zu. Daß mit der letzteren Vorschrift (Abs. 2 des Art. 6) für die weitest gehende Art der zugelassenen Benützung in ähnlicher Weise wie im Frankfurter Entwurfe eine selbstständige Thätigkeit des Reproduzenten verlangt, diese aber — in einer strengeren, mehr singulären Abgrenzung — nur und allein in der Bestimmung und Einrichtung der entlehnten Theile zum Schul- und Unterrichtsgebrauche gefunden wird, liegt auf der Hand. Zweifelhafter ist, ob im 2. Satze des 1. Absatzes dem Beisatze, daß das reproduzirende Werk seinem Hauptinhalte nach selbstständig sein müsse, die oben entwickelte Bedeutung zukömmt — zweifelhaft nämlich deßwegen, weil das Requisit sich nunmehr auch auf die einzelnen Stellen zu beziehen scheint, und Benützung durch Abdruck einzelner Stellen, wie oben bemerkt, bisher ohne Unterschied der reproduzirenden Werke zugelassen wurde; auch weder im Inhalte der Literarkonvention noch sonstwie ein Grund für eine Abänderung des Frankfurter Entwurfes nach dieser Richtung hin erfindlich ist [34]).

---

[33]) Zu einem ähnlichen Resultate kommt für das bisherige Recht von einem abweichenden Ausgangspunkte aus Wächter §. 44, namentlich Seite 546; vgl. auch Jolly S. 155, 162. Uebrigens würde sich dasselbe Resultat ergeben, wenn auch in der Hervorhebung der Nothwendigkeit eines „dem Hauptinhalte nach selbstständigen Werkes" nur die Präzisirung des Gegensatzes zur Sammlung zu sehen wäre. Denn in der hier in Frage stehenden Beziehung müßte, dem zu Grunde liegenden Gedanken entsprechend, ein aus anderen Werken kompilirtes Werk, auch wenn es sich äußerlich nicht als Sammlung, sondern als selbstständiges Werk gibt, immerhin der ersteren analog behandelt werden.

[34]) Die Motive zum Regierungsentwurfe berufen sich zur Begründung der proponirten Aenderung lediglich auf den Art. 2 der Literarkonvention; dieser Art. enthält aber nur die in Absatz 2 aufgenommene Bestimmung. Der Ausschußbericht sieht deßhalb, wie es scheint, im 2. Satze des ersten Absatzes nur eine Fassungsänderung. Verh. der K. der Abg. Beil.-Bd. V S. 271, 279; VI 278.

Indessen läßt sich doch nicht annehmen, daß der dem §. 7 des Frankf. Entw. entnommene Ausdruck: „nach seinem Hauptinhalte selbstständig" vom Gesetze in anderer Bedeutung gebraucht werden wollte, als in jenem Entwurfe; denn abgesehen davon, daß diese Aenderung durch Literarkonvention und Motive so wenig begründet wird, als die vorhin berührte, ist es nicht zulässig, ohne Noth Gesetzesworte in der Weise auszulegen, daß ihnen alle und jede Bedeutung benommen ist; dieß wäre aber der Fall, wenn dem mehrangeführten Ausdrucke lediglich eine Beziehung auf das Werk, aus dem entlehnt worden, gegeben würde; denn daß das reproduzirende Werk im Ganzen kein Nachdruck des letzteren sein darf, wenn der Abdruck einzelner Stellen und Abschnitte erlaubt sein soll, ist durch die — im Gesetze noch besonders („unter dieser Voraussetzung") hervorgehobene — Beziehung auf Satz 1 völlig genügend bestimmt. In der hier allein relevanten Beziehung ergibt also Art. 6, so sehr er auch sonst von §. 7 des Frankfurter Entwurfes differirt, kein von dem Inhalte des letzteren abweichendes Auslegungsresultat.

Haben die Ausführungen unter lit. a—c ergeben, welche objektiven Merkmale eine Handlung an sich tragen muß, um als Nachdruckshandlung zu erscheinen, so ist hiemit auch die Bedeutung des in der gesetzlichen Definition enthaltenen Ausdruckes „mechanische Vervielfältigung" konstatirt. Weiterhin noch zu konstatiren, welche Seite der Handlung mit dem Worte „mechanisch" hervorgehoben werden will, wäre ohne praktischen und doktrinellen Werth.

2) Wann die Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes als vollendet anzusehen sei, ist zu Art. 37 Absatz 5 auszuführen, und mag hier nur bemerkt werden, daß weder aus dem Begriffe der Vervielfältigung, noch aus der vom Gesetze vorausgesetzten Vervielfältigungsweise die Nothwendigkeit einer Herstellung mehrerer Exemplare resultirt, wie Wächter a. a. O. S. 507 annimmt. Vervielfältigt ist ein Werk vielmehr an sich, sobald auch nur ein Exemplar weiter, als bis dahin vorhanden war, auf eine zur gleichzeitigen Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren geeignete Weise produzirt worden ist; und nach der positiven Bestimmung des Art. 37 Abs. 5 ist dieses Vollendungsmoment selbst noch weiter vorgerückt.

3) Das bisherige bayerische Recht hat — abweichend von den Bundes- und den meisten deutschen Partikulargesetzen[35]) — nicht blos die mecha-

---

[35]) Die Bundesbeschlüsse von 1837, 1845 u. 1856 sprechen nur von „mechanischer Vervielfältigung; „Nachdruck und mechanische Vervielfältigung"; vgl. außerdem die auf Seite 50 in Note 1 citirten Partikulargesetze.

nische Vervielfältigung, sondern auch die Veröffentlichung und die Nachbildung für sich allein, d. h. wenn weder die letztere als Verbreitung der mechanischen Vervielfältigung, noch die erstere als Vertrieb der durch solche hergestellten Nachdrucksexemplare erscheint, verboten.

Gesetz vom 15. April 1840 Art. I [36]).

Das neue Gesetz nimmt dagegen denjenigen Standpunkt ein, der schon bis jetzt als der gemeinrechtliche zu betrachten war, und verbietet nur die mechanische Vervielfältigung. Es ist deßhalb jede Disposition über ein fremdes Werk, die nicht in der mechanischen Vervielfältigung besteht, ohne irgend welche Vereinbarung mit dem Urheber zulässig, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht in anderen Gesetzen und aus dem Schutze des Urheberrechtes fremden Gründen verboten ist: und zwar tritt dieß auch dann ein, wenn solche die Interessen des Urhebers, pekuniäre oder andere, beeinträchtigen sollte [37]). Zwar ist als Zweck des Nachdrucksverbotes der Schutz der Interessen des Urhebers, namentlich der mit dem Werke sich verbindenden Vermögensinteressen anzusehen; hat weiterhin die Beschränkung des Verbotes auf die mechanische Vervielfältigung darin ihren Grund, daß das Gesetz nur in letzterer eine erheblichere Verletzung der regelmäßig mit der Produktion eines literarischen Werkes sich unmittelbar verbindenden Interessen zu sehen vermochte; und lassen sich endlich Fälle denken, in denen auch auf anderweitem Wege, namentlich durch eine auf andere Weise bewerkstelligte Veröffentlichung, die Interessen des Urhebers, selbst die von ihm beabsichtigte pekuniäre Nutzung des Werkes, empfindlich beeinträchtigt werden. Allein es ist selbstverständlich, daß von der absoluten Bestimmung des Gesetzes nicht abgewichen werden darf, auch wenn der materielle Zweck der Bestimmung im konkreten Falle auf eine andere Entscheidung führen würde. Anders freilich, wenn das Verbot des Nachdruckes im §. 1 als die nicht adäquate Formulirung eines allgemeineren Rechtssatzes angesehen und angenommen werden könnte, daß der Gesetzgeber etwa alle vermögensrechtlichen Nutzungen des Werkes dem Urheber zuweisen, oder aber auch die anderweiten Interessen des Urhebers neben den pekuniären selbstständig schützen wollte [38]). Es ist

[36]) Wächter II S. 518, namentlich Note 64 u. 65.

[37]) Die Kommissionsprot. nennen als solche nicht unter das Nachdrucksverbot zu subsumirende Dispositionen das Vorlesen eines lit. Erzeugnisses und die erzählungsweise Mittheilung seines Inhaltes (S. 7).

[38]) Dieß nimmt Eisenlohr §. 49 an, argumentirend aus der Eigenthumsnatur des dem Urheber zustehenden Rechtes — ohne übrigens in der Lehre von der Verletzung des letzteren die Konsequenzen hieraus zu ziehen. Vgl. auch die weiteren in N. 72 auf S. 43 citirten Schriftsteller.

indeß schon in der Einleitung bemerkt worden, daß Letzteres im Allgemeinen nicht der Fall ist[38a]); und die erstere Supposition, sowie die Annahme, daß wenigstens zu vorliegender Frage auf andere, als die Vermögensinteressen, eine direkte Rücksicht genommen werden wollte, widerlegt sich durch den Inhalt der Bundesgesetzgebung, und der weit überwiegenden Anzahl der Partikulargesetze; durch die Auffassung der Doktrin, die selbst, so weit die einzelnen Gesetze, wie namentlich das österr. Gesetz §. 1 und 2, einen Anhaltspunkt für eine anderweite Auffassung zu geben scheinen, das Verbot auf die mechanische Vervielfältigung beschränkt[39]); endlich durch den Gang der Verhandlungen bei der Frankfurter Kommission. Letztere hatte zur unmittelbaren Grundlage für ihre Berathungen den §. 1 des österr. Entwurfes, der, in Zusammenfassung der literarischen und artistischen Erzeugnisse, das Veröffentlichen und Vervielfältigen verboten wissen wollte, — ob blos in Folge dieser Zusammenfassung, oder in formellem Anschlusse an das österr. Gesetz, oder endlich in der bewußten Tendenz der Einräumung einer weitergehenden Ausschließungsbefugniß an den Urheber, mag dahingestellt bleiben. Bei der ersten Berathung wurde nun recht wohl erkannt: es könnte diese Fassung zu der Annahme führen, daß einer Seits (namentlich wenn, wie beantragt worden, nicht blos vom Veröffentlichen und Vervielfältigen, sondern auch vom Verwerthen gesprochen würde), die Benützung aller Mittel, aus einem literarischen oder künstlerischen Werke Gewinn zu ziehen, anderer Seits Veröffentlichung ohne Vervielfältigung oder Aufführung, soweit sie auch nur der Autorehre zu schaden geeignet wäre, verboten sein sollte (Prot. S. 6 und 7). Wenn deßungeachtet die Aufnahme des Wortes „Verwerthen" und, nachdem darauf verzichtet worden, auf alle Arten von geschützten Erzeugnissen gleichmäßig bezügliche Bestimmungen an die Spitze des Gesetzes zu stellen, auch die Erwähnung der Veröffentlichung abgelehnt wurde (Prot. S. 16 und 17): so kann dieß nur in der bewußten, von mehreren Kommissionsmitgliedern überdieß ausgesprochenen und begründeten Absicht geschehen sein, das Verbot streng auf die Vervielfältigung zu beschränken.

Inwieweit spezielle Erweiterungen stattgefunden haben, ist in der Einleitung u. Ziff. III, 3 lit. a vorläufig bemerkt worden (vgl. S. 44) und wird aus den Erl. zu Art. 7 f. und Art. 41 f. genauer erhellen.

[38a]) Vgl. S. 36 ff., 39 und 40: namentlich N. 65 auf S. 36.

[39]) Harum S. 67—69. Wächter II S. 518 Note 64. — Vgl. auch Protokolle der Frankf. Komm. S. 68.

II. Mechanische Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses[40]).

Zur Fixirung des Begriffes des literarischen Erzeugnisses ist vorzugsweise Art. 3 des Gesetzes bestimmt. Es ist indessen, da der 2. Absatz des Art. 1 einige für diesen Begriff wichtige Bestimmungen enthält, die alsbaldige Feststellung nicht zu umgehen.

Indem das Gesetz – das in den hieher bezüglichen Punkten durchaus den Frankfurter Entwurf wiedergibt — das literarische Erzeugniß als durch das Verbot des Nachdruckes geschütztes Objekt bezeichnet, schließt es sich an die bisherige deutsche Gesetzgebung, sowie an die Doktrin und Praxis an[41]). Einzelne Partikulargesetze, namentlich das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 (§. 1, 3, 18), betrachten allerdings, im Unterschiede von den Bundesgesetzen und der Mehrzahl der partikularen Verordnungen[42]), als das nächste und eigentliche Objekt des Nachdruckes und des Schutzes gegen denselben die bereits herausgegebene Schrift, und reihen solcher mehr äußerlich an Manuskripte aller Art, „mündliche Vorträge (unter Beschränkung auf einen bestimmten Inhalt und Zweck), „Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind." Allein wo Praxis und Theorie sich in Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen genöthigt sahen, über die einzelnen Arten von geschützten Objekten auf den Gattungsbegriff zurückzugehen, wird solcher übereinstimmend im literarischen Erzeugnisse gefunden[43]).

Viel weniger übereinstimmend ist die Doktrin in der Erfassung und Darlegung des Begriffes und der Requisite des literarischen Erzeugnisses — nicht als ob nicht alle Definitionen in Bezug auf den größten und wichtigsten Theil der geschützten Objekte das gleiche Resultat haben würden; wohl aber, insoferne die verschiedenen Ausgangspunkte in den zweifelhaften und bestrittenen Grenzgebieten zu einer verschiedenen Regulirnng, oder wenigstens zu einer differirenden Subsumtion der im Uebrigen ziemlich konstanten Einzelsätze führen. So verlangt Jolly zum Begriffe der literarischen Erzeugnisse: a) in sich abgeschlossene Gedanken b) ausgesprochen in

[40]) Kritische Bemerkungen über die im Entwurfe der Frankfurter Kommission enthaltene, in das Gesetz übergegangene Begriffsbestimmung gibt die Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 40—46.

[41]) Jolly S. 98 f.; Eisenlohr S. 45 f.; Friedländer S. 24 f.; Wächter I §. 12—15, vgl. auch Gerber, deutsches PRecht §. 219, namentlich Note *; Bluntschli, d. PRecht §. 48 Ziff. 1.

[42]) Oestr. Gesetz §. 1—3, bayer. Gesetz I (Erzeugnisse der Literatur); sächs. Gesetz Z. 1, 2, 4, württ. Gesetz (schriftstellerische Erzeugnisse).

[43]) Heydemann und Dambach XVI f., 143 f., 412 f.; Goltdammer IX

einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form; und c) nach ihrer objektiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers geeignet zur allgemeinen literarischen Mittheilung (zum literarischen Verkehre) — woraus sich dann der Ausschluß zu a) der bloßen Notizen, aphoristisch niedergeschriebenen Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, der als Vorarbeit gemachten Auszüge aus fremden Schriften u. dgl., zu b) der in sinnbildlichen Zeichen niedergeschriebenen Produkte, der gesprächsweise oder schriftlich gemachten, formlosen Mittheilungen, der einfachen Zeitungskorrespondenzen, der Annoncen, Festprogramme u. s. w., zu c) der Gesetze und Verordnungen, gerichtlichen Akten, Briefe ergeben soll [44]). — Die gleichen 3 Requisite finden sich auch bei Harum — theilweise in genauerer Fassung und unter abweichender Entscheidung einzelner Punkte; er fügt solchen aber ein viertes bei, nämlich daß das literarische Erzeugniß eine individuelle Geistesschöpfung sein müsse (Ausschluß der einfachsten Rechnungstabellen, der Geschäftsformulare) [45]). Heydemann betont letzteres so vorwiegend, daß es als das einzige oder wenigstens als das am meisten charakteristische Merkmal des literarischen Erzeugnisses erscheint [46]). Auch bei Wächter kehrt es wieder, hier in Verbindung mit einem zweiten Requisite: der (objektiven) Bestimmung des Produktes für den literarischen d. h. für den durch die Sprache vermittelten allgemeinen Verkehr der Gedanken und Vorstellungen (Ausschluß in Folge des ersten Requisites: der auf blosem Wiedergeben beruhenden Werke, der Texteseditionen; in Folge des 2. Requisites: der Gesetze, Anzeigen, Geschäftsformularien u. s. f. [47]) Bisweilen wird auch auf andere Umstände entscheidender Werth gelegt: auf

533 f., XII S. 242 f. (welch' letzterer Aufsatz zeigt, wie die Praxis trotz der Schwierigkeiten, welche nicht blos der Wortlaut des preuß. Gesetzes, sondern auch das unmittelbare Auslegungsmaterial bereitet, auf den Begriff des literarischen Erzeugnisses zurückzugreifen strebt). Harum S. 95; Wächter §. 14 N. 57 und 61.

[44]) Jolly S. 101—127, den Friedländer §. 6 lediglich ausschreibt.

[45]) Harum S. 70—100.

[46]) Heydemann und Dambach XVI—XX, vgl. auch Lange S. 84—87.

[47]) Wächter I §. 12—15. Doch erscheinen gelegentlich auch andere Eigenschaften des Werkes (S. 116, 157, 174) als Requisite erwähnt. Nach einer Stelle (S. 156) will es selbst scheinen, als ob Wächter wenigstens bei wirklich im Drucke erschienenen Werken mit der Thatsache des Erscheinens sich begnüge. Auch Bluntschli (3. Aufl.) §. 48 Z. 1 schließt sich im Prinzipe der Wächter'schen Darstellung an.

die Bestimmung zum Gelderwerbe [48]), oder die Absicht des Urhebers, mit dem Werke in die öffentliche Literatur zu treten [49]).

Indessen leiden alle diese Definitionen an dem gemeinsamen Fehler, daß das literarische Erzeugniß von vorneherein als ein Rechtsbegriff aufgefaßt und daß demgemäß Requisite aufgestellt werden, deren Vorhandensein zur Existenz des literarischen Erzeugnisses absolut erfordert wird, und bei deren Zutreffen solches unfehlbar als vorhanden angenommen werden soll — während es sich um eine thatsächliche, durch die verschiedensten Momente faktisch bedingte, aber von keiner rechtlichen Voraussetzung abhängige Eigenschaft handelt.

Hiemit will allerdings nicht gesagt sein, daß sich nicht das Gebiet der menschlichen Produktion, welche durch das Verbot des Nachdruckes geschützt sein soll, von anderen Gebieten der Produktion abgrenzen, und durch diese Abgrenzung ein positiver Anhaltspunkt für die Bestimmung des geschützten Objektes finden ließe. Es ist die literarische und artistische Produktion im Gegensatze zur industriellen, die überhaupt beim Schutze gegen Nachdruck; und es ist die literarische im Gegensatze zur artistischen Produktion, die speziell bei der hier in Frage kommenden Richtung des Schutzes gegen Nachdruck in Betracht kommt. Die industrielle Produktion unterscheidet sich nun von der literarischen und artistischen nicht dadurch, daß sie nicht, oder in entschieden geringerem Maße als letztere auf geistiger Thätigkeit beruhen würde; oder daß in ihren Produkten sich kein geistiger Gehalt finden ließe; oder daß der ausschließliche Zweck des Gelderwerbes für sie bestimmend wäre: sondern durch die Bestimmung der ihr angehörigen Erzeugnisse gegenüber der Bestimmung der literarischen und artistischen Produkte. Und zwar liegt das unterscheidende Merkmal darin, daß, während die literarischen und artistischen Erzeugnisse entweder die Darstellung des Schönen und die Erregung des demselben entsprechenden Gefühles im Betrachtenden beziehungsweise Zuhörer oder die Vermittelung von Gedankenaustausch anstreben, die industrielle Produktion die anderweiten Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen trachtet (vgl. die Erläuterungen zu Art. 26 unter Ziff. I. 5). Der Unterschied zwischen literarischer und artistischer Produktion dagegen beruht nicht auf der Verschiedenartigkeit der durch die Produktion vermittelten geistigen Eindrücke — obwohl im Allgemeinen eine

[48]) Wächter S. 157 — allerdings unter Annahme einer Präsumtion für eine solche Bestimmung — vgl. auch sächs. Ges. Art. 1 und Meinert, Anm. zu diesem §. 3. 1 und 5

[49]) Gerber (8. Aufl.) §. 219 Anm.; vgl. auch Jolly S. 116.

Verschiedenartigkeit zwischen denselben nicht zu verkennen ist —, sondern auf der Verschiedenheit des Mittels, durch welches der Eindruck hervorgebracht wird. Ist solches die Sprache, so liegt ein literarisches Erzeugniß vor; in allen anderen Fällen ein artistisches. (Vgl. namentlich Wächter §. 12.) —

Will aber jedes Produkt des menschlichen Geistes, das nach vorstehender Abgränzung in das Gebiet der literarischen Produktion fällt, geschützt werden? Die Art des gewährten Schutzes führt von selbst darauf, nur solche Produkte als Objekte des Schutzes anzuerkennen, bei welchen die Mittheilung an Andere mittelst mechanischer Vervielfältigung und Verbreitung der einzelnen hergestellten Exemplare üblich ist, d. h. auch ohne spezielle nur gerade im konkreten Falle zutreffende Gründe vorzukommen pflegt. Darauf also kommt es an, ob ein Produkt möglicher Verlagsgegenstand ist; ob aber dieß der Fall, hierüber entscheidet nicht das Vorhandensein dieses oder jenes bestimmten Requisites, sondern die jeweilige Gestaltung der literarischen Produktion des bestimmten Volkes.

Die Betrachtung der heut zu Tage nach dieser Richtung hin bestehenden Verhältnisse führt nun alsbald zu einer näheren Bestimmung und Begrenzung. Literarische Produkte werden nicht blos als selbstständige Werke veröffentlicht, sondern auch als Bestandtheile von Sammelwerken, periodisch erscheinenden Zeitschriften, Zeitungen. Auch diese Produkte bedürfen im Allgemeinen des Schutzes gegen unbefugte Vervielfältigung Seitens dritter Personen, und erhalten denselben, soweit zweckmäßig und nothwendig, durch das Verbot des Nachdruckes. Zum Begriffe des literarischen Erzeugnisses ist also nicht nothwendig, daß das betreffende Geistesprodukt als selbstständiges Werk zu erscheinen vermöchte. Nur ist wohl zu beachten, daß bei Sammel- und ähnlichen Werken möglicher Weise der einzelne Bestandtheil nur in seiner Verbindung mit den übrigen als verlagsfähig erscheint: — wenn nämlich die Mittheilung des einzelnen Bestandtheiles im Sammelwerke nur durch eine dem ersteren fremde Beschaffenheit des letzteren (Zweck, Anordnung u. s. f.) möglich ist; und daß in solchem Falle die Fähigkeit zur Aufnahme in das Sammelwerk die literarische Qualität nicht mit sich bringt [50]).

Eine andere hieher bezügliche Frage ist, ob nicht Produkte, die sich lediglich zur Mittheilung in der Tagespresse eignen, in Folge des eigenthümlichen Schutzes der Tagespresse, der Subsumtion unter die literari-

[50]) Ein Brief ist deßwegen noch nicht literarisches Erzeugniß, weil er sich in der Lebensbeschreibung des Schreibers oder Empfängers, oder in einer Sammlung von Stylproben mittheilen läßt.

schen Objekte unfähig sind. Vgl. aber hierüber die Erläuterungen zu Art. 9.

Weitere Schranken, als im Vorstehenden angedeutet sind, lassen sich der Erwägung im konkreten Falle nicht ziehen. Vor Allem erscheint die Betonung der geistigen Hervorbringung unrichtig. Allerdings wird die Hervorbringung eines literarischen Werkes immer eine Geistesarbeit sein. Aber nicht allein daß das Mehr oder Weniger geistiger Thätigkeit gleichgültig ist: diejenigen Produkte, deren Ausscheidung aus dem Gebiete literarischer Produktion etwas Schwierigkeit bereiten kann, beruhen nicht minder auf geistiger Thätigkeit des Produzenten; ja selbst die Intensivität dieser Geistesthätigkeit ist keineswegs nothwendig geringer, als bei der Produktion literarischer Erzeugnisse. Geistige Thätigkeit Dessen ferner, der den Schutz in Anspruch nimmt (individuelle geistige Hervorbringung) ist zwar erforderlich, aber nicht zum Begriffe des literarischen Erzeugnisses, sondern für die Annahme der Urheberschaft einer bestimmten Person im einzelnen Falle [51]). So völlig bedeutungslos, als dieses Requisit, sind übrigens die anderen, gewöhnlich angeführten Merkmale des literarischen Erzeugnisses nicht; nur ist keines derselben mehr als ein Indicium, und jedes weit entfernt von der maßgebenden Bedeutung, die dem Requisite eines juristischen Begriffes bezüglich dessen Anwendbarkeit zukommt. So werden allerdings nicht niedergeschriebene, nur durch mündliche Mittheilung zur äußerlichen Existenz gekommene Gedanken in der Regel sich zur Veröffentlichung als selbstständige Werke oder in Sammlungen nur dann eignen, wenn sie durch einen zur formellen und materiellen Durchbildung nöthigenden Zweck hervorgerufen worden sind (Predigten, Lehrvorträge u. dgl.); und dasselbe ist der Fall bezüglich einzelner Notizen, aphoristisch niedergeschriebener Gedanken, einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, Vorarbeiten für zu fertigende literarische Werke u. dgl. Aber unmöglich ist es doch keineswegs, daß solche Geistesprodukte ohne weitere Verarbeitung zur Mittheilung namentlich in Sammelwerken geeignet sind [52]). Es ist deßhalb

[51]) Das Hereinziehen dieses Momentes, das namentlich auch die sonst sehr tüchtigen Ausführungen von Wächter I S. 13 (vgl. Goltdammer IX S. 534) verwirrt, erklärt es allein, wie die literarische Qualität von Wörterbüchern, statistischen Arbeiten, Adreßkalendern und dergleichen in großer Zahl im literarischen Verkehre befindlicher Schriften beanstandet werden konnte.

[52]) Man denke an die Resultate der Beobachtungen eines Naturforschers (Wächter I S. 171), an Arbeiten im Gebiete der Texteskritik u. s. f. — Allerdings wird die Mittheilung solcher Notizen durch einen Dritten nicht selten um der Bestimmung des Art. 6 willen als erlaubt erscheinen, — aber dieser Artikel kann immerhin nur

nicht richtig, wenn Abgeschlossenheit der Gedanken (Zusammenfassung zu einem Ganzen) und Selbstständigkeit der Form absolut als Requisite des literarischen Erzeugnisses aufgestellt werden [53]). Der Urheber wird ferner nicht leicht an eine Veröffentlichung durch mechanische Vervielfältigung und an Vertrieb auf buchhändlerischem Wege, namentlich aber nicht an hiedurch zu bewerkstelligenden Gelderwerb denken, wenn sein Produkt nicht im Allgemeinen so geeigenschaftet ist, wie auf den literarischen Markt kommende Werke und Bestandtheile von solchen geeigenschaftet zu sein pflegen; aber die Absicht einer derartigen Veröffentlichung oder selbst die mindestens eventuelle Absicht der Benützung des Werkes zum Gelderwerbe als Voraussetzung der Existenz eines literarischen Erzeugnisses zu verlangen, ist unzweifelhaft unrichtig: da der Mangel einer derartigen Absicht weder die objektive Befähigung des Produktes zur Veröffentlichung und zum Vertriebe unmöglich erscheinen läßt, noch die einmal vorhandene Beschaffenheit des Produktes zu alteriren vermag — wie sich denn auch nicht wenige Werke auf dem literarischen Markte finden, deren Verfasser bei der Produktion die Veröffentlichung beziehungsweise die Bestimmung zum Gelderwerbe nicht einmal eventuell beabsichtigten. Auf einer unberechtigten Ueberschätzung des für die Gewährung des Schutzes gegen Nachdruck allerdings wichtigen Gesichtspunktes des Vermögensinteresse beruht es weiterhin, wenn — wiederum im Widerspruche mit der täglichen Erfahrung — nur diejenigen Produkte als literarische Erzeugnisse bezeichnet werden, die einer materiellen Nutzung fähig sind: obgleich allerdings der Umstand, daß ein Geistesprodukt einer Kategorie von Erzeugnissen angehört, die als solche im Allgemeinen zu pekuniärem Erwerbe durch Drucklegung nicht geeignet ist, bei der Beantwortung der Frage, ob solches möglicher Verlagsgegenstand ist, schwer ins Gewicht fällt. Der Ausschluß derjenigen Produkte endlich, mit deren Hervorbringung unmittelbar ein praktischer Zweck verbunden ist, beruht zwar theilweise auf einem richtigen Gefühle des vom praktischen Standpunkte aus zu Erstrebenden; will aber unrichtiger Weise in den durch die objektive Be-

---

zur Anwendung kommen, wenn derartige Resultate der Arbeiten eines Anderen zur Hervorbringung eines neuen Erzeugnisses benutzt werden wollen. Es fehlt also nicht an einem des Schutzes fähigen und bedürftigen Gebiete

[53]) Jolly 102 f.; Harum §§. 6—8 (vgl. auch Annalen des k. sächs. Oberappellationsgerichtes zu Dresden II S. 29); richtiger, obgleich nicht ganz präcis, Wächter I S. 157 f. (vgl. auch Goltdammer IX S. 531). Der Grund der Aufstellung des oben angeführten Requisites scheint in dem Bestreben gesucht werden zu müssen, einer Seits gesprächsweise Mittheilungen, anderer Seits die Zeitungsnachrichten vom Schutze gegen Nachdruck ausnehmen zu können.

schaffenheit des Werkes bedingten Begriff des literarischen Erzeugnisses hineintragen, was nur für die Existenz des Urheberrechtes von Bedeutung sein kann [54]). Sind aber die angeführten Merkmale nicht oder nur als Inzidien von Bedeutung, und ist die Frage, die allein zu entscheiden ist, dahin zu bestimmen: kann das konkrete Werk als möglicher Verlagsgegenstand betrachtet werden? so ergibt sich von selbst, daß dem wirklichen Erscheinen des Werkes eine maßgebende Bedeutung beizulegen ist [55]): sobald nicht die Umstände, unter welchen das Erscheinen erfolgt ist, im konkreten Falle den Schluß aus der Thatsache der mechanischen Vervielfältigung auf die nach der objektiven Beschaffenheit des Werkes zu bestimmende Verlagsfähigkeit unthunlich machen [56]).

---

[54]) Für die Aufstellung dieser verschiedenen Requisite scheint im Allgemeinen maßgebend gewesen zu sein, daß sich einer Seits mündliche Lehrvorträge und Predigten u. dgl. in Partikulargesetzen und Praxis geschützt finden (vgl. zu Abs. 2 von Art. 1), anderer Seits die Praxis das Cessiren des Schutzes bezüglich der Gesetze, Verordnungen u. dgl. verlangt (Goltdammer Archiv VI S. 204 f.). Hiedurch sieht sich z. B. Jolly S. 115 f. genöthigt, seines entgegengesetzten Ausgangspunktes unerachtet, auf die Absicht des Verfassers bei der Produktion zu rekurriren; kommt Harum §. 9 u. 12 dazu, nicht blos ebenfalls dem Zwecke der Produktion eine wenigstens negative Bedeutung beizulegen, sondern auch unter dem nächsten Zwecke wiederum zu unterscheiden zwischen dem mit dem allgemeinen Zwecke der Literatur zusammenfallenden Zwecke der Belehrung und anderen nächsten Zwecken (vgl. auch Frankf. Prot. S. 217); und sieht sich ebenso Wächter genöthigt, seine im Allgemeinen richtige Begrenzung der Sphäre der literarischen Produktion (S. 115) zu verlassen, und einen dem Gebrauche der industriellen Erzeugnisse parallel gehenden materiellen Gebrauch innerhalb des Gebietes des allgemeinen geistigen Verkehres anzunehmen (S. 14 u. 150), ohne doch hiedurch dem Rückgreifen auf die von ihm ausdrücklich für irrelevant erklärte (S. 115) Absicht des Urhebers entgehen zu können (S. 150); vgl. auch R. Schmid in der krit. Zeitschrift V S. 446 f.

[55]) Bluntschli krit. Ueberschau I S. 16; Wächter S. 156.

[56]) Wenn Jemand z. B. einen von ihm geschriebenen Brief zur Wahrung seiner Ehre drucken und verbreiten läßt, so ist hiedurch allein die literarische Qualität des Produktes nicht dargethan. Ebensowenig wenn eine Anzeige auf Kosten eines Geschäftsinhabers gedruckt und in Einzelexemplaren verbreitet wird, um auf das betreffende Geschäft aufmerksam zu machen, Kunden anzuziehen u. s. f.; vgl. einen derartigen Fall bei Heydemann und Dambach Nr. 15. — In Nr. 22 (Abdruck eines Regimentsbeschlusses betr.) kömmt der literarische Sachverständigenverein von Berlin nahezu auf den hier genommenen Ausgangspunkt, indem er als geschützt nur dasjenige Manuskript aufführt, „wel-

Ist nun das im Vorstehenden auseinandergesetzte Wesen des literarischen Erzeugnisses auch im Gesetze vom 28. Juni 1865 zur Anerkennung gekommen, oder nöthigt dessen Inhalt zu einer anderen Begriffsbestimmung?

1) Daß Industrieerzeugnisse im oben auseinandergesetzten Sinne d. h. Produkte, die in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauche bestimmt sind, nicht unter die literarischen Erzeugnisse fallen, ist nicht zu bezweifeln. Zwar gibt das Gesetz keine ausdrücklich dahin gehende Bestimmung und führt ebensowenig unter den Beispielen der nicht zu den literarischen Werken gehörenden Produkte unter jene Kategorie fallende Druckerzeugnisse auf. Allein einmal ist die bisherige Theorie und Praxis in der — allerdings verschieden begründeten — Ausschließung derartiger Produkte einig, dieß aber hier unbedingt maßgebend, da das Gesetz eine selbstständige und direkte Definition des literarischen Erzeugnisses nicht geben will, und sich in dem Versuche, in einzelnen Beispielen Anhaltspunkte für die doktrinelle Erfassung des Begriffes zu gewähren, durchaus auf den Standpunkt des bisherigen Rechtes stellt (vgl. auch Ziff. 3). Weiterhin aber sind bei der Normirung des den Werken der bildenden Kunst gewährten Schutzes die Industrieerzeugnisse ausdrücklich in Gegensatz zu den geschützten Objekten gebracht (Art. 31) und ergibt sich aus dem zu Art. 26 (I. 5) und 31 zu besprechenden Auslegungsmateriale[57]), daß es im Wesentlichen der Gebrauchszweck ist, welcher das artistische vom industriellen Erzeugnisse scheidet[58]).

2) Auch darüber läßt das Gesetz keinen Zweifel, daß es die Ver-

---

ches eine mehr oder weniger wissenschaftliche literarische Bedeutung habe," oder sich, so zu sagen, zum Drucke qualifizire."

[57]) Frankf. Prot. S. 54 u. 247; Bericht des I. Aussch. a. a. O. S 280; Verhandlungen der Kammer der Abg. a. a. O. S. 405 u. 406.

[58]) Formulare zu Rechtsgeschäften, zu Klagen, zu Pathenbriefen; ferner Schreibe-Conto-Bücher u. dgl. sind deßhalb nicht literarische Erzeugnisse; Heydemann und Dambach Nr. 35, 36, 38; Sächs. Wochenblatt von 1859 S. 145 f.; — außer dieselben hätten die Bestimmung, nicht unmittelbar verwendet zu werden, sondern zur Instruktion zu dienen, was namentlich bei Sammlungen solcher Produkte anzunehmen ist. Heydemann Nr. 36, 37. Sächs. Wochenblatt von 1860 S. 201. — Möglicherweise kann auch eine Konkurrenz beider Zwecke eintreten; hier muß das Vorwiegen des einen oder anderen entscheiden. Vgl. die Ausführung über die Reisespiele bei Heydemann und Dambach Nr. 17. und über die Pathenbriefformulare die Entscheidung des k. sächs. Oberappellationstribunales in den Annalen I S. 348 f.

schiedenheit des Darstellungsmittels ist, welche für die Scheidung des literarischen vom artistischen Erzeugnisse maßgebend ist. Denn während bisher einzelne Partikulargesetze die zur Versinnlichung von wissenschaftlichen und ähnlichen Gegenständen bestimmten Abbildungen nicht zu den Werken der Kunst, sondern zu den literarischen Erzeugnissen stellten, und hiedurch einen nicht unerheblichen Anhaltspunkt für eine Scheidung nach anderem Gesichtspunkte gaben[59]), will das vorliegende Gesetz derartige Produkte, obgleich es sie nicht als Werke der Kunst anzuerkennen scheint, doch rechtlich diesen, nicht den literarischen Erzeugnissen, gleich behandelt wissen (Art. 36), legt also für die Auseinanderhaltung der geschützten Objekte, soweit solche für das Recht von Bedeutung ist, ein maßgebendes Gewicht auf die Darstellungsweise (vgl. Erläuterung zu Art. 26 unter Ziffer I, 5 und zu Art. 36).

3) Bei der Beantwortung der Frage, ob und welche Grenzen innerhalb des Gebietes der literarischen Produktion die literarischen Erzeugnisse im gesetzlichen Sinne von anderweiten Geistesprodukten abscheiden, mag Art. 9 (über den Schutz der period. Presse) zunächst bei Seite gelassen und von Art. 3 ausgegangen werden.

Der erste Absatz dieses Artikels, der dem Frankfurter Entwurfe ohne Aenderung entnommen worden ist, hat nämlich seine jetzige Fassung, wie bei der 2. Lesung ausdrücklich erklärt und allgemein gebilligt worden ist (Prot. S. 123) deßhalb erhalten: „um den an sich nicht definirbaren Begriff des literarischen Erzeugnisses durch Hervorhebung der in verschiedenen Beziehungen ihm gegenüberstehenden Gegensätze genauer zu bestimmen." Allerdings stellte sich nun bei der dritten Lesung heraus, daß einzelne Bevollmächtigte keineswegs bei allen im Artikel aufgezählten Geistesprodukten die literarische Qualität unbedingt ausgeschlossen wissen wollten. Da aber die hierauf gestützten Aenderungsanträge verworfen wurden (Prot. S. 213—18), hat der Artikel im Sinne der Kommission jene theoretisirende Bedeutung behalten und kann sie auch für die Auslegung beanspruchen, da die Absicht der Kommission durch die Schlußworte:

„sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen" — im Artikel selbst zum Ausdrucke gekommen ist. Hiemit ist indeß noch nicht gesagt, daß alle im Artikel genannten Objekte zur Firirung des in Frage stehenden Begriffes benützt werden können und müssen. Wenn in Abs. 2

[59]) Oestr. Ges. §. 4 lit. b; preuß. Gesetz §. 18; vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 105.

des Art. 3 ausgesprochen ist, daß die Aufnahme von im ersten Absatze für schutzlos erklärten Reden in eine Sammlung dem Verfasser derselben gegenüber Nachdruck sei, so ist hiemit ein Urheberrecht des letzteren anerkannt; dieses Urheberrecht aber führt, da im Allgemeinen nur die literarischen Erzeugnisse geschützt und Gründe für eine ausnahmsweise Erweiterung des Schutzes über das Gebiet des literarischen Erzeugnisses hinaus hier nirgends ersichtlich sind, nothwendig auf die Annahme einer literarischen Qualität der in Frage stehenden Reden zurück. Bei den anderen im ersten Absatze genannten Produkten lassen sich dagegen allerdings mindestens theilweise Gründe finden, die mit innerer Konsequenz auf den Ausschluß des Schutzes gegen Nachdruck führen, ohne ersteren deßwegen dem Kreise der literarischen Erzeugnisse zu entziehen; im Gesetze aber haben diese Gründe keinen Ausdruck gefunden; im Sinne des Gesetzes müssen deßhalb solche als der literarischen Eigenschaft entbehrende Produkte aufgefaßt werden, und fragt es sich daher: welche Eigenschaften die Subsumtion jener Produkte unter den Begriff des literarischen Erzeugnisses ausschließen? — auf welche Bestimmung des letzteren also die Gegenüberstellung der ersteren hinführt?

Die Beantwortung dieser Frage wird durch die Kommissionsprotokolle nicht erleichtert; denn eine Einigung über den Begriff hat nicht stattgefunden; und wenn die von einzelnen Mitgliedern der Kommission bei den zwei ersten Lesungen aufgestellten Ansichten adoptirt zu sein schienen, so zeigte sich doch bei der 3. Lesung in wichtigen Punkten ein entschiedenes Auseinandergehen der Ansichten, so daß von einer übereinstimmenden theoretischen Anschauung der Kommission — deren Bedeutung für die Interpretation dahin gestellt bleiben mag — keine Rede sein kann. Dagegen ist allerdings so viel mit Sicherheit aus den Kommissionsverhandlungen zu entnehmen, daß die Kommission in keiner Weise beabsichtigte, von dem bisherigen Rechte abzuweichen, und einen eigenthümlichen Begriff des literarischen Erzeugnisses aufzustellen [60]). Bei der oben berührten Divergenz in der näheren Bestimmung der durch das Verbot des Nachdruckes geschützten Objekte kann aber diese Gewißheit, wenn sie auch geeignet ist, einen Ausgangspunkt für die Untersuchung zu gewähren, die Untersuchung selbst keineswegs als überflüssig erscheinen lassen.

Werden nun die Bestimmungen des Gesetzes mit den Resultaten der obigen vom prinzipiellen Standpunkte aus unternommenen Erörterung zusammengehalten, so ergibt sich Folgendes:

Der Ausschluß der bloßen Notizen scheint darauf hinzuweisen, daß der

[60]) Prot. S. 16 f., 27 f., 123, 136 f., 203 f., 297.

Begriff des literarischen Erzeugnisses die Verbindung zu einem geschlossenen Ganzen erfordere — denn hierauf basiren Jolly, Harum und Andere den Ausschluß desselben [61]). — Allein einmal fehlen im Gesetze die weiteren Ausnahmen, die aus diesem Requisite abgeleitet zu werden pflegen und zu dessen Objektivirung theilweise geeigneter wären, als das angeführte Beispiel. Weiterhin ergibt sich aus den Frankfurter Protokollen [62]), daß der Ausdruck eine korrektere und allgemeinere Fassung für „thatsächliche Berichte" (§. 7 lit. c des österr. Entwurfes) sein sollte, also bei solchem zunächst und vorwiegend an die sog. Zeitungsnachrichten zu denken ist; bei diesen aber wird der Ausschluß des Schutzes auf den Mangel theils der individuellen Form [63]), theils der individuellen geistigen Thätigkeit [64]), theils des geistigen, über das blos Thatsächliche hinausreichenden Inhaltes [65]) zurückzuführen versucht, und hat in Wirklichkeit seinen Grund in den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeitungspresse (vgl. übrigens Erl. zu Art. 9). Endlich aber läßt auch die oben entwickelte Theorie, welche das entscheidende Kriterium in der Verlagsfähigkeit sieht, den Ausschluß bloßer Notizen zu: soferne nur unter bloßen Notizen solche Notizen verstanden werden, welche, wie dieß fast ausnahmslos der Fall sein wird, in ihrer Vereinzelung nicht verlagsfähig sind. Ebensowenig nöthigt — und zwar aus dem so eben angegebenen Grunde — die Aufführung der amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, welche bald wegen ihres (angeblichen) Mangels einer in Betracht kommenden Form [66]), bald um ihres konkreten materiellen Zweckes [67]) willen in der Doktrin schutzlos erklärt werden, zu einer Abweichung von dem als richtig erkannten Begriffe des lit. Erzeugnisses nicht. Doch ließe sich auch denken, daß die Anzeigen aus demselben Grunde als nicht-literarische Erzeugnisse aufgeführt werden, aus dem die weiter im Art. 3 genannten Objekte nicht unter den Begriff des literarischen Erzeugnisses subsumirt werden sollen [68]). Denn Gesetze, amtliche Verfügungen, öffentliche Akten können, wenn auch denselben, namentlich den

[61]) Jolly 103; Harum 74.
[62]) Prot. S. 123.
[63]) Jolly S. 110 f.; Friedländer S. 27; Motive der Dreierkommission S. 51.
[64]) Heydemann und Dambach S. XVIII u. 197.
[65]) Wächter I S. 174.
[66]) Jolly S. 113; Harum S. 82.
[67]) Wächter I S. 152.
[68]) Motive der Dreierkommission S. 52; auch Harum S. 82 Note 2 hebt diesen Gesichtspunkt hervor.

letzteren, bisweilen die literarische Qualität im oben festgestellten Sinne fehlen mag, doch keineswegs im Durchschnitte und gar ausnahmslos als nichtverlagsfähige Produkte angesehen werden; finden sich ja doch dieselben, namentlich die Gesetze, häufig genug in derselben Weise, wie von Privaten verfaßte Schriften, also nicht blos als Bestandtheile von Sammlungen oder unter Zufügung von Bearbeitungen, in den literarischen und buchhändlerischen Verkehr gezogen. Wenn deßungeachtet Doktrin und Praxis auf die Exemtion dieser Objekte vom Nachdrucksschutze hindrängen [69]), so hat dieß seinen im Allgemeinen als gerechtfertigt anzuerkennenden Grund darin, daß ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Staates, der Kirche u. s. f., und namentlich dessen pekuniäre Ausbeutung mit dem allein in Betracht kommenden Zwecke solcher Produkte wenig harmonirt, jedenfalls aber die Erreichung dieses Zweckes durch die Verleihung des Schutzes gegen Nachdruck in keiner Weise gefördert wird [70]). Ist es aber hienach gerechtfertigt, die betreffenden Objekte vom Nachdrucksschutze auszunehmen, so erscheint es doch nicht richtig, aus jener Unanwendbarkeit oder Unnothwendigkeit des Schutzes eine Schranke für den Begriff des literarischen Erzeugnisses abzuleiten; denn jene Unanwendbarkeit hat in dem Inhalte und Zwecke des Nachdrucksverbotes, nicht in der objektiven Gestaltung des Produktes, ihren eigentlichen Grund. Indessen sind die Gesetze, amtlichen Verfügungen und öffentlichen Akten nach dem Wortlaute des neuen Gesetzes, wie nach der in Bezug auf diesen Punkt unzweifelhaften Absicht der Kommission [71]) als Produkte aufgeführt, die den literarischen Erzeugnissen nicht beigezählt werden dürfen. Die Jurisprudenz ist also allerdings zu einer Definition des literarischen Erzeugnisses genöthigt, bei welcher dieser Ausnahme Rechnung getragen ist. Auch in dieser Beziehung ist aber ein einfaches Zurückgreifen auf das Requisit, auf welches die bisherige Doktrin letztere zurückzuführen versuchte,

[69]) Jolly S. 116 f.; Friedländer S. 31; Eisenlohr S. 57; Harum S. 84 f. (ob übrigens nach österr. Gesetze mit Recht, möchte zweifelhaft sein, vgl. §. 18 des österr. Ges.); Wächter I S. 143; Heydemann und Dambach Nr. 22 (vgl. indessen auch frühere Gutachten entgegengesetzten Inhaltes Nr. 18, 19, 21): Goltdammer VI S. 204 f. — Diese Uebereinstimmung ist um so eher geeignet, ein wirkliches Bedürfniß einer Ausnahme darzuthun, je weniger die deutschen Gesetzgebungen, soweit sie der Gesetze u. s. f. ausdrücklich erwähnen, die Schutzlosigkeit derselben unterstützen. Vgl. österr. Gesetz §. 18; badische Verordnung von 1806 Ziff. 1; hessen-darmst. Gesetz vom 23. Sept. 1830 §. 10.

[70]) Entscheidung des k. Obertrib. zu Berlin vom 29. Okt 1857 w. Berger bei Goltdammer VI S. 210; Harum S. 84 f.

[71]) Prot. S. 28, 136 f., 216 f.

schon um deßwillen nicht möglich, weil irgend welche Uebereinstimmung in der Aufstellung dieses Requisites nicht stattfindet [72]). Im Anschlusse an die obigen Erörterungen ist es vielmehr gerechtfertigt, diejenigen und nur diejenigen verlagsfähigen Geistesprodukte aus den literarischen Erzeugnissen auszuscheiden, bei denen die Anerkennung eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes im Widerspruche mit der objektiven Bestimmung des Produktes stehen würde; einen solchen Widerspruch aber nur bei denjenigen Produkten anzuerkennen, deren durch den Inhalt gegebener Zweck (objektive Bestimmung) eine allgemeine Verbreitung so entschieden fordert, daß solche von der Verfügung des Urhebers nicht abhängig gemacht werden kann [73]). Und zwar möchte diese Aufstellung um so mehr dem Sinne des Gesetzes entsprechen, je natürlicher sich der wenigstens theilweise Ausschluß der Reden, „welche bei den Verhandlungen der Gerichte und der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten werden", an die Schutzlosigkeit der Gesetze anschließt. Dieß ist aber bei jener Annahme der Fall, insoferne bei der ersten Kategorie von Reden die als Forderung der Rechtsordnung erscheinende Publizität der betreffenden Verhandlungen die Möglichkeit einer Verbreitung durch den Druck selbst gegen den Willen des Redners erfordert; und eine ähnliche Unverträglichkeit sowohl des ausschließlichen Veröffentlichungsrechtes, als der zunächst maßgebenden Absicht pekuniärer Ausbeutung mit dem Charakter und der Bestimmung der in politischer Versammlung gehaltenen und deßhalb vor Allem als politische Thatsache erscheinenden Rede wenigstens innerhalb gewisser Schranken nicht zu verkennen ist.

Wenn hienach eine Kategorie von Produkten, die an sich als literarische Erzeugnisse aufzufassen wären, aus dem Kreise der geschützten Objekte

[72]) Vgl. oben S 79 Note 54; ein weiterer Gesichtspunkt findet sich — neben der Andeutung des richtigen — in der Hinweisung auf den Mangel einer individuellen Autorschaft bei Goltdammer VI S. 208 hervorgehoben; vgl. auch Harum S. 85.

[73]) Hienach zeigt die Begriffsbestimmung, auf welche das Gesetz führt, am meisten Aehnlichkeit mit der von Harum S. 83 f. gegebenen, — vorausgesetzt, daß die 3 ersten Requisite Harum's nicht als eigentliche Requisite betrachtet werden. R. Schmid (krit. Zeitschrift V S. 446 f.), der den Grund der Schutzlosigkeit der Gesetze u. s. f. noch schärfer in's Auge faßt, irrt darin, daß er aus solcher einen positiven animus habendi als Requisit des literar. Erzeugnisses ableitet. Aehnlich der Referent des I. Ausschusses (Stenograph. Ber. S. 396): „Nur dasjenige, was als lit. Erzeugniß auch erzeugt wird oder nachträglich als lit. Erzeugniß benützt werden soll, — soll Schutz gegen den Nachdruck erhalten."

auszuscheiden, und nur dasjenige literarische Erzeugniß im Sinne des Gesetzes als literarisches Erzeugniß anzuerkennen ist, bei welchem die Merkmale der ausgeschiedenen Kategorie nicht zutreffen: so nöthigt doch Art. 3 weder zu einem Aufgeben des oben eruirten Kriteriums der literarischen Qualität, noch zur Aufstellung eines zweiten und eigentlichen Requisites neben der Verlagsfähigkeit. Auch nach dem Gesetze fällt die Frage: ob ein Produkt literarisches Erzeugniß sei? — zunächst mit der Frage zusammen: ob solches nach der Sitte und Gestaltung des heutigen buchhändlerischen Verkehres verlagsfähig ist? nur sind diejenigen Produkte, bei denen diese Frage zwar zu bejahen, aber zugleich die objektive Bestimmung mit der Anerkennung eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes im Widerspruche ist, nicht als literarische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes anzuerkennen und zu behandeln.

Ist dieß richtig, so ergibt sich von selbst, daß die oben im Eingange der Erörterungen zu Ziff. II referirten Momente nicht von entscheidender Bedeutung für den Begriff des literarischen Erzeugnisses sind; und ebensowenig der innere Werth des Produktes, dessen Inhalt und Umfang — was Letzteres auch allgemein anerkannt wird[71]).

Dieses Resultat wird auch nicht durch anderweite Bestimmungen des Gesetzes alterirt: im Gegentheile ergibt sich aus solchen mehrfach eine Bestätigung desselben. So weisen die im Abs. 2 des Art. 1 aufgestellten Sätze, soweit hieher von Bedeutung, auf den Gedanken zurück, daß die äußere Form, in welcher das Produkt zur Existenz bezw. zur Veröffentlichung gekommen ist, für den Begriff des literarischen Erzeugnisses bedeutungslos sei. So zeigt ferner der den Uebersetzungen gewährte Schutz (Art. 7 Abs. 2) und noch mehr der Abs. 2 des Art. 3, der den Abdruck der Sammlungen von Gesetzen, Reden u. dgl. für Nachdruck erklärt, ohne eine Anordnung derselben nach dem Sammler eigenthümlichen Gesichtspunkten vorauszusetzen: daß die Intensivität oder die Originalität der geistigen Thätigkeit des Urhebers für die Frage nach der literarischen Qualität eines Erzeugnisses nicht in Betracht kommen soll (zu vgl. übrigens auch Art. 10). So findet sich in den Bestimmungen über den Nachdruck von Werken der bildenden Künste, wie in den Erl. zu Art. 26 unter Ziff. I gezeigt werden wird, nach mehr als einer Richtung hin eine Anwendung des hier aufgestellten Prinzipes. Und wenn schließlich nirgends auf anderweite, zum Theile durch

[71]) Jolly S. 102 f.; Harum S. 70 f.; Wächter I S. 168 f.; vgl. auch Prot. S. 122.

die bisherige Doktrin nahe gelegte Requisite hingewiesen, namentlich weder direkt noch indirekt eine bestimmte Absicht des Urhebers oder die Verbindung eines konkreten Vermögensinteresse mit dem Produkte verlangt wird: so ergibt sich hieraus mindestens so viel mit Sicherheit, daß die oben gegebene nähere Bestimmung des literarischen Erzeugnisses den Intentionen des Gesetzgebers und dem Inhalte des Gesetzes nicht widerspricht.

III. Mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers.

1) Der Frankfurter Entwurf hat weiter die Worte: „beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger". Die Auslassung ist lediglich aus redaktionellen Gründen erfolgt, indem vorgezogen wurde, statt der in mehreren Artikeln wiederkehrenden Gleichstellung der Rechtsnachfolger des Urhebers mit letzterem in Art. 50 Abs. 4 ein für allemal zu bestimmen: daß die durch das Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte auch deren Rechtsnachfolgern zustehen [75]).

2) Das Gesetz nennt als diejenige Person, deren Genehmigung die mechanische Vervielfältigung eines Werkes als erlaubt erscheinen läßt, den Urheber. Demselben sind in Art. 7 der Uebersetzer bezüglich der Uebersetzung, in Art. 10 bezüglich des Sammelwerkes derjenige, der die einzelnen Theile zu einem Ganzen verbunden hat (Sammler), in Art. 11 der Herausgeber bezüglich der Inedita gleichgestellt, während zunächst unerörtert bleiben mag, ob die in Art. 16 genannten juristischen Personen und Vereine und die in Art. 51 (bezüglich der anonymen und pseudonymen Werke) aufgeführten Personen (Herausgeber, Verleger, Drucker) den Urhebern oder den Rechtsnachfolgern derselben beizuzählen sind. Nicht erwähnt wird dagegen der Besteller, welchen die Entwürfe (§. 2 lit. a) nach dem Vorgange mehrerer Partikulargesetze dem Urheber gleich- bezw. an dessen Stelle setzen wollten. Die Nichterwähnung ist absichtlich erfolgt: indem dem Besteller nur wenn und soweit er entweder Urheber oder Rechtsnachfolger des Urhebers ist, ein Urheberrecht zugeschrieben werden will (Frankf. Prot. S. 13 u. 14) [76]).

---

[75]) Motive der k. bayer. Regierung zu Art. 1 in den Verh. der K. d. Abg. Beil.-Bd. V S. 271, VI S. 276; Stenograph. Berichte S. 397.

[76]) Oesterr. Gesetz § 1 lit. a; preuß. Landr. I, 11 §. 1021; bad. LR. §. 577 lit. d. — Soweit diese Partikulargesetze nicht zu einer Abweichung nöthigen, anerkennt auch die Doktrin in ihren Hauptvertretern kein Recht des Bestellers als solchen; vgl. namentlich Wächter I S. 184 f. (a. M. Eisenlohr S. 70; R. Schmid krit. Zeitschrift V S. 452). Ueberdieß zeigt die im österr. und preuß. Gesetze (vgl. auch die Entw. §. 2 a) ausgedrückte Voraussetzung — daß der

3) **Wer ist Urheber eines Werkes?** Derjenige, der das in Frage stehende literarische Erzeugniß als solches, d. h. mit den Eigenschaften, die es zum literarischen Erzeugnisse und zwar gerade zu diesem konkreten literarischen Erzeugnisse machen, geschaffen hat. Dieß wird wohl nicht zu beanstanden sein, obwohl weder das Gesetz noch dessen unmittelbares Auslegungsmaterial die das Urheberrecht erzeugende juristische Thatsache näher bestimmen. Welche Thätigkeit aber nöthig ist, um ein literarisches Erzeugniß zu schaffen, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben [11]), und muß jeder Versuch, diese Thätigkeit durch Aufstellung rechtlicher Requisite zu fixiren, nothwendig fehlschlagen. So viel ist allerdings richtig, daß eine Thätigkeit und zwar eine geistige Thätigkeit Dessen, der als Urheber angesehen werden soll, vorliegen, und diese Thätigkeit mindestens in der allgemeinen Bestimmung des Stoffes und der Form des Werkes bestehen muß. Jede genauere Charakterisirung ist aber unthunlich: einmal deßhalb, weil die literarische Qualität nicht von einer einzelnen Eigenschaft abhängt; und dann deßhalb, weil es das konkrete literarische Erzeugniß ist, um dessen Produktion es sich handelt, also auch bei der Bestimmung der Urheberschaft vom konkreten Produkte ausgegangen werden muß.

In letzterer Beziehung sind die etwa Schwierigkeiten bereitenden Kategorieen von literarischen Erzeugnissen in etwas anderem Zusammenhange unten (lit. b und c) zu erwähnen. In ersterer mag noch bemerkt werden: Wenn es auch richtig ist, daß sich ohne einige Thätigkeit in Bezug auf Stoff wie Form eines Werkes ein Schaffen desselben nicht denken läßt,

---

Plan, die Idee des Werkes vom Besteller herrühren müsse —: daß selbst in den scheinbar abweichenden Partikulargesetzen der Anerkennung einer selbstständigen Berechtigung des Urhebers die Annahme einer wirklichen Urheberschaft desselben zu Grunde liegt. Vgl. auch die Motive zum Entwurfe der Dreierkommission S. 31 f. und die krit. Vierteljahrsschrift VII S. 259.

[11]) Das Gesetz bietet keine speziellen Anhaltspunkte, außer insoweit die Bestimmungen über den Schutz von Uebersetzungen und von Nachbildungen von Werken der Kunst darthun, daß Originalität des Schaffens nicht erforderlich ist (vgl. Art. 7, 27 und die Erläuterungen dazu). Namentlich läßt sich mit Art. 10 und dem in solchem enthaltenen Gegensatze zwischen den verschiedenen Arten von Sammelwerken keine nähere Charakterisirung der Autorthätigkeit begründen: denn die äußerliche Aneinanderreihung der einzelnen Beiträge begründet nur deßwegen kein Urheberrecht, weil nach der Ansicht des Gesetzes hier kein neues literarisches Werk neben den einzelnen Beiträgen existirt (vgl. unten lit. b und Erläuterungen zu Art. 10).

so ist es doch keineswegs gerechtfertigt, entweder in der Formgebung [78]) oder in der Schaffung bezw. Beischaffung des Stoffes ohne Rücksicht auf die objektive Verschiedenheit der literarischen Produkte die Urheberschaft zu sehen [79]). Namentlich aber läßt sich das Verlangen individueller geistiger Hervorbringung im Sinne einer originellen Produktion in keiner Weise begründen, und zwar weder bezüglich der Form, noch bezüglich des Inhaltes des Produktes. Allerdings muß das Werk, in Bezug auf welches ein Urheberrecht entstehen soll, im Verhältnisse zu den vorhandenen Werken (ganz oder theilweise) als ein neues erscheinen; denn Wiedergeben ist nicht Schaffen (vgl. übrigens auch Art. 11 des Gesetzes). Soweit hiezu Selbstständigkeit der geistigen Arbeit erforderlich ist, ist sie also auch für die Urheberthätigkeit erforderlich; weiter aber in keiner Weise. Namentlich wäre es durchaus unrichtig, eigentliche Originalität zu verlangen: Selbstständigkeit der Gedanken im Verhältnisse zur bisherigen Produktion [80]). Auch mit der Aufstellung läßt sich das Verlangen individueller geistiger Thätigkeit nicht begründen, daß anderen Falles die Individualität des Urhebers völlig zurücktreten würde [81]). Urheberschaft ist freilich erforderlich, d. h. daß das Erzeugniß als Erzeugniß einer oder mehrerer Personen nachgewiesen werden kann; nicht dagegen irgend welches Hervortreten der Individualität des Urhebers im Werke. Wenn deßhalb die Gutachten des Berliner Sachverständigenvereines [82]) nicht selten den Einwand berücksichtigen, daß das angeblich

---

78) Jolly S. 196; R. Schmid a. a. O. S. 444, vgl. dagegen Wächter I S. 121; Goltdammer IX S. 535.

79) Wer statistische Notizen sammelt, und unter exakter Benützung der bei einem anderen ähnlichen Werke sich vorfindenden Reihenfolge der Materien, Rubrizirung u. s. f. zusammenstellt, ist bezüglich des hiedurch entstandenen Werkes schutzberechtigter Urheber; und zwar auch dann, wenn er die Zusammenstellung nach dem von ihm bezeichneten Muster durch einen Dritten vornehmen läßt: obgleich seine Thätigkeit in Bezug auf die Form lediglich in der Bestimmung einer schon vorhandenen Form für einen von ihm zusammengebrachten Stoff besteht (Heydemann und Dambach Nr. 73 u. 74). Der Uebersetzer aber genießt den dem Urheber zukommenden Schutz bezüglich der Uebersetzung (Art. 7 Abs. 2), obwohl in Bezug auf den Stoff die Thätigkeit des Uebersetzers nur in der Bestimmung desselben zur Uebersetzung besteht (vgl. auch Art. 3 Abs. 2, Art. 10).

80) Vgl. namentlich Wächter I §. 16 vgl. mit §. 13 u. II §. 42 f.

81) So Harum S. 85 in Bezug auf den Schutz der Gesetze vgl. auch Goltdammer VI 208.

82) Heydemann und Dambach p. XX und in den daselbst citirten Gutachten.

nachgedruckte Werk selbst der Originalität entbehre, so ist dieß dann, aber auch nur dann richtig, wenn mit jener Einwendung gesagt sein soll, daß das betreffende Werk als Nachdruck oder nachdruckgleicher Abdruck eines nicht geschützten Werkes erscheine.

Nicht minder unbegründet ist die Behauptung, daß die Thätigkeit des Autors, wenn durch solche das Urheberrecht erworben werden, dieselbe also als Urheberthätigkeit im rechtlichen Sinne erscheinen solle, in bestimmter Absicht — das Produkt zu vervielfältigen, oder pekuniär auszubeuten [83]), oder zur ausschließlichen Disposition zu haben [84]) — vorgenommen sein müsse. Zum Schaffen eines literarischen Produktes gehört zweifellos keine weitere Absicht, als die der Produktion; warum aber, wenn allgemein dem Urheber eines literarischen Produktes als solchem vom Gesetze das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zugesagt ist, neben dem Produziren eine für solches gleichgültige, mit ihm nicht nothwendig verbundene Absicht als Voraussetzung der Entstehung eines ausschließlichen Rechtes verlangt werden sollte, läßt sich nicht absehen. Wird ja auch außerdem, wenn eine Handlung, deren sachliche Bedeutung für den Handelnden in der ihr vom Gesetze zugeschriebenen rechtlichen Wirkung nicht aufgeht, als Begründungsakt eines Rechtes erscheint, keineswegs eine gerade auf die Hervorrufung dieses Rechtes gerichtete Absicht beim Handelnden verlangt. Nicht einmal die Absicht des Urhebers, das Werk als sein Werk zu produziren [85]), läßt sich vom Standpunkte des Gesetzes aus, das dem Besteller als solchem kein Urheberrecht zuschreibt (Ziff. 2), als Requisit der Urheberthätigkeit verlangen. Und daß auch das Wesen des literarischen Erzeugnisses dazu nöthigt, eine bestimmte Willensrichtung bei dem Urheber zu verlangen, ist unter Ziff. 2 ausgeführt worden. Die einzige Richtung, nach welcher hin die Absicht des Erzeugers — übrigens nicht die Absicht bei der Produktion, sondern die Absicht bei der Mittheilung bezw. Veröffentlichung des Produktes — rechtlich erheblich ist, ist vielmehr die aus solcher möglicher Weise abzunehmende Genehmigung einer Vervielfältigung durch Dritte, bezw. eines Verzichtes auf das Urheberrecht.

---

83) Vgl. die Noten 48 u. 49 auf Seite 75.

84) Eisenlohr S. 70, 71; Lange S. 40 f., 73 f.; R. Schmid a. a. O. 444 f., 451 f. Aehnlich Goltdammer VI S. 208 f.: „Es ist eine Autorschaft gedacht, die sich frei und individuell auf dem geistigen Gebiete darstellen, sich selbst dort vertreten, und die geistige Theilnahme an ihrem Produkte nur soweit gestatten will, als sie dieß durch das von ihr bestimmte Maß der Vervielfältigung thut u. s. f." —

85) Wächter I S. 183.

Die im Vorstehenden enthaltene Bestimmung der Urheberthätigkeit bedarf indeß nach verschiedenen Richtungen hin einer genaueren Abgrenzung.

a) Da Urheber nur Derjenige ist, der ein literarisches Erzeugniß geschaffen hat, nicht Derjenige, der ein nicht aus seiner Thätigkeit hervorgegangenes Erzeugniß, wiedergibt, und ohne Urheberthätigkeit kein Urheberrecht existiren kann, kann es darauf, ob das Wiedergeben eines Werkes erlaubt oder unerlaubt, Abdruck oder Nachdruck ist, nicht ankommen. Auch dann, wenn Jemand ein literarisches Erzeugniß vervielfältigt, an dem nie ein Urheberrecht existirt hat, oder das vorhanden gewesene wieder erloschen ist, das also Gemeingut ist, kann deßhalb von einer Urheberthätigkeit und einem Urheberrechte keine Rede sein. Inwieferne hievon Art. 11 des Gesetzes eine Ausnahme macht, ist zu diesem Artikel zu erörtern, und mag hiebei auch die weitere Frage beantwortet werden, ob Wiedergeben eines als Gemeingutes anzusehenden Produktes immer dann und nur dann anzunehmen ist, wenn die objektiven Voraussetzungen eines Nachdruckes (vgl. oben I, 1 lit. b) vorliegen.

b) Ein Werk kann im Ganzen auf unselbstständigem Wiedergeben (Abdruck oder Nachdruck) eines anderen Werkes beruhen, und doch einzelne Bestandtheile haben, welche als durch den Reproduzenten geschaffen erscheinen; oder aber es kann ein Werk als Ganzes mit keinem schon vorhandenen Werke zusammenfallen, und dennoch in einzelnen, ja sogar in allen einzelnen Bestandtheilen als bloße Reproduktion anderer Werke anzusehen sein. Für die Lösung der im einen wie im anderen Falle entstehenden Schwierigkeiten ist das Prinzip maßgebend, daß, soweit im konkreten Falle die Urheberthätigkeit reicht, das Urheberrecht wirksam ist. Dieß ist in der bisherigen Doktrin und Praxis anerkannt [86]), in Uebereinstimmung mit den dem Gesetze zu Grunde liegenden Gedanken und nicht im Widerspruche mit einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Die Anwendung dieses Prinzipes auf Sammelwerke (vgl. über den Begriff die Erläuterungen zu Art. 10) unterliegt nun zunächst keinen Schwierigkeiten, insoferne Art. 10 — im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung und Doktrin — dem Urheber des Sammelwerkes ein Urheberrecht am Ganzen, nicht aber an den einzelnen Beiträgen, soweit letztere nicht ebenfalls vom Sammler herrühren, einräumt; ein von den einzelnen Beiträgen verschiedenes Ganzes aber nur dann annimmt,

---

[86]) Harum S. 75; Wächter I S. 120 bei Note 3, II S. 525 Note 5; Goltdammer VII S. 460 f., namentlich S. 466 und 467.

wenn die Thätigkeit des Sammlers, sei es durch bloßes Aneinanderreihen fremder Erzeugnisse, sei es durch eine nach einem leitenden Gedanken erfolgende Verbindung ein neues literarisches Erzeugniß geschaffen hat. Wann das Eine oder das Andere nothwendig ist, um ein neues literarisches Erzeugniß im Sinne des Gesetzes zu schaffen, wird zu Art. 10 auseinandergesetzt werden (vgl. Erläuter. Z. 1 zu Art. 10). Jedenfalls besteht die Urheberthätigkeit des Sammlers in der Sammlung der einzelnen Bestandtheile und — je nach deren Qualität — in der Aneinanderreihung derselben, und Sichtung und Ordnung nach einem leitenden Gedanken; es dürfen deßhalb auch die gleichen Bestandtheile nur in derselben Auswahl, derselben Ordnung u. s. f. von Dritten ohne Genehmigung des Urhebers nicht vervielfältigt werden, — wobei übrigens selbstverständlich einzelne, die Identität der Auswahl und der Ordnung nicht wesentlich alterirende Aenderungen nicht in Betracht kommen [87]). — Diese Bestimmungen über Sammelwerke geben auch einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, welchen Schutz Kompilationen — Sammelwerke, die sich äußerlich nicht als solche darstellen — genießen. In der Regel wird in Bezug auf sie Urheberrecht begründet sein [88]); denn es läßt sich kaum ein Fall denken, in welchem, selbst wenn alle einzelnen Bestandtheile auf unselbstständigem Entlehnen aus anderen Werken beruhen, diese Bestandtheile nicht durch ihr Zusammensetzen ein neues Ganzes bilden sollten. Aber der Schutz reicht eben nicht weiter, als die Urheberthätigkeit, und diese besteht hier, wie beim Sammelwerke, in der Auswahl des Stoffes und der Ordnung desselben nach einem leitenden Gedanken; nur dann also ist dieses Urheberrecht verletzt, wenn dieselben aus dritten Werken entlehnten Bestandtheile unter demselben leitenden Gedanken und in wesentlich gleicher Durchführung desselben vervielfältigt werden. Wie bei den Sammelwerken kann dagegen auch hier durch Reproduktion der einzelnen auf erlaubtem oder unerlaubtem Wiedergeben beruhenden Bestandtheile und zwar auch, wenn bei der Reproduktion unmittelbar die Kompilation, nicht deren Quelle, benützt wird, keine Verletzung des dem Kompilator zukommenden Urheberrechtes begangen werden: weil es in Bezug auf sie an der Urheberthätigkeit fehlt. — Erscheint umgekehrt der Verfasser eines Werkes in Bezug auf einzelne Bestandtheile als Urheber, so ist er als solcher zu behandeln, auch wenn ihm bezüglich des Ganzen oder anderer Bestandtheile kein Urheberrecht zukömmt. Dieß könnte fraglich sein, wenn das Ganze als Nachdruck erscheint — theils um der Unselbstständigkeit des

[87]) Wächter I S. 130 f., 203 f.

[88]) Heydemann und Dambach Nr. 54, 55, 58

Bestandtheiles willen, theils der Rechtswidrigkeit der Produktion wegen. Allein ein Bestandtheil eines Werkes kann im Verhältnisse zum ganzen Werke quantitativ und qualitativ so sehr zurücktreten, daß die selbstständige Produktion desselben die Annahme der Nachdrucksqualität des Ganzen nicht auszuschließen vermag; und dennoch, für sich allein betrachtet, so geeigenschaftet sein, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können (vgl. oben Ziff. II)[89]; die Rechtswidrigkeit der Produktion des Ganzen aber kann, selbst wenn jene an sich der Entstehung des Urheberrechtes am Ganzen im Wege stehen sollte, die an sich zulässige Produktion des einzelnen Bestandtheiles — sobald ein solcher überhaupt in seiner Vereinzelung in Betracht kommen kann — nicht zu einer rechtswidrigen Handlung machen[90].

c) Auch in anderen als den soeben angegebenen Fällen kann die nähere Erhebung der Urheberthätigkeit um der Feststellung des Umfanges des Urheberrechtes willen nothwendig sein; und mögen diejenigen Erzeugnisse, bei denen vorzugsweise Zweifel obwalten könnten, hier angeführt werden. Bei Werken, welche Zusammenstellungen von Zahlen und ähnlichen Resultaten geistiger Arbeit enthalten, kommt es darauf an, ob der Verfasser die einzelnen Resultate durch Berechnung u. dgl. selbst gefunden, oder die von Anderen gefundenen von einem bestimmten Gesichtspunkte aus gesammelt und geordnet hat; denn während im letzteren Falle nur die Herausgabe einer nach dem gleichen Gesichtspunkte und im Wesentlichen in gleicher Einzeldurchführung geordneten Sammlung des gleichen Materiales verhindert werden kann, erstreckt sich im ersteren Falle das Urheberrecht auch auf den Inhalt des Werkes: d. h. es ist, soweit nicht der Art. 6 des Gesetzes in Betracht kommt, Niemand berechtigt, die vom Verfasser gefundenen Resultate, wenn auch in anderer Ordnung und Auswahl, ohne eigene Berechnung u. dgl. wieder abdrucken zu lassen[91]. Wenn ferner Jemand eine zu der Samm-

[89]) Der Schutz des Ganzen erstreckt sich allerdings auf die einzelnen, vom Verfasser des Ganzen herrührenden Bestandtheile, ohne daß es darauf ankäme, ob der einzelne Bestandtheil als solcher literarisches Erzeugniß ist (Wächter I S. 169 Note 40); — vgl. auch Abs. 2 des Art. 1: „ob es ganz oder theilweise abgedruckt wird“. Wo dagegen das Schaffen des einzelnen Bestandtheiles das Urheberrecht begründen soll, und dessen Verbindung mit den entlehnten Bestandtheilen wegen des in Bezug auf letztere vorliegenden Nachdruckes nicht beachtet werden kann, muß der einzelne Bestandtheil die für die Entstehung des Urheberrechtes nothwendige Qualifikation zum relativ selbstständigen literarischen Verkehre in sich tragen (vgl. auch Prot. S. 20).

[90]) Harum S. 72 oben.

[91]) Ueber die Momente, die auf den Mangel eigener Berechnung u. dgl. hinwei-

lung von Sprüchwörtern, Volksliedern, Volksmährchen herausgibt, so kann die Urheberthätigkeit entweder nur im Ordnen oder nebenbei auch in der unmittelbaren Erhebung aus dem Munde des Volkes, oder endlich außerdem in der formellen Gestaltung z. B. des einzelnen Mährchens bestehen, und bestimmt sich je nach diesen Umständen der Umfang des Urheberrechtes durchaus verschieden — nur daß selbstverständlich hier so wenig wie im vorhin angeführten Falle ein Dritter an selbstständiger Erhebung aus der gleichen Quelle bezw. selbstständiger Beobachtung, Berechnung u. s. f. gehindert sein kann [92]).

Die formelle Gestaltung überwiegt weiterhin bei der Bearbeitung gegebener Stoffe für bestimmte Zwecke, z. B. bei der Umwandlung eines streng wissenschaftlichen in ein populäres Werk, eines Romans in eine Novelle u. s. f. — sobald nur unter formeller Gestaltung nicht blos die Stylisirung, sondern auch — und namentlich — die Auswahl aus dem gegebenen Stoffe, die Anordnung des Ganzen mit Rücksicht auf den gesetzten Zweck und ähnliche Einwirkungen verstanden werden. Ob nach diesen Seiten hin eine spätere Veröffentlichung mit dem durch den Bearbeiter produzirten Werke zusammenfällt, ist bedingend für die Annahme eines Nachdruckes; — wogegen die sonst in erster Linie maßgebende Identität des Stoffes hier zurücktritt, eben weil der Stoff nicht durch den Bearbeiter geschaffen ist [93]). Aehnlich verhält es sich mit dem Urheberrechte an Uebersetzungen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 7), an Auszügen, soweit solche überhaupt geschützt sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. 6), und an derartigen Produkten; während bei Kommentaren, vorausgesetzt, daß solche nach Form und Inhalt von dem Kommentator herrühren, das Urheberrecht sich, wie bei einem völlig selbstständigen Werke, auf Form und Inhalt zwar nicht des von einem Anderen her-

sen können (z. B. Gleichheit der Rechnungs- und Druckfehler u. dgl.), vgl. Heydemann u. Dambach Nr. 21 (auch 18). Art. 6 führt allerdings insoferne auf die Zulässigkeit außergewöhnlich weitgehender wörtlicher Benützung des Inhaltes, als die Formulirung des einzelnen Resultates hier in der Regel durch dieses selbst mit Nothwendigkeit gegeben ist. — Nicht richtig ist es dagegen, die Urheberthätigkeit bei derartigen Produkten von vorneherein nur in der Anordnung und Gruppirung zu suchen (Motive zum Entw. der Dreierkommission S. 41; Volkmann in der Zeitsch. für Rechtspfl. und Verw. Heft VI S. 211 f.).

[92]) Entscheidung des OAG. zu Dresden d. d. 21. Nov. 1861, welche die Grimm'schen Mährchen als geschützte Objekte auffaßt, dabei aber das Recht gleicher Erhebung aus dem Volke für den Dritten wahrt. Börsenblatt 1862 Nr. 116.

[93]) Wächter I S. 125 f.

rührenden kommentirten Textes, wohl aber des Kommentars selbst, erstreckt. Ebenso bei anderweiten Erläuterungen und Zusätzen, kritischen Apparaten u. dgl. [94]).

Schließlich mag noch

d) die in der bisherigen Doktrin in verschiedenem Sinne beantwortete [95]) Frage aufgeworfen werden, ob die Produktion eine **erlaubte** sein muß, wenn sie als Urheberthätigkeit im Sinne des Gesetzes soll angesehen werden können. Da das Gesetz ein entsprechendes Requisit nicht aufgestellt, und das literarische Schaffen, von dessen rechtlicher Bedeutung abgesehen, durch die Gesetzmäßigkeit der Produktion nicht bedingt ist, so läßt sich jene Frage nur bejahen, wenn die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze mit Nothwendigkeit auf deren Bejahung führen. Dieß ist nun aber nicht der Fall, insoferne die Gesetzwidrigkeit einer Handlung im Allgemeinen die an sich mit solcher verbundene Rechtswirkung nicht ausschließt, wenn auch in der Regel den dem Handelnden dadurch erworbenen materiellen Vortheil entziehbar macht; der Inhalt des durch die Produktion zu erwerbenden Rechtes aber nicht im Widerspruche steht mit den Anforderungen des Gesetzes, welches die Verbreitung des betreffenden (gesetzwidrigen oder unmoralischen) Werkes verbietet. Denn der rechtliche Gehalt des Urheberrechtes besteht in der Ausschließungsbefugniß, nicht in der Befugniß zur Vervielfältigung und Verbreitung (vgl. Einl. III 3, b); und wenn auch erstere im Allgemeinen deßwegen eingeräumt ist, um letztere zu ermöglichen, und den pekuniären Ertrag dem Urheber zu reserviren, so ist doch die Veröffentlichung oder auch nur die Absicht derselben keine rechtliche Voraussetzung des Schutzes, dieser vielmehr mit Rücksicht auf die gesammten möglichen Interessen des Urhebers, also auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Verhinderung der Veröffentlichung und Verbreitung, gewährt. — Urheberrecht entsteht also auch, wenn das Produkt als ein verbotenes oder gesetzwidriges betrachtet werden muß; es kann aber selbstverständlich, so lange und so weit die Veröffentlichung und

[94]) Wächter I S. 125, 129.

[95]) Jolly S. 143 f; Harum S. 41 f.; Wächter I S. 180 f. sind nach dem Vorgange der englischen Jurisprudenz (Renouard I 239; Burke, the law of internat. Copyright p. 12) für die Aufstellung des obenerwähnten Requisites; Eisenlohr S. 48, Friedländer S. 34, nach dem Vorgange von Renouard II 96, gegen solche; — beide letztere allerdings ohne Angabe irgend stichhaltiger Gründe. — Den richtigen Standpunkt bei der Beurtheilung nimmt Jolly a. a. O. ein, ohne übrigens zum richtigen Resultate zu kommen.

Verbreitung verboten ist, eine Ersatzklage, die sich auf die Möglichkeit der eigenen Veröffentlichung stützen müßte, gegen den Verletzer jenes Urheberrechtes nicht erhoben werden.

4) Der Abs. 2 des Art. 1 anerkennt, daß ein literarisches Erzeugniß mehrere Verfasser (Miturheber) haben kann (vgl. auch Art. 13); es fragt sich nun, ob alle für die Erzeugung eines literarischen Werkes thätigen Personen — wozu selbstverständlich Schreiber, Drucker u. dgl. nach der Erzeugung thätig werdende Personen nicht gehören (vgl. Abs. 2 des Art. 1) — als Miturheber anzusehen sind? und — verneinenden Falles — durch welche Momente sich die Urheber von den sonst betheiligten Personen (Gehülfen) scheiden?

Das Gesetz gibt insoferne einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Fragen, als es dem Urheber und nur dem Urheber, nicht also dem Besteller, Schutz gewährt (vgl. oben lit. b). Der Begriff der Urheberschaft (lit. c) ist es also, von dem aus die Antwort gefunden werden muß; dieser aber führt zu der Annahme, daß das entscheidende Moment in der schaffenden Thätigkeit und deren Verhältniß zum produzirten Werke zu suchen sei, — nicht, wie selbst Wächter, allerdings neben Hervorhebung des richtigen Gesichtspunktes, annimmt, in der Absicht der mitthätigen Personen [96]). Schaffende Thätigkeit in Bezug auf das produzirte Werk aber findet sich nicht bei dem Besteller, soferne er nur den Anstoß zur Produktion eines Werkes gibt; nicht bei Demjenigen, der dem Verfasser die nöthigen Geldmittel vorstreckt, und zwar auch nicht, wenn dieß im eigenen Interesse geschieht, wie bei dem Unternehmer u. s. f. Indessen läßt sich auch eine Mitthätigkeit bei der Produktion denken, die nicht als Urheberthätigkeit erscheint: nämlich wenn und soweit solche als unselbstständige Unterstützung der Thätigkeit einer anderen der betheiligten Personen zu betrachten ist. Unselbstständig aber ist eine unterstützende Thätigkeit, wenn die für solche maßgebenden Gesichtspunkte durch diese andere Person bezeichnet sind, und zwar so eingehend, daß die Resultate jener Thätigkeit ihrem wesentlichem, namentlich also ihrem geistigen, Gehalte nach als Schöpfungen nicht der unmittelbar thätigen, sondern der letztere bestimmenden Person erscheinen. In welchen Richtungen bei der Produktion eines Werkes eine solch' unselbstständige Mit-

[96]) Wächter I S. 184. Mit Recht tadelt dieß R. Schmid a. a. O. S. 452, als vom Wächter'schen Standpunkte aus inkonsequent. Die Absicht kann allerdings ein Anhaltspunkt für die Erhebung des Verhältnisses sein, in welchem die Arbeiten mehrerer Mitarbeiter zu einander stehen: aber eine selbstständige Bedeutung kommt ihr nicht zu.

hilfe (Gehilfenschaft) möglich ist, und wann die Bestimmung des einen Handelnden durch den anderen so durchgreifend ist, daß die im Werke hervortretenden Resultate der Arbeit des ersteren auf die geistige Thätigkeit des letzteren zurückgeführt werden können, — ist nach den verschiedenen Kategorieen von literarischen Erzeugnissen verschieden, und schließlich nur im konkreten Falle zu entscheiden. So wird bei einem Sammelwerke Derjenige, der die schließliche Ausführung nach dem von einem Anderen entworfenen Plane übernimmt, weit eher unselbstständiger Mitarbeiter sein, als bei einem anderen Werke; aber immerhin kommt es auch bei jenem auf die Genauigkeit des Planes, den Grad der dem Mitarbeiter in Auswahl des Stoffes belassenen Selbstständigkeit, und das Verhältniß der endlichen Durchführung zum Plane viel zu viel an, als daß sich auch nur für Sammelwerke durchgreifende Normen aufstellen ließen[97]). Bei anderen Werken wird die Entwerfung des detaillirten Planes viel seltener die Mitarbeiter zu Gehilfen herabdrücken; und läßt sich namentlich bei wissenschaftlichen Werken kaum eine andere Gehilfenschaft denken, als durch Vornahme einzelner Vorarbeiten nach Anleitung des Verfassers und etwa durch rein äußerliche Formgebung (Stylisirung u. dgl.); während bei Werken, bei welchen auch die äußere Form wesentlich mit zum Gehalte des Werkes gehört, wie z. B. bei poetischen Werken, die Unterstützung in der formgebenden Thätigkeit nur bei Beschränkung auf einzelne Punkte oder auf eine rein äußerliche Korrektur als unselbstständige Mitwirkung erscheinen wird. Aber auch in diesen Beziehungen lassen sich Normen mit allgemeiner Giltigkeit nicht aufstellen[98]).

Keinenfalls kann die Nennung eines einzelnen von mehreren Mitarbeitern auf dem Werke die anderen ohne weitere Rücksicht auf den Grad ihrer Thätigkeit als Gehilfen erscheinen lassen (**Renouard** II S. 217), wogegen allerdings bis zum etwaigen Gegenbeweise die Präsumtion der Alleinurheberschaft für die in der ersten Ausgabe als Alleinurheber genannte Person spricht (Art. 51 Abs. 1).

5) Die **Genehmigung des Urhebers**, welche die Annahme eines Nachdruckes ausschließt, kann in doppelter Weise erfolgen: entweder durch (gänzliche oder theilweise) Uebertragung des dem Urheber zustehenden Rechtes auf den Vervielfältigenden, oder ohne solche Uebertragung. In ersterer

---

[97]) Bei einem Sammelwerke kann deßhalb, der Nichterwähnung des Bestellers unerachtet (Ziff. 2), dem Besteller auf Grund der Entwerfung eines detaillirten Planes das ausschließliche Urheberrecht zustehen, während er bei anderen Werken höchstens als Miturheber anzusehen sein wird.

[98]) Vgl. namentlich **Jolly** S. 194 u. 195.

Beziehung vgl. Art. 51. In letzterer mag zunächst bemerkt werden, daß weder allgemeine Grundsätze, noch die bisherige Doktrin, noch das Gesetz die Aufstellung bestimmter Requisite für diese Genehmigung gestatten: daß es also reine Thatfrage ist, ob der Urheber zu einer Seitens eines Dritten erfolgten Vervielfältigung und zwar zu der Vervielfältigung, wie sie erfolgt ist, seine Genehmigung gegeben hat. Ausdrückliche und stillschweigende, schriftliche und mündliche, generelle und spezielle Genehmigung ist möglich und zulässig und für die Erhebung und Auslegung der betreffenden Willenserklärung lediglich keine Besonderheit maßgebend [99]).

Auch das ist lediglich Sache der Auslegung, zu bestimmen, ob in einer allgemein ausgesprochenen Genehmigung ein Verzicht auf das Urheberrecht gefunden werden darf. Nur wenn diese Frage im konkreten Falle zu bejahen ist, ist die einmal ausgesprochene generelle Genehmigung in Folge des durch sie herbeigeführten definitiven Verlustes des Urheberrechtes auch für die Zukunft unwiderruflich [100]). Allein immerhin wird es entweder eines bestimm-

---

[99]) Vortragen, Vorlesen, öffentliches Aufführen eines literarischen Erzeugnisses lassen an sich keinen Schluß auf die allgemeine Genehmigung der Vervielfältigung zu, — doch hat bei gewissen Produkten, nämlich bei den Reden gewisser Art, das Gesetz aus dem nächsten Zwecke der Veröffentlichung die Genehmigung abstrahirt (vgl. Art. 3 Abs. 1). Eben so verhält es sich mit der Veröffentlichung durch mechanische Vervielfältigung, die selbstverständlich kein gänzliches oder theilweises Aufgeben derjenigen Befugniß in sich schließt, welche vorzugsweise zum Schutze der veröffentlichten Werke eingeräumt ist (vgl. auch Abs. 2 des Art. 1); doch kann hier der nächste Zweck des Produktes, zusammen mit der Veröffentlichung, unter Umständen den unveränderten Abdruck rechtfertigen; und sind im Gesetze theilweise von diesem Gesichtspunkte aus Bestimmungen getroffen, welche den Nachdruck gewisser Produkte ohne spezielle Genehmigung des Urhebers gestatten (Art. 3 Abs. 1, Art. 8, 9, vgl. auch Art. 41 Abs. 2). Auch die Veröffentlichungsweise, namentlich zusammengenommen mit dem nächsten Zwecke, kann in Betracht kommen; doch wäre es unrichtig, jede Veröffentlichung z. B. durch Plakat als einen Beweis für die Absicht des Urhebers anzusehen, Jedermann die Vervielfältigung zu gestatten (Heydemann und Dambach Nr 32). — Ueberdieß ist wohl zu beachten, daß, wenn eine generelle Genehmigung aus dem nächsten Zwecke abstrahirt wird, nur die diesem Zwecke entsprechende Vervielfältigung als genehmigt anzusehen ist.

Inwieweit die Einhändigung des Manuskriptes eine Genehmigung oder eine Uebertragung des Urheberrechtes bezeugt, bestimmt sich nach allgemeinen Auslegungsregeln.

[100]) Daß ein Verzicht auf das Urheberrecht, gegenüber jedem Dritten wirksam und verbindlich für den Verzichtenden, nicht ausgesprochen werden könne (Reu-

ten, dahin gehenden Inhaltes der Erklärung oder besonderer Nebenumstände bedürfen, wenn ein solcher definitiver Verzichtswille soll angenommen werden dürfen[101]). Hiebei mag noch bemerkt werden, daß zur Giltigkeit einer generellen Genehmigung eine öffentliche Erklärung, wie sie Wächter I S. 474 zu einem giltigen Verzichte verlangt, nicht unbedingt gefordert werden kann.

Uebrigens kennt das Gesetz Fälle, in welchen die mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen Erzeugnisses auch ohne Genehmigung des Urhebers zulässig ist; vgl. namentlich Art. 6, 9, 12 f., 25 Abs. 1, Art. 66. Eine ausreichende Definition des Nachdruckes hätte also nicht der ohne Genehmigung, sondern der unbefugt erfolgten mechanischen Vervielfältigung seines literarischen Erzeugnisses zu erwähnen[102]).

Abs. 2 des Art. 1.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 1 Abs. 2; dazu österr. Entw. §. 3 Abs. 1, §. 4; BB. Entw. §. 4 lit. a und b und 2. Absatz (vgl. auch den in §. 4 lit. a und b abweichenden Entwurf der Dreierkommission; Mot. derselben S. 37 f.; des BB.-Aussch. S. 22 f.); Prot. S. 6 f., 16 f. (münd-

---

mann, Beiträge S. IX), ist nicht richtig. Wohl aber läßt sich aus dem Umstande, daß dem verzichtenden Urheber keine Einzelperson gegenübersteht, deren Privatrechtssphäre durch den Verzicht berührt wurde, folgern: daß der Verzicht zu seiner Gültigkeit und Unwiderruflichkeit einer Annahme nicht bedarf.

[101]) In der Dereliktion des Manuskriptes kann nicht einmal eine Genehmigung der Vervielfältigung Seitens dritter Personen, noch weniger also ein genereller Verzicht gefunden werden. A. M. Wächter S. 474; aber liegt nicht die Absicht, durch die Dereliktion das Produkt zu vernichten, mindestens ebenso nahe, als die zum Verzichte auf die Ausschließungsbefugniß nöthige Absicht?

[102]) Wächter II S. 604 f.

liche Vorträge); 18 f. (Briefe); 121 (mündliche Vorträge); 213, 298 (Briefe).

b) K. bayer. Entw. Art. 1 Abs. 2 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); vgl. im Uebrigen die Citate zu Abs. 1.

Absatz 2 des Art. 1 bestimmt durch die Hervorhebung von Momenten, die ohne Einfluß auf das Nachdrucksverbot sein sollen, den Begriff des Nachdruckes genauer, als dieß in Absatz 1 geschehen, und zwar durch näheres Eingehen sowohl auf den Begriff des literarischen Erzeugnisses (vgl. Ziff. 1 und 2), als auf die Urheberthätigkeit (Ziff. 3), und die Nachdruckshandlung (Ziff. 4). Er bestimmt nämlich, daß es hinsichtlich des Nachdrucksverbotes keinen Unterschied mache,

1) ob das Werk bereits veröffentlicht war, oder nicht.

Abgesehen davon, daß hiemit jede Schlußfolgerung aus der Veröffentlichung auf eine Genehmigung weiterer Vervielfältigung, beziehungsweise einen Verzicht Seitens des Urhebers für unzulässig erklärt ist (vgl. S. 98 Note 99): zeigt die Bestimmung, daß es dasselbe Prinzip ist, das den Schutz veröffentlichter und nicht veröffentlichter Werke nach Umfang und Intensivität regelt. Nicht blos der ohne Genehmigung erfolgte Abdruck eines gedruckten Buches ist Nachdruck, sondern auch der Abdruck eines noch nicht gedruckten Manuskriptes; aber auch letzterer nur unter derselben Voraussetzung, unter welcher das gedruckte Werk geschützt wird, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß das Manuskript Manuskript eines literarischen Erzeugnisses ist. Der Nachdruck eines noch nicht veröffentlichten Manuskriptes aber ist ganz dasselbe Vergehen, wie der unbefugte Abdruck eines gedruckten Buches, — so daß also auch das Recht des Urhebers am noch nicht veröffentlichten Werke kein anderes, umfassenderes sein kann, als das Urheberrecht des gedruckten Werkes. Und zwar ist nicht der zunächst für bereits herausgegebene Werke gewährte Schutz aus mehr oder weniger singulären Gründen für anwendbar auf Manuskripte, Vorträge u. dgl., sondern der Begriff des literarischen Erzeugnisses selbst als unbedingt maßgebend für die Bestimmung des geschützten Objektes, die Publikation aber für diesen Begriff als irrelevant erklärt worden: so daß der noch in den Entwürfen festgehaltene Unterschied zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nachdrucke (vgl. §§. 1 und 4 des Entwurfes) als mit der Auffassung des Gesetzes im Widerspruche stehend zu betrachten ist [103]).

---

[103]) Kommissionsprot. S. 17: Der großh. bad. Bevollmächtigte bemerkt zur Begründung des von ihm proponirten Absatzes 2 des Art. 1: daß

Die Bestimmung, daß nur literarische Erzeugnisse den Schutz des Nachdrucksgesetzes genießen, und die Qualität als literarisches Erzeugniß auch bei Manuskripten zutreffen muß, wenn solche geschützt sein sollen, gibt nun namentlich die Entscheidung der Frage an die Hand: ob und unter welchen Voraussetzungen Veröffentlichung von Briefen den Normen des Gesetzes unterliegt? Es ist dieß, was auch die bisherige Doktrin anzunehmen mehr und mehr geneigt war[104]), nur dann der Fall, wenn die Briefe literarische Erzeugnisse sind. Hieran läßt sich um so weniger zweifeln, als der österreichische Entwurf im letzten Absatze des §. 4 eine ausdrückliche Bestimmung, welche die ohne Genehmigung des Verfassers erfolgende Veröffentlichung von Briefen jeder Art für Nachdruck erklären sollte, proponirte, dieser Vorschlag aber von der Frankfurter Kommission abgelehnt wurde, und zwar im Wesentlichen deßwegen: weil der Schutz gegen Nachdruck nur literarischen Erzeugnissen gewährt werden solle und könne, die literarische Qualität der Briefe aber quaestio facti sei [105]). Letzteres ist denn auch, nach den zum ersten Absatze Ziff. II gemachten Bemerkungen, durchaus richtig. Briefe sind weder immer noch nie literarische Erzeugnisse; es kommt vielmehr eben darauf an, ob der in Frage stehende Brief als verlagsfähiges Objekt erscheint — eine Frage, für deren Beantwortung der Inhalt und die Form des

man den Ausdruck „Nachdruck" im technischen Sinne so allgemein fassen müsse, daß dadurch der Abdruck noch ungedruckter Werke nicht ausgeschlossen werde, wodurch auch die Unterscheidung zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nachdrucke überflüssig werde. — Vgl. auch Krittsche Vierteljahrsschrift VII S. 33 und 34.

[104]) Harum S. 94 — 98; Wächter I S. 154 f.; Goltdammer IX S. 534; deutsche Vierteljahrsschrift 1863 2. Heft S. 175 f. (wieder abgedruckt bei Goltdammer XI 384 f.). — Die Literatur über den Rechtsschutz der Briefe ist angegeben, theilweise unter kritischer Besprechung, in dem angeführten Aufsatze Goltdammer's (IX S. 533 f.). Beizufügen sind weiter außer dem eben zitirten Aufsatze der deutschen Vierteljahrsschrift (S. 173) Heydemann und Dambach Nr. 43 (Gutachten, betr. den Nachdruck des Briefwechsels zwischen Göthe und Schiller; Göthe und Kestner ꝛc.); Goltdammer XII 242 f.

[105]) Prot. S. 18 und 19.— Der Entwurf der Dreierkommission hatte der Briefe ebenfalls erwähnt (§. 4a), aber nur, um sie den sonstigen Manuskripten ausdrücklich gleichzustellen (Motive S. 37); wenn sie im BV.-Entwurfe nicht aufgeführt werden, so wollte hiemit keineswegs die völlige Schutzlosigkeit der Briefe statuirt, sondern nur im Interesse der Briefliteratur ein etwa aus der ausdrücklichen Erwähnung zu folgerndes Verbot der Veröffentlichung aller und jeder Briefe abgewendet werden (Motive zum Börsenv.-Entwurf S. 22).

Briefes, so wie der Zweck der Abfassung, nebst anderweiten Momenten, von Bedeutung sein können, keiner dieser Umstände aber unbedingt maßgebend ist. — Indessen sind mit der Aufstellung dieses Prinzipes keineswegs alle Schwierigkeiten beseitigt, welche — zunächst abgesehen von der Person des Urhebers — in Bezug auf den Rechtsschutz der Briefe entstehen können; und mögen wenigstens einige derselben noch berührt werden. Für's Erste kommt in Betracht, daß Briefe nur selten als selbstständige Werke, in der Regel vielmehr als Bestandtheile von Sammlungen veröffentlicht werden; in Sammlungen aber Briefe des unbedeutendsten Inhaltes und von rein privatem Charakter aufgenommen zu werden pflegen, sobald sie nur von Verfassern herrühren, deren Persönlichkeit außergewöhnliches Interesse erregt, oder auch wohl an solche Personen adressirt sind. Ergibt sich nun hieraus nicht, daß überhaupt jeder Brief als verlagsfähiges und hiemit literarisches Erzeugniß angesehen werden muß? Die Frage ist zu verneinen; denn in der Regel werden Briefe der angeführten Art nur um der Verbindung willen, in welche sie durch die Sammlung mit anderen von demselben Schreiber oder an denselben Adressaten gerichteten Briefen gebracht sind, zu verlagsfähigen Objekten. Erst die Thätigkeit des Sammlers macht sie also zu literarischen Erzeugnissen oder vielmehr zu selbst der literarischen Qualität entbehrenden Bestandtheilen eines neuen literarischen Erzeugnisses (des Sammelwerkes); daß aber unter solchen Verhältnissen die Fähigkeit des Erscheinens im literarischen Verkehre mit der literarischen Qualität nicht zusammenfällt, ist schon oben (Seite 70) bemerkt worden[106]). Indessen rechtfertigt diese Erwägung keineswegs unbedingt einen didaktischen Inhalt, eine besonders exquisite Form u. dgl. als Voraussetzungen der literarischen Qualität der Briefe zu verlangen; Mittheilungen über rein private Verhältnisse können allerdings, namentlich um der in Frage kommenden Persönlichkeiten willen, so allgemeines Interesse bieten, daß an der Verlagsfähigkeit des einzelnen Schreibens — solches als einzelnes betrachtet — nicht zu zweifeln ist. Daß das oben aufgestellte Prinzip zur Berücksichtigung auch dieses Momentes nöthigt, kann nicht zweifelhaft sein[107]); könnten aber nicht aus dieser

---

[106]) Dieß ist von Wächter I S. 156 bei Note 63 nicht genügend berücksichtigt; mehr in der deutschen Vierteljahrsschrift a. a. O. S 178 f.; übrigens auch hier nicht mit der nöthigen Schärfe und Präzision hervorgehoben.

[107]) Diese Frage ist namentlich durch Goltdammer a. a. O. S. 538 f. angeregt worden. Der von ihm hervorgehobene Unterschied zwischen historischem und literarischem Interesse (vgl. auch Jolly S. 121 f.; Wächter I S. 155 f.) könnte indeß nur von Einfluß sein, wenn ein bestimmter Inhalt, beziehungs-

Konsequenz des Prinzipes Schwierigkeiten von so durchgreifender Wichtigkeit sich ergeben, daß die Richtigkeit des Prinzipes selbst zu beanstanden wäre? Dieß ist die zweite der hier zu beantwortenden Detailfragen. Allein was in dieser Beziehung angeführt werden könnte, nämlich einmal die bei solcher Auffassung nicht in Abrede zu ziehende Möglichkeit eines nachträglichen Entstehens oder Aufhörens der literarischen Qualität und dann die Möglichkeit einer Kollision mit Art. 11 des Gesetzes, ist nicht zutreffend. Wäre allerdings in Bezug auf jedes Geistesprodukt, an dem kein Urheberrecht besteht, ein Recht des gesammten Publikums beziehungsweise irgend einer bestimmten Person z. B. des Inhabers des Manuskriptes, solches ungestört zu vervielfältigen und zu verbreiten, zur Existenz gekommen, so würde dieses Recht der nachträglichen Entstehung eines ausschließlichen Urheberrechtes im Wege stehen; allein die Unbeschränktheit der Erwerbsfähigkeit in Benützung eines bestimmten Geistesproduktes, wie sie bei Nichtexistenz eines Urheberrechtes vorhanden ist, ist so wenig ein Privatrecht, als die thatsächliche Möglichkeit der Benützung, wie solche der Besitz des Manuskriptes, des Briefes u. s. f. gewährt. Von dieser Seite aus steht also nichts entgegen, die literarische Qualität eines Erzeugnisses nach den Verhältnissen zu würdigen, wie sie zur Zeit der angeblichen Verletzung des Urheberrechtes vorliegen. Nur darf nicht über das Leben des Urhebers hinausgegangen werden; denn Nachdruck setzt Existenz des Urheberrechtes voraus; das Urheberrecht aber kann ausschließlich in der Person des Urhebers zur Existenz kommen. Hiemit ist denn zugleich dargethan, daß von einer Kollision mit Art. 11, der ausnahmslos Schriften eines bereits gestorbenen Urhebers voraussetzt, keine Rede sein kann. — Bei dem vom Gesetze gebotenen Ausgangspunkte bestimmt sich auch die Frage nach dem Berechtigten einfach. Ist der Brief — gleich von Anfang an oder durch nachträgliche Aenderung der Umstände — als literarisches Erzeugniß zu betrachten, so kann das Urheberrecht nur dem Schreiber zustehen, — ausgenommen, es würden die Voraussetzungen einer Miturheberschaft in der Person des Adressaten zutreffen, was bei intensiver Verbindung zwischen den von zwei Personen gewechselten Briefen vorkommen kann; namentlich aber, wenn der Briefwechsel dazu bestimmt ist, durch gegenseitigen Gedankenaustausch ein be-

weise ein bestimmter Zweck eines Geistesproduktes die nothwendige Voraussetzung der literarischen Qualität des Erzeugnisses bilden würde. Allein jeder Versuch, von diesen Gesichtspunkten aus den Begriff des literarischen Erzeugnisses zu fixiren, muß zu Widersprüchen mit dem anerkannten Umfange der geschützten Objekte führen (vgl. oben Ziff. 2 zu Absatz 1 des Art. 1).

stimmtes, von beiden Korrespondenten angestrebtes Ziel gemeinsam zu erreichen. Außerdem kann dem Adressaten das Urheberrecht in Bezug auf einen als literarisches Erzeugniß zu betrachtenden Brief nur zustehen, wenn und so weit er als Rechtsnachfolger des Schreibers zu betrachten ist. Daß nun in der Zusendung eines Briefes eine Unterlassung des Urheberrechtes sich aussprechen kann, läßt sich nicht bezweifeln [108]); daß aber für die Regel — also auch ohne daß besondere Umstände, wie der Inhalt, Zweck des Briefes u. s. f. die Schlußfolgerung unterstützen — durch die Zusendung das Recht zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Adressaten übertragen werde, ist nicht richtig; wird ja doch allgemein in der Veröffentlichung eines Schreibens ohne Genehmigung des Schreibers eine Indiskretion gesehen, also sicherlich für die Regel nicht die Gestattung der Veröffentlichung dem Willen des Schreibers entsprechend betrachtet werden können [109]). An einem Briefe, der kein literarisches Erzeugniß ist, steht dagegen selbstverständlich Niemanden ein Urheberrecht zu; denn die in der Person des Eigenthümers des Briefes, in der Regel also des Adressaten, in diesem wie im vorigen Falle begründete rechtliche Möglichkeit, durch Vorenthaltung des Briefes Jedem, auch dem Verfasser, die Veröffentlichung unmöglich zu machen, erscheint nicht als ein dem Urheberrechte korrespondirendes Recht, sondern im Gegensatze zu solchem lediglich als thatsächliches Hinderniß der entweder als Ausübung des Urheberrechtes oder als Ausfluß der

[108]) Namentlich Goltdammer IX S. 540 f., der übrigens in der Annahme der Uebertragung (S. 544 oben) entschieden zu weit geht. Nicht um einen Vorbehalt, dessen sich allerdings in der Regel der Absender nicht bewußt würde, handelt es sich, sondern um eine über den nächsten und regelmäßigen Zweck der Zusendung hinausgehende Absicht des Absenders, die, gerade weil sie mit der Zusendung nicht regelmäßig verbunden ist, ohne besondere Anhaltspunkte nicht angenommen werden darf. Vgl. Wächter I S. 239 u. 240.

[109]) Wenn Harum S. 97 u. 98 Veröffentlichung eines erhaltenen Briefes zur Wahrung eigener oder fremder Rechte dem Adressaten gestattet (vgl. auch den österreichischen Entwurf §. 4 letzter Absatz: der Abdruck von Briefen jeder Art ist verboten, „insoferne die Veröffentlichung nicht zur Abwehr eines im Wege der Oeffentlichkeit gegen den Herausgeber gerichteten Angriffes geschieht"): so mag eine derartige Veröffentlichung auch nach dem vorliegenden Gesetze nicht selten gerechtfertigt sein — soferne nämlich aus Inhalt und Bestimmung des Briefes, oder aus der Verkehrssitte die mindestens eventuelle Einräumung einer solchen Benützung abgenommen werden kann. — Eine erhebliche Bedeutung kömmt übrigens dieser beschränkten Veröffentlichungsbefugniß nicht zu, sobald nur der Schutz überhaupt auf Briefe literarischer Qualität beschränkt ist.

allgemeinen Erwerbsfreiheit erscheinenden Vervielfältigung und Veröffentlichung [110]). Sowohl bei literarischer Qualität der Briefe als bei Nichtvorhandensein derselben kann ferner ein Urheberrecht an der Sammlung, in welcher sie publizirt werden, begründet sein; es sind hiefür lediglich die bezüglich der Sammelwerke aufgestellten Grundsätze (Art. 10 vgl. mit dem letzten Absatze des Art. 3) maßgebend. — Endlich kann unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch einem Anderen als dem Verfasser, nämlich dem Herausgeber, eine selbstständige Ausschließungsbefugniß bezüglich der einzelnen Briefe zukommen; allein auch in dieser Richtung gilt für Briefe dasselbe, wie für anderweite Schriften.

2) ob das Werk niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde;

Hiemit wird ausgesprochen:

a) daß literarische Erzeugnisse, auch wenn sie zunächst durch mündliche Mittheilung Dritten bekannt werden, gleich anderen literarischen Erzeugnissen geschützt seien, — in der Art der Mittheilung an Andere, selbst in der Mittheilung an ein größeres Publikum, also kein für das Urheberrecht bestimmendes Moment enthalten sei (vgl. auch Ziff. 1 im Anfange) [111]);

b) daß die Bestimmung eines Geistesproduktes, zunächst durch mündlichen Vortrag bekannt gemacht zu werden, auf den Begriff des literarischen Erzeugnisses, und hiemit auf die Anwendbarkeit des Schutzes gegen Nachdruck ohne Einfluß sei. Dieß ergibt sich daraus, daß nach den Protokollen (S. 122) die angeführten Worte dazu bestimmt sind, die in den bisherigen Gesetzen, sowie in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen

[110]) Wächter I S. 238 und 239; deutsche Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 176 u. 177. Denn auch nach dem gegenwärtigen Gesetze ist der Besitz des Manuskriptes an sich für das Urheberrecht bedeutungslos, so daß die Bestimmung der beiden Entwürfe, es bedürfe auch der rechtmäßige Besitzer des Manuskriptes oder einer Abschrift desselben der Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger (österreich. Entw. §. 4, 6; B.B.-Entw. §. 4 letzter Absatz), obgleich in das Gesetz nicht aufgenommen, unbedingt als richtig anzuerkennen ist. Prot. S. 17 unten.

[111]) In der mündlichen, namentlich in der mündlichen und öffentlichen Mittheilung wurde bisweilen ein Bedenken gegen die Möglichkeit einer Ausdehnung des Schutzes auf Reden u. dgl. gefunden, vgl. z. B. Blätter für Rechtsanwendung in Bayern I S. 339, dagegen aber a. a. O. S. 346 f., 352 f.; und VI S. 189 f. (Entscheidung des Oberappellationsger. in München vom 20. Januar 1841); vgl. auch Jolly S. 123; Wächter I S. 151, 159.

über den Schutz von mündlichen Vorträgen zu ersetzen, und die Absicht keineswegs auf Beseitigung des solchen allgemein gewährten, sondern lediglich auf eine prinzipiell richtigere Fixirung der Voraussetzungen dieses Schutzes gerichtet war [112]);

c) daß für die Frage, ob ein zunächst durch mündliche Mittheilung bekannt gewordenes Produkt Schutz gegen Nachdruck genießt, die vorherige Fixirung durch die Schrift bedeutungslos ist [113]); endlich

d) daß darüber, ob eine mündliche Mittheilung — sei sie vorher niedergeschrieben oder nicht — oder nur mit Genehmigung Dessen, von dem sie herrührt, mechanisch vervielfältigt und verbreitet werden darf, ausschließlich die literarische Qualität der Mittheilung entscheidet. Wann aber eine solche Mittheilung als literarisches Erzeugniß zu betrachten sei, hat sich nach den zum ersten Absatze Ziff. 2 fixirten Momenten zu bestimmen. Während die bisherige Gesetzgebung und vielfach auch die Doktrin und Praxis [114]) nur Vorträge bestimmten Inhaltes oder Zweckes als geschützt anerkennt, hält also das vorliegende Gesetz auch nach dieser Richtung hin mit voller Konsequenz an dem an die Spitze gestellten Prinzipe fest, daß nur literarische Erzeugnisse, aber auch alle literarischen Erzeugnisse, geschützt seien [115]) — woraus sich dann von selbst ergibt, daß von uneigentlichem Nachdrucke so wenig in Bezug auf Vorträge als in Bezug auf noch nicht herausgegebene Manuskripte (Ziff. 1) die Rede sein kann. Uebrigens hat die bisherige Gesetzgebung und Doktrin die Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens (österreich. Gesetz §. 4, bayer. Ges. Art. 1), oder die Predigten und Lehr-

112) Prot. S. 122.

113) Nach dieser Richtung haben Eisenlohr S. 46, theilweise auch Friedländer S. 33 Bedenken erhoben (vgl. auch Goltdammer XII S. 246 Note) — Auf Grund des vorliegenden Gesetzes ist es also nicht nothwendig, zu untersuchen, ob einer nachgeschriebenen und durch Druck vervielfältigten mündlichen Mittheilung ein Manuskript zu Grunde liegt — wie dieß der Berliner Sachverständigenverein und preußische Gerichte auf Grund des preußischen Gesetzes (§. 3 a u. b) gethan haben (Goltdammer IX S. 635—38); vgl. auch Blätter für Rechtsanwendung I S. 352 f, VI S. 190 f.

114) Vgl. außer den im Texte angeführten Gesetzen Eisenlohr S. 46; Harum S. 92; Goltdammer IX S. 543.

115) Diesen Standpunkt vertreten in Bezug auf mündliche Vorträge Jolly S. 123; Wächter I S. 160 bei Note 6; vgl. auch Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 27. August 1859 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. Neue Folge XX S. 385 f.

vorträge (preuß. Gesetz §. 3, würtemb. Gesetz Art. 2) deßwegen als geschützt hervorgehoben, weil das gleiche Bedürfniß des Schutzes bei ihnen, wie bei den als literarische Erzeugnisse erscheinenden Büchern und Manuskripten vorzuliegen, oder vielmehr jene Erzeugnisse selbst sich als literarische Produkte zu dokumentiren schienen [116]). In der That führt denn auch der hier vertretene Begriff des literarischen Erzeugnisses mit Sicherheit zur Anerkennung der literarischen Qualität bei derartigen Produkten; es ist deßhalb deren Hervorhebung auch jetzt noch geeignet, einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der literarischen Qualität einer mündlichen Mittheilung zu gewähren. — Daß einzelne der hieher gehörigen Produkte um ihrer nächsten Bestimmung willen einen eingeschränkteren Schutz genießen, zeigt Artikel 3; daß es aber nicht richtig wäre, deßwegen die Reden, welche bei Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten werden, als nicht-literarische Erzeugnisse zu betrachten, und etwa durch Gegenüberstellen dieser und der oben angeführten Vorträge den Umkreis der als literarische Erzeugnisse zu betrachtenden mündlichen Mittheilungen zu bestimmen, geht aus dem auf Seit. 81 f. Gesagten hervor.

3) ob das Werk von einem oder mehreren Verfassern herrührt;

Der unmittelbar in dieser Bestimmung enthaltene Rechtssatz, daß die prinzipale Betheiligung mehrerer Personen bei der Produktion eines Werkes weder dem Begriffe des literarischen Erzeugnisses zuwider ist, noch irgend welches andere den Schutz gegen Nachdruck ausschließende Moment enthält, bedarf einer Erläuterung nicht. Der Begriff der Miturheberschaft im Gegensatze zur Beihülfe ferner ergibt sich aus den Erörterungen zum ersten Absatze des Art. 1 (Ziff. 3 lit. d). Dagegen mögen hier die wenigen Sätze angeführt werden, welche das Gesetz bezüglich des Verhältnisses der Miturheberschaft direkt oder indirekt aufstellt oder aufzustellen scheint, und mag dabei die Bestimmung derjenigen Auffassung dieses Rechtsverhältnisses selbst versucht werden, auf welche jene Sätze hinzuführen scheinen [117]).

a) Nach Art. 10 steht bei einem geschützten Sammelwerke Demjenigen, „welcher die Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat", das Urheberrecht

[116]) Goltdammer XII S. 246.

[117]) Ziemlich ausführliche Darstellungen geben Renouard II S. 215—224; Harum §§. 27 u. 28; Wächter I S. 206 f.; 454 f.; II S. 641, 688.

am Ganzen zu, während das Urheberrecht der einzelnen Beiträge den Urhebern derselben verbleibt.

Hiemit wird ausgesprochen, daß eine Miturheberschaft zwischen dem Sammler und den Urhebern der einzelnen Beiträge nicht stattfindet.

b) Nach Art. 13 berechnet sich bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke die Schutzfrist nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Da hiebei die Voraussetzung der Unausscheidbarkeit der einzelnen Arbeiten nicht gemacht ist, scheint angenommen werden zu dürfen, daß, soweit wahre Miturheberschaft vorliegt, nur ein Urheberrecht in Bezug auf das ungetheilte Werk stattfindet, jedem Miturheber also das Urheberrecht in Bezug auf das ganze Werk zusteht [118]). Ob

c) die Bestimmung des Art. 25 lit. c hiemit nicht im Widerspruche steht, könnte zweifelhaft sein; indessen erklärt sich dieselbe doch besser durch die Annahme, daß in diesem Falle, wie im Falle des Art. 10 keine Miturheberschaft angenommen wird.

d) Nach der Bestimmung des Art. 37 („jedem einzelnen Beeinträchtigten") erscheint zur Anstellung der Entschädigungsklage der einzelne Miturheber für sich und zu seinem Theile befugt. Die aus dem Delikte entstehende Forderung ist also pro rata getheilt.

e) Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werkes ist nach Art. 44 Abs. 1 die Genehmigung Aller erforderlich. Während Abs. 2 dieses Art. 44 die Ansicht zu unterstützen geeignet ist, daß zwischen Komponisteur und Textdichter überhaupt das Verhältniß der Miturheberschaft nicht vorliegt, weist die Bestimmung des ersten Absatzes auf das allgemeinere Prinzip zurück, daß die den Inhalt des Urheberrechtes bildende Ausschließungsbefugniß jedem der mehreren Miturheber in Bezug auf das ganze Werk zusteht [119]);

---

[118]) Motive der Dreierkommission S. 62. Ob übrigens, wenn thatsächlich ein Auseinanderlösen der einzelnen Beiträge ihrem wesentlichen Bestande nach möglich ist, diese Loslösung nicht wenigstens soweit zulässig ist, als dem an sich berechtigten Antrage auf Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsveräußerung nicht willfahrt werden kann (vgl. unten lit. f), möchte immerhin zweifelhaft sein.

[119]) Das Prinzip, das völlig in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen steht, ist in der Anwendung nicht so unbillig, als es möglicher Weise scheinen möchte, und zwar gegen Dritte nicht in Folge der Präsumtionen des Art. 51; gegen den Miturheber nicht, insoferne in dem Vertrage über

und es wird die Zurückführung jenes Satzes auf dieses Prinzip dadurch unterstützt, daß auch zur Aufführung einer noch nicht veröffentlichten und berechtigten Uebersetzung eines mit Vorbehalt veröffentlichten Werkes neben einander die Genehmigung des Urhebers und des Uebersetzers verlangt wird (Art. 43). Endlich läßt sich

f) aus Art. 50 Abs. 1 und 2 nicht blos die Veräußerlichkeit jeden Antheiles, sondern auch die Lösbarkeit der Gemeinschaft durch Zwangsveräußerung abnehmen — letztere aber allerdings nur für den Fall, daß der Nichteinwilligende nicht zu den Miturhebern selbst gehört, sondern als Rechtsnachfolger eines derselben erscheint.

4) ob das Werk ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Die mit der bisherigen Gesetzgebung, Doktrin und Praxis übereinstimmende [120]) Norm, daß auch theilweiser Abdruck ohne Genehmigung des Urhebers Nachdruck sei, findet ihre Schranke in den Bestimmungen des Art 6. Die letzteren, wornach behufs der Ermöglichung selbstständiger Produktion der theilweise Abdruck fremder Werke in gewissem Umfange gestattet ist (vgl. das Nähere oben zu Absatz 1 Ziff. I, 1 lit. c und zu Art. 6) bilden aber auch die einzige Schranke jenes Verbotes des theilweisen Abdruckens. Namentlich ist es unrichtig, für die Anwendung dieses Verbotes zu verlangen, daß der abgedruckte Theil in seiner Vereinzelung die Qualität eines literarischen Erzeugnisses habe [121]), außerdem aber den Abdruck des oder der Theile nur als Nachdruck zu behandeln, wenn er in Wirklichkeit als Nachdruck des Ganzen erscheint; oder aber den theilweisen Abdruck dann zu gestatten, wenn die vermögensrechtliche Nutzung des partiell abgedruckten Werkes durch den Abdruck in keiner Weise gefährdet sei [122]). Denn wenn dem letzteren Gesichtspunkte schon bei dem Wiedergeben eines ganzen Werkes keine unbedingt entscheidende Bedeutung zukommen kann — so wichtig auch hier solche für die Beurtheilung der

---

die Fertigung des gemeinsamen Werkes (in der Regel Gesellschaftsvertrag) im Voraus schon die Genehmigung zur einseitigen Veröffentlichung ausgesprochen sein kann Eine Präsumtion hiefür anzunehmen, wäre indeß weder nach allgemeinen Grundsätzen noch nach Art. 44 Abs. 1 gerechtfertigt.

[120]) Bei Meinert S. 15 u. 25 tauchen noch Bedenken auf; vgl. aber preuß Gesetz §. 1 u. 2 und namentlich Harum S. 190 f.; Wächter II S 545 f.; Heydemann und Dambach XXI und XXII und Nr. 14, sowie Nr. 50 und f.

[121]) Jolly S. 155; Harum S. 194 f.

[122]) Wächter II S. 548.

Identität beider Werke ist —: so könnte derselbe bei partiellem Nachdrucke, bei welchem er der Natur der Sache nach für die Beurtheilung der Identität einen weniger erheblichen, unter Umständen keinen Werth hat, nur dann als maßgebendes Kriterium betrachtet werden, wenn die Beeinträchtigung der Vermögensinteressen des Urhebers den alleinigen Zweck des Nachdrucksverbotes bilden würde. Hievon kann aber jedenfalls im vorliegenden Gesetze keine Rede sein (vgl. Einleitung III 1 auf S. 39). Das Verlangen einer selbstständigen Verlagsfähigkeit des abgedruckten Theiles ferner steht — abgesehen davon, daß kein allgemeinerer Grund zu demselben berechtigt, und auch die bisherige Doktrin in solchem nicht übereinstimmt [123]), — im Widerspruche damit, daß Art. 6 das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder einzelner Abschnitte unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, in keiner Weise aber andeutet, daß diese Voraussetzungen nur erforderlich seien, wenn der wiedergegebene Theil für sich als literarisches Erzeugniß erscheine. Schließt sich deßwegen ein Werk an ein anderes unter dem Schutze des Gesetzes stehendes dadurch an, daß einzelne Theile (Stellen, Abschnitte u. s. f.) desselben wörtlich oder mit unwesentlichen Aenderungen (vgl. Ziff. I 1 b zu Abs. 1) wiedergegeben werden, so fragt es sich zunächst: ob des blos theilweisen Abdruckens unerachtet nicht ein Nachdruck des ganzen Werkes vorliegt? was, von dem Einflusse anderweiter Aenderungen abgesehen, dann der Fall ist, wenn die Auslassungen im Verhältnisse zum Ganzen als untergeordnet, unwesentlich erscheinen, also die Identität der beiden Werke nicht zu alteriren vermögen [124]). Ist diese Frage zu verneinen, so ist weiter zu untersuchen, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen allein Art. 6 den Abdruck einzelner Bestandtheile eines anderen geschützten Werkes behufs Förderung der literarischen Produktion gestattet? Diese Voraussetzungen sind an anderen Orten auseinandergesetzt (vgl. oben I, 1 lit. c und die Erl. zu Art. 6). Hiebei entsteht aber die Frage, ob — wenn einzelne Theile eines Werkes in ein anderes aufgenommen werden, letzteres den Voraussetzungen des Art. 6 entspricht, und auch nicht durch die Aufnahme der einzelnen Theile die Vorlage im Ganzen als wiederge-

---

[123]) Vgl. namentlich Wächter II S. 545 f.

[124]) In dieser Richtung namentlich können die Quantitätsverhältnisse, nämlich der Gesammtumfang der wiedergegebenen Stellen im Verhältnisse zur Größe des benützten Werkes, in Betracht kommen (Heydemann und Dambach XXI und die daselbst zitirten Gutachten); übrigens sind immerhin auch anderweite Momente, namentlich Zweck und Anlage des Buches, Durchführung des Planes im Einzelnen u. s. f. mit zu berücksichtigen.

geben erscheint — neben Art. 6 überhaupt noch von theilweisem Nachdrucke die Rede sein kann. Die Frage ist zu bejahen; denn Artikel 6 will den partiellen Abdruck eines Werkes nur gestatten behufs Hervorbringung eines anderen literarischen Erzeugnisses: d. h. in den Grenzen, in welchen nach der gegenwärtigen Gestaltung literarischer Produktion das Wiedergeben fremder Erzeugnisse nothwendig ist, wenn die Produktion nicht gehemmt sein soll. Ist deßwegen ein Abschnitt eines geschützten Werkes oder eine Mehrheit von Abschnitten durch wörtlichen Abdruck, oder durch Abdruck mit unwesentlichen Aenderungen oder durch Zusammenhäufen von Citaten aus solchem wiedergegeben, und läßt sich die Aufnahme desselben entweder überhaupt nicht als eine der Gedankenbenützung analoge Benützung des fremden Werkes zur Hervorbringung eines nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werkes, oder wenigstens nicht als eine der üblichen, durch die Sitte des literarischen Verkehres gestatteten Anlehnung entsprechende Benützung [125]) auffassen: so liegt allerdings ein verbotener partieller Nachdruck vor. Läßt ja auch Art. 6 die im theilweisen Wiedergeben bestehende außergewöhnliche Benützung eines fremden Werkes nur zu, wenn solches „der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen — auch den nur theilweisen Nachdruck betreffenden — Verbotes ausartet."

Art. 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welche der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der

---

[125]) Für die Untersuchung nach der ersten Richtung hin ist die Aufstellung Wächter's (II S. 546) zu beherzigen: daß es darauf ankomme, ob die selbstständige Geistesarbeit des neuen Werkes überwiege, und . . . . . in der Aufnahme fremder Stellen eine . . . . motivirte geistige Benützung liege, so daß das neue Werk seine Bedeutung . . . . nicht sowohl in dem fremden, als in dem eigenthümlich neuen Inhalte finde. Für die Untersuchung des zweiten Punktes dagegen mag wiederum das Massenverhältniß der Exzerpte zum Ganzen vorwiegend in's Auge gefaßt werden (Heydemann und Dambach XXI—XXIII und die daselbst angeführten Gutachten).

Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdruckes.

Auslegungsmaterial zu Abs. 1 des Art. 2:

a) Frankf. Entw. §. 2, vgl. dazu östr. Entw. §. 5; BV.-Entw. §. 4 lit. d. (Motive der Dreierkommission S. 42 f.); Prot. S. 20, 123, 213.
b) K. bayer. Entw. Art. 2 Abs. 1 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); dazu Mot. S. 271; Ausschußbericht S. 277; Stenogr. Ber. der Kammer der Abg. S. 397 (ohne Aenderung zum Gesetze erhoben).

Der Nachdruck ist Verletzung des Urheberrechtes; das Urheberrecht ist veräußerlich und zwar sowohl seinem ganzen Umfange nach, als unter Beschränkungen (vgl. Art. 50 Abs. 1). Es ist deßhalb prinzipiell richtig und konsequent, wenn Abs. 2 des Art. 2 bestimmt, daß einer Seits der Verfasser durch Verletzung des einem Anderen eingeräumten Urheberrechtes, anderer Seits der Verleger durch Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes sich eines Nachdruckes schuldig mache — wie denn auch, obwohl nur wenige Gesetzgebungen, namentlich das k. bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. I Abs. 4, diese Frage berühren, Doktrin und Praxis im Allgemeinen übereinstimmend diese Auffassung adoptirt haben [1]).

Unter welchen Voraussetzungen nun das dem Verleger eingeräumte Recht vom Verfasser, das dem Verfasser verbleibende Recht vom Verleger verletzt ist, hängt von dem Inhalte der zwischen denselben abgeschlossenen Vereinbarungen ab, dieser Inhalt aber ist theilweise aus der Sitte des buchhändlerischen Verkehres, theilweise auch aus gesetzlichen Bestimmungen

[1]) Nur in einigen Gesetzen kleinerer sächsischer Staaten finden sich ebenfalls Bestimmungen; und zwar in einem derselben vom entgegengesetzten Standpunkte aus, der Verleger und Verfasser unter einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet. (Motive der Dreierkommission S. 42). Vgl. dagegen Jolly 199; Harum S. 157 f.; Wächter II S. 604 f.; Heydemann u. Dambach XIV u. Nr. 1—9; Goltdammer III S. 694 f.; Seuffert Archiv V Nr. 308. Nicht richtig ist es, die Subsumtion unter den Nachdrucksbegriff zu verwerfen, und nur eine — auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende — Ausdehnung der Strafbestimmung anzuerkennen, wie in Schletter's Jahrb. XI S. 165 geschieht.

zu ergänzen, beziehungsweise zu erheben. Da indeß das vorliegende Gesetz eine umfassende Normirung des Verlagsvertrages nicht beabsichtigt und nur an wenigen Punkten solchen berührt, mag es genügen, einige besonders wichtige Fälle des Nachdruckes des Autors gegen den Verleger, beziehungsweise des Verlegers gegen den Autor beispielsweise zu berühren.

1) Der Verfasser begeht einen Nachdruck gegen den Verleger, wenn er eine neue Auflage oder Ausgabe veranstaltet, bevor die von dem Verleger veranstaltete Auflage abgesetzt, beziehungsweise die für den Absatz vereinbarte Frist abgelaufen ist; wenn er überhaupt eine weitere Auflage veranstaltet, während er das Recht auf Veranstaltung weiterer Auflagen dem Verleger eingeräumt hatte, und dieser auf das Recht hiezu nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen verzichtet hat; wenn er dasselbe Werk, unverändert oder mit die Identität nicht aufhebenden Aenderungen, während fortdauernder Wirksamkeit der Uebertragung, im Selbstverlage oder durch einen zweiten Verleger herausgibt — sei es auch in einer Gesammtausgabe seiner Werke [2]); wenn er einen in ein Sammelwerk abgegebenen Beitrag gegen die Bestimmung des Art. 10 in einem anderen derartigen Werke wiederholt zum Abdrucke bringt; wenn er, der durch besondere Uebereinkunft erfolgten Uebertragung des gehörig gewahrten Uebersetzungsrechtes unerachtet, die Herausgabe einer Uebersetzung auf andere Weise als durch den berechtigten Verleger veranlaßt (Art. 7 und 8) u. s. f.

2) Der Verleger begeht einen Nachdruck, wenn er mehr Exemplare herstellt, als er nach ausdrücklicher oder stillschweigender Beredung herzustellen berechtigt ist [3]); wenn er eine zweite Auflage oder Ausgabe veranstaltet, ohne daß ihm durch den Verlagsvertrag das Recht hiezu eingeräumt ist [4]); wenn er die ihm ohne besondere Uebereinkunft zum Abdrucke in eine Zeitschrift u. s. f. zugestellte Arbeit als separirtes Werk oder in einem anderweiten Sammelwerke herausgibt beziehungsweise herausgeben läßt (Art. 10); wenn er, ohne daß ihm das

---

[2]) Wächter I S. 300 f.

[3]) So ausdrücklich das bayer. Gesetz vom 15. April 1840 Art. 1 letzter Absatz. Da dieses Gesetz durch Art. 67 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 in allen seinen Bestimmungen aufgehoben ist (vgl. die Erläuterungen zu Art. 67), fällt die in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommene Verfügung desselben letzten Absatzes weg: daß behufs Kontrolirung der Zahl der gedruckten Exemplare der Verleger und Drucker dem Verfasser die Geschäftsbücher in Original oder Auszügen mitzutheilen haben. Vgl. übrigens Wächter I S. 355 und II S. 729.

[4]) Im bisherigen bayer. Gesetze (Art. I Abs. 3) war ausdrücklich bestimmt,

zu Recht bestehende Uebersetzungrecht besonders übertragen worden wäre, eine Uebersetzung herausgibt u. s. f.

Nach beiden Richtungen hin ist übrigens wohl ins Auge zu fassen, daß nicht jede Verletzung des zwischen Verfasser und Verleger bestehenden Obligationsverhältnisses als Nachdruck erscheint — und zwar auch dann nicht, wenn die Verletzung in der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes besteht. Es kommt allein darauf an, daß das Urheberrecht verletzt ist; der Vertrag dagegen ist nur als das die Uebertragung vermittelnde Rechtsgeschäft, also für die Beantwortung der Frage maßgebend, in welchem Umfange das Urheberrecht übertragen beziehungsweise von dem Verfasser zurückbehalten worden ist. Wenn deßhalb z. B. der Verfasser eines Werkes durch ausdrücklichen oder zu präsumirenden Inhalt des Verlagsvertrages verpflichtet ist, während der Dauer des dem Verleger eingeräumten Rechtes kein den Absatz des Werkes störendes weiteres Werk herauszugeben [5]), so begründet die vertragswidrige Herausgabe eines solchen Werkes doch keinen Nachdruck — ausgenommen, es würde gänzliche oder partielle Identität des zweiten und des ersten Werkes anzunehmen sein. Wenn ferner der Verleger seinen vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff der äußeren Ausstattung des Werkes, der Zeit der Ausgabe u. dergl. nicht nachkömmt, so liegt ebensowenig Nachdruck vor. Auch dann endlich, wenn der Verleger ihm nicht zustehende [6]) inhaltliche Aenderungen am Werke vornimmt, und mit solchen dasselbe vervielfältigt, begeht er keinen Nachdruck — wogegen Aenderungen am Werke, vorgenommen, um neben dem unveränderten Werke ein dasselbe ganz oder theilweise wiedergebendes Werk erscheinen zu lassen, Nachdruck des Verlegers gegen den Verfasser involviren.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, auch soweit ein Nachdruck vorliegt und deßhalb die Folgen des Nachdruckes eintreten, die aus der Vertragsverletzung resultirenden Ansprüche nicht minder zur Existenz kommen, beziehungsweise geltend gemacht werden können: nur daß selbstverständlich der Beeinträchtigte nicht eine mehrfache Entschädigung erlangen kann.

---

daß im Zweifel das Recht des Verlegers auf eine Ausgabe beschränkt sei. Der Aufhebung dieser Bestimmung unerachtet kann die Präsumtion festgehalten werden, weil diese Beschränkung der konstanten Sitte des buchhändlerischen Verkehres, hiemit aber der muthmaßlichen Absicht der Kontrahenten entspricht. Wächter I S. 259 f., namentlich Note 12.

[5]) Vgl. hierüber Wächter I S. 280 f., — der übrigens in der Beschränkung des Schriftstellers allzuweit zu gehen scheint.

[6]) Wächter I S. 345 f.

Art. 2 Abs. 2.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdruckes.

Auslegungsmaterial.

a) Entwurf der Dreierkommission §. 4 letzter Absatz und Motive S. 43 f., S. 117 f.; Entwurf des Börsenvereinsausschusses §. 63 Ziff. 1 und Motive S. 37 f.
b) Literar-Konvention Art. 7; Entw. Art. 2; Motive S. 271; Ausschußbericht S. 277.

Wenn eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes im Allgemeinen zulässig und jede Ueberschreitung der beigefügten Schranke von Seiten des Verlegers Nachdruck ist, muß auch derjenige Verleger, welchem das Urheberrecht behufs der ausschließlichen Ausbeutung in einem bestimmten Lande übertragen worden ist, durch Ausbeutung außerhalb dieser Grenzen sich eines Nachdruckes schuldig machen. Das einzige theoretische Bedenken dagegen könnte darin gefunden werden, daß begriffsgemäß der Nachdruck mit der Vervielfältigung vollendet ist (vgl. Art. 37 letzter Absatz mit Art. 1 erster Absatz), die Vervielfältigung aber in solchem Falle eine erlaubte ist. Indessen hat die der Natur der Sache nach nothwendige Kompletirung des Thatbestandes des Nachdruckes durch die Verbreitung der hergestellten Exemplare der formellen Beschränkung des Begriffes unerachtet doch mannigfach, namentlich durch Aufstellung eines eigenen, dem Nachdrucke gleich behandelten Deliktes der Verbreitung (Art. 38), Ausdruck gefunden; und kann deßhalb auf Grund dieses Bedenkens die Annahme der k. Regierung und des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten: daß der aus Rücksicht auf Art. 7 der Literarkonvention aufgenommene Abs. 2 des Art. 2 eine Konsequenz des in Abs. 1 ausdrücklich anerkannten Prinzipes sei, nicht beanstandet werden. Ist aber die Bestimmung des Absatzes 2 eine reine Folgerung aus höheren im Gesetze anerkannten Rechtssätzen, so ergibt sich von selbst, daß, der Worte „in einem bestimmten Lande" ungeachtet und ohne Rücksicht auf die in Art. 7 der Lit.-Konv. für eine beschränktere Auslegung vorliegenden Anhaltspunkte, jene Norm auch dann zur Anwendung kommt, wenn innerhalb des deutschen Gebietes, beziehungs-

weise innerhalb des Territoriums eines einzelnen Staates räumliche Beschränkungen des Urheberrechtes beredet werden.

Im Uebrigen mag über das durch diesen Abs. 2 anerkannte und den Intentionen der Betheiligten entsprechend regulirte sogenannte getheilte Eigenthum (besser: getheilte Urheberrecht) [7]) — das bis jetzt namentlich in Bezug auf musikalischen, mitunter übrigens auch auf literarischen Verlag vorkömmt — bemerkt werden:

1) Die Bestimmung des Art. 2 tritt in Wirksamkeit:

a) wenn ein in Deutschland (oder in den in Absatz 2 des Art. 66 erwähnten Gebietstheilen deutscher Staaten) sich ständig aufhaltender Verfasser einem Verleger ein räumlich beschränktes Urheberrecht überträgt, ohne Rücksicht darauf, ob der eingeräumte Verbreitungsbezirk Deutschland, beziehungsweise in Deutschland ist; ob der Verleger in Deutschland ansässig ist; ob das Verlagsrecht für Deutschland einem anderen Verleger übertragen ist; ob die außerhalb des eingeräumten Gebietes erfolgte Verbreitung in Deutschland oder im Auslande vorgenommen worden ist. Vgl. den Absatz 2 mit Art. 38 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 u. 2;

b) wenn dieselben Thatsachen bei einem Verfasser zutreffen, der zwar nicht in Deutschland sich ständig aufhält, aber einem Staate angehört, dessen Angehörige durch Staatsverträge gleich den Inländern geschützt werden; vgl. Art. 66 Abs. 3;

c) wenn ein fremder Urheber sein Werk einem in Deutschland ansäßigen Verleger zum Vertriebe in Deutschland oder in bestimmten Bezirken des Auslandes, oder unbeschränkt, einem anderen in Deutschland oder im Auslande ansäßigen Verleger aber zum Vertriebe in bestimmten anderen Ländern überlassen hat, und nun der eine Verleger in den dem anderen deutschen Verleger eingeräumten Verbreitungsdistrikt, unter Ueberschreitung des eigenen, durch Verbreitung von Exemplaren eingreift (vgl. die unter lit. a) angeführten Art.).

2) In allen diesen Fällen versteht sich von selbst, daß, wenn der Artikel zur Anwendung kommen soll, das beschränkte Urheberrecht, durch dessen Verletzung der Nachdruck begangen sein soll, wirklich existiren und zwar in der Person des angeblich Beeinträchtigten existiren muß — so daß also, wenn der Verfasser zunächst einem Verleger ein räumlich unbeschränktes Urheberrecht abtritt, die spätere kollidirende Ver-

[7]) Wächter II S. 621 f., vgl mit Volkmann in der Zeitschrift für R. u. V. in Sachsen XIV S. 110 f.; Deutsche Vierteljahrsschrift 1863 S. 277 f., 287 f.; Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 606 f.

leihung in Bezug auf einen räumlich begrenzten Bezirk keinen Schutz beanspruchen kann. Doch könnte in dieser Richtung die Frage aufgeworfen werden, ob, wenn ein dem nicht geschützten Auslande angehöriger Verfasser einem ausländischen und später einem inländischen Verleger kollidirende Verlagsrechte einräumt, der letztere nicht deßwegen als geschützt zu betrachten sei, weil dem ausländischen Verleger ein im Inlande geschütztes Urheberrecht nicht zukommt. Die Frage ist indessen nach den zu Art. 66 zu gebenden Erläuterungen zu verneinen. Denn Art. 66 will nicht den Verlag schützen; läßt auch nicht das Urheberrecht erst durch den Verlagsvertrag oder durch das Erscheinen im Inlande zur Existenz kommen, sondern geht davon aus, daß das, wie gewöhnlich, durch die Produktion entstandene Urheberrecht nur dann im Inlande geschützt werde, wenn es durch die Person des Berechtigten oder durch Erscheinen im Inlande zu letzterem in Bezug getreten ist [8]).

3) Der Absatz 2 des Art. 2 setzt voraus, daß nach den Intentionen des Urhebers einem Verleger die Verbreitungsbefugniß in einem bestimmten Distrikte nicht zustehen soll; diese Absicht kann sich aussprechen sowohl durch Beschränkung des Verlegers auf einen bestimmten Verbreitungsbezirk, als durch generelle Uebertragung des Urheberrechtes unter Ausschluß von einem bestimmten Distrikte. Ob eine solch' beschränkte Uebertragung stattgefunden hat, ist lediglich durch Auslegung der Verlagsverträge zu erheben. Dieselbe hat namentlich auch darüber zu entscheiden, ob, wenn, wie dieß gewöhnlich bei der Konstituirung mitgetheilten Urheberrechtes der Fall ist, mehreren Verlegern je ein bestimmtes Land als Verbreitungsdistrikt zugetheilt ist, die Verbreitung in anderen Ländern den mehreren Verlegern konkurrirend oder keinem derselben gestattet sein soll [9]).

4) Wenn mehreren Verlegern in gültiger Weise allgemein oder für einen bestimmten Bezirk ein konkurrirendes Verlagsrecht eingeräumt ist — wie dieß im Falle gleichzeitiger Uebertragung, oder in Folge Vorbehaltes. bei dem Abschlusse des früheren Verlagsvertrages möglich ist —, so liegt kein getheiltes Urheberrecht vor. Jeder der mehreren Verleger hat vielmehr die Ausschließungsbefugniß ihrem ganzen Umfange nach: nur daß sie nicht gegen den anderen berechtigten Verleger ausgeübt werden darf.

---

[8]) Vgl. übrigens Wächter I S. 397; Kaiser, die preußische Preßgesetzg. S. 69 f.

[9]) Die Fassung des Absatzes 2 scheint auf die erst angeführte Absicht als Regel hinzuweisen, wie denn auch Art. 7 Abs. 2 der Literarkonvention die Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zuläßt.

Uebrigens entsteht auch hier die Frage, ob das einem nicht geschützten ausländischen Verleger vom ausländischen Verfasser eingeräumte Urheberrecht so weit respektirt wird, daß die von ersterem vorgenommene Verbreitung nicht als Nachdruck betrachtet wird. Sie ist aus den unter Ziff. 2 angedeuteten Gründen zu bejahen.

5) Ob die durch Absatz 2 als Nachdruck qualifizirte Verbreitung nach den Bestimmungen des Art. 37 oder des Art. 38 zu beurtheilen ist, ist fraglich und insoferne nicht gleichgültig, als Art. 38 nur den wissentlichen Handel mit Nachdrucksexemplaren bestraft wissen will, Art. 37 dagegen jeden vorsätzlich ausgeführten Nachdruck. Da der Eingriff in das Urheberrecht im Falle des Abs. 2 des Art. 2 wie im Art. 38 in der unbefugten Verbreitung besteht, Art. 37 dagegen den Thatbestand des Nachdruckes in der hier erlaubten Herstellung der Nachdrucksexemplare sieht, scheint die Antwort nicht zweifelhaft sein zu können. Indessen möchte es sich bei näherer Betrachtung der drei in Frage stehenden Artikel mehr rechtfertigen, das Vergehen des Absatzes 2 unter keinen der beiden anderen Artikel unbedingt zu subsumiren, sondern davon auszugehen, daß nach der Bestimmung des Absatzes 2 die zunächst in erlaubter Weise hergestellten Exemplare als Nachdrucksexemplare anzusehen sind, „soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft, worden sind.“ In konsequenter Anwendung dieses Satzes ergibt sich dann, daß der Verleger, der diese Exemplare herstellen ließ, als Nachdrucker im Sinne des Art. 37 zu behandeln ist; also, sobald er nur den Nachdruck vorsätzlich ausführte — d. h. hier, wo zur Vollendung des Deliktes das Feilbieten oder Verkaufen im verbotenen Distrikte gehört: sobald er entweder selbst Exemplare seiner Ausgabe in diesem Bezirke feilbietet oder verkauft, beziehungsweise feilbieten oder verkaufen läßt; oder aber durch sein wissentliches und absichtliches Handeln ein solches Feilbieten oder Verkaufen Seitens Dritter ermöglicht — mit Geldstrafe und Konfiskation zu belegen ist; wenn das Feilhalten oder Verkaufen im verbotenen Distrikte auf seine Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, wenigstens zu vollem Schadensersatze verpflichtet ist; endlich bei Mangel jeder Verschuldung bezüglich des Verbreitens in diesem Bezirke wenigstens bis zum Belaufe der Bereicherung haftet. Der dritte Verbreiter dagegen haftet nach Art. 38, unterliegt also hier, wie sonst, der Kriminalstrafe und Konfiskation nur, wenn er wissentlich Handel mit den als Nachdrucksexemplaren angesehenen Exemplaren treibt.

6) Das Feilbieten oder Verkaufen des Art. 2 Absatz 2 fällt nicht mit dem Handeltreiben des Art. 38 zusammen. Letzteres setzt ein

gewerbs- oder geschäftsmäßiges Anbieten oder Absetzen der Nachdrucks-exemplare voraus (vgl. Erläuterung zu Art. 38); eine Hinweisung auf solches kann aber, wenn auch vielleicht im Ausdrucke „Feilbieten", so doch sicherlich nicht in dem alternativ genannten „Verkaufen" gefunden werden. Es bedürfte vielmehr besonderer Gründe, um die Worte in diesem restriktiven Sinne verstehen zu müssen. An solchen fehlt es aber. Die Fassung des Absatzes 2 ist nach dieser Richtung hin wohl der Literar-Konvention und zwar dem Art. 10 zu verdanken, um dessenwillen auch Art. 38 des Gesetzes (feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet) gegenüber dem Frankfurter Entwurfe (verbreitet) geändert worden ist; die Konvention aber (la vente et l'exposition) bietet ebenfalls keinen Anhaltspunkt für die Beschränkung auf gewerbsmäßigen Betrieb — und zwar um so weniger, je näher, wenn letzteres beabsichtigt gewesen, im Anschlusse einer Seits an den Code pénal (Art. 426), anderer Seits an die Bundesgesetzgebung (Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1837; §. 4 des Bundesbeschlusses von 1845) die Erwähnung des Debits oder des Handeltreibens gelegen gewesen wäre. Wenn ferner das bisherige bayerische Recht (Art. VIII: zum Verkaufe hält oder verbreitet) zu Grunde liegen sollte, wäre ein Abweichen vom Wortlaute noch weniger gerechtfertigt — ist ja doch die nahezu übereinstimmende Fassung desselben gerade gewählt worden, um das Requisit der Gewerbsmäßigkeit auszuschließen [10]. Endlich ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Worte „Feilbieten oder Verkaufen" im Sinne der gesetzgebenden Faktoren das Handeltreiben bezeichnen sollten, die Aufnahme in den Absatz 1 des Art. 38, unter Beibehaltung des „wissentlich Handeltreibens" im Absatze 3 desselben Artikels nicht wohl zu erklären wäre. — Dagegen läßt die Verbindung der Worte Feilbieten oder Verkaufen mit „oder in sonstiger Weise verbreiten" in Absatz 1 des Art. 38 die Annahme zu, daß nur dasjenige Feilbieten oder Verkaufen verboten ist, das sich als Verbreiten der Nachdruckseremplare darstellt; und kann die Uebertragung dieser Beschränkung in den Art. 2 Abs. 2 um so weniger Bedenken unterliegen, je näher der Grundgedanke dieses Artikels selbst solche zu legen scheint [11]). Während also die Anwendung des Absatzes 2 keineswegs ein gewerbsmäßiges Feilbieten oder Verkaufen im verbotenen Distrikte voraussetzt; während ferner die alternative Nebeneinanderstellung von Feilbieten und Verkaufen die Annahme rechtfertigt, daß Weiterveräußerung im betreffenden Bezirke nicht erforderlich ist, sobald nicht nur

[10]) Wächter II S. 618 Note 16.

[11]) Wächter II S. 618 Note 17.

die Exemplare in solchen gebracht, sondern auch die Absicht der Verbreitung in solchem durch unterschiedsloses Anbieten an dritte Personen (Feilbieten) zu Tage getreten ist[12]): so wird doch die Weiterveräußerung eines nicht zu diesem Behufe erworbenen, insoferne also rechtmäßiger Weise in den Bezirk gebrachten Exemplares, weil nicht als Verbreiten, auch nicht als Verkaufen im Sinne des Absatzes 2 betrachtet werden dürfen.

Art. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Akten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Auslegungsmaterial zu Abs. 1 des Art. 3:

a) Frankfurter Entwurf §. 3; dazu östr. Entw. §. 7 lit. c. d. e. g.; Bundesversammlungsentw. §. 5 lit. c. d. e. (in Einzelheiten differirend vom Entwurfe der Dreierkommission; vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 26 f., 44 f.; des Börsenvereinsausschusses S. 24); Prot. S. 27 f.; S. 123, 136, 213—218; 298.

b) K. bayer. Entw. Art. 3 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankfurter Entwurf); dazu Ausschußber. und Prot. S. 277 und 285; Stenogr. Ber. S. 397 (ohne Aenderung angenommen).

Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1, und das Ergebniß der in ihm enthaltenen Einzelvorschriften für den Begriff des literarischen Erzeugnisses

---

[12]) Die Einfuhr für sich allein rechtfertigt also kein Vorgehen wegen Verletzung des vorliegenden Gesetzes (anders der Code pénal Art. 426; vgl. Wächter II S. 748 Note 22.)

ist zum ersten Absatze des Art. 1 unter Ziff. II besprochen worden (vgl. Seite 81 f.). Hier sind deßhalb nur noch etliche Bemerkungen anzufügen zu den einzelnen Kategorieen von Geistesprodukten, welche nach der Bestimmung des Gesetzes nicht als literarische Erzeugnisse und deren Abdruck aus diesem Grunde nicht als Nachdruck anzusehen ist. Dahin gehören

1) bloße Notizen.

Die Redaktionskommission, durch deren Proposition der Ausdruck in den Art. 3 gekommen ist, hat solchen dahin interpretirt: es sei derselbe eine korrektere und allgemeinere Fassung für das, was im §. 7 lit. c des öster. Entwurfes unter den „thatsächlichen Berichten“ gemeint sei [1]). Ob die hiedurch gebotene Subsumtion der sogenannten Zeitungsnachrichten unter den Art. 3 nicht durch den dem Frankfurter Entwurfe (§. 4) gegenüber wesentlich abgeänderten Art. 9 unmöglich gemacht ist, mag zu diesem Artikel untersucht werden. Hier genügt die Bemerkung, daß für die Erfassung dessen, was unter bloßen Notizen zu verstehen sei, die blos thatsächlichen Berichte der Zeitungen den Ausgangspunkt und zugleich ein Beispiel bilden können und müssen. Daß aber für die Schutzlosigkeit derselben nach dem §. 4 des Frankfurter Entwurfes nicht der Mangel eines bestimmten Requisites, sondern die Unfähigkeit, anders, denn als Zeitungsmaterial, verlegt zu werden, entscheidend ist, ist zu Art. 9 bemerkt. Diese Verlagsunfähigkeit kann nun ihren Grund hier wie sonst in den verschiedensten Momenten, wird ihn übrigens gewöhnlich in dem Zusammenwirken des geringen Umfanges, der relativen Formlosigkeit, des vereinzelte Thatsachen referirenden und deßhalb kein dauerndes und allgemeines Interesse erregenden Inhaltes haben — wie denn auch schon der Ausdruck „Notizen“ auf vereinzelt gebliebene, oder wenigstens nicht in inneren Zusammenhang und äußere Ordnung gebrachte Aufzeichnungen hinweist. Wo deßhalb aus diesen und ähnlichen Gründen die Verlagsfähigkeit fehlt, wie dieß in der Regel auch bei vereinzelten Aufzeichnungen wissenschaftlicher Beobachtungen, gelegentlichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen nicht referirenden Inhaltes der Fall sein wird, findet der Art. 3 Anwendung. Dagegen wäre es unrichtig, Geistesprodukte, welche verlagsfähig sind, deßwegen dem Schutze gegen Nachdruck zu entziehen, weil sie, ähnlich den ungeschützten Notizen, als vereinzelte, formlose Aufzeichnungen erscheinen; denn

---

[1]) Prot. S. 124; Oestr. Entwurf §. 7 lit. c.: „Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen:

6) der Abdruck von bloß thatsächlichen Berichten aus Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern mit Angabe der Quelle.“

da hier ein anderes Moment, in der Regel der außergewöhnlich bedeutende Inhalt, dauerndes Interesse verschafft, liegen eben in ihnen keine blosen Notizen vor [2]). — Noch weniger wäre es gerechtfertigt, Werke, die sich im Wesentlichen als mehr oder weniger geordnete Zusammenstellungen von Notizen darstellen, um der Bestimmung des Art. 3 willen für schutzlos zu erklären [3]).

Ueber die auch hier eingreifende Bedeutung der effektiven Drucklegung vgl. S. 79.

2) amtliche und nicht amtliche Anzeigen.

Zwei Gründe sind es, welche die Anzeigen dem Schutze gegen Nachdruck entziehen: einmal der Mangel der Verlagsfähigkeit, und dann die Genehmigung zur weiteren Vervielfältigung, die um des nächsten Zweckes der Publikation willen in solcher gefunden werden kann. Da Art. 3 die Anzeigen als nicht literarische Erzeugnisse aufführt, ist es gerechtfertigt, der Aufführung in diesem Artikel den ersten Grund zu unterlegen, und als Anzeigen im Sinne des Art. 3, und deßhalb unbedingt schutzlos nur diejenigen Anzeigen aufzufassen, denen die Verlagsfähigkeit abgeht — nicht dagegen solche zunächst eine Anzeige, Empfehlung, Anpreisung irgend eines Geschäftes, einer Waare u. dgl. beabsichtigenden Produkte, die, dieser Absicht unerachtet, z. B. weil sie dieselbe nicht durch blose Anführung, sondern durch Belehrung zu erreichen suchen, eine allgemeinere Bedeutung, und hiemit Verlagsfähigkeit ansprechen können [4]). Ob die Lektionskataloge, Festprogramme u. dgl., welche §. 5 lit. c des Börsenvereinsentwurfes neben den Anzeigen aufführt, zu der letzteren oder zu der ersteren Kategorie gehören, läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden; — da die fortlaufende und geordnete

---

[2]) Vgl. S. 77 Anm. 52, und im Allgemeinen S. 77, 82 f.

[3]) Mit Recht führt Wächter I S. 171 unter Berufung auf einzelne Entscheidungen als geschützte Werke an: Tabellenwerke jeden Inhaltes, Wörterbücher, Kochbücher, Ranglisten und Adreßkalender (letztere übrigens unter unbegründeten Zweifeln) — eine Liste, die sich aus Heydemann und Dambach Nr. 10, 16, 21 noch vermehren läßt durch Tarife (Salzverkaufstarife), Kursbücher, Theaterkalender.

[4]) So hat der literarische Sachverständigenverein zu Berlin mit Recht eine mit Figuren versehene, 20 Seiten große Brochüre über Asphaltfilz, die im Wesentlichen eine Belehrung über Werth und Gebrauch dieses Fabrikates enthält, für ein literarisches Erzeugniß erklärt, obwohl solche von dem Inhaber einer Dachfilzfabrik behufs Empfehlung seines Geschäftes herausgegeben und unentgeltlich vertheilt worden ist. Heydemann und Dambach Nr. 15.

Ankündigung einer Reihe von Ereignissen und Thatsachen wenigstens unter Umständen als selbstständiges Objekt des buchhändlerischen Verkehres erscheinen kann. Ganz entschieden ist solches aber der Fall mit denjenigen Erzeugnissen, die nur äußerlich mit Anzeigen verbunden sind, wie z. B. die mit akademischen Ankündigungen häufig verbundenen Abhandlungen. —

Wenn aber auch nur die erste Kategorie von Anzeigen unbedingt schutzlos ist, steht doch Nichts im Wege, auch bei der zweiten je nach Umständen eine unbeschränkte oder beschränkte Genehmigung weiterer Vervielfältigung mit dem Zwecke der Publikation anzunehmen; und es wird diese Erwägung zwar nicht bei den zuletzt angeführten Abhandlungen, wohl aber bei Lektionskatalogen, Festprogrammen u. dgl., sobald sich solche nur auf die blose Anzeige der Vorlesungen u. s. f. beschränken, in der Regel zur Straflosigkeit des etwaigen Abdruckes führen. Selbst bei solchen Schriften dieser Kategorie, welche den nächsten Zweck durch Belehrung, humoristische Bemerkungen u. dgl. zu erreichen suchen, läßt sich eine beschränkte Genehmigung wenigstens dann annehmen, wenn die Schrift unentgeltlich vertheilt wird, der Abdruck aber in einer Weise erfolgt, daß er den nächsten Zweck zu fördern geeignet ist[5]).

Uebrigens trifft bei amtlichen Anzeigen weiterhin der bei Gesetzen und anderen öffentlichen Akten für die Schutzlosigkeit maßgebende Grund zu, und wäre deßhalb eine genaue Ausscheidung der im Sinne des Gesetzes als Anzeigen anzusehenden amtlichen Erlasse ohne praktische Bedeutung.

3) Gesetze und amtliche Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden.

Daß Gesetze und amtliche Verfügungen[6]) an sich literarische Erzeugnisse sein können, im Sinne des Gesetzes aber auf Grund des Widerspruches ihrer objektiven Bestimmung mit der im Urheberrechte enthaltenen Ausschließungsbefugniß nicht als solche zu betrachten sind, ist oben auf Seite 83 f. ausgeführt worden. In konsequenter Festhaltung dieses (allerdings nach allgemeinen Grundsätzen nicht richtigen) Standpunktes hat die Frankfurter Kommission die theils durch die Entwürfe, theils durch Anträge einzelner

[5]) Da es an der letzteren Voraussetzung in dem in der vorigen Note angeführten Nachdrucksprozesse insoferne fehlte, als der Abdruck mit Aenderungen erfolgte, welche auf eine andere Fabrik und deren Erzeugniß hinzuweisen bestimmt waren, lag allerdings ein verbotener Nachdruck vor (a. M. das Gericht II. Inst.). Vgl. auch oben S. 98 Note 99.

[6]) Ob eine amtliche Schrift als Verfügung bezeichnet werden kann, ist unter Umständen z. B. bei Hirtenbriefen zweifelhaft; vgl. auch Heydemann und Dambach Nr. 23 u. 24.

Bevollmächtigter nahe gelegten Bestimmungen: daß nur kundgemachte (österr. Entw. §. 7 lit. d) oder bereits allgemein publizirte (sächs. Entw. §. 5 lit. d) Gesetze und Verfügungen ohne Genehmigung abgedruckt werden dürfen; und daß die Behörde sich die ausschließliche Vervielfältigung vorbehalten dürfe (Kommissprot. S. 28), — verworfen (Prot. 137)[1]; und es ist diese Verwerfung, da sie im Gesetze durch die einfache und unbeschränkte Ausscheidung der Gesetze u. s. f. aus den literarischen Erzeugnissen Ausdruck gefunden hat, als Inhalt des vorliegenden Gesetzes zu betrachten. Doch ist dabei zu beachten, daß, soweit die Publikation zur Existenz eines Gesetzes erforderlich ist, vor solcher die hier besprochenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, Gesetzesentwürfe u. dgl. also nur unter der Voraussetzung frei abgedruckt werden dürfen, daß sie unter die öffentlichen Akten (Ziff. 4) zu subsumiren sind.

Daß darauf, ob ein Gesetz oder eine Verfügung verlagsfähig ist, hier, wo die Verlagsfähigkeit als Kriterium des Schutzes verworfen, und der zur Bezeichnung gewählte Ausdruck nach dieser Richtung hin unzweifelhaft ist, nichts ankommen kann, ist selbstverständlich. Dagegen könnte es sich fragen, ob nicht aus dem der Schutzlosigkeit unterliegenden Grunde abgenommen werden darf, daß Verfügungen der Staatsgewalt und der Staats- und Kirchenbehörden, welche nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, gegen Nachdruck geschützt erscheinen — wie dieß die Motive der Dreierkommission S. 53 annehmen, und wofür speziell angeführt werden könnte, daß der Ausdruck „Verfügungen" den zweifellos auf Erlasse von allgemeiner Bedeutung hinweisenden Ausdruck „Verordnungen" (österr. Entw. §. 7 lit. d) ersetzt hat. Die Frage erledigt sich aber dadurch, daß die amtlichen Verfügungen immerhin wieder zu den öffentlichen Akten gehören würden, und letztere vom Schutze gegen Nachdruck eximirt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Behörde, von der sie ausgehen, eine Veröffentlichung überhaupt, bezw. in engeren oder weiteren Kreisen beabsichtigt (vgl. Z. 4).

4) Oeffentliche Akten.

Der österr. Entwurf §. 7 lit. e nennt amtliche Denkschriften, Entwürfe, Gutachten, Urtheile und andere öffentliche Akten; der Entwurf des Börsenvereins (§. 5 lit. e) außerdem Rechtsschriften, Protokolle, Bescheide. Dabei verlangen die beiden Entwürfe zur Straflosigkeit des Abdruckes einer Seits, daß

[1]) Der Umstand, daß Gesetze, Verordnungen u. dgl. in Privatverlag gegeben sind (Goltdammer VI S. 204 f.), ist also nach dem Gesetze bedeutungslos.

die betr. Aktenstücke veröffentlicht sind; anderer Seits, daß bei der Veröffentlichung kein Vorbehalt der ausschließlichen Veröffentlichung gemacht worden ist. Daß diese beiden Voraussetzungen im Gesetze absichtlich weggelassen worden sind, ist nach den Prot. (S. 28 und 136) unzweifelhaft; dagegen entsteht die Frage, ob unter den öffentlichen Akten des Art. 3 dasselbe zu verstehen ist, was in den Entwürfen darunter verstanden ist; ob also namentlich die in den Entwürfen angeführten einzelnen Kategorieen von Schriften durchaus unter dem Gattungsnamen „öffentliche Akten" vom Schutze gegen Nachdruck eximirt werden wollten. Die jetzige Fassung ist auf die Thätigkeit der Redaktionskommission zurückzuführen, die im 1. Entwurfe, unter Abweichung von dem in der ersten Lesung adoptirten §. 7 lit. e des österr. Entwurfes, solche proponirte (Prot. S. 125 vgl. mit 123 und 136). Dieselbe ließ, wie sie ausdrücklich und unter Billigung der Kommission erklärte, alle diejenigen in den ursprünglichen Entwürfen angeführten Fälle weg, bei denen die literarische Qualität zweifelhaft sein konnte oder von den jeweiligen Umständen abzuhängen schien (Prot. S. 123). Daß dieß der Grund der Nichterwähnung der Gutachten und Denkschriften ist, ist nicht zu bezweifeln, da ein Mitglied der Redaktionskommission schon bei der ersten Lesung die Weglassung dieser Schriften, die je nach Umständen literarische Erzeugnisse sein könnten oder nicht, verlangte (Prot. S. 28 u. 29); bei den anderen in den Entwürfen erwähnten Aktenstücken, namentlich den Urtheilen, Bescheiden, Protokollen, läßt sich dieß dagegen nicht wohl annehmen, in soferne sie einmal Bestandtheile der Akten im eigentlichen Sinne bilden; weiterhin nicht wohl abzusehen ist, was bei Ausscheidung derselben unter öffentlichen Akten noch begriffen sein soll; endlich und vorzugsweise, weil die Doktrin zwar bei Gutachten und Denkschriften, nicht aber bei gerichtlichen und anderen Akten, als welche Protokolle, Prozeßschriften, Entscheidungen angeführt werden, die Möglichkeit einer literarischen Qualität anerkennt[8]). Wie sich nun, unter Festhaltung dieser Einzelentscheidungen, der Begriff der öffentlichen Akten bestimmt, und welche Momente für die Behandlung der Denkschriften, Gutachten, Gesetzesentwürfe[9]) u. dgl. maß-

---

[8]) Harum S. 88 f., Wächter I S. 148 f.; und namentlich Jolly S. 118 f., dessen Ausführungen hier um so größere Bedeutung zukommt, je mehr seine Thätigkeit als Mitglied der Frankfurter Konferenz und speziell der Redaktions-Kommission auf die Fassung des Art. 3 eingewirkt zu haben scheint.

[9]) In Bezug auf Gesetzesentwürfe ist von Bedeutung die Entscheidung des k. bayer. Staatsrathes in Sachen Stahel c. Korn vom 6. Juli 1862 (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1862 Nr. 118). Sie nimmt an, daß

1) an dem Entwurfe des deutschen Handelsgesetzbuches der Handels-

gebend sind, ist nicht ganz einfach zu bestimmen. Auf die von der bisherigen Doktrin gegebenen Motive läßt sich nicht mit Sicherheit rekurriren — wäre es auch nur, weil in der Begründung bei den verschiedenen Schriftstellern keineswegs Uebereinstimmung herrscht, und die Aufstellungen keines einzelnen Schriftstellers (auch nicht die Jolly's) als von der Kommission adoptirt, und durch solche dem Gesetze zu Grunde gelegt angesehen werden können. So viel ist allerdings sicher, daß unter „öffentlichen Akten" von einer geistlichen oder weltlichen Behörde ausgehende Aktenstücke (amtliche Schriften vgl. Absatz 3 des §. 3 des Frankf. Entw.), nicht aber „zur allgemeinen Kenntniß, zur Veröffentlichung bestimmte Schriftstücke" verstanden sind — wie denn ja gerichtliche Protokolle, Entscheidungen u. dgl. keineswegs allgemein als zur Veröffentlichung bestimmt erscheinen. Daß aber nicht alle amtlichen Schriften als öffentliche Akten im Sinne des Art. 3 anzusehen sind, ergibt sich gerade daraus, daß die Denkschriften und Gutachten öffentlicher Behörden als möglicherweise literarische Erzeugnisse aus dem Art. 3 weggelassen worden sind. Wird der Grund der Exemtion der öffentlichen Akten vom Nachdrucksverbote nun in Uebereinstimmung mit dem auf Seite 83 f. Angeführten darin gesehen, daß dieselben dem staatlichen und kirchlichen Leben emanirende Thatsachen darstellen, und die ausschließliche Vervielfältigungsbefugniß theils mit der Bedeutung dieser Thatsachen, theils mit der öffentlichen Rechtsordnung im Widerspruche steht, so ergibt sich, daß von Behörden ausgehende Schriftstücke dann und nur dann nicht zu den öffentlichen Akten zu rechnen sind, wenn einmal deren ausschließliche oder vorwiegende Bedeutung nicht in der Produktion durch die Behörde besteht und wenn weiterhin nicht Gründe der staatlichen und rechtlichen Ordnung die unbeschränkte Oeffentlichkeit fordern. Erstere Voraussetzung trifft z. B. nicht zu bei gerichtlichen Entscheidungen, die, wenn sie auch durch rechtliche Deduktionen u. dgl. nicht selten gleich einer wissenschaftlichen Abhandlung in weitem Kreise zu belehren und anzuregen vermögen, doch ihre nächste und hauptsächliche Bedeutung als Dezision der einzelnen Rechtssache, bezw. als Ausspruch des Gerichtes haben; letztere fehlt dagegen z. B. bei

gesetzgebungskommission ein übertragbares Autorrecht zugestanden habe; daß

2) der Ausschließlichkeit des ihrem Rechtsnachfolger eingeräumten Urheberrechtes die Veranstaltung des für die Regierungen bestimmten Folioabdruckes nicht im Wege stehe; und daß

3) die Erwägung, daß mit der Erhebung des Entwurfes zum Gesetze das Autorrecht der Kommission seine Bedeutung größtentheils verliere, an der Schuld des Nachdruckers nichts ändere.

Denkschriften und Gutachten, welche die Regierung den Ständen vorlegt, oder die als Bestandtheile von Kommissionsberichten u. dgl. erscheinen. Dagegen werden beide Voraussetzungen als zutreffend anzusehen sein, wenn z. B. ein Medizinalkollegium behufs Belehrung des Publikums über eine ansteckende Krankheit ein Gutachten veröffentlicht u. s. f.; ebenso bei im einzelnen Prozesse abgegebenen Sachverständigengutachten und vorgelegten Prozeßschriften — vorausgesetzt, daß sie nach dem allgemeinen Kriterium literarische Erzeugnisse d. h. verlagsfähig sind. Nur ist in letzterer Beziehung zu beachten, daß die unter Ziff. 5 zu erörternde Bestimmung für gerichtliche Verhandlungen wenigstens relativ das Erforderniß der Publizität durchführt; und deßhalb derartige Produkte, soweit sie als Theile der gerichtlichen Verhandlungen anzusehen sind, nur in dem in Abs. 2 des Art. 3 angeführten Maße Schutz gegen Nachdruck genießen.

Schließlich mag zu Ziff. 3 u. 4 bemerkt werden, daß der Frankfurter Entwurf (§. 3 Abs. 3) den einzelnen Staaten ausdrücklich das Recht vorbehält, den Abdruck von Gesetzen oder sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten, als denen des Schutzes des Urheberrechtes zu verbieten oder zu beschränken; das vorliegende Gesetz aber — in Folge ständischen Beschlusses — nicht nur von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht, sondern auch die älteren entgegenstehenden Vorschriften[10]) (Döllinger's Verordnungssammlung III S. 352; Regierungsblatt von 1806 S. 5) ausdrücklich aufgehoben hat (Art. 67). Es können also nunmehr Gesetze, Verordnungen und amtliche Verfügungen jeder Art ohne Genehmigung irgend einer Behörde abgedruckt werden — womit aber selbstverständlich die Anwendbarkeit der Strafen, welche unter Umständen das in der Veröffentlichung liegende Vergehen oder Verbrechen nach sich zieht, vgl. namentlich Art. 365 des k. bayer. Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 nicht ausgeschlossen sein soll.

5) **Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden.**

In Ziff. 2 der Erläuterungen zum 2. Absatze des Art. 1 (Seite 105 f.) ist hervorgehoben worden, daß darüber ob, durch mündliche Mittheilung objektivirte Geistesprodukte (Vorträge, Reden u. s. f.) geschützt seien, lediglich deren literarische Qualität, deren Verlagsfähigkeit, entscheide, und daß hieran

---

[10]) Vgl. auch eine über die Tragweite dieser älteren Bestimmungen entstandene Kontroverse bei Brater, Blätter für administrative Praxis VI S. 109 f.

die jetzt in Frage stehende Bestimmung des Art. 3 nichts zu ändern vermöge, da durch das Verbot der Aufnahme der im Art. 3 genannten Reden in Sammlungen (Absatz 2 des Art. 3) deren literarische Qualität in unbestrittener Weise anerkannt worden sei (vgl. auch S. 82). Wie sich hieneben die Aufführung von Reden gewisser Art in Art. 3 erklärt, ist, wenn auch nicht von allen Mitgliedern der Frankfurter Kommission, so doch von dem k. bayer. Bevollmächtigten richtig dahin angegeben worden: es gebe Reden von einem gewissen öffentlichen Charakter, für welche die höhere Rücksicht der Publizität die unbedingte Freiheit des Abdruckes verlange, auch wenn sie literarische Erzeugnisse seien (Prot. S. 216; vgl. auch oben S. 81 f.). Diese durch die Gestaltung des staatlichen bezw. politischen Lebens bestimmte Nothwendigkeit der Publizität ist es denn auch, die für die Beantwortung der Frage, welche Vorträge, außer den in Art. 3 speziell genannten, den beschränkten Schutz des Absatzes 2 des Art. 3 genießen, maßgebend sein muß. Denn daß, obgleich im Gesetze einer Seits die Reden in Vereinen und Gesellschaften (österr. Entwurf §. 7 lit. g), anderer Seits die Reden bei (politischen Versammlungen und) ähnlichen Gelegenheiten (Frankf. Entwurf 1. u. 2. Lesung) nicht erwähnt werden, doch die Bestimmung nicht als auf die speziell genannten Reden zu beschränkende Singularität betrachtet werden darf, ist durch die ausdrückliche Erklärung der Kommission (S. 217) außer Zweifel gesetzt. Es kann also keinem Anstande unterliegen, Reden, gehalten bei den Verhandlungen der Administrativbehörden, bei den Versammlungen der Provinzialvertretungen u. s. f. unter den Art. 3 zu subsumiren, während es durchaus unrichtig wäre, davon auszugehen, daß der Inhalt als solcher, oder der wissenschaftliche Charakter der Rede für die Zuerkennung des vollen oder beschränkten Schutzes maßgebend sei, und von diesem Standpunkte aus alle Reden politischen oder volkswirthschaftlichen Inhaltes, oder aber alle populären Vorträge (Prot. S. 214) für minder geschützt zu erklären seien.

Die durch Absatz 2 verfügte Beschränkung des literarischen Erzeugnissen sonst zukommenden Schutzes geht nun allerdings nicht blos über den österr. Entwurf hinaus, der nur den Abdruck in Zeitschriften und anderen periodischen Blättern gestattet (§. 7 lit. g), sondern auch weiter, als die Publizität der betr. Reden zu fordern scheint[11]). Es ist nämlich der Abdruck in Zeitungen und Zeitschriften, in historischen und anderen Werken, selbst in Sammelwerken und Separatausgaben, gestattet, und nur verboten, „die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände aufgenommen ist.“ Der Frankfurter Entwurf hatte

[11]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 44; a. M. Harum S. 90.

„die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers" verboten — eine Fassung, welche wenigstens möglicher Weise zu der Annahme hätte führen können, daß in dem betreffenden Sammelwerke Reden eines und desselben Redners vereinigt sein müßten, wenn die Herausgabe desselben ohne Genehmigung des Redners verboten sein soll. Die jetzige, zunächst durch den Ausschuß der 2. Kammer festgestellte Fassung zeigt dagegen, daß dieß nicht erforderlich ist. Der ganzen Bestimmung aber soll nach der Auffassung des Ausschußberichtes (S. 277 vgl. auch stenogr. Ber. S. 397) der Gedanke zu Grunde liegen, daß in der Benützung mehrerer über verschiedene Gegenstände sich verbreitender Reden eines und desselben Mannes zur Hervorbringung eines literarischen Produktes eine eingreifendere Verletzung der Persönlichkeiten des Redners liege, als in der Reproduktion einer einzelnen Rede oder wiederholter Aeußerungen über denselben Gegenstand. Obwohl diese Aeußerung im Widerspruche steht mit der Anschauung der Frankfurter Kommission, welche in der Anmaßung der Nutzung fremder Arbeit den Grund für das Verbot sieht (Prot. S. 218), dient sie immerhin dazu, die Beschränkung des Verbotes auf die Herausgabe einer Sammlung von Reden über verschiedene Gegenstände zu erklären, und, — insoferne sie in dieser Beschränkung eine gesetzliche Bestätigung erhalten hat, — wenigstens einigen Anhaltspunkt für die im konkreten Falle zu gebende Antwort auf die Frage, wann der in Art. 3 Abs. 2 verpönte Eingriff in das Recht des Urhebers vorliege, zu verschaffen. Zur Adoption der Grundanschauung selbst vermag sie dagegen um so weniger zu nöthigen, als die Aenderung gegenüber dem Frankfurter Entwurfe in beiden Kammern als eine blos redaktionelle Aenderung bezeichnet worden ist (Stenogr. Berichte S. 397; Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 54). Hieraus aber ergibt sich namentlich, daß nur dann in der Herausgabe einer Sammlung von Reden Nachdruck enthalten ist, wenn die einzelne Rede als solche literarisches Erzeugniß, d. h. verlagsfähig ist, und daß das dem Redner zustehende Recht nicht etwa, wie ein nur zum Schutze der Persönlichkeit gegebenes Recht, mit dem Tode desselben erlöscht, sondern völlig dieselbe rechtliche Natur und Dauer hat, wie das durch Verfassen eines Buches oder eines Lehrvortrages begründete Urheberrecht[12]). Wenn schließlich der Absatz 1 des Art. 3 bestimmt, daß

6) die Vervielfältigung von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen

nicht als Nachdruck zu behandeln sei, so ist hiemit darauf hingewiesen, einmal, daß die Exemtion der unter Z. 1—5 genannten Geistesprodukte zur Fixirung des Begriffes des literarischen Erzeugnisses

[12]) Jolly S. 90 u. 91.

benützt werden könne und solle (Prot. S. 123); und weiterhin, daß neben den ausdrücklich aufgeführten, bezw. durch analoge Anwendung derselben gefundenen nicht-literarischen Erzeugnissen noch anderweite Geistesprodukte vorhanden seien, denen die literarische Qualität fehlt, und die deßhalb unter konsequenter Festhaltung des Prinzipes den den literarischen Erzeugnissen gewährten Schutz gegen Nachdruck nicht gewähren. Hieher gehören namentlich die Industrieerzeugnisse (S. 80), die artistischen Erzeugnisse (S. 81), dann aber überhaupt alle nicht als verlagsfähig erscheinende Geistesprodukte (vgl. S. 86).

Art. 3 Abs. 2.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 3, 2. Absatz; österr. Entw. §. 7 lit. g und letzter Absatz; Prot. S. 29 u. 30; S. 137; S. 218.

b) K. bayer. Entw. §. 3, 2. Absatz (wörtlich mit dem Frankf. Entw. übereinstimmend); Ausschußprot. u. Bericht S. 277 u. 285 (beantragt eine doppelte Aenderung); stenograph. Berichte S. 397; Prot. der K. der Reichsräthe S. 54 (der Artikel wird mit den beantragten Aenderungen angenommen).

Der 2. Absatz des Art. 3 bestimmt

1) das beschränkte Urheberrecht der Verfasser von Reden der im Abs. 1 angeführten Kategorie, vgl. hierüber die Erläuterungen zum Abs. 1 Ziff. 5 auf S. 128 f.;

2) daß den Bearbeitern oder Sammlern der in Abs. 1 genannten Produkte das volle Urheberrecht an den Bearbeitungen oder Sammlungen zukomme, vgl. bezüglich der Bearbeitungen die Erläuterungen zum Art. 11 unter Z. II, 3 bezüglich der Sammlungen die Erl. zum Art. 10 unter Z. 1 u. 2. Am gegenwärtigen Orte ist nur zu bemerken, daß, wenn die Sammlung mit Verletzung des unter Ziff. 1 berührten Urheberrechtes zu Stande gekommen ist, von einem Ur-

heberrechte an der Sammlung nur die Rede sein kann, wenn einmal das Werk als Ganzes nicht lediglich aus den unrechtmäßiger Weise wiedergegebenen Reden besteht, und wenn weiterhin die in Art. 10 für den Schutz der Sammelwerke im Gegensatze zum Schutze der einzelnen Beiträge aufgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen; vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 5; dazu österr. Entw. §. 7 lit. f.; Börsenver.-Entw. §. 5 lit. f.; (Motive der Dreierkommission S. 53—55); Protokolle S. 30 u. 31; 138; 220 f., 231; 299.

b) K. bayer. Entw. §. 4 (völlig übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); Aussch.-Prot. und -Ber. S. 277 u. 285 (beantragt einen Zusatz); Stenogr. Ber. S. 397 f.; Prot. der K. der Reichsräthe S. 56 (stimmen dem Art. mit Zusatz zu).

Der Artikel beantwortet in Uebereinstimmung mit den Entwürfen, und im Anschlusse an das österr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 §. 5 lit. d die vom prinzipiellen Standpunkte aus zweifelhafte [1]) Frage, ob in der unveränder-

---

[1]) Vgl. Kritische Vierteljahrsschrift VII S 242 f. — Gegen die daselbst vertretene Ansicht spricht sich namentlich Goltdammer Archiv XI S. 556 f. aus; indessen bleibt der entscheidende Punkt, daß der Nachdrucksschutz sich nur auf den Inhalt des Werkes beziehe (vgl. Wächter II S. 496), unbewiesen. Nicht der Inhalt des Werkes, sondern das Werk, wie es vorliegt, also mit seinem Titel, wird geschützt. Vom Gesichtspunkte des theilweisen Nachdruckes aus ließe sich deßhalb ohne die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 wenigstens die Möglichkeit einer Anwendung des Nachdrucksverbotes auf die Anmaßung

ten Benützung des Titels eines Werkes für ein anderes Werk ein Nachdruck enthalten sei, verneinend, und sucht auf andere Weise, als durch Subsumtion unter den Nachdrucksbegriff, den in dieser Beziehung möglichen Mißbräuchen entgegenzuwirken. Dieß geschieht indeß nicht, wie von der französischen und in vereinzelten Fällen auch von der deutschen Jurisprudenz [2]) versucht worden ist, dadurch, daß dem Verfasser eines Buches bezw. dem Unternehmer eines in fortlaufenden Nummern unter bestimmtem Titel erscheinenden Sammelwerkes (Zeitung, Zeitschrift u. s. f.) ein Recht auf die ausschließliche Führung dieses Titels eingeräumt würde, sondern dadurch, daß, im Wesentlichen von dem durch die civilrechtliche Theorie des dolus dargebotenen Standpunkte aus, unter gewissen Voraussetzungen dem am früheren Werke Verlagsberechtigten ein Anspruch auf Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens eingeräumt wird. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der erste Absatz des Art. 4 spricht nur von der Benützung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors. Es läßt sich indeß nicht annehmen, daß das Gesetz die Fragen, ob ein Autor durch Benützung des unveränderten Titels eines eigenen, aber in Verlag gegebenen Werkes, beziehungsweise ob ein Dritter durch die Benützung des unveränderten Titels eines noch nicht veröffentlichten Werkes eines Anderen Nachdruck begehen könne, habe offen lassen wollen; vielmehr ist, namentlich auch in Betracht der generellen Erörterungen der Frankf. Kommission (Prot. S. 30, 220 u. 221), die Annahme gerechtfertigt, daß durch Hervorhebung des häufigsten und wichtigsten Falles die Kontroverse über die Nachdrucksqualität des Abdruckes eines Titels überhaupt entschieden worden sei.

---

von Bücher- und Zeitungstiteln nicht in Abrede ziehen. — Anders verhält es sich mit dem selbstständigen Rechte auf ausschließlichen Gebrauch des zuerst adoptirten Titels; auf diese Befugniß führt allerdings weder der Schutz gegen Nachdruck, noch das anderweite in Deutschland in Geltung befindliche Recht — womit aber nicht zugegeben sein soll, daß nicht die Verleihung eines derartigen Rechtes in gewissen Schranken der gegenwärtigen Tendenz der Rechtsentwickelung entsprochen hätte. Vgl. deutsche Vierteljahrsschrift 1863 S. 249 u. 250.

[2]) Renouard II S. 118 f. (vgl. weitere Citate bei Goltdammer a. a. O. S. 555, 539 am Schlusse); Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle 1858 S. 457 f.; Roßhirt in Goldschmidt's Zeitschrift für das Handelsrecht VI Nr. 3; vgl. dagegen Sarwey würt. Archiv V S. 386; Wochenblatt 1864 S. 85 f.

2) Damit, daß die Benützung eines fremden Titels ausdrücklich vom Verbote des Nachdruckes ausgenommen ist, ist nicht ausgesprochen, daß nicht die Gleichheit des Titels bei der Frage, ob ein Werk gänzlicher oder theilweiser Abdruck eines anderen und somit Nachdruck sei, in Betracht gezogen werden und — je nach Umständen — eine erhebliche Bedeutung als Beweismoment beanspruchen dürfe. Nur der Abdruck des fremden Titels für sich allein ist nicht Nachdruck, weder totaler Nachdruck eines für sich bestehenden literarischen Erzeugnisses, noch partieller Abdruck des Werkes, dem der Titel vorgesetzt ist.

3) Von den drei Requisiten, welche in Abs. 2 für die Entstehung des ausnahmsweisen Anspruches auf Unterdrückung des Titels und Entschädigung aufgestellt sind, wird das erste fast immer zutreffen; das zweite dagegen wohl nur dann, wenn der Titel besondere Eigenthümlichkeiten an sich trägt[3]); das dritte: daß nämlich der Titel zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes wirklich mißbraucht sein müsse, will — hieran kann nach den Protokollen nicht gezweifelt werden (S. 138) — jedenfalls die Benützung in der Absicht der Irreführung des Publikums verlangen: ob auch außerdem das Gelingen dieser Absicht, könnte nach den Komm.-Prot. zweifelhaft sein; wird indeß zu bejahen sein, da der Wortlaut darauf hinführt, und eine derartige Voraussetzung, so lange es sich nur um Statuirung einer Entschädigungspflicht handelte, also bis zur dritten Lesung des Frankf. Entwurfes, selbstverständlich erscheinen mochte (vgl. auch Prot. S. 220).

4) Damit Abs. 2 des Art. 4 als anwendbar erscheine, ist nicht gerade unveränderter Abdruck des Titels erforderlich. Sind nur die Aenderungen des Titels so unbedeutend, daß derselben unerachtet das Publikum in den irrthümlichen Glauben einer Identität der verschiedenen Werke versetzt wird, so hindern solche den Anspruch auf Unterdrückung und Ersatz nicht. Im Gegentheile wird nicht selten aus der Art der Anbringung kleiner Aenderungen die auf Täuschung gerichtete Absicht des Reproduzenten ersichtlich sein (Heydemann und Dambach Nr. 52) — ein Gesichtspunkt, unter welchem auch die sonst bedeutungslose Aehnlichkeit, bezw. Gleichheit der äußeren Ausstattung in Betracht kommen kann.

5) Nach den Prot. der Kommission S. 221 kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Unterdrückung des Titels nicht blos durch Wegschaffung der Titel von allen noch vorräthigen Exemplaren (so namentlich bei Büchern u. dgl.), sondern auch durch Unterlassung des Gebrauches in der Zukunft (so namentlich bei Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch

[3]) Vgl. Wächter II S. 493.

unter gleichem Titel erscheinenden Sammelwerken) auszuführen ist[4]). Im Uebrigen treten die Folgen des Nachdruckes und der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren (Art. 37 f.) nicht ein, ist vielmehr ergänzend auf die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zurückzugreifen. Dagegen kommt allerdings insoferne der Inhalt des vorliegenden Gesetzes in Betracht, als nur der Verlagsberechtigte die Unterdrückung des Titels u. s. f. verlangen kann.

6) Während für die Annahme einer mißbräuchlichen Titelbenützung die Reproduktion des Autornamens allerdings von Bedeutung sein kann, ist die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 doch nicht geeignet, dem Autornamen als solchem Schutz zu verschaffen[5]): da der Grundgedanke des Abs. 2 des Art. 4 nicht über den Schutz eines konkreten vorhandenen Werkes hinausreicht. Zweifelhafter könnte dessen Anwendung auf die Veranstaltung sog. Titelausgaben sein[6]). Hier kann wenigstens die mit einem konkreten Werke verbundene Nutzung beeinträchtigt werden, und zwar durch Irreführung des Publikums. Nur besteht die Täuschung nicht darin, daß das Publikum in den irrthümlichen Glauben der Identität, sondern darin, daß es in den Glauben der Verschiedenheit beider Werke versetzt wird; und wird diese Täuschung nicht durch Aneignung, sondern durch Aenderung des Titels bewerkstelligt. Diese Differenzen scheinen denn auch erheblich genug zu sein, um die Beurtheilung derartiger Fälle nach Art. 4 nicht zu gestatten. Näher möchte die Annahme eines wirklichen Nachdruckes liegen — insoferne die Herstellung eines anscheinend neuen Werkes durch Wiedergeben des Inhaltes eines vorhandenen und geschützten Werkes bewerkstelligt wird. Doch machen auch hier der Mangel einer mechanischen Vervielfältigung des Inhaltes, und die Beschränkung derselben auf den durch Art. 4 Abs. 1 anscheinend für schutzlos erklärten Titel erhebliche, übrigens — sobald nur ein Urheberrecht durch das Verfahren verletzt wird — schließlich zu beseitigende Schwierigkeiten[7]).

7) Die Verweisung auf die allgemeinen Strafgesetze wurde in Folge Antrages des 1. Ausschusses mit Rücksicht auf den Betrug, der in vorsätzlicher, behufs Aneignung eines rechtswidrigen Vortheiles bewerkstelligter

---

[4]) Harum S. 202.

[5]) Wächter I S. 170, II S. 496.

[6]) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle 1858 S. 451 f. (woselbst der bei Wächter S. 41 Note 10 angeführte Rechtsfall ausführlich mitgetheilt ist).

[7]) Vgl. übrigens auch Gerber in Ihering's Jahrb. III S. 395.

Täuschung bestimmter Personen liege (Ausschußber. S. 278; Stenogr. Ber. S. 398; Prot. der K. der Reichsräthe S. 56), beschlossen. Vgl. StGB. Art. 314 f.

Art. 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 6; dazu österr. Entw. §. 3 Abs. 2 (differirt bezüglich der auf Erwerb gerichteten Nachbildung von freier Hand, während der Börsenvereinsentwurf solche nicht ausdrücklich erwähnt); Prot. S. 24 (138, 221).

b) K. bayer. Entw. Art. 5 (proponirt das Gegentheil vom Frankf. Entwurf); dazu Motive S. 271; Ausschußbericht und Protokolle S. 278 und 285 (beantragt die Annahme des Frankf. Entw.); Stenogr. Bericht S. 398; Prot. der 26. Sitzung der K. der Reichsräthe S. 56 f. (der Antrag des ersten Ausschusses wird angenommen).

Der Artikel ist zum Abs. 1 des Art. 1 (Ziff. I, 1 lit. a auf Seite 33 f.) erläutert worden; hier mag nur noch beigefügt werden, daß durch den Artikel keineswegs das Abschreiben fremder literarischer Erzeugnisse für erlaubt erklärt, sondern nur die Subsumtion unter den Nachdruck ausgeschlossen werden will. Läßt sich deßwegen im konkreten Falle im Abschreiben der Thatbestand eines anderen Vergehens finden, so ist die entsprechende Strafbestimmung unbedenklich anzuwenden (Ausschußprot. und Bericht a. a. O.).

Art. 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder

einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Außerdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 7; dazu österr. Entw. §. 3 Abs. 1; §. 7 lit. a u. b; Börsenvereinsentwurf §. 5 lit. a u. b (mit kleinen Abänderungen gegenüber dem Dreierentwurfe; vgl. Motive des BVAusschusses S. 24); Protokolle S. 25 f., 139, 221 u. 222.

b) K. bayer. Entw. Art. 6 (modifizirt den §. 7 des Frankf. Entw. in wesentlichen Punkten); dazu Motive S. 271; Literar-Konvention Art. 2; Ausschußprot. u. Bericht S. 278 u. 285 (proponirt eine redaktionelle Aenderung des Art. 6); Stenogr. Ber. S. 398—400; Prot. der K. der Reichsräthe S. 59 (der Entwurf wird mit der beantragten Aenderung angenommen).

Ueber die Bedeutung des Art. 6 ist das Erforderliche zu Art. 1 Abs. 1 (unter I, 1 lit. b u. c), und über das Verhältniß des in Art. 6 gestatteten theilweisen Wiedergebens zum Verbote des theilweisen Nachdruckes zu Abs. 2 des Art. 1 (Ziff. 4) ausgesprochen; vgl. S. 56 f., 64 f., 109 f.

Hier ist deßhalb nur noch Folgendes zu bemerken:

I. Der Artikel verbietet im ersten Satze neben der offenen (vgl. Art. 1 Absatz 1) „die verschleierte mechanische Vervielfältigung" (Prot. S. 135). Nach den Ausführungen auf S. 56 f. ist eine solche dann anzunehmen, wenn die mit dem Werke vorgenommenen Aenderungen die Identität des Werkes nicht aufzuheben vermögen. Daß die Frage, ob dies der Fall, nur nach der Gesammtheit der in concreto vorliegenden Verhältnisse und namentlich unter Berücksichtigung der Richtung der Urheberthätigkeit zu beantworten ist, ist ebenfalls auf S. 59 f. u. nam. S. 63 bemerkt worden. Hier mag dagegen noch hervorgehoben werden:

1) daß Vornahme der Aenderungen in der Absicht, den Nachdruck zu verdecken, zum Thatbestande des verdeckten Nachdruckes nicht

erforderlich ist. Wenn die Aenderungen so beschaffen sind, daß sie die Identität des Werkes nicht aufheben, liegt Nachdruck vor; die hiebei mögliche Verschiedenheit der Willensrichtungen influenzirt zwar auf die Folgen (vgl. Art. 37), ist aber für die Existenz des Nachdruckes ohne Bedeutung.

2) daß sich theils aus Art. 6, theils aus anderen Artikeln einzelne Anhaltspunkte für die Beantwortung der Identitätsfrage abnehmen lassen. Aus Art. 6 erhellt nämlich, daß die Loslösung einzelner Theile eines Werkes — seien solche einzelne Abschnitte oder einzelne in sich abgeschlossene und selbstständige Stücke — die Identität dieser Bestandtheile nicht aufhebt, die Vereinzelung also nicht als wesentliche Aenderung erscheint; weiterhin aber, daß Auszüge ebenfalls für die Regel im Verhältnisse zum ausgezogenen Werke bezw. Theile des Werkes nicht als wesentlich verschieden zu erachten sind (Absatz 2 vgl. unten Z. II, 3 lit. a). Während ferner Art. 7 zeigt, daß in der Uebersetzung des Werkes prinzipiell eine wesentliche Aenderung zu finden ist, ergibt Art. 10, daß dieß nicht ohne Weiteres der Fall ist mit der Verbindung mehrerer selbstständiger Arbeiten zu einem Ganzen, und Art. 11, daß die Identität durch Beifügung eines Kommentars, einer kritischen Besprechung u. dgl. nicht alterirt wird.

Geben diese Bestimmungen einige Anhaltspunkte für die Fixirung dessen, was nach dem Gesetze unter Identität zweier Werke zu verstehen ist, so läßt sich doch die Identitätsfrage selbst nur im konkreten Falle beantworten. Der Richter hat hiebei von den allgemeinen Beweisregeln auszugehen, ohne daß sich im Voraus bestimmen ließe, welches Gewicht der Uebereinstimmung oder der Verschiedenheit der beiden Werke in diesem oder jenem einzelnen Punkte beizumessen ist. Denn die Verschiedenheit der einzelnen Kategorieen von Werken, und die mögliche Differenz in der Richtung der Urhebertätigkeit muß hier, wie schon auf Seite 58 f. u. 91 f. bemerkt worden ist, nothwendig von erheblichem Einflusse sein. Eine große Anzahl nicht zu unterschätzender Beispiele einschlagender Untersuchungen bieten in dieser Beziehung die Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereines zu Berlin, und mag im Anschlusse an solche auf Einzelnes in Folgendem aufmerksam gemacht werden:

Während bei unverändertem Nachdrucke die allein bestrittene Beweisfrage in der Regel die ist, ob die angeblichen Nachdrucksexemplare nicht der rechtmäßigen Ausgabe angehören, und für diese Frage die durch Vergleichung der verschiedenen Exemplare leicht zu konstatirende Gleichheit oder Verschiedenheit des Druckes (der Lettern, wie der Durchführung des Druckes), des Papieres, der Druckfehler u. s. f. sicheren Anhaltspunkt gibt (vgl. **Heydemann** und **Dambach** Nr. 46, 47, 48), so ist bei dem viel häufigeren verdeckten Nachdrucke die Beantwortung der Frage nach der totalen

oder partiellen Identität der Werke ungleich schwieriger. Bei Werken, die nach Inhalt und Form selbstständig sind, ist dieselbe verhältnißmäßig am leichtesten; die Verdeckung wird hier in der Regel durch stylistische Aenderungen, Ausbesserungen, Zusätze bewerkstelligt werden wollen; die Uebereinstimmung im wesentlichen Theile des Inhaltes und in der Durchführung der einzelnen Gedanken aber jene Aenderungen in der Regel ohne große Schwierigkeiten als unerheblich für die Identität erkennen lassen (Heydemann und Dambach Nr. 6, 7, 50, 52, 54, 60, 66, 72). Erheblich mehr Schwierigkeiten macht bei derartigen Werken die Scheidung des blos theilweisen Nachdruckes von der behufs neuer Produktion rechtlich erlaubten Benützung einzelner Stellen und Abschnitte anderer Werke (vgl. hierüber unter Z. II, 1. 2. 3 lit. b). Bei Werken, welche inhaltlich ganz oder vorwiegend Gemeingut sind, d. h. ganz oder vorwiegend Bestandtheile enthalten, die ungeschützten Werken entnommen sind, oder mit allgemein, bezw. allen Fachgenossen bekannten Sätzen, Regeln u. s. f. koinzidiren, wie bei Fibeln, Katechismen, Wörterbüchern, Kochbüchern ꝛc., tritt die Identität des Inhaltes mehr zurück, ohne übrigens ganz außer Betracht zu kommen, und die innere und äußere Form: Gesammtanordnung, Darstellung im Einzelnen, namentlich Umfang und Auswahl des Stoffes in den Vordergrund; es wird deßwegen im Allgemeinen, wenn Nachdruck vorliegen soll, die Uebereinstimmung bei den letzteren Werken äußerlich mehr hervortreten müssen, als bei den inhaltlich selbstständigen Werken (Heydemann und Dambach Nr. 11, 14, 29, 40, 44, 63 u. 64, 76). Handelt es sich um Werke, bei welchen die Form im Einzelnen durch den Stoff selbst ganz oder nahezu ganz gegeben ist, wie bei mathematischen und statistischen Tabellen, Wohnungsanzeigern, Ranglisten u. dgl., so wird neben der vorausgesetzten Identität des Stoffes nach seinen wesentlichen Theilen namentlich die Anordnung, und wo auf solche ebenfalls der Inhalt mit annähernder Nothwendigkeit führt (wie z. B. bei Logarithmentafeln), die Uebereinstimmung im feinsten Detail, namentlich in Rechnungs- und Druckfehlern, entscheidend sein (Heydemann und Dambach Nr. 16, 21, 73—75). Vorzugsweise die Anordnung, dann aber auch Umfang und Auswahl des Stoffes ist bei Sammelwerken in Betracht zu ziehen (Heydemann und Dambach Nr. 27 u. 28). Bei geschützten Bearbeitungen anderer Werke, sowie bei Uebersetzungen wird in der Regel die Vergleichung der beiden Bearbeitungen oder Uebersetzungen mit dem Originale zu einem sicheren Resultate führen, und sind hiebei namentlich die Abweichungen vom Originale, Uebersetzungsfehler u. dgl. ins Auge zu fassen (Heydemann und Dambach Nr. 13, 29, 65).

II. Der Artikel gestattet die Benützung vorhandener literarischer Erzeugnisse zur neuen literarischen Produktion, und zwar ist zunächst keine

andere Schranke gesetzt, als daß solche nicht in die mechanische Vervielfältigung der Vorlage ausarte, d. h. also weder gänzlicher noch theilweiser Nachdruck sei. Hiemit ist einer Seits jedes Recht des Verfassers auf die in einem Werke enthaltenen Gedanken als solche, auf die Idee, wie auf Methode und Plan der Ausführung — solche getrennt gedacht von der Durchführung im konkreten Werke — in Abrede gezogen und anderer Seits die rechtliche Zulässigkeit des Plagiates ausgesprochen, — mag solches eigentliches Plagiat sein, d. h. Schaffung eines neuen Werkes unter unselbstständiger, aber verdeckt gehaltener Anlehnung an die in einem anderen literarischen Erzeugnisse enthaltenen Gedanken, oder mag die Benützung der fremden Gedanken offen zu erkennen gegeben sein. Zugleich ist aber auch die Gränze zwischen Plagiat und Nachdruck durch die Hinweisung auf das in Art. 1 enthaltene Verbot gezogen, und zwar in der Weise, daß die Benützung so lange nicht Nachdruck ist, so lange sie ein weder ganz noch theilweise identisches Werk schafft[1]). Indessen ist um der Ermöglichung und Förderung literarischer Produktion willen der Begriff des theilweisen Nachdruckes nach der hier besprochenen Seite hin eingeengt, und der theilweise Abdruck unter im Gesetze näher bestimmten Voraussetzungen für erlaubt erklärt[2]). In dieser Beziehung ist — unter allgemeiner Verweisung auf Seite 64 f. — zu unterscheiden:

1) Einzelne Stellen eines Werkes dürfen nach dem Wortlaute des Art. 6 nur in einem seinem Hauptinhalte nach selbstständigen Werke wörtlich angeführt werden, während der Frankfurter Entwurf §. 7 in Uebereinstimmung mit Doktrin und Gesetzgebung eine Schranke nicht aufgestellt hatte (vgl. hierüber S. 66). Weder die Literar-Konvention (Art. 2), noch das anderweit vorliegende Material erklären diese Aenderung; die Bemerkungen in den Regierungsmotiven (S. 271) und in dem Ausschußberichte

[1]) Wächter II S. 501 f legt bei der Scheidung des Plagiates vom Nachdrucke zu vielen Werth auf die Konkurrenz — nach dem Vorgange von Renouard II S. 20 f., und der von solchem angeführten Entscheidungen französ. Gerichte. Allein die französ. Jurisprudenz faßt den Inhalt des Urheberrechtes entschieden weiter und voller auf, als die deutsche auf Grund der deutschen Gesetzgebungen zu thun vermag, vgl. auch Harum S. 191 Note 1. — Sehr beachtenswerth sind für die im Art. 6 normirte Frage die klaren Ausführungen von Jolly S. 151—167, obwohl weder alle einzelnen Argumente noch alle einzelnen Resultate gebilligt werden können.

[2]) Eine spezielle Besprechung der einschlägigen Fragen findet sich in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwalt. im K. Sachsen VI S. 277 (von Volkmann).

(S. 278) zusammengehalten mit der für das Verhältniß des Frankfurter Entwurfes zum Gesetze maßgebenden Ansicht (vgl. Einleitung II Z. 3) — gestatten vielmehr die Annahme, daß eine Aenderung in dieser Richtung von den gesetzgebenden Faktoren nicht beabsichtigt, und daß nur in Folge der beabsichtigten Aenderung der unter Ziff. 2 zu erörternden Bestimmung und der hiedurch gebotenen anderen Redaktion des ganzen Satzes der Schein einer materiellen Abweichung herbeigeführt worden ist vgl. S. 69 u. 70.

Selbstverständlich dürfen der wiedergegebenen einzelnen Stellen nicht so viele sein, daß dadurch das ganze Werk oder ein größerer Abschnitt desselben oder ein selbstständiger Bestandtheil desselben — unter Voraussetzungen, unter denen die Wiedergabe von Abschnitten und ganzen Stücken nicht gestattet ist — als wiedergegeben erscheint (vgl. auch S. 68)[3].

2) Daß das Wiedergeben einzelner Abschnitte im Gegensatze zu den einzelnen Stellen nur behufs Produktion eines seinem Hauptinhalte nach selbstständigen Werkes zulässig ist, und welche Werke hiedurch ausgeschlossen sind, ist auf S. 66 f. ausgeführt worden. Dagegen ist hier näher zu bestimmen, was unter „einzelnen Abschnitten" zu verstehen ist. Daß der „einzelnen Stelle" gegenüber sowohl der größere Umfang als die Darstellung einer Gedankenreihe im Allgemeinen in Betracht kömmt, eine genaue Abgrenzung aber nur im einzelnen Falle möglich ist, liegt auf der Hand. Dagegen erscheint einigermaßen zweifelhaft, ob auch die „einzelnen kleineren Aufsätze und Gedichte", welche der §. 7 des Frankf. Entwurfes neben den einzelnen Abschnitten aufführt, im Sinne des Gesetzes unter letztere zu subsumiren sind. Die Möglichkeit ist, insoferne solche allerdings als einzelne Abschnitte eines größeren Werkes erscheinen können, nicht in Abrede zu ziehen: — wie denn auch der Ausschußbericht der Kammer der Abg. hievon auszugehen scheint, wenn er die bessere Redaktion des Gesetzes gegenüber dem Frankf. Entwurfe rühmt, an letzterem ausstellt, daß er sich zu sehr an einzelne namhaft gemachte Fälle halte, und eine ziemliche Uebereinstimmung im Sinne annimmt[4]). Indessen wäre nicht blos bei dieser Annahme dem Ausdrucke „einzelne Abschnitte" ein anderer Sinn beizulegen, als solchem im Frankf. Entwurfe zukommen kann, sondern es läßt sich auch mit solcher die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels nicht vereinigen, daß „ganze Stücke von Werken" nur in zum Schul- und Unterrichtsgebrauche bestimmten und eingerichteten Werken abgedruckt werden dürfen. Denn unter „ganzen Stücken" sind, wie jedenfalls nach dem franz. Texte der als Quelle erscheinenden Literar-Konven-

---

[3]) Vgl. auch S. 110 f., nam. Note 124 u. 125.

[4]) Ausschußbericht S. 278.

tion — **morceaux entiers** — nicht zu bezweifeln ist, in sich abgeschlossene, und deßhalb an sich einer selbstständigen Verbreitung fähige Bestandtheile eines größeren Werkes zu verstehen: also gerade Aufsätze, Gedichte u. s. f.

Auch hieher ist die unter Ziff. 1 gemachte Schlußbemerkung zu beziehen.

3) Nur in für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten und eingerichteten Veröffentlichungen läßt der Absatz 2 die Aufnahme von Auszügen aus Werken oder ganzen Stücken von solchen zu.

a) Wenn das Gesetz die Veröffentlichung von Auszügen nur behufs des Schul- und Unterrichtsgebrauches gestattet, kann doch daran nicht gezeifelt werden, daß, soweit der wirkliche Abdruck zulässig wäre, auch die auszugsweise Mittheilung nicht ausgeschlossen ist. Hieraus ergibt sich, daß auszugsweise Reproduktionen einzelner Stellen oder einzelner Abschnitte eines Werkes auch in anderen, als den zum Schul- und Unterrichtsgebrauche bestimmten Werken zulässig ist, sobald nur die Voraussetzungen des Absatzes 1 des Artikels 6 zutreffen. Außerdem rechtfertigt aber die Zusammenstellung der Auszüge mit den ganzen Stücken und der Umstand, daß diese beiden Benützungsweisen an strengere Voraussetzungen, als die im Abs. 1 aufgestellten gebunden sein sollen, die Ausscheidung der allgemein gehaltenen Referate über ein Werk, auch wenn solche den Inhalt und Gedankengang desselben darlegen, und kann darüber kein Zweifel sein, daß die Verarbeitung eines literarischen Erzeugnisses zu einem im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen verschiedenen Werke (Bearbeitung) nicht verboten werden will (vgl. Satz 1 des Absatzes 1). Als Auszüge im Sinne des Absatzes 2 erscheinen deßhalb nur die zwar verkürzten und formell geänderten, den Inhalt aber nicht blos im Allgemeinen andeutenden, sondern seinem wesentlichen Bestande nach aufnehmenden Reproduktionen ganzer Werke, in sich abgeschlossener Bestandtheile solcher (**morceaux entiers**), oder größerer Theile derselben (im Gegensatze zu „einzelnen Abschnitten"). —

b) Was unter ganzen Stücken von Werken zu verstehen ist, ist unter Ziff. 2 hervorgehoben worden. Hier ist noch zu bemerken, daß, da nicht überhaupt die Reproduktion in sich abgeschlossener literarischer Erzeugnisse, sondern nur die Aufnahme ganzer Stücke von Werken (**morceaux entiers d'ouvrages**) gestattet ist, die unveränderte Reproduktion vollständiger größerer Werke, wie von Schauspielen, Geschichtswerken u. dgl. nicht zulässig sein kann. Zwar können auch derartige größere Werke als Bestandtheile von Sammelwerken erscheinen; allein einmal kommt in diesem Falle nicht der Sammlung, sondern dem einzelnen Werke als solchem die maßgebende Bedeutung zu; dann aber ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz,

im Widerspruche nicht blos mit dem Frankfurter Entwurfe, sondern mit der ganzen bisherigen Gesetzgebung und Doktrin, in einem Satze, der der unmittelbaren Vorlage gegenüber zunächst eine Beschränkung beabsichtigt, eine so weitgreifende Aenderung zum Nachtheile der von ihm geschützten Urheberrechte einführen wollte. Eine andere Frage dagegen ist, ob nicht einzelne kleinere Stücke reproduzirt werden dürfen, auch wenn sie zunächst in Separatabdrücken erschienen sind, also nicht als Stücke eines Werkes erscheinen. Wenn es indeß auch zweifelhaft ist, ob das Gesetz dem Veröffentlichungsmodus eine Bedeutung beilegen wollte, die ihm der Frankfurter Entwurf nicht einräumt, so scheint es doch mißlich, vom Wortlaute des Artikels abzuweichen — um so mehr, als nach dieser Richtung hin in bisherigen Gesetzgebungen keineswegs unter sich übereinstimmen, und immerhin Gründe für eine abweichende Behandlung der als Separatschriften existirenden kleineren literarischen Produkte vorliegen.

Auszüge und Stücke von Werken können nun in eigentlichen Sammelwerken, in ihrem Hauptinhalte nach selbstständigen Werken, selbst in Separatausgaben veröffentlicht werden, wenn sie nur für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch ausdrücklich — d. h. durch Bezeichnung als Schulausgaben u. s. f. in Titel, Vorrede u. dgl. — bestimmt und eingerichtet sind. Hierin liegt eine durch die Literar-Konvention veranlaßte Abweichung vom Frankfurter Entwurfe, der zwar nur die Aufnahme in nach ihrem Hauptinhalte selbstständige Werke und in Sammlungen gestattet, bei letzteren aber nicht gerade Veranstaltung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauche verlangt, sondern auch die Bestimmung zum Kirchengebrauche, wie überhaupt jeden eigenthümlichen literarischen Zweck der Sammlung für genügend erklärt. Allerdings wäre auch möglich, daß der Schul- und Unterrichtsgebrauch im Gesetze lediglich als der häufigste der Zwecke angeführt würde, die erheblichere Beschränkungen der Ausschließungsbefugniß des Urhebers nothwendig machen; und daß durch die ausdrückliche Aufführung derselben die Berücksichtigung analoger Zwecke nicht ausgeschlossen werden wollte. Allein die bewußte Abweichung von dem das Verhältniß prinzipiell erfassenden Frankfurter Entwurfe — daß solche eine bewußte und gewollte ist, geht aus dem Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (S. 278) hervor — steht dieser Annahme im Wege.

Was dazu gehört, damit ein Werk als zum Schul- oder Unterrichtsgebrauche eingerichtet erscheine, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; einen Anhaltspunkt gibt übrigens die weitere auf in fremder Sprache erschienene Werke sich beziehende Bestimmung, die — allerdings neben der Einrichtung zu dem angedeuteten Gebrauche — die Beifügung erläuternder Anmerkungen in deutscher Sprache oder einer Uebersetzung in dieser Sprache

innerhalb des Textes oder in Anmerkungen verlangt. Daß der Beisatz „innerhalb des Textes oder in Anmerkungen" nichts weiter besagen will, als daß sich die Uebersetzung unmittelbar an den Originaltext anschließen müsse — gleichviel ob neben oder unter dem Originaltexte auf der gleichen Seite, oder auf einer in zwei Spalten getrennten Seite, oder auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten — ist nach den Verhandlungen in der Kammer der Abg. (S. 398—400) nicht zweifelhaft: ob dieses Requisit der unmittelbaren Verbindung der eigenen Zugabe mit dem Originaltexte auch für die erläuternden Anmerkungen aufgestellt ist, kann nach dem Wortlaute des Gesetzes, namentlich aber nach dem franz. Texte der Literar-Konvention (de traductions interlinéaires ou marginales), sowie nach den Kammerverhandlungen mit Grund bezweifelt werden. Indessen hat die Vorschrift offenbar keinen anderen Zweck, als den des möglichsten Ausschlusses jeder Konkurrenz der Schulausgabe mit der Originalausgabe auf dem natürlichen Marktgebiete der letzteren; dieser Zweck aber führt, zusammen mit den gewöhnlichen Einrichtungen der erläuternden Anmerkungen de notes explicatives), wenigstens zu dem Verlangen einer im Texte selbst hervortretenden Verbindung der Anmerkungen mit letzterem.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß, wie sich aus der Vergleichung des Gesetzes und des Frankf. Entwurfes mit den solchem zu Grunde liegenden Entwürfen (österr. Entw. §. 7 lit. a u. b; Bundesversammlungsentwurf §. 5 lit. b) sowie aus den Verhandlungen der Frankf. Kommission (S. 26, 27 und 221) ergibt, die Benützung noch nicht durch den Druck veröffentlichter Werke in gleicher Weise, wie die der veröffentlichten, gestattet; und daß ohne Unterschied der Werke die Angabe der Quelle nicht verlangt ist.

III. Der Abs. 3 des Art. 6 verdankt in seiner ursprünglichen Fassung, in welcher er sich nur auf Sammlungen bezog (Frankf. Entw. §. 7 Abs. 3), seine Entstehung der Kontroverse über den Schutz der Anthologieen und ähnlicher Sammelwerke, indem er solche dahin entscheiden sollte, daß dieselben unter den Voraussetzungen des Art. 1, d. h. wenn sie neue literarische Erzeugnisse seien, Schutz gegen Nachdruck genießen sollen. Da die bei dem Uebergange in das vorliegende Gesetz eingetretene Aenderung ihren nächsten Grund in der Nichterwähnung der Sammlungen im Absatze 2 hat; und die etwa weiter mitwirkende, übrigens aus den Materialien nicht abzunehmende Absicht einer generellen Berührung aller in den 2 ersten Absätzen erwähnten, unter Benützung anderer Werke entstandenen Produkte den Inhalt der Bestimmung nicht affizirt, so kann auch in dem Artikel, wie er jetzt lautet, nichts weiter gefunden werden, als daß die unter Aufnahme einzelner Stellen oder Abschnitte, bezw. durch Abfassung von Auszügen aus anderen Werken oder durch Reproduktion ganzer Stücke von solchen

hergestellten „selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher" gegen Nachdruck geschützt sein sollen, wenn solche einmal als literarische Erzeugnisse erscheinen, und wenn weiterhin in der Person des Bearbeiters die zur Begründung des Urheberrechtes erforderliche Urheberthätigkeit (Schaffen im Gegensatze zum Wiedergeben) zutrifft. Ersteres könnte nur etwa bei den Sammelwerken unter Umständen beanstandet werden, da Art. 10 ein eigenes literarisches Erzeugniß in der Sammlung gegenüber den einzelnen Beiträgen nur dann sieht, wenn solche zugleich in sich ein Ganzes ausmacht; indessen führt für die hier in Frage stehenden Sammelwerke die vom Art. 6 unbedingt vorausgesetzte Einrichtung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauche wohl in allen Fällen mit Nothwendigkeit auf eine innerliche Verbindung der einzelnen Stücke oder Auszüge wenigstens soweit solche der Art. 10 verlangt (vgl. unten Erl. zu Art. 10). Letzteres ließe sich möglicher Weise bezüglich der Auszüge beanstanden, insoferne die Thätigkeit des Bearbeiters bei Auszügen — abgesehen von den behufs des Schulgebrauches etwa gemachten Zugaben — zunächst als Wiedergeben erscheint. Allein die Gründe, welche bei der Bearbeitung von Gemeingut jedwedes Resultat der Thätigkeit des Bearbeiters, auch wenn es im Verhältnisse zum geschützten Texte nicht als neue Schrift erscheinen würde, zu schützen ermöglichen (vgl. Erl. zu Art. 11 unter Ziff. II), treffen auch hier zu, und führen dazu, dem Bearbeiter eines Auszuges zum Schul- oder Unterrichtsgebrauche ein Urheberrecht zu gewähren, und zwar nicht blos an den Zugaben, sondern auch am Auszuge selbst, d. h. der entlehnten Schrift in der ihr vom Bearbeiter gegebenen Form.

Art. 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen genießen denselben Schutz wie Originalwerke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mitübertragen.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originales zu.

Art. 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 8, §. 16 Abs. 2; österr. Entw. §. 6 und 28; BBEntw. §. 6 (differirt vom Dreierentwurfe §. 6 — vgl. dazu Motive S. 55 f. — namentlich durch die Beschränkung des durch Vorbehalt begründeten Uebersetzungsrechtes auf die Dauer von fünf Jahren, vgl. Motive des BBA. S. 20); Protokolle S. 21 f., 139 f., 145, 151 f., 222 f., 230 u. 231, 299.

b) K. bayer. Entw. Art. 7; dazu Literar-Konvention Art. 5 u. 6 und Motive S. 271; Ausschußbericht und Protok. S. 278 u. 285 (beantragt Auflösung des Art. 7 in zwei getrennte Artikel, einige mehr redaktionelle Aenderungen und die Ausscheidung einer den Vor-

behalt der Aufführung betr. Bestimmung im 3. Abs. des proponirten Art. 7). Stenogr. Ber. S. 400; Prot. der K. der Reichsr. S. 59—61 (die beiden Artikel wurden in der vom ersten Ausschusse proponirten Fassung angenommen).

Die Artikel 7 und 8 sind dazu bestimmt, die viel besprochene und viel bestrittene Frage nach der rechtlichen Beurtheilung der Uebersetzungen literarischer Erzeugnisse zur Entscheidung zu bringen [1]). Die Entscheidung, welche sie geben, entspricht im Allgemeinen zwar nicht dem Inhalte der Bundesgesetzgebung und der Mehrzahl der deutschen Partikulargesetzgebungen, wohl aber der unzweifelhaften Tendenz der neueren Rechtsentwickelung. Denn während einer Seits die überwiegende Anzahl der deutschen Gesetzgebungen, namentlich auch die Bundesgesetze, theils ausdrücklich theils stillschweigend die Herausgabe einer Uebersetzung weder als mechanische Vervielfältigung noch aus sonst einem Rechtsgrunde für verboten erklären [2]), und übereinstimmend mit solchen auch die Doktrin im Allgemeinen sich für die Uebersetzungsfreiheit ausspricht [3]), bestimmen einzelne,

[1]) Außer den mehr angeführten Schriften von Jolly S. 152 f., Harum S. 59, und namentlich Wächter II S. 45 (vgl. auch I S. 167 u. 168) kommen die Abhandlungen von Wächter in der deutschen Vierteljahrsschrift 1855 S. 278 f, und von Schürmann: der Rechtsschutz gegen Uebersetzungen (1860) in Betracht, welch' letzterer die Frage zwar vorwiegend vom legislativen Standpunkte und in Bezug auf die internationalen Verträge, aber in beachtenswerther Weise bespricht; vgl. auch Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 246—258.

[2]) Dieselben sind zusammengestellt bei Volkmann Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen S. 40—43; Wächter a. a. O. Note 35; Motive zu dem Entwurfe der Dreierkommission S. 55.

[3]) Die Doktrin kömmt zu der Anerkennung der Uebersetzungsfreiheit in der Regel dadurch, daß sie in der Thätigkeit des Uebersetzers keine mechanische, sondern eine geistige Thätigkeit sieht (Jolly S. 152; Friedländer S. 42; vgl. auch Wächter S. 566); hiebei wird meistens die von Eisenlohr S. 62-64 richtig hervorgehobene Identität des übersetzten Werkes und der Uebersetzung zu sehr bei Seite geschoben, und die Relativität der geistigen Thätigkeit übersehen; vgl. dagegen Wächter S. 557 f. — Indessen ist es durchaus richtig, daß die bisherige deutsche Gesetzgebung die Uebersetzung nicht oder wenigstens nur unter bestimmten Voraussetzungen verbieten wollte und verboten hat. — Das Getrenntsein bezw. Ineinandergreifen der Literatur- und hiemit der Absatzgebiete (Hitzig S. 58 f.; Schürmann S. 10 f.) ist zwar das allein richtige legislative, aber kein unmittelbar anwendbares jurist Prinzip. Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 249.

aber allerdings gerade die wichtigsten der deutschen Partikulargesetze, gewisse Fälle, in denen der Verfasser eines literarischen Erzeugnisses den Herausgeber einer Uebersetzung desselben als Nachdrucker verfolgen kann; stipulirt die Mehrzahl der in neuerer Zeit geschlossenen Staatsverträge dem Verfasser ein solches ausschließliches, wenn auch der Dauer nach beschränktes, Recht auf Herausgabe einer Uebersetzung; und haben sich vom legislativen Standpunkte aus gewichtige Stimmen für die Einräumung eines ausschließlichen Uebersetzungsrechtes an den Verfasser ausgesprochen. Die wenigen Partikulargesetze[4]), welche Ausnahmen von dem Prinzipe der Uebersetzungsfreiheit statuiren, stimmen nur darin überein, daß sie die gleichzeitig in mehreren Sprachen erschienenen Ausgaben eines Werkes gleichmäßig als Originalausgaben behandeln, was — wenigstens nach der Auffassung des preuß. Gesetzes — die Folge hat, daß in keiner der betr. Sprachen während der ganzen Dauer der Schutzfrist eine Uebersetzung der in der anderen Sprache erschienenen Ausgabe erfolgen darf. Außerdem räumen dieselben gleichmäßig dem Vorbehalte der Uebersetzung — in näher bestimmter Weise auf dem Werke selbst angebracht — Bedeutung ein, aber allerdings eine sehr verschiedene: indem das österr. Gesetz aus dem Vorbehalte nur die Befugniß entstehen läßt, während eines Jahres jede Uebersetzung durch einen Dritten als Nachdruck zu behandeln, also das Erscheinen einer solchen zu verhindern; das preuß. Gesetz dagegen zwar ein solches Recht zunächst ebenfalls nur auf kürzere Zeit (2 Jahre) entstehen läßt, die in dieser Zeit wirklich erschienene Uebersetzung aber der mit dem Originale gleichzeitig erschienenen Ausgabe in fremder Sprache gleich behandelt. Endlich enthält zwar das preuß.[5]), nicht aber das österr. Recht das unbedingte Verbot der Uebersetzung der in todter Sprache erschienenen Werke.

An diese Partikulargesetze hat sich der Frankf. Entwurf (§. 7 vgl. mit §. 16) insoferne angeschlossen, als er, unter prinzipieller Anerkennung der Uebersetzungsfreiheit und der Schutzfähigkeit der Uebersetzungen, neben einander die gleichzeitige Herausgabe eines Werkes in verschiedenen Sprachen und den ausdrücklichen Vorbehalt der Uebersetzung in bestimmte andere Sprachen auf dem Originale als Entstehungsgründe einer Ausschließungsbefugniß gegenüber den Uebersetzungen dritter Person anerkennt. Er unterscheidet sich dagegen dadurch auf's Bestimmteste von denselben, daß nach den von ihm proponirten Normen in beiden Fällen diese ausschließliche Befugniß zur Herausgabe einer Uebersetzung nicht

---

[4]) Oesterr. Gesetz von 1846 §. 5 lit. c; preuß. Gesetz §. 4 Ziff. 3 (vgl. außerdem Braunschweig. Gesetz vom 10. Febr. 1842 §. 1 u. 2).

[5]) Aehnlich das hessen-darmstädt. Gesetz vom 23. Sept 1830 §. 4.

blos erlöscht, wenn binnen Jahresfrist die letztere nicht erschienen ist, sondern daß solche auch, wenn dieß der Fall, auf die Dauer von drei Jahren beschränkt ist. In diesen Beziehungen schließt sich der Entwurf vielmehr an die den Schutz des literarischen Eigenthums betreffenden Staatsverträge an, in denen — soweit sie überhaupt des Uebersetzungsrechtes gedenken — regelmäßig solches auf eine beschränkte Dauer (5 Jahre) und unter der doppelten Voraussetzung des ausdrücklichen Vorbehaltes auf dem Originale und des Erscheinens der Uebersetzung binnen einer kürzeren von 6 Monaten bis zu 3 Jahren variirenden Frist gewährt ist [6]).

Noch mehr tritt aber dieser Anschluß in den zur Besprechung vorliegenden Artikeln des Gesetzes hervor, und zwar einfach deßwegen, weil solche auf einer Ausgleichung des Frankfurter Entwurfes mit den Bestimmungen der Literar-Konvention (Art. 5 und 6) beruhen, die Literarkonvention aber durchaus den Standpunkt der neueren Staatsverträge theilt. Das Gesetz anerkennt nämlich, daß prinzipiell die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache erschienenen Werkes nicht Nachdruck ist (Art. 7 Abs. 1); anerkennt, hiemit in Uebereinstimmung, daß in der Uebersetzung eines literarischen Erzeugnisses eine Urheberthätigkeit im Sinne des Art. 1 enthalten ist, dem Uebersetzer also Schutz gegen Nachdruck seiner Uebersetzung gebührt (Art. 7 Abs. 2); anerkennt aber auch weiterhin ein auf die Dauer von fünf Jahren beschränktes Recht des Verfassers auf Ausschließung jeder Uebersetzung unter der Voraussetzung einmal des ausdrücklichen Vorbehaltes auf dem Werke, und zweitens des Erscheinens der Uebersetzung binnen eines Jahres (6 Monaten) bezw. 3 Jahren (Art. 8 vgl. mit Art. 17), wogegen des gleichzeitigen Erscheinens des Werkes in mehreren Sprachen hier so wenig als in den Staatsverträgen gedacht ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Abs. 1 des Art. 7 könnte nach mehrfacher Richtung hin Zweifel erregen: einmal ob die Uebersetzung nur der in anderer, als der deutschen Sprache verfaßten Werke gestattet ist [7]); weiterhin, ob die erlaubte

[6]) Eine Uebersicht über die Staatsverträge gibt Romberg Rapport II p. 232 sq. vgl. die früheren Staatsverträge Frankreichs mit Sachsen, Baden und Hamburg bei Wächter II § 60 Note 6, die Staatsverträge Englands mit Preußen und einer Anzahl anderer deutscher Staaten bei Wächter §. 62 Note 11 f. Hiezu kommen die neuerdings in Ausführung der Zusatzkonvention zum Handelsvertrage von Frankreich mit den einzelnen Zollvereinsstaaten, namentlich auch mit Bayern, abgeschlossenen Verträge (Einl. II).

[7]) Daß es nach dem Gesetze weder bezüglich der Erlaubtheit, noch bezüglich

Uebersetzung ein veröffentlichtes Werk voraussetzt; endlich ob die Herausgabe einer Rückübersetzung in die Originalsprache nicht wenigstens als Nachdruck gegenüber dem Originale erscheint. In ersterer Beziehung ist soviel unzweifelhaft, daß die abweichende Behandlung der in todter Sprache erschienenen Werke, wie solche der BBEntw. in Uebereinstimmung mit dem preuß. Gesetze vorgeschlagen hatte, in Folge der ausdrücklichen Ablehnung durch die Frankf. Kommission (Prot. S. 22) und der Nichterwähnung im Gesetze durch letzteres reprobirt ist [8]), unter „fremder Sprache" also gleichmäßig die todten wie die lebenden Sprachen zu verstehen sind. Es kann indeß die Annahme keinem Bedenken unterliegen, daß die Uebersetzung auch eines in deutscher Sprache erschienenen Werkes in eine andere Sprache nicht Nachdruck ist; denn nach der Motivirung des ersten Ausschusses, der den betr. Absatz proponirt hat, ist nicht zu bezweifeln — nicht nur, daß mit solchem lediglich der erste Absatz des §. 7 des Frankf. Entw. wiedergegeben werden wollte, sondern auch, daß der erste Ausschuß diesen Frankf. Entwurf ganz richtig und in voller Uebereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Prinzipien so allgemein verstanden wissen will, daß auch der angedeutete Fall unter ihn zu subsumiren ist [9]) (vgl. auch die generelle Fassung des Abs. 2 und namentlich des Art. 5 der Lit.-Konv.) [10]).

---

des Schutzes der Uebersetzung auf das Maß der geistigen Kraft und Selbstständigkeit des Uebersetzers ankommt; und daß ebensowenig der Nachweis der durch die Uebersetzung herbeigeführten Beeinträchtigung des Absatzes des Originales die erlaubte Uebersetzung zum Nachdrucke machen kann, wird kaum einer Hervorhebung bedürfen. — Für die Beweisfrage — ob eine geschützte Uebersetzung durch eine andere nachgedruckt sei? — ist die Beachtung des ersteren Momentes dagegen allerdings von Bedeutung.

[8]) Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 256—258. Die von Wächter II S. 570 Note 39 hervorgehobene Möglichkeit, auch bei gesetzlich anerkannter Uebersetzungsfreiheit die Uebersetzungen aus todter Sprache als Nachdruck zu behandeln, würde die Erhebung eines legislativen Grundes (Ausschluß jeder Konkurrenz) zum Inhalte der Rechtsnorm (Rechtsprinzip) voraussetzen; und ist jedenfalls unter den im Texte hervorgehobenen Umständen in Auslegung des Gesetzes vom 28. Juni 1865 nicht zutreffend.

[9]) Ausschußprotokoll S. 278.

[10]) Der Ausdruck „Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes" schließt Uebertragungen aus Dialekten in die Schriftsprache u. s. f. aus, und es liegen keine Gründe zu einer extensiven Auslegung vor — um so weniger, als die Gleichstellung solcher Uebertragungen mit eigentlichen Uebersetzungen aus allgemeinen Gründen nicht gerechtfertigt wäre.

Die zweite Frage scheint dadurch, daß der Absatz 1 allgemein die Uebersetzung des in fremder Sprache verfaßten Werkes freigibt, unbedingt verneinend beantwortet zu sein und ein weiterer Grund für diese Annahme darin gefunden werden zu können, daß die Frankfurter Kommission den entsprechenden Beisatz des Börsenvereinsentw. (§. 6: 1. Abs., die Uebersetzung eines bereits gedruckten Werkes) absichtlich herausgeworfen hat. Indessen möchte die Unmöglichkeit eines Vorbehaltes bei noch nicht gedruckten Erzeugnissen (vgl. Art. 8 und 17), die sich hieraus für nicht veröffentlichte Erzeugnisse ergebende größere Schutzlosigkeit und die mögliche Kollision zwischen der nach dem ungedruckten Werke gefertigten und herausgegebenen Uebersetzung und dem Vorbehalte bei der späteren Herausgabe des Originales schon nach dem Frankf. Entwurfe doch eine andere Auslegung rechtfertigen. Und nach dem vorliegenden Gesetze kann dieß um so weniger Anstand haben, als dasselbe — allerdings im Widerspruche mit dem Frankf. Entwurfe §. 4 und in Anschluß an die Literarkonvention Art. 4 und 6 letzter Absatz — dem Urheber eines noch nicht veröffentlichten Originales ausdrücklich das Recht einräumt, jede Aufführung einer Uebersetzung binnen bestimmter Frist zu verbieten (Art. 43 Abs. 1)[11]).

Die letzte Frage endlich beantwortet sich durch die Hinweisung darauf, daß, wenn auch die Rückübersetzung an sich nicht verboten ist, das Verbot des Nachdruckes des Originales doch jede Veröffentlichung ausschließt, die solches seinem wesentlichen Bestande nach wiedergibt; eine solche Identität des Originales bei der Rückübersetzung der Natur der Sache nach fast unvermeidlich ist; und die Herstellung des reproduzirenden Werkes aus der — erlaubten oder unerlaubten — Uebersetzung, weil nicht die objektive Identität des Werkes, auch nicht die Nachdrucksqualität auszuschließen vermag[12]) (vgl. die Analogie des Abs. 4 des Art. 7).

Die weiteren Absätze des Art. 7 bieten zu keinen eingehenderen Erörterungen Veranlassung, da bereits auf S. 138 hervorgehoben worden ist, welche Momente auf den Nachdruck einer Uebersetzung hinweisen; da es weiterhin selbstverständlich erscheint, daß die in Absatz 3 enthaltene Auslegungsregel dem sicheren Ergebnisse der Auslegung des konkreten Verlagsvertrages weichen muß; und bezüglich des Absatzes 4 nur etwa anzuführen ist, daß in ihm eine Anerkennung und Bestätigung eines schon oben gelegentlich hervorgehobenen Satzes — der Nachdruck hört dadurch nicht auf, Nachdruck zu sein, daß der Vervielfältigung nicht das Original, son-

---

[11]) Vgl. übrigens Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 254 u. 55.

[12]) Kritische Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 256 Note.

dern eine Reproduktion zu Grunde gelegt worden ist — gefunden werden muß.

2) Abs. 2 des Art. 7 läßt darüber keinen Zweifel, daß der Uebersetzer, auch wenn seine Uebersetzung eine befugte war, anderweite Uebersetzungen des Originals in die nämliche oder eine andere Sprache nicht zu verhindern berechtigt ist, außer es hätte ihm der Urheber des Originals die durch Beobachtung der Vorschriften des Art. 8 erworbene Ausschließungsbefugniß ganz oder theilweise übertragen.

Es fragt sich aber, ob der Uebersetzer — unter der Voraussetzung, daß er selbst die Vorschriften des Art. 8 beachtet — nicht die Uebersetzung seiner Uebersetzung zu verhindern befugt ist. Daß Art. 7 nicht den Zweck hat, dieses Recht auszuschließen, ist nach dem Berichte des Ausschusses, auf dessen Antrag die Fassung beruht, nicht zweifelhaft (S. 272); noch weniger, daß der Frankfurter Entw. mit dem einfachen Satze: Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden, eine Entscheidung dieser Frage nicht geben wollte.

Es kommt also darauf an, auf welche Antwort anderweite im Gesetze aufgestellte Sätze, bezw. festgehaltene Prinzipien führen. Während nun nach dieser Richtung hin im Frankf. Entwurfe keine Bestimmungen sich finden, die gegen eine Verwerfung jenes Rechtes sprechen, wohl aber manche Gründe, die solche unterstützen, stellt das Gesetz in Art. 49 ein Prinzip auf, das in einfacher Anwendung auf die Anerkennung desselben führt.

Zwar ist der Artikel im Wesentlichen um des Art. 5 der Literarkonvention willen in das Gesetz gekommen (vgl. die Erläuterungen zu diesem Artikel), und zeigt Art. 7 Abs. 2, daß das Gesetz gerade bezüglich des Uebersetzungsrechtes dem Art. 5 nicht diejenige Auslegung gegeben hat, die auf eine ausdrückliche Anerkennung des betr. Rechtes geführt hätte, und nach den Worten der Literar-Konvention (vgl. namentlich den Schluß des Abs. 2) nicht ferne zu liegen scheint. Allein diese Erwägung rechtfertigt doch nicht, die einmal in Art. 49 ausgesprochene, und nirgends im Gesetze in Bezug auf die vorliegende Frage widersprochene Gleichstellung der Rechte des Urhebers und des Uebersetzers nicht eintreten zu lassen.

3) Die Ausschließungsbefugniß gegenüber den Uebersetzungen Dritter wird

a) nach Art. 8 Abs. 1 durch ausdrücklichen Vorbehalt an der Spitze des Originalwerkes erworben. Der Frankf. Entwurf (§. 7) hatte genauer ausdrücklichen Vorbehalt einmal der Uebersetzung in bestimmte andere Sprachen, und dann auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe angeordnet. Da aber die als Quelle des Art. 8 erscheinende Literarkonvention

in Uebereinstimmung mit den sonstigen von Frankreich abgeschlossenen Verträgen allgemein lautet wie das Gesetz, und dieses selbst keinen Anhaltspunkt für eine einschränkende Auslegung bietet, so muß, der Bestimmung des Frankf. Entwurfes unerachtet, ein genereller Uebersetzungsvorbehalt genügen und generell wirken. Die Vorschrift „eines ausdrücklichen Vorbehaltes bei der Herausgabe eines Werkes an der Spitze desselben" ferner, wie solche Art. 8 aufstellt, wird zwar in den meisten Fällen zu der Beobachtung der in §. 7 des Entwurfes enthaltenen Norm führen; fällt aber doch ebensowenig durchaus mit solcher zusammen, indem auch Vorbehalt an einer anderen, an der Spitze des Werkes befindlichen, zu solchem gehörigen Stelle — z. B. auf dem dem Titelblatte vorausgehenden oder nachfolgenden Blatte, das nicht selten den Namen des Verlegers zu tragen pflegt — genügen muß, und Vorbehalt bei einer anderen als der ersten Ausgabe wenigstens gegen die Uebersetzung der geänderten Auflage zu schützen vermag. Wie bei Zeitungsartikeln der Vorbehalt zu geschehen hat[13]), könnte zweifelhaft sein. Die gleichmäßige Berücksichtigung der Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 führt darauf, förmliches Untersagen der Uebersetzung (Art. 8 Abs. 1) und zwar in derjenigen Nummer der Zeitung, bezw. in allen denjenigen Nummern derselben zu verlangen, in welchen der Originalartikel erscheint (Art. 9 Abs. 2).

b) Daß die Ausschließungsbefugniß gegenüber den Uebersetzungen Dritter mit der Herausgabe des den Vorbehalt an der Spitze tragenden Werkes erworben wird, kann nach dem Wortlaute des Art. 7 vgl. mit Art. 17 Abs. 2 keinem Anstande unterliegen — um so weniger, je zuversichtlicher angenommen werden darf, daß die von der Fassung der Literarkonvention abweichende Formulirung des Gesetzesartikels ihren Grund in den nach eingehenden Erörterungen in der Kommission (Prot. 140, 145, 151 f.) festgestellten Bestimmungen des Frankfurter Entwurfes (§. 7 vgl. mit §. 16 Absatz 2) hat.

Das ausschließliche Uebersetzungsrecht entsteht also nicht erst mit der

---

[13]) Nach dem Wortlaute der Literarkonvention Art. 9 könnte es zweifelhaft sein, ob nicht blos die Befugniß zum Abdrucke im Gegensatze zur Befugniß der Uebersetzung vorbehalten werden kann. Allein wenn dieser Auslegung schon nach der Literarkonvention die Erwägung entgegenstand, daß bei ihrer Adoption der Art. 9 der Literarkonvention nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung haben würde: so harmonirt die entgegengesetzte Auslegung auch mit dem Wortlaute des Gesetzes entschieden mehr, und lassen sich nirgends Gründe finden, die zu einer vom Wortlaute abweichenden Erklärung hinführen könnten.

binnen gesetzlicher Frist erfolgten Herausgabe der Uebersetzung; ebenso wird es, wenn solche ausbleibt, nicht etwa als nie vorhanden gewesen betrachtet; es erlöscht vielmehr durch die Nichtherausgabe nur für die Zukunft; und kann deßhalb eine vor Ablauf des Jahres bezw. des Zeitraumes von 3 Jahren widerrechtlich herausgegebene Uebersetzung auch nach dieser vom Verfasser unbenützt gelassenen Frist als Nachdruck verfolgt werden.

c) Wenn das durch den Vorbehalt erworbene Recht nicht erlöschen soll, ist Erscheinen einer Uebersetzung mit Ermächtigung des Verfassers (einer autorisirten Uebersetzung), keineswegs aber einer durch den Verfasser selbst gefertigten Uebersetzung erforderlich (Prot. der Frankf. Komm. S. 23).

d) Der Verfasser, bezw. sein Rechtsnachfolger, kann, so lange ihm das durch Art. 8 anerkannte Recht zusteht, jede Uebersetzung seines Werkes als Nachdruck verfolgen, außerdem aber auch jede Bearbeitung desselben in anderer Sprache, welche, von der Verschiedenheit der Sprache abgesehen, die Identität der Werke nicht aufhebt; überhaupt jede theilweise oder verdeckte Reproduktion in anderer Sprache — in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen, wie wenn das Original in der Sprache des reproduzirenden Werkes erschienen wäre.

3) Das gleichzeitige Erscheinenlassen eines Werkes in mehreren Sprachen, welches §.7 des Frankf. Entwurfes mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechtes völlig gleich behandelt, wird im Gesetze nicht erwähnt. Dasselbe ist deßhalb nach den dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien zu beurtheilen; diese aber führen dahin: daß, wenn ein Werk vom Verfasser gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben wird, nur diejenige Ausgabe als Original zu behandeln ist, die es wirklich ist, d. h. die Ausgabe in derjenigen Sprache, in welcher das Werk vom Verfasser geschaffen worden ist; die anderen Ausgaben dagegen sind als berechtigte, durch Abs. 1 des Art. 7 geschützte Uebersetzungen zu betrachten — und zwar gleichviel ob die ihnen zu Grunde liegende Uebersetzung vom Verfasser selbst oder durch einen Dritten hergestellt worden ist. Soll deßwegen der Verfasser in solchem Falle gegen Uebersetzungen Dritter geschützt sein, so ist des gleichzeitigen Erscheinens unerachtet der in Art. 8 angeordnete Vorbehalt auf der Originalausgabe erforderlich, wogegen das weitere Requisit, nämlich das Erscheinen der autorisirten Uebersetzung binnen gesetzlicher Frist, selbstverständlich durch die gleichzeitige Ausgabe erfüllt ist.

Nur wenn wirklich die mehreren Ausgaben Originalausgaben sind, d. h. vom Verfasser selbst und zwar nicht die eine durch Uebersetzung der anderen, sondern jede für sich selbstständig geschaffen sein sollten — was übrigens keineswegs eine so weit gehende Verschiedenheit bedingt, wie wenn

die Bearbeitung durch einen Dritten als rechtmäßig erscheinen soll — genießt jede derselben den dem Originale zukommenden, von dem den Uebersetzungen gewährten thatsächlich abweichenden Schutz (vgl. auch oben Ziff. 1 gegen Ende[14]).

4) Die dem Frankfurter Entwurfe fremde Bestimmung des Abs. 3 beruht auf dem Inhalte der Literarkonvention Art. 6 letzter Absatz, und hat ihren Grund wohl in der Unzweckmäßigkeit einer 1—3 jährigen Frist für die Ausübung des von der Literarkonvention und in Folge hievon vom Gesetze (Art. 43) mit dem Rechte auf die ausschließliche Herausgabe einer Uebersetzung gleich struirten Rechtes auf die ausschließliche Aufführung der Uebersetzung eines dramatischen Werkes.

Art. 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhaltes ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer anderen Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redakteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redacteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

[14]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 255 u. 256.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 4 vgl. mit dem österr. Entw. §. 7 lit. c, §. 8 (Verbot des Abdruckes der Leitartikel, Originalkorrespondenzen und Originaltelegramme binnen 24 Stunden; Verbot des Abdruckes ohne Quellenangabe; Subsumtion der Verfehlung unter den Nachdruck); BBEntw. §. 4 lit. e, §. 5 lit. c (abweichend vom Dreierentw. §. 5 lit. c: Verbot des Abdruckes von Korrespondenzartikeln binnen 8 Tagen; Verbot des Abdruckes ohne Quellenangabe; Subsumtion unter den Nachdruck; vgl. auch Motive der Dreierkomm. S. 51 f., des BBAusschusses S. 22 f.); Prot. S. 27, 31 f., 99 f., 137 f., 218 f., 298 f.

b) K. bayer. Entw. Art. 8 vgl. mit der Literar-Konvention Art. 9; Motive S. 271; Ausschußber. u. Prot. S. 278 f., 285 (proponirt außer redaktionellen Aenderungen die Erwähnung der Telegramme); stenogr. Ber. S. 400 f.; Prot. der K. der Reichsräthe S. 61 f. (der Art. wird in der vom Ausschusse proponirten Fassung angenommen).

Der Frankf. Entw. berührt in §. 4 nur die in **Zeitungen**, nicht die in Zeitschriften und anderen periodischen Sammelwerken **erscheinenden Artikel** und proponirt eine im Verhältnisse zum bisherigen Rechte eigenthümliche, übrigens sachgemäße und prinzipiell richtige Normirung der einschlagenden Verhältnisse. Es war nämlich, da Bundes- und Partikulargesetzgebung [1]) sich mit dem Schutze der Tagespresse nicht oder nur ganz vereinzelt beschäftigten, in gewissem Sinne ein Zwiespalt zwischen Doktrin und Praxis entstanden. Jene kam, argumentirend aus denselben Prinzipien, die den Schutz sonstiger literarischer Produktion regeln, nicht darüber hinaus, auf diejenigen Bestandtheile der Zeitungen, die für sich betrachtet nach dem jeweils angenommenen Begriffe des literarischen Erzeugnisses als literarische Erzeugnisse erschienen, einfach das Verbot des Nachdruckes anzuwenden [2]); diese konnte sich dagegen der Erwägung nicht entziehen, daß jede Zeitung Artikel, die nach der gewöhnlichen Begriffsbestimmung als literarische Erzeugnisse aufzufassen waren, den anderen Zeitungen entlehnte, und nicht hierin, sondern nur in der Verschweigung der Quelle ein Verstoß

---

[1]) Das k. **bayer.** Gesetz v. 15. April 1840 Ziff. II nimmt unter Ziff. 4 vom Schutze gegen Nachdruck aus: Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in **öffentlichen Blättern** erscheinen. Vgl. auch das österr. Gesetz §. 5 lit. b.

[2]) Vgl. namentlich **Wächter** II S. 538 f. mit **Eisenlohr** S. 50, den **Motiven der Dreierkommission** S. 51 f., **Volkmann** in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. VI S. 273 f.; **Witzleben** a. a. O. XIV S. 1 f.; **Deutsche Vierteljahrsschrift** 1863 S. 250 f.

gegen die Verkehrssitte geschehen wurde, und daß diese Uebung in der gegenwärtigen Einrichtung und Gestaltung der Tagespresse ihre nicht zu beseitigende Grundlage hatte: deßwegen die Tendenz der im Uebrigen ziemlich schwankenden Praxis, die Reproduktion von Zeitungsartikeln, wenigstens gewisser Kategorieen von Zeitungsartikeln, straflos zu lassen[3]). Der Frankf. Entwurf stellt sich nun auf einen ganz anderen Standpunkt, indem er bei dem eigentlichen Zeitungsmateriale (Leitartikeln, Korrespondenzartikeln, Telegrammen, Zeitungsnotizen) ohne Rücksicht auf die etwaige literarische Qualität den Abdruck in anderen Zeitungen gestattet, dagegen die Zeitung als solche (das Zeitungsunternehmen) zu schützen sucht; theils durch das Verbot des fortgesetzten Ausbeutens eines Blattes durch ein bestimmtes anderes, theils durch die Vorschrift der Quellenangabe bei den für den Kredit der Zeitung wichtigeren Bestandtheilen (Leit- und Korrespondenzartikeln, Telegrammen). In diesen Bestimmungen liegt die Anerkennung der wesentlichen Verschiedenheit der hier und der durch das Verbot des Nachdrucks zu schützenden Interessen, sowie der im einen und anderen Falle gebotenen Schutzmittel. Es wird das Zeitungsunternehmen, nicht der einzelne in die Zeitung gegebene Artikel, geschützt, und es besteht der Schutz (wenigstens im Hauptpunkte) nicht in dem Verbote des Abdruckes überhaupt, sondern in der Nöthigung zur Quellenangabe[4]). Hieraus ergibt sich von selbst, daß die objektive Fähigkeit eines Produktes, in einer Zeitung mechanisch vervielfältigt zu werden, für die Annahme der literarischen Qualität desselben völlig bedeutungslos ist — während die Abgabe eines Produktes in eine Zeitung die an sich vorhandene literarische Qualität nicht aufhebt, sondern nur die Genehmigung zum Wiederabdrucke in anderen Zeitungen in sich schließt.

Indessen wäre ein weiteres Eingehen auf diese aus dem §. 4 des Frankf. Entw. sich ergebenden Konklusionen nicht gerechtfertigt, da gerade in den hieher relevanten Beziehungen der Art. 9 des Gesetzes den Frankf. Entwurf nicht reprodunzirt hat. Zwar ist die Vorschrift der Quellenangabe als eine zum Schutze des Zeitungsunternehmens eingeführte Maßregel

---

[3]) Heydemann und Dambach Nr. 30—34; ferner die Erkenntnisse bei Goltdammer X S. 487; in der Zeitschrift für Rechtspflege a. a. O. S. 3 f.; in Sarwey würt. Archiv V S. 386. Auch Jolly S. 111 f., und im Anschlusse an ihn Frledländer S. 27 f. neigen sich zur Annahme einer auf der thatsächlichen Gestaltung der Presse beruhende gewohnheitsrechtliche Freigebung des eigentlichen Zeitungsmateriales.

[4]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 47—53.

(„auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung") in den Art. 9 herübergenommen worden (Absatz 3); es ist aber zugleich dem Urheber des einzelnen Artikels das Recht eingeräumt, durch förmliche Erklärung in der Zeitung sich die Ausschließungsbefugniß gegenüber anderen Zeitungen zu wahren; der Standpunkt des Gesetzes also der, daß ein Urheberrecht an den in der Zeitung erscheinenden Artikeln anerkannt, in der Veröffentlichung durch die Zeitung aber eine durch ausdrückliche Protestation zu beseitigende Vermuthung für einen beschränkten Verzicht auf die Ausschließungsbefugniß gefunden, und nur bei Artikeln politischen Inhaltes (de discussion politique) ein solcher Vorbehalt als nicht zulässig behandelt wird. So viel erhellt aus diesem Inhalte des Artikels ohne weitere Begründung, daß das positive Argument, welches der §. 4 des Entwurfes für die Bedeutungslosigkeit der Fähigkeit, als Zeitungsmaterial zu dienen, abgibt, hier nicht vorliegt. Im Uebrigen hängt die prinzipielle Tragweite des Artikels von der Beantwortung der Vorfrage ab: ob alle in einer Zeitung erscheinenden Artikel ohne Rücksicht auf ihre nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende literarische Qualität durch den Vorbehalt des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig werden, oder ob dieß nur unter der Voraussetzung der literarischen Qualität der Fall ist, also nicht bei sog. Zeitungsnachrichten u. s. f. (vgl. Art. 3 Abs. 1). Das an die Spitze des Gesetzes gestellte Prinzip (Art. 1 Abs. 1), die Ausscheidung der Zeitungsnachrichten aus dem §. 4 des Frankf. Entwurfes (Protokolle S. 100), die ausnahmslose Freilassung dieser Zeitungsbestandtheile durch die bisherige Doktrin und Praxis (vgl. auch österr. Entw. §. 7 lit. c; BVEntw. und Entw. der Dreierkommission §. 5 lit. c), endlich und namentlich der Umstand, daß Art. 9 Abs. 4 die Telegramme den Zeitungsartikeln ausdrücklich gleichstellt, nach den ausführlichen Verhandlungen in der 2. Kammer aber hiebei an die Möglichkeit eines Abdruckverbotes in Bezug auf solche nicht gedacht worden ist: alle diese Gründe scheinen für die Annahme zu sprechen, daß unter Zeitungsartikeln im Sinne des Art. 9 Abs. 1 u. 2 alle in einer Zeitung erscheinenden literarischen Erzeugnisse mit Ausnahme der politischen Artikel, im Sinne des Absatzes 3 alle Zeitungsbestandtheile, mit Ausschluß der sog. Zeitungsnachrichten aber mit Einschluß der Telegramme, zu verstehen seien. Indessen würde dieser Auffassung doch der Wortlaut des Artikels in zu bestimmter Weise entgegen stehen; sie würde ferner im Widerspruche sein mit der bestimmten und nicht widersprochenen Erklärung des k. Kommissärs bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. S. 401 und 402)[5]); sie

[5]) „Die Fassung des Artikels ist allerdings so allgemein, daß sie nicht blos die Neuigkeiten und politischen Artikel, sondern auch die sog. Feuilletonartikel

ist endlich auch durch die anderen angeführten Momente nicht absolut geboten, insoferne die sog. Zeitungsnachrichten sowie die Telegramme jedenfalls zum bei weitem größten Theile den Artikeln politischen Inhaltes beizuzählen und insoweit gegen Abdruck in anderen Zeitungen auch durch Vorbehalt nicht zu schützen sind. Es ist also lediglich der Inhalt des einzelnen Bestandtheiles — ob politischer Natur oder nicht —, der über den Schutz, und zwar den Schutz durch Anwendung des Nachdrucksverbotes, entscheidet. Da nun der Grund der Ausnahme der politischen Artikel nicht der Mangel der literarischen Qualität sein kann (vgl. auch Stenogr. Berichte S. 402); solcher vielmehr theils und vorwiegend in den Bedürfnissen der Zeitungspresse, theils in dem Widerspruche zwischen der nächsten Bestimmung und der Ausschließungsbefugniß zu suchen ist (vgl. Seite 84 f.): so führt der Art. 9 des Gesetzes in Bezug auf den Begriff des literarischen Erzeugnisses zu einer der Folgerung aus dem §. 4 des Frankf. Entw. entgegengesetzten Folgerung, nämlich zu der Annahme, daß die Fähigkeit, in Zeitungen als selbstständiger Artikel aufgenommen zu werden, gleich der sonstigen Verlagsfähigkeit die literarische Qualität eines Produktes begründet. Dieser Schluß wäre freilich nicht zulässig, wenn Art. 9 Abs. 1 streng auf den in ihm unmittelbar enthaltenen Rechtssatz beschränkt wäre, also als singuläre Bestimmung behandelt werden müßte. Allein es sprechen lediglich keine Gründe dafür, daß es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde, Zeitungsartikel, die nach Absatz 2 des Art. 9 mittelst Vorbehaltes gegen Abdruck in anderen Zeitungen geschützt sind, gegen anderweiten Abdruck schutzlos zu lassen, oder Manuskripte, die sich zu schutzfähigen Zeitungsartikeln eignen, vor der Veröffentlichung Preis zu geben. Die in Abs. 2 des Art. 1 niedergelegten Rechtssätze und die Erwägung, daß es sich im Art. 9 um Erleichterung, nicht um Beschränkung der Zeitungsproduktion handelt, nöthigen vielmehr zu der Annahme, daß, wenn und soweit im Falle des Vorbehaltes der Schutz eines in der Zeitung veröffentlichten Artikels gegen Abdruck in anderen Zeitungen gewährt wird, auch der Abdruck des Manuskriptes, bezw. der Abdruck in anderen Werken — und zwar hier ohne das Requisit des Vorbehaltes — verboten ist (vgl. übrigens bezüglich der Uebersetzung Erläuterungen Z. 1 zu Art. 7). Ist dieß aber der Fall, so kann die für den Begriff des literarischen Erzeugnisses gezogene Konklusion keinem Bedenken unterliegen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

umfaßt; denn es ist ohne jede weitere Unterscheidung von Artikeln die Rede, welche in Zeitungen — erschienen sind" (S. 401). „Dieser Artikel spricht im Allgemeinen von Zeitungsartikeln, gleichgültig, ob sie ein literarisches Erzeugniß sind oder nicht" (S. 402).

1) Die **Bestimmungen des Absatzes** 1 u. 2 finden Anwendung ohne Unterschied zwischen den verschiedenen in einer Zeitung erscheinenden Artikeln, so daß also namentlich einer Seits sog. Feuilletonartikel, wenn kein Vorbehalt gemacht ist, abgedruckt werden dürfen; anderer Seits rein thatsächliche Zeitungsberichte und Telegramme, sobald sie nur nicht politischen Inhaltes sind, durch Vorbehalt gegen Nachdruck geschützt werden können[6]).

2) Der **Zeitungseigenthümer oder Redakteur** hat das Recht, den Abdruck zu untersagen, nur dann, wenn er — mindestens bezüglich der Ausschließungsbefugniß gegenüber anderen Zeitungen — als Rechtsnachfolger des Urhebers (Art. 50 Abs. 4), oder aber bei anonymen Artikeln als Vertreter desselben (Art. 51 Abs. 2) anzusehen ist.

3) Die **Quellenangabe** ist bei jedem (wörtlichem oder verdecktem) Abdrucke von Zeitungsbestandtheilen erforderlich, namentlich auch beim Abdrucke sog. Zeitungsnachrichten und von Telegrammen, und ohne Unterschied zwischen Artikeln politischen und nicht politischen Inhaltes.

Natürlich kann solche nur für Artikel verlangt werden, die nicht aus anderen Zeitungen entnommen sind, bezw. für Telegramme, die von der betr. Redaktion allein oder mit anderen zusammen bezogen worden sind (Originaltelegramme). Nicht minder selbstverständlich ist, daß die Quelle in dem Publikum verständlicher Weise bezeichnet werden und die Beziehung auf den entlehnten Artikel zweifellos sein muß.

4) Das aus der Verletzung der unter Ziff. 3 erörterten Verbindlichkeit hervorgehende Klagerecht steht dem Zeitungseigenthümer als solchem, nicht dem Urheber des Artikels, zu. Hieraus ergibt sich, daß das mit dem Zeitungsunternehmen sich verbindende Interesse durch die Bestimmung des Absatzes 3 geschützt werden will, nicht die literarische Ehre des Urhebers[7]); und daß keine Erweiterung des Urheberrechtes durch die betr. Strafbestimmung bewirkt wird.

6) Die Gleichstellung der Zeitschriften und periodischen Sammelwerke,

---

[6]) Stenograph. Berichte S. 401 u. 402. Für die Bestimmung des Sinnes, in welchem der Ausdruck „Artikel politischen Inhaltes" gebraucht ist, mag einer Seits auf den franz. Text der Literarkonvention (de discussion politique), anderer Seits auf die Bemerkung des k. Ministerialkommissärs hingewiesen werden, der den Artikeln politischen Inhaltes die Artikel „wissenschaftlichen, belletristischen oder ähnlichen Inhaltes" gegenüberstellt (Stenogr. Ber. S. 402).

[7]) So in Bezug auf eine ähnliche, aber allerdings weniger präzise Bestimmung des österr. Gesetzes Harum S. 196.

bezw. der einzelnen Bestandtheile derselben mit den Zeitungen und Zeitungsartikeln[8]) bezieht sich auf den gesammten Inhalt des Art. 9: die Freiheit des Abdruckes und der Uebersetzung (Absatz 1), die Möglichkeit eines Vorbehaltes je nach dem Inhalte (Absatz 2), und die Angabe der Quelle (Absatz 3); vgl. namentlich den §. 8 des k. bayer. Entwurfes.

Art. 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Konversationslexikon ꝛc., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 9 vgl. österr. Entw. §. 2 lit. c, §. 9 (§. 25 u. 26); Börsenvereinsentwurf §. 2 lit. b u. letzter Absatz §. 10 (in §. 2 ganz, in §. 10 nahezu übereinstimmend mit dem Entwurfe der Dreierkommission; vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 32 f., 61 f. u. des BVAusschusses S. 33); Prot. S. 15 f., 36 f., 65 u. 66; 140 f.; 224 u. 225; 299 u. 300.

b) K. bayer. Entw. Art. 9 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf.

---

[8]) Der Frankfurter Entwurf hatte — in richtiger Erwägung der Verhältnisse (vgl. auch Harum S. 196 Note 1) — im §. 4 nur von den Zeitungen gesprochen. Die Erweiterung beruht auf der Literarkonvention. — Nach einer Entscheidung des k. k. österr. höchsten Gerichtshofes d. d. 10. März 1857 gehören hieher auch jährlich erscheinende Kalender. Sammlung der Entscheidungen I Nr. 6

Entw.) Ausschußbericht S. 279 (proponirt die Einschiebung der Worte „nach Erscheinen desselben"); Stenogr. Ber. S. 403 u. 404; Prot. der K. der Reichsräthe S. 62 (der Artikel wird mit der beantragten Einschiebung angenommen).

1) Der Art. 10 handelt zwar direkt nur von Sammelwerken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, wie dieß in der Regel bei Zeitungen, Zeitschriften u. s. f. der Fall ist; nicht dagegen von Sammlungen eigener Werke des Sammlers, noch von Sammelwerken, welche durch die alleinige Thätigkeit des Sammlers, aber mittelst Zusammentragens von geschützten oder nicht geschützten Geistesprodukten Dritter hervorgebracht werden, wie die in Abs. 2 des Art. 3 und Abs. 3 des Art. 6 erwähnten oder verstandenen Sammlungen, die Sammlungen von als Gemeingut erscheinenden Liedern, prosaischen oder poetischen Werken, überhaupt die meisten Chrestomathieen, Anthologieen und dergleichen Sammelwerke. Es muß und kann aber dennoch aus Abs. 1 des Artikels, zusammengehalten mit den Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 49, die allgemeine Frage nach der Existenz eines Urheberrechtes an Sammelwerken beantwortet werden [1]).

Der Art. 10 Abs. 1 anerkennt ein solches an den von ihm erwähnten, durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Sammelwerken nur dann, wenn ein solches Werk „zugleich in sich ein Ganzes ausmacht" — eine Voraussetzung, welche durch die beispielsweise Anführung der Konversationslexika, und die Gegenüberstellung derjenigen Werke, in welchen „die einzelnen Beiträge nur äußerlich aneinandergereiht sind", näher bestimmt wird. Der Abs. 2 des Art. 3 dagegen schützt Sammlungen der in Abs. 1 desselben Art. genannten Schriften, also namentlich von Gesetzen, amtlichen Verfügungen, politischen Reden — ohne diesen Schutz an irgend welche weitere Voraussetzung zu knüpfen, während die unter Art. 6 Abs. 3 zu subsumirenden, durch Benützung noch geschützter Werke gebildeten Sammlungen nur im Falle der Bestimmung und Einrichtung zum Schulgebrauche als Objekte des Urheberrechtes der Sammler angesehen werden können.

Durch die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 ist nun vor Allem die Auffassung ausgeschlossen, als ob das Requisit der inneren Verbindung zu einem Ganzen darin seinen Grund habe, daß außerdem kein geistiges Hervorbringen des Sammlers anzunehmen sei, und geistiges Hervorbringen

[1]) Jolly S. 197 f.; Wächter I S. 130 f., 202 f.; Harum S. 117 f. — Vgl. auch Goltdammer VII S. 464 f.; Heydemann und Dambach Nr. 27.

zur Urheberthätigkeit erforderlich sei [2]); — denn Urheberthätigkeit wird natürlich auch bei Sammlungen der in Art. 3 angeführten Art zur Entstehung des Urheberrechtes verlangt; hat es aber hier keinen Anstand, das äußerliche Aneinanderreihen der einzelnen Produkte nach dieser Richtung hin für genügend zu erklären, so kann der Mangel eines Schutzes für die in Art. 10 angeführten Sammelwerke bei blos äußerlicher Aneinanderreihung der Beiträge unmöglich auf die mangelnde Geistesthätigkeit zurückgeführt werden (vgl. auch S. 88 f.). Der Grund der verschiedenen Bestimmung muß vielmehr darin gesucht werden, daß zwar in den Fällen des Art. 3, nicht aber in den Fällen des Art. 10, bei bloser Aneinanderreihung der einzelnen Bestandtheile ein selbstständiges literarisches Erzeugniß neben und außer den einzelnen Beiträgen entsteht. Diese Annahme unterliegt nun in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 keinem Anstande; denn da hier die einzelnen zusammengetragenen Bestandtheile keine literarischen Erzeugnisse sind, die Sammlung selbst aber als literarisches Erzeugniß geschützt wird, so läßt sich die Entstehung eines anderen literarischen Erzeugnisses nicht in Abrede ziehen. Sobald dagegen aus der Art der Thätigkeit des Sammlers ein Einwand nicht hergenommen werden kann, macht bei Sammelwerken, bei welchen dieser Grund nicht zutrifft, die Bestimmung des im Art. 10 ausgesprochenen Gedankens allerdings Schwierigkeiten. Zwar der Ausschluß jeden Schutzes derjenigen Gesammtwerke, bei welchen die einzelnen Bestandtheile lediglich durch einen gemeinsamen Titel verbunden sind, ihre Bedeutung aber nach allen Richtungen hin nur in sich selbst haben — wie dieß z. B. bei der von Heeren und Ukert herausgegebenen Staatengeschichte im Verhältnisse zu den einzelnen in dieser Sammlung erscheinenden Geschichtswerken, bei den meisten Zeitungen und Zeitschriften im Verhältnisse zu den einzelnen Bänden und Jahrgängen der Fall ist — kann kein Bedenken erregen; denn hier fehlt es selbst für den literarischen und buchhändlerischen Verkehr an einem selbstständigen Erzeugnisse neben den einzelnen Werken und Bänden. Bei Sammelwerken aber, bei denen die Beiträge der einzelnen Mitglieder nun gerade in dieser ihrer Vereinigung auf dem literarischen Markte erscheinen, scheint die Existenz eines selbstständigen Erzeugnisses neben den einzelnen Beiträgen nicht geleugnet werden zu können. Indessen ist doch möglich, daß das Sammelwerk lediglich die Bedeutung hat, Veröffentlichungsmittel für die einzelnen in ihm enthaltenen Beiträge zu sein, und daß das Gesetz nur deßwegen bei Werken, die durch äußerlich aneinandergereihte Beiträge von Mitarbeitern gebildet werden, einen Schutz des Ganzen ver-

[2]) Wächter I S. 131 f.

neint, weil es unter dieser Voraussetzung dem Sammelwerke keine andere Bedeutung beilegen zu können glaubt. Diese Annahme wird, so wenig auch die Kommissionsprotokolle die aufgeworfene Frage unmittelbar beantworten, doch durch den Gang der Verhandlungen genügend unterstützt. Das Requisit der inneren Verbindung der einzelnen Beiträge zu einem Ganzen, („daß es zugleich in sich ein Ganzes ausmache", wird nämlich schon vom Börsenvereins- und dem österr. Entwurfe aufgestellt, hier aber durch die unmittelbare Gegenüberstellung derjenigen Sammelwerke, bei denen die einzelnen Beiträge „nur durch einen gemeinsamen Titel verbunden sind", der Ausgangspunkt der gesetzlichen Bestimmung nicht im Zweifel gelassen[a]). Wenn nun die maßgebenden Worte aus den Entwürfen unverändert und ohne daß sich aus den Protokollen ein entgegengesetzter Sinn ergeben würde, in den Frankf. Entwurf und durch diesen in das Gesetz herübergenommen worden sind, so ist es sicherlich nicht zu gewagt, auch für das Gesetz den in den Entwürfen nicht zweifelhaften Ausgangspunkt anzunehmen. Noch entschiedener spricht hiefür der Umstand, daß das Gesetz das Requisit der inneren Verbindung zu einem Ganzen wenigstens ausdrücklich nur bei den durch Beiträge von Mitarbeitern gebildeten Sammelwerken aufstellt — bei denen die Auffassung der Thätigkeit des Sammlers (Redacteurs) als einer blosen Vermittelung der Veröffentlichung Namens des Verfassers am nächsten liegt.

Die Anerkennung dieses Gedankens, als des dem Art. 10 zu Grunde liegenden Motives, hat nach einer doppelten Richtung hin praktische Bedeutung:

Einmal für die Abgrenzung der im Art. 10 Abs. 1 und 2 erwähnten zwei Kategorieen der durch Beiträge Dritter gebildeten Sammelwerke. Wenn nämlich auch Art. 10 darüber keinen Zweifel läßt, daß die Scheidung derselben unter Zugrundelegung des Gegensatzes zwischen Verbindung zu einem Ganzen, wie sie z. B. bei einem Konversationslexikon vorhanden ist, und nur äußerlicher Aneinanderreihung der einzelnen Beiträge vorzunehmen ist, so fragt es sich doch immerhin noch, wann Verbindung zu einem Ganzen, wann nur äußerliche Aneinanderreihung anzunehmen ist. Die Beantwortung dieser Frage aber wird durch das aufgestellte Prinzip erleichtert. Von demselben ausgehend, werden nicht nur die blos durch einen Gesammttitel verbundenen Werke, sondern auch die meisten Zeitschriften, Almanache

---

[a]) Vgl. auch die Motive zum (gleichlautenden) Entwurfe der Dreierkommission (S. 33), welche als Beispiel eines nicht zu schützenden Gesammtwerkes die Heeren und Ukert'sche Staatengeschichte anführen.

u. dgl. zu den nicht geschützten Sammelwerken gehören[4]) — und zwar ohne daß in letzterer Beziehung das Vorhandensein oder der Mangel einer vom Redakteur herrührenden Ordnung der einzelnen Beiträge unbedingt entscheidend sein könnte. Eine Zeitschrift z. B., in welche jede einer bestimmten Wissenschaft angehörige Arbeit aufgenommen wird, gehört unzweifelhaft der nichtgeschützten Kategorie an, auch wenn die einzelnen Aufsätze nach einem bestimmten Plane geordnet, und unter Gesammtrubriken untergebracht sein sollten. Auch die engere Beschränkung des zu besprechenden Gebietes oder die Auswahl der einkommenden Beiträge nach Güte oder Tendenz kann der Thätigkeit des Redakteurs die ausschließliche Bedeutung einer auf die Veröffentlichung der einzelnen Arbeit bezüglichen Vermittelung nicht benehmen. Wo dagegen ein bestimmter in sich abgeschlossener Zweck und Plan vorliegt, und dieser Plan durch die Aufnahme sich gegenseitig ergänzender, ebenfalls ihrer Zahl nach abgeschlossener Einzelartikel zu erreichen gesucht wird, ist am Schutze nicht zu zweifeln, auch wenn die einzelnen Artikel, äußerlich betrachtet, einfach aneinandergereiht sind[5]).

Eine zweite, noch wichtigere Bedeutung kommt der richtigen Erfassung des dem Art. 10 zu Grunde liegenden Rechtsgedankens für die Beantwortung der Frage zu, unter welchen Voraussetzungen die Schutzfähigkeit derjenigen Sammelwerke anzuerkennen ist, welche zwar aus literarischen Erzeugnissen, aber nicht aus von den Verfassern überlassenen Beiträgen gebildet sind; namentlich also der aus Gemeingut gebildeten Sammelwerke, wie Sammlungen längst existirender Kirchenlieder, von Gebeten, von Stücken alter Klassiker u. dgl.[6]). Derartige Sammlungen sind geschützt, auch wenn die einzelnen Stücke ohne eigene Zuthat

[4]) Vgl. die auch in den Motiven der Dreierkommission (S. 33) angezogene Stelle Jolly's S. 197.

[5]) Auf die Einheitlichkeit der Aufgabe wird in einer konneren Frage entscheidender Werth gelegt vom preuß. Gesetze §. 8 und dem bayer. Gesetze Art. III; und es hat die Frankf. Kommission die entsprechenden Worte aus dem §. 18 (Art. 19 des Gesetzes) nur weggelassen, weil sie ihr überflüssig zu sein schienen (Prot. S. 66).

[6]) Nicht ganz richtig Goltdammer VII S. 467 (nach dem Vorgange von Wächter S. 131 f.). — Da der Inhalt einer solchen Sammlung Gemeingut ist, und die einzelnen Bestandtheile, soweit sie dieß sind, auch unmittelbar aus dem Sammelwerke abgedruckt werden dürfen, wird allerdings der Nachweis des Nachdruckes um so schwieriger sein, je weniger in Sammlung und Anordnung Individuelles zu Tage tritt. Vgl. auch Heydemann und Dambach Nr. 25 u. 27.

und ohne Ordnung nach individuellem, die Stücke in eine gegenseitige Beziehung bringenden Plane aneinander gereiht sind — aber natürlich geschützt nur als Sammlungen, nicht in den einzelnen als Gemeingut erscheinenden Bestandtheilen. Doch sind auch hier für den literarischen Verkehr völlig selbstständige und nur durch einen Gesammttitel verbundene Werke überhaupt nicht als einheitliche literarische Erzeugnisse aufzufassen, und könnte von einem Schutze nicht die Rede sein, wenn die Verbindung der mehreren Stücke lediglich als Veröffentlichungsmodus der einzelnen aufgefaßt werden müßte. Es wird aber hier, wo diese Auffassung viel ferner liegt, als bei den in Art. 10 angeführten Werken, diese Annahme jedenfalls nur gerechtfertigt sein, wenn weder der Inhalt der einzelnen aneinander gereihten Stücke, noch der Zweck der Publikation solche als nach irgend einer Richtung hin zusammengehörig erscheinen lassen.

2) Daß das bei innerer Verbindung der einzelnen Beiträge entstehende Urheberrecht Demjenigen zusteht, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, also dem Redakteur oder Herausgeber (im Unterschiede vom Verleger), ist im Abs. 1 des Art. 10 ausdrücklich festgesetzt (vgl. übrigens auch Art. 51 Abs. 2). Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Mitarbeiter, soweit sich ihre Thätigkeit auf die Lieferung von Beiträgen beschränkt hat, nicht als Miturheber der Sammlung anzusehen sind (vgl. auch Erl. zu Art. 12 f. Ziff. 2).

3) Der Absatz 3 des Art. 10 entscheidet eine der Lehre vom Verlagsvertrage angehörige Frage. An sich ist sie dahin zu beantworten, daß der Wille der Kontrahenten maßgebend sein muß, dieser Wille aber im Zweifelsfalle so weit reicht, als das Interesse des Sammelwerkes d. h. daß bei Ueberlassung einer Arbeit an den Verleger eines Sammelwerkes die Uebertragung des Urheberrechtes nicht in weiterem Umfange und für längere Zeit anzunehmen ist, als der ausreichende Schutz der Interessen des Sammelwerkes erfordert (vgl. auch Renouard II S. 279 f.)[1]). Diese letztere Untersuchung erleichtert nun der Absatz 3 dadurch, daß er bestimmt, daß, auf wie lange, und nach welchen Richtungen hin im Zweifel die dem Urheber eines einzelnen Beitrages zustehende Ausschließungsbefugniß auf den Verleger des Sammelwerkes übergehe. Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Auf welche Sammelwerke sich die Bestimmung des Abs. 3 bezieht, kann zweifelhaft sein.

---

[1]) Wächter I §. 26 vgl. mit Harum S. 118 f., Heydemann und Dambach Nr. 1, 4, 31, 33; Entsch. des OAG. von Dresden in S. Heinze c. Schubert (Börsenblatt 1863 Nr. 12).

Der Wortlaut des Artikels, die in ihm aufgeführten Beispiele und der Inhalt der Protokolle (S. 15 unten, 141 unten) lassen darüber keinen Zweifel, daß auf den im Absatz 1 gemachten Unterschied Nichts ankommt. Dennoch kann es fraglich sein, ob die Präsumtion bei allen durch Beiträge Dritter gebildeten Sammelwerken eintreten soll. Zwar die Beschränkung auf Sammelwerke vorübergehender Tendenz (Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender), wie sie der BBEntw. proponirt (Mot. zum Entw. der Dreierkommission S. 63), ist mit der Aufführung der lexikalischen Sammelwerke nicht vereinbar. Ob dagegen die im Börsenvereinsentwurfe enthaltene Erwähnung „anderer öffentlicher Blätter“, welche die Ausdehnung der Präsumtion auf Zeitungsbestandtheile beabsichtigte,*) unterlassen worden ist, weil die Zeitungen unter den Zeitschriften bezw. unter den „anderen Sammelwerken“ mit inbegriffen sein sollten, oder aber, weil die Anwendung der Bestimmung auf die Zeitungen nicht gewollt wurde, ist zweifelhaft, und wird durch den Inhalt der Protokolle in keiner Weise aufgehellt. Die Argumente, welche aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes (formelle Unterscheidung, aber materielle Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften im Art. 9 u. s. f.) oder aus der bisherigen Praxis und Doktrin — die sich im Allgemeinen eines Unterschiedes zwischen Zeitungen und Zeitschriften nicht bewußt war — etwa abgenommen werden könnten, sind in keiner Weise durchschlagend; namentlich läßt sich nicht nachweisen, daß eine feststehende Usançe die alsbaldige oder nach bestimmter kurzer Frist erfolgende Abgabe von für Zeitungen bestimmte Artikel in andere Zeitungen gestatte. In Uebereinstimmung mit dem allgemein lautenden Beisatze: „oder anderen Sammelwerken“ ist deßhalb für die Anwendung des Abs. 3 auf alle Sammelwerke, einschließlich der Zeitungen, zu entscheiden. Daraus ergibt sich, daß der Verfasser eines nach Art. 9 schutzfähigen, und nach seinem Willen durch Vorbehalt zu schützenden Zeitungsartikels ohne besondere Uebereinkunft vor Ablauf zweier Jahre nicht zur Abgabe des Artikels in einer anderen Zeitung berechtigt ist.

b) Der Absatz 3 stellt eine Auslegungsregel auf, dahin gehend, daß in der Ueberlassung einer Arbeit zum Abdrucke in einem Sammelwerke im Zweifel eine Uebertragung des Urheberrechtes an dieser Arbeit auf den Verleger des Sammelwerkes, nicht eine blose Ermächtigung zum Abdrucke enthalten sei; aber eine nach Umfang und Zeitdauer beschränkte Uebertragung (vgl. namentlich Protokoll S. 141). Der Verleger wird also im Zweifel Rechtsnachfolger des Verfassers; aber die Ausschließungs-

*) Mot. des BBAusch. S. 25.

befugniß geht nicht ihrem ganzen Umfange nach, sondern nur bezüglich der Veröffentlichung „in anderen derartigen Werken" und nicht für die ganze Dauer, sondern für die ersten zwei Jahre nach Erscheinen der Arbeit auf ihn über. Der Verfasser kann also unbedenklich alsbald seine Arbeit in Separatabdrücken, oder in einer Ausgabe seiner gesammelten Werke, oder als Bestandtheil eines anderen selbstständigen, nicht als Sammelwerk im Sinne des Absatzes 3 erscheinenden Werkes und nach Ablauf zweier Jahre überhaupt in jeder beliebigen Weise veröffentlichen; dem Verleger des Sammelwerkes dagegen steht nur das Recht zur Veröffentlichung im Sammelwerke zu, und — während der ersten zwei Jahre — zur Ausschließung jeder Veröffentlichung in einem ähnlichen Werke, geschehe solche durch den Verfasser oder einen Dritten. — Hiebei könnte es sich fragen, ob der Abdruck während der zwei Jahre in jedem unter den Abs. 3 des Art. 10 zu subsumirenden Sammelwerke verboten sei, oder nur in den Sammelwerken derjenigen Kategorie, welcher das Sammelwerk des berechtigten Verlegers angehört, so daß also für Zeitschriften überlassene Arbeiten nicht in anderweiten Zeitschriften, wohl aber in lexikalischen Sammelwerken u. s. f. abgedruckt werden dürften. Da der Wortlaut für die erstere Annahme spricht, die Prot. S. 37 u. 225 solche eher unterstützen, als widerlegen, und der aus dem Motive der Bestimmung abzunehmende Gegengrund bei der Schwierigkeit einer festen Abgrenzung der sich Konkurrenz machenden Sammelwerke nicht schwer wiegt, ist für das Verbot des Abdruckes in jedem durch Beiträge verschiedener Mitarbeiter gebildeten Sammelwerke zu entscheiden*).

c) Behufs der Berechnung der zweijährigen Frist „nach Erscheinen des einzelnen Aufsatzes u. s. f." ist auf Art. 48 zu verweisen, so wie auf Art. 19, welch' letzterer dann Anwendung findet, wenn der einzelne Beitrag in mehreren Abtheilungen des Sammelwerkes erscheint (Prot. S. 142).

d) Die „besondere Uebereinkunft", der es nach dem Absatze 3 bedarf, wenn andere — engere oder weitere — Folgen aus der Ueberlassung hervorgehen sollen, muß nicht nothwendig ausdrücklich abgeschlossen sein. Sobald nur eine abweichende Willensübereinstimmung des Verfassers und des Verlegers unzweifelhaft vorliegt, kann die Bestimmung des Absatzes 3 keine Anwendung finden. Aber unzweifelhaft muß die Abweichung von dem durch den Abs. 3 des Art. 10 präsumirten Inhalte der hier zur Sprache kommenden Verträge zwischen Verfasser und Verleger allerdings konstatirt sein. Daß die Ueberlassung unentgeltlich erfolgt; oder daß der

*) A. M. bezüglich des österr. Rechtes Harum S. 121.

Verleger des Sammelwerkes voraussichtlich vor Ablauf zweier Jahre längst kein Interesse mehr an der einzuräumenden Ausschließungsbefugniß haben wird; oder daß der Absatz des Sammelwerkes erfahrungsmäßig eine längere als die gesetzliche Frist beansprucht, bezw. auch durch Separatabdrücke u. s. f. beeinträchtigt wird — diese Umstände für sich allein sind deßhalb bedeutungslos[10]).

4) Während der Dauer der zeitlichen und beschränkten Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht am einzelnen Beitrage konkurriren die Rechte des Urhebers und des Verlegers; liegt ein unter Abs. 1 des Art. 10 fallendes Sammelwerk vor, so kommt dazu noch das Urheberrecht des Herausgebers (Redakteurs) an der Sammlung als solcher. Die erst angedeutete Konkurrenz kann nur zu einer Kollision führen, wenn der betreffende Beitrag in einem unter den Abs. 3 des Art. 10 zu subsumirenden Sammelwerke nachgedruckt wird; diese Kollision löst sich aber einfach dadurch, daß nicht blos dem Verleger, sondern auch dem Verfasser die Geltendmachung des Urheberrechtes gegen den Nachdruck gestattet ist. Denn auch das dem Verfasser verbliebene beschränkte Urheberrecht wird durch den Abdruck in einem Sammelwerke beeinträchtigt. Der Sammler dagegen kann — und zwar während der ganzen Dauer des Urheberrechtes an der Sammlung (vgl. Ziff. 1) — auch den partiellen Nachdruck derselben verfolgen, aber ein solcher partieller Nachdruck liegt im Abdrucke des einzelnen Beitrages nicht vor: da am einzelnen Beitrage dem Sammler kein Urheberrecht zukommt[11]).

Art. 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich

---

[10]) Dieß ist in Bezug auf die Unentgeltlichkeit in den Verh. der Kammer der Abg. ausdrücklich konstatirt worden (Stenogr. Ber. S. 404); vgl. auch bezüglich der Prospekte, Statuten u. s. f. Wächter, I S. 305 Note 3.

[11]) „Daß im Falle des Absatzes 1 der Urheber des Ganzen einen Schutz auch gegen partiellen Nachdruck in Anspruch nehmen könne, sei unzweifelhaft; nur dürfe man unter partiellem Nachdrucke nicht den Abdruck eines einzelnen Beitrages verstehen, sondern den Abdruck etwa eines Bandes des Werkes u. dgl." Prot. S. 141. Vgl. Harum S. 121 u. 122.

gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Kommentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Auslegungsmaterial:

a) Frankfurter Entwurf §. 10 vgl. BVEntw. §. 2 lit. d (Motive zum Entwurfe der Dreierkommission S. 35); Prot. S. 20, 61 f., 143 f., 193, 225 f., 231, 298.
b) K. bayer. Entwurf Art. 10 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); Ausschußber. S. 279; Stenogr. Ber. S. 404 (der Entwurf ohne Aenderung angenommen).

Die Herausgabe von nicht oder nicht mehr geschützten Geistesprodukten (sog. Gemeingut) durch einen Anderen, als den Verfasser, begründet nach bisherigem Rechte kein Urheberrecht in der Person des Herausgebers, — wenigstens ist ein solches weder in den Bundes- und Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt [1]), noch von der Doktrin und Praxis, wenige Ausnahmen abgerechnet, aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet worden [2]). Für einen Fall macht nun hievon der Art. 11 des Gesetzes —

---

[1]) Die bundesgesetzliche Bestimmung über posthume Werke wird allerdings nicht selten so ausgelegt, wie wenn an der Schrift das Urheberrecht des Verfassers so lange fortdauern würde, als überhaupt Rechtsnachfolger des Verfassers einer noch ungedruckten Schrift vorhanden, bezw. erweislich sind (Jolly S. 227; Wächter I S. 443 f.), und wohl auch aus der Kombination dieser Bestimmung mit der Norm, daß das Recht der Erben nicht über dreißig Jahre dauern solle, ein selbstständiges Recht des Herausgebers zu konstruiren versucht (so zunächst im Anschlusse an das österr. Recht Harum S. 126 f.); indessen wohl nicht mit Recht.

[2]) Bluntschli, d. Privatrecht (3. Ausgabe) S. 133 Ziff. 7 und Harum S. 78 und 126 f. (Letzterer unter Berufung auf §. 14 lit. d des österr. Gesetzes) anerkennen allerdings in der Herausgabe nicht mehr geschützter Manuscripte verstorbener Verfasser einen Begründungsakt des Urheberrechtes; Jolly S. 235 f., Wächter I S. 128 f., Goltdammer Archiv VII S. 467 und Andere bestreiten dieß dagegen vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus mit Entschiedenheit. Die französ. Jurisprudenz, auf welche Bluntschli

zunächst im Anschlusse an den Börsenvereinsentwurf §. 2 lit. d — eine Ausnahme: indem er eine nach Dauer und Intensivität dem Rechte des Verfassers gegenüber beschränkte Ausschließungsbefugniß für den Herausgeber von bisher nicht gedruckten und nicht oder nicht mehr geschützten Schriften verstorbener Urheber statuirt. Zunächst durch die Bedürfnisse einer nicht unerheblichen Richtung der literarischen Produktion hervorgerufen, ist dieser Schutz zwar keine blose Konsequenz des in Art. 1 anerkannten Urheberrechtes — denn Wiedergeben ist nicht Schaffen (vgl. S. 91) —; aber doch immerhin in Uebereinstimmung mit den dem Schutze gegen Nachdruck überhaupt zu Grunde liegenden Prinzipien — denn für den literarischen Verkehr wird das betreffende Erzeugniß allerdings erst durch den Herausgeber geschaffen [3]). Wenn sich aber auch Art. 11 auf diesen einen Fall beschränkt, so erscheint es doch zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit auch die anderen Fragen zu berühren, die bezüglich der auf Reproduktion von Gemeingut beruhenden Schriften entstehen und Schwierigkeiten bereiten können; übrigens zu beginnen

I. mit der Auslegung des Art. 11.

1) Die Voraussetzungen des Schutzes, namentlich daß es auf die literarische Qualität der betreffenden Schriften, auf deren Alter, Inhalt und Umfang, auf den Grund der Schutzlosigkeit nicht [4]), wohl aber darauf ankommt, daß die Schrift noch nicht durch Druck veröffentlicht, der Verfasser derselben gestorben, die etwa in der Person des Verfassers begründet gewesene Schutzfrist abgelaufen ist — ergeben sich von selbst aus dem Inhalte des Artikels. Hervorgehoben werden mag dagegen, daß der Schutz begründet wird durch die Herausgabe und nur durch die Herausgabe, d. h. daß einer Seits die Herausgabe zur Begründung genügt, wenn solche

---

und darum Bezug nehmen, hat gesetzliche Anhaltspunkte: vgl. namentlich Art. 1 des kaiserlichen Dekretes vom 22. März 1805 (Eisenlohr, Sammlung I S. 100). — Ueber die allgemeine Frage des Nachdruckes an einer Gemeingut gewordenen Schrift ist namentlich zu vgl. Goltdammer a. a. O. VII S. 460–478.

[3]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 264 f.

[4]) Darüber, daß es bei den Inedita auf den Unterschied zwischen literarischen Erzeugnissen und anderen Schriften; zwischen älteren und jüngeren Schriften (sobald nur der Urheber gestorben, und ein Schutz aus dem ihm zukommenden Rechte nicht mehr vorhanden sei); zwischen Schriften größeren und geringeren Umfanges nicht ankomme, hat sich die Frankf. Kommission ausdrücklich geeinigt (Prot. S. 63 u. 144).

in der Person des Herausgebers auch keine vorbereitende Thätigkeit erforderte, wie solche allerdings gewöhnlich durch Lesbarmachen, Entziffern, Umschreiben der Manuskripte u. dgl. vorliegen wird (Prot. S. 62 oben); anderer Seits aber ohne wirkliche Herausgabe, also durch die vorbereitenden Handlungen, auch wenn sie das Manuskript druckfertig gemacht haben, das Recht des Herausgebers nicht begründet wird. Letzteres könnte zwar um der hieraus unter Umständen resultirenden Unbilligkeit willen und in analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 („ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht") bezweifelt werden; allein der oben angedeutete innere Grund der Gewährung einer Ausschließungsbefugniß an den Herausgeber, die Kollisionen, welche bei entgegengesetzter Annahme zwischen mehreren Herausgebern entstehen könnten und müßten, die Berechnung der Schutzfrist von der ersten Herausgabe an (Art. 18), der Inhalt der Protokolle [5]), endlich der Wortlaut des Artikels selbst entscheiden für die oben aufgestellte Ansicht. Nicht erforderlich ist dagegen eine Einwilligung des Eigenthümers des Manuskriptes in die Herausgabe, wie solche im Börsenvereinsentwurfe verlangt wurde [6]). Wird der Grund der Ausschließungsbefugniß in der eigenen Thätigkeit des Herausgebers gesehen, die ein für den literarischen Verkehr bis dahin bedeutungsloses oder bedeutungslos gewordenes Produkt zum Verkehrsobjekte macht, so ergibt sich der Wegfall des Requisites von selbst — so nahe liegend solches auch vom Standpunkte des französ. Rechtes aus ist, welches den Eigenthümer des Manuskriptes als schutzberechtigt anerkennt. Eine andere Frage ist es, ob nicht derjenige Herausgeber, der sich widerrechtlich den Besitz des Manuskriptes und hiemit die Möglichkeit der Herausgabe verschafft hat, vom Eigenthümer desselben auf Schadensersatz bezw. Ueberlassung der durch die Herausgabe erworbenen Ausschließungsbefugniß belangt werden kann; da in der Veröffentlichung keinenfalls Nachdruck gegen den Eigenthümer zu sehen ist, mag solche hier auf sich beruhen.

2) Das durch die Herausgabe für den Herausgeber begrün-

[5]) „Das zu schützende Recht entstehe durch den Akt der Herausgabe, der u. s. f." (S. 63 Ziff. 1).

[6]) Dieser Umstand zusammengehalten damit, daß Briefe in der Regel in ihrer Vereinzelung keine literarischen Erzeugnisse sind (vgl. Seite 102), bewirkt, daß Briefsammlungen in den meisten Fällen alsbald nach dem Tode des Schreibers veranstaltet werden können, ohne daß es darauf ankäme, ob die Erben des Schreibers, oder der Adressat bezw. seine Erben, oder irgend ein Dritter dem Sammler die Kenntnißnahme des einzelnen Briefes verschafft hat.

bete Recht steht dem Rechte des Urhebers gleich; doch ist seine Dauer eine kürzere (15 von der ersten Herausgabe an zu berechnende Jahre) und ist eine freiere, als die durch Art. 6 gestattete Benützung der herausgegebenen Schrift behufs der Produktion neuer literarischer Werke zugelassen. Das Gesetz selbst verweist in dieser Beziehung auf die Sitte des literarischen Verkehres und läßt durch die beigefügten Beispiele („wörtliches Abdrucken zusammen mit einem Kommentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansicht") keine erheblichen Zweifel über die Grenzen, innerhalb deren die Sitte des literarischen Verkehres maßgebend sein soll. Sobald es sich in Wirklichkeit um die Produktion eines neuen Werkes handelt, ist nicht blos, wie bei der Benützung anderer geschützter Werke, das Anführen einzelner Stellen oder einzelner Abschnitte, sondern auch die Aufnahme von Auszügen und größeren Stücken der herausgegebenen Schrift, ja selbst der wörtliche Abdruck der ganzen Schrift gestattet — ohne daß die Schranken des Art. 6 in Betracht kämen; doch darf selbstverständlich die Produktion des neuen Werkes nicht als Verdeckung des Nachdruckes erscheinen, nicht behufs der Umgehung des Verbotes blosen Abdruckens unternommen sein. Während also der wörtliche Abdruck selbst einer größeren Schrift mit einem ernstlich gemeinten Kommentare oder in Begleitung einer umfassenden, den Charakter des neuen Werkes bestimmenden kritischen Besprechung durchaus zulässig ist; während ferner die Mittheilung edirter Urkunden in historischen Werken unbedenklich stattfinden kann; während weiterhin auch die Aufnahme derartiger neu aufgefundener Produkte in Sammlungen, die nicht zum Schul- und Unterrichtsgebrauche eingerichtet sind, nicht ausgeschlossen ist: kann es dagegen einem Dritten nicht gestattet sein, den edirten Text mit nach Umfang und Bedeutung völlig zurücktretenden Noten, oder mit etlichen kritischen und historischen Einleitungsworten abzudrucken, oder die Schrift in Sammlungen aufzunehmen, die keine andere Bedeutung haben, als den Text der einzelnen Stücke in die Hände der Abnehmer zu bringen u. s. f.

Ob dem Herausgeber auch das Recht einzuräumen ist, durch Vorbehalt bei der Herausgabe das Uebersetzungsrecht zu erwerben, dürfte wohl zweifelhaft sein. Auf der einen Seite stellt Art. 11 hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck den Herausgeber dem Urheber gleich und ist nach Art. 7 Abs. 1 Herausgabe einer Uebersetzung gegen ausdrücklichen Vorbehalt Nachdruck, sind überdieß durch Art. 49 des Gesetzes die in Art. 11 erwähnten Werke den Originalwerken gleichgestellt; auf der anderen Seite erscheint die Gestattung des Abdruckes in der Ursprache u. s. f. eine weitergehende Schmälerung der regulären Befugnisse des Urhebers, als die Beibehaltung der Uebersetzungsfreiheit, scheint auch das Bedürfniß und die

Sitte des literarischen Verkehres im Allgemeinen auf letztere hinzuführen. Die letzteren Gründe möchten vorwiegend, also dem Herausgeber von Inedita eine Ausschließungsbefugniß in Bezug auf Uebersetzungen nicht zuzuerkennen sein.

II. Das durch Art. 11 festgestellte Recht steht dem Herausgeber bereits gedruckter Schriften nicht zu — auch wenn solche längst aus dem literarischen Verkehre verschwunden und erst durch die Wiederherausgabe für solchen geschaffen worden sind. Es fragt sich aber, ob nicht bei der Wiederherausgabe angebrachte Aenderungen dem Herausgeber eine Ausschließungsbefugniß zu geben vermögen? Dieß ist

1) bezüglich der Textberichtigungen unbedenklich zu verneinen; insoferne eine auf Schutz derselben abzielende in der Frankfurter Kommission wiederholt aufgenommene Proposition des Börsevereinsentwurfes (§. 4 lit. c) von der Kommission ausdrücklich abgelehnt worden ist [1]. Hiemit will selbstverständlich nicht gesagt sein, daß die kritischen Bemerkungen zu einem Texte, die vom Kritiker nicht in solchen aufgenommen sind (der kritische Apparat) in der ihnen vom Verfasser gegebenen selbstständigen Form mit oder ohne Text abgedruckt werden dürfen; wohl aber, daß nicht blos die vollständige Benützung der kritischen Bemerkungen zur Herstellung des Textes, oder die Benützung des emendirten Textes nach Maßgabe des Art. 11, sondern selbst der reine Abdruck eines von einem Anderen verbesserten als Gemeingut erscheinenden Textes zuläßig ist.

2) Inwieweit aus nicht geschützten Schriften oder deren Bestandtheilen gebildete Sammlungen einen Schutz als Sammlungen genießen, ist zum vorigen Artikel erörtert worden (vgl. Seite 164 f.).

3) Wenn es sich darum handelt, ob Aenderungen, welche Jemand an einer geschützten Schrift vornimmt, geeignet sind, an der mit den Aenderungen herausgegebenen Schrift ein neues Urheberrecht zu begründen, so ist davon auszugehen, daß jede Aenderung, welche die Schrift nicht ihrem wesentlichen Bestande nach ergreift, und so die Identität des neuen und alten Werkes bestehen läßt, die Annahme eines Nachdruckes nicht auszuschließen vermag (vgl. S. 57 f.). Soweit dieß der Fall ist, können auch die vom Nachdrucker geschaffenen Zusätze, Beigaben u. dgl. einen Schutz gegen

[1] Ueber die Textesberichtigung vgl. Harum S. 76 f.; Wächter I S. 127 f., II §. 30 Note 15; und ein den Schutz verneinendes Gutachten über einen berühmt gewordenen Fall bei Heydemann und Dambach Nr. 39. — Ob die Versagung des Schutzes, neben der Aufstellung des Art. 11, legislativ gerechtfertigt war, ist sehr zweifelhaft, vgl. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 267.

Nachdruck nur genießen, wenn sie, für sich allein betrachtet, als literarische Erzeugnisse gelten können (vgl. S. 93). Es fragt sich nun, ob diese Sätze auch auf die Wiederherausgabe von als Gemeingut erscheinenden Schriften Anwendung finden können; oder ob jede Aenderung an der als Gemeingut erscheinenden Schrift, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Charakter und damit für die Identität des Ganzen einer Seits und anderer Seits ohne Rücksicht auf die literarische Qualität der einzelnen Beigabe u. dgl., dahin geschützt ist, daß der Text zwar wohl in seiner früheren Gestalt, bezw. mit anderen Zugaben, in anderer Ordnung u. dgl., aber nicht gerade in der ihm vom späteren Herausgeber gegebenen Gestalt, also mit den von diesem vorgenommenen Aenderungen, Zugaben u. dgl. abgedruckt werden darf.

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Schutzlosigkeit der Textesberichtigungen (Z. 1) nicht maßgebend, da der entscheidende Rechtsgrund für letztere nach den Prot. (S. 20, 227) der ist, daß derartige Berichtigungen nur den ursprünglichen Text herstellen, und dieser gerade Gemeingut ist; hievon aber bei anderweiten Aenderungen, z. B. veränderter Eintheilung des Werkes, Auslassungen und Kürzungen, welche die Schrift den jetzt vorliegenden Bedürfnissen oder dem heutigen Geschmacke anpassen sollen, kurzen erklärenden Noten u. dgl. keine Rede sein kann. Darf nun von dieser Spezialbestimmung abgesehen werden, so kann es keinem erheblichen Anstande unterliegen, die Frage in Uebereinstimmung mit der zweiten Alternative zu beantworten. Denn wenn bei geschützten Werken Wiedergeben mit Aenderungen, so lange das Werk in der Hauptsache das gleiche bleibt, als Nachdruck erscheint, so hat dieß seinen Grund darin, daß das Urheberrecht am Werke durch verdeckten Nachdruck nicht weniger verletzt wird, als durch offenes, unverändertes Reproduziren (vgl. auch Art. 6 im Anfange: „sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet"); und wenn weiterhin bei solchen, sollen die Aenderungen selbstständig geschützt werden, literarische Eigenschaft der Aenderungen (Zusätze, Noten u. dgl.) verlangt wird, so erklärt sich dieß daraus, daß die Verbindung mit dem nachgedruckten Texte um des Nachdruckes willen nicht beachtet werden, der Zusatz also auch nur in seiner Vereinzelung in Betracht kommen kann.

Ist aber ein als Gemeingut erscheinender Text in veränderter Auflage — mit Kürzungen oder Zusätzen, in anderer Ordnung oder unselbstständiger Bearbeitung — herausgegeben worden, so steht kein Urheberrecht am Texte der Beachtung dieser durch den Herausgeber geschaffenen Aenderung

und deren Verbindung mit dem Texte zu einem literarischen Erzeugnisse im Wege [8]).

Daß der Schutz nur das Werk in seiner neuen Gestalt betrifft, und Niemanden an der Reproduktion des Textes in seiner alten Form, sowie an Edition mit anderweiten Aenderungen hindert, ja selbst dem Herausgeber kein Privilegium gegen die auf eigenem Schaffen eines Dritten beruhende gleiche Behandlung desselben Textes zu gewähren vermag, wird so wenig besonderer Hervorhebung bedürfen, als daß das auf diese Weise entstandene Urheberrecht sich nach Art. 1, nicht nach Art. 11 des Gesetzes regelt [9]).

3) Ob der Herausgeber von bis dahin nicht niedergeschriebenen Volksmährchen, Volksliedern u. dgl. nach Analogie des Herausgebers von nicht gedruckten Schriften (Art. 11) oder als Urheber (Art. 1) zu behandeln ist, ist in hohem Grade zweifelhaft. Indessen läßt

---

[8]) Wächter I S. 126 f., namentlich Note 23 u. 32, verlangt eine „wesentlich veränderte Ausführung". „daß die neue Ausgabe ihrem wesentlichen Bestande nach als neue Hervorbringung erscheine." Doch erklärt Wächter (anders als die Motive des BVAusſch. S. 36) Zusätze für geschützt, ohne literarische Qualität derselben zu verlangen (Note 25, 50, 32); vgl. dagegen das in Goltdammer's Archiv VII S. 478 referirte Präjudiz des Obertribunales zu Berlin (d. d. 1. Juli 1859): „Wenn eine Schrift . . . . Gemeingut geworden ist, und deßhalb von dritten Personen eine neue Ausgabe .. veranstaltet wird, so kann dadurch an dieser neuen Ausgabe nur insoweit ein gegen Nachdruck geschütztes Autor- oder Verlagsrecht erworben werden, als dieselbe (nach §. 1012 des A. LR. Theil I Titel XI) als Ausgabe zu betrachten ist, also nur in Bezug auf das neue Format oder auf diejenigen Veränderungen, welche dadurch der im Uebrigen Gemeingut gebliebenen Schrift hinzugefügt worden sind." — Aenderungen in Format und dergleichen Aeußerlichkeiten erscheinen übrigens nur in Betracht der angeführten Landrechtsstelle von Erheblichkeit; an sich bilden derartige Aeußerlichkeiten keine integrirenden Bestandtheile des Werkes, Aenderungen in ihnen also auch keine Aenderung des Werkes.

[9]) Der österr. Entwurf hatte in §. 30 eine ausdrückliche Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze bezüglich des Schutzes der bei einer 2. Auflage gemachten Veränderungen und Zusätze proponirt; die Frankf. Kommission aber den Artikel als selbstverständlich verworfen (Prot. S. 66 f.). — Treffend ist die Bestimmung des BVEntw. §. 56, welcher eine Schrift nach Ablauf der Schutzfrist „nur in dem Umfange und der Fassung" ungestraft abdrucken läßt, worin sie schon 30 Jahre vor Ablauf der Schutzfrist erschienen war. Vgl. auch Motive des BVAusschusses S. 35 u. 36.

sich eine derartige Erhebung von im Munde des Volkes lebenden Geistesprodukten kaum denken ohne Einwirkung mindestens auf die Form derselben. Jedenfalls wenn und soweit dieß der Fall ist, erscheint der Herausgeber als Urheber — womit natürlich Dritten das Recht zur Erhebung derselben Produkte aus der gleichen Quelle nicht abgesprochen werden will [10]).

Art. 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 11 vgl. mit dem österr. Entw. §. 21; BBEntw. §. 7 und 8 (mit Ausnahme einer unerheblichen Fassungsänderung übereinstimmend mit dem Entw. der Dreierkommission §. 7 und 8; dazu Motive der Dreierkommission S. 63—67); Protokolle S. 60, 144, 228.

b) K. bayer. Entwurf Art. 11 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entwurfe); Ausschußber. und Prot. S. 279 und 286; Stenogr. Ber. S. 404 (der Entwurf wird ohne Bemerkungen angenommen.)

Art. 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entwurf §. 12 vgl. mit österr. Entw. §. 25 und 26; BB.-Entw. §. 9 Absatz 3 (mit einer Fassungsänderung gegenüber dem Entw. der Dreierkommission; dazu Motive der Dreierkommission S. 61); Prot. S. 65 u. 66; S. 146; 228.

b) K. bayer. Entw. Art. 12 vgl. im Uebrigen die Notiz zu Art. 12.

---

[10]) Vgl. die auf S. 94 N. 92 angeführte Entscheidung des OAGerichtes in Dresden in Betreff der Grimm'schen Mährchen.

Art. 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) ein.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 13 vgl. mit dem österr. Entw. §. 22; BBEntw. §. 11, 2. und 4. Abs. (übereinstimmend mit dem Entw. der Dreier-Kommission vgl. Motive S. 63 f.); Prot. S. 60 vgl. mit S. 14 und 15; S. 144 vgl. mit S. 110 u. S. 127; S. 228, 265.

b) K. bayer. Entw. Art. 13; vgl. im Uebrigen die Citate zu Art. 12.

Art. 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art. 12 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 14; dazu österr. Entw. §. 23; BBEntw. §. 12 (übereinstimmend mit dem Entw. der Dreierkommission, vgl. auch Mot. S. 67); Prot. S. 61, 64; 145; 229; 231.

b) K. bayer. Entw. Art. 14; vgl. im Uebrigen die Citate zu Art. 12.

Art. 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademieen, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veran-

stalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) zu Statten.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 15; dazu österr. Entw. §. 24, BBEntw. §. 14 (nur in der Fassung abweichend vom Entw. der Dreierkommission §. 14; vgl. Motive der Dreierkommission S. 69); Prot. S. 64, S. 145, S. 229.

b) K. bayer. Entw. Art. 15; vgl. im Uebrigen die Citate zu Art. 12.

Die vorstehenden Artikel 12—16, sowie die weiter unten folgenden Artikel 17—20 und 48 normiren die Dauer der Frist, während welcher der Urheber bezw. Herausgeber (Art. 11) und dessen Rechtsnachfolger gegen Nachdruck geschützt sind, während welcher also das Urheberrecht an einzelnen Werken existirt. Der Standpunkt, welchen das Gesetz hiebei einnimmt, ist völlig der der bisherigen deutschen Bundes- und Partikulargesetzgebungen — welche wenigstens in den hieher einschlagenden Prinzipienfragen unter sich harmonirende Bestimmungen geben [1]).

Die Regel ist, daß das Urheberrecht während der ganzen Lebenszeit des Urhebers dauert und während der ersten 30 Jahre nach seinem Tode (Art. 12). Diese Regel tritt ein, gleichviel ob das Werk zu Lebzeiten des Urhebers durch mechanische Vervielfältigung veröffentlicht worden ist, oder nicht. Im letzteren Falle (bei sogenannten posthumen Werken) beginnt aber, wenn während der den Erben zu Gute kommenden 30 jährigen Schutzfrist die Veröffentlichung erfolgt, mit der Veröffentlichung eine neue 30 jährige Schutzfrist (Art. 15). Sind 30 Jahre seit dem Tode des Urhebers abgelaufen, ohne daß diese nachträgliche Veröffentlichung erfolgt wäre, so ist nunmehr das Recht der Erben und ihrer Rechtsnachfolger erloschen; derjenige aber, der ein solches nicht mehr geschütztes Manuskript nachträglich ebirt, erwirbt durch diesen Akt der Herausgabe einen selbstständigen Schutz gegen Nachdruck, und zwar für die Dauer von 15 Jahren — einer Frist, während deren auch der Herausgeber von nicht als literarischen Erzeugnissen erscheinenden Schriften, sobald nur die Herausgabe nach dem Tode des Verfassers erfolgt, geschützt ist (Art. 18).

[1]) Ueber die Schutzfrist und deren Dauer sind zu vergleichen: Jolly S. 216 bis 238; Harum S. 176—189; Wächter I §. 38; vgl. auch Motive zum Entw. der Dreierkommission S. 58 f., und Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 21 f., 267 f.

Von jener Regel gibt es eine doppelte Ausnahme. Einmal dauert die unter Umständen (vgl. Art. 7 und 8) mit dem Urheberrechte verbundene Ausschließungsbefugniß gegen Uebersetzungen nur 5 Jahre, bei dem Eintritte gewisser Voraussetzungen noch kürzere Zeit (Art. 17 vgl. mit Art. 8 2. und 3. Absatz). Dann aber wird bei denjenigen Werken, bei denen die Berechnung der Schutzfrist vom Tode des Urhebers an unmöglich ist oder wenigstens besonders schwierig zu sein scheint, nämlich bei anonymen und pseudonymen Werken während der Dauer der Anonymität, sowie bei von Vereinen u. dgl. herausgegebenen Schriften die Schutzfrist von der Veröffentlichung an gerechnet (Art. 14 und 16).

Keine Ausnahme, sondern eine Anwendung der Regel findet sich dagegen in der Bestimmung, daß bei einem durch mehrere Personen als Miturheber verfaßten Werke die Schutzfrist vom Tode des Letztsterbenden gerechnet werden müsse (Art. 13).

Gemeinsame Bestimmungen über die Berechnung der Schutzfrist bei abtheilungsweise erscheinenden Werken enthält Art. 19; Art. 48 aber setzt die Berechnungsweise nach Jahren, statt nach Tagen, fest.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Die Frage, welchen Einfluß das Erscheinen einer weiteren Auflage oder Ausgabe auf die Dauer des Urheberrechtes hat, beantwortet sich nach den im Gesetze aufgestellten Sätzen einfach dahin, daß das Erscheinen von unveränderten Ausgaben überhaupt, das von veränderten Ausgaben aber wenigstens, wenn es während des Lebens des Verfassers erfolgt, ohne Bedeutung für die Dauer der Schutzfrist ist[2]); daß dagegen die Herausgabe einer veränderten Auflage nach dem Tode des Verfassers allerdings eine zweite Schutzfrist begründet, deren Anfang und Dauer verschieden zu bestimmen ist, je nachdem die Aenderungen vom Verfasser herrühren (Art. 15 und 18), oder von einem Dritten (Art. 12); und je nachdem im ersteren Falle die veränderte Ausgabe binnen der zu Gunsten der Erben laufenden Schutzfrist veranstaltetet wird (Art. 15) oder nach deren Ablauf (Art. 18)[3]).

---

[2]) Daß das Erscheinen veränderter Ausgaben während des Lebens des Verfassers bedeutungslos ist, ist eine einfache Folge der regelmäßigen Berechnungsweise der Schutzfrist (Art. 12) und tritt deßwegen bei Aenderungen, welche eine Aenderung in der Berechnungsweise zur Folge haben können (Art. 14), nicht ein.

[3]) Die ausdrückliche Bezeichnung der Ausgabe als einer „veränderten" ist nicht erforderlich (Prot. S. 66).

In allen diesen Fällen ist die Vorfrage, wann eine Ausgabe als veränderte Ausgabe gilt und in wie weit der Schutz derselben reicht, nach dem zu §. 11 unter Ziff. II, 3 Ausgeführten zu entscheiden: da ja auch hier die Wiederherausgabe und die Vornahme von Aenderungen am reproduzirten Werke als eine berechtigte Handlung erscheint. Die gleichen Grundsätze sind für die Gesammtausgaben maßgebend; nur daß hier noch weiter die Frage in Betracht kommt, ob in der Verbindung der Werke eines verstorbenen Schriftstellers zu einer Gesammtausgabe die Herstellung eines neuen literarischen Erzeugnisses, oder lediglich ein Veröffentlichungsmodus für die einzelnen Werke zu sehen ist. Die Frage ist unter Zugrundelegung der zu Art. 10 unter Ziff. 1 gegebenen Erläuterungen nach den Umständen des konkreten Falles zu beantworten: wenn dieß — was allerdings selten der Fall sein wird[4]) — im ersteren Sinne geschehen kann, entsteht ein während weiterer 30 bezw. 15 Jahre geschütztes Recht an der Gesammtausgabe, das aber selbstverständlich den einzelnen früher veröffentlichten Bestandtheilen als solchen eine Verlängerung des Schutzes nicht zu verschaffen vermag (Prot. S. 61).

2) Der Artikel 13 bezieht sich auf durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildete Sammelwerke nur, insoferne Mehrere gemeinsam die Redaktion und zwar in der Weise besorgt haben, daß ein geschütztes Ganzes entstand (vgl. Erläut. zu Art. 10). Bei anderen Sammelwerken der in Art. 10 Abs. 1 und 2 erwähnten Kategorieen bestimmt sich die Dauer des etwa vorhandenen Urheberrechtes an der Sammlung als solcher einfach nach der Lebenszeit des Sammlers (Redakteurs), während in allen Fällen die Schutzfristen der den Verfassern der einzelnen Beiträge zustehenden Urheberrechte mit dem Tode dieser Verfasser zu laufen beginnen — soweit nicht die Art. 13, 15 und 16 auf selbstständigen Gründen beruhende Ausnahmen machen; denn der Frankfurter Entwurf und nach ihm das Gesetz haben die vom österr. und dem Börsenvereinsentwurfe gemachte Proposition: dem Herausgeber von durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Sammelwerken eine vom Erscheinen des Sammelwerkes an zu berechnende Schutzfrist zu gewähren, verworfen (Prot. S. 65 u. 66).

3) Die Bestimmung der Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke harmonirt mit dem durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 2 gewährten Schutze. Sie tritt, was gegenüber dem k. bayer.

---

[4]) Mit Recht sagt Wächter I S. 452: Die Persönlichkeit des Autors ist nicht ein solches Band, welches alle seine Publikationen zu einem einheitlichen Werke verbände.

Gesetze vom 15. April 1840 Art. II Ziff. 2 und Art. III Z. 3 bemerkt werden mag, auch dann ein, wenn auf einer Schrift nicht blos der Name des Urhebers, sondern auch der des Verlegers fehlt bezw. unrichtig angegeben ist.

Im Uebrigen ist die Nennung des Urhebers zwar im Werke, aber nicht gerade auf dem Titelblatte oder unter der Dedikation, oder am Schlusse der Vorrede gefordert, wie im österr. Gesetze §. 14, und im preuß. Gesetze §. 7. Immerhin wird indeß eine Nennung vorausgesetzt, welche die Absicht, das Werk unter eigenem Namen erscheinen zu lassen, kundgibt, wie dieß z. B. — außer der Nennung auf dem Titelblatte u. s. f. — bei Anführung des Namens im Beginne des Textes, am Schlusse des Werkes und in ähnlicher Weise der Fall ist; und kann eine blos gelegentliche Anführung, z. B. in einem im Werke erzählten Gespräche des Verfassers für die Regel nicht genügen [5]).

Daß die Nennung eines offenkundigen Autorenamens die Anonymität zu beseitigen vermöchte, wie Wächter I §. 38 Note 13 annimmt, ist jedenfalls nach dem Inhalte des vorliegenden Gesetzes („mit seinem wahren Namen") nicht richtig (vgl. auch Harum S. 131).

Die Person des Schutzberechtigten bestimmt Art. 51 (vgl. die Erläut. zu Art. 51—59 unter I Ziff. 2.

Die Hebung der Anonymität endlich, welche, wenn sie vor Ablauf der 30jährigen Frist erfolgt, den Eintritt der gewöhnlichen Schutzfrist zur Folge hat, soll nach Abs. 2 des Art. 14 vgl. mit Art. 52, 54 Absatz 3, Art. 56 durch Eintrag in die Eintragsrolle erfolgen. Ueber diesen Eintrag ist die Erläuterung zu Art. 51 bis 59, unter Ziff. II, namentlich unter Ziff. II, 5 lit. c, zu vergleichen. Daß anderweite Bekanntmachung des Namens, namentlich durch Umdruck des Titelblattes, dieses Resultat nicht hat, ist nach der Motivirung der aus dem Entwurfe des

---

[5]) Ueber den Begriff der Anonymität ist weder Gesetzgebung noch Doktrin ganz einig. Nicht blos Nennung im Werke, sondern selbst eine bestimmte Art der Nennung verlangen die im Texte angeführten Gesetze, während das k. sächs. Gesetz von 1844 §. 4 die Anonymität schon durch die Nachweisbarkeit des Urhebers ausgeschlossen sein läßt; während ferner einzelne Gesetze blos von Nennung des Namens sprechen (bayer. Gesetz Art. II Z. 2, Art. III Z. 3), fordert die Mehrzahl Nennung des wahren Namens (österr. Gesetz §. 14 lit. a u. b; preuß. Gesetz §. 7; württ. Gesetz Art. 1); vgl. auch die vereinzelte ausdrückliche Gleichstellung des wahren mit dem offenkundigen Schriftsteller-Namen in dem Bundesbeschl. vom 21. April 1841 §. 2; und im Allg.: Jolly S. 236; Harum S. 179 f.; Wächter I S. 431 f.

BBAusschusses herübergenommenen Bestimmung in den Motiven der Dreierkommission, nach dem Inhalte der Protokolle, den Motiven der k. bayer. Regierung [6]) und der apodiktischen Ausdrucksweise des Gesetzes (vgl. namentlich Art. 52) nicht zu bezweifeln. Indessen folgt aus dem über die Bedeutung des Erscheinens weiterer Ausgaben Ausgeführten (vgl. oben Ziff. 1) immerhin soviel, daß, wenn in einer später, aber noch während der 30 jährigen Schutzfrist der ersten Ausgabe erscheinenden weiteren Ausgabe der Verfasser — gleichviel ob solcher noch lebt oder gestorben ist — genannt ist: die Dauer des für diese weitere Ausgabe um ihrer Aenderungen willen begründeten selbstständigen Urheberrechtes nach Art. 12 berechnet werden muß.

4) Der Art. 15 reproduzirt die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Ziff. 2, wonach posthume Werke dreißig Jahre nach Erscheinen geschützt sind, und beantwortet zugleich die nach dem bisherigen Rechte immerhin zweifelhafte Frage [7]), ob Erscheinen binnen der den Erben zugemessenen Schutzfrist erforderlich ist, bejahend — wie dieß neben der Bestimmung des Art. 11 unbedingt geboten ist, sollen nicht Kollisionen zwischen dem ursprünglichen Urheberrechte und dem Rechte des Herausgebers entstehen. Die Veröffentlichung binnen der gewöhnlichen Schutzfrist bildet selbst dann ein absolutes Erforderniß für die Zulässigkeit der im Art. 15 angeordneten Berechnungsweise, wenn die längere Unterlassung der Veröffentlichung durch eine Anordnung des Verfassers herbeigeführt ist; denn das Gesetz enthält für diesen Fall keine Ausnahmebestimmung, hat vielmehr die im österr. Entwurfe enthaltene, auf Berücksichtigung einer derartigen Anordnung abzielende Proposition (§. 23 2. Absatz) absichtlich nicht adoptirt (Frankf. Prot. S. 61 u. 64). Eine andere Frage dagegen, welche der Art. 15 nahe legt, ist in den Vorverhandlungen nicht zur Sprache gekommen; nämlich die Frage: ob, wenn die in den Art. 14 und 16 angeführten Werke zugleich posthume Werke sind, die Veröffentlichung behufs der Entstehung einer von solcher an zu berechnenden Schutzfrist von 30 Jahren binnen der ersten 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erfolgt sein muß. Dieselbe ist indeß — soweit hier von Posthumität die Rede sein kann (vgl. die Ziff. 5) — auch ohne solchen Anhaltspunkt zu bejahen; denn wenn einmal das Urheberrecht an noch nicht veröffentlichten Schriften der Nichtveröffentlichung unerachtet 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers

[6]) Motive der Dreierkommission S. 66 unten; Prot. S. 60, 228 unten und 229; Motive der k. bayer. Regierung S. 273.

[7]) Vgl. einer Seits Harum S. 126 f., anderer Seits Wächter I S. 444.

erlöscht, so läßt sich nicht absehen, wie das nachträglich erfolgte anonyme Erscheinen bezw. die nachträgliche Herausgabe durch eine Akademie u. s. f. das nicht mehr existente ursprüngliche Urheberrecht (im Gegensatze zu Art. 11) wieder zum Dasein bringen sollte. Aber auch die Anonymität des Manuskriptes bezw. die vor Ablauf der dreißig Jahre erfolgte Ueberlassung desselben an eine Akademie u. s. f. vermag das Erlöschen des Urheberrechtes mit dem Ablaufe des 30. Jahres nach dem Tode des Urhebers nicht zu hindern; denn weder in Art. 14 noch in Art. 16 handelt es sich um eine Begünstigung der daselbst genannten Werke aus Gründen ihrer Anonymität bezw. der Qualität der Berechtigten; vgl. namentlich auch den 2. Absatz des Art. 16 und Prot. S. 65.

5) Auch die Bestimmung des Art. 16 über von Akademieen, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebene Werke schließt sich im Wesentlichen an den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 an, erweitert aber, nach dem Vorgange namentlich des preuß. Gesetzes §. 8, den Kreis der speziell erwähnten Herausgeber, und trifft zugleich eine die Rechte des Urhebers sichernde Maßregel (2. Absatz)[*]). Dabei ergeben die Protokolle, daß der Art. 16 Abs. 1 Anwendung finden soll, gleichviel, ob die Akademie u. s. f. das Werk verfaßt[*]), oder nur das von einem Anderen verfaßte

*) Die Doktrin sucht den Grund der entsprechenden Bestimmungen der Bundes- und Partikulargesetzgebungen bald in dem Zusammenwirken Vieler zu einem Werke (Jolly S. 233), bald in der Anonymität der einzelnen Beiträge (Wächter I S. 437), bald in der Unmöglichkeit eines Todes der jurist. Personen (so, wie es scheint, Elsenlohr §. 55 am Schlusse). Der allein haltbare Grund liegt in dem letzteren die Anwendung der gewöhnlichen Berechnungsweise allerdings unmöglich machenden Umstande, zusammengenommen mit der Nothwendigkeit einer beschränkten Dauer des Nachdruckschutzes. Er wird aber verdeckt durch die unterschiedslose Ausdehnung der Bestimmungen auf alle durch Akademieen u. dgl. herausgegebenen Werke; vgl. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 272 und 273.

*) Die Urheberthätigkeit ist keineswegs so geartet, daß sie nicht in dem statutenmäßigen Zusammenhandeln der Organe oder Mitglieder einer jur. Person oder Gesellschaft bestehen könnte; vgl. mit Jolly S. 233 und Wächter I S. 209 f., 437 f., welche die entgegengesetzte Ansicht vertreten, die Ausführungen auf S. 88 f. und Harum S. 138; Prot. S. 65. — Auch die Entscheidung des k. bayer. Staatsrathes vom 6. Juli 1862 in S. Stahel c. Korn (Seite 125 Note 9) bezieht sich hieher (vgl. auch oben am Schlusse des Erl. zu den Art. 12—16.

Werk in Folge vollkommener oder partieller Rechtsnachfolge herausgegeben hat (Prot. S. 65); ob auf dem Werke der Name des Verfassers angegeben ist, oder nicht (S. 229); daß dagegen, wenn und soweit das Urheberrecht bei dem wirklichen Urheber zurückgeblieben ist, die gewöhnliche Schutzfrist einzutreten hat (vgl. mit Absatz 2 Prot. S. 229). Letztere in Abs. 2 klar ausgesprochene Bestimmung zeigt, daß das Gesetz in das Verhältniß zwischen der herausgebenden Akademie u. s. f. und dem Verfasser nicht eingreifen, namentlich nicht verfügen will, daß mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach Erscheinen das Urheberrecht an den Urheber und dessen Erben zurückzufallen habe. Es soll vielmehr die Festsetzung einer vom Erscheinen an berechneten Schutzfrist für die Rechte der Akademie u. s. f. die nach allgemeinen Grundsätzen vorhandenen Rechte der Verfasser nicht alteriren können. Aus diesen Gedanken resultirt zugleich, daß der Vorbehalt des Abs. 2 dann dem Urheber keine längere Schutzfrist verschaffen kann, wenn er weder im herausgegebenen Werke bezeichnet, noch binnen der 30 Jahre in die Eintragsrolle eingetragen worden ist (Art. 14 und 52), bezw. wenn die Herausgabe erst nach dessen Tode erfolgt ist (Art. 15).

Schließlich mag bemerkt werden, daß unter den Art. 16 neben den speziell angeführten Werken diejenigen von weltlichen und geistlichen Behörden ausgehenden Schriften zu subsumiren sind, die einer Seits nach allgemeinen Grundsätzen als literarische Erzeugnisse erscheinen, und anderer Seits nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. 3 Absatz 1 fallen (vgl. S. 83 f., 123 f.).

Art. 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fällen des Art. 8 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Abs. 1 erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden

Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versäumt wurden.

Auslegungsmaterial: vgl. die Anführungen zu Art. 7 u. 8.

Während die geistigen Interessen des Volkes durch Gewährung einer mehrere Jahrzehente hindurch dauernden Ausschließungsbefugniß an den Verfasser und seine Rechtsnachfolger, soweit es sich um den Schutz des Werkes in der Originalsprache handelt, im Allgemeinen nicht oder wenigstens nicht erheblich beeinträchtigt werden können; jedenfalls die im konkreten Falle mögliche Beeinträchtigung durch die mittelst der Gewährung einer mäßigen Schutzfrist zu erreichende Förderung der literarischen Produktion mehr als aufgewogen wird: wären jene Interessen auf's Ernstlichste gefährdet, wenn das Erscheinen der Uebersetzung eines Werkes bezw. die den eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen des Inlandes angepaßte Reproduktion eines fremden Werkes in deutscher Sprache die lange Dauer der gewöhnlichen Schutzfrist hindurch von der Einwilligung des Urhebers abhängig gemacht wäre.

Dieß hat das Gesetz, in prinzipieller Uebereinstimmung mit dem österr. Entwurfe §. 20 und einer Anzahl von Staatsverträgen, namentlich der Literar-Konvention Art. 6, nicht blos richtig erkannt, sondern auch konsequenter durchgeführt, als von der bisherigen Gesetzgebung und Doktrin — soweit solche überhaupt einen Schutz gegen Uebersetzungen gewährten — geschehen ist, bezw. geschehen konnte.

Das Gesetz läßt nämlich zwar das ausschließliche Uebersetzungsrecht mit dem Vorbehalte auf dem Originalwerke entstehen, will aber nicht blos ein baldiges Erscheinen einer autorisirten Uebersetzung durch kurze Präklusivfristen bewirken (Art. 8 Abs. 2 und 3), sondern gewährt auch zum Schutze der in gehöriger Frist erschienenen autorisirten Uebersetzung nur eine verhältnißmäßig kurze Ausschließungsbefugniß — indem es sich in der näheren Bestimmung aller dieser Fristen, hierin abweichend vom Frankf. Entwurfe, auf's Engste an die Literar-Konvention (Art. 6) anschließt. Es verfügt nämlich im Art. 17, vgl. mit Art. 8 Abs. 2 und 3, daß das ausschließliche Recht auf Veranstaltung einer Uebersetzung erlöschen solle:

1) Nach dem Ablaufe von 6 Monaten, wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt und die Uebersetzung nicht binnen dieser 6 von dem Tage der Veröffentlichung des Originales an zu berechnenden Monate veröffentlicht worden ist, und zwar seinem ganzen Umfange nach. Letzteres ergibt sich nicht blos aus dem Gegensatze des Absatzes 3 des Art. 7

zum Absatze 2, sondern auch aus der Verbindung, in welche die Literar-Konvention Art. 6 und der k. bayer. Entwurf die Uebersetzung und die Aufführung des dramatischen Werkes gebracht haben, und welche aus hieher nicht relevanten Gründen im Gesetze aufgehoben ist; dann aber und namentlich daraus, daß die kürzere Verjährungsfrist bei dramatischen Werken ihren offensichtlichen Grund in dem Bestreben hat, die Aufführung in fremder Sprache geschriebener Bühnenstücke nach verhältnißmäßig kurzer Zeit zu ermöglichen;

vgl. Art. 43 Abs. 2; namentlich die Worte: das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

2) mit dem Ablaufe eines in gleicher Weise zu berechnenden Jahres, wenn binnen dieser Zeit die Uebersetzung eines nicht dramatischen Werkes nicht wenigstens zum Theile veröffentlicht worden ist. Ueber die Größe des Theiles ist anders als im Frankfurter Entwurfe, der das Erscheinen von mindestens 30 Druckbogen Uebersetzung binnen jeden Jahres verlangt (§. 16 Abs. 2), keine feste Bestimmung getroffen. Immerhin wird aber der erschienene Theil der Uebersetzung so bedeutend sein müssen, daß an einem ernstlichen Beginne der Uebersetzung nicht gezweifelt werden kann. Wann dieß der Fall, ist nach Größe und Inhalt des Originales, Erscheinungsmodus der Uebersetzung und dergleichen Momenten vom Richter im einzelnen Falle zu ermessen;

3) mit dem Ablaufe von 3 Jahren — beginnend ebenfalls mit dem Tage der Veröffentlichung des Originales, — wenn die Uebersetzung binnen dieser Zeit nicht vollständig veröffentlicht worden ist;

endlich

4) mit dem Ablaufe von 5 Jahren — vom ersten Erscheinen der autorisirten Uebersetzung an gerechnet — wenn die unter Ziff. 1—3 angeführten Fristen der Herausgabe der Uebersetzung eingehalten worden sind.

Obwohl der Art. 17 nur auf den Art. 8 Bezug nimmt, kann es doch keinem Anstande unterliegen, diese Fristen auch auf die in Zeitungen, Zeitschriften und periodischen Sammelwerken in fremder Sprache erscheinenden, durch die Erklärung des Urhebers gegen Uebersetzung geschützten Arbeiten (Art. 9) zu beziehen.

Ueber die Berechnung der in Frage stehenden Fristen sind die Erläuterungen zu Art. 48 zu vergleichen.

Art. 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der in Art. 11 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 17, §. 18 Absatz 3 vgl. mit dem BBEntw. §. 13 (von dem Entwurfe der Dreierkommission in der Fassung verschieden, vgl. auch Motive zu dem letzteren Entwurfe S. 68); Prot. S. 63, 146, 230.

b) K. Bayer. Entwurf Art. 17 (vereinigt die wörtlich wiedergegebenen §§. 17 und 18 Abs. 3 des Frankf. Entw.); Motive S. 272, Ausschußber. S. 279; Stenogr. Ber. S. 404 (der Entwurf wird ohne Modifikation angenommen).

Daß der Herausgeber von nicht oder nicht mehr geschützten, bis dahin ungedruckten Schriften verstorbener Urheber nur während 15 von der ersten Herausgabe an zu berechnenden Jahren gegen Abdruck des Textes dieser Schriften geschützt ist, ist auf denselben Grund zurückzuführen, welcher die Bestimmung zur Folge hatte, daß die Benützung solcher Inedita in weiterem Umfange behufs der Neuproduktion erfolgen dürfe, als bei anderen Werken der Fall ist (Art. 11, 2. Hälfte). Es ist das Bedürfniß der literarischen Produktion, welches bei derartigen Schriften, „denen in nicht wenigen Fällen bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung historischer Thatsachen zukommt" (Prot. S. 63), eine freiere Benützbarkeit und im Zusammenhange hiemit eine verhältnißmäßig rasch eintretende Unbeschränktheit in der Reproduktion zu fordern scheint. Diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, konnte das Gesetz um so weniger Anstand nehmen, als ja der Text selbst, dessen ausschließliche Reproduktion dem Herausgeber zustehen soll, nicht von diesem, sondern von einem Dritten geschaffen worden ist.

Daraus ergibt sich aber auch, daß, soweit der Herausgeber eigene Zusätze z. B. einen kritischen Apparat mit dem Ineditum verbunden hat, für jene die gewöhnliche Schutzfrist begründet ist. Doch können hier — soll die Beschränkung der Schutzfrist für den Text selbst nicht illusorisch gemacht werden — Aenderungen und Beigaben nicht in Betracht kommen, welche sich ohne Einsichtnahme vom Manuskripte nicht erkennen lassen.

Art. 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, beginnt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Art. 17 und 18, die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 18 vgl. mit dem österr. Entw. §. 27 u. dem BBEntw. §. 15 (dessen letzter Absatz als Zusatz zu dem auch sonst redaktionell veränderten §. 15 des Entw. der Dreierkommission erscheint); Prot. S. 66, 146, 230 u. 231.

b) K. bayer. Entwurf Art. 18 (etwas andere Redaktion, als im Frankf. Entwurfe und Auslassung der auf Art. 17 u. 18 des Gesetzes bezüglichen Spezialbestimmungen); Ausschußprot. und Bericht S. 279 u. 286 (eine kleine Fassungsänderung gegenüber dem Entwurfe); Prot. der K. der Reichsräthe S. 63 u. 64 (der Art. wird in der Fassung des ersten Ausschusses angenommen).

Der Artikel beantwortet die Frage, an welchem Zeitpunkte die Schutzfrist für abtheilungsweise (in Nummern, Lieferungen, Heften, Bänden) erscheinende Werke zu laufen beginne, dahin: mit dem Erscheinen der letzten Abtheilung, wenn die Abtheilungen zusammen ein Ganzes bilden. Die Entscheidung ist durchaus konsequent, da, wenn die mehreren Abtheilungen kein Ganzes bilden, von einem Urheberrechte am Ganzen keine Rede sein kann, und nur die Annahme eines einheitlichen Urheberrechtes die Statuirung eines einheitlichen Ausgangspunktes für die Berechnung der Schutzfrist rechtfertigt.

Für die Beantwortung der Frage, wann mehrere Abtheilungen ein Ganzes bilden, sind die im Artikel 10 gegebenen Anhaltspunkte maßgebend (vgl. S. 161 f.); doch ist nicht zu verkennen, daß die äußerlich als getrennte Werke erscheinenden Produkte, von denen hier allein die Rede ist, zunächst auch als selbstständige Werke aufgefaßt werden können und müssen, während bei der Verbindung mehrerer Arbeiten u. dgl. in einem Bande, Hefte u. s. f. der entgegengesetzte Ausgangspunkt gerechtfertigt erscheint [1]).

[1]) Daß bei Unternehmungen, die völlig selbstständige Werke durch einen Ge-

Die Ausnahmen, welche das Gesetz von der aufgestellten Regel statuirt, beruhen auf Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich auf dem allgemeinen Bestreben, die allzu bedeutende Verlängerung der regelmäßigen Schutzfrist durch abtheilungsweises Erscheinenlassen unmöglich zu machen; bezw. auf der speziellen Tendenz, der anderweiten Produktion besonders hinderlich scheinende Urheberrechte durch eine solche Erscheinungsweise überhaupt nicht beeinflussen zu lassen. Es ist nämlich bestimmt, daß

1) jede Abtheilung — ohne Unterschied des Werkes und des Urheberrechtes — als selbstständiges Werk zu betrachten sei, wenn zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liege (Art. 19 Abs. 2)[2]), und daß

2) bezüglich der durch Art. 8 und 11 begründeten Rechte (Recht der Uebersetzung und Recht des Herausgebers von Inedita) dieß unter allen Umständen der Fall sei (Art. 17 Abs. 1; Art. 18 Abs. 2).

Schließlich mag darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung des Art. 19, obgleich an sich nur auf nach Erscheinen zu berechnende Schutzfristen anwendbar, doch allgemein gefaßt ist. Denn sie ist hiedurch zur Entscheidung der Frage geeignet geworden: ob die Schutzfrist des Art. 12 oder des Art. 15 zur Anwendung zu kommen hat, wenn der Verfasser

---

sammttitel verbinden (namentlich bei Gesammtausgaben) mit der Beendigung des einzelnen Werkes die Schutzfrist zu laufen beginnt; bei Zeitschriften, deren einzelner Band kein geschütztes Ganzes bildet, dagegen dem Erscheinen des einzelnen Bandes bezw. der einzelnen Lieferung, keine Bedeutung zukommt, ergibt sich schon daraus, daß hier kein Urheberrecht am Ganzen besteht. Die Frage kann nur da etwas schwieriger werden, wo die einzelne Lieferung für sich jedenfalls Schutz beanspruchen kann, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Lieferungen aber beanstandet werden kann, wie dieß bei manchen Sammelwerken der Fall ist.

[2]) Die Bestimmung harmonirt mit dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 Art. 2 (vgl. auch österr. Gesetz §. 16, bayer. Gesetz Art. III, 2. Absatz; würt. Gesetz vom 17. Okt. 1838 Art. 1). Zweifelhaft kann sein, ob, wenn die dreijährige Frist überschritten wird, nunmehr für alle Lieferungen, oder nur für die bereits erschienenen die Bestimmung des Artikels 19 eintritt, und ob die Schutzfristen der letzteren gleichmäßig vom Erscheinen der letzten vor der mehr als dreijährigen Unterbrechung ausgegebenen Lieferung, oder je vom Erscheinen der einzelnen Lieferungen an berechnet werden. Der Wortlaut spricht dafür, daß in Bezug auf alle früheren und späteren Lieferungen und zwar für alle je von ihrem Erscheinen an die Schutzfrist separirt berechnet werden muß (anders übrigens das österr. Gesetz §. 16; und die würt. Vollziehungsverordnung vom 19. Okt. 1838 §. 2; vgl. auch Wächter I S. 451 f.; Harum S. 177 f.).

während der ersten Herausgabe seines Werkes stirbt (vgl. Motive der Dreierkommission S. 72, Prot. S. 61).

Art. 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 20, dazu §. 31 des österr. u. §. 17 des BVEntw. (Motive zum Entw. der Dreierkommission S. 73 f.); Prot. S. 67, 103 f., S. 147, 230.

b) K. bayer. Entw. Art. 20 (wörtlich übereinstimmend mit §. 20 des Frankf. Entw.), Ausschußber. und Prot. 279 und 286 (ohne Modifikation angenommen).

Die Ertheilung von Privilegien für einzelne Werke, früher die einzige Form, in welcher überhaupt der literarischen Produktion ein Rechtsschutz gewährt wurde (vgl. S. 2 u. 3), und auch in späterer Zeit, so lange der allgemein gewährte Schutz der Zeitdauer nach ungenügend war, eine nothwendige Ergänzung der generellen Normen (vgl. Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 Art. 3 u. die Bemerk. auf S. 7 N. 14), ist neben einem Gesetze, das in umfassender und ausreichender Weise den Schutz gegen Nachdruck gewährt, überflüssig. Zwar wird namentlich in Betracht der großen Verschiedenheit der Schutzfrist, welche die regelmäßige Berechnung derselben vom Tode des Verfassers an mit sich bringt, in Betracht ferner der Möglichkeit, daß ein Werk erst gegen das Ende der Schutzfrist Anerkennung findet und mit ihr pekuniären Ertrag verspricht; in Betracht endlich des außerordentlich verschiedenen Zeit- und Kostenaufwandes, welchen die Produktion der einzelnen Werke verlangt — nicht in Abrede zu ziehen sein, daß es immerhin noch Fälle geben kann, in denen die Erlangung einer verhältnißmäßigen pekuniären Ausbeute eine außerordentliche Verlängerung der Schutzfrist zu verlangen scheint. Allein die Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Nachtheile, die mit der Ertheilung derartiger Privilegien verbunden sind, namentlich auf die mit solcher nothwendig verbundene Störung der sicheren buchhändlerischen Spekulation und wohl auch das Bestreben, einem historisch überwundenen Standpunkte keinerlei Einfluß auf die neue Gesetzgebung zu gestatten, haben schon die Frankfurter Kommission zur Aufstellung des im Art. 20 enthaltenen Satzes veranlaßt [1]).

[1]) Vgl. auch Motive zum Entw. der Dreierkomm. S. 73 f.; Beit,

Durch die Aufnahme desselben in das Gesetz ist der Art. IV des Gesetzes vom 15. April 1840 aufgehoben, der dem Könige das Recht vorbehält, Privilegien für einzelne Werke — und zwar ohne Beschränkung auf bestimmte Fristen — zu ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Kompositionen.

Während die Bundesgesetze und die Mehrzahl der deutschen Partikulargesetzgebungen den Nachdruck musikalischer Kompositionen[1]) nicht ausdrücklich aufführen, gewährt solchem das Gesetz nach dem Vorgange der wichtigeren Partikulargesetze und der zu Grunde liegenden Entwürfe eine besondere Erwähnung und zwar in eigenem Abschnitte. Die Normirung besteht aber allerdings im Wesentlichen nur darin, daß die Grundsätze des ersten Abschnittes als auf musikalische Kompositionen anwendbar erklärt (Art. 21) und dann zwei spezielle Punkte regulirt werden: nämlich die Unterscheidung des verdeckten Nachdruckes von der erlaubten Benützung einer musikalischen Komposition zur Produktion neuer — musikalischer oder literarischer — Werke (Art. 22 — 24); und die Benützung eines literarischen Erzeugnisses zur musikalischen Komposition (Art. 25). Neben der Aufstellung des Prinzipes erscheint deßhalb der Inhalt des zweiten Abschnittes lediglich als Durchführung des in Art. 6 aufgestellten Grundsatzes in seiner Anwendung auf musikalische Kompositionen.

Art. 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Kompositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck verdienter Autoren, 1855; namentlich S. 10 f.

[1]) Eine monographische Bearbeitung der Lehre vom Urheberrechte an musikalischen Kompositionen gibt unter Zugrundelegung des österr. Gesetzes Vesque von Püttlingen: das musikalische Autorrecht. Wien 1864.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 21; dazu österr. Entw. §. 10 und 14; BVEntw. §. 39 (Entw. der Dreierkommission §. 38, und Motive zu solchem S. 106—118); Prot. S. 38 und 44; S. 147 unten; S. 232.

b) K. bayer. Entw. Art. 21 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entwurfe, doch mit Auslassung der Worte „beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger"), Ausschußbericht und Prot. S. 279 und 286; Stenogr. Bericht S. 405 (der Entwurf wird ohne Aenderung angenommen).

Wenn auch die Bundesgesetze und die meisten Partikulargesetze des Nachdruckes der musikalischen Kompositionen nicht speziell erwähnen [1]), so konnte und kann doch darüber kein Zweifel sein, daß das Nachdrucksverbot auch sie umfassen sollte. Hierüber ist Doktrin und Praxis einig [2]). Was sich ferner bei denjenigen Gesetzen, die die musikalischen Kompositionen stillschweigend mit umfassen, von selbst versteht, tritt auch in den anderen Gesetzgebungen hervor: nämlich daß der Schutz im Allgemeinen durch Anwendung der für die ausdrücklich genannten Produkte gegebenen Normen stattzufinden hat — und zwar durch Anwendung der für literarische, nicht der für artistische Erzeugnisse im engeren Sinne gegebenen Bestimmungen, soweit überhaupt die Normen nach der Verschiedenheit der geschützten Objekte auseinandergehen [3]). Letzteres hat seinen Grund darin, daß die literarischen Erzeugnisse und die musikalischen Kompositionen in der Art und Weise, in welcher der Nachdruck ausgeführt werden kann, sich gleichstehen, und namentlich die zur Verdeckung desselben möglichen Aenderungen wesentlich gleichartiger Natur sind; während nach diesen praktisch vorwiegenden Seiten hin die Werke der zeichnenden und bildenden Kunst sich gleich bedeutend von

---

[1]) Eine Uebersicht über den Inhalt der Gesetzgebungen findet sich in den Motiven zu dem Entwurfe der Dreierkommission S. 106 — 109; vgl. auch Wächter I S. 120 N. 24, II S. 593 N. 1, 4—8. — Ueber den Inhalt der Prot. der Bundesvers., welche an der Subsumtion der musikalischen Kompositionen unter die „Werke der Kunst" keinen Zweifel lassen, ist zu vgl. Jolly S. 128; Wächter a. a. O. Note 1.

[2]) Kramer, Rechte der Schriftsteller S. 111 u. 112; Jolly S. 128; Eisenlohr S. 53; Friedländer S. 34; Wächter I S. 120, sowie die Kommentatoren der allerdings der musikalischen Kompositionen ausdrücklich erwähnenden österr., preuß. u. sächs. Gesetzgebung; Harum S. 101 f.; Hitzig S. 78 f.; Meinert S. 16 u. 17; vgl. auch Renouard II S. 179 f. und Vesque von Püttlingen a. a. O.

[3]) So ausdrücklich im preuß. Gesetze §. 19, vgl. namentlich Jolly S. 167; Motive der Dreierkomm. S. 119.

den musikalischen wie von den literarischen Erzeugnissen unterscheiden. Es ist also Kodifikation des bisher geltenden Rechtes, wenn Art. 21 die mechanische Vervielfältigung musikalischer Kompositionen als Nachdruck aufgefaßt und nach Maßgabe der in den Art. 1 — 20 enthaltenen Normen behandelt wissen will. Indessen liegt in der Beibehaltung des bisherigen Rechtes zugleich die Verwerfung eines tiefgreifenden Abänderungsvorschlages, der namentlich in Denkschriften des Vereines deutscher Musikalienhändler vertreten worden ist, nämlich des Vorschlages, dem Komponisten das Recht der ausschließlichen Benützung der von ihm herrührenden Melodie zuzuerkennen, und folgeweise alle Kompositionen, in denen dieselbe Melodie mit dem in Frage stehenden Originale sich findet, als Nachdruck zu behandeln[4]). Daß dieser Vorschlag verworfen worden ist, ergibt sich nämlich insoferne aus dem Art. 21, als solcher die über das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen gegebenen Bestimmungen ausdrücklich auf die musikalischen Kompositionen ausdehnt; bei literarischen Erzeugnissen aber einmal nicht der Gedanke, der Plan, die Idee des betreffenden Werkes, sondern das Werk selbst in seiner konkreten Eigenthümlichkeit geschützt ist (vgl. S. 59, 73 f., 139); weiterhin dem Verfasser keineswegs das Recht der ausschließlichen Ausbeutung des von ihm geschaffenen Werkes durch Schaffung neuer Werke aus solchem eingeräumt ist (vgl. S. 71 f.); endlich das Recht der geistigen Benützung vorhandener Werke zu neuer literarischer Produktion in Art. 6 ausdrücklich anerkannt ist (vgl. S. 64 f.). Allerdings könnte die ausschließliche Betonung der Melodie ihren Grund darin haben, daß solche als das einzig charakteristische Moment des einzelnen Musikstückes angesehen, folgeweise bei Identität der Melodie Identität der Musikstücke, bei Verschiedenheit derselben Verschiedenheit der Kompositionen angenommen werden müßte. Allein daß auch diese Auffassung dem Gesetze fremd ist, ergibt sich, wenn auch nicht aus dem Art. 21, so doch aus Art. 23, der die Benützung eines Themas oder Tonstückes zu Variationen, Phantasieen, Etuden und ähnlichen

[4]) So schon in einer „Konventionalakte, um dem Musikhandel Solidität und Festigkeit zu geben" dd. 29. Mai 1829 (Hitzig S. 80); in Denkschriften von 1852, 1854, 1857. Die vorzugsweise Betonung der Melodie, für die sich namentlich auf das französ. Recht berufen wurde, ging aus diesem und aus jenen Denkschriften mit mehr oder weniger Schärfe und Uebertreibung auch in die Darstellungen der Doktrin über; vgl. Eisenlohr S. 53; Friedländer S. 49; theilweise auch Wächter II S. 594 Note 2 Abs. 3; namentlich aber Besque von Püttlingen S. 13 f. A. M. Jolly S. 167 f.; Harum S. 101 f.; namentlich aber in eingehender Erörterung die Motive zum Entw. der Dreierkommission S. 112 f.

Tonwerken für erlaubt erklärt; denn diese Benützung kann häufig und wird meistens in nichts Anderem bestehen, als in der Aneignung der Melodie; wie ja auch die französische Praxis, welche als Musterbild für den verlangten Schutz der Melodie angeführt zu werden pflegt, das Arrangement eines Musikstückes zu Tänzen, Phantasieen, Variationen als verboten betrachtet; und ein gleiches Verbot der Herausgabe von „Variationen, Transskriptionen, Potpourris, Phantasieen und anderen Bearbeitungen" in der Denkschrift des Vereines der deutschen Musikalienhändler dd. 26. April 1857, welche den Schutz der Melodie als Grundlage des Schutzes gegen Nachdruck musikalischer Kompositionen anerkannt wissen will[5]), verlangt ist.

Was geschützt werden will, ist das **konkrete Tonwerk**, das in den meisten Fällen nicht ausschließlich als Melodie erscheint[6]); was verboten wer-

[5]) Vgl. *Motive* zum Entwurfe der Dreierkommission S. 110 — 112. So heißt es auch in der früheren *Denkschrift des Vereines deutscher Musikalienhändler* (von 1852): „Denn das Recht an der Melodie bedingt das Verbot, die Komposition irgend welchen Bearbeitungen, Transskriptionen, Variationen u. dgl. zu Grunde zu legen" ꝛc. (S. 6), vgl. auch ein bei *Kaiser* Ergänzungsheft S. 33 u. 34 mitgetheiltes Gutachten des Berliner musikalischen Sachverständigen-Vereins d. d. 24. Aug. 1860.

[6]) Unrichtig und irreführend ist deßhalb — und zwar auch vom Standpunkte des österr. Rechtes aus — die Darstellung *Büttlingen's* S. 13 f. Er anerkennt ein Autorrecht nur an der Melodie im engeren Sinne — die er definirt als den „selbstständigen, charakteristischen — wenn auch nicht gerade originellen — an sich verständlichen, künstlerisch schönen, musikalischen Gedanken"; läugnet dagegen das Autorrecht an der Harmonie, an den Uebergängen und Akkordenfolgen, der Instrumentation, dem Rhythmus, den Tonfiguren und Tonmalereien, dem Style. — So richtig es auch ist, daß die erste Anwendung dieser oder jener Akkordenfolge, dieser oder jener Tonfigur u. dgl. kein ausschließliches Recht auf deren fernere Benützung gibt; so sehr es ferner anerkannt werden muß, daß die Melodie als der am meisten charakteristische Bestandtheil der Komposition für die Beantwortung der Frage, ob Identität zweier Tonwerke vorliege, eine vorwiegende Bedeutung ansprechen kann; und so nothwendig es ist, die einzelnen Bestandtheile einer Komposition und deren Bedeutung für das Wesen derselben in letztangeregter Beziehung auseinander zu halten: eben so sehr ist es thatsächlich und juristisch unrichtig, die Komposition behufs der Fixirung des Autorrechtes in ihre einzelnen Bestandtheile auseinander zu legen. Dieß ergibt nicht nur die Analogie des Urheberrechtes an literarischen Erzeugnissen, bei denen eine solche Scheidung von Niemanden versucht wird; nicht nur die Ausdrucksweise der Gesetze, die den musikalischen *Kompositionen*, nicht einzelnen Bestandtheilen derselben, den Schutz gewähren; sondern namentlich auch die

den will, die mechanische Vervielfältigung dieses Tonwerkes ohne Aenderungen oder mit Aenderungen, welche dasselbe im Wesentlichen zu keinem anderen Tonwerke machen.

Anhaltspunkte für die Beantwortung der Thatfrage, wann letzteres im konkreten Falle anzunehmen sei, geben die Art. 22 und 23; es mögen indessen vor dem Eingehen auf diese Artikel noch einige Fragen hervorgehoben werden, die gelegentlich der Anwendung der Artikel 1 — 20 auf musikalische Kompositionen zur Sprache kommen können.

1) Die Vielfältigkeit der Zwecke, welche zu sprachlicher Gedankenmittheilung und deren Fixirung in bleibenden Zeichen führen, ist beim Schaffen von Tonwerken nicht vorhanden; ebendeßhalb eine Abgrenzung, wie sie durch die nähere Bestimmung des Begriffes bezüglich der literarischen Erzeugnisse zu erfolgen hat, hier in Bezug auf musikalische Kompositionen von keiner oder nur von wenig erheblicher Bedeutung. Wäre freilich individuelles geistiges Schaffen im Sinne originellen Schaffens die Voraussetzung der Existenz eines literarischen Erzeugnisses, oder wäre literarisches Erzeugniß nur das Werk der Wissenschaft: so wäre es geboten, jene Originalität des Schaffens auch hier zu verlangen[1]) und nur diejenigen musikalischen Kompositionen, die einen ästhetischen Genuß mindestens anstreben, für musikalische Kompositionen im Sinne des Gesetzes zu erkennen. Wäre ferner die Absicht der Veröffentlichung oder der pekuniären Verwerthung für den Begriff des literarischen Erzeugnisses bedingend, so ließe sich nicht absehen, warum nicht auch für den Begriff der musikalischen Kompositionen diese Requisite — etwa mit der Erweiterung auf die Absicht der öffentlichen Aufführung — aufgestellt werden sollten. Daß hievon bei musikalischen Kompositionen in der Regel nicht einmal andeutungsweise die Rede ist, mag als weiterer Beweis dafür dienen, daß die verschiedenen für den Begriff des literarischen Erzeugnisses angeblich maßgebenden Requisite in Wirklichkeit als solche nicht anerkannt werden können (vgl. Seite 77 f.).

Nach einer Richtung hin ist übrigens doch auch bei musikalischen Kompositionen ein Zweifel möglich, nämlich bezüglich der Frage, welche Grenzlinie das geschützte Produkt von der blosen Vorarbeit, der musikalischen

---

Thatsache, daß in konsequenter Anwendung des entgegengesetzten Prinzipes eine Menge selbstständiger Tonwerke schutzlos bleiben müßte.

[1]) Dieß verlangt Goltdammer XII S. 249 in konsequenter Uebertragung des von ihm für das literarische Erzeugniß aufgestellten Requisites — des Vorhandenseins einer wirklichen geistigen Schöpfung.

Notiz, scheidet? Die Frage ist dahin zu beantworten: sobald das Produkt verlagsfähig ist, ist es des Schutzes gegen Nachdruck fähig und bedürftig. Dahin führen die auf Seite 73 f. gegebenen Ausführungen mit Nothwendigkeit, sobald nur anerkannt wird, daß das Urheberrecht an musikalischen Kompositionen mit dem Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen seinem Wesen nach identisch, Grund und Bedürfniß des Schutzes hier die gleichen sind, wie bei literarischen Erzeugnissen. Nur das könnte sich fragen, ob nicht die vom Gesetze ebenfalls geschützte Verwerthung mittelst öffentlicher Aufführung (Art. 41 f.) die zu einer solchen Aufführung fähigen Produkte den verlagsfähigen Kompositionen gleichzustellen nöthigt. Die Frage ist aber müßig, da ein nach der Gestaltung der musikalischen Produktion eines Landes öffentlich aufführbares Produkt nothwendig so gestaltet ist, daß es als verlagsfähig erscheint.

Innerhalb der angeführten Grenze kommt es auf Inhalt und nächsten Zweck, Umfang und künstlerische Bedeutung lediglich nicht an. Das einfache aus wenigen Takten bestehende Lied ist so gut geschützt, als die umfang- und inhaltreichste Oper; das Tanzstück wie die Messe; das allen künstlerischen Zweckes und Inhaltes entbehrende Uebungsstück, wie die Symphonie; die jeder eigenthümlichen Melodie entbehrende Komposition, wie die originellste Arie; das Singstück wie das für ein einzelnes oder eine Mehrheit von Instrumenten bestimmte Tonwerk*).

2) Aus den durchaus auch auf musikalische Kompositionen anwendbaren Vorschriften des Abs. 2 des Art. 1 ist namentlich hervorzuheben, daß auch ein vom Komponisten nicht niedergeschriebenes Musikstück Schutz gegen Nachdruck genießt**). Das von Goltdammer XII S. 249 auf Grund des preußischen Rechtes gegen die Schutzfähigkeit freier Phantasieen (musikalischer Improvisationen) erhobenen Bedenken trifft also nach dem Gesetze keinenfalls zu.

3) Obwohl das Abschreiben musikalischer Kompositionen

*) Wächter I S. 165; Harum S. 102 vgl. auch Vesque von Püttlingen S. 43; und einen interessanten Rechtsfall, betr. das Urheberrecht an Liedern bei Renouard II S. 179 f.: L'administration de Variétés soutient que des airs de vaudeville sont des compositions tellement frivoles, qu'elles n'ont pas de propriétaire. M. Doche répond, que si l'on fait à ses airs l'honneur de croire qu'ils valent la peine d'être pris, on ne doit pas s'étonner, que leur auteur croie à son tour qu'ils valent la peine d'être conservés et défendus.

**) So auch nach bisherigem Rechte Wächter I S. 159; Harum S. 102; Vesque von Püttlingen S. 82.

weit eher geeignet ist, dem Komponisten pekuniären Nachtheil zu bringen, als das Abschreiben literarischer Erzeugnisse dem Verfasser[10]), ist es doch nach dem Gesetze erlaubt. Nicht nur ist nämlich eine die Anwendbarkeit des Art. 5 ausschließende Bestimmung im Gesetze nirgends enthalten: es hat auch die Frankf. Kommission den Antrag abgelehnt, das Abschreiben von Noten mindestens dann zu verbieten, wenn es geschehe, um Handel mit den Abschriften zu treiben (S. 44).

4) Die Art. 7 und 8 können auf musikalische Kompositionen keine Anwendung finden; denn wenn auch die sprachlichen Beigaben einer musikalischen Komposition, namentlich der Text, soferne von dem Vorbehalte des Art. 8 kein Gebrauch gemacht ist, ungestraft in Uebersetzung reproduzirt werden können, ist das Wiedergeben des eigentlich musikalischen Theiles, in Bezug auf welchen von einer Uebersetzung selbstverständlich keine Rede sein kann, unter allen Umständen ein — mindestens partieller — Nachdruck.

5) Daß Art. 11 auch auf musikalische Inedita anzuwenden sei, ist in den Kommissionsverhandlungen (Prot. S. 63) ausdrücklich ausgesprochen worden.

Art. 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement), gilt als Nachdruck.

Art. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonstückes zu Variationen, Phantasieen, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in Art. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

---

[10]) Deßhalb erklärt z. B. Vesque von Püttlingen S. 83 solche hier für verboten. Daß das mechanische Vervielfältigen (Autographiren, Umdrucken u. s. f.) von einzelnen Stimmen, Liedern u. s. f. für die Zwecke einzelner Vereine verboten ist, geht mit dem auf S. 56 N. 8 Bemerkten hervor. Vgl. auch Kaiser Erg.-Heft. S. 33.

Auslegungsmaterial zu den Art. 22 u. 23:

a) Frankf. Entw. §. 22 u. 23; dazu österr. Entw. §. 11, §. 12 lit. b; BBEntw. §. 36 (mit Ausnahme einer redaktionellen Aenderung im 2. Absatze übereinstimmend mit §. 39 des Entw. der Dreierkommission); Prot. S. 39, 40, 148, 232.
b) K. bayer. Entw. Art. 22 u. 23 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entwurfe) vgl. im Uebrigen die Citate zu Art. 21.

Art. 24.

Werden einzelne Themata oder Auszüge aus musikalischen Kompositionen oder auch ganze Tonstücke geringeren Umfanges in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges literarisches Werk oder in ein ausdrücklich zum Musikunterrichte bestimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, so wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 24; dazu österr. Entw. §. 12 lit. a (auch BBEntw. §. 39 Abs. 1); Prot. S. 39 unten, 40 oben, 148, 232.
b) K. bayer. Entw. Art. 24 (mit einigen durch Art. 2 der Literarkonvention veranlaßten Aenderungen); vgl. im Uebrigen die Citate z. Art. 21.

Die Art. 22—24 sind dazu bestimmt, die in Art. 6 für literarische Erzeugnisse aufgestellten und durchgeführten Prinzipien durch den Eigenthümlichkeiten der musikalischen Kompositionen angepaßte nähere Bestimmungen bezw. Aenderungen auf solche anwendbar zu machen.

Den Artikeln liegen nämlich die Gedanken zu Grunde, daß auch bei musikalischen Kompositionen einer Seits der mechanischen Vervielfältigung vorausgehende Aenderungen (Bearbeitungen) die Nachdrucksqualität nur ausschließen, wenn sie die Identität zwischen den beiden Kompositionen aufheben, also die spätere Komposition im Wesentlichen als eine andere Komposition erscheinen lassen; anderer Seits selbst Wiedergeben ohne Aenderung als erlaubt erscheinen könne, wenn solches zum Behufe neuer Produktion erfolgt ist (vgl. S. 57 f., 64 f.).

Nach diesen beiden Richtungen hin wird nun eine nähere Bestimmung dadurch gegeben, daß Arrangement und Auszüge für Reproduktionen mit unwesentlichen Aenderungen erklärt werden (Art. 22 u. 24); Variationen, Phantasieen, Etüden und ähnliche Tonwerke für neue Kompositionen; und daß die Benützung vorhandener und geschützter Musikstücke erlaubt wird einmal zur Hervorbringung der letztangeführten Tonwerke; dann aber — und

zwar in weiterem Umfange — behufs Produktion eines seinem Hauptinhalte nach selbstständigen literarischen oder eines zum Musikunterrichte ausdrücklich bestimmten und eingerichteten Werkes.

1) Der Börsenvereinsentwurf hatte die erlaubten von den unerlaubten Bearbeitungen dadurch scheiden wollen, daß er nur die als „eigenthümliche Kompositionen" zu betrachtenden Bearbeitungen freigab (§. 36); der österr. Entw. durch die Forderung, daß die Bearbeitung als „selbstständiges Kunstwerk" erscheinen müsse (§. 11 u. §. 12 lit. b). Nach der Erklärung des östr. Bevollmächtigten bei der Frankf. Konferenz (Vesque von Püttlingen) scheint diese letztere Proposition eine Restriktion der Benützung musikalischer Werke behufs neuer Produktion im Verhältnisse zu der entsprechenden Benützung literarischer Erzeugnisse beabsichtigt zu haben: es soll das schablonenmäßige Herstellen eines neuen Tonstückes durch Benützung einer fremden Melodie unter das Nachdrucksverbot subsumirt, und das Benützen des fremden Musikstückes durch Aneignung der Melodie nur freigegeben werden, insoferne sich im neuen Tonwerke wenigstens ein selbstständiges Kompositionstalent kundgebe (S. 39). Indem das Gesetz die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt hat, hat es unzweifelhaft aussprechen wollen, daß eine prinzipielle Differenz in dieser Beziehung zwischen literarischen und musikalischen Erzeugnissen nicht bestehe und bestehen solle: „es müsse, wie bei den literarischen Erzeugnissen, das ganze Gewicht nur darauf gelegt werden, daß aus etwas Altem etwas Neues gemacht worden sei; daß das Neue auch ein selbstständiges Kunstwerk im kritischen Sinne sein solle, könne nicht verlangt werden."

Die Frage nun: **wann aus einem vorhandenen ein neues Musikwerk geschaffen, wann blos das erstere mit unwesentlichen Aenderungen wiedergegeben worden ist?** läßt sich als Thatfrage nnr im konkreten Falle entscheiden; Anhaltspunkte bietet aber einmal das Gesetz dadurch, daß es die Herausgabe von Arrangements und Auszügen für Nachdruck erklärt, die Variationen u. s. f. dagegen wenigstens für die Regel nicht als blose Reproduktionen angesehen wissen will; und dann die eigenthümliche Natur musikalischer Kompositionen. In letzterer Beziehung ist nämlich ins Auge zu fassen, daß, während in der Feststellung der einzelnen Töne und ihrer Aneinanderreihung die musikalische Komposition aufgeht, während demgemäß bei solcher der Bestimmung der Töne und ihrer Verbindung eine entschieden größere Bedeutung zukommt, als der Sprache und Sprachweise bei literarischen Erzeugnissen, die Auswahl dieser Töne im Allgemeinen eine verhältnißmäßig beschränkte, die mögliche Reihenfolge und Folgeweise derselben (Intervallenverhältnisse, Tonarten, Rhythmus u. dgl.)

eine in gewissen Grenzen feststehende ist; und daß in der Anwendung auf bestimmte Instrumente, für bestimmte Zwecke u. s. f. diese Grenzen noch erheblich enger gesteckt sind. Daraus ergibt sich, daß die Aehnlichkeit der für die gleichen Instrumente bestimmten Musikstücke, namentlich wenn sie außerdem Musikstücke desselben Zweckes und derselben Art sind, keineswegs nothwendig auf Benützung des einen für das andere hinweist: daß selbst eine völlige Uebereinstimmung in einzelnen Sätzen, Akkordenfolgen u. dgl. nicht nothwendig als partielle Reproduktion erscheint — und zwar das Erstere wie das Letztere um so weniger, je mehr die einzelnen Sätze u. dgl. der individuellen Gestaltung entbehren, je leichter sie durch einfache Anwendung der allgemein bekannten Kompositionsregeln gefunden werden können. Hiemit hängt dann wiederum die vorzugsweise Bedeutung der charakterisirenden und individualisirenden Melodie zusammen. Allein diese Melodie — sobald nur nicht jede rhythmisirte, charakteristisch geformte Tonfolge mit diesem Ausdrucke bezeichnet wird, sondern das, was gewöhnlich darunter verstanden wird, das Singhafte im Musikstücke — kann nicht allein maßgebend sein, weil die bei weitem meisten Tonstücke nicht blos aus Melodie bestehen, weil ferner auch in der Harmonie ein unterscheidendes Merkmal eines Tonwerkes von anderen Tonwerken liegen kann, endlich weil des Schutzes bedürftige und fähige Musikstücke genug existiren, bei denen eine Melodie im gewöhnlichen Sinne nicht unterscheidbar ist. Uebrigens ist die Bedeutung der Melodie keineswegs in allen Fällen die gleiche; sie wird vielmehr, je klarer sie hervortritt, je eigenthümlicher sie ist, je mehr sie das ganze Musikstück beherrscht, um so mehr als maßgebend erscheinen. Sie kann aber auch ganz zurücktreten, wie z. B. wenn es sich darum handelt, ob Bearbeitungen einer und derselben Melodie, ob die zur Begleitung einer und derselben Melodie gefertigten Harmoniesätze identisch oder unter sich so verschieden sind, daß das eine Musikstück nicht als Reproduktion des anderen erscheint. — Je mehr die Bedeutung der Melodie zurücktritt, um so entschiedener wird die sonstige Uebereinstimmung oder Verschiedenheit z. B. im Rhythmus, in der Harmonie u. s. f. hervortreten; und wenn es auch für den Erfinder neuer Tonfiguren, neuer Rhythmen u. dgl. kein ausschließliches Recht auf deren Benützung gibt, so wird doch, je eigenthümlicher ein Musikstück in diesen Dingen ist, um so eher das gleichmäßige Vorkommen derselben bei einem anderen, auch außerdem ähnlichen, Musikstücke ins Gewicht fallen[1]).

[1]) Ueber den Einfluß der Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile eines Musikstückes sind die Ausführungen von Püttlingen's S. 7—36 u. S. 86—102

Mehr als diese immerhin nur zu allgemeinen Anhaltspunkten führenden Erwägungen tragen zur Gewinnung einer festen Grundlage für die im konkreten Falle zu treffende Entscheidung die gesetzlichen Bestimmungen bei, und mag zu solchen noch bemerkt werden

a) das Verbot der Arrangements, das sich nicht blos auf die Einrichtung für andere oder für mehrere, sondern auch für weniger Instrumente und Stimmen bezieht (Prot. S. 148), umfaßt namentlich die Klavierauszüge[2]). Es kann aber auch keinem Anstande unterliegen, nach Analogie dieser Bestimmung und in Uebereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Gedanken das Umsetzen in eine andere Tonart — jedenfalls soweit es reines Umsetzen ist — unbedingt als verboten zu betrachten; wogegen in Verbindung mit weiteren Aenderungen die veränderte Tonart allerdings für die Neuheit des Tonstückes von Bedeutung sein kann. In gleicher Weise ist zu entscheiden in Bezug auf Auszüge im Sinne von abgekürzten und vereinfachten Reproduktionen eines Tonstückes. Und zwar wird in allen nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen davon auszugehen sein: das Arrangement behält Alles bei, was ein Tonstück gerade zu der Komposition macht, die es ist: Melodie, Rhythmus, Harmonie — und ändert im Wesentlichen nur die Darstellungsweise derselben; die Darstellbarkeit auf diesem oder jenem Instrumente, mit einer oder mehreren Stimmen u. s. f. erscheint aber nicht als das Wesen der einzelnen Komposition.

b) Die Eigenthümlichkeit der in Art. 23 aufgeführten und für erlaubt erklärten Musikstücke besteht im Allgemeinen darin, daß zu ihrer Produktion der musikalische Gedanke eines fremden Musikstückes, nicht aber der Gedanke in der Durchführung, die er in solchem gefunden hat, benützt ist.

---

zu vergleichen; nur ist der unrichtige prinzipielle Standpunkt des Verfassers (vgl. S. 194 Note 6) bei der Prüfung der von ihm gezogenen rechtlichen Resultate nicht außer Acht zu lassen. Uebrigens macht sich die natürliche und allein richtige Anschauung nicht selten auf Umwegen geltend; so ist z. B. die Behauptung, daß durch Hinzufügen einer neuen Harmonie ein Autorrecht an der fremden Melodie erlangt werde, unzweifelhaft falsch; das praktische Resultat aber, auf welches der Verfasser kommen will und kommt — allerdings im Widerspruche mit seinem Prinzipe, wonach an der Harmonie kein Autorrecht bestehen könnte — ganz richtig: nämlich, daß das Tonstück, sobald es durch die neue Harmonie zu einem neuen Tonstücke wird, geschützt ist (S. 89 und 90).

[2]) Vgl. über die Klavierauszüge Vesque von Püttlingen S. 100; Wächter II S. 597; und über Auszüge und Arrangements ein Gutachten des Berliner Sachverst.-Vereins vom 10. Dez. 1858 bei Kaiser Erg.-Heft S. 34.

Insoferne entspricht also der Art. durchaus dem in Art. 6 für literarische Erzeugnisse aufgestellten Prinzipe. Er schließt sich aber auch darin demselben an, daß zur Herstellung eines solchen neuen Tonwerkes nicht blos das Thema eines geschützten Musikstückes, sondern auch das Tonstück selbst benützt, d. h. ganz oder theilweise in unveränderter Weise in solchem reproduzirt werden kann. Letzteres ist zwar im Gesetze nicht gesagt. Allein es führt die herkömmliche Einrichtung dieser Tonstücke, namentlich der Variationen, vielfach auf die unveränderte Reproduktion des als Thema genommenen kleineren Musikstückes. Aber natürlich ist es nicht der Name, der für die Erlaubtheit entscheidet, sondern das wirkliche Verhältniß des neuen zum alten Tonstücke. Wäre eine sog. Variation, eine Phantasie u. dgl. in Wirklichkeit nichts Anderes, als ein Arrangement, so ist sie verboten (Art. 22); und erschiene in einer Variation die Reproduktion des unverändert oder mit unwesentlichen Aenderungen wiedergegebenen Thema's als die Hauptsache, die Variation lediglich als unwesentliche Beigabe, so liegt Nachdruck vor (Art. 21).

Letzteres ist namentlich bei den Potpourri's ins Auge zu fassen; sie können, wie dieß in den Protokollen S. 40 ausdrücklich hervorgehoben ist, „durch die Art der Zusammenstellung und Verarbeitung eigenthümliche Tonstücke sein"; aber es liegt bei ihnen die Möglichkeit einer blosen Aneinanderreihung ganz oder partiell wiedergegebener fremder Stücke besonders nahe[2a]).

Unter Festhaltung des aus diesen Entscheidungen resultirenden oben hervorgehobenen Prinzipes mag nun auch die Beantwortung der Frage, ob Einrichtung fremder Tonstücke zu Tänzen und Märschen, von Opernbestandtheilen zu Strophenliedern u. dgl. erlaubt oder verboten ist, zwar im einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten; ist dagegen im Allgemeinen einfach. Der Zweck einer Komposition, ob Lied oder Tanz oder Marsch, ob Konzertstück oder Opernarie u. dgl., ist an sich für deren Identität nicht entscheidend: eben weil das, was als wesentlicher Gehalt eines Musikstückes erscheint, der Anpassung für einen veränderten Zweck unerachtet bestehen bleiben kann. Aber allerdings wird sehr häufig eine abweichende Bestimmung des Musikstückes der Beibehaltung der Melodie unerachtet zu einer gänzlichen Umänderung des Tonwerkes führen. Während nun im ersten Falle die Subsumtion unter das Nachdrucksverbot keinem Anstande unterliegen kann, führt die im Art. 23 getroffene Ent-

[2a]) Vgl. das in Note 5 zu Art. 21 angeführte Gutachten über ein für Nachdruck erklärtes Potpourri aus Meyerbeer's Dinorah.

scheidung bezüglich der Variationen u. s. f. mit Nothwendigkeit auf die Erlaubtheit einer derartigen Benützung[3]).

Im Uebrigen ist das, was auf S. 59 f. 137 f. über die für die Entscheidung der Identitätsfrage bedeutenden Momente, sowie über die verschiedenen von der Jurisprudenz genommenen Ausgangspunkte ausgeführt worden ist, auch hieher zutreffend.

2) Die Bestimmung des Art. 24 entspricht ziemlich genau der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 (vgl. oben S. 141 f.), wogegen dieselbe im Verhältnisse zum §. 7 des Frankf. Entw. eine nicht unbedeutende Einschränkung der Befugniß enthält, neue Werke, namentlich Sammelwerke, durch Zusammenstellung fremder Erzeugnisse zu bilden[4]). Der Grund dieser Einschränkung liegt darin, daß musikalische Kompositionen durch die Zusammenstellung in der Regel ihre eigenthümliche Bedeutung nicht verlieren, und ihr Wesen nicht ändern; woraus sich dann weiter ergibt, daß die durch Aufnahme in ein Sammelwerk dem Komponisten und seinen Interessen drohende Gefährdung größer ist, als die Gefährdung des Verfassers eines literarischen Erzeugnisses bei Aufnahme derselben in ein literarisches Sammelwerk (Prot. S. 40). Gerade das entgegengesetzte Verhältniß tritt dagegen bei der Aufnahme musikalischer Kompositionen in ein literarisches Sammelwerk ein: daher die diese Aufnahme ausdrücklich gestattende Bestimmung, zu welcher nur etwa zu bemerken ist, daß hier durch das Verlangen der Selbstständigkeit des Werkes („und ein seinem Hauptinhalte nach selbstständiges literarisches Werk") kaum etwas Anderes gesagt sein kann, als daß das Werk seinem Hauptinhalte nach ein literarisches sein müsse, und nicht etwa die literarischen Theile als untergeordnete Beigabe des im Wesentlichen musikalischen Werkes erscheinen dürfen (vgl. auch Prot. S. 232).

3) Die Benützung fremder Tonstücke im Sinne des Art. 23 u. 24 ist gestattet, ob solche bereits veröffentlicht sind oder nicht (Prot. S. 232).

4) Daß die in den Art. 23 u. 24 genannten Musikwerke, obgleich sie durch Benützung fremder geschützter Tonstücke entstanden sind,

[3]) Ueber die Verschiedenheiten der im Gesetze so wie oben im Texte genannten Kompositionen (Variationen, Phantasieen, Etüden — Tänze, Märsche, Potpourri's), außerdem der Transkriptionen, Parodieen, Akkompagnements vgl. Besque von Püttlingen S. 86—98.

[4]) Ueber die Kontroversen, die sich in dieser Beziehung an das preuß. Recht angeschlossen haben vgl. Goltdammer IX S. 125 u. XII S. 250. Gegen die entsprechende Bestimmung des §. 24 des Frankf. Entwurfes spricht sich aus Kaiser Ergänzungsheft S. 32 u. 33.

gleich durchaus originellen Kompositionen des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig sind, ist nicht zu bezweifeln. Zwar findet sich im 2. Abschnitte keine ausdrückliche, diesen Schutz festsetzende Bestimmung; allein Art. 6 ist durch die Art. 22—24 für musikalische Kompositionen nur so weit unanwendbar gemacht, als diese letzteren Artikel differirende Detailbestimmungen enthalten. Abgesehen davon also, daß die anerkannten Prinzipien des Gesetzes auf den Schutz dieser Werke führen müßten, findet solcher eine spezielle Grundlage im Abs. 3 des Art. 6.

Art. 25.

Läßt der Tonsetzer einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Komposition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder

b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder

c) nur zusammen mit einer musikalischen Komposition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Komposition abgedruckt werden.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 25; dazu österr. Entw. §. 13; BBEntw. §. 37 (abweichend von §. 40 des Entw. der Dreierkommission vgl. die Motive zum BBEntw. S. 28 u. 29); Prot. S. 40 f., 148, 232.
b) K. bayer. Entw. Art. 25 (enthält eine Fassungsänderung im Abs. 1); im Uebrigen vgl. die Citate zu Art. 21.

Die Bestimmung des Art. 25 über die Textentlehnung erscheint als eine spezielle Anwendung des dem Art. 6 zu Grunde liegenden Prinzipes: daß eine an sich unter den Begriff des totalen oder partiellen Nachdruckes fallende Benützung eines fremden literarischen Erzeugnisses, soweit solche zu gesunder neuer Produktion erforderlich, erlaubt sein solle. Sie koinzidirt aber keineswegs mit den in Art. 6 bezüglich derartiger Benützung zur literarischen Produktion gegebenen Spezialnormen. Einer Seits ist sie weiter, indem die wörtliche Herübernahme ganzer literarischer Erzeugnisse für erlaubt erklärt wird, sobald es sich überhaupt um die Verwendung für

eine musikalische Komposition handelt, während der Art. 6 Abs. 2 eine solche Benützung im Kreise der literarischen Produktion nur zu Gunsten von Schul- und Unterrichtsbüchern gestattet. Anderer Seits ist sie aber enger, insoferne die Benützung bei nicht veröffentlichten, bezw. bei unter bestimmten Umständen veröffentlichten Erzeugnissen ausgeschlossen ist — Voraussetzungen, welche der Art. 6 nicht kennt. Die erste Differenz erklärt sich wohl vorzugsweise daraus, daß der Art. 6 im Anschlusse an die Literarkonvention Art. 2 das zu Grunde liegende Prinzip in unvollkommener, beschränkter Weise zum Ausdrucke bringt (vgl. namentlich den §. 7 des Frankf. Entw., dem gegenüber der Art. 25 nicht als erhebliche Abweichung erscheint) und die Herübernahme dieser Beschränkungen auf die Verwendung von Gedichten u. dgl. zu Musiktexten mit den klar vorliegenden Bedürfnissen der musikalischen Komposition im Widerspruche gewesen wäre. Die zweite Abweichung zeigt, daß die Begründung, welche der Befugniß, fremde Gedichte als Musiktexte zu verwenden, gewöhnlich gegeben wird, wenigstens nach dem vorliegenden Gesetze nicht zutrifft. Wäre wirklich der Umstand, daß der Text zu einem integrirenden Bestandtheile eines dem Gedichte gegenüber neuen, weil vorwiegend musikalischen Werkes wird, für sich allein in einfacher Folgerung aus den dem Nachdrucksschutze zu Grunde liegenden Prinzipien hinreichend, die Reproduktion derselben ohne Genehmigung des Verfassers zu rechtfertigen [1]), so ließe sich nicht absehen, warum das Entlehnen auf ungedruckte Texte beschränkt sein sollte. Davon ausgehend dagegen, daß es eben die Bedürfnisse einer gesunden literarischen oder künstlerischen Produktion sind, welche allein den partiellen oder totalen Nachdruck erlaubt machen können [2]): ergibt es sich von selbst, daß der Abdruck nur gestattet werden konnte, wenn und soweit ohne die Gestattung die musikalische Komposition Noth leiden könnte; also nicht der Abdruck unge-

---

[1]) Von diesem Standpunkte aus kommt die Doktrin in der Regel — des Mangels spezieller gesetzlicher Bestimmungen unerachtet — zu der Annahme, daß die Textentlehnung erlaubt sei vgl. Jolly S. 155 f., Wächter II S. 600 f. Es ist aber hiebei übersehen, daß, wenn auch das Ganze ein selbstständiges Produkt ist, ein Theil desselben immerhin nachgedruckt sein kann, und daß ein Lied dadurch, daß es als Text benützt wird, zwar unter Umständen eine andere Bestimmung erhält, als es bis dahin hatte; selbst aber nicht zu etwas Anderem wird.

[2]) Dieser Ausgangspunkt führt von selbst dazu, nur dem Komponisten die Befugniß zur Textentlehnung zuzugestehen, nicht auch demjenigen, der eine fremde, wenn auch als Gemeingut erscheinende Komposition mit einem Texte verbindet. Wächter II S. 602.

druckter literarischer Erzeugnisse, wenn zur Benützung solcher Erzeugnisse im Allgemeinen keine dringende Nöthigung vorliegt (vgl. auch Prot. S. 41).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Text kann ein literarisches Erzeugniß nicht blos für ein Gesangsstück, sondern auch für eine Instrumentalkomposition sein[3]).

2) Wäre das Verhältniß zwischen Text und Komposition so, daß letztere die unwesentliche, untergeordnete Beigabe zu ersterem bildet, so steht Nichts im Wege, in Anwendung der in Art. 6 1. Satz aufgestellten Regel, die Veröffentlichung als Nachdruck zu behandeln[4]).

3) Ob das als Text verwendete literarische Erzeugniß vom Verfasser für eine ähnliche Benützung bestimmt war, oder nicht, ist für die Befugniß zum Entlehnen derselben gleichgiltig. Nur wenn dasselbe in der Verbindung mit einer Komposition zum ersten Male gedruckt wird, steht es dem Verfasser zu, die Verwendung für eine andere Komposition mit der Wirkung zu verbieten, daß das Zuwiderhandeln als Nachdruck angesehen wird[5]). Diese Ausschließungsbefugniß hört aber auf, wenn das betreffende literarische Erzeugniß nachträglich noch in anderer Weise (ohne Komposition, oder mit einer anderen Komposition ohne Vorbehalt) veröffentlicht wird (Prot. S. 44).

4) Durch die Benützung eines literarischen Erzeugnisses als Text erhält der Komponist selbstverständlich kein Urheberrecht am Texte; und eben so wenig die Befugniß, die Verwendung als Text bei anderen Kompositionen zu verhindern[6]) — ausgenommen er wäre Rechtsnachfolger des Ver-

[3]) Vesque von Püttlingen S. 39 f.; vgl. auch denselben über Programme u. dgl. S. 40.

[4]) Wächter II S. 601 N. 15 — wogegen die im Texte enthaltene Bemerkung, die Alles auf die organische Verbindung zwischen Text und Komposition abstellt, unrichtig ist. Sie hängt zusammen mit der in der Note 1 getadelten Annahme und tritt auch bei Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 38 hervor. — Daß die Bestimmung des Art. 25 keine Anwendung finden kann auf den nicht unmittelbar der Musik zur Unterlage dienenden Inhalt von Schauspielen mit musikalischen Einlagen und stückweiser musikalischer Begleitung (Melodramen, Vaudevilles u. s. f.), ergibt sich daraus, daß hier nur der kleinste Theil des Inhaltes als Text oder textähnliche Unterlage für die Musik erscheint (Vesque von Püttlingen S. 42).

[5]) Hierin liegt die Möglichkeit des Schutzes von Operntexten u. dgl., während solche an sich lediglich keine von sonstigen Texten differirende Behandlung finden. A. M., aber auch nach bisherigem Rechte ohne genügenden Grund, Vesque von Püttlingen S. 41.

[6]) Heydemann und Dambach Nr. 41.

fassers, und diesem stünde — in letzterer Beziehung — das im Art. 25 Abs. 2 lit. c angeführte Recht zu (Prot. S. 42 f.).

5) Ueber das Vertragsverhältniß des Dichters, der sein Gedicht dem Komponisten als Text überläßt, zum Komponisten oder Verleger bestimmt der Artikel Nichts — obwohl die bisherigen Gesetzgebungen und Entwürfe, soweit sie überhaupt des Textes musikalischer Kompositionen erwähnen [1]), dieses Verhältniß ausschließlich oder vorwiegend ins Auge fassen. Die einzige in das Gesetz übergegangene Bestimmung dieses Inhaltes ist vielmehr in Art. 47 enthalten.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

In den Art. 26—36 gibt das Gesetz eingehende Bestimmungen über das sog. artistische Eigenthum [1]). Zwar sind auch in dieser Bezieh-

[1]) Das österr. Gesetz § 7 und das sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 beschäftigen sich wenigstens dem Wortlaute nach nur mit diesem Verhältnisse (vgl. übrigens Harum S. 198, Besque von Püttlingen S. 36 f.); der Entwurf der Dreierkommission §. 40 spricht zwar von der vorliegenden Frage, bestimmt aber ausdrücklich, daß der Tonsetzer den Text rechtmäßig erwerben müsse; der BBEntw. §. 37 und der österr. Entwurf §. 13 dagegen enthalten zwar eine im Wesentlichen mit der Bestimmung des Art. 25 harmonirende Entscheidung, daneben aber und hauptsächlich auch das Vertragsverhältniß zwischen Dichter und Komponisten regelnde Präsumtionen.

[1]) Eine umfassende monographische Bearbeitung der Lehre vom Urheberrechte an Werken der Kunst ist nicht vorhanden Dagegen sind die wichtigsten Fragen — zum Theil eingehend — besprochen von Volkmann: Die Werke der Kunst 1856, von Wächter: Das Recht des Künstlers 1859 (Separatabdruck aus der deutschen Vierteljahrsschrift 1859. 4. S. 178—223); von Kühns: Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste 1861 (Kühns I) und Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft 1864 (Kühns II); von Goltdammer: Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken 1864 (Separatabdruck aus dessen Archiv für das preußische Strafrecht XII S. 153—195); von Neumann: Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste 1866. — Von diesen Schriftstellern haben Neumann die neueren Entwürfe und das bayerische Gesetz beachtet und theilweise kritisch besprochen; Kühns II den österreichischen und den Börsenvereinsentwurf (vgl. auch Deutsche Vierteljahrsschrift

ung im Allgemeinen die für das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen aufgestellten Normen für anwendbar erklärt (Art. 26 u. 36); die eigenthümliche Gestaltung des zu regulirenden Verhältnisses in Verbindung damit, daß hier Doktrin und Praxis weniger, als bezüglich anderer das Urheberrecht betreffender Fragen zu einer übereinstimmenden Lösung gekommen sind, hat aber eine Reihe von Detailbestimmungen nothwendig und die Gesammtheit derselben hinwiederum den dritten Abschnitt des Gesetzes zur umfassendsten und vollständigsten Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Kunst gemacht.

Diese Bestimmungen beziehen sich nun vorwiegend auf die Fragen: an welchen Gegenständen ist ein Urheberrecht möglich? und in welchen Handlungen liegt eine Verletzung dieses Urheberrechtes? Beide Fragen sind prinzipiell im Art. 26 beantwortet; und es dienen die weiteren Artikel größten Theiles nur zur näheren Bestimmung der gegebenen Antwort. Es beziehen sich nämlich

1) auf das Objekt des Urheberrechtes die Artikel 27 erster Absatz; Art. 28, 31 (theilweise); 33; 36;

2) auf die Nachdruckshandlung die Art. 29, 30, 31 (theilweise), 34.

Art. 27 Abs. 2 dagegen betrifft die Person des Klageberechtigten; Art. 35 den Uebergang des Urheberrechtes.

Art. 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen

---

1863. t. S. 272 f.); Kühns I u. Wächter a. a. O. den Entwurf der Dreierkommission und des Börsenvereinsausschusses (vgl. auch über den österr. Entwurf Stubenrauch in der österr. Vierteljahrsschrift IX S. 208).

Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 26; hiezu österr. Entw. §. 15; BVEntw. §. 40 und 41 (Entwurf der Dreierkommission §. 41 u. 42; dazu Motive der Dreierkommission S. 119—123, des Börsenvereinsausschusses S. 29—31); Prot. S. 44 f. (vgl. auch S. 7 f.), 153 f., 236 f., 300.
b) K. bayer. Entw. Art. 26 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); Ausschußber. S. 280 — prot. S. 286; Stenogr. Ber. S. 405 u. 406 (der Entwurf ist ohne Aenderung angenommen).

I. Als die Objekte, deren Schutz im dritten Abschnitte festgestellt wird, bezeichnet der Art. 26 die „Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst" — welche beide Kategorieen die Rubrik unter dem Ausdrucke der „Werke der bildenden Kunst" zusammenfaßt. „Die Werke der Kunst" sind es denn auch, die in der Bundesgesetzgebung (Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art. 37) und in der Mehrzahl der Partikulargesetze entweder ausschließlich oder in Abwechslung mit anderen Ausdrücken („artistischen Erzeugnissen", „artistischen Werken", „Kunstwerken") als geschützte Objekte aufgeführt werden, während einzelne Landesgesetzgebungen, so namentlich das preußische Gesetz (§. 21 u. 22), eine spezielle Hervorhebung der verschiedenen Kategorieen von geschützten Erzeugnissen („Zeichnungen oder Gemälde", „Skulpturen aller Art") vorziehen. Wenn es sich nun fragt: was unter Werken der bildenden Kunst zu verstehen sei? so ist auch hier, wie bei dem literarischen Erzeugnisse, zwar die Subsumtion der wichtigsten und meisten unter den in Betracht kommenden Gegenständen zweifellos, die nähere Abgrenzung und genaue Fixirung des Begriffes aber nicht ohne Schwierigkeiten. Dies zeigt ein Blick auf die Darstellungen der bisherigen Doktrin. Jolly[1]) verlangt, objektive Fähigkeit des Gegenstandes, eine Be-

[1]) Jolly S. 127—137. Friedländer S. 34 f. ist im Wesentlichen derselben Ansicht; doch tritt bei ihm, allerdings ohne gehörige Verwerthung, der Gegensatz der künstlerischen gegen die technische Produktion hervor. Noch bestimmter ist übrigens die Ausscheidung der „technischen Verrichtungen" auf Grund des Auslegungsmateriales des sächs. Gesetzes vom 22. Febr. 1844 schon vorher von Meinert S. 17 ausgesprochen worden. — Vgl. gegen Jolly

friedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen, und schließt folgeweise Bilderbogen, Malereien auf Tassen und Tellern, Nippsachen u. dgl. aus; stellt sich übrigens hiebei auf den Standpunkt nicht des Künstlers, sondern des Kunsthändlers und läßt deßhalb — außer den Landkarten, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen — lithographirte Portraits, Naturansichten u. dgl. unter die geschützten Objekte subsumiren, auch wenn sie ohne künstlerischen Werth sind. Im Gegensatze hiezu betont Eisenlohr[2]): daß die Produkte der Künste, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung und Kunstwerth, geschützt seien; und noch schärfer tritt diese Anschauung bei Harum[3]) hervor — ohne daß übrigens eine Präzisirung der hienach maßgebenden Thätigkeit versucht wäre; während Kühns[4]), der ebenfalls „jedes mit den Mitteln der Kunst hervorgebrachte Werk" als Objekt des Urheberrechtes ansieht, die bildenden Künste definirt „als diejenigen Thätigkeiten, welche ihren Inhalt durch Körperform, durch Linien oder Farben zur Anschauung bringen". Daß unter konsequenter Festhaltung dieses Standpunktes die Produkte der sog. Kunstindustrie, soferne nur die gewöhnlich zur Produktion unzweifelhafter Kunstwerke dienenden Mittel angewendet werden, als Objekte des Urheberrechtes erscheinen, ist nicht zu bezweifeln, und auch von Eisenlohr ausdrücklich anerkannt[5]). Uebrigens tritt bei Harum und Kühns ein weiteres Requisit des Werkes der Kunst hervor: nämlich die Nothwendigkeit einer selbstständigen, individuellen Geistesschöpfung — was zur Schutzlosigkeit der im Wege der Daguerreotypie, der Photographie, Galvanoplastik u. s. f. gewonnenen Produkte führt[6]). Eine Vereinigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte endlich versucht Wächter[7]),

Eisenlohr a. a. O. §. 38 N. 2, §. 40 N. 1. Wächter I S. 117. Harum S. 106.

[2]) Eisenlohr §. 38, 40—41.

[3]) Harum S. 106 f.

[4]) Kühns I S. 29 f.; II S. 13 f. Vgl. übrigens auch unten S. 217 N. 17.

[5]) Eisenlohr §. 40 bei Note 1, §. 41 2. Abs., §. 42 bei Note 2. Vgl. auch Kühns I S. 31. Wenn Harum S. 108 f. eine entgegengesetzte Entscheidung trifft, so hat dieß seinen Grund im §. 9 lit. d des österr. Gesetzes.

[6]) Harum S. 100; Kühns I S. 15 — welch' letzterer aus dem Erfordernisse der künstlerischen Thätigkeit argumentirt. Ob hiemit die Gewährung des Schutzes an photographische Nachbildungen von Kunstwerken (Kühns I S. 21 f.) vereinbar ist, ist freilich mehr als zweifelhaft. Vgl. auch Goltdammer Archiv XII S. 188; Kaiser Ergänzungsheft S. 39.

[7]) Wächter I S. 116 f. vgl. mit S. 114 u. S. 135 f.; theilweise a. M. Neumann S. 54 f., der selbst „diejenigen menschlichen Schöpfungen" als geschützt betrachtet wissen will, „welche in den Zweigen der Malerei und Bildhauerei das Schöne darzustellen streben". Vgl. a. a. O. S. 111 f.

indem er zum Begriffe des artistischen Erzeugnisses verlangt einmal geistige Hervorbringung, weiterhin Produktion mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln, und endlich Fähigkeit des Produktes, in den artistischen Verkehr einzutreten; denn im letzten Requisite soll neben der Hinweisung auf die vermögensrechtliche Bedeutung des Werkes namentlich der Ausschluß der industriellen Produkte seinen Grund haben.

Außerdem wird da und dort die Originalität des Produktes[8]), oder wenigstens die Originalität der Form[9]), die künstlerische Konzeption[10]), die Verwendbarkeit des Werkes für den vermögensrechtlichen Verkehr und die Bestimmung zur Vervielfältigung[11]) in Beziehung zum Wesen der Werke der Kunst gebracht und nicht selten derartigen, großen Theils aus der Doktrin des Urheberrechtes an literarischen Erzeugnissen herübergenommenen Aufstellungen maßgebende Bedeutung beigelegt; wie denn namentlich die erst angeführten Momente bei der Frage nach der Schutzfähigkeit der Photographie und ähnlicher Produkte, sowie der Kopieen, eine erhebliche Rolle spielen.

Läßt sich hienach ein näheres Eingehen auf den Begriff der „Werke der bildenden Kunst" weder als praktisch unerheblich noch durch Berufung auf feststehende Resultate der bisherigen Doktrin und Praxis umgehen[12]),

---

[8]) Vgl. die Entscheidung des k. sächs. OAG. in Dresden in S. Piloty u. Löhle g. Payne (deutsche Vierteljahrsschrift 1859. 4. S. 195 f.); auch Prot. der Frankf. Kom. S. 46 u. 52.

[9]) Volkmann, die Werke der Kunst S. 5 f.

[10]) Motive der Dreierkom vgl. auch Koch im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft VII S. 50.

[11]) Wächter I S. 101 oben und namentlich die sehr interessante Ausführung einer Leipziger Kommission, abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1863 Nr. 147. Letztere zieht daraus, daß der Zweck des Gesetzes (des k. sächs. Ges. vom 22. Febr. 1844) die Sicherung des durch mechanische Vervielfältigung zu erzielenden materiellen Ertrages zu Gunsten des Urhebers sei, den Schluß: „daß das Gesetz nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Erzeugnisse geschützt wissen wolle, deren Werth (Ertragsfähigkeit) für den Urheber wesentlich in der vervielfältigungsfähigen Form an sich und abgesehen vom Materiale der Ausführung liege."

[12]) Daß es unthunlich ist, die Frage, ob in einem konkreten Falle ein Werk der Kunst vorliege, einfach auf das Urtheil der Sachverständigen zu verweisen, ohne diesen zu sagen, welchen Sinn das Gesetz mit dieser Bezeichnung verbinde, sollte nicht beanstandet werden. Die veröffentlichten Fälle, in welchen die Gerichte zu diesem Auskunftsmittel gegriffen haben, zeigen denn auch deutlich, wie mißlich solches ist. Vgl. Archiv für prakt. Rechts-

so erscheint es zweckmäßig, zunächst die einzelnen im Gesetze entschiedenen Punkte zu konstatiren, und dann erst auf der so gewonnenen Grundlage eine Definition zu versuchen. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht:

1) Der in der Rubrik des dritten Abschnittes gebrauchte Ausdruck „Werke der bildenden Kunst" wird im Art. 1 mit der genaueren Bezeichnung: „Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst" vertauscht. Der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens wie der Wissenschaft weist darauf hin, daß mit dieser Präzisirung die Werke der Baukunst ausgeschlossen worden sind. Dieß wird zur Gewißheit, wenn in's Auge gefaßt wird, daß die beiden zu Grunde liegenden Entwürfe, indem sie „die Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen aller Art (und Modelle — österr. Entw. §. 15 lit. b —)" und nur diese Produkte für schutzfähig erklärten, die architektonischen Werke zweifellos nicht mit umfassen; daß die Motive der Dreierkommission (S. 119) diesen Ausschluß ausdrücklich aussprechen; daß aus den Prot. der Frankf. Kommission die Absicht einer materiellen Abweichung nach dieser Richtung hin nicht ersichtlich ist; und daß endlich auch die bisherige Doktrin in ihren hauptsächlichsten Vertretern den Werken der Baukunst Schutz gegen Nachbildung nicht gewährte[13]), obgleich nur die bayer. Gesetzgebung (Art. II Z. 1) dieselben ausdrücklich als ausgeschlossen aufführt.

Ob die regelmäßige Bestimmung der Gebäude für materielle Zwecke oder die nothwendige Oeffentlichkeit derselben, die Unmöglichkeit einer mechanischen Vervielfältigung, oder die Bedeutungslosigkeit der Abbildung und ihrer Vervielfältigung für den vom Baumeister zunächst beabsichtigten pekuniären Nutzen am richtigsten vom Standpunkte der gemeinrechtlichen Doktrin aus dem Ausschlusse der Bauwerke zu Grunde gelegt wird, mag dahin gestellt bleiben. Vom Standpunkte des Gesetzes aus erklärt sich derselbe wohl am sichersten daraus, daß eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 nur durch Herstellung eines neuen Kunstwerkes in einer anderen Kunstgattung (einer Zeichnung, eines Modelles) möglich wäre, solche aber nach Art. 30 Abs. 2 auch anderen Kunstwerken gegenüber erlaubt ist; und daß die Motive, welche zu dem beschränkten Verbote der Anfertigung von Einzelkopieen (Art. 26 Abs. 2) führten, namentlich die mögliche Entwerthung des Originals, (Prot. S. 241), bei der Nachahmung

---

wissenschaft VII S. 40 f.; Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern XI, 6, S. 505 f.

13) Harum S. 101; Wächter I S. 140; Bluntschli, deutsches Privatrecht (3. Aufl.) S. 119; a. M. übrigens Eisenlohr §. 41; Kühns I S. 29 u. 30, II S. 17.

von Bauwerken in Bauwerken keinenfalls zutreffen. Uebrigens ließe sich die Bestimmung auch auf den Art. 33 des Gesetzes, dessen Voraussetzungen wenigstens regelmäßig zutreffen werden, zurückführen.

Für die Festsetzung dessen, was innerhalb des Kreises der durch Zeichnen, Malen ꝛc. hervorgebrachten Produkte als Werk der Kunst anzusehen ist, bietet die Ausscheidung der Werke der Baukunst nur etwa insoferne einen Anhaltspunkt, als solche das aus anderen Artikeln mit Sicherheit zu eruirende Resultat bestätigt: daß es nicht „die Idee des schaffenden Künstlers“, die „Konzeption“ (Motive der Dreierkommission S. 121) ist, welche das Gesetz als den eigentlichen Gegenstand des Schutzes betrachtet. Denn diese Idee, diese Konzeption eignet sich allerdings Derjenige an, der ein Originalbauwerk in einem zweiten Bauwerke wiedergibt, oder ein Modell, eine Zeichnung des Bauwerkes verfertigt und vervielfältigt [14]).

2) Welche Art von produzirender Thätigkeit muß vorliegen, damit die Produkte — vorausgesetzt, daß sie sich außerdem als Kunstprodukte qualifiziren — als Produkte der zeichnenden oder der plastischen Kunst erscheinen? Die Antwort im Allgemeinen liegt auf der Hand, wie denn auch über den Schutz der durch Zeichnen, Malen, Modelliren, Graviren u. dgl. hervorgebrachten Produkte kein Zweifel ist — und zwar ohne Unterschied, ob die Zeichnung mit Feder, Bleistift, Kreide u. dgl., oder mit dem Grabstichel, der Radirnadel u. s. f. hergestellt wird; mit welchen Farben

---

[11]) Welche Werke der Baukunst, welche den bildenden Künsten angehören, ist nicht vom juristischen, sondern vom technisch-ästhetischen Standpunkte aus zu untersuchen und zu entscheiden. Hier mag nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß der allein Schwierigkeiten bereitende Unterschied zwischen der architektonischen und der plastischen Kunst im Wesentlichen darauf beruht: daß die Baukunst und nur sie gegebenen Zwecke dienende Räume zu umschließen hat — woraus sich dann der Charakter der realen Zweckmäßigkeit selbst für die Werke der höheren Baukunst, die vorwiegend auf verstandesmäßig zu erfassenden (mathematischen u. dgl.) Gesetzen beruhende Thätigkeit, das Schaffen mit massenhaftem und zusammengehäuftem Materiale und dergleichen mehr äußerliche und keineswegs in allen Fällen zutreffende Differenzen gegenüber den Werken der bildenden Künste und der Thätigkeit des Bildhauers von selbst ergeben, vgl. namentlich Vischer, Aesthetik III §§. 538, 554 f. Daß das angeführte Trennungsprinzip in manchen Fällen Zweifeln Raum läßt — Vischer führt die Riesengestalten der Memnonen, Sphinxe u. s. w. an (S. 182); der heutigen Zeit liegen gewisse Arten von Grabmonumenten, Brunnen u. dgl. näher — ist kein Grund gegen dessen Richtigkeit, denn diese Produkte sind eben wirklich „zwischen Architektur und Skulptur schwankend.“

und auf welchem Materiale gemalt wird; ob Stein oder Holz oder Erz zu einer Bildsäule, zu einem Relief, oder einem anderen Kunstwerke umgestaltet wird. Indessen läßt das Gesetz auch darüber (Prot. S. 52) keinen Zweifel, daß das Wesen eines Werkes der Kunst dadurch nicht berührt wird, wenn es an der geistigen, individuell schaffenden Thätigkeit des Künstlers fehlt; dessen Thätigkeit vielmehr der Hauptsache nach darin besteht, in Bezug auf bestimmte vorhandene Objekte eine Naturkraft in Bewegung zu setzen, und durch sie das flache oder körperlich gestaltete Abbild jener Objekte zu erhalten. Denn einmal gewährt Art. 27 den Nachbildungen von Kunstwerken unter gewissen Voraussetzungen den Schutz des Urheberrechtes, — ohne zu unterscheiden, ob dieselben durch eine individuell-künstlerische Thätigkeit oder durch solche vorwiegend mechanische Prozeduren hergestellt sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. 27); und läßt sich nicht absehen, warum die hier genügende Thätigkeit bei zu Grundelegung eines durch die Natur, nicht durch die Kunst gebildeten Objektes die Annahme eines Kunstwerkes ausschließen sollte. Weiterhin erklärt Art. 28 die Verbote des Art. 26 und 27 für anwendbar, wenn das zu schützende Werk „durch Photographie oder ein ähnliches Kunstverfahren" hergestellt worden ist, und ergibt sich aus den Auslegungsmaterialien (vgl. die Erläuterungen zu Art. 28): daß dieser Schutz der Photographieen eintreten soll, ohne Rücksicht darauf, ob dem Inbewegungsetzen der Naturkraft in der Anordnung, Gruppirung, Abgrenzung der Objekte und Aehnlichem eine individuell gestaltende Geistesthätigkeit des Photographen vorausgeht oder nicht. Endlich soll der Art. 36 nach der ausgesprochenen Absicht der Kommission (Prot. S. 251) auch Abbildungen umfassen, die durch Naturselbstdruck u. dgl., also wiederum durch ein der individuell gestaltenden Thätigkeit des Produzenten entbehrendes Verfahren, hergestellt sind — ohne daß sich für die Zulassung des Schutzes an solchen Produkten der Grund in dem Gegensatze zwischen den in Art. 36 berührten Erzeugnissen und den Werken der Kunst finden ließe (vgl. Erläuterungen zu Art. 36). Wenn deßhalb auch, um die Urheberschaft einer bestimmten Person in Bezug auf ein bestimmtes Produkt annehmen zu können, ein Zurückführen der Existenz des Produktes auf das Wollen und Handeln dieser Person erforderlich ist (S. 88 f.): so ist doch für die Frage: ob ein unter den Abschnitt 3 des Gesetzes fallendes, schutzfähiges Objekt, und speziell, ob ein Werk der bildenden Kunst vorliege? die individuelle geistige Hervorbringung eben so bedeutungslos, als für den Begriff des literarischen Erzeugnisses (vgl. S. 77) [15]) und sind Abbildungen, geschaffen

[15]) „Im Sinne der k. Staatsregierung, wie in dem des I. Ausschusses ist die

durch Anwendung der Galvanoplastik, des Naturselbstdruckes, durch Abguß nach der Natur u. s. f. — wenn es an den sonstigen Voraussetzungen nicht fehlt —, so gut Werke der Kunst, als Gemälde, Skulpturen, Produkte der Holz-, Stein-, Metallschneidekunst u. s. f.

3) Art. 27, der Nachbildungen von Werken der Kunst, sobald sie nur ohne Verletzung eines etwaigen Urheberrechtes am Originale und durch ein anderes, als das bei letzterem angewendete Kunstverfahren hergestellt sind, für schutzberechtigt erklärt, und zwar in einer Weise, die eine Ableitung des Schutzes aus dem Urheberrechte am Originale nicht zuläßt (vgl. Erläuterungen zu Art. 27), beweist, daß die Originalität der Produktion für den Begriff des Werkes der Kunst so wenig von Bedeutung ist, als für das Wesen der Urheberthätigkeit. Nicht einmal die Nothwendigkeit einer originellen Form läßt sich diesem Artikel gegenüber behaupten; denn, wenn auch Nachbildung durch ein anderes als das bei dem Originale angewendete Kunstverfahren verlangt wird, so bedingt doch die Anwendung eines anderen Kunstverfahrens in der Regel keine solche Aenderung im Produkte, daß die Form desselben als eine im Wesentlichen neue, und noch weniger als eine originelle, bezeichnet werden könnte; vgl. auch S. 89.

4) Zwar nicht im Gesetze, wohl aber an verschiedenen Stellen der Kommissionsprotokolle, ist mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß, wie für den Begriff des literarischen Erzeugnisses, so für den des Werkes der bildenden Kunst der innere — hier der künstlerische - Werth des einzelnen Produktes ganz bedeutungslos sei (Prot. S. 47, 252); wie denn auch der Ausschußbericht der Kammer der Abg. (S. 280) hervorhebt, daß der im Gesetze konstant gebrauchte Ausdruck „Werk der Kunst" die Rücksichtnahme auf den Grad künstlerischer Vollkommenheit, welcher mit der Bezeichnung eines Werkes als „Kunstwerk" verknüpft gedacht werde, nicht gestatte [16]).

Photographie und jedes ähnliche, wenn auch nicht frei aus dem Verfertiger selbst schaffende, sondern mit Hülfsmitteln der Technik mechanisch produzirende Verfahren, wenn es Werke der Kunst hervorbringt, als Kunstverfahren anerkannt" (Bericht des I. Ausschusses der K. d. Abg. S. 280). A. M. Goltdammer XII S. 188 N. X u. XI; Kühns (II) S. 21 f.; auch Wächter S. 124 bei N. 20; Harum S. 100.

[16]) Es wäre deßhalb unrichtig, mit Jolly S. 129—132 diejenigen Objekte auszuschließen, „die nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen, oder nur eine Befriedigung der Neugier gewähren, oder ihren Werth mehr der Mode als ihrer inneren künstlerischen Beschaffenheit

5) Daß Industrieerzeugnisse, auch wenn solche zur Herstellung derselben Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein sollte, den durch das vorliegende Gesetz den Werken der Kunst gewährten Schutz nicht genießen sollen, ist nicht blos von der Kommission wiederholt und auf's Bestimmteste erklärt (vgl. Prot. S. 8; 45; 47; 247; 252), sondern auch in Art. 31 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Was nun das Gesetz unter Industrieerzeugnissen verstanden, bezw. wie es die schwankende Grenze zwischen gewissen Richtungen der Kunst und der Kunstindustrie gezogen wissen will, ist im Gesetze selbst nicht gesagt; die Auslegungsmaterialien geben aber hierüber eine ziemlich sichere Auskunft. Während nämlich bei der ersten Lesung des Frankf. Entwurfes noch ein dreifacher Unterschied zwischen den Objekten der Kunst und der Industrie behauptet wurde — in Bezug auf den Zweck, zu welchem das Produkt bestimmt sei; in Bezug auf das Objekt der Darstellung; in Bezug auf die Art der Darstellung (Prot. S. 48; vgl. auch S. 51) — tritt im weiteren Verlaufe der Berathungen mehr und mehr die Ansicht hervor, daß es allein der Zweck, die Bestimmung des Produktes sei, welche das Industrieprodukt vom Werke der Kunst scheide, und daß der ersteres kennzeichnende Zweck der Gebrauchszweck sei (Prot. S. 54, 247, 252 u. 254). Bestimmter und ausführlicher ist der Zweck in den Protokollen und dem Berichte des I. Ausschusses der K. der Abg. als maßgebend hervorgehoben — und zwar ausdrücklich auf Grund einer Einigung der k. Staatsregierung und des Ausschusses über den für die Scheidung der Kunst- und Industrieprodukte bestimmenden Ausgangspunkt: „Werke, die zu Zwecken oder im Interesse der Gewerbsthätigkeit oder überhaupt der Industrie hergestellt seien — die Zwecke der Technik, der Industrie, des Gewerbes dienen — sollen nicht unter dem Schutze des vorliegenden Gesetzes stehen, auch wenn sie durch ein Kunstverfahren erzeugt seien" (Ber. S. 280; Prot. S. 286).

Hiemit ist jedenfalls soviel konstatirt, daß, wenn auch im Allgemeinen gewisse Darstellungsweisen vorwiegend industriellen, andere vorwiegend künstlerischen Zwecken und Interessen dienen, eine Scheidung der Werke

verdanken"; und also Bilderbogen, Bilderbücher, die sog. Nippsachen unbedingt, die Lithographieen von Phantasiestücken, Genrebildern u. s. f. „die als Erzeugnisse der Laune, des Witzes, der Frivolität erscheinen", dann für schutzlos zu erklären, wenn sie nach Anlage und Ausführung nicht wenigstens annähernd auf die Eigenschaft eines Kunstwerkes Anspruch machen können.

der Kunst von den Industrieprodukten doch nicht auf diese Verschiedenheit der Darstellungsweisen basirt werden kann. Die Weberei und die Töpferei schaffen in der Regel industrielle Produkte; ist aber ein Gemälde durch Weberei hergestellt, ein Statuette aus Thon oder Porzellan gebrannt, so sind dieß keine Industrieprodukte — jedenfalls nicht deßwegen Industrieprodukte, weil sie durch Weberei und Töpferei hergestellt worden sind; und wenn der Erzguß, angewendet auf Statuen u. dgl., unzweifelhaft ein Kunstverfahren ist, so ist doch ein aus Erz gegossenes einfaches Kochgeschirr weder nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, noch im Sinne des Gesetzes ein Werk der Kunst [17]). Auch das Handwerks- oder Fabrikmäßige in der Darstellungsweise ist nicht maßgebend [18]). Ist doch die individuelle geistige Hervorbringung — deren Mangel gewöhnlich als das charakteristische Merkmal der so bezeichneten Thätigkeiten angesehen wird — für die Herstellung eines Werkes der Kunst nicht erforderlich (Ziff. 2); und tritt in manchen unzweifelhaft der Industrie angehörigen Produkten die individuelle geistige Hervorbringung keineswegs gegenüber der Handfertigkeit zurück. Daß aber auch die Massenhaftigkeit der Produktion durch Anwendung mechanischer Vervielfältigungsweisen nicht entscheidend sein kann, zeigt Art. 27. Weiterhin ist es nicht möglich, dem Materiale eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Wenn auch bei den Industrieerzeugnissen in Folge ihres Zweckes und ihrer Bestimmung das Material regelmäßig mehr in Betracht kommt, als bei den Produkten der Kunst, bei welchen es regelmäßig hinter die Form zurücktritt, so ist doch hiemit ein scharfes Scheidungsprinzip nicht gegeben — um so weniger, als in einer Reihe von

[17]) A. M. namentlich Kühns II §. 15 (vgl. auch Wächter I S. 118 oben, und eine auf den unrichtigen Satz basirte Entscheidung einer Detailfrage auf S. 137 Note 15). Allein wenn alle Produkte „derjenigen Thätigkeiten, welche ihren Inhalt durch Körperform, durch Linien oder Farben zur Anschauung bringen" als Werke der bildenden Künste anzusehen wären, so würde das artistische Eigenthum sich zweifellos zum industriellen erweitern. Wird freilich der von Kühns angegebene Zielpunkt der betreffenden Thätigkeiten, „die Darstellung des Schönen", als die Thätigkeiten selbst charakterisirend mit in Betracht gezogen, so fehlt es an der Möglichkeit einer Abgrenzung nicht. Aber dann ist es eben nicht „das äußerlich mit Sicherheit erkennbare Kriterium" des Darstellungsmittels, welches den Umfang des Schutzes bestimmt.

[18]) Das „Handwerksmäßige, Mechanische gegenüber der freien Schöpfung des künstlerischen Geistes" sieht ein Urtheil des Spruchkollegiums zu Bonn d. d. 5. März 1858 als entscheidend an. Vgl. Archiv für prakt. Rechtswissenschaft VII S. 32 f.

Fällen diese relative Verschiedenheit nicht einmal zutrifft. Keinenfalls aber ist es zulässig, jedes in bestimmtem Stoffe dargestellte Erzeugniß um des Stoffes willen als Werk der Kunst oder aber der Industrie anzusehen. Selbst aus Papiermaché können Werke der Kunst hergestellt werden, und wenn Marmor häufig zu Kunstwerken verarbeitet wird, so ist doch nicht jedes aus Marmor gemeißelte Produkt durch sein Material zum Kunstwerke gestempelt.

Mehr Schwierigkeiten, als die Abweisung solch' unberechtigter Gesichtspunkte, macht die Fixirung des richtigen Unterscheidungsmaßstabes. Sie erfolgt am zweckmäßigsten im unmittelbaren Zusammenhange mit der Bestimmung des Begriffes eines Werkes der bildenden Kunst.

Eine solche Bestimmung gibt das Gesetz nicht; wohl aber ist für's Erste in den Kommissionsverhandlungen mehrfach hervorgehoben worden, daß die ausdrückliche Ausscheidung der Industrieerzeugnisse mitunter dazu bestimmt sei, durch solche eine negative Grenzlinie für jenen Begriff zu geben, und die Werke der Kunst durch den Gegensatz gegen die Industrieerzeugnisse zu charakterisiren (Prot. S. 153 und 244); und ist weiterhin in den Verhandlungen und dem Berichte des Ausschusses, im unmittelbaren Anschlusse an diesen Gegensatz, eine Definition versucht und zwar dahin:

> als Werk der Kunst sei jede durch ein Kunstverfahren hergestellte graphische oder plastische Darstellung zu betrachten, welche keinem technischen, industriellen oder gewerblichen Zwecke zu dienen, sondern als Darstellung eines wirklichen oder in der Phantasie konzipirten Gegenstandes dem ästhetischen Gefühle des Beschauers zu genügen bestimmt sei (ABer. S. 280, Prot. S. 286).

Es ist indeß diese Gegenüberstellung keine erschöpfende, wie denn die in Art. 36 erwähnten „geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen Zeichnungen und Abbildungen" im Allgemeinen weder einem industriellen, technischen oder gewerblichen Zwecke dienen, noch „die Darstellung als ästhetischen Selbstzweck" (Ausschußber. S. 280) im Auge haben. Vielmehr ist es geboten, einen dreifachen Zweck bei den in Linien, Farben, Körperformen objektivirten Produkten menschlichen Geistes als möglich zu statuiren: einmal die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden (ästhetische Darstellung), dann die Vermittelung von Gedankenaustausch (belehrende Darstellung), endlich die Befriedigung anderweiter Bedürfnisse des Menschen (industrielle Darstellung). Nur in dem Produkte einer Thätigkeit mit dem erst bezeichneten Ziele sieht der Sprachgebrauch ein Kunstwerk; und diesem Sprachgebrauche schließt sich das Gesetz an, indem es im Art. 36 bei den der zweiten Kategorie beizuzählenden Zeichnungen und Abbildungen der oben be-

zeichneten Kategorie ausdrücklich bemerkt: „auch wenn sie nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind;" und schließen sich der Ausschuß der K. der Abgeordneten sowie die k. bayer. Staatsregierung an, wenn sie in den oben angeführten und anderen Erklärungen des Berichtes und der Prot. unter Werken der Kunst lediglich mit ästhetischen Zwecken geschaffene Produkte verstanden wissen wollen.

Hienach scheint zur genauen Bestimmung des in Frage stehenden Begriffes die Abgrenzung gegenüber den Industrieerzeugnissen nicht zu genügen. Wenn indessen Art. 36 alle Produkte der zweiten Kategorie umfaßt, so bedarf es, da der in solchem gewährte Schutz dem Schutze der Werke der Kunst im Wesentlichen gleichkommt, einer ohnedieß im konkreten Falle häufig kaum durchführbaren Auseinanderhaltung der ästhetischen und belehrenden Darstellungen nicht. Daß dieß aber der Fall ist, wird sich aus den Erläuterungen zu Art. 36 ergeben. Es ist also allerdings gerechtfertigt, zur näheren Präzisirung lediglich den Gegensatz der Werke der Kunst zu den Industrieerzeugnissen in's Auge zu fassen — wie dieß auch von der Frankf. Kommission mehrfach geschehen; vgl. z. B. Prot. S. 46, 47 — dann aber unter die Werke der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes

vgl. namentlich die auf die Art. 26—36 bezügliche Ueberschrift des dritten Abschnittes

auch die in Art. 36 angeführten Zeichnungen und Abbildungen belehrenden, nicht ästhetischen Zweckes und Inhaltes zu subsumiren.

Prinzipiell läßt sich nun der angeführte allein maßgebende Gegensatz nicht anders bezeichnen, als bereits geschehen: nämlich daß jedes Produkt menschlicher Thätigkeit, das nicht die Befriedigung des Schönheitsgefühles im Beschauer, noch die Mittheilung von Gedanken an denselben bezweckt, sondern anderweiten Bedürfnissen des Menschen zu dienen bestimmt ist, in das Gebiet der Industrie, nicht der Kunst im ebenangeführten weiteren Sinne fällt. Hiebei ist aber ein Doppeltes nicht zu übersehen. Einmal ist die objektive Bestimmung des Produktes für die Zutheilung maßgebend, nicht die möglicher Weise mit der Verwendbarkeit im Widerspruche stehende Absicht des Produzenten. Dann ist wohl ins Auge zu fassen, daß in einer großen Anzahl von Fällen, namentlich im weiten Gebiete der Kunstindustrie, aber auch auf dem gewöhnlich ohne Anstand der eigentlichen Kunst zugewiesenen Gebiete, die hervorgehobenen Zwecke konkurriren. Für diese Fälle muß der Satz gelten, daß der vorwiegende und für das konkrete Produkt nach seiner ganzen Gestaltung und der Gesammtheit seiner Beziehungen in der Hauptsache maßgebend gewordene Zweck darüber entscheidet, ob solches als Werk der Kunst oder als Industrieerzeugniß anzusehen und zu behandeln ist. Daß dagegen nur diejenigen Produkte als Werke der Kunst angesehen wer-

den können, welche blos zum Zwecke der Beschauung geschaffen worden sind, wie Harum S. 108 annimmt, wäre nur richtig, wenn entweder die in Betracht kommenden Zwecke ihrer Natur nach ausschließlich wären, oder jeder industrielle Zweck den konkurrirenden Kunstzweck nothwendig als untergeordneten, nebensächlichen erscheinen ließe. In den Entwürfen trat die richtige Lösung allerdings entschiedener als im Gesetze hervor, insoferne der BVEntw. im §. 35, der österr. Entw. im §. 20 wenigstens bezüglich der jetzt in Art. 36 genannten Zeichnungen und Abbildungen, der Frankf. Entwurf 2. Lesung im §. 28 bezüglich der Photographieen ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß es darauf ankomme, ob die betr. Erzeugnisse ihrem Hauptzwecke nach Werke der Kunst seien. Da indessen der aus den (Prot. S. 59 und 246 oben) ersichtliche Grund der Aenderung nicht in einer abweichenden Absicht der Kommission bezüglich des fraglichen Punktes zu suchen ist, so kann die richtige Ansicht unbedenklich festgehalten werden.

Eine andere Frage ist, aus welchen Momenten die objektive Bestimmung eines Produktes, bezw. das Vorwiegen eines von mehreren konkurrirenden Zwecken erhelle. Sie wird am besten in Anwendung auf eine Reihe von Beispielen gelöst (vgl. die Erl. zu Art. 31); und mag hier nur hervorgehoben werden: einmal daß ein genaueres Eingehen auf die verschiedenen Zwecke, welche neben dem ästhetischen und belehrenden Zwecke vorhanden sind, und die in der Regel unter der Gesammtbezeichnung des Gebrauchszweckes zusammengefaßt werden [19]), nach dieser Richtung hin nothwendig und erforderlich ist: und dann, daß für die schließlich nur im konkreten Falle zu gebende Entscheidung die oben als prinzipiell nicht maßgebend bezeichneten Umstände — das Hervortreten des individuellen und geistigen (künstlerischen) Schaffens im Produkte, das Material und das Verhältniß seines Werthes zum Werthe des gestalteten Produktes, die Intention des Produzenten und Aehnliches — allerdings die Bedeutung von mitunter sehr erheblichen Indizien beanspruchen können.

Im Uebrigen kann bezüglich der Frage, ob alle Produkte, die nach dem Ausgeführten dem Gebiete der Kunst angehören, den Schutz des Gesetzes genießen, auf die Erörterungen über den Begriff des literarischen Erzeugnisses verwiesen werden. So wenig als für das letztere, ist für den Begriff des Werkes der Kunst die Fähigkeit, gegen Geld umgesetzt zu werden, erforderlich [20]); das für den Begriff des literarischen Erzeugnisses maß-

[19]) Harum S. 108; Wächter I S. 138.

[20]) Vgl. gegen dieses Requisit auch Kühns I S. 19 u. 30; a. M. Neumann S. 58.

gebende Requisit der Verlagsfähigkeit aber ist auch hier wenigstens insoferne von Bedeutung, als Erzeugnisse der zeichnenden oder plastischen Kunst, die nach der Gestaltung der künstlerischen Produktion der Gegenwart für den artistischen Verkehr keine Bedeutung haben, sondern, um solche zu bekommen, eine selbstständige Verarbeitung voraussetzen, nicht als Werke der Kunst im Sinne des Gesetzes erscheinen und behandelt werden können [21]). Insoweit ist die Definition Wächter's (I S. 116) — artistisches Erzeugniß sei jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheine — gerechtfertigt; wogegen sie zur Feststellung des der Kunst eigenthümlichen Gebietes keineswegs brauchbar ist. Hiebei mag noch — was in Berücksichtigung des Art. 26 Abs. 2 von praktischer Bedeutung ist — hervorgehoben werden: daß, der Bestimmung dieses Absatzes 2 unerachtet, die Verlagsfähigkeit die Vervielfältigungsfähigkeit, und zwar die Fähigkeit der Vervielfältigung auf einem der in Abs. 1 des Art. 26 genannten Wege voraussetzt. Denn im Sinne eines Gesetzes, das die mechanische Vervielfältigung eines Werkes der Kunst untersagt, kommt selbstverständlich nur dasjenige Produkt in Betracht, in Bezug auf welches die verbotene Handlung möglich ist. Das Verbot der Handkopie in Abs. 2 des Art. 26 aber kann hieran Nichts ändern, da es nach der Art seines Zustandekommens und seiner singulären Grundlage (vgl. unten II Z. 3) eine Erweiterung zwar der mit dem Urheberrechte verbundenen Befugnisse, nicht aber des Umkreises der geschützten Objekten bewirken wollte und bewirkt hat.

II. Die Bundesgesetzgebung und die überwiegende Mehrzahl der deutschen Partikulargesetze verbietet, wie bei literarischen Erzeugnissen, so auch bei Werken der Kunst einfach die mechanische Vervielfältigung. Wenn aber schon bei literarischen Erzeugnissen diese Qualifikation der Nachdruckshandlung zu Kontroversen Veranlassung gab, so trat dieß in Bezug auf Werke der Kunst in viel höherem Maße ein. Und mit Nothwendigkeit: denn nirgends mehr, als nach dieser Richtung hin, zeigt sich, daß die unterliegenden Verhältnisse bei literarischen und bei artistischen Erzeugnissen verschieden sind, eine einfache Uebertragung der in Bezug auf erstere

[21]) Harum S. 100: „Auch hingeworfene Skizzen, welche man erst später zur Ausführung eines Kunstwerkes benützen will, können nicht Objekte des Autorrechtes sein“ Nur kömmt es nicht auf den Plan des Urhebers und das Verhältniß der Skizze zu dem beabsichtigten Werke, sondern das auf Verhältniß derselben zu der künstlerischen Produktion und dem durch solche bedingten art. Verkehre der Gegenwart an.

entstandenen Rechtssätze auf letztere deßhalb zu einer ausreichenden und entsprechenden Regulirung nicht zu führen vermochte.

Das Vermögensinteresse, das sich mit dem Werke der Kunst verbindet und dem Künstler geschützt werden soll, besteht nicht blos in der Möglichkeit der Vervielfältigung und des Vertriebes der durch solche hergestellten Exemplare, sondern auch — bei gewissen Werken der Kunst, z. B. den Gemälden, Skulpturen sogar vorwiegend — in dem Werthe, der dem von der Hand des Künstlers geschaffenen Werke als dem Originalwerke zukömmt. Soll und kann auch auf dieses Interesse Rücksicht genommen werden, so mochte das Verbot einer der Drucklegung analogen Vervielfältigung nicht als ausreichend erscheinen.

Weiterhin sind einzelne der Prozeduren, wodurch Werke der Kunst nachgebildet werden, und zwar gerade diejenigen, die vor etlichen Jahrzehenten fast ausschließlich in Betracht kommen konnten, von der bei literarischen Erzeugnissen gewöhnlichen Vervielfältigungsweise wesentlich verschieden. Sie setzen eine eigene künstlerische Thätigkeit voraus; und es schien um so weniger zulässig, solche als mechanische Vervielfältigung aufzufassen, je regelmäßiger in der mechanischen Vervielfältigung der Gegensatz zu der individuellen geistigen Hervorbringung gesehen, und je häufiger Produkten derselben nachbildenden Thätigkeit, sobald nur die Nachbildung rechtmäßig erfolgt war, der den Originalwerken zugedachte Schutz eingeräumt wurde. Die durch technische Mittel sich vollziehende Vervielfältigung solcher Nachbildungen aber, in welcher allerdings ein Analogon des Drucklegens nicht zu verkennen war, war — so wurde wenigstens vielfach angenommen — als mechanische Vervielfältigung nicht des Originales, sondern der Nachbildung anzusehen. Bei anderen Vervielfältigungsweisen wollte ein vom anderen Standpunkte aus aufgestelltes Kennzeichen der mechanischen Vervielfältigung, nämlich die Möglichkeit einer gleichzeitigen Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren (vgl. S. 53 f.), vermißt werden; wie namentlich bei der Daguerreotypie, theilweise auch bei der zu immer größerer Bedeutung gelangenden Photographie. Dennoch konnte darüber kein Zweifel sein, daß, wenn ein dem Schutze der literarischen Erzeugnisse entsprechender Schutz gewährt werden wollte, nicht blos die Benützung der für die Erzeugung des Originales geschaffenen Platten, Holzstöcke u. s. f., sondern auch die durch Nachbildung vermittelte Vervielfältigung, also z. B. die Reproduktion von Gemälden in Kupferstichen, Lithographieen, Holzschnitten u. dgl.; und wiederum nicht blos diese letzteren Vervielfältigungsweisen, welche eine Vielheit von Exemplaren bis zu einem gewissen Grade durch einheitliche Operation herstellen, sondern auch die Daguerreotypie und ähnliche Prozeduren verboten sein mußten.

Auch die Abgrenzung der Reproduktion gegenüber dem Neuschaffen, sowie die Benützung vorhandener Werke zur Neuschaffung mußte bei der unlöslichen Verbindung, in welcher in der künstlerischen Konzeption die Idee und ihre objektive Gestaltung stehen, bei der relativen Selbstständigkeit der Darstellungsform gegenüber der Darstellung selbst, bei der inneren Verschiedenheit zwischen Kunstverfahren und Kunstgattung, bei dem Ineinandergreifen der Gebiete der Kunst und der Industrie und ähnlichen bei literarischen Erzeugnissen nicht zutreffenden Umständen auf Schwierigkeiten führen, die, wenn sie auch durch prinzipielle Erfassung und richtige Anwendung der Grundgedanken zu beseitigen waren, doch fast nothwendig differirende Entscheidungen in den einzelnen Gesetzgebungen, sowie in Doktrin und Praxis, zur Folge hatten [22]).

Es ist indeß, da das Gesetz, ohne ein neues Prinzip aufzustellen, eine höhere und feste Grundlage geschaffen hat, nicht nothwendig, auf diese Kontroverse einzugehen; mag vielmehr unter Verweisung der zuletzt angeregten Fragen auf die Erläuterung der Art. 29—31 genügen, die Nachdruckshandlung auf Grund des Art. 26 zu konstatiren.

1) Der Artikel verbietet im Absatze 1 die Vervielfältigung von Werken der Kunst, im Abs. 2 die Anfertigung von Einzelkopieen, letztere übrigens nur unter bestimmten Voraussetzungen. Bei den Einzelkopieen ist zunächst an das Abmalen, Abzeichnen eines Gemäldes, die Nachbildung einer Statue durch Skulptur u. dgl. zu denken. Es fragt sich aber, ob nicht auch einer Seits die Herstellung einer einzelnen Kopie durch Kupferstich u. dgl., oder, was näher liegt, durch Photographie als Anfertigung einer Einzelkopie unter Abs. 2 zu subsumiren ist; und ob nicht anderer Seits das wiederholte Abzeichnen oder Abmalen eines Gemäldes, oder Nachbilden einer Statue als Vervielfältigung im Sinne des Abs. 1 zu behandeln ist. Beides ist zu verneinen. Schon in der bisherigen Doktrin ist von der Kopie fast ausnahmslos im Gegensatze zu der auf rein mechanische Weise oder durch mechanische Vervielfältigung nach vorausgegangener künstlerischer Nachbildung hergestellten Reproduktion die Rede [23]). In den zu Grunde

[22]) Jolly S. 169 f.; Harum S. 207 f.; Wächter II §. 46; auch Kühns (I) S. 85 f.; namentlich aber Goltdammer Archiv XII S. 154 f., insoferne hier im Anschlusse an die Materialien des k. preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 die verschiedenen Bedenken ausführlich zur Sprache gebracht werden, welche einer einfachen Uebertragung der für literarische Erzeugnisse gegebenen Bestimmungen auf Werke der Kunst wirklich oder scheinbar im Wege stehen.

[23]) Harum S. 207; Wächter II S. 507 f.; Goltdammer XII

liegenden Entwürfen, namentlich dem österr. Entwurfe §. 15, tritt ferner die Nachbildungsweise als Scheidungsprinzip klar und deutlich hervor[24]). Und in den Prot. der Frankf. Kommission ist nicht nur Nichts zu finden, was für eine entgegengesetzte Annahme sprechen würde, vielmehr unwidersprochener Maßen das künstlerisch, und zwar ohne Benützung eines technischen Vervielfältigungsmodus hergestellte Abbild unter der Kopie verstanden[25]), — wie denn auch aus der Vergleichung des Abs. 2 mit den Worten des Abs. 1

„oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann"

hervorgeht, daß das Kopiren des Abs. 2 als künstlerische Nachbildung (Nachbildung aus freier Hand), ohne hinzutretendes mechanisches Vervielfältigen, aufzufassen ist. Liegt ja doch gerade in der Benützung von Hülfsmitteln, welche die mühevolle und zeitraubende Nachbildung aus freier Hand entweder ganz überflüssig machen oder wenigstens für eine Mehrzahl von Exemplaren eine einmalige Vornahme beschränken, die besondere Gefährdung des für den Künstler durch die Produktion des Kunstwerkes entstandenen Vermögensinteresses.

Daß aber, wenn die Art und Weise der Nachbildung für die Unterscheidung bestimmend ist, weder die Beschränkung der im Abs. 1 genannten Vervielfältigungsweisen auf die Herstellung eines Exemplares, noch die öftere Wiederholung des Kopirens eine veränderte Subsumtion zur Folge haben kann, ist selbstverständlich (vgl. auch S. 56).

2) Durch Abs. 1 des Art. 26 ist festgesetzt, daß die unter Zuhülfenahme technischer Mittel erfolgende Vervielfältigung verboten sein solle: ohne Unterschied, ob solche durch eine künstlerische Thätigkeit (Nachbildung) ermöglicht werden mußte, oder ob die Vervielfältigung auf mechanische Weise d. h. im Sinne des Art. 26 ohne Vervielfältigung durch eine

---

S. 163 f., auch Jolly S. 184 f., der übrigens zu einem theilweisen Verbote der Kopie gelangt.

[24]) Die Motive der Dreierkommission S. 121 definiren die Kopie als das einzeln künstlerisch gefertigte Abbild.

[25]) „Die Einzelkopieen unterscheiden sich von gewöhnlichen Nachdrücken dadurch, daß nicht jedes Exemplar den gleichen Werth, sondern jedes für sich, je nach dem Grade der auf dasselbe verwendeten Kunst — denn von mechanischer Vervielfältigung sei hier keine Rede — einen individuellen Werth habe." Prot. S. 241.

solche relative selbstständige künstlerische Thätigkeit erfolgte.

Zunächst mag im Anschlusse an das auf S. 50 f. Bemerkte hervorgehoben werden, daß hier der Ausdruck „mechanisch" im Gegensatze weder zur selbstständigen geistigen Verarbeitung, die vielmehr in Art. 30 berührt wird, noch zu den Darstellungsweisen gebraucht wird, die Exemplar für Exemplar in vollständig sich wiederholender Arbeit reproduziren; daß daher auch der Art. 26 zu einer definitiven Festsetzung des Sinnes, den das Wort im Art. 1 hat, nicht benützt werden kann; es muß vielmehr, wenn die Theorie an der Bezeichnung der Nachdruckshandlung als mechanischer Vervielfältigung festhalten und darunter auch die Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste, soweit möglich, subsumiren will, der gesammte Thatbestand des Abs. 1 als mechanische Vervielfältigung aufgefaßt werden (Prot. S. 153, 237) — woran das formelle Bedenken, daß bei durch Nachbildung vermittelter Vervielfältigung eine Vervielfältigung nicht des Originales, sondern der Nachbildung vorliege, sicherlich nicht hindern kann.

Uebrigens ist diese Frage ohne praktische Bedeutung, da der Artikel keinen Zweifel darüber läßt, daß jede Vervielfältigung, die nicht als Kopirung im Sinne des Absatzes 2 erscheint, ohne Rücksicht auf die durchgreifenden Verschiedenheiten der Vervielfältigungsweisen — die zu Grunde liegenden Entwürfe führen außer der im Gesetze selbst genannten Benützung der Originalplatten oder Formen, der Photographie, dem Abgusse, dem Kupferstiche, beispielsweise an in Bezug auf Zeichnungen und Gemälde: den Stahlstich, den Holzschnitt, die Lithographie, den Farbendruck, die Daguerreotypie, die Uebertragung durch chemische Mittel; in Bezug auf Skulpturen: die Abformung und die Galvanoplastik — als verboten anzusehen ist. Denn das einzige Bedenken, das der Wortlaut des Artikels etwa zulassen könnte: daß nämlich Photographieen nach zu dem Behufe des Photographirens nachgebildeten Zeichnungen, Modellen u. dgl., oder Kupferstiche, Lithographieen u. s. f. unter Benützung von zu diesem Behufe vom Originale abgenommenen Photographieen und ähnliche Vervielfältigungsweisen weder von der einen noch von der anderen Alternative des Verbotes getroffen würden, ist in keiner Weise begründet. Einmal war ein solches Bedenken nach den zu Grunde liegenden Entwürfen (österr. Entw. §. 15 lit. a u. b; Börsenver.-Entw. §. 41) nicht möglich; die gegenwärtige Fassung des Artikels aber wurde nicht gewählt, um eine andere materielle Bestimmung zu treffen, sondern lediglich um den an den bisherigen Sprachgebrauch sich anschließenden Kontroversen der Jurisprudenz (über die Worte „Vervielfältigen, Nachbilden, mechanisch") keinen Raum

zu gestatten (Prot. S. 153 vgl. mit 49 u. 237 f.). Dann aber ließe sich jedenfalls ein derartiges Vorgehen mit Zuhülfenehmen des Art. 34 als verboten nachweisen.

3) Das in Abs. 2 enthaltene Verbot der Einzelkopie ist dem bisherigen Rechte im Allgemeinen fremd. Aus dem Verbote der mechanischen Vervielfältigung scheint es nicht hergeleitet werden zu können, vielmehr durch die ausdrückliche Beschränkung des Verbotes auf die mechanische Vervielfältigung ausgeschlossen zu werden. Die fast allgemein angenommene Statthaftigkeit des Abschreibens bei literarischen Erzeugnissen führt ebenfalls auf die Freigebung. Die Gesetzgebungen aber, und zwar sowohl die Bundes- als die Partikulargesetze, erwähnen der Einzelkopie nicht, während das französische Recht keinen Anstand nimmt, aus der von ihm statuirten propriété artistique auch das Recht zur ausschließlichen Kopirung abzuleiten. Nur das bisherige bayerische Recht (Gesetz vom 15. April 1840 Art. I) und das braunschweigische Gesetz vom 10. Febr. 1842 §. 7 ermöglichen, indem sie die Nachbildung neben der mechanischen Vervielfältigung verbieten, die Unterdrückung nicht autorisirter Einzelkopien. Auf diesen letzteren Standpunkt stellten sich nun die beiden zu Grunde liegenden Entwürfe, indem sie zugleich die naheliegenden Inkonvenienzen eines absoluten Verbotes durch Beschränkungen zu beseitigen suchten. Der Entwurf der Deierkommission (§. 41), der die Bestimmung als einfache Konsequenz aus dem von ihm hier gegen seine sonstigen Grundlagen adoptirten Eigenthume an der Idee (conception) angesehen wissen will, stellt allerdings die Einzelkopie (Nachbildung) und die mechanische Vervielfältigung ganz gleich; nimmt aber dadurch, daß er allgemein die Bestimmung der Nachbildung zum Gelderwerbe als Voraussetzung der Nachdrucksqualität derselben aufstellt, die im rein künstlerischen Interesse erfolgenden Nachbildungen vom Verbote aus. Mit der schon im BVEntwurfe erfolgenden Beseitigung dieser prinzipwidrigen und unzweckmäßigen Beschränkung trat dagegen die Nothwendigkeit einer besonderen Bestimmung für Einzelkopien ein. Sie bestand im BVEntwurfe §. 40 sowie im österr. Entwurfe §. 15 lit. c übereinstimmend darin, daß das Verbot auf Gelderwerb bezweckende Einzelkopien beschränkt wurde; welcher Beschränkung im erstgenannten Entwurfe die weitere Voraussetzung beigefügt war: daß das Original sich noch im Eigenthume des Urhebers befinde[1]). Die Frankfurter Kommission

[1]) Das Verbot der Anfertigung von zum Gelderwerbe bestimmten Einzelkopien billigt Kühns (I) S. 35 f. (II) S. 24; während der Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift 1859, 4. Heft, S. 199 f., in wesent-

aber, die bei der ersten Lesung die Aufstellung eines Verbotes der Einzelkopien theils weil es an einem Bedürfnisse für solches fehle, theils um der Schwierigkeit einer richtigen Abgrenzung willen, abgelehnt und die Anfertigung von Einzelkopien ausdrücklich für erlaubt erklärt hatte (Prot. S. 49 f.), und erst bei der dritten Lesung mit Rücksicht auf die aus den Kreisen der Betheiligten geäußerten Wünsche das Verbot adoptirte (Prot. S. 239 f.), ließ die Beschränkung auf in der Absicht des Gelderwerbes unternommenes Kopiren fallen, stellte dagegen im theilweisen Anschlusse an den BBEntwurf die doppelte Voraussetzung auf: daß das Original noch Eigenthum des Urhebers und daß es noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt sei (Prot. S. 240 f.).

Diese beiden Beschränkungen zeigen, daß es sich bei dem Verbote der Einzelkopie keineswegs um eine einfache Konsequenz aus den dem Urheberrechte an Werken der Kunst zu Grunde liegenden Gedanken handelt. Die äußere Veranlassung zur Anerkennung dieses Urheberrechtes fällt völlig zusammen mit der Veranlassung der Entstehung des Urheberrechtes an literarischen Erzeugnissen. Wie die Erfindung der Buchdruckerkunst einer Seits dem Schriftsteller eine pekuniäre Ausbeute seines Produktes durch massenhafte Herstellung von Exemplaren, anderer Seits dem Dritten die fast mühelose Aneignung dieser Ausbeute möglich macht, so in Bezug auf Werke der Kunst die Erfindung der unter Ziff. 2 angeführten mechanischen Vervielfältigungsweisen. Diese Möglichkeit der mechanischen Vervielfältigung ist es denn auch, die zu einem ausschließlichen Rechte des Urhebers erhoben wird. Dem so gestalteten Rechte gegenüber erscheint die aus freier Hand gefertigte Kopie um des größeren Aufwandes an Mühe und Kosten willen zwar als eine Gefährdung, aber als eine Gefährdung, die zu unbedeutend ist, als daß sie das Gesetz zu verbieten hätte. Hiemit übereinstimmend sind Gemälde, Statuen, Zeichnungen nur geschützt, weil sie die Grundlage des durch die Vervielfältigung zu schaffenden Werkes darstellen; so wenig dem Manuskripte eines verlagsfähigen Werkes eine selbstständige Bedeutung für die Feststellung der Voraussetzungen und des Umfanges des zu gewährenden Schutzes zukommt, so wenig ist von den unzweifelhaften Prinzipien des Urheberrechtes an Werken der Kunst aus zu einer selbstständigen Berücksichtigung des dem Gemälde, der Zeichnung, der Statue abgesehen von der Vervielfältigungsmöglichkeit zukommenden Werthes

---

lichem Anschlusse an die Motive der Dreierkommission, ein unbeschränktes Verbot der Einzelkopie vertheidigt. Gegen das Verbot spricht sich Neumann S. 82 aus.

zu gelangen. Gerade von diesem letzteren Standpunkte aus aber ist die Bestimmung des Absatzes 2 zu erklären. Ginge das Gesetz nicht davon aus, daß die Einzelkopie eine irgendwie zu beachtende Gefährdung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes nicht enthalte, so könnte die Ausschließungsbefugniß in Bezug auf solche nicht mit der erlaubten Vervielfältigung aufhören; und wäre als Ausgangspunkt der Bestimmung etwa das Interesse des Künstlers an der Verhütung schlechter oder entstellender, den Künstlerruf gefährdender Nachbildungen anzusehen wäre (Motive der Dreierkommission S. 122), so ließe sich die Beschränkung auf die noch im Eigenthume des Urhebers stehenden Werke nicht erklären. Wenn deshalb der großh. bad. Bevollmächtigte, auf dessen Antrag der Absatz 2 von der Frankfurter Kommission seine jetzige Fassung erhalten hat, hervorhebt, daß durch seinen Vorschlag der Künstler gegen ein Verfahren geschützt werde, wodurch das von ihm geschaffene Original eine gewisse Entwerthung erleiden könne (Prot. S. 241), so ist diese Auffassung allerdings als die Grundlage des „außerhalb des ordentlichen Nachdrucksverbotes liegenden" (Prot. S. 241) Verbotes der Anfertigung von Einzelkopien anzusehen.

Selbstverständlich kommt es bei dem Verbote, wie es schließlich in das Gesetz aufgenommen worden ist, nicht darauf an, ob die Einzelkopie zum Zwecke der Veräußerung, beziehungsweise mit der Bestimmung zum Gelderwerbe, oder ob zum Zwecke des Studiums und ohne gewinnsüchtige Absicht angefertigt worden ist. Aber auch die Straflosigkeit des Kopirens in Fällen, in denen die genommene Kopie nachweislich weder dem Werthe des Originales noch dem Absatze der später durch mechanische Vervielfältigung hergestellten Exemplare Abbruch gethan hat, wäre neben dem absoluten Verbote des Absatzes 2 nicht gerechtfertigt (a. M. der bad. Bevollmächtigte im Prot. S. 241 aber gegen die allgemeinen Grundsätze vgl. auch S. 56).

III. Der Art. 26 bestimmt, daß bezüglich des Nachdruckes der Werke der bildenden Kunst die im ersten Abschnitte zunächst in Bezug auf literarische Erzeugnisse aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen sollen — natürlich so weit sie mit den in den Art. 26—35 enthaltenen besonderen Vorschriften vereinbar sind. Inwieweit Letzteres der Fall und wie sich die Art. 1—20 in ihrer Anwendung auf Werke der Kunst gestalten, bedarf im Allgemeinen keiner Festsetzung. Doch mag Einzelnes bemerkt werden.

1) Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 1, daß es hinsichtlich des Verbotes keinen Unterschied mache, ob das Werk bereits veröffentlicht war

oder nicht, trifft auch hier zu, ist aber durch Art. 33 einigermaßen beschränkt.

2) Für die Frage: wann Miturheberschaft bei einem Werke der bildenden Kunst vorliege? sind die auf S. 96 f. u. 107 f. gegebenen Anhaltspunkte maßgebend. Doch sind auch die Anhaltspunkte nicht zu übersehen, welche das Gesetz durch die Art. 26, 27, 30 Abs. 2 bezüglich des Verhältnisses der Konzeption zur technischen Ausführung im gleichen und verschiedenen Kunstverfahren, in gleicher und verschiedener Kunstgattung gibt. Hiebei könnte übrigens die Frage entstehen, ob nicht in Folge der Bestimmung des Art. 29 ein getheiltes Urheberrecht anzunehmen ist, wenn behufs der Fertigung eines Kupferstiches der eine Künstler die Zeichnung fertigt, der andere solche auf die Platte überträgt u. dgl. Sie ist aber zu verneinen, sobald nur die Zeichnung um des Kupferstiches willen gefertigt wird, Zeichnung, Stich und Druck also zur Produktion eines Werkes zusammenwirken. Dagegen wäre es auch nicht richtig und mit dem Art. 27 nicht zu vereinigen, der Urheber eines Gemäldes, einer Zeichnung u. dgl., der zur Nachbildung einem Anderen die Erlaubniß gibt, als Miturheber der Nachbildung zu betrachten (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 27).

3) Die Anwendung des Art. 2 Abs. 1 wird durch die in Art. 35 Abs. 1 enthaltene Präsumtion erleichtert. Ueber solche sind die Erläuterungen zu Art. 35 zu vergleichen. Dagegen mag hier die Frage berührt werden, ob die Befugniß zum Ausschlusse der Fertigung von Einzelkopien (Art. 26 Abs. 2) in und mit der Uebertragung der Vervielfältigungsbefugniß auf den Erwerber der letzteren übergeht. Wäre sie zu bejahen, so würde der Künstler, der nach der Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes, aber vor dessen Ausübung das noch unveräußerte Original kopirt, sich einer verbotenen Nachbildung schuldig machen (Art. 2 Abs. 1). Der dem Abs. 2 des Art. 26 zu Grunde liegende Gedanke (vgl. oben II Ziff. 3) rechtfertigt aber die Verneinung.

Eine eigenthümliche Art getheilten Urheberrechtes (Art. 2 Abs. 2) — durch Ueberlassung eines Modelles je zu verschiedenartiger Vervielfältigung (in Thon, Bronze u. s. f.) an verschiedene Nachbildner erwähnt Kaiser Ergänzungsheft S. 48.

4) Art. 3 wird auf Werke der Kunst nur etwa so weit Anwendung finden können, als nicht verlagsfähige Entwürfe (Skizzen, Modelle) den Notizen, artistische Beigaben zu amtlichen Verfügungen, öffentlichen Akten, amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen unter Umständen diesen Produkten gleich zu behandeln sind; vgl. auch Art. 33.

5) Art. 6 wird ersetzt durch die Art. 29 und 30 vgl. mit Art. 27, 31, 32.

6) Können die Bestimmungen des Art. 9 auf in Zeitungen und Zeitschriften erscheinende Werke der Kunst, also namentlich auf den artistischen Inhalt der illustrirten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 26 u. 36), angewendet werden? Die Frage ist wichtig genug, da im Falle der Bejahung ausdrücklicher Vorbehalt des Urhebers erforderlich ist, ohne solchen aber die Vervielfältigung in anderen Zeitungen und Zeitschriften erlaubt, und nur die Angabe des Blattes, aus welchem entlehnt worden, bei Vermeidung einer Geldstrafe geboten ist. Sie ist indeß zu verneinen. Soweit die bisherige Doktrin und Praxis die Zeitungsartikel ganz oder unter gewissen Beschränkungen frei geben zu können vermeinte, that sie dieß entweder, weil sie in solchen keine literarischen Erzeugnisse sah, oder weil sie ein Gewohnheitsrecht dafür anführen zu können glaubte. Nicht blos der erste, sondern auch der letztere Grund führt zu keiner Freilassung der in Zeitungen und ähnlichen Sammelwerken erschienenen Illustrationen, Karten u. dgl.; denn das behauptete Gewohnheitsrecht wird überall nur auf gewisse Arten von Zeitungsartikeln (sog. Zeitungskorrespondenzen u. dgl.), nicht aber auf sämmtliche Bestandtheile einer Zeitung, und zwar gerade auf diejenigen nicht bezogen, mit denen Werke der Kunst oder die Zeichnungen und Abbildungen des Art. 36 am ehesten innere Aehnlichkeit haben. Die wenigen Gesetzgebungen ferner, welche der Zeitungsartikel speziell erwähnen, wie namentlich das k. bayer. Gesetz vom 15. April 1840 II (vgl. auch das österr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 §. 5 lit. b) enthalten Detailbestimmungen, die eine Anwendung der betreffenden Artikel auf Illustrationen unmöglich machen. Und wenn der Frankfurter Entwurf §. 4 nur den Abdruck von Leit- und Korrespondezartikeln freigibt, so läßt sich aus der Bestimmung sogar positiv abnehmen, daß eine Anwendung auf die artistischen Bestandtheile einer Zeitung der Ansicht der Kommission zuwider wäre. Einen solchen positiven Anhaltspunkt gibt nun freilich der Art. 9 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht; denn daß er von „Artikeln" spricht, erklärt sich einfach daraus, daß im ersten Abschnitte unmittelbar nur von literarischen Erzeugnissen die Rede ist. Allein es würde dem konstatirten Verhältnisse des Gesetzes zu dem bisherigen Rechte, namentlich aber zu dem Frankfurter Entwurfe, dessen §. 4 nach den Motiven in Art. 9 soweit möglich reproduzirt sein soll (S. 271), nicht entsprechen, wenn ohne anderweiten, überzeugenden Grund die Anwendbarkeit des Art. 9 auf die in Frage stehenden Produkte angenommen würde. An einem solchen Grunde fehlt es aber durchaus; denn wenn die thatsächliche Gestaltung und das Bedürfniß der Zeitungspresse die faktische Unterlage der in Art. 9 aufgestellten Verzichtspräsumtion ist, so würde es der Ausdehnung dieser

Präsumtion auf Werke der Kunst und Abbildungen des Art. 36 an jener thatsächlichen Grundlage gänzlich fehlen. —

Soweit freilich derartige Produkte als integrirende Theile eines unter Art. 9 zu subsumirenden der Hauptsache nach literarischen Erzeugnisses erscheinen, steht der Anwendung dieses Artikels nichts im Wege.

7) Zu Art. 11 ist auf Seite 63 des Frankf. Prot. bemerkt, daß bei Werken der bildenden Kunst, da es hier eine Herausgabe eigentlich nicht gebe, die Nachbildung des aufgefundenen Werkes als solche nach §. 16 (Art. 27) geschützt sein könne, das Original nachzubilden aber Jedermann freistehen müsse. — Dieß ist ganz richtig, wenn alte Gemälde, Statuen, Zeichnungen u. s. w. aufgefunden werden; würde aber etwa eine alte, noch nicht gebrauchte Kupferplatte aufgefunden und zu Abzügen benützt, so könnte der Anwendung des Art. 11 kaum Etwas im Wege stehen — wie denn auch in diesem Falle der Schutz des Art. 27 fehlen würde.

Art. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die Nachbildung selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchem, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 27 vgl. mit dem österr. Entw. §. 16 und dem BBEntw. §. 42 (unter sich und mit dem Frankf., sowie dem Entw. der Dreierkomm. §. 47 im Wesentlichen übereinstimmend; vgl. auch Motive der Dreierkomm. S. 133 f.); Prot. S. 52; 155 vgl. mit 154, 244.

b) K. bayer. Entw. Art. 27; Ausschußber. S. 280; Ausschußprot. S. 286; Stenogr. Ber. S. 405 (der mit dem Frankf. Entwurfe übereinstimmende Art. 27 des Entw. wird ohne Aenderung angenommen).

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, die durch Nachbildung vermittelte Vervielfältigung eines Werkes der Kunst einer Seits, soweit sie

ohne Erlaubniß des Urhebers und während der Dauer des Urheberrechtes am Originale bewerkstelligt worden ist, als Nachdruck zu behandeln, anderer Seits, soweit sie rechtmäßig zu Stande gekommen ist, durch Anerkennung eines Urheberrechtes des Nachbildners zu schützen. Denn als Nachdruck erscheint eine derartige Vervielfältigung nur, wenn sie das Original wiedergibt; reproduzirt sie aber das Original, so fehlt es — sollte man glauben — an der zur Begründung des Urheberrechtes nothwendigen Thätigkeit des Urhebers (vgl. S. 88 f.). Soweit deßhalb die Doktrin und Praxis — sei es aus allgemeinen Gründen, sei es auf Grund besonderer Bestimmungen, wie sich solche namentlich im österr. Gesetze §. 3 Satz 3, im preuß. Gesetze §. 29, im braunschweig. Gesetze §. 7 finden — zur Anerkennung eines Schutzes des Nachbildners gelangte, glaubte sie solchen vielfach auf eine Uebertragung der dem Urheber zustehenden Rechte an den Nachbildner stützen zu müssen [1]). Diese Auffassung ist nun dem Gesetze, das in Art. 27 den Schutz der Kopie bestimmt, zweifellos fremd. Abgesehen davon, ob nicht schon die auch in den älteren Gesetzen sich findende Voraussetzung einer Nachbildung in anderem Kunstverfahren zu dieser Annahme nöthigt, ist solche jedenfalls dadurch begründet, daß Abs. 1 das Verbot ohne die Voraussetzung einer Genehmigung der Nachbildung durch den Urheber statuirt, und Abs. 2 dem Nachbildner das Urheberrecht bezüglich der Kopie zuspricht, sobald die Kopie nicht gegen das Verbot des Art. 26 verstößt, also auch, wenn am Originale kein Urheberrecht besteht. Ueberdieß ließe sich selbst für den Fall der Genehmigung das Recht, das Art. 27 dem Nachbildner zuschreibt, wie Schnaase in Auslegung des preuß. Gesetzes richtig bemerkt, nur in Folge einer sehr künstlichen und unberechtigten (weil der muthmaßlichen Absicht der Betheiligten nicht entsprechenden) Auslegung der vom Urheber ausgesprochenen Genehmigung aus dem Rechte des letzteren ableiten.

Wie erklärt sich aber das selbstständige Urheberrecht des Nachbildners neben dem Verbote des Art. 26? oder ist seine Anerkennung wirklich, wie

---

[1]) Ueber das preuß. Recht sind namentlich zu vergleichen die Ausführungen von Goltdammer XII S. 171 f. und 389 f. und die treffenden Bemerkungen von Schnaase in Goltdammer's Archiv XII S. 381 f.; weiterhin stellen sich auf den oben angeführten Standpunkt die k. sächs. Gerichte in der bekannten RS. Piloty und Löhle g. Payne (Seuffert Archiv IX Nr. 72). Auch die Motive der Dreierkomm. S. 133 f. leiten die Rechte des Nachbildners aus dem Rechte des Urhebers ab, vgl. dagegen Wächter I S. 123, II S. 585 f. u. 609; Kühns (I) 31 f., (II) S. 20 f.; die Entsch. der k. bayer Ger. in S. Piloty u. Löhle c. Payne bei Seuffert a. a. O.; Neumann S. 66 f. und Kaiser Ergänzungsheft S. 56 f.

in der Kommission geäußert wurde (Prot. S. 52), eine aus überwiegenden praktischen Gründen adoptirte Inkonsequenz gegenüber den dem Urheberrechte zu Grunde liegenden Gedanken? Wenn ein Gemälde in einem Kupferstiche, eine Lithographie in einem Stahlstiche, eine Gruppe von Marmorstatuen in einem Bronzegusse nachgebildet wird, so kann die Komposition des Originales völlig oder mit so unwesentlichen Aenderungen in der Kopie wiedergegeben sein, daß das Original nach dieser Seite hin einfach als reproduzirt erscheint. Die Nachbildung gibt aber, sobald sie nicht in dem gleichen Kunstverfahren erfolgt ist, doch weder eine Kopie des Originales nach allen Seiten derselben, noch nur eine Kopie des Originales. Das angewendete Kunstverfahren kommt eben nicht blos als Darstellungsmittel in Betracht; bedingt vielmehr die Art und Wesenheit des Kunstwerkes selbst [2]). Eine und dieselbe Komposition, selbst wenn in gleicher Größe und ohne irgend welche Aenderung in der Komposition ausgeführt, ist etwas Anderes als Gemälde, denn als Kupferstich; etwas Anderes als Lithographie, denn als Holzschnitt; etwas Anderes als Bronzerelief, denn als nach allen Seiten freistehende Gruppe von Marmorstatuen. Insoferne bei einer derartigen Nachbildung nun auf der einen Seite die Komposition des Originales nicht blos als Ausgangspunkt, als anregende und für die Nachbildung benützte Idee erscheint, sondern in ihren wesentlichen Bestandtheilen wiedergegeben ist, enthält die Nachbildung eine theilweise Reproduktion des Originales, also unter der Voraussetzung eines Urheberrechtes an letzterem und der Herstellung ohne Genehmigung desselben einen partiellen Nachdruck. Insoferne dagegen die Nachbildung nicht blos das Original wiedergibt, sondern durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ein insoweit anderes Werk der Kunst geschaffen hat, fehlt es nicht an der zur Begründung des Urheberrechtes erforderlichen Thätigkeit, ist also ein Schutz der Nachbildung als Nachbildung durchaus gerechtfertigt [3]). Mit dieser Auffassung ist in Uebereinstimmung nicht blos die Selbstständigkeit des dem Nachbildner zugewiesenen Rechtes; sondern auch die Nothwendigkeit der Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren — denn bei Nachbildung in gleichem Kunstverfahren fehlt die Voraussetzung eines nothwendigen Andersseins des Werkes und kann über solches lediglich Art. 30

---

[2]) Vischer Aesthetik III S. 763 f.; vgl. auch Schnaase a. a. O. S. 384.

[3]) Neumann S. 66: Das Urheberrecht des rechtmäßigen Nachbildners ist ein selbstständiges Recht. Es fußt auf dem künstlerischen Elemente der Nachbildung u. s. f.

entscheiden[4]) — und die unbedingte Versagung eines Rechtes des Nachbildners im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen des Art. 26 — denn von einer Ausscheidung des vom Nachbildner Geschaffenen und des Entlehnten kann natürlich nicht die Rede sein.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Die zu schützende Nachbildung muß keineswegs durch eigene künstlerische Thätigkeit des Nachbildners produzirt sein. Nicht blos Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographieen u. dgl., sondern auch Photographieen und Daguerreotypieen, Abgüsse und ähnliche Nachbildungen genießen den Schutz des Art. 27. Dieß ist in Bezug auf Photographieen in Art. 28 ausdrücklich gesagt, kann aber auch in Bezug auf Abgüsse, galvanoplastische Nachbildungen, Abformungen in mit dem Originale gleicher Größe, und auf weitere Produkte, die durch eine solche vorwiegend oder rein mechanische Thätigkeit hervorgebracht werden, keinem Anstande unterliegen[5]). Einmal spricht Art. 28 von „anderem, der Photographie ähnlichem Kunstverfahren"; dann aber hat auch der österr. Entwurf §. 16 in Uebereinstimmung mit dem preuß. Gesetze §. 29 und dem BVEntwurfe §. 42 des Abgusses, der Abformung u. s. w. ausdrücklich gedacht; und wurde jener Entwurf von der Frankf. Kommission adoptirt (Prot. S. 52): so daß sich für die geänderte Fassung kein anderer Grund denken läßt, als das auch im Art. 24 hervortretende Bestreben einer generellen, nicht durch Beispiele sprechenden Ausdrucksweise.

2) Die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz dem Nachbildner ein selbstständiges Urheberrecht gewährt, sind:

a) daß die Nachbildung nicht als nach Art. 26 verboten, als Nachdruck erscheint. Dieß trifft zu im Falle der Genehmigung des Urhebers — auch wenn mit solcher keinerlei Abtretung der Ausschließungsbefugniß verbunden ist; — sowie, wenn das Original Gemeingut ist: sei es, daß das Recht des Urhebers erloschen, oder daß es im Inlande nicht anerkannt ist (Art. 66)[6]).

---

[4]) Kühns (I) S. 33 f., (II) S. 20 f. spricht sich gegen dieses Requisit aus; aber, sobald nicht prinzipwidrig die rein wiedergebende Kopie geschützt werden soll, nicht mit Recht, da die Voraussetzung, wenn auch nicht geradezu eine Formulirung des prinzipiell Richtigen, so doch eine mit solchem im Allgemeinen übereinstimmende, praktisch verhältnißmäßig leicht anwendbare Regel ausspricht; vgl. auch Neumann §. 8.

[5]) Goltdammer's Archiv XII S. 186, 191, 385 und 386.

[6]) Zwei Entscheidungen des k. preuß. Obertribunals zu Berlin, die die Rechtmäßigkeit der Nachbildung in der Schutzlosigkeit des ausländischen Originales

b) Daß die Nachbildung als Werk der Kunst anzusehen ist. Daß hiemit lediglich der Gegensatz gegen die Industrieerzeugnisse ausgedrückt sein soll, ergibt sich aus dem unter I Ausgeführten.

c) Daß die Nachbildung durch ein anderes als das bei dem Originale angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist. Für die Frage, wann dies der Fall ist, ist zunächst das im Art. 27 enthaltene Beispiel maßgebend, wornach der Kupferstich durch ein anderes Kunstverfahren hergestellt ist, als das Gemälde. Auch lassen sich Art. 28 und die weiteren Beispiele der mit dem §. 29 des preuß. Gesetzes harmonirenden Entwürfe, die aus dem Art. 27 lediglich aus formellen Gründen weggeblieben sind (vgl. Ziff. 1), zur Beantwortung der Frage benützen. Darnach wären (zunächst im Verhältnisse zum Gemälde) Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Photographie, (im Verhältnisse zum in Stein oder Erz ausgeführten Bildwerke), Abguß, Abformung andere Kunstverfahren. Nach der anderen Seite hin beweist Art. 30 Abs. 2 vgl. mit Art. 29: daß die graphische Darstellung im Verhältnisse zur plastischen, und umgekehrt nicht blos als Darstellungen in einem anderen Kunstverfahren, sondern als einer anderen Kunstgattung (Goltdammer XII S. 167 f.) angehörige, als spezifisch andere Darstellungen anzusehen sind.

Wenn aber hiedurch für eine große Anzahl von Fällen die Frage entschieden ist, so bleiben manche mehr oder weniger zweifelhafte Fälle übrig. Zwar ist wohl kaum zu beanstanden, daß Art. 27 nicht nothwendig eine mit Vervielfältigung verbundene Nachbildung voraussetzt, wie bei Goltdammer XII S. 191 vgl. mit S. 175 u. 176 angenommen ist; wenigstens läßt sich für das hier vorliegende Gesetz weder in den Vorverhandlungen, noch in den allgemeinen Grundlagen des Artikels ein genügender Anhaltspunkt zu dieser dem generellen Wortlaute des letzteren widersprechenden Aufstellung finden. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Photographie u. s. f. nicht blos im Verhältnisse zu dem aus freier Hand gefertigten Gemälde, daß ferner Gypsabgüsse, galvanoplastische Nachbildungen, Abformungen u. dgl. nicht blos im Verhältnisse zu dem in Marmor gehauenen oder in Erz gegossenen Bildwerke, sondern auch in ihrem gegenseitigen Verhältnisse als verschiedene Kunstver-

---

sehen, vgl. in Goltdammer IV S. 683, XII S. 184. Wo die Gewährung des Schutzes bezüglich des Originales an formelle Voraussetzungen geknüpft ist, kann die Schutzlosigkeit des Originales auch in der Außerachtlassung der betr. Förmlichkeiten ihren Grund haben. Vgl. auch Sammlung der strafgerichtl. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes I Nr. 280 und Kaiser Ergänzungsheft S. 57.

fahren anzusehen sind[7]). Aber wenn innerhalb eines solchen Kunstverfahrens verschiedene Operationen möglich sind, wenn z. B. die Kupferplatte mit dem Grabstichel, oder mit der Radirnadel, oder mit dem Schabmesser behandelt werden kann; liegen hier verschiedene Verfahren im Sinne des Gesetzes vor? Ist ferner die Darstellung in Relief ein anderes Kunstverfahren, als die Herstellung einer nach allen Seiten freien Statue — Gleichheit des Stoffes und der Bearbeitungsweise vorausgesetzt —? Und wenn ein Originalwerk in Gyps dargestellt — durch Gypsabguß von einem Thonmodelle produzirt — ist, ist das nachbildende Abgießen in Gyps als ein anderes, denn das für das Original angewendete Kunstverfahren anzusehen? Diese und ähnliche — in reicher Mannigfaltigkeit mögliche — Fälle machen es nothwendig, näher zu bestimmen, was unter einem „anderen Kunstverfahren" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist?

Goltdammer (Archiv a. a. O. S. 187 N. VI) sagt: „Als Kunstverfahren gilt jedes Mittel sinnlicher Darstellung der Kunstidee in einer der beiden Kunstgattungen. Ob es ein anderes als das bei dem Originale angewendete, ist nur darnach zu beurtheilen, ob das fertige Originalwerk und die fertige Abbildung desselben schließlich in ihrem Darstellungsmittel übereinstimmen". Diese Definition reicht wohl nicht aus. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das selbstständige Urheberrecht des Nachbildners darin seinen Grund und seine Schranke hat, daß die durch ihn geschaffene Kopie nicht blos das Original wiedergibt; sondern in und mit der reproduzirten Komposition ein Weiteres, Anderes geschaffen ist; und daß das Gesetz die Herstellung der Kopie in einem anderen Kunstverfahren deßwegen zur Voraussetzung der Entstehung eines solchen Urheberrechtes gemacht hat, weil es die regelmäßige Rückwirkung der Herstellungsweise auf das Werk selbst in's Auge faßt. Hieraus ergibt sich, daß, wenn eine Nachbildung durch ein anderes Kunstverfahren hergestellt sein soll, als das Original, einmal eine andere Technik zur Herstellung der Kopie angewendet worden, und dann diese Verschiedenheit in der technischen Operation so beschaffen sein muß, daß sie ihrem regelmäßigen Erfolge nach eine Verschieden-

---

[7]) Dieß ist von den k. bayer. Behörden ausgesprochen in Bezug auf das Verhältniß des Kupferstiches zum Stahlstiche; der Lithographie zum Stahlstiche; der Lithographie zum Kupferstiche; vgl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern XI, 3, S. 204, 508; von k. preuß. Gerichten in Bezug auf das Verhältniß der Lithographie zum Stahlstiche; des Abgießens in Gyps zur Marmorskulptur; vgl Goltdammer, Archiv XI S. 571, XII S. 184 f.

heit des Produktes mit sich bringt. — Wann dieß der Fall ist, läßt sich nur vom technisch-artistischen Standpunkte aus beantworten, wobei als Anhaltspunkt für das Ermessen der Sachverständigen die Verschiedenheit in der Operationsweise und in den Produkten in's Auge zu fassen ist, die sich unter den oben als zweifellos differirenden Kunstverfahren herausstellt. Sie ergibt in ersterer Beziehung namentlich, daß eine totale Verschiedenheit der technischen Behandlungsweise keineswegs erforderlich ist, wie denn Kupferstich, Stahlstich, Lithographie bis zur Bearbeitung der Platte, die Herstellung eines Originalkunstwerkes in Marmor oder Erz und die ohne unmittelbaren Abguß des Originales erfolgende Nachbildung in Gyps bis zur Herstellung des Gypsmodelles, regelmäßig übereinstimmen. Daß es nicht richtig ist, bei sonst vollständig gleicher Technik deßwegen eine Verschiedenheit anzunehmen, weil der eine Künstler nach seiner Phantasie schafft, der andere das durch den ersten geschaffene Werk kopirt; und daß es ebenso wenig darauf ankommen kann, ob unmittelbar nach dem Originale oder nach einer Kopie desselben nachgebildet wird, ist schließlich nur deßwegen hervorzuheben, weil in dem mehrangeführten Aufsatze Goltdammer's, bezw. in den von ihm mitgetheilten Gutachten des artistischen Sachverständigenvereines zu Berlin — ob auf Grund des preuß. Rechtes mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben — diese Ausstellungen beanstandet sind[8]).

3) Das Recht des Nachbildners besteht darin, daß er die Vervielfältigung seiner Kopie verbieten kann, wogegen ihm selbstverständlich keine Befugniß zusteht, eine weitere Vervielfältigung des Originales oder einer anderen, nicht von seiner Kopie genommenen, Kopie des Originales zu verbieten — und zwar gleichviel, ob diese weitere Vervielfältigung durch dasselbe oder ein anderes Kunstverfahren bewerkstelligt wird. Daß sich dieß dann anders verhält, wenn der Urheber seine Ausschließungsbefugniß ganz oder nach bestimmten Richtungen hin und mit bestimmten Schranken auf den Nachbildner übertragen hat, wird ebenfalls keiner besonderen Hervorhebung bedürfen. Dagegen kann die Frage entstehen:

---

[8]) Bezüglich der Nachbildung des Originales durch Nachbildung einer Kopie ist übrigens nach Grundlage und Voraussetzung des dem Nachbildner zustehenden Urheberrechtes nicht blos dem Originale, sondern auch der Kopie gegenüber Darstellung in anderem Kunstverfahren zu verlangen, wenn diese 2. Kopie schutzfähig sein soll. A. M. das Obertribunal in Berlin in Sachen wider Aprioli in Goltdammer's Archiv XII S. 185; vgl. aber auch Goltdammer a. a. O. S. 173 f., und Neumann S. 60.

a) ob im originären Rechte des Nachbildners auch die Befugniß, die Anfertigung von Einzelkopien zu untersagen (Abs. 2 des Art. 26), mit inbegriffen ist? Wäre letztere Befugniß ein einfacher Ausfluß aus dem Urheberrechte, so wäre die Frage zu bejahen, soferne nicht der entgegengesetzte Wille des Gesetzgebers erwiesen werden könnte, wie denn ja die dem Art. 27 entsprechende Kopie gegen Nachbildung nicht blos mittelst derselben, sondern auch mittelst verschiedenen Kunstverfahrens geschützt ist. Bei der singulären Grundlage der Befugniß (vgl. zu Art. 26 Ziff. II) muß aber sowohl die unmittelbare Uebertragung des Abs. 2 des Art. 26 auf Nachbildungen, als die analoge Anwendung desselben bei solchen von vorneherein erheblichen Bedenken unterliegen. Sie finden eine äußere Verstärkung darin, daß Art. 27 nur die „Vervielfältigung" verbietet; Vervielfältigung aber im unmittelbar vorangehenden Artikel gerade im Gegensatze zur Anfertigung der Einzelkopie gebraucht ist — ohne daß das bisherige Recht und der Inhalt der Kommissionsprotokolle zu einer ausdehnenden Erklärung berechtigen würden. Dieß rechtfertigt denn auch die Verneinung, die selbst Art. 49 der im Gesetze ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers gegenüber nicht zu verhindern vermag.

b) Ob der Urheber selbst durch Nachbildung seines Werkes in einem anderen Kunstverfahren neben dem durch das Schaffen des Originales erworbenen Urheberrechte am Originale (Art. 26) ein Recht an der Kopie (Art. 27) erwirbt? Allerdings; und zwar ein dem Rechte eines dritten Nachbildners inhaltlich ganz gleiches Recht, das wenigstens in einzelnen Fällen (vgl. Art. 14 mit Art. 12) neben dem prinzipalen Rechte von Bedeutung sein kann. Nicht richtig wäre es dagegen, um der Fassung des Abs. 2 willen, im Falle unrechtmäßiger Nachbildung ein solches selbstständiges Recht in der Person des Urhebers des Originales durch die Handlung des Nachdruckers entstehen zu lassen. Die Fassung scheint vielmehr nur gewählt worden zu sein, um die bei der projektirten Bestimmung (§. 16 des österr. Entw.) mögliche Annahme einer Basirung des Rechtes des Nachbildners auf das cedirte oder als cedirt angenommene Recht des Urhebers auszuschließen. Wenigstens läßt sich aus den Prot. (S. 52) lediglich der Vorbehalt der Redaktionsänderung bei der Adoption des §. 16 des österr. Entw. abnehmen[9]).

---

[9]) Die entgegengesetzte Auslegung, für welche außer dem Wortlaute des Abs. 2 (vgl. auch den Wortlaut im Entw. 1. Lesung: „Das Verbietungsrecht steht zu ꝛc.") auch angeführt werden könnte, daß neben dem Art. 34 bei der im

Art. 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 28 vgl. dazu österr. Entw. §. 18 lit. e; Prot. S. 45 f., 51 f., 55 unten, 56, 155, 244 f., 252, 253 u. 254, 300.
b) K. bayer. Entw. Art. 28; Ausschußber. S. 280 u. Prot. S. 286 (beantragt eine vom Frankf. Entw. abweichende Fassung); Stenogr. Verh. S. 405; Prot. der K. der Reichsr. S. 64 (der Artikel wird mit der vom Ausschusse proponirten Fassung angenommen).

Daß die Ungenauigkeit und Unklarheit in der Auffassung des Begriffes sowohl des artistischen Erzeugnisses (Werkes der bildenden Kunst) als der mechanischen Vervielfältigung vorzugsweise bezüglich der neuerlich erfundenen und von Jahr zu Jahr größere Wichtigkeit beanspruchenden Photographie zu differirenden Ansichten und Aufstellungen führte, ist schon früher gelegentlich bemerkt worden. Es ist denn auch bezüglich keines anderen in diesem Gesetze berührten Punktes die Nothwendigkeit einer Regulirung so lebhaft gefühlt, bezüglich keines anderen Punktes aber auch eine solche Mannigfaltigkeit von Anschauungen über das geltende Recht, wie von Vorschlägen für die legislative Normirung zu Tage gefördert worden.

Darüber freilich ist wenigstens da, wo nicht leicht erkenntliche Mißverständnisse über die jetzt in Art. 29 u. 30 normirten Punkte obwalten, nunmehr kein Zweifel mehr: daß die photographische Nachbildung eines Werkes der Kunst gleich anderen Vervielfältigungsweisen zu behandeln, also solange ein Urheberrecht an ersterem besteht, ohne Genehmigung des Urhebers verboten ist (vgl. auch Art. 26)[1].

Ob dagegen durch die Photographie geschaffene Werke als Werke der

---

Texte gegebenen Auslegung die Erwähnung der dem Urheber des Originales zustehenden Befugniß überflüssig sei (vgl. auch Prot. S. 154), würde zu der Annahme führen: daß auch bei unrechtmäßiger Nachbildung in der Person des Nachbildners ein Urheberrecht entsteht, solches aber — in Folge der in der Nachbildung liegenden Verletzung des dem Urheber des Originales zustehenden Rechtes — von selbst auf letzteren übergeht.

[1]) Goltdammer V S. 625 f.; deutsche Vierteljahrsschrift 1859. 4. S. 187 f.

Kunst angesehen und geschützt werden können, bezw. unter welchen näheren Voraussetzungen solches möglich sei, darüber war und ist große Meinungsverschiedenheit. Die Theorie neigt sich, ausgehend davon, daß zum Wesen entweder des Werkes der Kunst oder der Autorthätigkeit ein individuelles geistiges Schaffen gehöre, zur unbedingten Verneinung der Frage[2]), und es fehlt auch nicht an gerichtlichen Entscheidungen, welche diesen Standpunkt vertreten[3]). Selbst Autoritäten, welche der Photographie den im Leben unzweifelhaft als nothwendig hervortretenden Schutz vindiziren wollen, vermögen sich von jenem theoretischen Ausgangspunkte und seinen Konsequenzen nicht völlig frei zu halten[4]), und suchen deßhalb unter den Werken der Photographie selbst diejenige Kategorie näher zu bestimmen, bei der es an diesem Requisite der individuellen geistigen Hervorbringung nicht fehle. Freilich ist die Abgrenzung eine verschiedene. So geht z. B. ein im Februar 1862 in der k. preuß. Abgeordnetenkammer erstatteter Bericht[5]) davon aus: daß jene als erforderlich betrachtete künstlerische Thätigkeit bei denjenigen Photographieen und nur bei denjenigen zutreffe, bei welchen der photographischen Aufnahme eine Aufstellung, bezw. Gruppirung des oder der abzubildenden Gegenstände vorausgeht (bei freikomponirten Figuren- und Gruppenbildern). Ein im Jahre 1863 abgegebenes Gutachten einer in Leipzig niedergesetzten Spezialkommission[6]) kommt dagegen zu dem Resultate: daß jede photographische Aufnahme, mit Ausnahme der Reproduktion von nichtfarbigen graphischen Darstellungen, als Werk der Kunst zu betrachten sei. Und bei den Verhandlungen der Frankfurter Kommission treten neben einander die Vorschläge auf: alle Originalphotographieen d. h. alle photographischen Aufnahmen nach der Natur, und alle photographischen Nachbildungen eines Kunstwerkes, das nicht selbst Photographie ist, zu schützen; oder alle Photographieen beweglicher und veränderlicher Objekte; oder endlich alle unmittelbar nach der Natur aufgenommenen Photographieen (Prot. S. 45 u. 46).

Doch findet auch der Gedanke in der bisherigen Literatur schon seine

[2]) So Wächter, Verlagsrecht I S. 165; Harum S. 100; Kühns II S. 16 Nr. 13; Goltdammer XII S. 188 N. XI; Kaiser Ergänzungsheft S. 39—47 — woselbst auch weitere Literaturangaben sich finden.

[3]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern XI, 3, S. 503 f.; Heydemann und Dambach N. 45.

[4]) Bluntschli, deutsches Privatrecht 3. Aufl. §. 48 Anm. 2.

[5]) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1863 Nr. 70. Vgl. auch deutsche Vierteljahrsschrift 1863. 1. S. 280 und das bei Bluntschli a. a. O. angeführte Erkenntniß des Pariser Kassationshofes vom 2. Dez. 1862.

[6]) Börsenblatt 1863 Nr. 147.

Vertretung, daß die Photographie ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der bei ihr anzuwendenden Prozedur als ein Kunstverfahren, das photographische Erzeugniß — unter der Voraussetzung des Zutreffens der sonstigen, auch bei anderer Darstellungsweise zu verlangenden Requisite — als Werk der Kunst anzusehen sei [1]). Unzweifelhaft ist es diese letztere Auffassung, die schließlich im Frankfurter Entwurfe und im vorliegenden Gesetze zur Anerkennung gekommen ist. Zwar scheint bei den ersten Lesungen des Frankf. Entwurfes, wenigstens von einzelnen Mitgliedern der Kommission, davon ausgegangen worden zu sein, daß auch neben der Bestimmung des Gesetzes immerhin noch zu untersuchen sein werde, ob im konkreten Falle die allgemeinen Prinzipien die Auffassung der Photographie als eines Werkes der Kunst, der Thätigkeit des Photographen als einer künstlerischen Thätigkeit gestatten, und mag der ausdrückliche Beisatz

„vorausgesetzt, daß dasselbe (das durch Photographie hergestellte Werk) als Werk der Kunst zu betrachten ist"

mannigfach als eine Anweisung zu derartigen Untersuchungen angesehen worden sein. Allein bei der 3. Lesung bleibt darüber kein Zweifel, daß, nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommissionsmitglieder, aus dem Herstellungsmodus der Photographieen eine Einwendung gegen deren Qualität als Werke der Kunst nicht soll abgenommen werden dürfen, der Beisatz vielmehr nur eine völlige Gleichstellung mit den Produkten sonstigen Kunstverfahrens, d. h. den Ausschluß der Industrieerzeugnisse, bewirken soll. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist der auf besonderen Antrag zu Protokoll genommene Ausspruch der Kommission, daß photographische Portraits allgemein und unbedingt als Werke der Kunst zu betrachten seien (Prot. S. 254), mit den allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Der erste Ausschuß der k. bayer. Kammer der Abgeordneten aber hat nicht nur diesen Sinn des Frankf. Entwurfes ausdrücklich konstatirt und näher dahin präzisirt, daß photographischen Aufnahmen unbedingt der Charakter

[1]) Denkschrift der photographischen Gesellschaft in Wien (Bblatt 1863 Nr. 73); Denkschrift des Hofrathes Hanfstängl vom 9. Juni 1862 S. 7; deutsche Vierteljahrsschrift 1863 2. S. 199 f.; Entscheidung des k. OAG. zu München vom 28. Juni 1864 in S. Albert c. Kitzinger in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege XI, 3, S. 195 und die daselbst auf S. 200 weiter angeführten Entscheidungen franz. und österr. Gerichtshöfe; Neumann in seinen Beiträgen an verschiedenen Orten, namentlich S. 124 f, und in einer im Auftrage des Leipziger „Vereins deutscher Verleger" verfaßten Denkschrift: der Rechtsschutz der Photographie gegen Nachdruck (1866); zu vgl. auch die bei Kaiser Erg.-Heft S. 43 angeführten Schriften von A. Lienbacher.

eines Kunstverfahrens zukomme, sondern auch eine Aenderung der Fassung des Artikels gegenüber dem Frankf. Entwurfe beantragt und durchgesetzt — lediglich um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Photographie als Kunstverfahren anerkannt sei (Prot. S. 280, 286).

Ist hienach ein Unterschied zwischen Photographieen und Produkten ähnlicher Darstellungsweisen auf der einen und den Werken des althergebrachten Kunstverfahrens, z. B. den Kupferstichen, gesetzlich nicht anerkannt, so ergibt sich von selbst, daß

1) photographische Aufnahmen nach der Natur auf Grund und nach Maßgabe des Art. 26 geschützt werden, ohne daß es darauf ankommen würde: ob der abgebildete Gegenstand beweglich oder unbeweglich ist; ob der Aufnahme eine Aenderung und Gruppirung desselben durch den Photographen vorausgegangen ist, oder nicht; ob dem zunächst durch Naturkräfte geschaffenen Bilde durch künstlerische Hand nachgeholfen ist, wie bei den retouchirten und farbigen Photographieen, oder nicht; und überhaupt, ob sich in dem Werke in Konzeption oder Durchführung eine individuell-geistige Hervorbringung erkennen läßt, bezw. ob demselben Kunstwerth zukömmt, oder nicht; daß

2) photographische Aufnahmen nach Werken der Kunst unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 27 zu schützen sind — auch hier ohne Rücksicht auf die unter Z. 1 angedeuteten Unterschiede, namentlich aber auch darauf, ob das photographirte Objekt den plastischen oder graphischen Kunstwerken angehört[8]) und im letzteren Falle, ob es farblos oder bemalt ist — daß eine durch photographische Aufnahme einer Photographie gewonnene photographische Kopie keinen Schutz ansprechen kann, ergibt sich aus Art. 27 von selbst, und hat seinen Grund nicht darin, daß eine solche Photographie nicht als ein Werk der Kunst betrachtet werden könnte (Prot. S. 51), sondern darin, daß hier die Thätigkeit des Photographen lediglich als Wiedergeben eines schon vorhandenen Kunstwerkes erscheint (vgl. Prot. S. 51 unten und oben S. 232 f.) —; daß

3) die Beschränkung des Schutzes auf die als Werke der Kunst erscheinenden Photographieen lediglich die Ausschließung der Industrieerzeugnisse, bezw. der unter Art. 36 fallenden, übrigens selbstständig geschützten photographischen Abbildungen beabsichtigt (vgl. auch Prot. S. 45, 46, 244, 252, 254); daß endlich

---

[8]) Nur insoferne ist ein Unterschied zwischen den nach graphischen und den nach plastischen Werken gefertigten Photographieen, als bei letzteren auch ohne das Zutreffen der in Art. 27 aufgestellten Bedingungen die Photographie geschützt ist (Art. 30 Abs. 2).

4) der Photograph nicht blos gegen photographische Abbildung seiner Photographie, sondern auch gegen anderweite Nachbildung derselben, z. B. durch Lithographie, Stahlstich, geschützt ist — natürlich, so weit nicht Art. 30 Abs. 1 zutrifft. Es ist denn auch ein Antrag, den Schutz nach dieser Richtung hin zu beschränken, ausdrücklich als prinzipwidrig verworfen worden (Prot. S. 245).

Art. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Art. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insoferne sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 29 u. 30; dazu österr. Entw. §. 17, 18 lit. a u. b, BBEntw. §. 43 Abs. 1, §. 44 lit. a u. b (vgl. auch Entw. der Dreierkomm. §. 43, §. 44 lit. a, der in Bezug auf den in Abs. 2 des Art. 30 geregelten Punkt abweicht, und dazu Motive der Dreierkomm. S. 123 f., des BBAussch. S. 31); Prot. S. 53, 155, 246.

b) K. bayer. Entw. Art. 29 u. 30 (übereinstimmend, ausgenommen in der Fassung des Art. 30 Abs. 1); beide Artikel ohne Aenderung angenommen vgl. die Cit. zu Art. 28.

Art. 29 bestimmt, daß unerhebliche Abweichungen der Kopie vom Originale den Begriff des Nachdruckes nicht ausschließen; Art. 30, daß die Benützung eines Werkes der Kunst zur Hervorbring-

ung eines anderen nicht Nachdruck sei — sie entsprechen also den in Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 bezüglich der literarischen Erzeugnisse aufgestellten Grundsätzen; es mag deßwegen im Allgemeinen auf die Erläuterungen zu Art. 1 u. 6 (vgl. S. 56 f., 64 f., 136 f.) verwiesen und hier nur bemerkt werden, daß die bezüglich der Prinzipienfragen zum ersten Artikel gemachten Aufstellungen in den hier getroffenen Spezialbestimmungen eine nicht unerhebliche Bestätigung finden. Denn wenn die Darstellung eines Werkes mittelst eines anderen Kunstverfahrens die — mindestens theilweise — Identität nicht aufhebt, obwohl zur Nachbildung in anderem Kunstverfahren mitunter selbstständiges künstlerisches Schaffen erforderlich ist (vgl. auch Art. 27), so kann das Kriterium der erlaubten Nachbildung nicht darin zu suchen sein, ob die Thätigkeit des Nachbildners mechanisch oder geistig ist. Wenn ferner nicht blos die Art des Kunstverfahrens, sondern auch das Größenverhältniß zwischen Original und Kopie irelevant sein soll (Art. 29), so ist es offenbar unzulässig, das entscheidende Gewicht auf die Kollision der Absatzgebiete zu legen. Eben so wenig endlich liegt es in der Absicht des Gesetzes, Originalität des späteren Werkes zu verlangen: außerdem wären die denkbarer Weise zu einer solchen Auffassung berechtigenden Propositionen des Börsenvereins- und des österr. Entwurfes, die auf die „Eigenthümlichkeit", die „Selbstständigkeit" des späteren Werkes das entscheidende Gewicht legten, nicht verworfen, und die wörtliche Wiederholung des ersten Satzes des Art. 6 in Art. 30 beschlossen worden (vgl. auch Prot. S. 246).

Die Art. 29 u. 30 ergänzen sich übrigens, insoferne Art. 30 die Schranke enthält, innerhalb deren Abweichungen gegenüber dem Originale als unerheblich im Sinne des Art. 29 erscheinen; und insoferne weiterhin Art. 29 gewichtige, wenn auch nur negative, Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gibt, in welchen Fällen ein Werk der Kunst seinem Vorbilde gegenüber als ein anderes im Sinne des Art. 30 anzusehen ist — ohne daß es aber richtig wäre, den letzteren Artikel (30) auf den erstangegebenen Zweck zu beschränken; denn in erster Linie bezweckt er, entsprechend dem Art. 6, festzustellen: daß die Neuproduktion unter dem Verbote der Nachbildung nicht leiden solle.

Im Einzelnen bedürfen die in den beiden Artikeln aufgestellten Normen fast durchaus keiner Erläuterung; nur in doppelter Beziehung mag eine Bemerkung gestattet sein.

Einmal fragt es sich, ob die in Art. 29 u. 30 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen nicht erkennen lassen, was als der wesentliche Bestand eines Werkes der bildenden Kunst zu betrachten ist, oder ob auch hier die **Identitätsfrage** als reine Thatfrage lediglich im konkreten Falle zu entscheiden ist. Jedes Werk der bildenden Kunst — der plastischen wie der graphi-

schen — läßt sich in Zeichnung auf eine Fläche projektirt denken; diese Skizze gibt die Komposition des Künstlers, unter möglichster Abstraktion von der durch die weitere Ausführung in dem beliebten Materiale und mittelst des beliebten Kunstverfahrens bewerkstelligten Gestaltung. Daß eine Aenderung dieses zu Grunde liegenden Bildes, die solches der Hauptsache nach als ein anderes erscheinen läßt, eine Identität der ausgeführten Werke ausschließt, ist zweifellos; muß aber überhaupt die Skizze der Nachbildung der Skizze des Originales gegenüber wesentlich geändert, muß also die in dieser Weise von der Rückwirkung des Darstellungsmodus freigehaltene Komposition eine der Hauptsache nach andere geworden sein, wenn ein anderes Werk im Sinne des Art. 30 vorliegen soll? Dafür scheint zu sprechen, daß die Gleichheit des Kunstverfahrens ausdrücklich als für die Frage der Identität der Werke unerheblich erklärt ist — abgesehen davon, daß die Motive der Dreierkommission das sogenannte geistige Eigenthum in der Idee des schaffenden Künstlers, oder Demjenigen, was die französische Jurisprudenz als conception bezeichnet, bestehen lassen [1]). Indessen erklärt Abs. 2 des Art. 30 die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt ebenso bestimmt für erlaubt, als der Art. 24 die Abbildung in einem anderen Kunstverfahren für verboten. Ob dieß freilich deßwegen geschehen ist, weil hier der Verschiedenheit in der Objektivirung des zu Grunde liegenden Bildes eine Aufhebung der Identität der Werke zugeschrieben wird; oder deßwegen, weil das dem plastischen Werke zu Grunde liegende Bild von vornherein als ein plastisches und deßhalb als wesentlich verschieden von dem einem graphischen Werke zu Grunde liegenden Bilde gedacht wird [2]); oder deßwegen, weil um der Förderung der Produktion willen auf die Identität der Skizze und die dadurch bedingte theilweise Identität der Werke kein Gewicht gelegt werden will (nach Anal. von Art. 6) — ist nach den Prot. nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden (vgl. S. 246) [3]). Doch wird

---

[1]) Motive S. 121.

[2]) Vischer, Aesthetik §. 538 vgl. mit §. 404.

[3]) Ueber die verschiedenen für und wider aufgestellten Gründe sind zu vergleichen Motive der Dreierkommission S. 125 f., die in der Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 eine Prinzipwidrigkeit sehen; Mot. des BVAusch. S. 31, woselbst in dem Verbote der künstlerischen Nachbildung plastischer Werke in graph. Darstellungen und umgekehrt, ein Eingriff in die künstlerische Thätigkeit und in die Rechte des Publikums gesehen wird; Wächter II S. 582 f. und deutsche Vierteljahrsschrift 1859, 4. S. 209 f., der auf den konkreten Fall sehen will, und die allgemeine Ausnahme der Nachbildung in anderer Kunstgattung vom Verbote nicht für gerechtfertigt hält; end-

im Hinblick auf die Verfügungen des Gesetzes immer räthlich, die Identitätsfrage — statt in ausschließlicher Berücksichtigung der Identität oder Verschiedenheit der Konzeption — mit Rücksicht auf die sämmtlichen unterliegenden Verhältnisse, aber freilich in konsequenter Festhaltung und unter analoger Benützung der in den Art. 29 und 30 gemachten Aufstellungen zu entscheiden. So nöthigt die Bestimmung, daß es auf die Identität des Kunstverfahrens nicht ankomme, bei Anwendung desselben Kunstverfahrens mögliche, die Ausführung betreffende, Verschiedenheiten unberücksichtigt zu lassen; rechtfertigt es die Irrelevanz der Größe, auch Differenzen im Formate, im Materiale, und überhaupt in derlei mehr äußerlichen Dingen als unerheblich zu behandeln; ist es aber auch durch Art. 30 Abs. 2, zusammengehalten mit der das Kunstverfahren betr. Bestimmung in Art. 29, geboten, die Frage, ob die Ausführung eines freistehenden plastischen Werkes als Relief und umgekehrt als verboten oder als erlaubt erscheine, und ähnliche Fragen in der Weise nach den Umständen des konkreten Falles zu beantworten, daß sich für die Zulässigkeit der Nachbildung entschieden wird, wenn die Verschiedenheit des Originales und des nach solchem gefertigten Bildes der in Art. 30 Abs. 2 zu Grunde liegenden Verschiedenheit — für die Unzulässigkeit, wenn solche der durch Anwendung verschiedener Kunstverfahren in der Regel erzeugten Verschiedenheit näher steht. Weiterhin mag hervorgehoben werden, daß die Bestimmung des Absatzes 2 des Art. 30 zutrifft, ob die Nachbildung in der anderen Kunstgattung eine künstlerische Thätigkeit des Nachbildners nöthig macht oder ohne solche möglich ist, wie z. B. bei Anwendung der Kollas'schen Reliefkopirmaschine, in gewissem Sinne bei der Fertigung von Daguerreotypieen und Photographieen plastischer Werke. Denn die Frankf. Kommission hat den aus dem preuß. Gesetze vom 20. Febr. 1854 §. 1 herübergenommen und erweiterten Gedanken des österr. Entw. §. 18 lit. b, daß die Darstellung im anderen Kunstverfahren, die auf bloß mechanischem, chemischem, optischem oder physikalischem Wege erfolge, nicht erlaubt sein solle, ausdrücklich verworfen, und demgemäß die entsprechende Voraussetzung nicht in das Gesetz aufgenommen (Prot. S. 54) [4].

---

lich Kühns (II) S. 24 f., der eine derartige Nachbildung unbedingt verboten wissen will.

[4]) Das preuß. Gesetz vom 20. Febr. 1854 §. 1 sagt: „Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist,

Art. 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 31 (2. Lesung §. 26 Abs. 2, §. 30 Abs. 2) vgl. dazu österr. Entw. §. 17, BVEntw. §. 43 Abs. 2 (woselbst übereinstimmend die Benützung von Kunstwerken zur Hervorbringung industrieller Produkte unter das Nachdrucksverbot subsumirt wird; vgl. auch Mot. der Dreierkommission S. 128); Prot. S. 47, 53 f., 148 f., 154, 156, 244, 246 f., 252, 300 u. 301.

b) K. bayer. Entw. Art. 31 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankfurter Entwurfe); derselbe wird ohne weitere Erörterung angenommen.

Der Artikel enthält zwei von einander getrennt zu haltende, wenn auch innerlich in Verbindung stehende Sätze. Der eine betrifft den Umfang der den Schutz gegen Nachdruck genießenden Objekte; der andere die nähere Bestimmung der verbotenen Nachbildung (Nachdruckshandlung). In innerer Verbindung aber stehen die beiden Sätze, indem ihnen gleichmäßig der Gedanke zu Grunde liegt, durch das gegenwärtige Gesetz das Gebiet der Industrie — im Gegensatze zum Gebiete der Kunst und Wissenschaft, diese beiden Begriffe in möglichst weitem Sinne genommen — nicht zu berühren [1]). Dieser Gedanke liegt bei dem ersten Satze, der die Nach-

mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt", vgl. auch §. 44 lit. a des Entw. des BVAusschusses, während der Entw. der Dreierkommission §. 43 lit. a die Nachbildung im anderen Kunstverfahren für verboten erklärt, gleichviel, ob sie auf künstlerischem oder auf rein mechanischem Wege erfolgt. Ueber Veranlassung und Sinn des angeführten §. 1 geben Aufschluß die Motive der Dreierkommission S. 126 f. und Schnaase in Goltdammer's Archiv XII S. 386 f.

[1]) Bericht der Frankf. Kommission an die deutsche Bundesversammlung S. 301: „Es erschien am räthlichsten, beide Fragen — wie es gehalten werden soll, wenn Werke der Kunst in Industrieerzeugnissen nachgeahmt werden,

bildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen nicht unter das Gesetz subsumirt wissen will, auf der Hand. Bei der weiteren Bestimmung aber, daß nämlich die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen nicht unter die Vorschriften des Gesetzes falle, beruht er auf der Erwägung, daß in einem solchen Falle dem Werke der Kunst lediglich die Bedeutung eines Musters für die Produktion von Industrieerzeugnissen zukomme, und keine Möglichkeit bezw. kein genügender Grund vorliege, die Frage, ob und in welchem Umfange und durch welche Mittel ein Musterschutz gerechtfertigt sei, für in Werken der Kunst bestehende Muster separirt zu beantworten (Prot. S. 148 f).

Es kömmt deßhalb vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht darauf an, ob im Allgemeinen Industrieprodukte von den Werken der Kunst so intensiv verschieden sind, daß die Benützung der letzteren zur Hervorbringung der ersteren nothwendig nicht als Reproduktion, sondern als Neuschaffung erscheint, bezw. ob wenigstens im konkreten Falle eine solche Verschiedenheit zwischen der Vorlage und der Nachbildung angenommen werden kann und ebensowenig darauf, ob — im Allgemeinen oder im konkreten

sowie, wenn Industrieerzeugnisse, zu deren Herstellung Kunstfertigkeit nothwendig gewesen ist, nachgebildet und vervielfältigt werden? — ganz außerhalb des Bereiches des Entwurfes zu halten und eine dieß ausdrücklich aussprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dieß ist durch den §. 31 geschehen." Vgl. auch Prot. S. 149 f., 244, 247. Allerdings war gelegentlich der zweiten Lesung vom k. bayer. Bevollmächtigten der Antrag gestellt worden, auch den Schutz der Kunstindustrie in den Bereich des Gesetzes zu ziehen, und war vorgeschlagen worden, es sollten geschützt werden

1) wirkliche Werke der Kunst gegen Nachahmung in Industrieerzeugnissen;
2) Zeichnungen, Modelle u. s. w., die ursprünglich nicht als Werke der Kunst, sondern zu Mustern für Industrieerzeugnisse angefertigt worden seien, aber doch ihrer Beschaffenheit nach als artistische Erzeugnisse im Gegensatze zu Handwerksprodukten betrachtet werden müßten; solche Zeichnungen rc. sollten von keinem anderen als Demjenigen, für den sie gemacht worden, benützt werden dürfen;
3) die Industrieerzeugnisse selbst, welche nach einem der unter 1 oder 2 bezeichneten Vorbilder angefertigt worden seien (Prot. S. 148).

Die k. bayer. Regierung zog aber diese Propositionen vor dem Beginne der dritten Lesung wieder zurück (Prot. S. 217).

Falle — durch die Nachbildung eines Werkes der Kunst in Industrieerzeugnissen in das Absatzgebiet des ersteren eingegriffen wird. In dieser Richtung, wie bezüglich der Schutzfähigkeit des Produktes, ist vielmehr die allein relevante Frage die: ob das in Frage stehende Originalerzeugniß bezw. das unter Benützung eines Werkes der Kunst gefertigte Produkt Industrieerzeugniß ist, oder nicht.

Bevor indeß die Auffindung von Anhaltspunkten für die Beantwortung dieser Frage versucht werden soll, mag noch das Verhältniß der in Art. 31 gegebenen Bestimmung zum bisherigen Rechte mit ein Paar Worten berührt werden. Daß für Industrieerzeugnisse als solche der den Werken der Kunst, den artistischen Erzeugnissen — oder welche andere Bezeichnung gewählt wurde — gesetzlich zugesicherte Schutz nicht bestimmt ist, war allgemein zugegeben; von der Auffassung und näheren Bestimmung Dessen, was unter Werken der Kunst verstanden werden sollte, hing es dagegen ab, ob nicht wenigstens diejenigen im Allgemeinen dem Industriegebiete angehörigen Erzeugnisse als geschützt betrachtet wurden, zu deren Fertigung eine besondere Kunstfertigkeit bezw. ein künstlerisch gebildeter Geschmack, eine künstlerische Konzeption erforderlich ist; oder aber diejenigen, deren Herstellung auf dieselbe Weise, wie die Herstellung zweifelloser Kunstwerke, namentlich nach vorgängiger Modellirung, erfolgt: d. h. die Erzeugnisse der sog. Kunstindustrie vgl. oben S. 216 f. Nach dieser Richtung hin liegt in der Bestimmung des Gesetzes keine Neuerung, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß durch den ausdrücklichen Ausschluß der Industrieerzeugnisse für die Eruirung des Umkreises der geschützten Objekte ein festerer und bestimmterer Anhaltspunkt gegeben ist, als ihn das bisherige Recht zu bieten vermochte. Was ferner die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen betrifft, so ist sie in einelnen Landesgesetzen, namentlich dem preuß. Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 25 und dem österr. Gesetze vom 19. Okt. 1846 §. 9 lit. b, ausdrücklich für erlaubt erklärt; ob sie auch ohne solche spezielle Bestimmung als erlaubt zu betrachten war, hing davon ab, ob im Schaffen eines Industrieproduktes ein totales oder partielles Wiedergeben des als Vorbild dienenden Werkes der Kunst, oder aber eine unter Benützung eines durch letzteres gegebenen Motives erfolgte Neuschaffung gesehen werden wollte. Die Antworten fielen verschieden aus; am schärfsten betonte Kühns (I) S. 39 f., daß die Nachbildungen in Industrieerzeugnissen als rein mechanische Vervielfältigungen des als Muster dienenden Werkes der Kunst erscheinen, also durch Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 verboten seien — wie denn überhaupt die Wünsche der Künstlerschaft vor Allem auf ein möglichst bestimmtes Verbot der betr. Nachbildungen, auf deren unzweifelhafte Subsumtion unter das Nachdrucksverbot, gerichtet waren. Wenn

also das Gesetz, unter Verwerfung der diese letzteren Wünsche berücksichtigenden Propositionen der zu Grunde liegenden Entwürfe, die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen vom Nachdrucksverbote ausdrücklich ausnimmt, hebt es zwar eine Kontroverse des bestehenden Rechtes, stellt aber auch nach dieser Richtung keineswegs eine völlig neue Bestimmung auf.

Was nun die Frage betrifft, welche Momente die Erzeugnisse der Industrie von den geschützten Erzeugnissen (Werken der Kunst und den Zeichnungen und Abbildungen des Art. 36) scheiden, so ist die prinzipielle Antwort in den Erläuterungen zu Art. 26 I Z. 5 gegeben, und handelt es sich hier nur noch um die nähere Erläuterung durch Beispiele, sowie die Beantwortung einiger Detailfragen.

1) Wenn im Anschlusse an den Wortlaut des österr. Gesetzes (§. 9 lit. b) als das Kennzeichen der Industrieprodukte häufig die Bestimmung „zu einem wirklichen materiellen Gebrauche", der Gebrauchszweck, hervorgehoben wird, so ist dieß ganz richtig, sobald nur, wie dieß auf S. 218 f. geschehen ist, dieser Gebrauchszweck durch die Gegenüberstellung der anderen bei den in Frage stehenden Produkten möglichen Zwecken näher bestimmt und nicht als ausschließlicher Zweck aufgefaßt wird. Letzteres ist namentlich deßwegen nothwendig, weil, je weiter die Industrie fortschreitet und je mehr sich Geschmack und Schönheitssinn ausbilden, um so entschiedener auch bei den Gegenständen des materiellen Gebrauches, bis herunter zu den gewöhnlichen Haushaltungsgegenständen, neben der Brauchbarkeit für den nächsten Zweck Formenschönheit, d. h. Befriedigung des ästhetischen Gefühles, angestrebt wird. Die Möglichkeit ferner, ein zum materiellen Gebrauche geeignetes Produkt als Modell und Muster für die Hervorbringung neuer derartiger Dinge zu gebrauchen, kann objektiv wie subjektiv eine Konkurrenz der Bestimmung zur Gedankenmittheilung mit der Bestimmung zu materiellem Gebrauche herbeiführen, ohne doch dem Produkte die Qualität als Industrieprodukt zu entziehen. Anderer Seits schließt der mögliche materielle Gebrauch, wie dieß schon auf S. 219 hervorgehoben worden ist, das Vorwiegen der ästhetischen oder belehrenden Bestimmung und hiemit die Qualität als Werk der Kunst im weiteren Sinne nicht unbedingt aus.

Hievon ausgehend werden nun Produkte, deren ordnungsmäßiger Gebrauch einen Verbrauch des Stoffes mit sich bringt, wie namentlich die in Zucker und ähnlichem genießbaren und zum Genießen bestimmten Materiale hergestellten Statuetten und dergleichen, unbedingt als Industrieprodukte anzusehen sein.

Das Gleiche ist anzunehmen bezüglich der dem Stoffe nach dauernden,

aber zum unmittelbaren Gebrauche im täglichen Leben bestimmten Produkte, wie Möbel, Eß- und andere Geräthschaften. Die Form, auch wenn künstlerisch schön und vom Künstler herrührend, ist hier doch bestimmt durch den Gebrauchszweck; hiemit aber der letztere über den etwaigen ästhetischen Zwecke überwiegend [2]). Doch ist bei diesen Produkten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mit ihnen ein Werk der Kunst in Verbindung gesetzt ist, ohne in ihnen aufzugehen, oder als untergeordneter, wenn auch gewissermaßen selbstständiger, Theil derselben angesehen werden zu müssen. Gemälde und Zeichnungen auf und an Möbeln, Arbeiten in Relief auf und an Trinkgeräthschaften können hieher gehören; indessen doch nur unter der doppelten Voraussetzung, daß sie nicht einen integrirenden Bestandtheil der äußeren Form der angeführten Industrieprodukte bilden und daß sie von einem Kunstwerthe sind, der ihnen gegenüber dem unmittelbaren Zwecke des Ganzen eine selbstständige Bedeutung sichert. [3])

Nicht weniger, als die so eben angeführten Produkte, sind die zum Spiele der Kinder bestimmten Gegenstände Industrieprodukte — ohne diese Qualität zu verlieren, wenn im Spiele und durch das Spiel Bildung des ästhetischen Gefühles oder Belehrung angestrebt wird. Nur wenn die Handtirung mit dem Produkte ganz zurücktreten sollte, gegen die Beschauung, kann von einer Subsumtion unter Art. 26 oder 36 die Rede sein [4]).

---

[2]) Vgl. über diese „untergeordnete Tektonik" Vischer Aesthetik §. 596. Auch Wächter I S. 135 u. 136 erklärt derartige Produkte für schutzlos; und ein Urtheil des Frankfurter Kassationshofes (Tübinger Fakultät) in Sachen Bombach d. d. 27. Jan. 1859 verwirft die Anwendung des Schutzes gegen Nachdruck in Bezug auf Schreibzeuge, Tabaksdosen, Handleuchter, Lichtschirme, Cigarrenständer, Fidibusbecher, Nachtlampen, Uhrhalter, Feuerzeuge, Thermometer u. s. f. — ohne Rücksicht auf die zur Anfertigung dieser (Bronze-)Gegenstände erforderliche Kunstfertigkeit. A. M. Koch im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft VII S. 25 unter Berufung auf gerichtliche Entscheidungen, namentlich ein Urtheil der Fakultät Bonn als Kassationshof für Frankfurt.

[3]) Wächter I S. 136 „Uebrigens läßt sich auch auf Industrieprodukten eine artistische Darstellung in der Weise anbringen, daß jener Gegenstand als der Träger des artistischen Erzeugnisses erscheint." Vgl. auch daselbst die Noten 9 u. 10, und das bei Kaiser Ergänzungsheft S. 49 angeführte Erkenntniß des Berliner Obertribunales vom 20. Mai 1859, das die galvanoplastische Nachbildung eines Hautreliefs für verboten erklärt, obgleich die Nachbildungen zu Medaillon's für Pappkästchen bestimmt waren.

[4]) Unrichtig ist einer Seits die Behauptung Jolly's, daß Bilderbogen und Bilderbücher der Kinder schutzlos, anderer Seits die Aufstellung Wächter's

Die angedeutete Verbindung verschiedener Zwecke bezw. verschiedenen Zwecken dienender Bestandtheile in einem Produkte ist übrigens um so eher möglich, je verfeinerter das Bedürfniß ist, dem das Produkt zunächst dient; je weniger es einen Handgebrauch des Produktes, namentlich einen häufigen Handgebrauch, fordert: plastische und graphische Arbeiten auf Vasen, Cameen im Frauenschmucke u. s. w. Bei derartigen Produkten, namentlich soweit sie zum Schmucke der Wohnung des Menschen dienen, tritt aber noch eine andere Möglichkeit ein, nämlich daß das ganze Produkt, obgleich einer materiellen Nutzung fähig, deßwegen als Werk der Kunst erscheint, weil der ästhetische Zweck dem Gebrauchszwecke gegenüber maßgebend in den Vordergrund tritt. Dieß ist hier um so leichter möglich, je mehr unbestreitbare Kunstwerke, wie Gemälde und Statuen, in Erfüllung ihrer Bestimmung zugleich zum Schmucke, zur Verzierung anderer Gegenstände, namentlich der Werke der Baukunst, zu dienen geeignet sind. Eine in Marmor ausgehauene, mit Skulpturen bedeckte Vase kann ein Werk der Kunst sein, obwohl sie als Vase, d. h. zur Aufnahme anderer Gegenstände, verwendet werden kann; und nicht minder kann eine Gobelintapete je nach Gegenstand und Ausführung der durch die Weberei dargestellten Zeichnung einem Gemälde gleich behandelt werden müssen, obwohl die Benützung als Tapete möglich ist und bleibt. Auch der nach Anlage und Durchführung zum Schaustücke bestimmte Pokal oder Tafelaufsatz gehört hieher, obgleich die materielle im Namen liegende Verwendung nicht unmöglich ist; und ähnlich verhält es sich mit der als Schaumünze geprägten, wenn auch möglicher Weise dem Gelde gleich zu benützenden Medaille.

Löst sich die Bestimmung zum Schmucke ganz ab von anderweitem Zwecke[5]), so sind entschieden Werke der Kunst vorhanden; und trifft dieß

(S. 140), daß auch die zum Ausschneiden, Anmalen, Spielen dienlichen Produkte der angeführten Art geschützt seien — wenigstens wenn unter „dienlich sein" die objektive Bestimmung dieser Produkte verstanden wird. Für schutzfähig wurde erklärt der „Struwwelpeter" vom sächs. OAGer. (sächs. Wochenblatt 1864 S. 281 f.); ein die Hermannsschlacht darstellendes Schachspiel von hess. Gerichten (Archiv für prakt. Rechtsw. III S. 319 vgl. auch Emmerling Sammlung der Entsch. der großh. hess. Kassationshofes 1855 S. 121); das Bild zu einem Reisespiele von dem Berliner literar. Sachverständigenvereine (Heydemann und Dambach Nr. 17).

[5]) Vgl. über die „Zierplastik" Vischer Aesthetik §. 647. Bezüglich der im Texte gemachten Bemerkung ist nicht zu übersehen, daß die zum Schmucke des Menschen bestimmten Gegenstände zunächst den Zweck der Bekleidung haben.

namentlich zu in Bezug auf die kleinen Figuren, die auf Schränken, Tischen, Konsolen aufgestellt zu werden pflegen — ohne daß es bei ihnen, wo der Zweck ganz in das ästhetische Gebiet fällt, irgendwie auf den künstlerischen Werth der Erfindung oder Ausführung ankommen würde [6]). Und noch weniger kann die Qualität als Werke der Kunst den Bildsäulen, Gemälden u. s. w. bestritten werden, deren nächste Bestimmung im Schmucke und der Verzierung architektonischer Werke besteht, sofern nur erstere nicht als integrirende Bestandtheile des Bauwesens selbst erscheinen.

2) Die Nothwendigkeit, Produkte mit einem nur angeblichen oder völlig untergeordneten Gebrauchszwecke nicht als Produkte der Industrie aufzufassen, läßt sich, was die Gestattung der Nachbildung von Werken der Kunst in Industrieprodukten betrifft, auch dadurch begründen, daß das Verbot der Nachbildung in Werken der Kunst (Art. 26) nicht durch Nachbildung in fiktiven Industrieerzeugnissen umgangen werden darf. Dieß ist in den Prot. mehrfach hervorgehoben (S. 54 und 247), und ein auf ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Klausel gerichteter Antrag nur abgelehnt worden, weil der Satz sich von selbst verstehe. Es ist indeß wohl ins Auge zu fassen, daß die Absicht einer Umgehung des Verbotes einer Seits keine Voraussetzung für die Unerlaubtheit der Handlung bildet (vgl. hierüber S. 136); und anderer Seits irrelevant ist, sobald in Wirklichkeit ein Industrieerzeugniß vorliegt, sollte solches auch in das Absatzgebiet des als Original dienenden Kunstwerkes eingreifen — „denn wo ein Industrieerzeugniß wirklich vorliege, sei das Gesetz nicht umgangen, und wo es umgangen sei, liege eben kein Industrieerzeugniß vor" (Prot. S. 247) [7]).

---

[6]) Unrichtig ist in dieser Beziehung die von Friedländer S. 38 adoptirte Behauptung Jolly's S. 129. Vgl. dagegen Harum S. 110.

[7]) Dieß ist in dem oben in Note 2 angeführten Erkenntnisse der Tübinger Juristenfakultät dahin ausgesprochen: „daß alle (inkriminirten) Gegenstände, welche auf Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen oder häuslichen Lebens berechnet seien, nicht als Werke der Kunst anzusehen seien, und dieß nur unter der Voraussetzung sich bestreiten ließe, wenn die zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens bestimmten Gegenstände von der Art wären, daß der Gebrauchszweck derselben unbedingt und unter allen Umständen als die Nebensache, ihr Kunstwerth an und für sich schlechthin und ohne allen Vergleich als die Hauptsache sich darstellte — wie z. B., wenn die Nachbildung des Apoll von Belvedere dadurch, daß in die Hand des ausgestreckten Armes eine Lampe gegeben würde, zu einem Nachtlichtständer gemacht, oder wenn die Nachbildung der Diana mit dem Hirsche durch

Art. 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten, soferne letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 32; dazu österr. Entw. §. 18 lit. c.; BBEntw. §. 44 lit. c; Prot. S. 54, 154, 248.
b) K. bayer. Entw. Art. 32 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw. und ohne Aenderung angenommen).

Die Bestimmung dieses Artikels erscheint als Ausfluß des Prinzipes, daß die zur Förderung der literarischen und artistischen Produktion gegebenen Nachdrucksverbote nicht zu deren Hemmung und Unterdrückung führen dürfen[1]). Wie das Verbot des Nachdruckes literarischer Erzeugnisse um der literarischen und musikalischen Produktion willen (Art. 6, 11, 26); wie ferner das Verbot der Nachbildung von Werken der Kunst um der artistischen Produktion willen (Art. 30) eingeschränkt wird: so will Art. 32 die Hemmnisse beseitigen, die das absolute Verbot der Nachbildung von Werken der Kunst einer mit den Bedürfnissen und der Sitte der Gegenwart übereinstimmenden literarischen Produktion bereiten könnte[2]).

Daß hiebei, im Unterschiede von den Bestimmungen des Art. 6 und 30 Abs. 1, aber in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Art. 26 und 30 Abs. 2 (vgl. auch Art. 11), selbst totale Nachbildung erlaubt wird, hat seinen naheliegenden Grund in der wesentlichen Verschiedenheit der in Frage kommenden Produktionsgebiete und der hiedurch bedingten Verschie-

---

Weglassen der Pfeile aus dem Köcher in einen Fidibushalter verwandelt, oder wenn durch Anbringung was immer für einer geringfügigen Vorkehrung die Kopie eines Raphael'schen oder Tizian'schen Gemäldes als Licht- oder Ofenschirm ausgegeben werden wollte."

[1]) Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 auf S. 64 f. Vgl. auch Motive zum Entw. der Dreierkommission S. 127. Gegen die Bestimmung spricht sich aus Kühns (II) S. 27 f.

[2]) Ein Antrag, die Aufnahme literarischer Erzeugnisse in artistische Werke unter den Voraussetzungen des Art. 32 ebenfalls nicht als Nachdruck zu behandeln, wurde abgelehnt (Prot. S. 248).

benheit des mit Hilfe der Nachbildung hergestellten Ganzen gegenüber dem als Theil erscheinenden nachgebildeten Werke.

Die zu Grunde liegenden Entwürfe haben nun übereinstimmend vorgeschlagen, das Nachdrucksverbot nicht eintreten zu lassen:

wenn einer wissenschaftlichen Arbeit mit solcher in Verbindung stehende Abbildungen beigefügt werden, soferne nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist, und die Abbildungen blos den erläuternden oder nützlichen Zubehör bilden.

Durch die jetzt gewählte Fassung soll aber

1) die Reproduktion von Werken der Kunst auch in nicht-wissenschaftlichen literarischen Erzeugnissen, z. B. illustrirten Zeitungen, gestattet werden (Prot. S. 156);

2) die Berücksichtigung der Nothwendigkeit nnd Nützlichkeit der Beigabe ausgeschlossen und das ausschließliche Gewicht darauf gelegt werden: daß der Text nach Zweck und Ausführung die Hauptsache, die Abbildung aber eine im inneren Zusammenhange mit ersterem stehende, dem Hauptzwecke untergeordnete Beigabe sei (Prot. S. 54 f., 156). Es können deßhalb Reproduktionen dadurch, daß sie mit einem erläuternden Texte versehen, oder zu einem einen zunächst literarischen Zweck verfolgenden Sammelwerke vereinigt werden, nicht zu durch Art. 32 erlaubten Reproduktionen werden: ausgenommen, es würde die innere Verbindung des erklärenden Textes, oder der Sammlung artistischer Erzeugnisse mit einem literarischen Ganzen im konkreten Falle eine andere Annahme rechtfertigen. Eben so wenig ist dieß der Fall mit artistischen Beigaben zu literarischen Erzeugnissen, die mit solchen nur in äußerliche Verbindung gebracht sind, etwa behufs Vermehrung des Absatzgebietes des literarischen Erzeugnisses, wie z. B. die Prämienblätter der Zeitungen und Zeitschriften, nicht selten auch die in Almanachen, Unterhaltungsblättern u. s. f. angebrachten Stahlstiche, in der Regel die Titelkupfer, vielfach auch die Hauptbilder der illustrirten Zeitungen u. dgl.

Endlich soll

3) eine äußere Verbindung der Abbildung mit dem literarischen Erzeugnisse, wenn auch nicht nothwendig unmittelbar mit dem Texte vorliegen. Wenigstens scheint der Wortlaut der zu Grunde liegenden Entwürfe darauf hinzuweisen; findet sich in den Protokollen nirgends eine nach dieser Richtung hin zielende Aenderung beantragt oder beschlossen (vgl. vielmehr Prot. S. 55); und läßt auch der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „Aufnahme in literarische Arbeiten" kaum eine andere Auslegung zu. Es wird also gerechtfertigt sein, mindestens eine solche Verbindung der Abbildung mit dem literarischen Erzeugnisse zu verlangen, welche einen separirten Verkehr mit solcher ausschließt.

Ueber die Reproduktion der in Art. 36 genannten Erzeugnisse in literarischen Erzeugnissen sind die Erläuterungen zu Art. 36 zu vergleichen (S. 269).

Art. 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 33 (2. Lesung: plastischer Werke, statt: öffentlicher Denkmale); dazu österr. Entw. §. 18 lit. d; BBEntw. §. 44 lit. d (während die Bestimmung im Entw. der Dreierkommission fehlt; vgl. Mot. des BBAussch. S. 31 u. 32); Prot. S. 55, 156, 249, 253, 301.
b) K. bayer. Entw. Art. 33 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); ohne Debatte angenommen.

Der Art. 33 stellt eine Bestimmung auf, die sich bis jetzt ihrem wesentlichen Gehalte nach nur in einigen wenigen Partikulargesetzen, namentlich dem k. bayer. Gesetze (Art. II Ziff. 1), aufgestellt findet — während die allgemeineren — Bestimmungen, welche das Urheberrecht durch Veröffentlichung (österr. Gesetz §. 10) oder Veräußerung (preuß. Ges. §. 26 u. 27) des Kunstwerkes ohne Vorbehalt erlöschen lassen, in dem Gesetze nicht reproduzirt sind. Der Grund der Bestimmung ist nach den Protokollen (S. 156 u. 201) die präsumtive Annahme, daß auf das Urheberrecht unter den im Artikel genannten Voraussetzungen stillschweigend Verzicht geleistet worden sei[1]). In Wirklichkeit aber ist es die Bestimmung solcher öffentlichen

---

[1]) Gegen die Verzichtspräsumtion spricht sich vom legislativen Standpunkte aus Kühns (I) S. 46—48, (II) S. 17 f. aus; ebenso die deutsche Vierteljahrsschrift von 1863 1. Heft S. 276; vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus verneint Wächter I S. 475 die im Art. 33 adoptirte Ausnahme; wogegen ein in der Frankfurter Kassationssache gegen Bombach gefälltes Urtheil der Tübinger Fakultät (d. d. 27. Januar 1859) davon ausgeht, daß, nach Analogie der architektonischen Werke, die öffentlich aufgestellten Kunstwerke als geistiges Gemeingut des gesammten Publikums erscheinen, deßhalb die Nachbildung der auf der Treppenwange des Berliner Museums aufgestellten Kiß'schen Amazone erlaubt sei.

und öffentlich aufgestellten Denkmäler, der Widerspruch zwischen der beabsichtigten auf das ganze Publikum berechneten Wirkung und der Ausschließlichkeit des Vervielfältigungsrechtes, der zur Freigebung der Nachbildung derartiger Objekte führt — ähnlich, wie bei den in Art. 3 genannten Gesetzen und Verordnungen, öffentlichen Akten u. s. w.; nur daß Art. 33 richtiger, als Art. 3, den Versuch unterläßt, die Schranke der Ausschließungsbefugniß in den Begriff des geschützten Objektes zu verlegen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 auf S. 83 f.).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Bei öffentlichen Denkmälern ist nur an plastische Werke gedacht, so daß an der Außenseite der Häuser angebrachte Gemälde nicht frei nachgebildet werden dürfen (Prot. S. 156 u. 301).

2) Ob das Denkmal im Privateigenthume steht, oder im Eigenthume des Staates, der Gemeinde u. s. f., ist gleichgültig (Prot. S. 253).

3) Das maßgebende Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob ein Werk der Kunst unter den Art. 33 fällt, ist einer Seits die Oeffentlichkeit der Bestimmung, anderer Seits die allgemeine Zugänglichkeit (Prot. S. 253, Ber. S. 301); letztere ist durch die ausdrückliche Anführung der Straßen und öffentlichen Plätze näher bestimmt.

4) Ob der Künstler oder ein Rechtsnachfolger, und ob letzterer mit oder ohne Zustimmung des ersteren die öffentliche Aufstellung bewirkt hat, ist eben so irrelevant, als ein etwaiger Vorbehalt des Vervielfältigungsrechtes vor oder bei der bleibenden Aufstellung. Dabei versteht sich aber von selbst, daß vertragswidrige Aufstellung durch den Rechtsnachfolger den Künstler zum Ersatzanspruche berechtigen würde.

Art. 34.

Kopieen, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 34; dazu österr. Entw. §. 18 lit. b; Prot. S. 54, 154, 156, 158, 249.

b) K. bayer. Entw. Art. 34 (mit dem Frankf. Entw. übereinstimmend und ohne Debatte angenommen).

Während bei literarischen Werken der Satz als selbstverständlich erschien, daß die Reproduktion eines Werkes die an sich zutreffende Nachdrucksqualität dadurch nicht verliert, daß der Nachdrucker statt des Originales die Reproduktion eines Dritten wiedergibt, namentlich also nicht dadurch, daß er eine Nachdrucksausgabe zur unmittelbaren Vorlage macht, schien für die artistischen Werke die ausdrückliche Hervorhebung des entsprechenden Satzes erforderlich. Eine weitere Bedeutung hat der Art. 33, der im Wesentlichen erst während der 2. Lesung durch die Frankfurter Kommission geschaffen worden ist, nicht; es soll eben nach der ausgesprochenen Absicht der Kommission der Artikel die durch Vervielfältigung von Nachbildungen erfolgende Verletzung des Urheberrechtes des ursprünglichen Künstlers verbieten (Prot. S. 154). Es kann nun keinem Anstande unterliegen, daß unter der Voraussetzung der nöthigen Identität die Vervielfältigung auch der erlaubten Einzelkopie (Art. 26 Abs. 2); ferner des auf Reproduktion eines Werkes der Kunst beruhenden Industrieproduktes (Art. 31) in einem mit der ersten Vorlage wesentlich zusammenfallenden Werke der Kunst (Prot. S. 53); endlich der durch Art. 30 Abs. 2 gestatteten Nachbildung in der anderen Kunstgattung nach vorgängiger Umsetzung in die Kunstgattung des Originales als Nachbildung des Originales erscheint; namentlich ist letzteres im österr. Entw. §. 18 lit. b und in der ersten Lesung des Frankf. Entw. §. 30 Abs. 3 ausdrücklich hervorgehoben[1]) und im Gesetze nur weggelassen worden, weil der neu aufgenommene Artikel generellen Inhaltes die spezielle Erwähnung überflüssig zu machen schien. Auch die um der Bestimmung des Art. 30 Abs. 1 willen erlaubten Nachbildungen können in einer Weise reproduzirt werden, welche die in der ersten Nachahmung aufgehobene Identität mit dem Originale wieder herstellt, und es steht Nichts im Wege, in diesem Falle den Art. 34 zur Anwendung zu bringen. Dagegen kann das Verhältniß des Art. 34 zum Art. 27 Abs. 2 insoferne zweifelhaft sein, als es fraglich sein könnte, ob im Falle der rechtmäßigen und dem Nachbildner selbstständiges Urheberrecht gewährenden Nachbildung gegen die durch Art. 27 Abs. 1 verbotene Reproduktion nur dem Nachbildner, oder auch dem Erzeuger des Originales

[1]) Frankf. Entw. (1. Lesung) §. 30 Abs. 3: „Solche Abbildungen oder Nachahmungen (plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt) dürfen aber nicht in der Art nachgebildet werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26 bis 29 umgangen werden."

auf Grund des durch letzteres begründeten Urheberrechtes ein Verbietungsrecht zusteht? Der Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 spricht für die erste, die Bestimmung des Art. 34 für die zweite Annahme. Indessen liegt keine Nöthigung vor, einen Widerspruch zwischen den beiden Artikeln, bezw. eine Beschränkung des Art. 34 durch den Art. 27 Abs. 2 anzunehmen — und zwar um so weniger, als sich letzterer prinzipiell nur mit Feststellung des durch die Nachbildung entstehenden Urheberrechtes beschäftigt, und seine Fassung wohl nur deßhalb erhalten hat, um die Selbstständigkeit dieses Urheberrechtes bestimmt hervorzuheben (vgl. die Erläuterungen zu Art. 27 Ziff. 3 lit. b). Wenn deßhalb der Urheber des Originales im konkreten Falle das Recht noch besitzt, anderweite Reproduktionen in dem vom selbstständig berechtigten Nachbildner angewendeten Kunstverfahren zu verbieten — wie dies namentlich der Fall sein wird, wenn ohne Uebertragung der im Urheberrechte enthaltenen Ausschließungsbefugniß nur die Erlaubniß zur Nachbildung gegeben ist — so wird durch die unerlaubte Vervielfältigung dieser Nachbildung von Seiten eines Dritten nicht blos der Nachbildner, sondern auch der Urheber des Originales verletzt; stehen also nicht blos ersterem, sondern auch letzterem die in Art. 37 u. f. eingeräumten Befugnisse zu.

Art. 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 35; dazu österr. Entw. §. 19; BVEntw. §. 46 Abs. 3—5 (der Entw. der Dreierkommission §. 46 Abs. 3 kennt die 2 in Abs. 4 u. 5 des BVEntw. gemachten Ausnahmen nicht; vgl. Mot. der Dreierkomm. S. 130 f.; des BVAussch. S. 32) Prot. S. 57, 157, 249, 253, 301.

b) K. bayer. Entw. Art. 35 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw. und ohne Debatte angenommen).

Die bisherige Doktrin und Praxis war darüber nicht einig, ob im Zweifel in der Veräußerung des Originalkunstwerkes eine Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes gesehen werden könne und müsse. Auf der einen Seite mußte eine irgendwie genauere Untersuchung der einschlagenden Rechtsverhältnisse zu der Ueberzeugung führen, daß Eigenthum am Kunstwerke und ausschließliches Vervielfältigungsrecht durchaus getrennte Rechte sind; auf der anderen Seite schien im Verkehre allgemein oder wenigstens in den wichtigsten Fällen der Erwerber des Originales als Rechtsnachfolger in das Vervielfältigungsrecht angesehen und behandelt zu werden, wie denn auch allerdings unter Umständen die Annahme einer in der Veräußerung des Kunstwerkes stillschweigend ausgesprochenen Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes den regelmäßigen Intentionen der Partheien entsprechen wird; drückte sich ferner der Bundesbeschluß von 1857 Art. 1 u. 2 in einer Weise aus, daß fast nothwendig in solchem die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung des angeführten Inhaltes gefunden werden mußte (vgl. auch Prot. der Bundesversammlung von 1836 S. 621, angeführt bei Wächter I S. 229 Nr. 21); und sprechen endlich etliche Partikulargesetze, namentlich das österr. Gesetz §. 11, eine solche Präsumtion ausdrücklich aus[1]). Das Gesetz adoptirt nun im Prinzipe klar und bestimmt die erst angeführte Auffassung, und zwar in einer Formulirung, welche das völlige Getrenntsein des Eigenthums am Originalkunstwerke und des Vervielfältigungsrechtes konstatirt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Die Frage, mit der sich der Artikel prinzipiell beschäftigt, ist zunächst entstanden in Bezug auf Werke der Kunst, die an sich, und abgesehen von der Möglichkeit der Vervielfältigung, einen Werth, ja ihren hauptsächlichen und unmittelbaren Werth haben, wie Gemälde, in festem Materiale

---

[1]) Jolly S. 203 f., Wächter I S. 226 f., von denen vom Standpunkte der Bundesgesetzgebung aus ersterer gegen, letzterer für die Präsumtion spricht. Vom legislativen Standpunkte aus vertreten die Motive der Dreierkommission (S. 131 f., Kühns (II) S. 40 f.), der Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1863 Heft 1. S. 277 f. die Ansicht, daß alle und jede Präsumtion, stütze sie sich auf die Uebertraguug des Eigenthums, oder auf die Bestellung, zu verwerfen sei und zwar auch bezüglich der Porträts; während die Motive des BVAussch. S. 32 f. und der Aufsatz im 2. Hefte des angeführten Jahrganges der deutschen Vierteljahrsschrift S. 193 f. wenigstens zu Gunsten des Bestellers bezw. bei Porträts Ausnahmen proponiren. Vgl. in letzterer Hinsicht auch Neumann, Beiträge S. 40 f.

ausgeführte Werke der Bildnerkunst. Denn daß der Veräußerung der vom Kupferstecher hergestellten Platte, des vom Bildhauer gefertigten Thon- oder Gypsmodelles im Zweifel die Absicht der Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes zu Grunde liege, wurde ebensowenig beanstandet, als daß aus der Veräußerung eines einzelnen Exemplares eines Kunstwerkes, das von vorneherein in einer Mehrheit von Exemplaren hergestellt wird, auf die Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes nicht geschlossen werden könne. Es könnte sich nun darum handeln, zu konstatiren, ob nicht auch im Art. 34 der Ausdruck „Kunstwerk" in einem nach den angedeuteten Richtungen hin beschränkteren Sinne aufzufassen wäre[2]). Indessen wäre dieß dem allgemein gehaltenen Wortlaute gegenüber um so weniger gerechtfertigt, als die Scheidung zwischen Werken mit unmittelbarem Werthe und Werken, die ihren Werth in der Vervielfältigungsmöglichkeit haben, bei gewissen Kategorieen, z. B. bei Zeichnungen, auch bei Modellen, nicht scharf durchführbar ist; und als weiterhin mindestens die bezüglich der Porträts gemachte Ausnahme nach den Protok. zweifellos auch auf Werke zu beziehen ist, von denen durch eine einheitliche Manipulation gleich von vorneherein eine Mehrheit von Exemplaren hergestellt ist, wie bei Photographieen (Prot. S. 157 u. 253).

Es liegt aber auch kein Bedürfniß einer solchen beschränkteren Auffassung vor. Denn weder die Bestimmung des Abs. 1, noch der Inhalt des Abs. 3 des Art. 34 hindern, dann, wenn aus anderweiten Umständen die Absicht der Kontrahenten, auch das Vervielfältigungsrecht mit zu übertragen, sich darthun läßt, diese übereinstimmende Intention zu berücksichtigen; nur die Veräußerung des Kunstwerkes für sich allein soll zu dem Schlusse auf diese weitergehende Absicht nicht berechtigen. Zu jenen anderweiten Umständen gehört aber zweifellos auch die objektive Bestimmung des Veräußerungsgegenstandes, insoferne sie auf den mit der Erwerbung beabsichtigten Zweck, und zwar in einer auch dem Veräußerer erkenntlichen Weise, schließen läßt.

2) Der so eben angeführte Grund ermöglicht und nöthigt, auch die Thatsache der Bestellung zu berücksichtigen, obwohl die Proposition des BVEntw. (§. 46 Abf. 4), im Falle der Anfertigung auf Bestellung das Vervielfältigungsrecht im Zweifel auf den Besteller übergehen zu lassen, in dieser Allgemeinheit abgelehnt worden ist (Prot. S. 57 f.). Nur muß immerhin der erkenntliche Zweck der Bestellung oder Aehnliches für die

---

[2]) Dieß thut Harum S. 147 f., indem er die allgemeine Regel des österr. Gesetzes auf diejenigen Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst beschränkt, welche ursprünglich nur in einem Exemplare geschaffen werden.

weitergehende Absicht sprechen, und darf aus der Thatsache der Bestellung allein die letztere nicht abgenommen werden (vgl. auch Prot. S. 57).

3) Der Zusammenhang, in welchen die zu Gunsten des Bestellers eines Porträts festgesetzte Präsumtion mit der generellen Bestimmung des Art. 34 gebracht ist, könnte zu der Annahme verleiten, als ob der Erwerb des Vervielfältigungsrechtes Seitens des Bestellers durch den Erwerb des Eigenthums am Originale Seitens des letzteren bedingt wäre (vgl. auch den Bericht S. 301). Indessen ergibt sich aus der allgemeineren Bestimmung des BGEntw. (§. 46 Abs. 4) und den Motiven derselben (vgl. S. 32), sowie aus dem Inhalte des Prot. (S. 57 u. 157), daß dem nicht so ist; vielmehr der Präsumtion einfach die Thatsache der Bestellung zu Grunde liegt[a]). Daraus ergibt sich unter Anderem, daß auch vor Uebergabe des bestellten Porträts an den Besteller der Künstler dasselbe wider den Willen des letzteren nicht vervielfältigen darf; wie denn auch im weiteren Verlaufe nicht der Eigenthümer des Bildes, sondern der Besteller und dessen Rechtsnachfolger die im Urheberrechte enthaltenen Befugnisse auszuüben berechtigt sind. Sollten Besteller und Dargestellter verschiedene Personen sein, so ist es wiederum der erstere, nicht der letztere, dessen Wille als maßgebend erscheint. Das Recht selbst aber gibt hier, wie sonst, die Befugniß, auch gegen den Willen des Urhebers des Porträts solches zu vervielfältigen, und gleichzeitig jedem Dritten, einschließlich des Urhebers, die Vervielfältigung zu untersagen (Prot. S. 250).

Art. 36.

Die Vorschriften der Art. 26 — 30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

---

[a]) Anders gerade in Bezug auf Porträts Abs. 5 des Art. 46 des BGEntw. Allein der Art. 34 des Gesetzes ist nicht aus diesem Absatze heraus, sondern im Anschlusse an Abs. 4 des angeführten Artikels entstanden. „Aus dieser Fassung ergibt sich zugleich, daß das natürlich auch in der Hand des Bestellers veräußerliche und erwerbliche Vervielfältigungsrecht von demselben beliebig mit oder ohne das Porträt ausdrücklich oder stillschweigend übertragen werden kann." (Prot. S. 157).

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 36; dazu österr. Entw. §. 20; BVEntw. §. 35 (vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 105 u. 106); Prot. S. 59; 151; 250; 301.

b) K. bayer. Entw. Art. 36 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw. und ohne Aenderung angenommen) vgl. die Citate zu Art. 26.

Einige Partikulargesetze, namentlich das österreichische Gesetz (§. 4 lit. b) und das preuß. Gesetz (§. 18), führen unter den geschützten Objekten neben den literarischen Erzeugnissen und den Werken der Kunst diejenigen Zeichnungen auf, „welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten, sondern — wie das österreichische Gesetz anfügt — zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind, und nennen als solche „die geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen". Indessen auch nach denjenigen Gesetzen, in welchen eine solche besondere Aufführung fehlt, kann die Ausdehnung des Schutzes gegen Nachdruck auf derartige Produkte keinem Anstande unterliegen — wie denn namentlich Jolly (S. 133 u. ff.) die Schutzfähigkeit und Schutzbedürftigkeit derselben mit Beziehung sowohl auf die der deutschen Nachdrucksgesetzgebung zu Grunde liegenden Prinzipien, als auf die Auslegungsmaterialien des Bundesbeschlusses überzeugend dargethan hat[1]). In der Erwähnung dieser Erzeugnisse im Gesetze liegt deßhalb keineswegs eine Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck im Verhältnisse zum bisherigen Rechte.

Während dagegen die bisherigen Gesetzgebungen, welche die betreffenden Produkte ausdrücklich aufführen, solche den literarischen, nicht den artistischen Erzeugnissen anreihen, und diesem Vorgange auch der Börsenvereins- und der österreichische Entwurf folgen, erwähnt das gegenwärtige Gesetz nicht blos dieselben in dem vom Nachdrucke bei Werken der bildenden Kunst handelnden Abschnitte, sondern ordnet auch ausdrücklich die Anwendung der meisten der für letztere geltenden Spezialbestimmungen an. Es liegt hierin eine praktische Anerkennung des bis dahin nur indirekt und mit Einschränkungen aufgestellten Prinzipes, welches die Scheidung zwischen den literarischen und artistischen Erzeugnissen bezüglich des Rechtsschutzes bestimmt; des Prinzipes nämlich, daß auf dem gemeinsamen Gebiete der Mittheilungen von Gedanken und Anschauungen nicht die Natur der durch

---

[1]) Zu vgl. auch Wächter I S. 173; Harum S. 98 f.; Friedländer S. 35; Eisenlohr S. 54.

die Mittheilung bezweckten geistigen Wirkung, sondern das Darstellungsmittel: ob Sprache oder Körperform? die beiden Kategorieen von Geistesprodukten auseinanderhält (vgl. auf S. 75 f. und 80 f.).

Der Artikel gibt indeß, obwohl er den §. 18 des preußischen Gesetzes fast wörtlich wiederholt, zu einer Reihe von speziellen Bemerkungen Veranlassung.

1) Daß bei der 3. Lesung des Frankf. Entwurfes die Worte „und Abbildungen" eingeschaltet wurden, hat nach dem Protokolle (S. 59 und 250) seinen Grund darin, daß nicht blos mittelst der Zeichen- oder der Holz-, Stein- und Metallschneidekunst hergestellte Produkte, sondern auch Abbildungen, welche vermittelst der Photographie, des Naturselbstdruckes und dergleichen einer eigentlich künstlerischen Thätigkeit entbehrende Manipulationen hervorgebracht sind, geschützt werden wollen — in Uebereinstimmung damit, daß das Gesetz überhaupt eine individuelle geistige Hervorbringung weder als Voraussetzung des geschützten Objektes noch zur Autorthätigkeit verlangt (vgl. die Erl. I 2 zu Art. 26 auf S. 213).

2) Welcher Art müssen die Zeichnungen und Abbildungen sein, um unter Art. 36 zu fallen? Daß dieselben zunächst im Gegensatze gegen diejenigen Zeichnungen und Abbildungen zu denken sind, die als Werke der Kunst im Sinne des Art. 26 u. ff. erscheinen, ist nicht zu bezweifeln, obwohl eine ausdrückliche Hinweisung auf diesen Gegensatz, wie solche in den angeführten Artikeln des österreichischen und preußischen Gesetzes und den beiden zu Grunde liegenden Artikeln enthalten war („welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind"), hier fehlt. Sind es ja doch die gleichen Kategorieen von Zeichnungen, die im gegenwärtigen und die in jenen Gesetzen und Entwürfen ausdrücklich genannt werden; und ergeben die Protokolle (S. 59 und 60) als einzigen Grund für die angeführte Weglassung, das Bestreben, jedes Mißverständniß darüber unmöglich zu machen, „als wären alle Zeichnungen, die nicht Werke der Kunst sind, geschützt." Dagegen kann es fraglich sein, welche nicht als Werke der Kunst erscheinende Zeichnungen und Abbildungen geschützt, welche nicht geschützt sind. Die Protokolle sagen nur, daß eben die den speziell genannten ähnlichen Zeichnungen geschützt sein sollen (Prot. S. 60). Versucht man aber, das den speziell genannten Zeichnungen Gemeinsame herauszufinden, so führt dieß auf den zu Art. 26 unter I 4 erörterten Unterschied zwischen ästhetischen, belehrenden und industriellen Produkten. Gemeinsam ist den geographischen und topographischen, den naturwissenschaftlichen und architektonischen Zeichnungen, daß es sich nicht um die Befriedigung des ästhetischen Gefühles, wohl aber um eine der regel-

mäßig durch die Sprache erfolgenden Gedankenmittheilung analoge Mittheilung von Anschauungen; daß es sich aber um die Mittheilung von Gedanken und Anschauungen, nicht um die unmittelbare Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des täglichen Lebens handelt. Die Grenze des geschützten und nicht geschützten Gebietes würde hienach auch in Bezug auf Art. 36 zusammenfallen mit der Grenze zwischen dem Gebiete der Industrie und den übrigen Gebieten menschlichen Schaffens. Ob das Gesetz dem durch Art. 36 gewährten Schutze diese Ausdehnung gegeben wissen will, könnte nun freilich aus mehreren Gründen zweifelhaft sein.

Einmal könnte nach dem Vorgange des österreichischen Gesetzes die Bestimmung der Abbildungen zur Versinnlichung wissenschaftlicher Gegenstände verlangt sein. Allein, wenn nicht das Gebiet der Wissenschaft so weit ausgedehnt werden will, daß es alle auf Vermittelung von Gedanken und Anschauungen abzielende Darstellungen umfaßt — wie dieß in Wirklichkeit Harum S. 98 f. bezüglich des österreichischen Gesetzes thut — so lassen sich die architektonischen Zeichnungen, denen offenbar Zeichnungen von Maschinen, Geräthschaften u. dgl. sehr nahe stehen, nicht, wenigstens nicht unbedingt, unter die Abbildungen wissenschaftlichen Gehaltes subsumiren. Auch zeigt sich bald die Unmöglichkeit einer irgendwie für rechtliche Beurtheilung ausreichenden Scheidung zwischen Abbildungen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen, aber doch belehrenden Gehaltes. Wird nun weiterhin ins Auge gefaßt, daß auf dem Gebiete der Literatur, der ungenauen Ausdrucksweise einzelner Gesetze (vgl. z. B. Ueberschrift und Einleitung zum preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837) unerachtet, eine Scheidung zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Werken, und eine Beschränkung des Schutzes auf erstere nirgends versucht wird; ferner daß der Schutz der in Frage stehenden Abbildungen sich in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Schutze der literarischer Erzeugnisse ausgebildet hat, so daß die Auffassung derselben als literarischer Erzeugnisse in der Form von Werken der Kunst, vom Standpunkte des bisherigen Rechtes aus nicht als unrichtig erscheinen würde; und endlich daß in Bezug auf den Umfang der geschützten Objekte die Absicht einer Aenderung des bisherigen Rechtes nirgends angedeutet ist, so kann die Verwerfung des angeführten Zweifelsgrundes keinem Bedenken unterliegen.

Ein weiterer Anhaltspunkt für eine beschränktere Auffassung könnte darin, daß Art. 36 nicht auf den Art. 31 zurückverweist, gefunden werden, nämlich dann, wenn hieraus der Schluß gezogen werden dürfte, daß Zeichnungen und Abbildungen von Industrieprodukten, also überhaupt Abbildungen technischen, industriellen Inhaltes nicht geschützt seien. Allein so nahe ein solcher Schluß zu liegen scheint, so ist er doch

nach dem Inhalte der Protokolle nicht gerechtfertigt. Im Entwurfe erster und zweiter Lesung befand sich nämlich die Bestimmung, daß Nachahmung von Werken der Künste in Industrieerzeugnissen nicht Nachdruck sei, im §. 30 (dem jetzigen Art. 30); dennoch verweist der dem jetzigen Art. 36 entsprechende §. 34 (35) ohne irgend welche Beschränkung auf den §. 30 zurück; die Kommission nahm also keinen Anstand, den angeführten Satz auch auf die im Art. 36 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen anzuwenden. Daß sie bei der dritten Lesung in dieser Beziehung anderer Ansicht geworden wäre, ist auch nicht mit einem Worte angedeutet. Die Weglassung der Verweisung erklärt sich vielmehr einfach daraus, daß bei der dritten Lesung die das Verhältniß des Schutzes gegen Nachdruck zur Industrie berührenden, bis dahin getrennten Bestimmungen (§. 26 Abs. 2; §. 30 Abs. 2) in einem neuen Artikel (§. 31) vereinigt, und die nachträgliche Aufnahme dieses Artikels in die Citate des Art. 36 übersehen worden ist. Allerdings scheinen die auf S. 216 u. 218 mitgetheilten Aeußerungen aus dem Protokolle und dem Berichte des ersten Ausschusses der k. bayer. Kammer der Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß eine ähnliche Beschränkung, wie sie aus dem Wegleiben des Citates in Art. 36 an sich abgeleitet werden könnte, in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren lag. Allein abgesehen davon, daß das Verhältniß, in welchem das Gesetz zu dem Frankf. Entwurfe steht, nicht erlaubt, ohne dringende Gründe dem ersteren einen anderen Sinn zu unterlegen, als denjenigen, der sich aus dem letzteren ergibt, kann auf jene Aeußerungen bezüglich des jetzt in Frage stehenden Artikels — der in Ausschuß und Kammer ohne alle Debatte blieb — kein Werth gelegt werden: denn solche sind lediglich behufs Abgrenzung der Werke der Kunst im engeren Sinne von den Industrieprodukten abgegeben, und bei dieser Abgrenzung die in Art. 36 erwähnten Objekte ganz außer Betracht gelassen worden. Auch nöthigt die strenge Getrennthaltung der Gebiete einer Seits der Literatur und Kunst und anderer Seits der Industrie und die Ablehnung jeder Regulirung des dem letzteren gebührenden Schutzes durch das gegenwärtige Gesetz (Art. 31) keineswegs dazu, Zeichnungen und Abbildungen industrieller Produkte deßwegen, weil sie als Muster für die industrielle Produktion benützt werden können, gegen Vervielfältigung in Zeichnung und Abbildung schutzlos zu lassen — so wenig Schriften, die eine neue Produktionsmethode, Vorschriften für die Erzeugung dieses oder jenes Industriegegenstandes und Aehnliches enthalten, deßhalb dem Nachdrucke preisgegeben sind, weil das Nachdrucksgesetz den Patentschutz weder ersetzen will noch ersetzen kann.

Hienach sind durch Art. 36 geschützt nicht blos die an die geographi-

schen und topographischen Zeichnungen sich anschließenden Produkte, wie Mondkarten, Himmelskarten, Stadtpläne (Heydemann und Dambach Nr. 44, 82 — 88); die unter die naturwissenschaftlichen Zeichnungen zu subsumirenden botanischen, mineralogischen, anatomischen Abbildungen (Heydemann und Dambach Nr. 89); die an die architektonischen Zeichnungen sich anschließenden Wappen- und Münzenzeichnungen (Harum S. 110; Wächter I S. 173), sondern auch die Zeichnungen von Maschinen und Geräthschaften, die Modebilder [2]), die Zeichnungen (Muster) von und für Webereien, Stickereien u. s. f. (Wächter I S. 137); für den Zeichenunterricht bestimmte Vorlagen [3]), Ornamentenzeichnungen u. s. f. Nur wenn die Zeichnung oder Abbildung selbst als Industriegegenstand bezw. als Theil eines solchen erscheint, ist der Schutz nicht gerechtfertigt. Dieß aber ist der Fall bei Zeichnungen und Abbildungen, namentlich der Ornamentik und dem Dessin an und in Gebrauchs- überhaupt Industriegegenständen; dann aber auch bei Zeichnungen, die als unmittelbare Handhabe für die Produktion von Industriegegenständen dienen, wie z. B. die als Cartons dienenden Schnittmuster; überhaupt bei allen Zeichnungen, bei denen das einzelne Exemplar prinzipiell nicht als Träger von Gedanken und Anschauungen, als Vorlage, sondern als Gegenstand des materiellen Gebrauches erscheint, wie dieß z. B. der Fall ist bei den zum Zerlegen und Wiederzusammensetzen durch die Kinder bestimmten Zeichnungen und ähnlichen Kinderspielen, bei den Modellircartons, bei den zum Anmalen und Ausschneiden bestimmten Bilderbogen, bei den zum Nachfahren auf demselben Papiere eingerichteten Schreibe- und Zeichenvorlagen u. s. f. [4]).

---

[2]) In Bezug auf Modebilder haben sich die preuß. Gerichte verschieden ausgesprochen: Goltdammer V S. 628 f.

[3]) Die Kommission hat den Antrag verworfen, die Erzeugnisse der Kalligraphie im Art. 36 zu nennen (Prot. S. 59), und zwar deßwegen, weil solche nie unter Art. 36, vielmehr unter Umständen unter Art. 26 fallen. Hievon abgesehen wären auch Vorlagen zum Schreibunterrichte — ausgenommen sie fielen unter die im Texte weiter unten angeführten, als Industrieprodukte aufzufassenden Vorlagen — unter den geschützten Objekten aufzuführen. Denn die gegen diese Annahme aufgestellten Gründe (vgl. Heydemann und Dambach Nr. 35, Wächter I S. 136 N. 5, Harum S. 99) sind nicht durchschlagend.

[4]) Vgl. in Bezug auf Kinderspiele, Modellirkartons, Schreibebücher die theilweise abweichenden Gutachten bei Heydemann und Dambach Nr. 17, 35, 92.

Dagegen wäre es unrichtig, architektonische Skizzen, Entwürfe u. dgl., weil sie dazu bestimmt sind, als Grundlage eines konkreten Bauwesens zu dienen; Ornamente, Dessins, Muster, weil sie für einen bestimmten Handwerker oder Fabrikanten zur Ausführung in dessen Produkten gezeichnet worden sind, für schutzlose Industrieerzeugnisse zu erklären[5]); vgl. auch die Erl. zu Art. 31.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß Art. 36 namentlich auch dazu geeignet ist, Werken der zeichnenden Kunst, über deren Hauptzweck — ob Befriedigung des ästhetischen Gefühles oder Gedankenmittheilung? — Zweifel sein kann, einen unbestreitbaren Schutz zu verschaffen.

3) Art. 36 spricht nur von Zeichnungen und Abbildungen, und es lassen sich aus den Auslegungsmaterialien keinerlei Momente dafür beibringen, daß die Frankfurter Kommission, bezw. die gesetzgebenden Faktoren auch Werke der plastischen Kunst — Modelle, Gypsabgüsse u. s. f. — unter den Art. 36 subsumirt wissen wollen. Indessen steht einer analogen Anwendung des in diesem Art. 36 aufgestellten Prinzipes — eben weil nach dieser Richtung hin überhaupt kein Beschluß gefaßt, nicht einmal eine Ansicht geltend gemacht worden ist — Nichts im Wege. Vorausgesetzt wird aber, wenn die Analogie im konkreten Falle zutreffend sein soll, daß das Produkt der plastischen Kunst einer Seits nicht ein Werk der Kunst, im Sinne des Art. 26 Abs. 1, anderer Seits nicht Industrieprodukt im Sinne des Art. 31, wohl aber einer mechanischen Vervielfältigung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 fähig ist: wie diese Voraussetzungen unter Anderem unzweifelhaft zutreffen bei den Gypsabgüssen anatomischer Präparate, geognostischer oder ethnologischer Funde, alter Münzen, bei den Reliefkarten und ähnlichen Produkten, aber auch angenommen werden können bei den Modellen von Industrieerzeugnissen, soferne solche nur bloße Modelle und durch Guß oder ähnliche Manipulationen zu vervielfältigen sind.

4) Die Anwendung der Art. 26 — 30 und 34 auf die in Art. 26 genannten und die analog sich anschließenden Objekte unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten und mag nur bezüglich der Fragen, welche Momente bei derartigen Erzeugnissen auf die Identität hinweisen, wie weit die erlaubte Benützung geht u. s. f., auf Heydemann und Dambach Nr. 82 — 92 verwiesen werden.

---

[5]) Nach dieser Richtung hin sind die Bemerkungen von Wächter I S. 137 f. nicht genau, wenn ihnen auch augenscheinlich die richtige Anschauung zu Grunde liegt.

Was dagegen die in Art. 36 nicht erwähnten Art. 31 — 33 betrifft, so ist zu bemerken:

a) Die Nichtanführung des Art. 31 hindert vor Allem die Anwendung des Satzes, daß die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes falle, in keiner Weise. Denn der Satz selbst ist im Art. 31 ganz allgemein aufgestellt und nach den aus den Auslegungsmaterialien resultirenden Motiven generell gemeint; die Nichtanführung in Art. 36 aber nach den oben unter Ziff. 2 gegebenen Notizen nicht in der Absicht erfolgt, die Anwendung des Art. 31 auf die in Art. 36 genannten Objekte auszuschließen. Der Satz ferner, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen ebenfalls nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes falle, kann zwar nicht unmittelbar auf die Objekte des Art. 36 angewendet werden; da aber eine positive Ablehnung der Anwendung aus dem mangelnden Citate nicht geschlossen werden kann, steht Nichts im Wege, das in jenem Satze sich aussprechende allgemeinere Prinzip zur Ausfüllung der Lücke zu benützen, also im konkreten Falle so zu entscheiden, wie wenn die Verweisung in Art. 36 enthalten wäre.

b) Art. 32 ist ausgelassen worden, nicht weil die Benützung der Zeichnungen und Abbildungen des Art. 36 in literarischen Erzeugnissen überhaupt nicht zulässig sein sollte, sondern weil es angemessen erschien, die strengeren Voraussetzungen des Art. 6 auf diese Benützung anzuwenden. Es ist dieß bezüglich der Benützung derselben zu literarischen Sammelwerken in den Protokollen (S. 251) ausdrücklich ausgesprochen worden und hat im Gesetze selbst dadurch seinen Ausdruck erhalten, daß Art. 36 auf Art. 26, dieser aber wiederum allgemein auf die im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zurückverweist.

Hiebei kann allerdings die Anwendung des Art. 6 Schwierigkeiten, namentlich nach der Richtung hin bereiten, ob die einzelne entlehnte Zeichnung als einzelne Stelle, oder als einzelner Abschnitt oder als ganzes Stück eines Werkes betrachtet und behandelt werden muß. Die Antwort läßt sich indeß nur in Anwendung auf den konkreten Fall unter Benützung der in den Erläuterungen zu Art. 6 hervorgehobenen Momente geben (vgl. S. 138 f.)*).

*) Instruktiv sind nach dieser Richtung hin die Gutachten Nr. 72, 90 und 91 bei Heydemann und Dambach; vgl. übrigens auch bezüglich des preuß. Gesetzes Goltdammer Archiv IX S. 125.

c) Die Nichtanführung des **Art.** 35 erklärt sich wohl daraus, daß die einzige, nicht aus allgemeinen Prinzipien abzuleitende Bestimmung derselben (bezüglich der Portraits) der Natur der Sache nach keine Anwendung auf die in Art. 36 genannten Objekte finden kann. Der analogen Anwendung des sonstigen Inhaltes des Art. 35 steht jedenfalls Nichts im Wege.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Die vier Artikel des vierten Abschnittes beziehen sich gleichmäßig auf den Nachdruck sämmtlicher in den Abschnitten 1 — 3 genannter Objekte, nicht dagegen auf die im zweiten Hauptstücke den Urhebern dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke eingeräumte Befugniß, die öffentliche Aufführung ihrer Werke Dritten zu verbieten. Die auch diese Richtung des Urheberrechtes mit betreffenden, also dem Urheberrechte nach seinem ganzen Umfange gemeinsamen Bestimmungen sind vielmehr im dritten Hauptstücke (Art. 48 f.) enthalten.

Der hauptsächliche Inhalt der vier Artikel ist die Fixirung der **Folgen einer Verletzung des Urheberrechtes.** Die generellen Aufstellungen nach dieser Richtung hin sind gemacht in den Art. 37 Abs. 1 —4, Art. 38 Abs. 2—4, während die Art. 39 und 40 auf einzelne dieser Folgen (Konfiskation und Beschlagnahme) bezügliche Detailbestimmungen enthalten.

Nebenbei erschien es aber nothwendig, den Thatbestand der Verletzung des Urheberrechtes näher zu bestimmen, und ist dieß theils gelegentlich in den angeführten Artikeln, theils ex professo in Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1 geschehen.

Daß die wenigen Artikel zur Regulirung des Verhältnisses nach den beiden angedeuteten Beziehungen, namentlich zur Feststellung der Folgen des Nachdruckes, hinreichen, erklärt sich aus dem von der Frankfurter Kommission angenommenen und im Gesetze zum Theile ausdrücklich zur Anerkennung gebrachten (Art. 61) Grundsatze, nur soweit positive Normen aufzustellen, als zur Charakterisirung der Verletzung und ihrer Folgen un-

bedingt nothwendig sei, im Uebrigen aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze ergänzend und näher bestimmend eintreten zu lassen [1]).

Art. 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Strafurtheile zugleich die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Im Falle blos fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist, oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 37 Abs. 1—4 (2. Lesung §. 36 Abs. 1 u. 3 und 37), dazu österr. Entw. §. 37, 38 Abs. 1, 39, 40; BVEntw. §. 19, 21—24, §. 25 Abs. 1, §. 26 u. 27 (vgl. auch Entw. der Dreierkomm. §. 19, 21—29; dazu Motive der Dreierkomm. S. 76—94; Motive des BVAusschusses S. 27 u. 28); Prot. S. 82—85, 87 f.;

---

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 567 f., vgl. Bericht an die Bundesvers. S. 301 unten, auch Prot. S. 82, 86, 92, 160, 162.

102 f. S. 158—162, 165—168, 171 f.; 211 f., 233—236, 254—257; S. 281 f.; S. 301—303.

b) K. bayer. Entw. Art. 37 (differirend in Absatz 2; vgl. Motive S. 266); Ausschußbericht S. 280; stenogr. Bericht S. 406 (der Artikel wird in der Fassung des Entwurfes angenommen).

Der Artikel unterscheidet, was die Folgen der Verletzung des Urheberrechtes betrifft, zwischen dem vorsätzlichen, dem fahrlässigen und dem unverschuldeten Nachdrucke, indem er

a) für vorsätzlichen Nachdruck Geldstrafe bis zu 1000 fl., Konfiskation der Nachdrucksexemplare, Beschlagnahme der zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, endlich volle Entschädigungspflicht;

b) für den Fall des fahrlässigen Nachdruckes Beschlagnahme der Nachdrucksexemplare und der angeführten Vorrichtungen, sowie volle Entschädigungspflicht;

c) für den Fall des unverschuldeten Nachdruckes Beschlagnahme in dem unter b) angeführten Umfange und Schadensersatz bis zum Belaufe der Bereicherung anordnet.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich

I. in Bezug auf den Thatbestand des Nachdruckes eine klare und ausreichende Antwort auf die Frage nach den subjektiven Requisiten desselben. Für das kriminell zu bestrafende Delikt ist Vorsatz, für das privatrechtliche Delikt mindestens Fahrlässigkeit erforderlich, während bei Mangel jeder Verschuldung zwar ein Anspruch auf Herausgabe der etwaigen Bereicherung entsteht und die Anordnung von Präventivmaßregeln gerechtfertigt ist, das Vergehen des Nachdruckes aber mit seinen rechtlichen Folgen nicht angenommen wird.

Ob diese Ergebnisse im Einzelnen mit den Bundesgesetzen und der Mehrzahl der Landesgesetzgebungen harmoniren, könnte wohl mit Grund bezweifelt werden, insoferne bei der regelmäßigen Richtscheidung der einzelnen in subjektiver Beziehung möglichen Fälle und der nicht minder gewöhnlichen parallel laufenden Erwähnung der Strafe und der Entschädigungspflicht für die Annahme der Strafbarkeit bei vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung, und den Ausschluß jeden Anspruches auf Entschädigung im Falle unverschuldeten Nachdruckes die überwiegenden Argumente zu sprechen scheinen. Indessen ist doch auch nach dieser Richtung hin im Allgemeinen der Boden des bisherigen Rechtes keineswegs ganz verlassen, wohl aber durch die bestimmte und scharfe Sonderung der einzelnen Kategorieen von Verletzungen ein erheblicher Fortschritt herbeigeführt worden[1]).

[1]) Ueber den Stand der bisherigen Gesetzgebung, Doktrin und Praxis geben

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Wann Vorsatz (dolus) bei dem Nachdrucker vorhanden ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. Art. 61). In der Regel wird das Bewußtsein, daß das vervielfältigte Werk totale oder partielle Reproduktion eines anderen ist, in Bezug auf dieses andere Werk aber ein fremdes Urheberrecht besteht, zur Annahme des Vorsatzes genügen, da mit jenem Bewußtsein die direkte oder eventuelle Absicht der Verletzung dieses Rechtes von selbst gegeben und nur in Ausnahmsfällen, z. B. wenn der Nachdrucker die Einwilligung des Berechtigten zur Reproduktion erhalten zu haben glaubt, fehlen wird.

Keinenfalls ist spezielle Richtung des widerrechtlichen Willens auf die Beeinträchtigung der Vermögensinteressen des Berechtigten erforderlich — denn das Urheberrecht erscheint nicht ausschließlich als die aus der rechtlichen Anerkennung dieser Interessen resultirende Befugniß —; und ebensowenig eigennützige oder gewinnsüchtige Absicht des Handelnden — denn, ähnlich wie bei der Eigenthumsbeschädigung (Art. 342 des Strafgesetzbuches), liegt das Wesen des Vergehens in der Verletzung des fremden Rechtes, nicht in der Zueignung von dem Berechtigten gebührenden Vortheilen [2]).

Zweifelhafter ist die Frage, ob zum Vorsatze nicht die Absicht der

---

Auskunft Jolly S. 92 f., Wächter II S. 623 f., 702 f.; im Anschlusse an das österr. Gesetz Harum S. 219 f., 249; an das preuß. Gesetz Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdruckes 1864; vgl. auch Krit. Vierteljahrschr. VII S. 569 f. Von den zu Grunde liegenden Entwürfen hat der BBEntwurf die Unklarheit des bisherigen Rechtes beibehalten, der österr. Entw. dieselbe nur in Bezug auf die Strafe gehoben; erst bei der dritten Lesung des Frankfurter Entwurfes wurde solche in Folge eines Antrages des k. bayer. Bevollmächtigten vollständig beseitigt.

[2]) Wächter II S 625; Dambach a. a. O. S. 9, und die daselbst angeführten Citate aus der Praxis, namentlich Heydemann und Dambach XX, u. S. 210 N. 2, 231 f., 329 N. 2; Goltdammer Archiv IX S. 104 u. 105 („der Dolus kann einer verschiedenen Auffassung unterliegen, je nachdem man das Vergehen dem Diebstahle oder der Vermögensbeschädigung analog behandelt. Im ersteren Falle würde die Absicht der rechtswidrigen Zueignung der Autor- und Verlagsrechte erforderlich sein; in dem anderen Falle würde das Bewußtsein einer diese Rechte verletzenden Handlung, gleichgültig, ob sie mit der bestimmten und direkten Absicht ihrer Verletzung vorgenommen wird, genügen. Das Letztere halten wir für das Richtige ....") a. a. O. X S. 488.

widerrechtlichen Verbreitung der durch Nachdruck hergestellten Exemplare erforderlich ist. Dieselbe ist praktisch relevant, da im Falle der Bejahung die mechanische Vervielfältigung mit der Absicht der nach Ablauf der Schutzfrist vorzunehmenden Verbreitung straflos, anderenfalls aber als vorsätzlicher Nachdruck zu behandeln ist. Der Zweck des Nachdrucksverbotes und der Umstand, daß in Wirklichkeit eine Verletzung des fremden Urheberrechtes erst mit der Verbreitung eintritt, scheint für die Bejahung, die ausdrückliche Beschränkung des objektiven Thatbestandes auf die Vervielfältigung (Abs. 5 des Artikels) und die Statuirung eines besonderen Verbreitungsdeliktes (Art. 38) für die Verneinung zu sprechen. Indessen müßten wohl die letzteren Momente zurücktreten, wie denn auch die modernen Strafgesetzbücher nicht selten bei einzelnen Verbrechen unbedenklich einen den objektiven Thatbestand überschießenden und in das Gebiet eines selbstständigen weiteren Verbrechens übergreifenden subjektiven Thatbestand statuiren[3]) und die preußischen Gerichte keinen Anstand genommen haben, die Absicht der widerrechtlichen Verbreitung zum Thatbestande des dolosen Nachdruckes zu verlangen, obgleich auch im preußischen Gesetze (§. 14) der Nachdruck mit der Vervielfältigung vollendet ist[4]). Die Kommissionsprotokolle gestatten aber diese Entscheidung nicht, da nach der in ihnen enthaltenen Auskunft der Antrag, die Absicht widerrechtlicher Verbreitung zum Requisite des Nachdruckes zu erheben, ausdrücklich und wiederholt verworfen worden ist, und zwar nicht etwa, weil es einer solchen Präzisirung der vagen Bestimmungen des bisherigen Rechtes nicht bedürfe, sondern um hinsichtlich des Beweises gefürchtete Schwierigkeiten zu beseitigen, und in bewußter Anerkennung der Folge: daß hienach Vervielfältigung mit dem Zwecke erlaubter Verbreitung, namentlich der Verbreitung nach Ablauf der Schutzfrist, unter das Nachdrucksverbot falle[5]).

2) Nachdruck aus Fahrlässigkeit macht nicht kriminell strafbar, sondern hat — außer der präventiven Maßregel der Beschlagnahme — nur

---

[3]) Dieß ist z. B. im k. bayer. Strafgesetzbuche vom 1. Nov. 1861 anzunehmen bei der Münzfälschung (Art. 169, 170), der Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken (Art. 172), bei der Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 337); Stenglein Kommentar II S. 132, 138, 513 und 514; vgl. auch Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes S. 441 und 442; Köstlin Abhandlungen S. 190 f.

[4]) Dambach a. a. O. S. 11; dazu Goltdammer XII S. 250.

[5]) Prot. S. 87, 105, 131, 162 f., 171 f., 211 f., 234; dazu Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 578 und 579.

die Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung zur Folge. Hieraus ergibt sich, daß bei Beantwortung der Frage: wann Fahrlässigkeit vorliege? nicht vom strafrechtlichen, sondern vom civilrechtlichen Begriffe der Culpa auszugehen und — da es sich um die Folge einer außerhalb bestehender Rechtsverhältnisse eintretenden Verletzung handelt — im Sinne des Frankfurter Entwurfes die verpflichtende Fahrlässigkeit in der Außerachtlassung der einem umsichtigen Manne (diligens paterfamilias) obliegenden Sorgfalt zu finden ist [6]). Eine solche Fahrlässigkeit läßt sich vorzugsweise denken im Zusammenhange mit irrthümlichen Anschauungen über das Leben oder den Tod des Urhebers und den hiedurch bedingten Ablauf der Schutzfrist; über die Originalität eines zum Verlage angebotenen Werkes; über die Person des Berechtigten und dessen angebliche Einwilligung zur Reproduktion — wobei unter Anderem die Außerachtlassung der durch die Eintragsrolle gebotenen Gelegenheit zur Aufklärung die Annahme einer sonst nicht vorhandenen Verschuldung rechtfertigen kann, vgl. z. B. Art. 52.

Auch der Irrthum über die Schutzfähigkeit des reproduzirten Werkes und über die Frage, ob sich eine theilweise Reproduktion in den Grenzen der Art. 6, 23, 30 Abs. 1 halte, kann unter Umständen thatsächlicher Irrthum sein, wobei dann die Verschuldung des Irrenden darüber entscheidet, ob ein fahrlässiger oder ein kasueller Nachdruck vorliegt — was Letzteres übrigens nicht leicht wird angenommen werden können; es kann aber auch ein Rechtsirrthum zu Grunde liegen, der nicht einmal die Annahme eines vorsätzlichen Nachdruckes auszuschließen vermag [7]).

II. Die kriminelle Bestrafung des vorsätzlichen Nachdruckes besteht in der Verhängung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 fl. und in der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare.

---

[6]) Dambach a. a. O. S. 16 f., der die Frage nach Art und Grad der culpa bei dem Nachdrucke zuerst aufgeworfen hat, beantwortet sie nach preuß. Rechte in entgegengesetztem Sinne.

[7]) Nicht richtig ist, wenn in mehreren Entscheidungen der preuß. Gerichte (Heydemann und Dambach S. 210 N. 2, 329 N. 2) jede Verschuldung in Abrede gestellt wird, sobald der Nachdrucker die Nachdrucksqualität seines Werkes nicht gekannt hat — vgl. Fälle eines fahrlässigen Nachdruckes bei Dambach S. 17, 15; eines im Rechtsirrthume unternommenen Nachdruckes a. a. O. S. 17; u. bei Goltdammer X S. 487, XI S. 487 (culpa in der unterlassenen Erkundigung bei dem Kuratorium der Künste), XII S. 137. Fälle unverschuldeten Nachdruckes werden referirt bei Dambach a. a. O. S. 30 u. 31; vgl. auch Prot. S. 102 u. Bluntschli, krit. Ueberschau I S. 18.

Denn daß die Konfiskation Strafe und nicht Präventivmaßregel, oder civilrechtliche Folge der Verletzung des Urheberrechtes (Beseitigung der Verletzung) ist, kann schon nach den Prot. (vgl. namentlich S. 89—91) und dem Wortlaute des Frankfurter Entwurfes („wird . . . . mit Konfiskation der ihm gehörigen Nachdrücke bestraft") nicht bezweifelt werden, und ist nach der mit Rücksicht auf Art. 34 und 35 des Strafgesetzbuches abgeänderten Fassung des Gesetzes jedenfalls nicht zu beanstanden[a]).

Mit dieser Bestimmung ist denn auch im Allgemeinen von den bisherigen deutschen Gesetzbüchern nicht abgewichen worden, die fast ausnahmslos öffentliche Strafe, und zwar Geldstrafe, und daneben die allerdings vielfach von der Beschlagnahme nicht gehörig getrennte und in ihrem Wesen verschieden aufgefaßte Konfiskation statuiren[b]).

1) Die Geldstrafe ist im Frankfurter Entwurfe auf 600 Vereinsthaler, im Gesetze dagegen, in Uebereinstimmung einer Seits mit der Bundesgesetzgebung (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Z. 6), anderer Seits mit der Bestimmung des Art. 26 des Strafgesetzbuches, auf 1000 fl. festgestellt worden.

Das Minimum von 50 fl., welches in gänzlicher oder theilweiser Uebereinstimmung mit der größeren Anzahl der Partikulargesetze im k. bayer. Gesetze vom 15. April 1840 Art. VI festgesetzt war, ist im neuen Gesetze nicht enthalten, so daß die Minimalgränze lediglich in der Bestimmung des Art. 26 des Strafgesetzbuches („nicht in geringerem Betrage, als zu einem Gulden") zu suchen ist. Es ist indeß bezüglich der Ausmessung der Geldstrafe nicht zu übersehen, daß der Strafrahmen auch den partiellen Nachdruck, die mechanische Vervielfältigung in wenigen Exemplaren, die Nachbildung von Kunst- und Literaturerzeugnissen der untergeordnetsten Bedeutung zu umfassen bestimmt ist.

Wenn schließlich die Bestimmung des Frankf. Entw. §. 37 Abs. 2,

---

[a]) Ueber die Beibehaltung der Konfiskation und deren Auffassung als öffentliche Strafe ist zu vgl. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 574. — Ueber die Auffassung im bisherigen Rechte vgl. einer Seits Wächter II S. 654 f., Goltz in Goltdammer IX S. 230 f.; Motive der Dreierkommission S. 89 f.; anderer Seits Jolly S. 247 f., Harum S. 251 f., Entscheidung des k. preuß. Obtrib. vom 5. Juli 1861 wider Reimer bei Goltdammer IX S. 743 (woselbst eine Folgerung bezüglich des Einflusses des Todes gezogen ist); auch XIII S. 19 f.

[b]) Das Nähere über die in den Einzelnheiten sehr verschiedenen Strafbestimmungen geben die Motive der Dreierkommission S. 77 u. 78 und Wächter §. 55 Note 10; vgl. auch Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 571 f.

daß im Falle des Zahlungsunvermögens an die Stelle der Geldstrafe entsprechende Freiheitsstrafe zu treten habe, im Gesetze nicht reproduzirt ist, so ist der Grund einzig darin zu suchen, daß Art. 27 des Strafgesetzbuches für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des in eine Geldstrafe Verurtheilten allgemeine, auch hieher unbedenklich anwendbare Vorschriften gibt. Nach denselben würde die durch Strafumwandlung festzustellende Freiheitsstrafe in einem Rahmen von 1 bis 333 Tagen Gefängniß sich bewegen.

2) Daß die Konfiskation durch das Gesetz — in Entscheidung einer nach der bisherigen Gesetzgebung eine bestimmte und gleichmäßige Lösung kaum zulassenden Kontroverse — klar und bestimmt als Strafe aufgefaßt ist, ist schon oben bemerkt worden. Im Einzelnen unterscheidet sie sich von der präventiven Beschlagnahme dadurch, daß sie einmal nur die nachgedruckten Exemplare, nie die zum Nachdrucke bestimmten Vorrichtungen betrifft; daß sie ferner vorsätzlichen Nachdruck voraussetzt, während es bei der Beschlagnahme nicht einmal der Fahrlässigkeit bedarf; daß sie endlich nicht eine vorübergehende Vorenthaltung, sondern einen definitiven Verlust der nachgedruckten Exemplare zu Gunsten des Fiskus — denn hieran ändert prinzipiell auch Art. 39 Nichts vgl. unten lit. c — zur Folge hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Welche Exemplare konfiszirt werden können, und daß namentlich die vom Nachdrucker in Kommission gegebenen Exemplare der Konfiskation unterliegen, die fest abgegebenen — abgesehen von der Bestimmung des Art 38 Abs. 3 — dagegen nicht, kann nach dem Wortlaute des Artikels keinem Zweifel unterliegen; war übrigens auch nach der Fassung des Frankf. Entw. („die ihm — dem Nachdrucker — gehörigen Exemplare") nicht zu beanstanden [10]).

b) Die Frankf. Kommission hat anerkannt, daß, wenn ein Werk nur in einem Theile einen Nachdruck enthalte, dieser Theil von den anderen zu trennen sei und allein zu konfisziren (Prot. S. 233). Hiebei ist indeß nur an relativ selbstständige Theile, z. B. an einzelne Bände eines Werkes, einzelne Lieferungen eines Bandes gedacht; nicht aber ist das Gericht angewiesen, nur diejenigen Bogen oder Seiten eines Werkes, in denen gerade die unerlaubte

---

[10]) Ueber die Ausdrucksweise des Börsenvereins- und des österr. Entw. („die vorräthigen Exemplare") vgl. Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 575 Note *. Im Uebrigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Exemplare, die einem bei einem vorsätzlichen Nachdrucke implizirten und beßhalb strafbaren Theilnehmer gehören, konfiszirt werden können, auch wenn dieser Theilnehmer nicht der Urheber ist.

Reproduktion enthalten, zu konfisziren; und ebensowenig ist der Nachdrucker zur Loslösung dieser Bestandtheile und zur Zurücknahme der restirenden Bogen ermächtigt worden. Wenigstens spricht für diese Ansicht der Gegensatz der Konfiskation und der Beschlagnahme, bei welch' letzterer dieses Recht allerdings dem Nachdrucker zusteht („und nach seiner Wahl . . . . gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben" Abs. 3); die ausdrückliche Hervorhebung dieser Befugniß bei letzterer; namentlich aber die Einräumung der Veräußerungsbefugniß an den Fiskus nach Beseitigung der gefährdenden Form der konfiszirten Exemplare (Art. 39 Abs. 2)[11]).

c) Die Detailbestimmungen des Art. 39, betr. die Disposition über die zu konfiszirenden Exemplare, haben einen doppelten Zweck — einmal dem entschädigungsberechtigten Verletzten zur Entschädigung zu verhelfen, wenn der Nachdrucker zahlungsunfähig, aber in den nachgedruckten Exemplaren ein zur Entschädigung verwendbarer Werth vorhanden ist, und dann den in den nachgedruckten Exemplaren vorhandenen Werth auch außerdem der in manchen anderen Gesetzen unbedingt angeordneten Vernichtung zu entziehen (Prot. S. 90)[12]). Die der erstangeführten Tendenz entsprechende Verfügung des Abs. 1 — deren Kongruenz mit den regulären Folgen einer Konfiskation bezweifelt werden könnte — wird von der Kommission durch den Rechtssatz zu fundiren versucht, daß der Fiskus mit seinen Strafansprüchen hinter den Entschädigungsansprüchen zurückstehen muß (Prot. S. 90 u. 168). Hieraus wird sich folgern lassen, daß es in der Wahl des Verletzten steht, ob er alle, oder einige Nachdrucksexemplare[13]) auf Abrechnung annehmen oder aber lieber mit der Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches die Solvenz des Nachdruckers abwarten will — denn es handelt sich hiernach ja nur darum, im Interesse des Verletzten solchem ein sonst entgehendes Exekutionsmittel für seine rein privatrechtliche Forder-

[11]) Die Bemerkung in der Krit. Vierteljahrsschr. a. a. O. S. 575 faßt den Unterschied zwischen Konfiskation und Beschlagnahme nicht scharf genug ins Auge. Uebrigens spricht sich das k. preuß. Obertribunal für die Trennung der inkriminirten Bogen und die Beschränkung der Konfiskation auf solche aus. Goltdammer X S. 192.

[12]) Ueber die in Art. 39 beantworteten Fragen enthalten die wichtigeren Partikulargesetze ebenfalls Bestimmungen, und zwar meistens ähnlichen Inhaltes; vgl. Mot. der Dreierkommission S. 90.

[13]) „Es muß dem Verleger freistehen, wie viele Exemplare des Nachdruckes er auf seine Entschädigung übernehmen . . . will." Mot. der Dreierkommission S. 91.

ung zu erhalten. Daß diese Wahl vor dem Strafurtheile getroffen werden müßte, ist nicht gesagt, und auch aus inneren Gründen nicht anzunehmen [14]). Der Beschädigte kann vielmehr die Abgabe der Exemplare vom Fiskus auch nach rechtskräftiger Konfiskation verlangen — solange nicht in einer solche unmöglich machenden Weise vom Fiskus über dieselben disponirt worden ist. — Zweifelhafter ist die Frage, ob, wenn der Beschädigte von dem ihm hienach zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, und später der Nachdrucker zu Vermögen kommt, der Fiskus nicht den Werth der an den Verletzten abgegebenen Exemplare vom Nachdrucker ersetzt verlangen kann. Da die Konfiskation an sich alle nachgedruckten Exemplare umfaßt, mit solcher dieselben dem Fiskus verfallen sind, und nicht um des Nachdruckers, sondern um des Verletzten willen die Abgabe an letzteren stattfindet, ist sie wohl zu bejahen. — Der dem Absatze 1 zu Grunde liegende Gedanke ergibt endlich, daß bei der richterlichen Schätzung vom Standpunkte des Verletzten ausgegangen, also der Werth gesucht werden muß, den die Nachdruckexemplare für den Verletzten haben [15]).

Der 2. Absatz des Art. 39 ist mit wesentlicher Rücksicht darauf zu erklären, daß die Mehrzahl der bisherigen Partikulargesetze (vgl. österr. Gesetz §. 29, preuß. Gesetz §. 12, bayer. Gesetz Art. VI Abs. 2; sächs. Gesetz Ziff. 8), indem sie als den Zweck der Wegnahme die Sicherung einer Seits des Entschädigungsanspruches anderer Seits des Urheberrechtes gegen weitere Verletzung, die Konfiskation aber nicht als Strafe ansehen, die Vernichtung der konfiszirten Exemplare, soweit solche nicht an den Verletzten abgegeben werden müssen, anordnen. Diesen Standpunkt hat das Gesetz aufgegeben, und daß es

[14]) Dieß ist auch in den Motiven der Dreierkommission S. 92 ausdrücklich hervorgehoben.

[15]) Der BGEntw. §. 25 nimmt allerdings, in Uebereinstimmung mit einzelnen Partikulargesetzen, einen anderen Standpunkt ein, indem er „nur diejenigen Auslagen" angerechnet werden läßt, „welche auf die von dem Beschädigten zu übernehmenden Gegenstände nothwendig und erweislich zu verwenden sind." Allein die Motivirung (vgl. die Motive der Dreierkommission S. 91) zeigt selbst, daß dieser Vorschlag eine unrichtige Folgerung aus einem richtigen Grundgedanken ist. Daß er dennoch im Gesetze adoptirt worden wäre, läßt sich schon deswegen nicht annehmen, weil der österr. und der an den letzteren sich anschließende Frankf. Entw. die entscheidenden Worte nicht aufgenommen haben. Thatsächlich wird allerdings der vom Nachdrucker erweislich gemachte Aufwand einen nicht unerheblichen Anhaltspunkt für die richterliche Schätzung abgeben.

ihn aufgegeben, dadurch ausgesprochen, daß es neben der Vernichtung alternativ der Veräußerungsbefugniß des Fiskus erwähnt. Erstere ist deßhalb nicht als eine vom Richter anzuordnende Maßregel, sondern als eine der dem Fiskus vermöge des Eigenthumes an den konfiszirten Exemplaren zukommenden Dispositionen aufgeführt. Dem Fiskus muß es zustehen, darüber zu entscheiden, ob die Exemplare vernichtet oder aufbewahrt oder veräußert werden sollen — nur daß die letztere Disposition nicht zu einer neuen Verletzung der an dem betr. Werke bestehenden Urheberrechte führen darf. Dieß allein ist der Inhalt der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 39.

d) Die Konfiskation ist in Art. 37 für den Fall des vorsätzlichen Nachdruckes unbedingt vorgeschrieben, also deren Aussprechen weder von dem Ermessen des Richters noch von dem Willen des Verletzten — sofern solcher einmal den Strafantrag gestellt und nicht in gültiger Weise zurückgenommen hat — abhängig gemacht.

3) Die Beschlagnahme[16]) erscheint, im Gegensatze zu der Konfiskation, als rein präventive Maßregel — wie dieß auch bis jetzt schon nach den Bundesgesetzen und den meisten Partikulargesetzen anzunehmen war. Sie ist aber nicht wie in den Bundesgesetzen, auf die zur Nachbildung von Werken der Kunst gemachten Vorrichtungen beschränkt, sondern zuläßig überhaupt bei allen zu Nachdruck und Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, und außerdem auf die durch Nachdruck hergestellten Exemplare, soweit in Bezug auf sie nicht Konfiskation eintritt. Es ist dieß einer Seits als Folge der schärferen Auffassung und Begrenzung der Konfiskation als einer öffentlichen Strafe, anderer Seits als konsequente Durch-

[16]) Ueber die Beschlagnahme ist zu vgl. Wächter II S. 650--653. Ueber den Standpunkt, von dem aus derartige Präventivmaßregeln anzusehen sind, ist zu vgl. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. III S. 557 f. Die Kompetenzbestimmung (Art. 62 Abs. 2) und eine Stelle in den Mot. zu dem k. bayer. Entwurfe (S. 274 oben) scheinen allerdings zu der Annahme zu nöthigen, daß der Anspruch auf Beschlagnahme einen Theil des Civilanspruches bilde, d. h. die Beschlagnahme neben der Bezahlung der Entschädigungssumme dazu bestimmt sei, die eingetretene Verletzung der Ausschließungsbefugniß zu beseitigen; vgl. Motive der Dreierkommission S. 89 mit Eisenlohr S. 110, auch Harum S. 223. Allein die Bestimmung, daß auch den schuldlosen Nachdrucker bezw. Verbreiter die Beschlagnahme trifft (Art. 37 Abs 3, Art. 38 Abs. 4), und daß sie nicht blos die Nachdrucksexemplare, sondern auch die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen umfaßt (Art. 37 Abs. 4), läßt, von allgemeineren Gegengründen abgesehen, diese Annahme nicht wohl zu.

führung des Gedankens anzusehen, daß überall, wo eine Gefährdung des Urheberrechtes durch Herstellung oder Verbreitung von Nachdruckexemplaren droht, der wirklichen Verletzung, welche die kriminalistischen und civilistischen Wirkungen des Nachdrucksdeliktes nicht zu verhindern vermögen, durch vorsorgliches Einschreiten entgegengearbeitet werden soll.

Aus diesem Grundgedanken ergibt sich:

a) daß die Verschuldung des Eigenthümers der mit Beschlag zu belegenden Vorrichtungen keine Voraussetzung der Beschlagnahme bildet; und zwar trifft dieß nicht blos in dem im Artikel ausdrücklich genannten Falle des unverschuldeten Nachdruckes, sondern auch dann zu, wenn bei schuldhaftem Nachdrucke der Eigenthümer der Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. s. f. nicht als Theilnehmer am Delikte anzusehen ist. Bezüglich der Nachdruckexemplare ist dagegen allerdings Eigenthum des Nachdruckers bezw. Verbreiters (vgl. Art. 38 Abs. 2) vorausgesetzt: da die Verfolgung des Nachdruckes gegen die in den Privatbesitz übergegangenen Exemplare weder durchführbar noch wünschenswerth erschien (Prot. S. 91).

b) daß die Vollendung des Nachdruckes ebensowenig eine rechtliche Voraussetzung der Beschlagnahme bildet, vielmehr letztere gerechtfertigt ist, sobald diejenigen Manipulationen getroffen sind, die gewisse Vorrichtungen als ausschließlich zum Nachdrucke eines gewissen Werkes bestimmt erscheinen lassen. Dieß ist zwar weder im Gesetze, noch in den Protokollen ausdrücklich gesagt; aber bei dem hervorgehobenen Ausgangspunkte des Gesetzes nicht zu beanstanden.

c) daß die mit Beschlag belegten Gegenstände im Eigenthume ihres bisherigen Eigenthümers bleiben, und nur solange der Disposition desselben oder seiner Rechtsnachfolger entzogen sind, als ihr Vorhandensein in der Hand eines Anderen, denn des Verlagsberechtigten, dem ausschließlichen Urheberrechte Gefahr droht. Diesem Eigenthümer, nicht dem Gerichte oder dem Urheber, steht es deßwegen zu, zu bestimmen, ob die mit Beschlag belegten Gegenstände ihrer gefährdenden Form entkleidet, — z. B. der aus beweglichen Lettern gebildete Satz aufgelöst, die Platten abgeschliffen, die nachgedruckten Bogen getrennt und vernichtet — oder an den Verlagsberechtigten, sofern dieser darauf eingeht, veräußert; oder aber bis zum Ablaufe der Schutzfrist in der Verwahrung der Behörde bleiben sollen.

Bezüglich der Veräußerung sind in Art. 40 — in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Art. 39 Abs. 2 — Vorschriften gegeben, welche jede durch die Aufhebung der Beschlagnahme möglich werdende wiederholte Gefährdung des Urheberrechtes zu verhindern bestimmt sind. Es ist dabei

namentlich an den Fall gedacht, daß das Urheberrecht nicht vollständig auf einen Verleger übergegangen ist, Urheber und Verleger also neben einander berechtigt sind — ohne daß übrigens die ursprüngliche Proposition, in einem solchen Falle die ausdrückliche Zustimmung aller Berechtigten zu verlangen, angenommen worden wäre (Prot. 90 u. 91). Thatsächlich wird allerdings die Einholung einer Zustimmung in den meisten Fällen nicht zu umgehen sein, da die Behörde die Beschlagnahme nur aufheben kann, wenn sie überzeugt ist, daß dem Rechte des bei Erwerbung nicht betheiligten Berechtigten objektiv keine Gefahr droht. Würde sich nachträglich das Vorhandensein einer solchen Gefahr herausstellen, so wäre — soweit nicht inzwischen die Voraussetzung der Beschlagnahme weggefallen, z. B. die nachgedruckten Exemplare in Privatbesitz gekommen sind — die Beschlagnahme zu erneuern. Die Veräußerungsverträge selbst in diesem Falle als nichtig zu behandeln, wäre dagegen nicht gerechtfertigt; die Fragen aber, ob nicht der Erwerber durch die Benützung der erworbenen Vorrichtung bezw. die Verbreitung der Exemplare sich selbstständig des Nachdruckes bezw. der widerrechtlichen Verbreitung schuldig macht, sowie, ob in der Veräußerung eine Theilnahme an diesen Delikten gesehen werden kann, sind je nach den Voraussetzungen des konkreten Falles zu entscheiden.

4) Jeder verschuldete Nachdruck — gleichviel ob vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit begangen — verpflichtet den Nachdrucker zur vollständigen Entschädigung. Dieß ist in Art. 37 Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt — in voller Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte (vgl. namentlich den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art. 4). Auf diese Feststellung der Entschädigungspflicht beschränkt sich aber das Gesetz — hierin abweichend von der Bundesgesetzgebung und der überwiegenden Mehrzahl der Partikulargesetze, namentlich dem bisherigen bayer. Gesetze Art. VII. Diese Spezialgesetze suchen nämlich die großen Schwierigkeiten, welche einem prozessualisch genügenden Beweise des erlittenen Schadens bei Nachdrucksprozessen der Natur der Sache nach im Wege stehen, durch verschiedene positive Vorschriften zu beseitigen — unter denen die allgemeinste die ist: daß der Richter, für sich allein oder unter Zuziehung von Sachverständigen, befugt sein solle, die Entschädigungssumme auf den Verkaufspreis einer unter einem bestimmten Maximum (1000 Exemplare) bezw. innerhalb bestimmter Gränzen (50 - 1000 Exemplare) festzustellenden Anzahl von Exemplaren der Originalausgabe zu fixiren — in der Regel vorbehaltlich des ordnungsmäßigen Nachweises höheren Schadens Seitens des Berechtigten (vgl. namentlich Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 5) [17].

[17] Die einzelnen unter sich sehr verschiedenen Bestimmungen sind referirt bei

Auch die beiden den Arbeiten der Frankf. Kommission zu Grunde liegenden Entwürfe hatten Detailbestimmungen vorgeschlagen; der Börsenvereinsentwurf (§. 21—24) nämlich die Bestimmung: daß die Entschädigung bei Nachdruck schon herausgegebener Werke vorbehaltlich des Nachweises höheren oder geringeren Schadens auf eine dem Buchhändlernettopreise von 200—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe, bei nicht herausgegebenen Werken ohne solche Schranken nach freiem Ermessen festgesetzt, im einen wie im anderen Falle übrigens ein Gutachten von Sachverständigen mit bald unbedingt entscheidender bald gewöhnlicher Beweiskraft dem Ermessen zu Grunde gelegt werden solle; der österr. Entwurf (§. 40) unter Beibehaltung des Vorbehaltes des Nachweises höheren oder geringeren Schadens, und der Arbitrirung unter Benützung eines Sachverständigengutachtens im Falle des Nachdruckes eines nicht herausgegebenen Werkes: die Berechnung der Entschädigung nach der Anzahl der nicht mehr vorhandenen Exemplare der Nachdrucksausgabe und unter Zugrundelegung des Buchhändlernettopreises der rechtmäßigen Ausgabe. Weder die eine noch die andere Proposition wurde aber von der Frankfurter Kommission adoptirt; und ebenso wurden die in der Kommission selbst gestellten Anträge, die im Wesentlichen dahin zielten, die Festsetzung der Entschädigungssumme dem freien Ermessen des Gerichtes bezw. der Sachverständigen anheimzugeben, verworfen — die einen deßwegen, weil die vorgeschlagenen Anhaltspunkte irreführend seien, und in der Anwendung auf eine den wirklichen Schaden in der Regel übersteigende Summe führen; die anderen um der allgemeinen Gründe willen, die der Einräumung der Entscheidung von Civilstreitigkeiten an Sachverständige und Sachverständigenkollegien entgegenzustehen schienen; alle endlich zugleich deßwegen, weil in jeder derartigen Bestimmnng ein zu vermeidender Eingriff in das Prozeßrecht des einzelnen Landes enthalten sei [18]). Es wurde vielmehr schließlich in den Frankf. Entwurf (§. 41) lediglich eine Verweisung auf die Landesgesetze aufgenommen [19]).

Wächter II S. 677 f.; und namentlich in den Motiven der Dreierkommission S. 79—81. Treffende Bemerkungen über diese gesetzlichen Aufstellungen finden sich bei Jolly S. 288 f.; vgl. auch Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 582—589.

[18]) Prot. S. 93 f., 165 f., 234; 282 f.

[19]) Ob hiebei an die allgemeinen Landesgesetze oder an die in fast allen Spezialgesetzen über Nachdruck enthaltenen singulären Bestimmungen gedacht ist, könnte nach dem Gange der Verhandlungen zweifelhaft sein (vgl. Krit.

Da nun das vorliegende Gesetz, diesem Inhalte des Frankf. Entw. entsprechend, irgend welche Detailbestimmung über Berechnung und Beweis der Entschädigungssumme nicht enthält, die Spezialbestimmung des k. bayer. Gesetzes vom 15. April 1840 aber ausdrücklich aufgehoben ist (Art. 67), so ergibt sich von selbst, daß in den angeführten Richtungen lediglich die generellen Bestimmungen des bayerischen Rechtes zur Anwendung zu kommen haben.

Diese Bestimmungen sind hier nicht zu erörtern. Es sind eben die gemeinrechtlichen, bezw. die im Cod. Max. Bav. IV 16 §. 4 u. 6 angedeuteten Sätze, welche in Bezug auf die thatsächliche Begründung des Ersatzanspruches, namentlich in Bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen der schadenbringenden Handlung und dem eingetretenen Vermögensnachtheile, bezw. zwischen den einzelnen Mittelgliedern, sowie in Bezug auf den Umfang der Interesseforderung zur Anwendung zu kommen haben; während der Beweis durch die Bestimmungen der Gerichtsordnung von 1753 (nam. Kap. XII §. 3, XIII §. 4 u. 5) normirt ist, also neben den gewöhnlichen Beweismitteln, namentlich dem Gutachten der Sachverständigen[20]), unter Umständen (bei dolosem Nachdrucke) der Eid des Klägers (juramentum in litem) zuzulassen, und im Nothfalle das Ermessen des Richters[21]) als ausschlaggebend anzuerkennen ist.

Vierteljahrsschrift VII S. 583 u. 584). Richtiger wird es sein, Ersteres anzunehmen — übrigens in dem Sinne, daß die Partikulargesetzgebungen nicht gehindert sein sollten, spezielle Bestimmungen in den Einführungsgesetzen aufzustellen (Prot. S. 168) also auch ermächtigt sein mußten, die bestehenden Spezialvorschriften beizubehalten. —

[20]) Nach dem Vorgange der K. Preußen und Sachsen hatten der B Vereins- und der österr. Entw. (§. 33 f., §. 42) die Bildung ständiger Sachverständigenvereine angeordnet (vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 132 f.). Diese Bestimmung ist aus dem Frankf. Entwurfe weggeblieben, theils weil der Vorzug stehender Sachverständigenvereine vor den ad hoc ernannten Sachverständigen mindestens zweifelhaft sei; theils weil die gleichmäßige Durchführung in den verschiedenen Staaten nicht thunlich sei (Prot. S. 99). Daß weder hiedurch, noch durch die Abweisung der Vorschläge auf Einräumung einer maßgebenden Stellung an die Sachverständigen (Prot. S. 95 f.), noch endlich durch die Nichterwähnung der Sachverständigen im Entwurfe deren Beiziehung, wenn sie nach den allgemeinen Prozeßgrundsätzen geboten ist, verhindert werden will, ist selbstverständlich. Mehrere der im Texte unter lit. a—e anzuführenden Punkte werden sich auch kaum je einmal ohne Gutachten von Sachverständigen feststellen lassen.

[21]) Die Zulassung des richterlichen Ermessens kann einer Seits in Erwägung der

Seuffert und Lauk Komm. III S. 327, 329 f., 111 f.

Uebrigens lassen sich einige auf die bisherigen Erfahrungen gestützte Anhaltspunkte für Schadensbegründung und Beweis, sowie für das richterliche Ermessen geben; aber eben nur Anhaltspunkte, keine maßgebenden Präsumtionen:

a) Die schadenbringende und zugleich zum Ersatze verpflichtende Handlung ist der Absatz von nachgedruckten Exemplaren; die Zahl der von der Nachdrucksausgabe abgesetzten Exemplare deßhalb für den Umfang der Ersatzforderung vor Allem maßgebend. Die möglichst genaue Erhebung jener Zahl — die mit Hülfe der Vergleichung der Bücher des Nachdruckers, der Remittendenlisten u. s. f. und durch Abzählung der auf Lager befindlichen Nachdrucksexemplare in der Regel sich ohne große Schwierigkeiten bewerkstelligen läßt — erscheint deßhalb als die erste der die Firirung der Ersatzsumme betreffenden Operationen.

b) Erscheinen die Exemplare der Nachdrucksausgabe vom Verkehrsstandpunkte aus geeignet, die Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe zu ersetzen — wie dieß namentlich der Fall sein wird, wenn ein Werk ganz wiedergegeben ist, so ist für die Regel die Annahme gerechtfertigt, daß ohne das Erscheinen der Nachdrucksausgabe Seitens des Berechtigten eben so viele Exemplare abgesetzt worden wären, als von der Nachdrucksausgabe abgesetzt worden sind[22].

Daran ändert an sich der Umstand Nichts, daß des Nachdruckes unerachtet die Originalausgabe ganz oder theilweise verkäuflich bleibt, und ebensowenig wird die Schlußfolgerung dadurch unzuläßig, daß die Nachdrucks- und die Originalausgabe in Preis, Ausstattung und dergleichen

---

bisherigen Begünstigungen des Schadensbeweises im Nachdrucksprozesse, anderer Seits in Betracht der analog zu benützenden Bestimmung des Art. 46 Abs. 3 keinem Anstande unterliegen.

[22]) Diese Annahme ist im österr. Gesetze §. 27 mit einer die Konstatirung der abgesetzten Exemplare erleichternden Erweiterung zur gesetzlichen Präsumtion erhoben; und mit Recht nimmt Wächter (II S. 676 f.) an, daß sie — mehr oder weniger klar und bestimmt — auch allen denjenigen Gesetzen zu Grunde liege, welche die Festsetzung des Schadensersatzanspruches in dem Buchhändlerpreise einer bestimmten Anzahl von Exemplaren der Originalausgabe anordnen. Auch der Berliner Sachverständigenverein geht, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, von dieser Annahme aus. (Heydemann und Dambach XXV f. und Nr. 6, 18, 95, 96, 97, 100, 104); vgl. auch Kritische Vierteljahrsschrift VII S. 587 f.

in für den Absatz erheblicher Weise differiren. Denn die Herstellung einer weiteren Auflage nach Erschöpfung der ersten bei fortdauernder Nachfrage entspricht so sehr den Grundsätzen einer geordneten Wirthschaft, daß sie ohne weiteren Beweis von Seiten des Verlagsberechtigten vorausgesetzt werden darf. Und aus gleichem Grunde kann angenommen werden, daß, wenn die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums auf einen anderen Preis, eine andere Ausstattung, eine andere Herstellungsweise (was namentlich bei Werken der Kunst leicht zutreffen wird) hinführen, der Verleger sich diesen Wünschen und Bedürfnissen anbequemt haben würde, sobald er ausschließlich hiedurch einen entsprechenden Absatz seines Verlagsartikels zu erzielen vermochte[23]).

Indeß will hiemit nicht gesagt sein, daß nicht die Umstände des konkreten Falles die Schlüssigkeit der Folgerung lockern oder aufheben können. Vom Standpunkte des sorgfältigen Verlegers aus ungewöhnliche Aenderungen oder Einrichtungen, oder aber Aenderungen, welche Verlagsrecht an anderweiten Werken voraussetzen, dürfen nicht ohne Weiteres präsumirt werden; ebensowenig die Herstellung einer geänderten Auflage vor Erschöpfung der bestehenden, soweit letztere noch Absatz findet, und dieser Absatz durch das Erscheinen der neuen Auflage aufgehoben, oder in schließlich schadenbringender Weise gehemmt werden würde.

c) Auch wenn sich die Annahme rechtfertigen läßt, daß die von der Nachdrucksausgabe abgesetzten Exemplare dem Absatze des Verlagsberechtigten entgangen sind, ist doch nicht ausnahmslos der dem letzteren zugegangene Schaden dem Verkaufspreise der gleichen Anzahl von Exemplaren der Originalausgabe gleich zu achten.

Soweit allerdings angenommen werden kann, daß die betreffende Anzahl von Exemplaren bei Nichterscheinen der Nachdrucksausgabe von der Originalausgabe und zwar ohne Preisminderung abgesetzt worden wäre,

---

[23]) A. M. Jolly S. 289 u. 290. Indessen ist nicht zu übersehen, daß ein Ausschließungsrecht in Bezug auf die Vervielfältigung und den Verkauf eines Werkes besteht; die ordnungsmäßige Ausübung dieses Rechtes darf aber so gut ohne weiteren Beweis bei dem Berechtigten vorausgesetzt werden, als die Benützung des gepachteten Landgutes Seitens des Pächters; vgl L. 18, 19 pr., 24 §. 4 locati 19. 2 — während, wenn jenes ausschließliche Recht nicht bestehen würde, die Möglichkeit der Veranstaltung einer weiteren oder geänderten Ausgabe allerdings, von besonderen Umständen abgesehen, nicht mehr als Möglichkeit wäre (L. 19 per. 18 6) Vgl. Mommsen, Beiträge II S. 151 f.; Cohnfeldt, die Lehre vom Interesse S. 106 f.

nunmehr aber in Folge des Absatzes der Nachdrucksausgabe unverkäuflich geworden ist, führt die angegebene Berechnungsweise fast ganz auf den wirklichen Schaden — denn der Makulaturwerth der vorhandenen Exemplare auf der einen und die verspätete Einnahme der an die Stelle des Erlöses tretenden Ersatzsumme auf der anderen Seite werden nicht wesentlich modifizirend einwirken —: es stellt selbst der sie statuirende Satz die einfachste Formel für die Ersatzsumme auf, die nach allgemeinen Grundsätzen neben einander den zugegangenen Schaden und den entzogenen Gewinn umfassen soll. Es ist also gerechtfertigt, zunächst diese Berechnungsweise anzuwenden — vorbehältlich der Berücksichtigung der durch die angedeuteten und ähnliche Umstände nothwendig gemachten Modifikationen[24]).

Aber auch wenn die Originalexemplare nicht unverkäuflich geworden sind, darf die gleiche Berechnungsweise zu Grunde gelegt werden: sobald nur keine entscheidenden Momente dafür sprechen, daß bei einer weiteren Auflage ein anderer Preis angesetzt werden müßte, oder aber die über die vorhandene Auflage absetzbaren Exemplare die Veranstaltung einer weiteren nicht rechtfertigen würden. Doch müssen die Kosten in Abrechnung kommen, welche die Mehrherstellung der von der Nachdrucksausgabe abgesetzten Zahl von Exemplaren in und mit der weiteren Auflage erfordern würde; und die pekuniären Folgen des etwa von der Nachdrucksausgabe auf die Raschheit des Absatzes der vorhandenen Exemplare geübten Einflusses der Ersatzsumme hinzugerechnet werden. Setzt dagegen die Annahme eines dem Absatze der Nachdrucksausgabe entsprechenden Absatzes eine Preisherabsetzung voraus, so muß der herabgesetzte, also unter Umständen der Preis der Nachdrucksausgabe der Berechnung zu Grunde gelegt werden — wiederum unter Berücksichtigung der vorhin angedeuteten weiteren Momente.

Läßt sich endlich die Rentabilität einer weiteren Auflage, auch für den Fall des Nichtvorhandenseins der Nachdrucksausgabe, nicht annehmen, — eine Annahme, die übrigens in der Regel schon durch die Existenz der Nachdrucksausgabe widerlegt sein wird — so wird ein Schaden allerdings nur durch den langsameren Absatz der Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe bewirkt; während, wenn gerade die Existenz der Nachdrucksausgabe die Veranstaltung einer weiteren rechtmäßigen Auflage hindert, der bei der Veranstaltung einer neuen Auflage zu machende Gewinn, der sich nicht nothwendig auf den voraussichtlichen Reingewinn an jedem einzelnen vom Nachdrucker abgesetzten Exemplare beschränkt, als Schaden erscheint.

---

[24]) Jolly S. 277 f.; Harum S. 234 u. 235.

4) Soweit hienach vom Verkaufspreise — dem wirklichen oder fiktiven, der Original- oder der Nachdrucksausgabe — bei der Schadensberechnung auszugehen ist, ist im Allgemeinen der Netto-(Großverkaufs)-preis[25]) zu Grunde zu legen; denn nur er repräsentirt vom Standpunkte des Verlegers aus die wirkliche Einnahme für das einzelne Exemplar und in ihr den repartirten Ersatz der gemachten Auslagen, Zeitverluste u. s. f. und den durch die Spekulation beabsichtigten und verwirklichten Gewinn.

Doch ist dem Buchhändler, der zugleich Sortimenter ist, der Ansatz des Ladenpreises für diejenigen Exemplare, die er nachweisbar im Detail abgesetzt haben würde, nicht zu verweigern; denn auch das Entgehen dieses Gewinnes steht im Kausalzusammenhange mit der zum Ersatze verpflichtenden Veranstaltung und Verbreitung des Nachdruckes. Daß er nicht für alle Exemplare diesen Preis ansetzen darf — außer Laden- und Engrospreis würden zusammenfallen —, ergibt sich daraus, daß er nicht, wie auf den Verlag, so auf den Detailvertrieb ein ausschließliches Recht hat; daß es aber unrichtig wäre, für anderweite Sortimenter einen selbstständigen Ersatzanspruch zu konstruiren, aus dem Mangel jeder ihnen gegenüber begangenen Rechtsverletzung[26]).

d) Auch bei theilweisem Nachdrucke, beim Nachdrucke noch nicht erschienener Werke, beim Nachdrucke eines noch nicht in Verlag gegebenen Werkes und in ähnlichen Fällen werden in der Regel die unter Ziff. 1—4 aufgestellten Sätze Anhaltspunkte für die Schadensersatzberechnungen geben — sobald nur ins Auge gefaßt wird, daß die Separatausgabe des nachgedruckten Bestandtheiles auch dem Verlagsberechtigten möglich gewesen wäre, und unter Umständen die wirkliche Veranstaltung derselben präsumirt werden kann; daß ferner der der Theilausgabe, oder der überhaupt noch nicht veranstalteten Ausgabe entsprechende Buchhändlerpreis durch Sachverständigengutachten unter Umständen wohl zu erheben ist; und daß endlich die mögliche und regelmäßige Uebertragung des Verlages an einen Buchhändler dem Autor die Berechtigung zum Selbst-

---

[25]) Jolly S. 287; Wächter II S. 682; Heydemann u. Dambach XXVI. Vgl. auch BBEntw. §. 21; österr. Entw. §. 40. Der Gesetzesentw. der deutschen Kunstgenossenschaft (Kühns II S. 6 u. 36) proponirt einen Durchschnittspreis zwischen dem Ladenpreise der Original- und der Nachdrucksausgabe.

[26]) Theilweise anderer Meinung sind Jolly S. 261 f., 287 u. 288; Harum S. 230. Vgl. aber Wächter II S. 682 u. 691, und für die Möglichkeit der Berechnung des Sortimentspreises Gottdammer VII S. 489.

verlage, also auch zur Berechnung seines Schadens vom Standpunkte des Verlegers aus, nicht benehmen kann[27]).

Indessen will nicht in Abrede gezogen werden, daß in diesen und anderen Fällen anderweite Arten der Ermittelung des Schadens, z. B. durch Erhebung des Minderabsatzes am Originalwerke, des entsprechenden Honorares u. s. f. bisweilen zu sichereren Resultaten führen werden; und daß auch bei Anwendung der angedeuteten Sätze nicht selten feste Grundlagen für die Bemessung des Schadens nicht zu gewinnen sind[28]). Es wird aber in diesem letzten Falle immerhin die Verurtheilung des Nachdruckers zur Herausgabe der Bereicherung auch im Falle schuldhaften Nachdruckes gerechtfertigt sein (Art. 37 Abs. 1 am Ende): sobald nur die Existenz einer Beschädigung konstatirt und nicht erhellt, daß der Betrag der Bereicherung den des Schadens übersteigt (vgl. hierüber unten Ziff. 5). Denn die Verpflichtung, die dem schuldlosen Nachdrucker vom Gesetze auferlegt ist, muß den schuldhaften Nachdrucker eventuell nur um so sicherer ergreifen.

e) Bei allen vorausgegangenen Erörterungen ist davon ausgegangen worden, daß das Urheberrecht einem einzigen Berechtigten — sei es der Urheber oder sein Rechtsnachfolger — zustehe, und es sich um die Ermittelung des diesem Berechtigten zugegangenen Schadens handle. Es ist nun aber auch möglich, daß nur eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes stattgefunden hat, z. B. bei einem auf eine Auflage beschränkten Verlagsvertrage, und daß die Nachdrucksauflage den mehreren Berechtigten geschadet, also z. B. nicht blos den Absatz der vorhandenen Auflage gehemmt oder verzögert hat, sondern auch auf die Veranstaltung oder den Absatz der künftigen Auflage nachtheilig einwirkt.

Hier erscheinen die mehreren Berechtigten neben einander als befugt zur Anstellung der Schadensersatzklage; und zwar nicht etwa zu Quotentheilen, sondern in Bezug auf den besonderen Schaden, der gerade

---

27) Die Ausschließungsbefugniß des Urhebers wird in ihrem Vermögenswerthe gemindert durch das Erscheinen der Nachdrucksausgabe, und zwar um denjenigen Gewinn, der durch den Absatz der vom Nachdrucker abgesetzten Exemplare vom Urheber hätte gemacht werden können — wobei die in Berechnung zu nehmenden fiktiven Kosten des letzteren sich verschieden bestimmen, je nachdem eine größere oder geringere Auflage als der Sachlage entsprechend in Aussicht zu nehmen ist. Diese Werthminderung ändert sich dadurch nicht, daß die künftige Ausbeutung des verletzten Rechtes möglicher oder selbst wahrscheinlicher Weise in Gemeinschaft mit einem Verleger erfolgen wird.

28) Heydemann und Dambach p. XXVI und die daselbst angeführten Gutachten.

dem einzelnen Berechtigten zuging[29]). Wenn sich nun auch nicht leugnen läßt, daß die Auseinanderhaltung der verschiedenen Rechte und die getrennte Ausmittelung des den Einzelnen treffenden Schadens die ohnedies schwierige Liquidation erheblich erschweren kann, und wenn deßhalb auch in solchen Fällen den mehreren Berechtigten zu rathen ist, durch gemeinsame Klageerhebung oder Abtretung der Ansprüche an einen unter ihnen eine möglichste Vereinfachung anzustreben: so berechtigen und nöthigen doch jene Schwierigkeiten nicht, von den oben aufgestellten Anhaltspunkten abzusehen. Der Anschluß an solche wird vielmehr die Lösung der Schwierigkeiten in den meisten Fällen an die Hand geben, und ist nur etwa Folgendes hervorzuheben.

Es ist nicht richtig, einem Verleger, der auf eine der Zahl nach bestimmte Auflage beschränkt ist, ohne Weiteres die vom Nachdrucker zu gewährende Entschädigung bis zur Höhe des Werthes der von der Originalausgabe nicht abgesetzten Exemplare zuzuweisen; vielmehr kommt hier die Verkäuflichkeit oder Unverkäuflichkeit der noch vorhandenen Exemplare maßgebend in Betracht, und gebührt, soweit solche ganz oder theilweise verkäuflich bleiben, die der Zahl der abgesetzten Exemplare entsprechende Entschädigungssumme dem Urheber, dem Verleger aber nur die Entschädigung wegen verzögerten Absatzes der vorhandenen Exemplare[30]).

Diese Entscheidung darf indeß auf Fälle nicht bezogen werden, in denen dem Verleger das Urheberrecht auch bezüglich der künftigen Auflagen — soweit solche in concreto in Betracht kommen — eingeräumt ist, und der Urheber jeweils Honorar für die einzelne Auflage ansprechen kann. Denn hier erscheint nur der Verleger als verletzt; aber allerdings auch durch den Verlagsvertrag verpflichtet, die Entschädigung wegen des Nachdruckes beizutreiben und sich die durch solche ersetzten Exemplare als abgesetzt anrechnen zu lassen[31]).

Auch über die Frage, was im ersten Falle mit den als unverkäuflich angenommenen Exemplaren zu geschehen habe, ist zunächst der Verlagsvertrag maßgebend. In Ermangelung einer vertragsmäßigen Bestimmung läßt sich weder Pflicht noch Recht des Urhebers zur Uebernahme dieser Exemplare, mit oder ohne Entschädigung, konstruiren; wohl aber ist nach

---

[29]) Jolly S. 260; Harum S. 228 f.; Wächter II S. 685 f.

[30]) Jolly S. 289; a. M. Wächter S. 686, insoferne er die Klageberechtigung des Verlegers in anderem und weiterem Umfange annimmt, und nur eine nachträgliche Ausgleichung zwischen Urheber und Verleger verlangt.

[31]) Nicht ganz richtig ist die Bemerkung Wächter's II S. 688 N. 84.

Art. 2 Abs. 1 vgl. mit Art. 38 der Verleger gehalten, die Exemplare, für die er voll entschädigt worden, nicht anders denn als Makulatur zu verkaufen.

5) Die ihm gewordene Bereicherung hat — bis zu dem Belaufe des dem Kläger zugegangenen Schadens — der Nachdrucker herauszugeben, auch wenn ihm keine Verschuldung zugemessen werden kann (vgl. oben Ziff. I im Anfange und Ziff. II am Schlusse).

Ob die Bestimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie mit dem Inhalte der bisherigen Spezialgesetzgebungen über Nachdruck übereinstimmt, mag hier dahin gestellt bleiben [32]). Jedenfalls ist sie, soweit immer thunlich, in Uebereinstimmung mit jenen allgemeinen Grundsätzen auszulegen — um so mehr, als auch die in den Protokollen (S. 102 u. 103) enthaltene Begründung auf die — allerdings sehr allgemein und in dieser Allgemeinheit wohl nicht richtig erfaßten — Prinzipien des geltenden Rechtes, nicht auf singuläre Motive zurückweist. Nach den Normen des geltenden Civilrechtes läßt sich nun der angeführte Satz nur dann rechtfertigen, wenn die Reineinnahmen des Nachdruckers aus dem von ihm unternommenen Nachdrucke im Allgemeinen als Erzeugnisse des dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zukommenden ausschließlichen Rechtes betrachtet werden. Hievon ausgehend, können dieselben als dem Vermögen des Berechtigten entgangene und ohne Rechtsgrund in das Vermögen des Nachdruckers gekommene Werthe kondizirt werden. Daß diese Auffassung dem Gesetze nicht fremd ist, zeigt die Motivirung: „der schuldlose Nachdrucker solle aus seiner objektiv widerrechtlichen Handlung doch wenigstens keinen Vortheil auf Kosten eines Anderen ziehen."

Dieser Ausgangspunkt aber führt dann weiter zu der praktischen Folgerung, daß der Kläger zwar wohl die Bereicherung, nicht aber den Schaden und dessen Umfang zu beweisen hat; wogegen es allerdings, da einmal das Gesetz die Herausgabe der Bereicherung bis zu dem Betrage des dem Kläger zugegangenen Schadens anordnet, dem Beklagten freistehen muß, darzuthun, daß die ihm gewordene Bereicherung den Schaden des Klägers übersteige [33]).

---

[32]) Die Gründe für die verneinende Antwort sind, unter Angabe der verschiedenen in der bisherigen Literatur hervorgetretenen Ansichten, angegeben in der krit. Vierteljahrsschrift VII S. 572 f.

[33]) Die oben enthaltene Argumentation ist nicht unbedenklich: da der Wortlaut des Gesetzes zunächst auf die Annahme führt, daß es sich auch hier um eine Schadensersatzklage handle, bei der natürlich Kläger Existenz und Umfang des

Uebrigens ist wohl zu beachten, daß, um die Bereicherung zu finden, nicht blos der unmittelbar auf die Herstellung des Werkes gemachte Aufwand, sondern auch die Zinsen des aufgewendeten Kapitales, unter Umständen ein entsprechender Theil der Geschäftsunkosten, ja selbst Ersatz für die vom Nachdrucker selbst aufgewendete Thätigkeit, in Berechnung zu nehmen sein können.

Art. 37 Abs. 5.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 37 Abs. 5; dazu BVEntw. §. 20 Abs. 1 (vgl. auch österr. Entw. §. 37 im Anfange, und die Mot. der Dreierkomm. S. 79; Prot. S. 86 u. 87; vgl. auch S. 162 f., 255, 302.
b) K. bayer. Entw. Art. 37 Abs. 5 (wörtlich übereinstimmend). Vgl. weiter die Citate zu Art. 37 Abs. 1—4.

In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte hat schon der Frankf. Entwurf,, der im Uebrigen die Aufnahme von in das System der Partikularstrafgesetzgebungen eingreifenden Bestimmungen prinzipiell vermieden hat (vgl. auch Art. 61 Abs. 1 des Gesetzes), eine dem Inhalte des oben abgedruckten Absatzes entsprechende Norm über die Vollendung des Nachdruckes proponirt. Sie läßt dieselbe eintreten mit der vollständigen oder theilweisen Herstellung einzelner Nachdrucke. Die Prot. zeigen, daß diese Aufstellung im Wesentlichen dem Bestreben zuzuschreiben ist, die Strafbarkeit der blosen Vervielfältigung (ohne dazu gekommene Verbreitung) von der in den einzelnen Strafgesetzbüchern verschieden normirten Strafbarkeit des Versuches unabhängig zu machen und unbedingt zu sichern (Prot. S. 86).

Schadens zu beweisen haben würde (vgl. namentlich auch Jolly S 95, dessen Ansicht hier um so mehr ins Gewicht fällt, als die Bestimmung auf seinen Antrag in den Frankf. Entw. kam). Indessen möchten doch die angedeuteten Gründe den Ausschlag für die aufgestellte, mit dem Wortlaute des Gesetzes immerhin in Uebereinstimmung zu bringende Ansicht geben. Außerdem muß gegen alle Rechtskonsequenz eine Deliktsobligation ohne Delikt statuirt werden. —

Dieses legislativ-politischen Grundes unerachtet nöthigt die Bestimmung, im Zusammenhange mit der auf Seite 273 und 274 erörterten, den subjektiven Thatbestand betreffenden Vorschrift, zu der Annahme, daß das Gesetz im Urheberrechte formell zwei nebeneinander stehende Befugnisse unterscheide: die Befugniß, jede mechanische Vervielfältigung des Werkes zu verbieten, und die gleiche Befugniß bezüglich der Verbreitung. Die erste dieser Befugnisse ist verletzt, sobald das Werk ganz oder theilweise vervielfältigt ist — ohne daß der gänzliche Mangel einer Verletzung der Vermögensinteressen des Urhebers die Annahme der Vollendung hindern könnte[34]).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Unter der theilweisen Herstellung ist nach dem so eben fixirten Ausgangspunkte nicht die Vornahme eines Theiles der für die gänzliche Herstellung erforderlichen Operationen z. B. des Satzes, der Stereotypplatten, sondern die gänzliche Herstellung eines Theiles des nachzudruckenden Werkes z. B. einzelner Bogen zu verstehen: denn erst hiemit, aber allerdings auch schon hiemit, ist das ausschließliche Recht des Urhebers auf Vervielfältigung verletzt.

So wenig als die Herstellung des ganzen Werkes, ist, wie in den Prot. ausdrücklich vom Antragsteller hervorgehoben wird (S. 86), die Herstellung mehrerer Exemplare erforderlich.

2) Ueber den Versuch ist, nach mehrfachen Verhandlungen, in den Frankf. Entwurf und in Folge hievon auch in das Gesetz keine Bestimmung aufgenommen worden — außer, soweit die Fixirung des Vollendungsmomentes selbstverständlich abgränzend in das Gebiet des Versuches eingreift. Nach der Ansicht der Kommission sollte das generelle Strafrecht des einzelnen Staates über alle anderen einschlagenden Fragen entscheiden. Diese Entscheidung aber gibt das k. bayer. Strafgesetz von 1861 (Art. 48) dahin: daß der Versuch straflos ist.

Daß dessenungeachtet Fälle, wie sie in den Motiven zum Börsenvereinsentwurfe (S. 26) erwähnt werden: daß nämlich im Auftrage und für Rechnung ausländischer Nachdrucker Stereotyp-Kupferplatten u. dgl. von deutschen Werken in Deutschland angefertigt werden, nicht straflos bleiben, ergibt sich daraus, daß wohl in allen solchen Fällen strafbare Theilnahme

---

[34]) Daß die oben referirte Bestimmung von den dem Gesetze im Allgemeinen zu Grunde liegenden Rechtsprinzipien aus inkonsequent, und durch Zweckmäßigkeitsgründe nicht geboten ist, ist in der krit. Vierteljahrsschrift VII S. 576 f. ausgeführt.

an einem vollendeten und im Inlande strafbaren Nachdrucksvergehen vorliegt.

3) Wenn durch die Bestimmung über die Vollendung die Bestrafung des Nachdruckes völlig unabhängig gemacht ist von dem Vorhandensein einer Schmälerung der Vermögensinteressen des Verlagsberechtigten — auch ohne daß die dieß ausdrücklich festsetzende Bestimmung des BVEntw. (§. 26) Raum im Gesetze gefunden hat — so versteht sich doch von selbst, daß die Ersatzklage eine Beschädigung voraussetzt; diese aber durch die blose Vervielfältigung nicht herbeigeführt werden kann. Einen Schaden könnte nur die mit dieser Vervielfältigung etwa verbundene Ankündigung der Nachdrucksausgabe verursachen. Allein diese Ankündigung ist als solche nicht verboten[35]) und mit Bezug auf die widerrechtliche Verbreitung, die sie in Aussicht stellt, höchstens eine, ebenfalls straflose, das Urheberrecht als solches nicht verletzende Vorbereitungshandlung (vgl. übrigens auch unten S. 297).

Art. 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Vervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrücken wissentlich Handel treibt, wird über-

[35]) Der BVEntw. (§. 56 Abs. 2) und der österr. Entw. (§ 44 Abs. 2) hatten allerdings nach dem Vorgange des österr. Gesetzes (Art. 19) jede während der Schutzfrist erfolgende Ankündigung, auch wenn sie die Ausgabe erst für die Zeit nach deren Ablauf in Aussicht stellte, für strafbar und zum Ersatze verpflichtend erklärt. Die Frankf. Kommission hat aber die Aufnahme dieser Bestimmung abgelehnt (Prot. S. 115).

dies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Konfiskation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Exemplare werden, insoferne sie der Konfiskation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 38 (2. Lesung §. 39); dazu österr. Entw. §. 37 Abs. 1; BBEntw. §. 28 (im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Entwurfe der Dreierkommission §. 30; vgl. Mot. der Dreierkommission S. 94 f., des BBAussch. S. 27—28); Prot. S. 101 f., 163, 169 f.; 236, 254 f.

b) K. bayer. Entw. Art. 38 (enthält eine Aenderung des Abs. 2 auf Grund des Art. 10 der Literarkonv. und eine redaktionelle Aenderung des Abs. 3) vgl. dazu Mot. S. 272; Ausschußverh. und Bericht S. 280, 281, 285; Stenogr. Prot. S. 406 (der Art. wird in Uebereinstimmung mit dem Entw. angenommen).

In Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, der in Art. 5 das Verbot des „Debits der Nachdrucke und Nachbildungen in allen Bundesstaaten" anordnet, haben schon die bisherigen Gesetzgebungen in verschiedenen Ausdrücken, aber im Wesentlichen in inhaltlich gleicher Weise den „Handel", das „zum Verkaufe halten", den „Vertrieb", das „Verbreiten" der Nachdrucksexemplare verboten und mit Strafe bedroht [1]). Der Grund liegt wohl darin, daß einer Seits durch die beliebte Fixirung des Vollendungsmomentes (vgl. die Erl. zu Art. 37 Abs. 5) die Auffassung der Verbreitung als einer Theilnahme am Nachdrucksvergehen schwierig, in manchen Fällen unmöglich wird, anderer Seits bei der Organisation des deutschen Buch- und Kunsthandels die einzig wirksame Repression des Nachdruckes durch ein derartiges Verbot an die Hand gegeben ist.

Von diesem Standpunkte aus erhebt denn auch das Gesetz das wissentliche Handeltreiben mit Nachdrucken zu einem besonderen, dem vorsätzlichen Nachdrucke gleich strafbaren Vergehen (Abs. 3); bestimmt aber zugleich — den diesem Verbote zu Grunde liegenden Gedanken ver-

[1]) Wächter II S. 617, namentlich N. 16 vgl. auch Mot. der Dreierkommission S. 95 f.

allgemeinernd —, daß im Feilbieten, Verkaufen oder sonstigen Verbreiten von Nachdrucken überhaupt eine dem Nachdrucke gleich zu achtende Verletzung des Urheberrechtes enthalten sei (Abs. 1 u. 2, 4 des Art.). Doch ist Letzteres nicht dahin zu verstehen, als ob das vorsätzliche Feilbieten u. s. f. — auch wenn es nicht als Handeltreiben aufgefaßt werden kann — mit Strafe bedroht wäre. Die ausdrückliche und absichtliche Beschränkung der Strafandrohung auf das Handeltreiben läßt dieß jedenfalls dann nicht zu, wenn und soweit dieses nicht als Handeltreiben aufzufassende Operiren mit den Nachdrucken nach den Umständen des konkreten Falles und in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes nicht als Theilnahme am Vergehen des Nachdruckers erscheint; für den entgegengesetzten Fall dagegen lassen die Protokolle einigen Zweifel. Bei der ersten Lesung wurde Seitens des Antragstellers (Jolly) und des k. bayer. Bevollmächtigten die Ansicht bestimmt ausgesprochen, daß auch in anderen Fällen, als bei wissentlichem Handeltreiben, der nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbare Gehülfe oder Begünstiger gestraft werden soll. Die zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse proponirte Aenderung in der Stellung der einzelnen Absätze wurde denn auch von der Kommission angenommen. Da aber zugleich in Ablehnung des gestellten Antrages jedes wissentliche Verbreiten für strafbar erklärt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit annehmen, daß jene Versetzung der Sätze in der vom Antragsteller ausgesprochenen Absicht beschlossen wurde. Noch unsicherer wird der Schluß dadurch, daß bei der 2. Lesung der verworfene Antrag: nur des Handeltreibens zu erwähnen, unter bloser Berufung auf die größere Zweckmäßigkeit nunmehr angenommen wurde [2]).

Unter diesen Umständen hat die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Rücksicht auf die Kommissionsprotokolle zu erfolgen; und zwar dahin, daß zwar nicht die Begünstigung durch Abnahme, Vertrieb u. s. f. der Nachdrucksexemplare, wohl aber die sonstige Theilnahme am Nachdrucksvergehen neben und außerhalb der Bestimmung des Abs. 3 in Betracht zu ziehen ist. Ersteres deshalb, weil im Verhältnisse zum Vergehen des Nachdruckers die in Abs. 3 für strafbar erklärte Handlung regelmäßig als Begünstigung erscheinen wird, der Gesetzgeber also, indem er eine besondere Bestimmung nach dieser Richtung hin traf, die Strafbarkeit der im „Ansichbringen und Verwerthen" (Art. 58 Abs. 3) liegenden Widerrechtlichkeit normirt hat — während ein zu solcher Annahme berechtigendes Verhältniß zwischen der Theilnahme am Vergehen (Anstiftung, Gehülfenschaft) sowie

[2]) Prot. S. 101 u. 102; 169.

der in anderer Richtung sich vollziehenden Begünstigung einer Seits und dem Reate des Art. 38 Abs. 3 anderer Seits nicht vorliegt [3]).

Daß indessen dieser Beschränkung in der Uebertragung der Strafbestimmung unerachtet das Verbreiten im Sinne des Abs. 1 im Allgemeinen als Verletzung der Rechte des Urhebers anzusehen ist, ergibt sich daraus, daß das Gesetz in Bezug auf die privatrechtliche Haftbarkeit den Verbreiter allgemein dem Nachdrucker gleich behandelt wissen will — was nach bisherigem Rechte richtiger Ansicht nach nicht möglich war [4]).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der Frankf. Entw. spricht im ersten Absatze vom Verbreiten. Ob hiezu der feste Absatz einzelner Exemplare erforderlich ist, könnte zweifelhaft sein. Nach der durch Art. 10 der Literarkonvention bedingten Fassung des Gesetzes kann die verneinende Entscheidung keinem Anstande unterliegen.

Wie das Verkaufen, erscheint deßhalb das Auslegen im Buchladen, das Versenden an Buch- und Kunsthändler sowie ins Publikum hinein, selbst die buchhändlerische Ankündigung vorhandener Exemplare als Verletzung des ausschließlichen Urheberrechtes — indem auch hier, wie zu Art. 37, das naturgemäße Vollendungsmoment vorgerückt ist.

Hiebei kann es darauf Nichts ankommen, ob fest erworbene oder in Kommission genommene Exemplare verbreitet werden; ob der Bezug Seitens des Verbreiters auf Grund einer Bestellung, oder behufs des Vorräthighaltens erfolgt; ob die Zusendung auf Bestellung oder zur Einsicht geschieht; ob die Abgabe gegen Geld, andere Werthobjekte oder unentgeldlich geschieht [5]); wohl aber fragt es sich: ob alle diese Handlungen gewerbsmäßig vorgenommen sein müssen, wenn gegen das Verbot des Art. 38 verstoßen sein soll. Daß dieß die Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung des Deliktes bildet, sagt Abs. 3 ausdrücklich (vgl. auch Prot. S. 101); dagegen läßt der entschiedene Gegensatz zwischen Abs. 1 u. 3 nicht zu, den Abs. 1 so restriktiv zu interpretiren, daß der in ihm herausgehobene Thatbestand mit dem

---

[3]) Zu einem anderen Resultate kömmt Goltdammer VII S. 108; vgl. übrigens auch Erkenntniß des Berliner Obertribunales wider Schultze a. a. O. S. 112.

[4]) A. M. Eisenlohr S. 109 N. 4, Jolly S. 275 vgl. aber Wächter II S. 672.

[5]) Wächter II S. 618 f. und über die Irrelevanz vorausgegangener Bestellung Goltdammer Archiv IX S. 192. Daß Ausleihen nicht unter den Debit fällt, hebt Wächter a. a. O. N. 17 richtig hervor.

Thatbestande des Abs. 3 einfach zusammenfallen würde [6]). Dieser Gegensatz, der sich in den bisherigen Gesetzen nicht findet, erlaubt denn auch die unmittelbare Benützung der von der bisherigen Doktrin gemachten Aufstellungen nicht. Dennoch darf ins Auge gefaßt werden, daß solche die Weiterveräußerung des einzeln in Privatbesitz gekommenen Exemplares überall unbedenklich gestattete — auch wo das Partikulargesetz (bayer. Gesetz Art. VIII) eine andere Auffassung zugelassen haben würde [7]). Denn nicht nur, daß in der Frankf. Kommission niemals auch nur das Geringste gegen diese Annahme eingewendet worden ist: es ging solche sogar positiv von der gleichen Ansicht aus, indem sie den Beschluß faßte, die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare niemals konfisziren zu lassen — was nach den sonstigen bei der ersten Lesung konstatirten Ansichten zugleich auch die Beschlagnahme ausschließen mußte (Prot. S. 91). Wird nun weiter in Betracht gezogen, daß von einer „Verbreitung" nicht wohl die Rede sein kann, wenn ein definitiv ins Publikum gekommenes Exemplar an einen anderen Besitzer gebracht wird; und namentlich, daß in solchem Falle eine bis dahin nicht vorhandene Verletzung oder, auch nur Gefährdung der Interessen des Urhebers nirgends gesehen werden kann: so möchte als Sinn des Art. 38 Abs. 1 anzusehen sein, daß zwar einer Seits kein gewerbsmäßiges Operiren mit den Nachdrucksexemplaren verlangt wird, anderer Seits aber auch Anbieten und Weiterveräußern eines einzeln in den Privatbesitz gekommenen Exemplares durch den jeweiligen Besitzer nicht unter den angeführten Abs. 1 subsumirt werden kann.

2) Daß es auf den Ort, wo die Nachdrücke hergestellt worden sind, namentlich also darauf, ob am Herstellungsorte das betr. Werk geschützt ist, nichts ankömmt, hebt Abs. 1, in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte [8]), ausdrücklich hervor.

3) Die Bestimmung, daß Nachdrucksexemplare weder im In-

---

[6]) „Vor Allem werde es nöthig sein, das Verbot der Verbreitung auszusprechen . . . Darnach (nach den allgemeinen Grundsätzen) würde in der Regel auch die Strafbarkeit des Verbreiters zu bemessen sein . . . . .; dagegen müsse hier die gewerbsmäßige wissentliche Verbreitung schlechthin . . . . . ausgezeichnet werden, da dieser Fall der bei weitem gefährlichste und hauptsächlich zu reprimirende sei." Prot. S. 101.

[7]) Jolly S. 244; Wächter II S. 619 und die daselbst angeführte Stelle aus den Verhandlungen der k. bayer. Kammer der Abgeordneten (Sitzung vom 9. März 1840); Harum S. 218.

[8]) Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art. 5; vgl. außerdem Wächter II S. 620; Goltdammer IX S. 192.

lande noch im Auslande d. h. also auch nicht in Staaten verbreitet werden dürfen, in denen das vorliegende Gesetz keine Gültigkeit hat, ja selbst nicht in solchen, in denen das Urheberrecht, um dessen Schutz es sich im konkreten Falle handelt, keine Anerkennung findet — will nicht besagen, daß die Verbreitung im Inlande und im Auslande in Beziehung auf civil- und strafrechtliche Folgen nothwendig durchaus gleich behandelt werden müsse. Sie konstatirt vielmehr nur, daß das Urheberrecht nicht ein von vorneherein in seiner Wirksamkeit auf das Landesgebiet beschränktes Privileg, das Verbot der Verletzung desselben nicht, gleich einer polizeilichen Verfügung von lokalem Interesse, nur für das Inland gegeben ist. Wenn und soweit daher nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes die Verletzung eines Privatrechtes, weil im Auslande vorgenommen, nicht zum Ersatze verpflichtet; wenn und soweit ferner sonstige Strafandrohungen von allgemeiner Bedeutung nicht angewendet werden können, weil der Thäter ein Ausländer oder die That im Auslande begangen ist (vgl. Art. 9 f. des Strafgesetzbuches): ist dieß auch bezüglich der civilrechtlichen wie der kriminalistischen Folgen des Nachdruckes, bezw. der Verbreitung des Nachdruckes nicht anders.

Dieß ist schon nach dem Frankf. Entwurfe anzunehmen, der, im Unterschiede von den bisherigen Gesetzgebungen und den zu Grunde liegenden Entwürfen [9]), zum ersten Male ausdrücklich und bestimmt den Satz aufgestellt hat, daß „weder innerhalb noch außerhalb derjenigen Staaten, welche das Gesetz angenommen haben, nach den Bestimmungen desselben als Nachdrücke anzusehende Werke verbreitet werden dürfen." Doch ist diese Annahme hier weniger zweifellos [10]) als nach dem vorliegenden Gesetze. Letzteres verweist nämlich in Art. 61 Abs. 1 ausdrücklich auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und zwar speziell bezüglich des Art. 37 und 39 auf den Art. 12 des StGBuches — wornach Ausländer nur unter bestimmt angeführten Voraussetzungen den Strafandrohungen des k. bayer. Strafgesetzbuches unterliegen. Allerdings könnte nun die Beschränkung auf das Citat des Art. 12 den Schluß nahe legen, es sei wenigstens dem Inländer gegenüber die Verbreitung im Auslande unbedingt — d. h. ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des Art. 10 des StGBuches — verboten und strafbar. Allein da der allgemeine Satz: daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht

---

[9]) Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art. 4 sagt nur: Der Debit aller . . . Nachdrücke soll in allen Bundesstaaten untersagt sein.

[10]) Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 580 f.

etwas Anderes bestimme, zur Anwendung zu kommen haben, in Art. 61 vorausgeschickt und die spezielle Erwähnung des Verhältnisses des Art. 12 des Strafgesetzbuches zu Art. 37 und 38 des vorliegenden Gesetzes mit „insbesondere" eingeleitet wird; da ferner eine Abweichung vom Frankfurter Entwurfe, die weder innere Gründe noch äußere Veranlassung für sich hätte, nicht anzunehmen ist, und nach den Mot. der Frankf. Kommission (S. 172), im Entwurfe ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes nicht beabsichtigt wurde [11]); endlich und hauptsächlich da ein materieller Grund für den Ausschluß des Art. 10 unter Beibehaltung des Art. 12 des Strafgesetzbuches nirgends ersichtlich ist: erscheint die oben gemachte Aufstellung gerechtfertigt.

Uebrigens kann die Möglichkeit, daß die Herstellung und Verbreitung eines Nachdruckes im Auslande unter gewissen Voraussetzungen sich den Bestimmungen des Gesetzes entzieht, die Beschlagnahme der etwa auf der Durchfuhr durch das Land ergriffenen Nachdruckexemplare nicht hindern.

4) Die Folgen des wissentlichen Handeltreibens mit Nachdruckexemplaren, sowie des einfachen Verbreitens derselben, sind in Art. 38 klar festgestellt, indem das wissentliche Handeltreiben dem vorsätzlichen Nachdrucke gleich geachtet und im Uebrigen, wie im Art. 37, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Verletzung des Urheberrechtes unterschieden wird.

Nach allen diesen Richtungen hin bedarf nur die Bestimmung einer Erörterung: daß der Verbreiter „unbedingt für den durch seine eigene Handlung verursachten Schaden hafte, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, soferne eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet sei." Und auch hier ist nicht die Verpflichtung zum Ersatze des durch die eigene Handlung — die Verbreitung — verursachten Schadens, dessen Umfang selbstverständlich im Wesentlichen durch die Zahl der vom Verbreiter abgesetzten bezw. versendeten Exemplare bestimmt wird [12]), einer Erklärung

[11]) „Der Einwand, daß man sich mit dem unbedingten Verbote der Verbreitung auch im Auslande von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes entferne, sei nicht richtig; denn nach den meisten Strafgesetzbüchern werde der Inländer, welcher im Auslande gegen einen anderen Inländer delinquire, in gleicher Weise bestraft, als ob er im Inlande gehandelt hätte." Prot. S. 172. Der nach Art. 10 allein in Frage stehende Fall, daß der Berechtigte, obgleich im Inlande geschützt, doch kein Inländer ist, ist hienach gar nicht in Betracht gezogen worden.

[12]) K. sächs. Gesetz von 1844 §. 6. „. . . Bei Bestimmung dieses Schadensersatzes ist

bedürftig. Ebensowenig kann einem Zweifel unterliegen, was unter der solidarischen Verhaftung der mehreren beim Nachdrucke betheiligten Personen zu verstehen ist, und daß — was im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — eine solche solidarische Verhaftung in Bezug auf den durch den Absatz der betr. Nachdrucksexemplare vom Verbreiter verursachten Schaden in den Personen dieses Verbreiters und des schuldhaften Nachdruckers eintritt [13]). Wohl aber fragt es sich, was mit der Verweisung der weiter gehenden Haftung des Verbreiters auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze gesagt sein will? Die Bestimmung schließt sich an die Vorschrift des Bundesbeschlusses von 1845 Z. 5 an [14]). Mehrere der Bedenken, welche der letztere erregen konnte, sind indeß hier nicht möglich. So kann namentlich die Ansicht nicht entstehen, daß das Gesetz in erster Linie solidarische Haftung für den ganzen Schaden festsetze, und nur wenn im konkreten Falle ein bestimmter Widerspruch dieser Haftpflicht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erweislich sei, solche cessiren dürfe. Auch läßt sich der Gesetzesartikel nicht so verstehen: es wolle die Frage, ob nicht die Verbreitung als solche — also ohne einen den Art. 38 Abs. 1 überschießenden Thatbestand — solidarische Haftpflicht für den ganzen Schaden zur Folge habe, im Allgemeinen der Untersuchung und Entscheidung auf Grund der generellen Rechtsgrundsätze anheimgestellt werden. Wortlaut und Aufgabe des Gesetzes wären hiemit nicht vereinbar. Vielmehr ist davon auszugehen: daß nach der Absicht des Abs. 2 der Verbreiter für die Regel d. h. wenn er nur der in Abs. 1 angeführten Handlungen sich schuldig gemacht hat, auch nur für den aus diesen Handlungen hervorgehenden Schaden hafte; für den zunächst durch die Handlungen anderer, bei der Herstellung oder Verbreitung des Nachdruckes betheiligter Personen hervorgebrachten Schaden aber solidarisch mit diesen nur einzustehen habe: wenn besondere Gründe ihn als bei diesen Handlungen mitbetheiligt erscheinen lassen. Es kann also

---

zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalte zu nehmen." Vgl. dazu Wächter II S. 54 N. 22; auch Jolly S. 276 f.

[13]) Wächter II S. 673 u. 674; Jolly S. 275 f. Ersterer geht aber zu absolut von der Zahl der vertriebenen Exemplare aus.

[14]) Ueber den Sinn des Bundesbeschlusses vgl. Jolly S. 273 f.; Wächter S. 670; über das österr. und preuß. Recht, die zwar die solidarische Haftung aussprechen, aber ohne Verweisung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze Harum S. 232 f.; Goltdammer VII S. 487 f. Der Entwurf des Börsenvereins hatte in §. 28 unbedingt solidarische Haftung vorgeschlagen vgl. auch Mot. der Dreierkommission S. 97.

die Frage, ob nach allgemeinen Grundsätzen der Verbreiter als solcher nicht auch für den durch den Nachdrucker verursachten Schaden einzustehen hätte, ganz dahin gestellt bleiben; und ist lediglich festzustellen, wann neben der unmittelbaren Verbreitung vorhandene Umstände den Verbreiter als bei den ersatzpflichtig machenden Handlungen Anderer betheiligt erscheinen lassen. Diese Feststellung aber hat zu erfolgen durch Hinweisung auf die strafrechtlichen Grundsätze über Anstiftung, Miturheberschaft, Gehülfenschaft; denn daß der Anstifter, Miturheber, Gehülfe [15]), für den vom unmittelbar handelnden Thäter verursachten Schaden und zwar für diesen Schaden nach dessen ganzem Umfange mitverantwortlich ist, kann nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen [16]). Dabei kann selbstverständlich die in Art. 38 festgesetzte Haftung des kulposen Verbreiters für den von ihm verursachten Schaden nicht bewirken, daß prinzipwidrig nunmehr der in bloßer Fahrlässigkeit handelnde Drucker, Setzer u. s. f. als Gehülfe des Nachdruckers anzusehen wäre. Wohl aber wird jene Bestimmung auf den allgemeinen Satz zurückgeführt werden dürfen, daß Jeder, der durch seine Thätigkeit zur Beschädigung des Berechtigten mittelst Vervielfältigung oder Verbreitung mitwirkt, für den unmittelbar aus seiner eigenen Handlung hervorgegangenen Schaden einzustehen hat, auch wenn ihm nur Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5) Die Bestimmung des Art. 37 Abs. 5 über die Vollendung des Nachdruckes und die Aufstellung eines eigenen Verbreitungsdeliktes in Art. 38 Abs. 3 scheinen zur Annahme einer Konkurrenz zu nöthigen, wenn der Nachdrucker die nachgedruckten Exemplare ganz oder zum Theile in gewerbsmäßiger Weise vertreibt oder der gewerbsmäßige Verbreiter an der Herstellung der Nachdruckexemplare Theil nimmt. Indessen würde diese an sich konsequente Annahme [17]) entschieden im Widerspruche einer Seits mit der

[15]) Ueber die verschiedenen Arten der Theilnahme am Nachdrucke und an der widerrechtlichen Verbreitung vgl. Jolly S. 234 f.; Wächter II S. 668f.; Harum S 230 f., Goltdammer IX S. 104 f. Uebrigens bietet die Anwendung der Detailvorschriften des Art. 54 des Strafgesetzbuches von 1861 keine besonderen Schwierigkeiten.

[16]) Cod. Max. Bav. IV 16 §. 4. Unrichtig ist die Entscheidung Wächter's (II S. 671), daß der als Gehülfe anzusehende Verbreiter nur bezüglich desjenigen Theiles des hergestellten Vorrathes einzustehen habe, in Bezug auf welchen er den Debit zugesagt habe. Haftet er einmal in Folge der vorangegangenen Zusage als Gehülfe des Nachdruckers, so haftet er auch für den ganzen Schaden solidarisch.

[17]) Krit Vierteljahrsschrift VII S. 579 u. 580.

Gestaltung der unterliegenden Verhältnisse, anderer Seits mit dem Willen des Gesetzgebers sein. Ersteres, insoferne es eben die Verletzung der Interessen des Urhebers ist, die durch die im vorliegenden Gesetze aufgestellten Strafbestimmungen getroffen werden soll; diese Interessen aber — der formellen Vorrückung des Vollendungsmomentes unerachtet — nur durch Vervielfältigung und Verbreitung, nicht durch erstere allein verletzt werden; in Wirklichkeit also die Verbreitung das nothwendige Komplement der mechanischen Vervielfältigung bildet. Letzteres, insoferne die Bestimmungen des Art. 37 über Schadensersatz und Herausgabe der Bereicherung deutlich erkennen lassen, daß der Gesetzgeber durch die Festsetzung der formell an die vollendete Vervielfältigung geknüpften Folgen auch die mit ihr sich regelmäßig verbindende Verbreitung treffen wollte und getroffen hat. Soweit also die bei dem Nachdrucke (Art. 37) betheiligten Personen die Verbreitung der Nachdrucke vornehmen, kömmt lediglich Art. 37 zur Anwendung: auch wenn sie dieß gewerbsmäßig thun. Nur soweit dritte Personen mit den von jenen hergestellten Nachdrücken wissentlich Handel treiben, ist der Art. 38 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

Art. 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend, dieselbe zu zahlen, so sind die ihm konfiszirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiskus veräußert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Art. 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an

dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 39 u. 40 (2. Lesung §. 38); dazu österr. Entw. §. 38 Abs. 2; BBEntw. §. 25 Abs. 2 (vgl. Motive der Dreierkommission S. 89 f.; 168; 236; 254 f.
b) K. bayer. Entw. Art. 39 und 40; vgl. außerdem die Citate zu Art. 38.

Die beiden Artikel sind gelegentlich der Erläuterung des Art. 37 besprochen worden, vgl. Erl. zu Art. 37 II 2 lit. c und 3 lit. c. auf S. 278 f., 281 f.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Das zweite Hauptstück verbietet, dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke ohne Genehmigung der Urheber öffentlich aufzuführen.

Die völlig getrennte Behandlung ergibt, daß das durch dieses Verbot anerkannte Recht des Urhebers nach der Auffassung des Gesetzes keine selbstverständliche Folgerung aus dem im ersten Hauptstücke festgestellten Rechte des Urhebers auf die ausschließliche Vervielfältigung und Veröffentlichung der literarischen Erzeugnisse, musikalischen Kompositionen und Werke der Kunst ist[1]). Indessen führt doch derselbe Ausgangspunkt auf die beiden Rechte: nämlich die Tendenz, alle diejenigen Dispositionen über ihre Werke den Urhebern durch Gewährung der Ausschließungsbefugniß zu sichern, an denen die letzteren nach der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse des literarischen und künstlerischen Verkehres regelmäßig ein dringendes und unmittelbares Interesse haben. Diese Gleichheit des Ausgangspunktes, zusammengenommen mit der in den wesentlichsten Beziehungen hervortretenden

---

[1]) Prot. S. 259.

Gleichheit der juristischen Konstruktion der beiden Rechte, rechtfertigt denn auch im Allgemeinen die analoge Anwendung der im ersten Hauptstücke aufgestellten Detailsätze, soweit die verhältnißmäßig knappen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes aus solchem nicht auszufüllende Lücken lassen.

Im Uebrigen beschäftigen sich die Artikel 41—43 mit der Feststellung des den Urhebern zuerkannten Rechtes nach Objekt, Inhalt, Voraussetzungen und Dauer; korrespondiren also im Allgemeinen den drei ersten Abschnitten des ersten Hauptstückes, während Artikel 46 — insoweit dem vierten Abschnitte des ersten Hauptstückes entsprechend — die Folgen der Uebertretung des aufgestellten Verbotes bestimmt.

Die drei weiteren Artikel beantworten Spezialfragen: es regelt nämlich Art. 44, gewissermaßen auch Art. 47, die Rechtsverhältnisse bei der hier häufig vorkommenden Miturheberschaft, während Art. 45 die Befugnisse Dessen, dem die Aufführung eines der in Art. 41 genannten Werke gestattet worden ist, nach einer einzelnen Seite hin näher bestimmt[2]).

Art. 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen drama-

[2]) Die Frankf. Kommission hat sich bei diesen Festsetzungen in einigen Beziehungen enger als gewöhnlich an das bestehende Bundesrecht angeschlossen — und zwar vorzugsweise deßwegen, weil der jüngste der beiden Bundesbeschlüsse erst vom Jahre 1857 datirt, vgl. z. B. Prot. S. 69 f., 73. Uebrigens war dieser Bundesbeschluß keineswegs überall, namentlich nicht im Königreiche Bayern, Rechtens geworden. — Von den Partikulargesetzgebungen ist die eingehendste das k. sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846. Dasselbe ist denn auch im BBEntwurfe mehrfach benützt. Ueber das Recht zu öffentlichen Aufführungen ist zu vergleichen Eisenlohr S. 61, 100, 102; Wächter II S. 551, 556; Harum S. 165 f., 175 f., 186, 211 f., 239 f. 281; Vesque von Püttlingen S. 59 f., 80, 106 f., 110 f. Die dasselbe regelnden Gesetze sind zusammengestellt in den Motiven der Dreierkommission S. 137 f., vgl. auch über die legislativen Gründe Hitzig S. 97—107, und über die beiden dem Frankf. Entwurfe zu Grunde liegenden Entwürfe Deutsche Viertelsahrsschrift 1863 I S. 283 f.

tische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig, oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird, oder ob nur einzelne Theile oder Akte desselben zur Aufführung kommen.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 42; dazu österr. Entw. §. 32 u. 34; BVEntw. §. 50 Abs. 1, §. 51 (vgl. Mot. der Dreierkommission S. 157 f.); Prot. S. 67—75; 175—178; S. 258.

b) K. bayer. Entw. Art. 41 (proponirt, außer einer Fassungsänderung, den Wegfall des Vorbehaltes bei der Veröffentlichung mit Bezug auf Art. 4 der Literarkonv., vgl. Mot. S. 272); Ausschußber. u. prot. S. 281, 286 u. 287 (schlägt die Wiederherstellung des Frankf. Entw. in mater. Hinsicht vor); stenogr. Berichte S. 407; Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 65 (der Art. wird in der von der Kommission proponirten Fassung ohne Debatte angenommen).

Art. 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 43; dazu österr. Entw. §. 32, 33, 34 Abs. 2; BVEntw. §. 50; §. 51 zweite Hälfte (vgl. dazu Mot. a. a. O.

und bezüglich einer Aenderung gegenüber dem Entw. der Dreierkomm. Mot. des BBAusſch. S. 35); Prot. S. 73 f., 178; 254 f.

b) K. bayer. Entw. Art. 42 (mit redaktionellen Aenderungen gegenüber dem Frankf. Entw. vgl. Mot. S. 272); Ausschußber. u. prot. S. 282, 287 (schlägt eine sowohl dem Regierungs- als dem Frankf. Entw. gegenüber veränderte Fassung und Weglassung des durch Art. 48 überflüssig gewordenen Abs. 3 vor). Der Artikel wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, vgl. die Citate zu Art. 41.

Das Gesetz geht davon aus, daß der Urheber eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ein Interesse daran habe, die öffentliche Aufführung seines Werkes ausschließlich bestimmen zu können. Es ist zweifellos, daß dieses Interesse vorwiegend damit zusammenhängt, daß die öffentliche Aufführung derartiger Werke zum Gelderwerbe benützt wird, und die Unternehmer der Aufführung, um zur Aufführung geeignete Werke zu erhalten, deren Verfasser zu entschädigen genöthigt sind [1]). Dennoch wäre es unrichtig, im konkreten Falle den Nachweis eines solchen pekuniären Interesses für die Existenz des vom Gesetze in den Art. 41 u. 42 anerkannten Rechtes oder dessen Geltendmachung zu verlangen. Das Gesetz gibt vielmehr absolut jedem Urheber eines Werkes der angeführten Art Ausschließungsbefugniß gegen Dritte — und zwar zunächst, d. h. solange die Werke noch nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind, ohne Unterschied zwischen den verschiedenen angeführten Kategorieen von zur öffentlichen Aufführung geeigneten Werken (Abs. 1 des Art. 41).

Mit der Veröffentlichung ist dagegen zu unterscheiden zwischen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken auf der einen Seite und rein musikalischen Werken auf der anderen Seite. In Bezug auf letztere ist durch die Veröffentlichung die Ausschließungsbefugniß ganz weggefallen;

[1]) Weder aus den Protokollen, noch aus dem Gesetze ließe sich die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Aufführung als eine Art der Vervielfältigung erscheine; und deßwegen das in Art. 1 aufgestellte Verbot mit Nothwendigkeit zum Verbote des Art. 41 führe (vgl. auch Jolly S. 189). Ebensowenig wäre es aber begründet, ausschließlich die pekuniäre Nutzung als Ausgangspunkt anzunehmen und in dem Verbote des Art. 41 ein Anerkenntniß des Prinzipes zu finden, daß dem Urheber alle vermögensrechtliche Nutzung seines Produktes gebühre (Wächter II S. 629 u. 633), vgl. nam. Prot. S. 67 f. Aber auch ein ausschließliches Recht auf Veröffentlichung des Werkes liegt nicht zu Grunde (Hitzig S. 97 f.); wie denn ja das Gesetz ein solches Recht überhaupt nicht anerkennt (vgl. S. 43 u. 70 f.).

bei ersteren kann sie durch Vorbehalt, angebracht auf dem Titelblatte, erhalten werden (Art. 41 Abs. 2).

Diese Ausschließungsbefugniß dauert 10 Jahre über das Leben des Urhebers hinaus (Abs. 1 des Art. 42, vgl. dazu Art. 13). Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beginnt dagegen der Lauf der 10jährigen Schutzfrist mit der ersten öffentlichen Aufführung oder mit der Herausgabe der mechanischen Vervielfältigung, je nachdem jene oder diese bälder eintritt (Art. 42 Abs. 2 vgl. mit Art. 13 und 14).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß alle überhaupt einer öffentlichen Aufführung fähigen musikalischen Werke unter Art. 41 Abs. 1 fallen, ohne Rücksicht auf Größe, Bedeutung u. s. f. — vgl. hierüber Erläuterung zu Art. 21 Ziff. 1 — bedarf es nur einer näheren Bestimmung Dessen, was unter dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken zu verstehen ist. Sie liegt einfach in der Hervorhebung des objektiven Geeignetseins zur Bühnenaufführung, wie in den Prot. S. 72 ausdrücklich bemerkt ist. Hienach gehören nicht blos Opern, sondern auch Melodramen, Singspiele u. dgl. zu den dramatischen oder musikalisch-dramatischen, im Gegensatze zu den musikalischen, Werken (a. a. O. S. 72). Ob auch Ballete, soll nach den Prot. (S. 259) von der im konkreten Falle zu gebenden Entscheidung des Richters abhängen. Derselbe wird hiebei Doppeltes ins Auge zu fassen haben. Einmal daß die Kunst des Balletmeisters als solche so wenig den Schutz des Gesetzes genießt, als die Kunst des Schauspielers und Schauspielregisseurs. Weiterhin, daß das Libretto, das nur Situationen, gleichsam Ideen, für den Balletmeister angibt, in keinem anderen Verhältnisse zum Ballete steht, als der Gedanke zu der literarischen Arbeit, der er zu Grunde liegt, oder der künstlerische Vorwurf zum Kunstwerke. Hievon ausgehend wird sich wohl regelmäßig die Unmöglichkeit ergeben, das Ballet als musikalisch-dramatisches Werk zu schützen [2]). Daß hiemit weder Musik und Libretto dem Nachdrucke, noch erstere vor der Drucklegung der öffentlichen Aufführung Seitens unberechtigter Dritter preisgegeben sind, ist selbstverständlich.

II. Was unter öffentlicher Aufführung zu verstehen ist, ist bezüglich der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke im Abs. 2 dadurch näher bestimmt, daß nur die öffentliche Aufführung auf der Bühne untersagt ist. Denn daß in dieser Beziehung die Veröffentlichung von Einfluß sein sollte, so daß der Begriff der öffentlichen Aufführung bei nicht

---

[2]) A. M. Vesque von Püttlingen S. 5 N. 1; 46.

veröffentlichten dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken ein weiterer wäre, als bei veröffentlichten, läßt sich weder nach inneren Gründen, noch nach den Verhandlungen annehmen. Letztere zeigen vielmehr klar, daß die Kommissionsmehrheit von der Annahme ausging, es sei von wesentlichem Interesse für den Autor bei solchen Werken nur das Verbot der theatralischen Aufführung im Kostüme und mit Aktion (Prot. S. 176)[3]. Indessen kann es doch keinem Anstande unterliegen, daß die Musik eines musikalisch-dramatischen Werkes trotz der Verbindung mit dem literarischen Erzeugnisse denselben Schutz für sich allein genießt, wie anderweite Musik, d. h. also, daß so lange ein musikalisch-dramatisches Werk nicht im Musikalienhandel erschienen ist, die Musik desselben und zwar in den einzelnen Theilen, wie im Ganzen, auch gegen Aufführung in Konzerten und an anderen öffentlichen Orten geschützt ist.

Denn die öffentliche Aufführung des Abs. 1 des Art. 41 ist im Gegensatze zur Aufführung des Abs. 2 keineswegs nothwendig Bühnenaufführung, vielmehr überall anzunehmen, wo die Aufführung im Wesentlichen Jedermann zugänglich ist, also in Konzerten, Kirchen, auf öffentlichen Plätzen, an Vergnügungsorten[4]) u. s. f.

Dieser Begriff der Oeffentlichkeit ist übrigens auch für die Bühnenaufführung, d. h. die Aufführung im Kostüme und mit Aktion bestimmend, und ist nach ihm die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der dramatischen und dramatisch-musikalischen Darstellungen in Privat- und Gesellschaftstheatern u. dgl. zu bestimmen.

Dagegen ist für die Widerrechtlichkeit der öffentlichen Aufführung wie der Bühnenaufführung weder der Zweck derselben, noch die Entgeldlichkeit (vgl. auch Art. 46 Abs. 3)[5]), noch endlich der Umstand irgend von Be-

---

[3]) Hienach fällt das Vorlesen eines dramatischen Werkes nicht unter das Verbot. A. M. Harum S. 214, in unrichtiger Betonung des ausschließlichen Veröffentlichungsrechtes vgl. auch Wächter II S. 634 N. 15. Es muß also auch die Aufführung einer Opernmusik, verbunden mit Vorlesung der wichtigsten Stellen des Textes, bezw. einer zusammenfassenden Geschichtserzählung, erlaubt sein, sobald die Oper bereits im Musikalienhandel erschienen ist.

[4]) Der Antrag, „ausdrücklich jede Aufführung in einer Gesellschaft, die nicht streng auf die geschlossene Anzahl von Mitgliedern beschränkt sei, für eine öffentliche zu erklären", wurde abgelehnt. Prot. S. 73. Vgl. über den Begriff der Oeffentlichkeit Harum S. 212 u. 213; Wächter II S. 633 u. 634. Zu weit geht Vesque von Püttlingen S. 106 u. 107.

[5]) Harum S. 212 u. 213; Wächter a. a. O. S. 634.

deutung, ob die Aufführung unter Benützung eines Manuskriptes oder nach dem Gedächtnisse erfolgt[6]).

III. Die unter I und II besprochenen Punkte sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung normirt, die, nachdem sie durch Beschluß vom 21. April 1841 dem Urheber eines dramatischen oder musikalischen Werkes bis zur Veröffentlichung durch den Druck ein ausschließliches Recht zur öffentlichen Aufführung gegeben hatte, in einem Beschlusse vom 12. März 1857 dieses Recht im Falle des Vorbehaltes bei der Veröffentlichung auch nach solcher fortdauern ließ. Eben um dieses Inhaltes des neuesten Gesetzes willen aber ist es mehr als zweifelhaft, ob die in Abs. 2 des Art. 41 gemachte Unterscheidung zwischen musikalischen Werken auf der einen und dramatischen, beziehungsweise dramatisch-musikalischen Werken dem Bundesrechte entspricht[7]). Das Gesetz geht nämlich, indem es von beiden zu Grunde liegenden Entwürfen abweicht, davon aus, daß in der Drucklegung und Verbreitung eines Werkes der mehr angeführten Art im Zweifel ein Verzicht auf die Ausschließungsbefugniß gegen öffentliche Aufführungen enthalten sei[8]), und läßt eine Beseitigung dieser Präsumtion durch ausdrücklichen Vorbehalt nur bei dramatischen und dramatisch-musikalischen, nicht auch bei musikalischen Werken zu[9]). Dabei ist

1) vom Gesetze der Ausdruck „im Buch- oder Musikalienhan-

---

[6]) Vesque von Püttlingen S. 106.

[7]) Der einzige Grund, der sich hiefür anführen ließe, wäre der Inhalt des zu Grunde liegenden preuß. Gesetzes vom 20. Febr. 1854 §. 2, vgl. Kaiser S. 89, Prot. S. 72.

[8]) Der k. bayer. Entw. wollte den im Texte bezeichneten Standpunkt verlassen, so daß die Aufführung dramatischer und musikalisch-dramatischer Werke auch nach der Veröffentlichung und ohne Vorbehalt verboten gewesen wäre. Es wurde aber angenommen, daß die Lit.-Konv. Art. 4 zu dieser Aenderung nicht nöthige, u. wurde deßhalb die Bestimmung des Frankf. Entwurfes wieder hergestellt, die im Wesentlichen mit dem Inhalte der bisherigen Partikulargesetze harmonirt. Mot. der Dreierkomm. S. 138. Zum Frankf. Entw. vgl. Prot. S. 69 u. 75.

[9]) Ueber die Gründe der Unterscheidung sind zu vergleichen Wächter II S. 552 N. 50, Vesque von Püttlingen S. 61: „Bei der nicht-dramatischen Musik . . . . ist die Aufführung der Zweck der Herausgabe." Bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken ist dagegen neben der Bühnenaufführung die Lektüre bezw. rein musikalische Benützung möglich; daher ein etwaiger Vorbehalt der Bühnenaufführung nicht im Widerspruche mit der einzig möglichen Absicht bei der Herausgabe.

bel veröffentlicht" statt der im Bundesbeschlusse gebrauchten Bezeichnung „durch den Druck veröffentlicht" gewählt worden, um die Fälle auszuschließen, in denen die Werke nur als Manuskripte gedruckt seien (Prot. S. 175). Mechanische Vervielfältigung ist also immerhin nothwendig.

2) Der Beisatz „bedingt oder unbedingt", der sich im Frankf. Entwurfe nicht findet, ist gemacht worden, um dem Autor zu ermöglichen, die ihm konvenirenden Bedingungen seiner Einwilligung in die öffentliche Aufführung, also etwa die Bedingung der Zahlung einer bestimmten Tantième von Vorneherein und nach allen Seiten hin bekannt zu geben (Ausschußprot. S. 282; stenogr. Bericht S. 407). Wie sich im Falle eines solchen bedingten Vorbehaltes das Recht des Urhebers gegen den Unternehmer der Aufführung gestaltet, kann wenigstens dann zweifelhaft sein, wenn die Zahlung einer keine weitere Korrespondenz voraussetzenden Tantième zur einzigen Bedingung gemacht, bezw. die anderweiten, die Aufführung selbst betreffenden Bedingungen erfüllt sind. Am richtigsten wird wohl in der Aufführung eine stillschweigende Annahme der gemachten Proposition gesehen — womit dann der Anspruch des Urhebers sich auf die Forderung der Tantième beschränkt und die Möglichkeit einer Anwendung des Art. 46 wegfällt.

3) Der an den Bundesbeschluß von 1841 Ziff. 2 [10]) sich anschließende Antrag: auch die Gestattung der öffentlichen Aufführung eines Werkes ohne Nennung des Familien- oder des offenkundigen Autornamens als Verzicht auf das Urheberrecht anzusehen, ist verworfen worden (Prot. S. 177 und 178) [11]).

IV. Die Bestimmungen des Abs. 3 des Art. 41 sind klar und deutlich; nur das läßt sich etwa bemerken, daß, wenn und soweit das Werk durch die vorgenommenen Aenderungen zu einem anderen im Sinne der Art. 6 und Art. 23 geworden ist, selbstverständlich dem Urheber des zu Grunde liegenden Werkes ein Recht, die öffentliche Aufführung des neuen Werkes von seiner Einwilligung abhängig zu machen, nicht zukommen kann, während, soweit dieß nicht der Fall ist, das Verbietungsrecht auch das geänderte Werk umfaßt. Insoferne kommen also auch hier die Erläuterungen zu Art. 6 (vgl. die Erläuterungen unter I lit. b zu Art. 1) und zu den Art. 22—24 in Betracht.

---

[10]) Vgl. auch preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 33 und einige andere Gesetze dieses Inhaltes in den Mot. der Dreierkomm. S. 138. Anders dagegen ausdrücklich das k. sächs. Gesetz vom 27. Jan. 1846 §. 2.

[11]) Der Frankf. Entw. (§. 42) hat allerdings die Worte des österr. Entw. „mit

Dabei wird, wie dieß auch wohl nicht im Sinne des äußerlich trennenden Frankfurter Entwurfes liegt, keine rechtliche Unterscheidung zwischen der Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke einer und musikalischer Werke anderer Seits, sowie zwischen der Aufführung vor und nach der Veröffentlichung gemacht, während allerdings thatsächlich eine Bühnenaufführung, wie sie bei den erstgenannten Werken vorausgesetzt wird, sich wohl ausnahmslos auf größere Bestandtheile (Akte, Szenen) erstrecken wird, bei musikalischen Werken aber die Herausnahme eines einzelnen kleinen Bestandtheiles, eines Liedes, einer Arie u. s. f. nicht minder nahe liegt.

V. Der Frankfurter Entwurf (§. 43) und das Gesetz haben an der bundesgesetzlichen Dauer der Schutzfrist[12]) — die auch in die bisherigen Partikularrechte übergegangen ist — Nichts geändert, obwohl in den beiden Entwürfen (österr. Entw. §. 32 und 34, BEntw. §. 50 Abs. 1) die Gewährung der dreißigjährigen Schutzfrist, die für das ausschließliche Vervielfältigungsrecht längst feststeht und im Gesetze beibehalten worden ist (Art. 12 f.), proponirt worden war.

Im Uebrigen schließt sich der Artikel in der Hauptsache an die Artikel 12 f. an; es mag deßhalb auch auf die Erläuterungen zu denselben verwiesen und hier nur Folgendes bemerkt werden:

Die im Art. 15 ausgesprochene Voraussetzung, daß das posthume Werk in den ersten 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden müsse, wenn es Schutz genießen soll, ist hier absichtlich weggelassen (Prot. S. 259); die Uebertragung wäre aber auch ohnedieß ohne gesetzliche Ermächtigung nicht thunlich, da das in Art. 11 anerkannte Recht des Herausgebers, das mit Nothwendigkeit auf jene Voraussetzung führen mußte, in der Absicht, solches nicht anzuerkennen, aus dem Entwurfe weggeblieben ist (Prot. S. 74).

---

unwesentlichen Veränderungen" mit der Bezugnahme auf den §. 3 dieses Entwurfes (vgl. österr. Entw. §. 32) absichtlich geändert bezw. gestrichen, um die vom ästhetischen Standpunkte aus möglichen Streitigkeiten über die Wesentlichkeit einer Aenderung abzuschneiden (Prot. S. 175). Wann aber Aenderungen nur als „einzelne Aenderungen" erscheinen, läßt sich eben auch nur durch die Eruirung der Bedeutung derselben im Verhältnisse zum ganzen Werke, bezw. zum einzelnen aufgeführten Theile feststellen, vgl. auch Besque von Püttlingen S. 107.

[12]) Der frühere Bundesbeschluß hat die 10 Jahre von der ersten Aufführung an gerechnet. Anders mit den wichtigsten Partikulargesetzen der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 Ziff. 2.

Der analogen Anwendung der Art. 13, 16, 19, 20 steht dagegen Nichts im Wege.

Art. 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werden.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht wurde, und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 44; dazu österr. Entw. §. 35; Prot. S. 75 f., 178; 260 f., 303.
b) K. bayer. Entw. Art. 7 Abs. 3, 16, Art. 43 (der Frankf. Entw. wird auf Grund der Literarkonvention Art. 6 letzter Abs. inhaltlich geändert; vgl. Motive S. 271 u. 272); Ausschußprot. u. Bericht S. 278, 282, 285 u. 287 (unter Beibehaltung des vom k. Entwurfe eingenommenen Standpunktes wird nur eine die Art des Vorbehaltes berührende Aenderung vorgeschlagen); stenogr. Ber. S. 404, 407; Protokoll der Kammer der Reichsräthe S. 61, 63, 66.

Die in Art. 43 enthaltene Bestimmung fehlt in den bisherigen Partikulargesetzen, und zwar auch in denjenigen, in welchen dem Urheber ein beschränkter Schutz gegen Uebersetzung eingeräumt ist — während es sich allerdings fragen könnte, ob sie nicht auf Grund des letzteren als eine

Konsequenz der anerkannten Ausschließungsbefugniß gegen Uebersetzungen selbstverständlich ist. Sie ist auch neu im Verhältnisse zum Frankfurter Entwurfe (§. 44), der dem Urheber des Originales lediglich keine Ausschließungsbefugniß bezüglich der öffentlichen Aufführung der Uebersetzung einräumt [1]); vielmehr selbst die Befugniß des Uebersetzers, die öffentliche Aufführung seiner Uebersetzung nach Analogie des Art. 41 zu bestimmen, auf die Zeit vor der Veröffentlichung einschränkt. Dagegen erklärt sie sich aus Art. 6 Abs. 3 der Literarkonvention, die ein ausschließliches Recht des Urhebers des Originales auf Darstellung der Uebersetzung unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen anerkennt.

Und zwar harmonirt das Recht des Urhebers in Betreff der öffentlichen Aufführung der Uebersetzung mit dem Rechte desselben in Bezug auf die Ausschließung der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung der von ihm nicht autorisirten Uebersetzungen.

So lange nämlich das Original nicht herausgegeben ist, umschließt das Recht des Urhebers, die Aufführung in Original zu verbieten, von selbst auch die Ausschließungsbefugniß bezüglich der öffentlichen Aufführung der Uebersetzung. Für die Dauer sind also die in Art. 42 gegebenen Fristen maßgebend (Art. 43 Abs. 1).

Mit der Veröffentlichung des Originales wird der Verzicht auf dieses Recht präsumirt; es bedarf also eines ausdrücklichen Vorbehaltes auf dem Originale, um sich, wie das Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung (Art. 8 Abs. 1) und das Recht zur öffentlichen Aufführung des Originales (Art. 41 Abs. 2), so auch das Recht zur Ausschließung jeder öffentlichen Aufführung der Uebersetzung zu erhalten (Art. 43 Abs. 2). Die Dauer dieses Rechtes bestimmt sich nach der Dauer des Rechtes des Urhebers eines veröffentlichten Originales, die Herausgabe nicht autorisirter Uebersetzungen zu verhindern (Art. 43 Abs. 2 vgl. mit Art. 17).

Wie dieses letztere Recht, erlöscht das Recht auf ausschließliche Aufführung von Uebersetzungen, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der ersten Ausübung des Rechtes in Bezug auf das Original von jenem Gebrauch gemacht ist (Art. 43 Abs. 2 vgl. mit Art. 8 Abs. 3).

---

[1]) Der Grund hievon liegt nach dem Berichte der Kommission an die Bundesversammlung (Prot. S. 303) darin, daß die Uebersetzungsfreiheit die Regel, die sie einschränkenden Bestimmungen Ausnahmen seien; eine solche Ausnahme aber hier mit Rücksicht auf etwaige volle Gegenseitigkeit festsetzende Staatsverträge vom empfindlichsten Nachtheile für die Interessen der deutschen Bühne und Literatur sein könnte, vgl. auch Prot. S. 261.

Während nach allen diesen Richtungen hin das Recht, die Aufführung einer Uebersetzung zu verbieten, parallel geht einer Seits mit der Befugniß, die öffentliche Aufführung des Originales zu verbieten, anderer Seits mit dem Rechte auf ausschließliche Herausgabe einer Uebersetzung, ist das Recht des Uebersetzers — entgegen dem im Art. 49 aufgestellten Prinzipe, aber in Uebereinstimmung mit dem Frankfurter Entwurfe §. 44 [2]) — insoferne beschränkt, als die Veröffentlichung der Uebersetzung das Recht des Uebersetzers unbedingt, also ohne die Möglichkeit eines Vorbehaltes, aufhebt (Art. 43 Abs. 3).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Des hervorgehobenen Parallelismus unerachtet erscheint die Befugniß, die öffentliche Aufführung der Uebersetzung zu untersagen, keineswegs als integrirender Bestandtheil eines der anderen angeführten Rechte. Dieß tritt namentlich darin hervor, daß der Vorbehalt der Herausgabe einer Uebersetzung oder der öffentlichen Aufführung des Originales nicht die Wirkung hat, auch die Ausschließungsbefugniß in Bezug auf die Aufführung der Uebersetzung zu erhalten und umgekehrt [3]); daß ebensowenig der Verlust des einen Rechtes in Folge von Nichtgebrauch den Verlust des anderen zur Folge hat; daß fernerhin die Fristen für die Ausschließungsbefugniß wie für deren Verlust durch Nichtgebrauch bei dem einen Rechte andere Anfangstermine haben, als bei dem anderen u. s. f.

2) Die Bestimmung, daß der Vorbehalt auf dem Titelblatte zu erfolgen habe, ist durch die in Art. 8 Abs. 1 gemachte Vorschrift zu ergänzen — was um so weniger Anstand erregen kann, als der Entwurf der Regierung Art. 8 (7) die beiden Vorbehalte zusammen und mit den gleichen Worten erwähnen wollte, und der Grund, aus welchem in dieser Beziehung von dem Ausschusse eine Aenderung proponirt worden ist, die vorliegende Frage nicht berührt; vgl. daher hierüber und über ähnliche ana-

---

[2]) „Die Uebersetzung sei eine Leistung von viel geringerer Selbstständigkeit als das Original und da das Verbot der Aufführung in vielen Beziehungen beschränkter gefaßt werden müsse, als das des Nachdruckes, so rechtfertige es sich wohl, die Aufführung wenigstens der gedruckten Uebersetzungen ohne Genehmigung des Uebersetzers zu gestatten." Prot. S. 76.

[3]) Die scharfe Scheidung ist wenigstens in einem Punkte erst durch den Antrag des ersten Ausschusses herbeigeführt worden, indem, wie es scheint, nach dem Regierungsentwurfe (Art. 7 Abs. 3 und Art. 43 Abs 2) der Vorbehalt der Uebersetzung auch das Recht, die Uebersetzung aufführen zu lassen, wahren sollte, und umgekehrt; vgl. Ausschußbericht S. 278 u. 282.

log zu übertragende Bestimmungen die Erläuterungen Ziff. 3 zu Art. 8. auf Seite 151 f.

3) Art. 43 bezieht sich nur auf dramatische, nicht auf dramatisch-musikalische Werke, was nicht blos aus dem Wortlaute des Art. 43, sondern namentlich auch aus Art. 44 folgt, insoferne nach diesem Artikel der Verfasser des Textes bei musikalisch-dramatischen Werken selbst die Aufführung in der Ursprache zu verhindern nicht berechtigt ist (Prot. S. 76, 262).

Art. 44.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Kompositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Komponisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 45; dazu österr. Entw. §. 36 Abs. 3—5; Prot. S. 77—81; 133, 178; 262.

b) K. bayer. Entw. Art. 44 (völlig übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); wird ohne Debatte angenommen; vgl. die Citate zu Art. 43.

1) Bei Absatz 1 ist an mehrere Verfasser eines dramatischen Werkes, mehrere Komponisten eines musikalischen Werkes und an solche Miturheber eines dramatisch-musikalischen Werkes gedacht, durch deren Thätigkeit die musikalischen Bestandtheile geschaffen sind (Prot. S. 77). Ueber das in dem Satze hervortretende Prinzip vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 unter Ziff. 3 auf Seite 107 f.

Bezüglich der Dauer der Schutzfrist hat Art. 13 in Anwendung zu kommen (Prot. S. 77).

2) Die Bestimmung des Absatzes 2 ist nach langen Verhandlungen der Frankfurter Kommission, in denen sehr verschiedene Ansichten zu Tage kamen, in den Entwurf und durch ihn in das Gesetz gekommen. Sie ist

klar und gibt — abgesehen von einigen speziellen Punkten, worüber unten — nur zu der Frage Veranlassung, ob der getroffenen Entscheidung etwa ein allgemeineres Prinzip zu Grunde liegt, das sich für die Normirung des Verhältnisses mehrerer Miturheber überhaupt verwenden ließe? Die Frage ist indeß zu verneinen, da im Gegentheile die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 darauf hinweist, daß zwischen Komposition und Textdichter eine Miturheberschaft überhaupt nicht angenommen werden darf, und selbst hievon abgesehen, der Gang der Verhandlungen auf eine Zweckmäßigkeitsgrundlage der Bestimmung hinweist. Die in den Verhandlungen mehrfach zum Ausgangspunkte genommene und möglicher Weise zu verwerthende Unterscheidung zwischen Hauptsache und Nebensache wurde schließlich aufgegeben. Dieß wurde praktisch nicht nur durch die andere Fassung des Artikels, sondern auch dadurch bethätigt, daß dem Dichter das Recht auf die Bühnenaufführung der nicht veröffentlichten Musikstücke selbst für den Fall abgesprochen wurde, wenn solche im Verhältnisse zum Ganzen nur untergeordnete und unwesentliche Bedeutung haben. (Prot. S. 178). Als Grund der Bestimmung, so wie sie getroffen worden ist, erscheint vielmehr das mehrfach hervorgehobene Bedürfniß, die Aufführung musikalischer, und dramatisch-musikalischer Werke nicht dadurch zu erschweren, daß entweder die Einwilligung mehrerer Personen eingeholt, oder aber die mitunter schwierige Entscheidung zwischen dem Prävaliren der musikalischen oder dichterischen Bestandtheile getroffen werden müßte (Prot. S. 178 u. 179). Daß hiebei dem Tondichter bei allen musikalischen oder musikalisch-dramatischen Werken der Vorzug gegeben wurde, liegt in der Natur der Sache.

Was die Bestimmung selbst betrifft, so ist

a) die Einwilligung nur des Komponisten erforderlich bei allen musikalischen Werken, bei welchen es sich nicht um Bühnenaufführung handelt; und bei allen zur Bühnenaufführung bestimmten Werken, die als musikalisch-dramatische Werke zu bezeichnen sind. Für letzteres aber ist maßgebend, ob nur einzelne Musikstücke einem im Allgemeinen dramatischen Texte beigegeben sind, wie z. B. bei den Melodramen, Vaudevilles, bei Schauspielen mit für Beginn und Zwischenakten eigens komponirter Musik oder einzelnen Gesangeinlagen; oder ob das Verhältniß ein anderes ist, wie bei den Opern, Operetten, auch wenn der Text derselben nicht vollständig big komponirt ist, vielmehr mitunter ohne Musikbegleitung gesprochen wird [1]).

[1]) Eine scharfe Gränze läßt sich allerdings nicht ziehen, vielmehr wird nach dieser Richtung immerhin ein gegenseitiges Abwägen der Bedeutung der ver-

b) Liegt ein übersetzter Text zu Grunde, so steht selbstverständlich dem Uebersetzer kein weiteres Recht zu, als bei einem Originaltexte dem Autor (Prot. S. 262).

Art. 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Auslegungsmaterial.

a) Frankf. Entw. §. 46; dazu österr. Entw. §. 36 Abs. 1 und 2; BBEntw. §. 52; Prot. 77, 119 und 180, 202.
b) K. bayer. Entw. Art. 45 (übereinstimmend mit dem Frankf. Entw. und ohne Aenderung angenommen) vgl. die Citate zu Art. 43.

Art. 45 abstrahirt aus der regelmäßigen Gestaltung des Verkehres namentlich der Bühnen mit Schriftstellern und Komponisten die doppelte Präsumtion: daß die Gestattung der öffentlichen Aufführung in der Regel nur gerade der betr. Person oder Anstalt ertheilt werden will, im Zweifel aber nicht blos für eine, sondern für nach Willkür derselben wiederholte Aufführungen [1]). Uebrigens wäre es unrichtig, die erste Präsumsumtion so zu verstehen, als ob die Uebertragung des dem Urheber zu-

---

schiedenen Bestandtheile für das Ganze nicht zu umgehen sein. Sobald aber die musikalische Begleitung und der Gesang so ausgedehnt sind, daß nicht mehr blos von einzelnen Musikstücken die Rede sein kann, prävalirt die Musik. Anders nach dem von der Redaktionskommission gemachten Vorschlage („soferne die Musik das ganze Drama begleitet" Prot. S. 133); allein daß solcher trotz der zustimmenden Erklärung der Kommission nach dieser Richtung hin nicht angenommen worden ist, zeigt der Wortlaut des Artikels. Vgl. auch über die einzelnen Arten von Musikstücken Vesque von Püttlingen S. 39 f.

[1]) Ueber diese Bestimmung, die sich den Art. 7 Abs. 3, 10 Abs. 3, Art. 35 anschließt, vgl. Wächter II S. 640. Harum S. 166. Anderweite das Vertragsverhältniß zwischen dem Urheber und dem Unternehmer der Aufführung betreffende Normen finden sich bei Wächter S. 637 f., Harum S. 165 f., Vesque von Püttlingen S. 59 f.

stehenden Rechtes in der Regel blos eine höchstpersönliche Wirkung habe. Es wird vielmehr die Gestattung der Aufführung nicht als — gänzliche oder theilweise — Uebertragung dieses Rechtes angesehen; wäre solches im konkreten Falle geboten, so würde, wenigstens bei vollständiger Abtretung, die regelmäßige Vererblichkeit und Veräußerlichkeit dem betr. Rechte auch in der Person des Rechtsnachfolgers nicht fehlen können (Art. 50 Abs. 1). Zu bemerken ist:

1) Unter Urheber ist auch der Uebersetzer und der Komponist mit inbegriffen (Prot. S. 262).

2) Ob der Anstalt (Bühne u. s. f.) oder der Person des Kontrahirenden die Erlaubniß zur Aufführung gegeben ist, ist nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden (Prot. S. 179).

3) Während die zu Grunde liegenden Entwürfe sich vorzugsweise auf die Frage beziehen, ob die der einen Person ertheilte Erlaubniß zur Aufführung andere ebenfalls zu solcher legitimire d. h. also, ob der Schutz nur bis zur ersten Aufführung dauere, berührt der Artikel in seiner jetzigen Fassung diese Frage nicht. Ihre Verneinung unterliegt indeß nach Art. 41 keinem Zweifel (Prot. S. 179).

4) Wenn die vom Urheber ertheilte Erlaubniß vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft zur wiederholten Aufführung berechtigt, so kann es im Zweifel dem Urheber nicht zustehen, die einmal ertheilte Erlaubniß vor der Aufführung wieder zurückzuziehen (Prot. S. 77).

Art. 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Außerdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dra-

matisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführte oder aufführen ließ, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 47; dazu österr. Entw. §. 37 und 41; BVEntw. §. 53 und 54; Prot. S. 84 f., 98; 180; 262; 303.
b) K. bayer. Entw. Art. 46 (fügt den im Frankf. Entw. fehlenden Abs. 4 bei); vgl. Mot. S. 272; Ausschußber. und Prot. S. 282, 287; Stenogr. Ber. S. 407; Prot. der K. der Reichsräthe S. 67 (der Art. 46 wird mit einer Fassungsänderung im letzten Absatze angenommen).

Das bisherige Recht erkennt dem Urheber, ohne dessen Einwilligung eine öffentliche Aufführung vorgenommen worden ist, ein Recht auf Entschädigung zu (Bundesbeschluß vom 22. April 1841 Z. 3, und vom 12. März 1857 Z. 3). Dieß und die Bestimmung, daß die Einnahme der öffentlichen Aufführung mit Beschlag zu belegen sei (BBeschluß von 1841 Z. 4), sind aber die einzigen feststehenden Sätze des bisherigen Rechtes rücksichtlich der Folgen verbotener Aufführungen; denn die Partikulargesetze differiren, soweit sie überhaupt näher in's Detail eingehen, in erheblichen Punkten untereinander, indem sie bald eine Strafe neben der Entschädigung zulassen, bald nicht; bald eine feste Norm für die Ersatzsumme aufstellen, bald nicht; bald die mit Beschlag belegte Einnahme als Entschädigungssumme, oder als Entschädigungs- und Strafsumme betrachten; bald auch dieß unterlassen [1]). Indem nun das Gesetz die in Art. 46 enthaltenen Normen aufstellt, hat es sich einmal jene gemeinsame Bestimmung über die Entschädigungspflicht angeeignet; aber auch in anderen Punkten die von wichtigeren Partikulargesetzgebungen gegebenen Bestimmungen aufgenommen, und nur — soweit dieß die Analogie des Art. 37 zu fordern schien — näher bestimmt und modifizirt [2]). Absatz 4 freilich, der im Frankfurter Entwurfe nicht enthalten ist, stimmt weder mit der Mehrzahl der Partikulargesetze überein, noch ist er durch Art. 37 nothwendig gemacht — wie dieß

---

[1]) Wächter II S. 56 vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 139 f.

[2]) Die Modifikationen bestehen namentlich in der Unterscheidung zwischen verschuldeter und schuldloser Aufführung; der Zulässung des Abzuges der Tageskosten; der Ausscheidung der Einnahmen bei gleichzeitiger Aufführung mehrerer Stücke; endlich in der Verweisung auf das richterliche Ermessen.

allerdings im Ausschußberichte (S. 282) vorausgesetzt wurde, und zu seiner Einschaltung führte.

Im Uebrigen steht aber dieser Artikel ganz auf dem Boden des geltenden Rechtes. Es ist deßhalb nur zu bemerken:

1) Daß die Herausgabe der vollen Einnahme ohne Abzug der Tageskosten der vollständigen Entschädigung, die Herausgabe der Einnahme nach Abzug der Tageskosten der Herausgabe der Bereicherung entsprechen soll, liegt auf der Hand. Trifft indeß schon letzteres nicht vollständig zu [3]), so ist die Identifizirung des Interesses und der Einnahmen ohne Abzug der Tageskosten unter allen Umständen unrichtig — wie denn auch aus diesem Grunde einzelne Partikulargesetze einen Theil der Einnahme an die Stelle der Strafe treten ließen, andere die Strafe ausschlossen, wenn die Einnahme dem Urheber verbleiben sollte.

Neben der in Abs. 1 und 2 enthaltenen gesetzlichen Feststellung dieser Bedeutung ist dieß allerdings nur soweit von Bedeutung, als diese Erkenntniß die Anwendung des richtigen Ausgangspunktes im Falle des Abs. 3 erleichtert.

Dieser richtige Ausgangspunkt aber ist — in Erwägung der klar vorliegenden Verschiedenheit in den den Preis eines Druckexemplares und das Eintrittsgeld zu einer öffentlichen Aufführung bestimmenden Momenten — wohl darin zu finden, daß das Honorar, das, sei es in Form der Tantième oder in einem Fixum, nach der Sitte des Verkehres bei einem dem betr. gleichen Werke für eine Aufführung, wie erfolgt, gezahlt zu werden pflegt, zu erheben versucht wird. Dieses Honorar, bei dessen Fixirung allerdings das richterliche Ermessen nicht selten mitzuwirken haben wird, ist dann dem Urheber zuzusprechen.

2) Da unter „wissentlich unbefugt" das „vorsätzlich" des Art. 37 zu verstehen ist (Ausschußbericht S. 282; Stenogr. Ber. S. 407), korrespondirt die im Abs. 4 angedrohte Geldstrafe vollkommen der für vorsätzlichen Nachdruck in Art. 37 Abs. 1 angesetzten Geldstrafe [4]).

---

[3]) Unter Tageskosten sind nämlich, wie dieß schon die Bezeichnung selbst besagt, und in den Prot. (S. 263) ausdrücklich hervorgehoben ist, „die allgemeinen mit dem Betriebe des Theaters verbundenen Kosten" und ähnliche Auslagen nicht mitverstanden.

[4]) Der Frankf. Entwurf drohte auch im Falle doloser Aufführung keine Geldstrafe an — in richtiger Erwägung des guten Theiles Privatstrafe, der in der Herausgabe der Einnahmen enthalten ist. Daß er es nicht vorzog, die auch im Gesetze adoptirte Norm für die Entschädigungsberechnung aufzugeben,

Dagegen sind die Konfiskation und die Beschlagnahme aus dem Art. 37 nicht herübergenommen — ohne daß übrigens hierdurch, wenn nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes oder der Präventivjustiz derlei Maßnahmen im konkreten Falle als gerechtfertigt erscheinen sollten, deren Anwendung ausgeschlossen wäre; vgl. auch Art. 65 (Prot. S. 99)[5]).

Auch die Verhinderung der öffentlichen Aufführung kann sich möglicher Weise unter dem Gesichtspunkte einer provisorischen Verfügung für den Civilrichter, einer polizeilichen Maßregel für die Polizei- bezw. Kriminalbehörde rechtfertigen lassen[6]) (Prot. S. 97).

Die Frage, gegen wen diese Maßregeln und jene Strafe zu verhängen sind, wer ferner die Entschädigung schließlich zu tragen bezw. zu leisten hat, beantworten sich ganz nach allgemeinen Grundsätzen[7]).

Art. 47.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 48; dazu österr. Entw. §. 13 Abs. 3; BVEntw. §. 37

---

hat seinen Grund in den angeblichen Schwierigkeiten der Ermittelung des wirklichen Schadens (Prot. S. 94, 98, 262). — Die Geldstrafe dessungeachtet anzudrohen, fand sich die k. bayer. Regierung veranlaßt, weil sie davon ausging, durch die Literarkonvention zu einer völlig gleichheitlichen Behandlung des Rechtes auf ausschließliche Vervielfältigung und auf ausschließliche Aufführung genöthigt zu sein (Mot. S. 272). Wenn die Kommission, obgleich sie diese Ansicht nicht theilte, dem Antrage beitrat, so war der sie bestimmende, allerdings nicht ganz richtige, Grund die Analogie des Art. 37 Ausschußber. S. 282).

[5]) Von einer analogen Uebertragung der als Strafe geltenden Konfiskation kann natürlich keine Rede sein. Dagegen kann es kaum einem Anstande unterliegen, für die Beschlagnahme der eigens für die betr. Aufführung hergestellten Abschriften (Textbücher, Partituren, Rollen u. dergleichen) sich auf Art. 37 zu berufen.

[6]) Wächter II S. 706; vgl. auch das k. sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 § 4 u. 7. Uebrigens möchte für die Polizeibehörden die Nichterwähnung eines derartigen Eingreifens im Art. 65 den Ausschluß desselben begründen.

[7]) Harum S. 251 geht auf einige der hier möglichen Fragen ein.

Abs. 3 (abweichend vom Entw. der Dreierkommission, der fast wörtlich mit dem Art. 47 übereinstimmt; vgl. Motive der Dreierkommission S. 116 u. 117, des BVAussch. S. 29); Prot. S. 81, 180; 263.

b) K. bayer. Entw. Art. 47 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entwurf; wird ohne Aenderung angenommen); vgl. die Citate zu Art. 46.

Der Art. 47, der aus dem vom Entwurfe der Dreierkommission adoptirten §. 7 des österr. Gesetzes von 1846 herübergenommen ist — der Börsenvereins- wie der österr. Entwurf lassen den Druck des Textes ausdrücklich nur mit Erlaubniß des Dichters zu —, steht im Zusammenhange mit den Art. 6 und 25. Er enthält eine Ausnahme von dem Verbote der eigenmächtigen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses; aber nicht zu Gunsten der literarischen Produktion, wie Art. 6, auch nicht direkt zu Gunsten der musikalischen Komposition, wie Art. 25, sondern zu Gunsten der berechtigten Aufführung eines Musikwerkes; und hat seine Grundlage in der Sitte, die des Nachdrucksverbotes unerachtet die Veranstaltung und Verbreitung zu solchem Zwecke bestimmter Textesabdrücke von jeher gestattet hat.

Die Erlaubniß bezieht sich

1) auf musikalische wie auf musikalisch-dramatische Werke; umfaßt

2) keineswegs nur die zur Benützung durch die mit der Ausführung betrauten Personen bestimmten Exemplare, sondern gestattet auch, da dieß gerade die regelmäßige Benützung solcher Texte ist, die Verbreitung unter die der Aufführung beiwohnenden Dritten[1]); setzt übrigens

3) nicht, wie dieß bei der 1. Lesung (S. 81) beabsichtigt worden war, Bezeichnung des Zweckes auf dem Titelblatte voraus (Prot. S. 180).

Soweit der zur Aufführung Berechtigte — sei dieß der Komponist oder der Unternehmer der Aufführung — diese Schranken überschreitet, macht er sich des Nachdruckes bezw. der Verbreitung von Nachdrücken schuldig.

---

[1]) So mit Recht Harum S. 199 u. 200, vgl. auch die Motive des Börsenvereinsausschusses S. 29, die gerade um dieser Möglichkeit des Verkaufes willen die mit dem Gesetze harmonirende Proposition des Dreierentwurfes ablehnen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Im Anschlusse an den Frankfurter Entwurf (Drittes Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen) stellt das Gesetz in diesem Abschnitte eine Reihe von Normen auf, welche sich auf alle im Urheberrechte enthaltenen Befugnisse (zur Vervielfältigung und Verbreitung, wie zur öffentlichen Aufführung) beziehen. Während sich aber der Frankf. Entwurf darauf beschränkt, einzelne allgemein gehaltene Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Urheberrechtes (§. 49), über die aus dem Urheberrechte sich ergebende Berechtigung zur Anstellung der Entschädigungsklage, wie zur Beantragung des Strafverfahrens (§§. 50, 51, 52, 53 1. Absatz), über die Kompetenz (§. 52 2. Absatz), und über das Anwendungsgebiet des Entwurfes (§. 54) zu geben: werden in den 19 Artikeln, welche das 3. Hauptstück des Gesetzes umschließt, eine Anzahl weiterer Sätze aufgestellt, die theils die an anderen Orten des Entwurfes zerstreuten Bestimmungen zusammenfassen (Art. 48, 49, 50 Abs. 4), theils die in den §§. 49--54 des Entwurfes proponirten und vom Gesetze durchaus adoptirten Normen weiter ausführen — so wird der in Art. 51 Abs. 1 u. 2 adoptirte §. 50 des Entw. weiter ausgeführt in den Abs. 3 und 4 des Art. 51; der §. 51 des Entw. in den Art. 52 bis 59; der §. 52 Abs. 2 in den Art. 60, 62, 65 — theils endlich als vom Entwurfe der Landesgesetzgebung vorbehaltene, oder durch das Verhältniß des Gesetzes zur übrigen bayer. Gesetzgebung nothwendig gemachte Normen erscheinen (Art. 61, 63, 64).

Ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, einen Theil derselben in einem Einführungsgesetze zusammenzustellen, statt sie in das Gesetz selbst aufzunehmen, mag dahingestellt bleiben. Die auf die Eintragsrolle bezüglichen Bestimmungen (Art. 52—59) gehören jedenfalls zum größten Theile überhaupt nicht in ein Gesetz, sondern in eine Vollziehungsverordnung.

Art. 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache

eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 19 vgl. dazu den österr. Entw. §. 29; BVEntw. §. 16; Prot. S. 66; 147 vgl. mit 142; 230 u. 231.
b) K. bayer. Entw. Art. 19 (wörtlich übereinstimmend mit dem Frankf. Entw.); Ausschußber. und Prot. S. 279, 282, 286, 287 (andere Stellung und Fassung des Entw. proponirt); Stenogr. Ber. S. 405, 407; Prot. der K. der Reichsr. S. 64, 67 (der Art. wird in der vom Ausschusse proponirten Fassung angenommen).

Die Bestimmung, daß die dem Urheberrechte gewährte Schutzfrist nach Kalenderjahren berechnet werde, ist, was die vom Erscheinen des Werkes an laufende Frist betrifft, schon im Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 festgestellt worden; und auch die Ausdehnung dieser Berechnungsweise auf Schutzfristen, deren Lauf durch den Tod des Urhebers bedingt ist, ist in einer Reihe von Partikulargesetzen, namentlich in dem österr. Gesetze §. 13, und dem bayer. Gesetze III Ziff. 1, längst beliebt worden.

Dabei schließt die Fassung des Gesetzes jeden — nach der Bundesgesetzgebung wenigstens möglichen — Zweifel darüber aus, daß erst mit dem der maßgebenden Thatsache nachfolgenden Jahre zu zählen begonnen wird [1]).

Die Thatsache, welche den Beginn der Schutzfrist bedingt, ist bald der Tod des Urhebers bezw. Uebersetzers (vgl. Art. 12, 42 Abs. 1), bald die Herausgabe, die Veröffentlichung, das Erscheinen des Werkes (Art. 13—19, 42 Abs. 2), bald die erste Aufführung desselben (Art. 42 Abs. 2, 43 Abs. 2).

Hiebei ist unter Herausgabe, Veröffentlichung, Erscheinen des Werkes — denn diese drei Bezeichnungen werden im Gesetze unzweifelhaft gleichbedeutend gebraucht — das Eintreten desselben in den Verkehr zu verstehen; es ist also, wie Wächter I S. 451 ganz richtig sagt, das Werk erschienen, wenn es ausgeboten und zu haben ist. In der Regel wird angenommen werden dürfen, daß das auf dem Werke selbst genannte Jahr das Erscheinungsjahr ist; da aber eine gesetzliche Präsumtion nicht

---

[1]) Auf einer unrichtigen Anwendung eines gemeinrechtlichen Grundsatzes beruht die Berechnung Wächter's (I S. 459), wornach ein am 1. Dez. 1850 anonym erschienenes Werk am 2. Januar 1881 Gemeingut würde. Wenn nach Kalenderjahren gerechnet wird, kann nur der 31. Dez. der letzte Tag der Frist sein.

aufgestellt ist, und auch, bei der Singularität jeder gesetzlichen Vermuthung, nicht etwa in Folge analoger Uebertragung der Bestimmungen des Art. 51 statuirt werden kann, steht einer Berücksichtigung der Sitte, die nach der Herbstmesse erscheinenden Werke um ein Jahr vorzudatiren, Nichts entgegen (Prot. S. 66) [2]).

In wie weit die zunächst für die Schutzfrist adoptirte Berechnungsweise auf andere Fristen ausgedehnt worden ist, zeigt der 2. Satz vom Art. 48: namentlich auch, daß es nicht richtig wäre, die Bestimmung auf die Verjährung der Entschädigungsklage oder des Antrages auf Strafverfolgung zu beziehen (vgl. auch Art. 61 Abs. 2 u. Art. 63).

Art. 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Auslegungsmaterial:

K. bayer. Entw. Art. 48 vgl. Literarkonvention Art. 5; Motive S. 272; Ausschußber. S. 282 (beantragt Zustimmung, die denn auch ohne Debatte beschlossen wird); vgl. die weiteren Citate zu Art. 48 lit. b.

Der Art. 49, der im Frankfurter Entwurfe nicht enthalten ist, verdankt seine Aufnahme in das Gesetz dem Art. 5 der Literarkonvention, welcher in Absatz 1 die Gleichstellung der Uebersetzungen mit den Originalwerken verfügt, sowie dem Bestreben, den Behörden einen Anhaltspunkt für die durch Art. 55 des Gesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Literarkonv.) verfügte Zeugnißausstellung zu geben.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Artikel, der im Wesentlichen nur die in vorausgehenden Artikeln direkt oder indirekt ausgesprochenen Einzelsätze zusammenzufassen bestimmt ist, soweit in anderweiten Artikeln die Gleichstellung der in Art. 49 genannten Werke mit den Originalwerken beschränkt ist, diesen Detailsätzen nicht derogiren kann.

---

[2]) Harum S. 177. Viel zu weit geht Goltdammer V S. 621 mit der Annahme, daß es für den Thatbestand des Nachdruckes nur auf dasjenige Sachverhältniß ankomme, welche der Titel des Werkes mit deutlichen Worten angebe.

Ein solches Verhältniß ist nun

1) nicht vorhanden in Bezug auf die in Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 angeführten Werke. Rücksichtlich dieser wiederholt vielmehr der Art. 48 nur die in den betr. Artikeln enthaltenen Bestimmungen, indem er durch Fassung und Stellung solche zu allgemeinen nicht blos auf den Nachdruck literarischer Erzeugnisse anzuwendenden Sätzen erhebt. Es genügt deßhalb, auf die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Ziff. III (S. 130 f., 143 f.) zu verweisen.

2) Bei den in Art. 11 angeführten Werken ist ein in diesem Artikel hervorgehobener Unterschied bezüglich der Intensivität und Dauer des Urheberrechtes vorhanden (S. 171 f.), der natürlich durch Art. 49 nicht aufgehoben werden will. Ob derselbe ferner die relative Gleichstellung des Herausgebers mit dem Urheber in Bezug auf das Uebersetzungsrecht und in Bezug auf die Vervielfältigung von Werken der Kunst rechtfertigt, ist in den Erl. zu Art. 11 unter I Ziff. 2 am Schlusse (S. 172), und zu Art. 26 unter III Ziff. 7 (S. 231) untersucht. Bezüglich der etwaigen Gleichstellung des Herausgebers mit dem Urheber in Betreff der öffentlichen Aufführungen kömmt in Betracht, daß die Frankfurter Kommission die Einräumung einer entsprechenden Befugniß an den Herausgeber positiv abgelehnt hat (Prot. S. 74), und diese Ablehnung wenigstens indirekten Ausdruck in der Bestimmung des Art. 42 Abs. 2 gefunden hat, welche die Schutzfrist posthumer Werke ohne Beschränkung auf die Aufführung während der ersten 10 oder 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers von der ersten Aufführung an berechnet (vgl. Erl. zu Art. 41 und 42 unter V (auf S. 312).

3) Bezüglich der im Art. 23 genannten Werke ist die Gleichstellung eine vollständige, obgleich im Artikel 23 selbst nicht hervorgehoben.

4) Daß bei Nachbildungen einmal, sollen sie Originalkunstwerken gleichstehen, gewisse Voraussetzungen zutreffen müssen, und daß sie weiterhin, auch wenn dieß der Fall ist, solchen doch nicht vollständig, nämlich nicht in Bezug auf das in Art. 26 Abs. 2 anerkannte Recht, gleichgestellt sind, ist in den Erläut. zu Art. 27 ausgeführt (S. 234 f.).

Ebenso ergeben sich

5) aus den Art. 7 Abs. 2, 17, 43, und den Erläuterungen zu diesen Artikeln die erheblichen Verschiedenheiten zwischen den dem Urheber und den dem Uebersetzer zukommenden Befugnissen (S. 151 f., 185 f., 313 f.)

Art. 50.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 49; dazu österr. Entw. §. 1; Abs. 2, §. 43; BVEntw. §. 18, §. 55 (vgl. auch Mot. zum Entwurfe der Dreierkommission S. 75 f., 143 f.), Prot. S. 8, 13, 103; S. 180 f.; 263 f., 275 f., 304.

b) K. bayer. Entw. Art. 49 (enthält neu den Absatz 4 vgl. Mot. S. 271 u. 272); Ausschußber. und Prot. S. 282 u. 288 (Abs. 2 und 3 werden anders gefaßt); Stenogr. Ber. S. 408; Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 67–70 (der Art. wird mit den vom Ausschusse der K. der Abg. proponirten Fassungsänderungen angenommen).

I. Die in Abs. 1 anerkannte Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Urheberrechtes ist keine Neuerung des Gesetzes, vielmehr schon im Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 Art. 2, und in den deutschen Spezialgesetzen mehr oder weniger ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen [1]).

Hiebei ist, was die Erben betrifft, im Gesetze so wenig als im bisherigen deutschen Rechte, eine besondere Bestimmung bezüglich der Succession in die Urheberrechte getroffen; es treten ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Universal- wie die Singularnachfolger von Todeswegen, und unter ersteren die Testaments- wie die Intestaterben an die Stelle des Urhebers, in dessen Person das zum Vermögen gehörige und mit und in solchem übergehende Recht zur Existenz gekommen ist.

Ebensowenig sind Vorschriften über die Veräußerung gegeben; der formlose Vertrag muß deßhalb, wie bisher, hinreichen, das Urheberrecht ganz oder theilweise zu übertragen [2]). Dagegen stellt das Gesetz in den Absätzen

---

[1]) Oesterr. Gesetz §. 2; preuß. Gesetz §. 9; bayer. Gesetz Art. 1; k. sächs. Gesetz §. 1.

[2]) Die Theorie der einen Uebergang des Urheberrechtes bewirkenden Verträge, zu denen namentlich auch der Verlagsvertrag gehören kann und in der Regel gehört, ist, da das Gesetz sich auf die Normirung derselben nicht eingelassen hat (Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 27 f.), hier nicht zu

2 u. 3 zwei Sätze auf, welche Konsequenzen der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ausschließen.

1) Die Bestimmung des Abs. 3, die sich an den §. 13 des österr. Gesetzes und den Börsenvereinsentwurf §. 55 (vgl. auch den österr. Entwurf §. 43) anschließt, hat ihren Grund darin, daß der aus der rechtlichen Natur des Urheberrechtes allerdings resultirende Uebergang auf den Fiskus im Falle der Erblosigkeit des Nachlasses mit der materiellen Grundlage desselben in Widerspruch steht [3]). Die Ausdehnung der Bestimmung auf andere zu herrenlosen Sachen berechtigte Personen dagegen erklärt sich aus der Gleichheit der rechtlichen Natur ihres Anspruches mit dem Anspruche des Fiskus.

2) Als veräußerliches Recht von Vermögenswerth wäre das Urheberrecht an sich zur Befriedigung der Gläubiger des Urhebers verwendbar. Wenn es deßungeachtet in Abs. 2 des Art. 50 [4]), so lange es dem Urheber selbst zusteht, der Hülfsvollstreckung entzogen ist, so hat dieß seinen guten Grund darin, daß es dem Wesen der literarischen und künstlerischen Produktion widersprechen würde, einen Anderen als den Urheber selbst über die Frage entscheiden zu lassen, ob das betr. Werk zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung, bezw. zur öffentlichen Aufführung an sich geeignet und der Intention des Urhebers entsprechend vollendet ist; daß überhaupt gerade in der Person des Urhebers neben den Vermögensinteressen

geben; zu vgl. namentlich Wächter I §§. 19—35; Harum §§. 32—40; und über einzelne Punkte Gerber in Jhering's Jahrb. III S. 381 f., und in seinem deutschen Privatrechte §. 200; Neumann in seinen Beiträgen S. 34 f.

3) Krit. Vierteljahreschrift VII S. 591.

4) Art. 50 Abs. 2 hat weder in der bisherigen deutschen Gesetzgebung, noch in den Entwürfen einen Vorgang, wogegen die Theorie und Praxis allerdings die betr. Frage ventilirt haben, vgl. namentlich Renouard II p. 348—356 und Harum S. 166 f., die Beide darin übereinstimmen, daß sie in Bezug auf das nichtveröffentlichte Werk, übrigens ohne Unterschied, ob es sich in den Händen des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger befindet, die Exekution ausschließen. A. M. Wächter I S. 218 N. 4. Die Frankf. Kommission, durch welche der betr. Satz in das Gesetz kam, ging vorzugsweise davon aus, daß es gegen die guten Sitten sei, den Urheber zu nöthigen, ein Geisteserzeugniß der Oeffentlichkeit Preis zu geben. Die Verhandlungen bezogen sich namentlich auf die Fragen, ob, wozu der Ausgangspunkt zu nöthigen schien (Prot S. 265), nicht veröffentlichte Werke vorausgesetzt würden, und ob auch die Erben den Hülfsvollstreckungsantrag zurückweisen könnten.

anderweite Interessen von nicht zu unterschätzender Bedeutung vorhanden sind, welche durch zwangsweise Uebertragung des Urheberrechtes auf andere Personen verletzt würden. Gegen die vermögensrechtliche Natur der Befugniß selbst läßt sich dagegen die Bestimmung schon deßhalb nicht anführen, weil sie nicht das Urheberrecht überhaupt, sondern nur das Urheberrecht in der Hand des Urhebers trifft — wie denn ja auch sonst nicht ganz selten Rechte unzweifelhaft vermögensrechtlicher Natur aus in der Person des Berechtigten gelegenen Gründen von der Hülfsvollstreckung ausgenommen sind.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Das Urheberrecht entzieht sich der Hülfsvollstreckung, wenn und soweit es noch dem Urheber zusteht; nicht dagegen, wenn und soweit es Universal- und Singularnachfolgern zusteht (vgl. auch Abs. 4). Trifft aber diese Voraussetzung zu, so kommt es weiterhin nicht darauf an, ob das Werk vollendet oder unvollendet, veröffentlicht oder nicht veröffentlicht, aufgeführt oder nicht aufgeführt ist. Auch das Recht, eine zweite oder weitere Auflage zu veranstalten, kann deshalb dem Urheber nicht auf dem Wege der Exekution entzogen werden (Prot. S. 275).

b) Daß der Urheber das Urheberrecht auch in der Hand der Erben (bezw. anderer Successoren) der Exekution dadurch entziehen könnte, daß er die Herausgabe des Werkes verbietet — wie von einem Mitgliede der Frankfurter Kommission behauptet wurde (Prot. S. 264) — läßt sich juristisch nicht begründen.

c) Durch die Bestimmung des Abs. 2 sind die Gegenstände, in denen das Werk des Urhebers zunächst zur Existenz gekommen ist, wenn sie überhaupt einen selbstständigen Vermögenswerth haben, wie Gemälde, Statuen u. s. f. der Exekution nicht entzogen[5]). Soweit dieselben dagegen ihre wesentliche Bedeutung und ihren Vermögenswerth durch die Vervielfältigungs- bezw. Aufführungsmöglichkeit erhalten, wie Manuskripte, Thonmodelle u. s. f., rechtfertigt das Verbleiben des Urheberrechtes bei dem Urheber allerdings, auch sie der Exekution nicht zu unterwerfen.

d) Die Frage, ob und welche Zwangsmittel der Verleger gegen den Urheber in Anwendung bringen kann, um solchen zur Ablieferung des Manuskriptes, Vornahme der Revision für eine zweite Auflage und zur Erfüllung ähnlicher aus dem Verlagsvertrage resultirender Verpflichtungen

[5]) Im stenogr. Ber. S. 408 ist außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß die materiellen Erträgnisse eines Geisteswerkes, z. B. die Guthaben des Urhebers an den Verleger, der Hülfsvollstreckung unterliegen.

anzuhalten, wird durch Art. 50 Abs. 2 direkt nicht berührt [6]). Indessen wird es doch dem diesem Absatze zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken entsprechen, eine Wegnahme des Manuskriptes, der Zeichnung u. s. f. zu Gunsten des Verlegers dem Urheber gegenüber wenigstens dann nicht eintreten zu lassen, wenn solches nicht durch den Urheber selbst für abgeschlossen erklärt ist.

II. Der Absatz 4 des Artikels, der im Frankfurter Entwurfe nicht enthalten ist, ist bestimmt, die in verschiedenen Artikeln des Frankfurter Entwurfes (vgl. §. 1, §. 21, §. 26, §. 42) ausgesprochene und im Gesetze weggebliebene Gleichstellung der Rechtsnachfolger des Urhebers mit diesem selbst ein für allemal festzustellen. Eine materielle Abweichung kann hierin weder im Verhältnisse zum bisherigen Rechte, noch im Verhältnisse zum Frankfurter Entwurfe gefunden werden — wie denn ja in den bisherigen Gesetzgebungen und in den Entwürfen das Recht des Urhebers stillschweigend oder ausdrücklich für vererblich und veräußerlich erklärt ist, spezielle Bestimmungen bezüglich der Befugnisse der Rechtsnachfolger nicht getroffen sind, und nach allgemeinen Grundsätzen Inhalt und Umfang der Rechte durch die Succession in solche sich nicht ändern.

Von selbst ergibt sich — ist übrigens auch in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe S. 67 f. ausdrücklich hervorgehoben worden, — daß das Recht des Urhebers in der Hand des Successors, namentlich des Verlegers, seine Veräußerlichkeit nicht verliert. Hiemit will aber nicht gesagt werden, daß die vom Verleger dem Urheber gegenüber eingegangenen Verpflichtungen einseitig auf einen dritten Erwerber des Urheberrechtes übergewälzt, oder auch nur durch solchen allgemein erfüllt werden könnten. Diese mehrfach ventilirten Fragen werden vielmehr durch die Bestimmung des Gesetzes nicht berührt, während die Beantwortung der Frage, ob die Gläubigerschaft des in Konkurs gerathenen Verlegers das diesem zukommende Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen kann, theils durch die in Abs. 1 und 4 anerkannte Veräußerlichkeit desselben, theils durch die Natur der Gegenleistungen bedingt wird [7]).

Uebrigens kann der Urheber durch die Bedingung des Rückfalles im Falle der Veräußerung und ähnliche Stipulationen den Uebergang des Ur-

[6]) Der Verleger wird in der Regel zur Zeit, in welcher die im Texte berührte Frage aufgeworfen wird, Rechtsnachfolger des Urhebers sein, vgl. auch Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 591.

[7]) Vgl. über diese theilweise ziemlich zweifelhaften Fragen Wächter I S. 365 f.; Harum S. 153; Gerber in Ihering's Jahrb. III S. 392 f.

heberrechtes auf dritte Personen verhindern, während es erheblichen Bedenken unterliegt, ob die einfache Verabredung der Unveräußerlichkeit diese Wirkung hervorzubringen vermag.

Art. 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Art. 52.

Die Betheiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muß stattfinden, wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art. 14 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2). Außerdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniß nur für solche Werke er-

theilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen sind. Im Uebrigen ist die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Art. 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Ist das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt, so muß ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geschehenem Eintrage zurückzugeben ist. Ist das Werk noch nicht in solcher Weise vervielfältigt, so muß entweder eine Abschrift des Manuskriptes oder eine zur Feststellung der Identität des Werkes geeignete Beschreibung desselben beigelegt werden. Diese Beilagen sind bei den Akten zu behalten.

Geschieht die Anmeldung durch eine Person, für deren Berechtigung eine der in Art. 51 Abs. 1 — 3 aufgestellten Vermuthungen spricht, so ist ein weiterer Nachweis nicht erforderlich. Anderen Falles hat der Anmeldende seine Berechtigung zu bescheinigen. Rechtsnachfolger haben sich als solche durch Urkunden zu legitimiren. Hierzu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geschieht, ein Zeugniß des Urhebers, daß er den Verlag des betreffenden Werkes dem Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pseudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, können, solange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden ist, nicht eingetragen werden.

Art. 54.

Der Eintrag muß enthalten:

1) den Tag des Eintrags;
2) Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunsten eines Rechtsnachfolgers desselben bewirkt wird, auch des letzteren;
3) den Titel und eine kurze Beschreibung des Werkes, welche insbesondere die zur Feststellung der Identität desselben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Ist das Werk durch Druck u. s. w. vervielfältigt, so ist auch der Verleger und in Ermangelung eines solchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pseudonymer Werke, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, ist statt des Urhebers die nach Art. 51 Abs. 2 zur Ausübung der Rechte desselben berechtigte Person unter Angabe dieser Eigenschaft derselben anzuführen.

Ist das eingetragene Werk ein solches, bezüglich dessen sich der Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht oder das Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, vorbehalten hat, so ist hiervon im Eintrage besondere Erwähnung zu thun.

Art. 55.

Nach geschehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf dessen Verlangen durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniß ausgestellt, in welchem bescheinigt wird, daß das betreffende Werk als ein nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck, sowie, je nach der Beschaffenheit des Werkes und den obwaltenden Verhältnissen, gegen Uebersetzung, Nachbildung oder Aufführung geschütztes Originalwerk zu betrachten ist.

Art. 56.

Tritt nach geschehenem Eintrage durch Veräußerung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in sonstiger Weise eine Aenderung in der Person des Berechtigten ein, oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pseudonymes eingetragen ist, seinen Namen bekannt machen, so hat der Berechtigte wegen Vornahme der hiernach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen schriftlichen Antrag beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu stellen. Hierbei findet Art. 53 Abs. 2 gleichmäßige Anwendung.

Art. 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag stattgefunden hat, richterlich zuerkannt, so ist der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses entsprechend abzuändern.

Art. 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, ist ein neues, dem neuerlichen Eintrage entsprechendes Zeugniß auszustellen.

Art. 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebst etwaigen Beilagen, sowie alle hierauf bezüglichen bei demselben stattfindenden Verhandlungen und die von demselben ausgehenden Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. sind tax- und stempelfrei.

Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich gegen Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Auslegungsmaterial zu Art. 51 — 59.

a) Frankf. Entw. §. 50 u. 51; dazu österr. Entw. §. 2 lit. b; §§. 46 bis 51; BVEntw. §. 2 lit. c; §§. 66 — 74 (vgl. die Motive der Dreierkommission S. 87 f., S. 168 f., des Börsenvereinsausschusses S. 39 u. 40); Prot. S. 14, 107—112, 127, 144, 183 f., 228 f., 265, 273 f., 276, 304.

b) K. bayer. Entw. Art. 50 — 55, 57 — 58; Motive S. 272 f., vgl. auch Literarkonvention Art. 13; Ausschußber. und Prot. S. 282 f., 287 f.; stenogr. Ber. S. 408 u. 409; Prot. der Kammer der Reichsr. S. 70 (die Anträge der Regierung werden mit einigen nicht sehr erheblichen Abänderungen, welche der Ausschuß proponirt hatte, angenommen).

Die Gesetzgebungen, ausländische wie inländische, stellen vielfach Formvorschriften auf — kommen übrigens, indem sie von verschiedenen Aus-

gangspunkten ausgehen und verschiedene Zwecke verfolgen, zu Bestimmungen sehr verschiedenen Inhaltes und von sehr verschiedenen Wirkungen.

Von den ausländischen Gesetzgebungen verlangen manche — sei es, weil sie sich vom Standpunkte des Privilegienschutzes nicht frei zu machen verstehen, sei es aus fiskalischen Gründen; theilweise übrigens auch aus im Beweissysteme der betreffenden Länder liegenden Motiven — die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten für die Existenz oder wenigstens die Klagbarkeit des Urheberrechtes: so namentlich die Deposition einer Anzahl von Exemplaren des vervielfältigten Werkes; die Einregistrirung desselben; die Erwähnung der Erfüllung dieser Förmlichkeiten auf jedem Exemplare[1]). Von den bisherigen deutschen Partikulargesetzen steht auf diesem Standpunkte namentlich das bayerische Gesetz vom 15. April 1840, indem es in Art. V die Abgabe zweier Exemplare an das k. Minist. des Innern anordnet, und zwar unter dem Präjudize der Zurückweisung einer etwaigen Klage.

Nicht zu verwechseln mit diesen Vorschriften sind diejenigen Bestimmungen, welche Formalitäten lediglich deshalb anordnen, weil sie durch den betreffenden Gesetzen an sich fremde, anderweit festgestellte Gesichtspunkte geboten sind. Hieher gehört namentlich die Vorschrift des Bundesbeschlusses von 1837 Art. 2, welche den Schutz des Urheberrechtes nur für den Fall der Einhaltung einer allgemeinen preßpolizeilichen Vorschrift (Nennung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werke) gewährt wissen will[2]); und die auch im bayerischen Gesetze Art. II Z. 2 eine Wiederholung, sowie in der Vorschrift des österr. Gesetzes §. 3 Abs. 1 eine Verallgemeinerung gefunden hat[3]).

Wiederum anderer Art sind die Formalitäten, welche beobachtet werden müssen, um die Annahme eines Verzichtes auf das Urheberrecht auszuschließen; solche sind bezüglich der Werke der zeichnenden und plastischen Künste namentlich durch §. 10 des österr. Gesetzes, §§. 27, 28 des preuß. Gesetzes angeordnet worden[4]).

[1]) Wächter II S. 750, namentlich Note 25—28 (vgl. dazu Renouard I S. 368 f., Calmels, De la propr. lit. et de la contrefaçon S. 305 f.), II S. 776 f, namentlich Note 25 (vgl. dazu Philipps, The law of copyright S. 57 f.), 779, 819, 823, 829.

[2]) Jolly S. 210 f.

[3]) Jolly S. 169 f.

[4]) Ueber den §. 10 des österr. Gesetzes ist zu vgl. Harum S. 173 f.; über die §§. 27 und 28 des preuß. Ges. Kaiser S. 55 f; Goltdammer's Archiv XII S. 153 f., nam. 169, 185; dann S. 391 f. Gegen alle diese Förmlichkeiten spricht sich in Bezug auf Werke der Kunst aus Kühns (I) S. 20 f.

Endlich sind mannigfach Förmlichkeiten behufs der Erleichterung des dem Berechtigten bei etwaiger Klagerhebung obliegenden Beweises vorgeschrieben, so namentlich im k. sächs. Gesetze Ziff. 14, das „bis zum Nachweise eines Anderen im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten Denjenigen für genügend legitimirt erachtet, dessen Recht durch einen bei der kompetenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein . . . anerkannt ist", diesen Verlagsschein aber nur auf Grund eines Eintrages in die in Leipzig zu haltende Eintragsrolle ausgestellt werden läßt [5]).

Auf diesen letzteren Standpunkt stellen sich nun im Wesentlichen auch die dem Frankfurter Entwurfe zu Grunde liegenden Entwürfe, indem sie die Einrichtung einer für ganz Deutschland gemeinsamen Eintragsrolle und den Eintrag der zu schützenden Werke in solche proponiren.

Sie schreiben nämlich dem Eintrage — der bei literarischen, musikalischen und artistischen Werken und ohne Unterschied, ob dieselben vervielfältigt sind, oder nicht, zulässig sein soll — in erster Linie die Wirkung zu, daß durch solchen die Legitimation zur Klagerhebung bis zum Beweise des Gegentheiles dargethan werde, ohne übrigens anderweite Beweisführung auszuschließen [6]). Außerdem sollte nach beiden Entwürfen (BB Entw. §. 11, österr. Entw. §. 22) der Eintrag für die Hebung der Anonymität obligatorisch, nach dem österr. Entw. §. 47 Abs. 1 überdieß geeignet sein, den Beweis des Zeitpunktes des Erscheinens oder der ersten öffentlichen Aufführung bis zum Gegenbeweise zu erbringen [7]).

In den Verhandlungen der Frankfurter Kommission stellte sich aber heraus, daß, der entgegengesetzten Bestimmung der k. sächs. Verordnung vom 22. Febr. 1844 III unerachtet, die Einträge in die den Entwürfen als Vorbild und Anschlußpunkt zu Grunde liegende Leipziger Eintragsrolle einfach auf Vorzeigung des Werkes durch den Verleger erfolgen, und daß auch in Wirklichkeit eine eingehende Untersuchung der Urheberschaft am Werke bezw. der Originalität desselben vor der Eintragung ohne die größten Inkonvenienzen für den Verkehr nicht möglich wäre (Prot. S. 107 f.).

---

[5]) K. sächs. Verordnung vom 22. Febr. 1844 I (zu §. 14) bei Eisenlohr Sammlung S. 70.

[6]) Dieß sagt der österr. Entw. §. 47 Abs. 2 ausdrücklich; es ist indeß auch der §. 67 des BB Entwurfes nach Auskunft der Motive der Dreierkommission S. 169 nicht anders zu verstehen — was Kühns (II) S. 31 übersieht.

[7]) Eine weitere Bedeutung legt ihm der BB Entwurf §. 61 Abs 3 für die Erhaltung der vor dem Erscheinen des proponirten Gesetzes ertheilten Privilegien bei

Unter diesen Umständen lag die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßiger sei, die allerdings wünschenswerthe Erleichterung des dem Kläger obliegenden Beweises dadurch eintreten zu lassen, daß die Präsumtion der Urheberschaft unmittelbar an diejenige Thatsache geknüpft werde, welche regelmäßig dem Eintrage zu Grunde liegen müßte, nämlich an die Nennung des Urhebers oder Verlegers auf dem Werke, und außerdem, soweit die Eintragsrolle aus anderweiten Gründen beizubehalten wäre, einen Eintrag nur zu gestatten, wenn er in dem vorgelegten Werke eine unmittelbare, ohne weitere Untersuchung konstatirte Grundlage haben würde.

Die Frage wurde nach beiden Richtungen hin bejaht; daher findet sich im Frankfurter Entwurfe einmal die der bisherigen Gesetzgebung fremde Bestimmung, daß bei durch Druck u. s. f. veröffentlichten Werken Derjenige bis zum Gegenbeweise als Urheber, bezw. bei anonymen und pseudonymen Werken als rechtmäßiger Verleger gelte, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist (§. 50); und dann die Beschränkung der Eintragsrolle auf durch Druck u. s. w. vervielfältigte Werke (§. 51). Natürlich kann hiebei dem Eintrage in letztere nicht mehr die Bedeutung zukommen, eine Rechtsvermuthung für die Klageberechtigung zu schaffen. Derselbe dient vielmehr nur noch allgemein zur Erlangung des Beweises, daß das Werk zur Zeit des Eintrages bereits erschienen war (§. 51 Abs. 1), und bei anonymen und pseudonymen Werken zur Bekanntgebung des Urhebers (§. 13 Abs. 2, §. 43 Abs. 2; §. 50 Abs. 2) — und zwar ist die Benützung der Eintragsrolle in letzterer, nicht aber in ersterer Hinsicht obligatorisch[*]).

Das Gesetz adoptirte nun die beiden Grundgedanken des Entwurfes: Basirung einer Rechtsvermuthung auf die Nennung in der ersten Ausgabe, und Erleichterung des Beweises durch Führung einer Eintragsrolle; es erweiterte aber den ersten Gedanken durch eine entsprechende Bestimmung, betreffend die öffentliche Ausführung; (Art. 51 Abs. 3) und den zweiten dadurch, daß es einmal in den Fällen, in denen die erste Rechtsvermuthung nicht Platz greifen kann, die Präsumtion der Urheberschaft vom Eintrage in die Liste abhängig macht (Art. 51 Abs. 4); und dadurch, daß es weiterhin das durch die Staatsverträge geforderte, den Schutz

[*]) Ob es zweckmäßig war, bei dieser Beschränkung in der Wirksamkeit die Eintragsrolle beizubehalten, ist eine andere Frage. Hierüber, sowie über die verschiedenen zu den fraglichen Bestimmungen in Betracht kommenden legislativen Gesichtspunkte ist zu vgl. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 593—601.

im Auslande bedingende ministerielle Zeugniß (Verlagsschein) ausschließlich auf diesen Eintrag basirt (Art. 52 vgl. mit Art. 55): ohne übrigens, wie am Schlusse des Art. 52 ausdrücklich hervorgehoben wird, das Urheberrecht selbst oder seine Ausübung von der Benützung der Eintragsrolle abhängig machen zu wollen.

Der Grund für die Erweiterung der Bedeutung der Eintragsrolle liegt augenscheinlich in der Bestimmung des Art. 3 der Literarkonvention. Indem nämlich dieser Artikel die Klage wegen Nachdruckes eines zunächst dem Schutze des bayerischen Gesetzes unterliegenden Werkes in Frankreich nur zuläßt, wenn durch ein Zeugniß des k. bayer. Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten konstatirt ist, daß das fragliche Werk ein in Bayern geschütztes Originalwerk ist*), mußte das Bedürfniß eines Anhaltspunktes für die Ausstellung dieser Zeugnisse entstehen und — wollte dieser in dem Eintrage in die Liste gefunden werden — die Eintragsfähigkeit nothwendig auch auf die noch nicht durch Druck u. s. w. veröffentlichten Werke ausgedehnt werden. Geschah dieß aber, so lag es um so näher, dem Eintrage die außerdem der Nennung auf dem Titel zukommende Bedeutung beizumessen, je nothwendiger die Ausstellung des Zeugnisses die Annahme der Urheberschaft und Klageberechtigung voraussetzt (vgl. auch Motive S. 273). Neben der hieraus resultirenden eventuellen bezw. subsidiären Präsumtion der Urheberschaft ist als Wirkung des Eintrages in die Liste vom Frankfurter Entwurfe die Hebung der Anonymität und Pseudonymität in das Gesetz herübergenommen worden (Art. 52 vgl. mit Art. 14 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3).

Der Eintrag in die Liste ist also im Allgemeinen fakultativ, und bedingt weder die Entstehung des Urheberrechtes noch dessen Klagbarkeit.

Ebensowenig erscheint die Nennung des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers auf dem veröffentlichten Werke als wesentliche Voraussetzung des Urheberrechtes oder der Klagbarkeit desselben. Wie jener Eintrag, ist vielmehr auch diese Nennung zwar geeignet, gewisse Beweiserleichterungen zu schaffen, aber keineswegs unumgänglich nothwendig.

Anderweite generelle Förmlichkeiten kennt das Gesetz nicht; denn wenn

*) Der Art. 3 der Literarkonv. unterscheidet sich vortheilhaft von dem Art. 3 des preuß.-franz. Staatsvertrages dadurch, daß der erstere den Eintrag im fremden Lande nicht vorschreibt, und die Ausstellung des Zeugnisses nur für die Klagerhebung, nicht für die Entstehung des Rechtes selbst verlangt; ebendeßhalb auch nicht von der Einhaltung einer bestimmten Frist abhängig macht.

in Art. 68 die Ablieferung zweier Exemplare des vervielfältigten Werkes vorgeschrieben ist, so steht diese Vorschrift außer allem Zusammenhange mit dem Urheberrechte, seiner gerichtlichen Verfolgung und dem dem Kläger obliegenden Beweise.

Nur in zwei speziellen Richtungen ist eine Formalität für die Entstehung, bezw. die Fortdauer des Urheberrechtes nach gewissen Richtungen hin erforderlich; nämlich die ausdrückliche Anführung des Vorbehaltes des Uebersetzungsrechtes bei literarischen Werken überhaupt (Art. 8 Abs. 1) und des Rechtes der öffentlichen Aufführung eines dramatischen und dramatisch-musikalischen Werkes in Original oder Uebersetzung (Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2).

Da die betreffenden Artikel schon oben besprochen worden sind, ist nur noch bezüglich der Eintragsrolle und der an die Nennung des Verfassers, Herausgebers und Verlegers geknüpften Präsumtion der Inhalt des Gesetzes zu eruiren.

I. Die Nennung des Verfassers[10]) begründet

1) wenn sie in der ersten Ausgabe erfolgt, die Rechtsvermuthung, daß die genannte Person Urheber des betreffenden Werkes sei, d. h. daß es von ihr und nicht von einer dritten Person herrühre, und daß die produzirende Thätigkeit so gestaltet sei, daß sie den Handelnden als Urheber erscheinen läßt, also nicht in einem bloßen Wiedergeben bestehe[11]). Die in den Nachdrucksprozessen häufig genug gebrauchte Vertheidigung, daß das nachgedruckte Werk selbst als Nachdruck erscheine und deßhalb einen Schutz gegen Nachdruck nicht ansprechen könne, ist also zunächst vom Beklagten darzuthun und zu beweisen, sobald die Präsumtion des Art. 51 Abs. 1 für den Kläger spricht.

Uebrigens darf die Präsumtion keineswegs dahin erweitert werden, daß alle im Werke selbst, namentlich auf dem Titel desselben, gemachten Angaben über die Urheberschaft, das Verhältniß des Urhebers zum Verleger und dergleichen ohne Weiteres als wahr anzunehmen wären, und noch weniger wäre es richtig, mit Goltdammer V S. 621 den Angaben des Werkes gegenüber den wirklichen Sachverhalt ganz außer Betracht zu lassen — wie dieß schon aus der ausdrücklichen Zulassung des Gegenbeweises

[10]) Ueber die Art und Weise, in welcher die Angabe erfolgen muß, sind die Bemerkungen zu den Art. 12 f. unter Ziff. 3 zu vergleichen.

[11]) Die verschiedenen Ansichten der bisherigen Doktrin erhellen aus Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 69 f.; Jolly S. 262 f.; Harum S. 243 f.; Wächter II S. 721 f.

gegen die im Artikel wirklich aufgestellte Präsumtion hervorgeht. Es kann also namentlich der Verleger sich dadurch allein, daß er auf dem Werke als Verleger genannt ist, nicht als Rechtsnachfolger des ebenfalls — sei es auf dem Werke, sei es in der Eintragsrolle — genannten Urhebers legitimiren, wie denn ja auch der Verlag nicht nothwendig Rechtsnachfolge in sich schließt. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, die Präsumtion auf den Herausgeber geschützter Sammlungen (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1), den Uebersetzer (Art. 7 Abs. 2), den Zeitungseigenthümer (Art. 9 Abs. 2), den Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften (Art. 11) anzuwenden, soferne ihnen eine der Stellung des Urhebers entsprechende Stellung im konkreten Falle zukömmt.

Endlich hindert die Voraussetzung einer Nennung in der ersten Ausgabe die Beachtung des in der späteren Ausgabe genannten Urhebers der schutzfähigen Aenderungen gerade dieser späteren Ausgabe nicht und kann ebensowenig die Urheberschaft der späteren Aenderungen aus der Nennung auf der ersten Ausgabe präsumirt werden.

2) Bei den anonymen und pseudonymen Werken handelt es sich darum, die Legitimation zur Klageerhebung zu ermöglichen, ohne zur Nennung des Verfassers und hiemit zur Aufhebung der Anonymität und Pseudonymität zu nöthigen.

Dieß suchte schon ein Theil der bisherigen Gesetzgebungen dadurch zu erreichen, daß sie einmal den Herausgeber solcher Werke dem Urheber gleichbehandelten (österr. Gesetz §. 1 lit. c), und weiterhin in Ermangelung eines auf dem Werke genannten Herausgebers, den Verleger als Stellvertreter betrachteten (österr. Gesetz §. 14 lit. b, preuß. Gesetz §. 7); und es schlossen sich ihnen in erster Beziehung die beiden der Frankfurter Proposition zu Grunde liegenden Entwürfe (BVEntw. §. 2 lit. c und österr. Entw. §. 2 lit. b), in zweiter wenigstens der BVEntw. (§. 11 Abs. 3) an. Die Frankfurter Kommission erwähnte dagegen des Herausgebers absichtlich nicht (Prot. S. 112), und beschränkte sich darauf: „Denjenigen, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, als rechtmäßigen Verleger" anzuerkennen (§. 50 Abs. 2)[12].

Obwohl nun nach den Motiven (S. 272) der Art. 51 Abs. 2 den dem Frankfurter Entwurfe zu Grunde liegenden Gedanken adoptiren und demselben nur eine bestimmtere und weitere Fassung geben wollte, weicht

---

[12]) Ueber die Bestimmung des Entwurfes vgl. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 599 f.

derselbe doch mehrfach materiell von solchem ab: einmal indem er die aus dem Frankfurter Entwurfe weggelassene Präsumtion zu Gunsten des Herausgebers wieder aufnimmt, dann, indem er subeventuell eine gleiche Präsumtion für den Drucker aufstellt; ob auch nicht nach anderen Richtungen hin, mag sich gelegentlich der folgenden Erörterung einiger Detailfragen ergeben. Es fragt sich nämlich:

a) ob die Präsumtion nur für den auf dem Werke genannten Herausgeber, Verleger, Drucker gilt, oder ob es auf die Anführung auf dem Werke nicht ankommt? Während nach dem Wortlaute des Entwurfes die Entscheidung für die letztere Alternative gegeben werden zu müssen scheint, entscheidet sich das Gesetz bezüglich des Herausgebers und des Verlegers mit klaren Worten für das Gegentheil und läßt nur bezüglich des Druckers Zweifel; und es möchte denn auch in Betracht, daß es das augenscheinliche Bestreben des Gesetzes ist, ausreichende Präsumtionen aufzustellen, kaum gerechtfertigt sein, die Voraussetzung der Aufführung im Werke selbst vom Herausgeber und Verleger auf den Drucker zu übertragen. Daraus, daß die auf dem Werke genannten Herausgeber und Verleger gesetzliche Vertreter des Urhebers sind, ergibt sich zugleich, daß — wie dieß ein wirksamer Schutz der Anonymität fordert — lediglich die Nennung als Herausgeber oder Verleger, nicht aber das in Wirklichkeit bestehende Verhältniß entscheidend ist. Es ist deßhalb auch die Verschiedenheit der Beziehungen, welche zwischen Urheber und Herausgeber bezw. Verleger bestehen können, für die hier vorliegende Frage bedeutungslos[13]).

b) Welches ist die Stellung, welche das Gesetz während der Dauer der Anonymität den im Abs. 2 genannten Personen eingeräumt haben will? Nach dem Wortlaute des Entwurfes gilt der Verleger als rechtmäßiger Verleger, d. h. wohl als präsumtiver Rechtsnachfolger des Urhebers, nach dem Gesetze dagegen als gesetzlicher Stellvertreter und zwar als Stellvertreter nicht blos behufs der Klagerhebung, sondern auch bezüglich der übrigen im Urheberrechte enthaltenen Befugnisse, z. B. der Befugniß, die Genehmigung zum Abdrucke, zur öffentlichen Aufführung zu geben.

Diese Stellvertretung kann nur dadurch aufhören, daß die Anonymität gehoben wird, was nach Art. 14 Abs. 2 und Art. 51 ausschließlich durch entsprechende Bemerkung in der Eintragsrolle geschehen kann (vgl. unten II Z. 6 c) [14]). Indessen ist hiebei nicht außer Auge zu lassen: ein-

---

[13]) Ueber den Herausgeber vgl Wächter I S. 196 f., Harum S. 122; Goltdammer V S 620.

[14]) Nach dem Entwurfe könnte darüber Zweifel sein, ob nicht der ausdrück-

mal, daß die Präsumtion sich wohl nur auf diejenigen Befugnisse beziehen kann, deren Ausübung durch einen nicht weiter zu legitimirenden Stellvertreter durch Zweck und Wesen der Anonymität bedingt ist — so daß also die Abtretung des Urheberrechtes Seitens des Herausgebers u. s. f., wenn dessen Berechtigung keine andere Basis als die Art. 51 Abs. 2 hat, nicht als gerechtfertigt anzuerkennen wäre; und weiterhin, daß die Präsumtion dem Herausgeber kein selbstständiges dem Urheber selbst gegenüber geltend zu machendes Recht geben kann — so daß also z. B. wenn die Anonymität durch Eintrag gehoben ist, der Urheber auch wegen vorher begangenen Nachdruckes klageberechtigt ist[15]), die vom Urheber vorher gegebene Genehmigung zum Abdrucke die Klage ausschließt u. s. f.

c) Nach dem Entwurfe konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß von mehreren Verlegern derjenige, in dessen Verlag das anonyme Werk zuerst erschienen ist, ausschließlich als berechtigt zu präsumiren ist (Prot. S. 265). Obwohl die Fassung des Gesetzes diese Annahme nicht nothwendig macht, steht sie derselben doch auch nicht entgegen; kann also — und zwar um so unbedenklicher, je näher die Analogie der in Abs. 1 enthaltenen Bestimmung liegt —, auch als Inhalt des Gesetzes festgehalten werden.

3) Die Ausdehnung der in Abs. 1 u. 2 des Art. 52 aufgestellten Präsumtion, die in Abs. 3 enthalten ist, ist dem Frankfurter Entwurfe fremd — wie denn auch die thatsächlichen Voraussetzungen nur scheinbar kongruiren, in Wirklichkeit vielmehr die für die Bestimmung des Abs. 1 entschieden vorhandene faktische Basis der Vorschrift des Abs. 3 zu fehlen scheint (Prot. S. 111).

Zur Erläuterung ist nur zu bemerken, daß die Ankündigung bei der ersten Aufführung maßgebend ist, soferne mehrere Aufführungen

lich zugelassene Gegenbeweis auch auf die Nichtübertragung des Urheberrechtes gerichtet werden könne. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 600. Das Gesetz dagegen bietet einmal in seinem Wortlaute keine Anhaltspunkte zu einer derartigen Auslegung und ist weiterhin von den gesetzgebenden Faktoren zweifellos im entgegengesetzten Sinne aufgefaßt worden — Motive S. 272: „Von einem Gegenbeweise kann in diesem Falle so lange keine Rede sein, als sich der Urheber nicht nennt" u. s. f. Der Gegenbeweis, den der Artikel nicht ausschließen will, liegt also in dem Beweise, daß die Anonymität in gesetzlicher Weise gehoben ist, vgl. auch Ausschußbericht S. 282.

[15]) Goltdammer XII S. 704 — nur daß hier, und zwar nach preuß. Gesetze mit Recht, die Hebung der Anonymität durch einfache Nennung des Urhebers für genügend erklärt ist.

mit verschiedene Namen nennenden Ankündigungen stattgehabt haben sollten.

II. Was den Eintrag in die Liste betrifft, so ist im Frankfurter Entwurfe, außer den Wirkungen, nur bestimmt, daß eine solche Liste (Eintragsrolle) geführt werden solle; daß in dieselbe die durch Druck u. s. w. vervielfältigten Werke eingetragen werden können; daß der Eintrag auf Vorzeigen des Werkes zu geschehen habe; daß die Liste, sowie die aus ihr gefertigten Auszüge, als öffentliche Urkunden gelten (§. 51). Alles Uebrige sollte einer weiteren Vereinbarung über die als wünschenswerth erachtete Bildung einer gemeinsamen Eintragsrolle überlassen sein (Prot. S. 267)[16].

Da eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, mußte die k. bayer. Regierung, wollte sie nicht auf dem Verordnungswege vorgehen, nothwendig eine ziemliche Anzahl von dem Frankfurter Entwurfe fehlenden Detailbestimmungen in das Gesetz aufnehmen. Dieß ist denn auch in den Art. 51 Abs. 4 bis Art. 59, die an die Stelle des einen §. 51 des Entwurfes getreten sind, geschehen.

Der Inhalt derselben ist im Allgemeinen klar; es soll deßhalb nur eine Uebersicht, unter Anschluß einzelner Bemerkungen über etwa zweifelhafte Punkte, gegeben werden.

1) Welche Werke können in die Liste eingetragen werden?

Alle literarischen, musikalischen und artistischen Werke, die an sich unter den vom Gesetze gewährten Schutz fallen, ohne Unterschied zwischen vervielfältigten und nicht vervielfältigten, veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken (Art. 52) — mit alleiniger Ausnahme der anonymen und pseudonymen Werke vor deren Vervielfältigung durch Druck u. s. w. (Art. 53 Abs. 2 am Schlusse). Nothwendig ist der Eintrag dagegen für keine Kategorie von Werken: soweit es sich um die Entstehung des Urheberrechtes, und dessen Schutz gegen Nachdruck handelt (Art. 52 am Schlusse), und nicht etwa Staatsverträge, wie die Literarkonvention Art. 3, den Schutz im Auslande von der Beibringung ministerieller, nur auf Grund der Liste aufzustellender Zeugnisse abhängig machen (Art. 52, 55).

[16]) Der k. sächs. Bevollmächtigte hat einen Entwurf einer solchen Vereinbarung in 15 §§. zu den Akten der Kommission gegeben. Prot S. 273 f. Derselbe geht aber theilweise von anderen Prinzipien aus, als der Entwurf des Nachdrucksgesetzes selbst.

Im letzteren Falle bedingt der Eintrag die Ausübung des Urheberrechtes in dem betr. ausländischen Territorium.

2) Wer kann den Eintrag verlangen?

Der Berechtigte (Art. 53 im Anfange), d. h. der Urheber selbst, so lange er das Urheberrecht nicht übertragen hat; sowie derjenige, der ganz oder theilweise, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder in Folge Todfalles in das Urheberrecht succedirt ist (Art. 53, 56). Soweit mehrere Personen nebeneinander als Inhaber des Urheberrechtes erscheinen — wenn auch in verschiedener Weise — ist jede als berechtigt bezüglich des Eintrages zu betrachten.

Ueber das Recht, den Eintrag des Namens des Urhebers eines anonymen oder pseudonymen Werkes zu verlangen, vgl. unten Ziff. 6 lit. c.

3) Welches sind die Voraussetzungen, unter denen der Eintrag eines an sich eintragsfähigen Werkes verlangt werden kann?

Daß das Urheberrecht dem Beantragenden zusteht, und dieß bewiesen bezw. bescheinigt werden kann (Art. 52). Weiteres ist nicht erforderlich, namentlich ist keine Frist für die Beantragung gegeben — außer soweit sie in der Dauer des Urheberrechtes selbst (Art. 12 f.) gelegen ist.

Der Beweis wird, soweit durch die in Art. 51 Abs. 1—3 gegebenen Vorschriften eine Präsumtion für die Berechtigung geschaffen ist, durch den Nachweis der Thatsachen geliefert, an welche diese Präsumtionen geknüpft sind; dieser Beweis aber wird für die Regel durch die ohnedieß nothwendige Vorlegung eines Exemplares des vervielfältigten Werkes, bezw. die Vorlegung der Ankündigung der ersten öffentlichen Aufführung vollständig erbracht sein.

Soweit diese Präsumtionen keine Anwendung finden, ist die Urheberschaft selbst zu bescheinigen; über die Art der Bescheinigung sind keine Vorschriften gegeben; auch hier werden übrigens die zur Feststellung der Identität des Werkes nothwendigen Maßregeln (Art. 53 Abs. 1) für die Regel ganz oder nahezu auch die Bescheinigung liefern; im Uebrigen wird die Bestimmung bezüglich der Rechtsnachfolger (Art. 53 Abs. 2) die Annahme rechtfertigen, daß das Staatsministerium Bescheinigung durch Urkunden zu verlangen berechtigt ist, und sich auf anderweite Beweismittel, Zeugen, Eid u. s. f. nicht einzulassen braucht.

Bezüglich der Legitimation des Rechtsnachfolgers ist bloße Bescheinigung nicht für genügend erklärt; auch liegt in der Zulassung eines Zeugnisses des Urhebers über die Uebertragung kein Beweis dafür, daß Bescheinigung genügen solle, da derartigen Zeugnissen schon nach allgemeinen Grundsätzen richtiger Ansicht nach volle Beweiskraft in Beziehung auf die That=

sache der Abtretung zukommen kann. Doch läßt sich aus der Bestimmung immerhin so viel abnehmen, daß glaubwürdige Privaturkunden zum Nachweise der Legitimation hinreichen sollen.

4) Welche Förmlichkeiten hat der Antragsteller zu beachten?

Allgemein ist schriftlicher Antrag bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verlangt (Art. 53 1. Satz vgl. auch Art. 56 und 57). Weiterhin ist zu unterscheiden:

a) der Antrag, welcher den Eintrag eines Werkes in der Liste herbeiführen will, muß mit Belegen versehen sein, welche die Identität des Werkes festzustellen geeignet sind. Welches diese Belege sind, ist in Art. 53 Abs. 1 gesagt, und ist dazu nur zu bemerken, daß nicht bei jeder Art von Vervielfältigung ein Exemplar vorgelegt werden muß; sondern nur bei durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigten Werken d. h. wenn die Vorlage keine Schwierigkeiten bereitet, wie dieß bei allen auf plastischem Wege hergestellten Vervielfältigungen umfangreicherer Kunstwerke der Fall ist (Ausschußber. S. 282, Stenogr. Ber. S. 408, Prot. der Kammer der Reichsr. S 70)[17].

Gelegentlich dieses Artikels ist weiterhin im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten die Frage angeregt worden, wie es sich mit den neuen Auflagen eines schon eingetragenen Werkes verhalte? (Ausschußber. S. 282 und 283 vgl. auch Stenogr. Prot. S. 408). Die Anzeige und der Eintrag der neuen Auflage ist jedenfalls nicht vorgeschrieben; kann auch nicht behufs Ergänzung und Berichtigung des die Identitätsfixirung betreffenden Eintrages verlangt werden. Wird die entsprechende Aenderung des Eintrages aber vom Berechtigten nachgesucht, so ist bei unveränderten Ausgaben, in Folge der Präsumtionen des Art. 51 Abs. 1 u. 2, dem Verlangen des auf der ersten Ausgabe genannten Urhebers, bezw. des ersten Herausgebers, Verlegers, Druckers ohne Weiteres zu entsprechen. Bei veränderten Auflagen sind dagegen die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 wiederholt zu erfüllen, und werden in der Liste namentlich die gemachten Aenderungen, auf dem Titel und im Werke, jene wörtlich, diese durch allgemeine Bezeichnung, hervorzuheben sein (Art. 54 Ziff. 3). Einen solchen wiederholten Eintrag zu verlangen hat aber allerdings der Berechtigte nur dann ein Interesse, wenn es ihm darum zu thun ist, auch in Bezug auf die

[17]) Uebrigens kann wohl auch, soweit die wörtliche Beschreibung nicht für hinreichend erachtet wird, der Antragsteller genöthigt werden, eine bildliche Skizze, Photographie oder dergl. vorzulegen und zwar sowohl in dem im Texte berührten Falle, als wenn das Kunstwerk noch nicht vervielfältigt ist. Vgl. auch §. 69 des BBEntw.; österr. Entw. §. 48 Abs. 2.

Aenderungen der neuen Auflage die Vortheile zu genießen, welche ein Eintrag in die Liste gewährt [18]).

b) Bei Anträgen anderen Inhaltes, wie sie namentlich Art. 56 u. 57 erwähnen, bedarf es ähnlicher Belege nicht, wohl aber kann der erforderliche Nachweis der einzutragenden Aenderung mit vorzulegen sein.

5) Welcher Eintrag ist in die Liste zu machen?

Hierüber gibt Art. 54 für den Fall des ersten Eintrages ausreichende Auskunft; und auch in den Fällen der Art. 56 u. 57 kann ein Bedenken nach dieser Richtung hin nicht entstehen.

Bezüglich der vom k. Staatsministerium auszustellenden Zeugnisse (Art. 55 u. 58) — mittelst deren einmal der Legitimationsbeweis bei Klagen wegen Nachdruckes geführt, dann aber der in Art. 3 der Literarkonvention geforderte Nachweis bei Geltendmachung des Urheberrechtes vor französischen Behörden geliefert werden kann — ist dagegen zu bemerken, daß der in Art. 55 gebrauchte Ausdruck „Originalwerk" durch Art. 49 näher bestimmt wird (Motive S. 273).

6) Welche Wirkungen hat der Eintrag in die Liste?

Die Frage ist im Allgemeinen in den einleitenden Bemerkungen zu den vorstehenden Artikeln beantwortet.

Hier ist nur beizufügen:

a) Auch soweit bezüglich der Urheberschaft die Präsumtionen des Art. 51 Abs. 1—3 maßgebend sind, ist der Eintrag zum Nachweise der Legitimation geeignet: da er auf Grund dieser Präsumtionen gemacht ist (Art. 53 Abs. 2).

b) Daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war — was der Frankfurter Entwurf §. 51 Abs. 1 als die einzige regelmäßige Wirkung des Eintrages statuirt hat — kann unbedenklich aus dem Eintrage gefolgert werden: soweit aus solchem ersichtlich bezw. auf Grund von Art. 53 Abs. 1 anzunehmen ist, daß der Eintrag auf Grund der Vorlage des vervielfältigten Werkes gemacht worden ist.

c) Auch in Bezug auf die Wirkungen, welche der Eintrag des Urhebers eines anonymen oder pseudonymen Werkes hat,

---

[18]) Der Ausschußbericht hält a. a. O. dafür, daß ein Unterschied zwischen wesentlich veränderten Ausgaben und anderen zu machen sei. Abgesehen aber davon, daß die Bemerkung sich selbst lediglich eine theoretische Bedeutung beigelegt, ist der Unterschied in dem der Kammer mündlich erstatteten Berichte nicht wiederholt, vielmehr nur zwischen veränderten und unveränderten Auflagen unterschieden.

können keine Zweifel entstehen. Denn daß mit diesem Eintrage die regelmäßige Berechnung der Schutzfrist eintritt, ist in Art. 14 Abs. 3, Art. 52 ausdrücklich hervorgehoben; damit aber ist klar dargelegt, daß der Eintrag die Anonymität oder Pseudonymität beseitigt, also auch von der Anwendung des Art. 51 Abs. 2 keine Rede mehr sein kann (vgl. auch Ausschußbericht S. 282).

Dagegen könnten bezüglich der auf anonyme und pseudonyme Werke bezüglichen Einträge andere Bedenken entstehen.

Einmal könnte es sich fragen, ob die für die Verlängerung der Schutzfrist ausdrücklich ausgesprochene Nothwendigkeit des Eintrages auch bei der Bestimmung des Art. 51 Abs. 2 zutrifft, ob also die präsumtive Vertretung des Herausgebers nur durch Eintrag gehoben werden kann? Das Gesetz gibt, so wenig als der Entwurf, einen direkten Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage; auch in den Verhandlungen der Frankf. Kommission ist dieser Punkt nicht zur Sprache gebracht worden, und eine Bemerkung des Ausschußberichtes, die für Bejahung angeführt werden könnte, verliert durch die allgemeinere Fassung der Motive (S. 272) viel an Beweiskraft. Indessen kann die bejahende Antwort doch keinem erheblichen Anstande unterliegen, sobald ins Auge gefaßt wird, daß die Berechnung der Schutzfrist nach der Lebensdauer des Urhebers lediglich eine Folgerung aus der Hebung der Anonymität und Pseudonymität ist, und durch das Abhängigmachen dieser Folge vom Eintrage recht wohl im Allgemeinen die Art und Weise bestimmt worden sein kann, wie nach dem Gesetze diese Hebung zu erfolgen hat; daß ferner Gründe für eine verschiedene Art und Weise der Hebung je nach den verschiedenen Wirkungen der Anonymität nicht erfindlich sind, und daß endlich auch die bisherige Doktrin eine solche Trennung nicht vorgenommen, vielmehr die Bestimmungen, die in einzelnen Gesetzgebungen mit Rücksicht auf die Schutzfrist gegeben waren, bezw. die von ihr aus allgemeinen Gründen abgeleitet worden sind, unbedenklich generell angewendet hat [19]).

Weiterhin entsteht die Frage, ob der Eintrag des Namens außer der Hebung der Anonymität eine Rechtsvermuthung für die Urheberschaft des Eingetragenen zur Folge hat? Dieselbe ist in den Verhandlungen der Frankfurter Kommission wiederholt verneint worden (Prot. S. 145, 184) — wie denn auch der Frankfurter Entwurf zu einer bejahenden Antwort lediglich keinen Anhaltspunkt geben würde. Nach dem Inhalte des vorliegenden Gesetzes verhält sich dieß aber anders: indem Abs. 4 des Art. 51

[19]) Jolly S. 229 f; Harum S. 123 f. u. 179 f.; Wächter I S. 436 f.

bei anderen als den in Abs. 1—3 desselben Artikels bezeichneten Werken aus dem Eintrage die Präsumtion der Urheberschaft hervorgehen läßt, und ein Werk, dessen Anonymität oder Pseudonymität durch den Eintrag gehoben ist, nicht mehr zu den in Abs. 2 genannten Werken gezählt werden kann. Die Folge hievon ist, daß der Eintrag nicht ohne Bescheinigung der Berechtigung erfolgen kann — anders als nach dem Frankfurter Entwurfe —; aber auch für diese Abweichung von letzterem bietet das Gesetz in der allgemein lautenden Schlußbestimmung des Art. 56 einen positiven Anhaltspunkt

Endlich hat der Frankfurter Entwurf in §. 51 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß der Name des Urhebers nur auf Verlangen desselben oder eines hiezu legitimirten Rechtsnachfolgers einzutragen sei: also ausgesprochen, daß mit dem Erwerbe des Urheberrechtes durch Singularnachfolge die Befugniß zur Beseitigung der Anonymität nicht ohne Weiteres erworben werde. Diese Bestimmung ist im Gesetze nicht wiederholt — ohne daß die Verhandlungen und Motive einen Grund ersehen ließen. Dieß und die Bestimmung des Art. 50 Abs. 4 scheint zu der Annahme zu nöthigen, daß dem Rechtsnachfolger in das Urheberrecht, wie die übrigen Befugnisse des Urhebers, so auch die Befugniß zukommen müsse, die Anonymität und Pseudonymität des Werkes durch Eintrag zu heben. Indessen läßt sich diese Abweichung von dem, was sich aus der allgemein anerkannten Gestaltung des Verhältnisses zwischen Urheber und Verleger ergibt [20]), ferner von den Bestimmungen der allerdings wenig zahlreichen Gesetzgebungen, die diesen Punkt berühren [21]), endlich von den Propositionen des Frankfurter Entwurfes ohne Bedenken beseitigen: wenn bedacht wird, daß sich das Gesetz einer selbstständigen Regulirung der aus dem Verlagsvertrage resultirenden Verhältnisse überall enthält, und nicht angenommen werden kann, daß die Bestimmung des Art. 50 Abs. 4 mit auf diese Verhältnisse bezogen werden wollte; daß ferner eine Abweichung vom Frankfurter Entwurfe ohne dringenden Grund nicht vorausgesetzt werden darf; und daß nirgends ein Motiv zu einer solchen Abänderung ersichtlich ist.

---

[20]) Wächter I S. 345.

[21]) Preuß. Gesetz §. 7 („von ihm selbst oder seinen Erben"), vgl. auch Wächter I S. 436 N. 19; Mot der Dreierkommission S. 66 u. 67.

Art. 60.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen mehreren Personen darüber entstehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zustehen, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Art. 61.

Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen, und es kommen bezüglich derselben, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 62.

Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Maßgabe der Bestimmungen der dortigen Strafprozeßordnung zur Geltendmachung seiner Civilrechtsansprüche als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Art. 63.

Die Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrech-

ung der Verjährung findet nur durch Anstellung der Entschädigungsklage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung statt.

Art. 64.

Verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtige Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

Art. 65.

Unbeschadet des Rechts der Untersuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beschlagnahmen, beziehungsweise Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sind auch die Polizeibehörden auf schriftlichen Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Konfiskation oder Beschlagnahme unterliegenden Nachdrucks-Exemplare und zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, sowie bei unbefugter Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke die Casse und die zur Ermittelung der Einnahme etwa dienlichen Listen, Eintrittskarten u. dergl. vorsorglich mit Beschlag zu belegen. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind von ihnen, wenn eine strafbare Handlung angezeigt ist, an den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, andern Falls an das zuständige Civilgericht einzusenden.

Stellt sich eine auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters vorgenommene Beschlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, so ist der Antragsteller zur Entschädigung des durch die Beschlagnahme Verletzten verpflichtet.

Auslegungsmaterial zu Art. 60—65:

a) Frankf. Entw. §. 52 und 53 (Entw. 2. Lesung §. 36 f. Abs., §. 41); dazu österr. Entw. §. 37, 42; BBEntw. §§. 29—34 (Mot. der Dreierkommission S. 97—104); Prot. S. 82 f., 92 f., 99; 162, 173; 257, 281 f.; 301 f., 305.

b) K. bayer. Entw. Art. 56, 59—63 vgl. dazu (Motive S. 273 und 274); Ausschußber. und Prot. S. 283 f., 288 (die beantragten Aenderungen sind formeller Natur); stenogr. Ber. S. 408 u. 409; Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 71 und 72 (angenommen mit den vom Ausschusse der 2. Kammer beantragten Aenderungen).

Die abgedruckten Artikel lassen sich in der vom Gesetze festgesetzten Reihenfolge nicht zweckmäßig besprechen, insoferne Art. 60, 62, 65 die Zuständigkeitsfrage betreffen; Art. 61 eine generelle Bestimmung über die Beurtheilung der strafrechtlichen Folgen des Nachdruckes enthält, unter Anschluß der Regulirung eines einzelnen speziellen Punktes; Art. 63 und 64 dagegen ein Paar Spezialfragen bezüglich der Entschädigungsklage beantworten. Für eine gemeinsame Besprechung bieten sie dagegen wenigstens dadurch einen gemeinsamen Gesichtspunkt dar, daß nach allen diesen Richtungen hin das von der Frankfurter Kommission wiederholt ausgesprochene [1]) und im Frankfurter Entwurfe konsequent durchgeführte Prinzip — nicht mehr positive Normen aufzustellen, als durchaus nothwendig sei, um dem Delikte des Nachdruckes, der Obligation aus dem Nachdrucke, dem Einschreiten der Behörden wegen Nachdruckes den gebührenden Standpunkt im Systeme des Civil- und Strafrechtes, sowie des Prozesses anzuweisen — vom Gesetze im Allgemeinen festgestalten worden ist [2])

[1]) Vgl. z. B. Prot. S. 82, 86, 87, 160, 162, 165. Der Börsenvereinsentwurf (§§. 20 f.) nimmt zwar keinen entgegengesetzten Standpunkt ein, proponirt aber doch viel häufiger Spezialbestimmungen z. B. über Versuch und Rückfall (§. 20 Abs. 2 u. 3, §. 27), über die Bemessung der Entschädigung (§. 21 f.), über die Rücknahme des Antrages auf Strafverfolgung (§ 32), über die Verjährung der Strafklage (§. 32), über die Zuziehung von Sachverständigen und Sachverständigenvereinen (§§. 33—35) — während der österr. Entw. hierin dem Frankf. Entwurfe näher kömmt.

[2]) Die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen betreffen nur die Kompetenz der Gerichte (§ 52 Abs. 2), die Nothwendigkeit eines Antrages des Beeinträchtigten (§. 52 Abs. 1), die Verjährung (§. 53). Während deßhalb die Art. 60, 62, theilweise auch 61 und 65, als weitere Ausführung des Abs. 2 des §. 52 erscheinen; während ferner Art. 61 Abs. 1 den §. 52 Abs. 1 wiedergibt, Art. 63 an § 53 sich anschließt: sind die materiellen Bestimmungen des Art. 61 Abs. 1, Art. 64 und 65 dem Entwurfe gegenüber neu. Daß übrigens der Entwurf keine dem Art. 61 Abs. 1 entsprechende Bestimmung enthält, während nach der 2. Lesung in § 41 Abs. 1 eine allgemeine Verweisung auf die Landesgesetze enthalten war, hat seinen Grund nur darin,

(vgl. auch die einleitenden Bemerkungen zu Hauptstück I Abschnitt 4 auf S. 270 f.).

I. Die wichtigsten der hier zu erörternden Artikel betreffen die Zuständigkeitsfrage.

Sie sind im Wesentlichen auf den §. 52 Abs. 2 des Frankfurter Entwurfes gegründet, der, in Abweichung von einzelnen Partikulargesetzen, namentlich auch dem übrigens durch Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche aufgehobenen Art. X des k. bayer. Gesetzes vom 15. April 1840 [3]), die Zuständigkeit der Gerichte für Nachdrucksachen festgesetzt hat, und wenden in richtiger Erfassung dieses Grundgedankens, die allgemeinen Kompetenzbestimmungen folgerichtig nach den einzelnen hier in Frage kommenden Richtungen an. Hienach sind zuständig

1) die Civilgerichte

a) zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber, wem von mehreren Personen die Urheberrechte an einem Werke zustehen (Art. 60);

b) zur Entscheidung über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten (Art. 62 Abs. 1);

c) zur Verfügung von Beschlagnahmen, die nicht in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben (Art. 62 Abs. 2);

d) zu vorsorglichen Verfügungen — soweit solche dem Civilrichter überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen zukommen (Art. 65).

Zu bemerken ist hiezu nur, daß die Kompetenz der Civilgerichte zur Entscheidung der Entschädigungsprozesse, mit Ausnahme der bei pfälzischen Strafgerichten im Adhäsionswege anhängig gemachten Forderungen (Art. 62 Abs. 3), exklusiv, also der im Gesetze vom 15. April 1840 geschaffene Adhäsionsprozeß für die dießrheinischen Gerichte aufgehoben ist (vgl. die exklusive Bestimmung des Abs. 3 des Art. 62; ferner Art. 67; endlich Ausschußber. S. 283; Stenogr. Ber. S. 409) [4]); daß dagegen durch

daß solche von der Kommission für überflüssig erachtet worden ist (Prot. S. 282).

[3]) Die Zuständigkeitsfrage hat der früheren bayer. Praxis viele Schwierigkeiten bereitet; vgl. Brater Blätter für admin. Praxis II S. 240 f., III S. 240 f., IV S. 300; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern XIX S. 337 f., XXV S. 282; A. F. VI S. 376 f.

[4]) Die Bemerkungen von Dollmann: das k. bayer. Strafprozeßgesetz S. 41 und System des bayer. Strafprozeßrechtes S. 141, sowie von Risch: das Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches betr., S. 70 treffen also nach dem neuen Gesetze nicht mehr zu.

Art. 60, wie dieß Motive und Ausschußbericht ausdrücklich hervorheben (Mot. S. 273, Ausschußber. S. 283), dem Strafrichter die ihm nach Art. 7 des Strafgesetzbuches von 1813 II zukommende Befugniß, privatrechtliche Zwischenpunkte als solche zu erledigen[5]), in Bezug auf das Urheberrecht nicht entzogen werden will.

2) die Strafgerichte zur Untersuchung und Bestrafung der im vorliegenden Gesetze mit Strafe bedrohten widerrechtlichen Handlungen, und zwar speziell

a) die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der in Art. 37 Abs. 1, 38 Abs. 3, 46 Abs. 4 genannten Vergehen;

b) die Einzelrichter zur Aburtheilung der in Art. 9 Abs. 3 und Art. 69 Abs. 4 angeführten Uebertretungen vgl. Art. 61 Abs. 1 des Gesetzes mit Art. 1 des Strafgesetzbuches und Art. 31 des Einführungsgesetzes).

Hiebei erstreckt sich die Befugniß beider nicht blos auf die Verhängung der in den betr. Artikeln angeführten Geldstrafen, sondern auch auf die Verfügung der in Art. 37 Abs. 4 und Art. 69 Abs. 4 angedrohten Beschlagnahmen — im Falle des Art. 37 Abs. 4, soferne eine Bestrafung erfolgen kann —; und außerdem die Befugniß der Bezirksgerichte auf das Aussprechen der Konfiskation, das in Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 8 bestimmt, und immer als Accessorium des Strafurtheiles anzusehen ist.

Auch ist in Art. 65 das Recht des Untersuchungsrichters zur Anordnung von Beschlagnahmen und ähnlichen Verfügungen anerkannt — selbstverständlich übrigens weder in weiterem Umfange noch in anderer Weise, als es nach allgemeinen Normen dem Untersuchungsrichter zukommt[6]);

3) die Polizeibehörden zur Anordnung der in Art. 65 näher bestimmten und begrenzten Maßregeln (prov. Beschlagnahmen).

II. Bezüglich der materiellen Beurtheilung und prozessualischen Behandlung der im Gesetze mit Strafe bedrohten Delikte stellt sich das Gesetz vollständig auf den Standpunkt des Frankfurter Entwurfes: indem es sich darauf beschränkt, die Anwendbarkeit der für die Delikte der betreffenden Kategorieen bestehenden allgemeinen Gesetzesvorschriften auszusprechen, und nur die Kategorieen selbst näher zu bezeichnen.

---

[5]) Dollmann, das k. bayer. Strafprozeßgesetz S. 35 f., 40 und System S. 143.

[6]) Dollmann, Strafprozeßgesetz S. 246 und System S. 104.

Letzteres geschieht

1) durch die Bestimmung, daß die betr. Handlungen je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen seien [7]). (Art. 61 im Anfange.)

Hiernach gehören

a) zu den Vergehen die in Art. 37 Abs. 1, 38 Abs. 3, 46 Abs. 4 vorgesehenen Handlungen,

b) zu den Uebertretungen die in Art. 9 Abs. 3 und Art. 69 Abs. 4 benannten Delikte. Das letztere ist im Artikel ausdrücklich als Polizeiübertretung bezeichnet. Für solches, nicht aber für die in Art. 9 Abs. 3 angeführte Uebertretung, müssen deßhalb auch, soweit Verschiedenheiten obwalten, nicht die in Art. 61 angezogenen allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sondern die generellen Normen des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung kommen [8]).

Als im Gesetze selbst bestimmte Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches bezw. Polizeistrafgesetzes lassen sich etwa einzelne der in Art. 37 Abs. 2 u. 4, Art. 38 Abs. 3, Art. 69 Abs. 4 angeführten Folgen der betr. Handlungen, sowie die Bestimmung des Art. 37 Abs. 5 und des Verbreitungsdeliktes in Art. 38 Abs. 3 betrachten; eigentlich singuläre Normen sind dagegen nicht aufgestellt und es finden namentlich in Bezug auf Versuch, Theilnahme, Rückfall, Strafverwandlung, Verjährung [9]) durchaus die allgemeinen Grundsätze Anwendung [10]).

---

[7]) Nach dem k. bayer. Gesetze vom 15. April 1840 Art. X waren die Verfehlungen gegen das Nachdrucksverbot als Polizeiübertretungen anzusehen, wie denn auch die Distriktspolizeibehörden bezw. die Friedensgerichte zu ihrer Aburtheilung in erster Instanz berufen waren. Art. 8 des Einführungsgesetzes erklärte solche dagegen allgemein für Vergehen vgl. Risch a. a. O. S. 69 f. Wenn das Gesetz nunmehr wieder Unterscheidungen macht, so erklärt sich dieß nicht aus einem Zurückgreifen auf den alten Grundsatz, sondern daraus, daß das neue Gesetz im alten Gesetze nicht enthaltene Strafandrohungen enthält, die nach dem allgem. System der neuen Gesetzgebung als Uebertretungen, bezw. Polizeiübertretungen erscheinen.

[8]) Risch a. a O. S. 57.

[9]) Die in §. 53 des Frankf Entw. enthaltene Bestimmung über die Verjährung der Strafverfolgung konnte aus dem Gesetze im Hinblicke auf Art. 88 und Art. 93 Z. 3 u. 4 des Strafgesetzbuches weggelassen werden.

[10]) Fälle, in denen die Anwendung der preuß. Strafgesetze auf das Nachdrucksdelikt in Frage stand; finden sich an verschiedenen Stellen in Goltdammer's Archiv mitgetheilt; vgl. namentlich den Aufsatz: die Theilnahme an

2) durch die Bestimmung, daß gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters stattfinde (Art. 61 Abs. 2), wodurch die betr. Vergehen und Uebertretungen den (absoluten) Antragsvergehen beigesellt werden [11]). Es sind deßhalb die Art. 88 u. 89 des Strafgesetzbuches auf solche anzuwenden [12]). Einiges Bedenken könnte der Ausdruck „der Beschädigte" machen, insoferne nach Art. 37 Abs. 5 das Vergehen vollendet sein kann, ohne daß ein Beschädigter im eigentlichen Sinne vorhanden ist. Indessen kann die Beziehung desselben auf jeden Inhaber des Urheberrechtes, dessen Anspruch auf ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung bezw. öffentliche Aufführung nach den Verhältnissen des konkreten Falles durch die Verbreitung sämmtlicher Nachdruckseremplare beeinträchtigt werden würde, auch wenn solcher zunächst nur bedroht ist, um so weniger einen Anstand erregen, als der Frankfurter Entwurf den allgemeineren Ausdruck „der Beeinträchtigte" gebraucht hat, und der vom Gesetze in Uebereinstimmung mit Art. 89 des Strafgesetzbuches supponirte Ausdruck „Beschädigte" von dem letztangeführten Artikel in einem ganz allgemeinen, jede exklusive Beziehung auf eingetretenen Vermögensschaden ausschließenden Sinne gebraucht ist.

Bezüglich der Konkurrenz mehrerer Berechtigter gelten die allgemeinen in Art. 89 des Strafgesetzbuches gegebenen Bestimmungen [13]).

III. Die dem Frankfurter Entwurfe fremde Bestimmung des Art. 60 hat insoferne eine materiell-rechtliche Bedeutung, als sie die Existenz eines Urheberrechtes, das als selbstständiges Recht anzuerkennen ist, und nicht in der durch seine Verletzung entstehenden Deliktsobligation aufgeht, über allen Zweifel erhebt.

Bezüglich dieser Deliktsobligation selbst enthält

---

den Vergehen der Verletzung des literarisch-artistischen Eigenthums a. a. O. IX S. 104—112; auch VII S. 692, X S. 47, XII S. 136; vgl. Harum S. 230 u. 250; Wächter II S. 702 vgl mit S. 668 f.

[11]) Der Frankf. Entw. §. 52 Abs. 1 spricht sich absichtlich nicht darüber aus, ob der Beschädigte als Privatkläger anzusehen, oder nur dessen Antrag zur Einleitung der Untersuchung erforderlich sei — um zwar das Einschreiten ex off. auszuschließen, der näheren Regulirung durch die Landesgesetzgebung aber nicht vorzugreifen (Prot. S. 83).

[12]) Dollmann, System S 79 f., Weis, Strafgesetzbuch I S. 251 f. und über den „gesetzlichen Vertreter" Geßler im Gerichtssaale XVIII S. 83 f.

[13]) Weis, Strafgesetzbuch S. 257 f.

1) der Art. 63 eine materielle, die Verjährung betreffende Anordnung, welche die Vorschrift des §. 53, soweit sie nicht, wie bezüglich der Strafverfolgung, durch die allgemeinen Grundsätze des Landesrechtes für Bayern bedeutungslos ist, ins Leben ruft. Zur Erläuterung derselben mag bemerkt werden. Insoferne Art. 63 die Strafverfolgung in Beziehung zur Verjährung der Entschädigungsklage bringt, auch schon §. 53 des Frankfurter Entwurfes die Verjährungsfrist von der letzten widerrechtlichen Handlung an laufen läßt, hier aber diese Bestimmung für die Verjährung der Strafverfolgung die gleiche Bedeutung haben sollte, wie für die Verjährung der Entschädigungsklage: liegt kein Grund vor, die den Beginn der Verjährungsfrist betreffende Bestimmung anders auszulegen, als der Wortlaut gebietet; es beginnt also z. B. die Verjährungsfrist, auch wenn kein Exemplar der Nachdrucksausgabe mehr abgegeben, folglich kein weiterer Schaden zugefügt wird, doch solange nicht, als das Werk noch feilgeboten, oder als weitere Abzüge desselben hergestellt werden u. s. f. (Art. 37 Abs. 1 u. 5, Art. 38 Abs. 1).

Ebenso hat nach den Motiven (S. 274) die die Unterbrechung betr. Bestimmung wirklich den Zweck, jede andere Unterbrechung der Verjährungsfrist der Entschädigungsklage, als die Anstellung derselben und die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung zu beseitigen, so daß also namentlich die Anerkennung der Entschädigungspflicht den Ablauf der Frist nicht auszuschließen vermag. Der Grund dieser Festsetzung würde übrigens auch zum Ausschlusse der gemeinrechtlichen Sistirungsgründe der Verjährungsfrist führen. Es erscheint aber nicht zulässig, bei der scharfen Scheidung, welche in der Rechtstheorie und Rechtssprache zwischen der Unterbrechung und der Sistirung der Verjährung festgehalten wird, die für die Unterbrechung gegebene Bestimmung ohne weiteren Anhaltspunkt auf die Sistirung zu übertragen.

Für die vom Civilgerichte zu verhängende Beschlagnahme ist eine Verjährungsfrist weder im Gesetze festgestellt, noch aus den allgemeinen Rechtsnormen abzuleiten; sie kann deßhalb bei dem Zutreffen der thatsächlichen Voraussetzungen bis zum Ablaufe der Schutzfrist nachgesucht werden (Art. 37 Abs. 3 u. 4)[14]. Dagegen möchte es der Intention des Gesetzgebers mehr entsprechen, die Bestimmung des Art. 63 auch auf die gegen den schuldlosen Nachdrucker gehende Klage auf Herausgabe der Bereicherung zu beziehen, als solche der gewöhnlichen dreißigjährigen Ver-

[14]) Harum S. 245.

jährungsfrist der Kondiktionen zu unterwerfen; vgl. namentlich den Wortlaut des Art. 37 Abs. 1.

2) Theils materiell rechtliche theils prozessualische Bestimmungen sind bezüglich der Entschädigungsfrage in sehr vielen Gesetzen gegeben, um die Berechnung und der Beweis des Schadens den allgemeinen Normen gegenüber zu erleichtern. Im Gesetze läßt sich unter diesen Gesichtspunkt nur die Bestimmung des Art. 46 Abs. 1 und 2 unterbringen; vgl. die Erläuterungen zu diesem Artikel und weiterhin die Erl. II Z. 4 Art. 37 (vgl. S. 282 f.; 320 f.).

3) Die einzige rein prozessualische Bestimmung des Gesetzes ist die des Art. 64 — die sich im Frankfurter Entwurfe nicht findet, in das Gesetz aber wohl aufgenommen wurde, um einigen Ersatz für den in den diesrheinischen Provinzen unzulässigen Adhäsionsprozeß zu gewähren. Die Bestimmung selbst ist näher zu erklären aus Art. 9 des Theiles II des Strafgesetzbuches von 1813 und der Auslegung, welche solcher neuerdings in der Praxis gefunden hat (Mot. S. 274)[15]). Unter Berücksichtigung dieses Ausgangspunktes ergibt sich namentlich, daß das Strafurtheil durch seine blose Existenz, also ohne Rücksicht auf die Art der gebrauchten Beweismittel und das Ergebniß derselben, Beweis schafft (Notorietät) und zwar Beweis, gegen den wenigstens von Seiten des Verurtheilten kein Gegenbeweis zulässig ist. Daß die weiteren Bestimmungen des Art. 9 (bezüglich freisprechender Erkenntnisse, und bezüglich der Wirkung auf Dritte) durch die Nichtanführung in Art. 64 für Nachdrucksprozesse hätten aufgehoben werden wollen, ist nicht anzunehmen.

Art. 66.

Der Schutz dieses Gesetzes kömmt allen Werken der im Gebiete des deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel, wo die Werke erschienen sind, zu, sowie auch denjenigen Werken fremder Urheber, welche bei einem im deutschen Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienen sind.

---

[15]) Dollmann, Strafprozeßgesetz S. 42 f.; System S. 141; Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1857 S. 701 f. (Seuffert, Archiv XII S. 275).

Was in Abs. 1 vom Gebiete des deutschen Bundes gesagt ist, gilt auch von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

Inwieweit dieser Schutz anderen Werken zukömmt, richtet sich nach den desfallsigen Staatsverträgen.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 54; dazu österr. Entw §. 45; BVEntw. §§. 62 bis 65 (Mot. der Dreierkommission S. 157 f., des Börsenvereinausschusses S. 37 f.); Prot. S. 106; 184–186; 268—273; 278; 305.

b) K. bayer. Entw. Art. 64 (in einigen Punkten abweichend); Ausschußber. und Prot. S. 284 und 288 (beantragt die Aufnahme des Abs. 2); Stenogr. Ber. S. 409, 410; Prot. der K. der Reichsräthe S. 72 und 73) mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatze angenommen).

Unter den Aufgaben, welche der Nachdrucksgesetzgebung viel zu schaffen machten, und die auch der an die einzelnen Partikulargesetze sich anschließenden Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, ist nicht die geringste die Beantwortung der Frage nach dem internationalen Schutze des Urheberrechtes[1]). Daß der Staat nur die von ihm selbst ertheilten Privilegien auf seinem Territorium zur Geltung bringt, ist selbstverständlich; aber wenn das Urheberrecht einmal als auf allgemeiner Rechtsnorm beruhendes Privatrecht anerkannt ist, so ist die Konsequenz nicht zu vermeiden, daselbe auch in internationaler Beziehung den sonstigen Privatrechten gleich zu behandeln. Hier macht nun aber — ganz abgesehen da-

---

[1]) Die betr. Fragen sind mehr oder weniger eingehend erörtert bei Jolly S. 138 f., 214 f.; Eisenlohr S. 27 f.; Wächter I S. 392—418; und mit spezieller Beziehung auf das österr. Recht Harum S. 259 f.; auf das preuß. Recht bei Bornemann, preuß. Civilrecht III S. 208 f., vgl. auch Börsenblatt von 1860 Nr. 143, 146, 156; von 1861 Nr. 1, 25, 30, 42; Denkschrift über den internat. Rechtsschutz gegen Nachdruck (als Manuskript für die Mitglieder des Börsenvereins gedruckt) 1854; Motive der Dreierkommission S. 157 f. (sehr eingehend und vollständig); Romberg, Compte rendu I S. 175 vgl. mit S. 57 f.; Carey, Briefe über schriftstellerisches Eigenthum (in Uebersetzung herausg. von Dühring) 1866. Krit. Vierteljahrsschrift VII S. 601 f.

von, daß mannichfache Gründe singulärer Natur, namentlich die Rücksicht auf die relative Verschiedenheit in der Entwickelung der literarischen und künstlerischen Produktion und in der Ausbildung des Buch- und Kunsthandels der verschiedenen Staaten und Völker sowie auf die Verschiedenheit der Eingangszölle, nicht ohne einen Anschein von Zweckmäßigkeit einen Einfluß auf die Regulirung beanspruchen — die eigenthümliche rechtliche Natur des Urheberrechtes eine entsprechende Normirung zum Theile schwierig. Welchem Territorium gehört das Urheberrecht am konkreten Werke an? Bei herausgegebenen Werken liegt die Zuweisung an das Territorium, in dem es erschienen, nahe; bei nicht herausgegebenen Werken dagegen entzieht sich der juristische Entstehungsgrund des Rechtes, die Produktion, fast durchaus der prozessualischen Konstatirung, und scheint deßwegen ein Rückgreifen auf die Regelung der die persönlichen Verhältnisse des Urhebers bedingenden Umstände, namentlich auf den Wohnsitz desselben, nothwendig zu sein. Und auch insoferne bieten sich Schwierigkeiten dar, als Inhalt, Umfang und Dauer des Rechtes in den einzelnen Staaten keineswegs so gleichmäßig bestimmt sind, wie dieß bei anderen Privatrechten fast durchgängig der Fall ist. Soll ein Werk, das nach der Gesetzgebung des Staates, dem der Urheber angehört, oder in welchem es erstmals erschienen ist, nicht oder nicht mehr geschützt ist, im fremden Staate nach dessen Gesetzgebung geschützt sein? und wenn die Benützung fremder Werke im Staate, dem das Werk angehört, im umfassenderen Maße gestattet ist, als im Inlande, tritt hier der intensiv stärkere Schutz des inländischen Gesetzes ein?

Die bisherige Bundesgesetzgebung hat sich nun nur mit den innerhalb des Bundesgebietes erschienenen Werken beschäftigt, und das internationale Verhältniß der Nachdrucksgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten zu einander dahin geregelt, daß sie einmal generell jede Zurücksetzung des Angehörigen eines anderen Bundesstaates gegenüber den Angehörigen des eigenen Staates untersagte (Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832); und dann speziell bestimmte, daß, um den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Minimalschutz ansprechen zu können, die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten genüge, welche in dem deutschen Staate gesetzlich vorgeschrieben seien, in dem das Originalwerk erscheine (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Ziff. 3). Die beschränkte Anerkennung und Wirksamkeit des auf Privileg beruhenden Urhebers ist hiemit erweitert zu derjenigen Anerkennung und Wirksamkeit, die dem auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Privatrechte gebührt; zugleich ist festgesetzt: daß das herausgegebene Werk dem Territorium angehöre, in welchem es erschienen, und daß in Bezug auf die juristische Thatsache des Erscheinens der Grundsatz: Locus

regit actum Platz zu greifen habe. Allein abgesehen davon, daß diese ganze Regelung nur das Verhältniß der deutschen Bundesländer betrifft, und die Gewährung oder Versagung des Schutzes an im außer-deutschen Auslande erschienene Werke lediglich den Partikulargesetzgebungen überlassen bleibt, und daß auch innerhalb des besagten Anwendungsgebietes für die Zuweisung der Urheberrechte an nicht herausgegebenen Werken keine Anhaltspunkte gegeben sind, konnten auch über die Tragweite der für Angehörige der deutschen Bundesstaaten beliebten Gleichstellung verschiedene Ansichten obwalten. Wenigstens haben Preußen und Bayern den Schutz der in anderen Bundesstaaten erschienenen Werke nicht blos von der durch die Bundesgesetzgebung allerdings selbst gebotenen Gegenseitigkeit abhängig gemacht, sondern auch nur bis zu dem durch die Gesetzgebung des betr. fremden Staates festgestellten Maße von Schutz den auswärts erschienenen Werken gewährt; und haben nicht selten die Gerichte den bundesrechtlichen Satz, daß die Erfüllung der am Orte des Erscheinens geltenden Förmlichkeiten für das ganze Bundesgebiet wirksam sein solle, dadurch eludirt, daß sie die im einheimischen Gesetze verlangten Förmlichkeiten als auch den Ausländer treffende Schranken und Minderungen des gesetzlichen Schutzes ansahen [2]).

Nichtdeutschen Staaten gegenüber kommen vor Allem die Staatsverträge in Betracht, die in den letzten zwei Jahrzehenten von einer Reihe deutscher Staaten, und zwar namentlich mit Frankreich und England, abgeschlossen worden sind. Die Mehrzahl der größeren deutschen Staaten (nicht z. B. Würtemberg) dehnen übrigens den Schutz unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch auf Werke aus, die nicht durch Staatsvertrag in Beziehung gesetzten Staaten angehören. Gegenseitigkeit bedeutet aber hier durchgängig nicht blos die Abwesenheit einer zur Retorsion berechtigenden Zurücksetzung der Ausländer gegen die Inländer, sondern die Existenz eines rechtlichen Schutzes gegen Nachdruck im betreffenden fremden Staate. Und zwar wird in der Mehrzahl der Staaten nicht blos die Existenz eines solchen Schutzes verlangt, sondern auch der Schutz nur in dem Maße im Inlande gewährt, in welchem er im betr. auswärtigen Staate gesetzlich eingeräumt ist (sog. materielle Reziprozität); ja einzelne Gerichte sind soweit gegangen, den Schutz auswärts erschienener Werke, der Zulässigkeit desselben im Falle und bis zu dem Maße der Gegenseitigkeit unerachtet, deßhalb als ungesetzlich abzulehnen, weil im fremden Staate generelle Voraus-

---

[2]) Sammlung der strafger. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes I Nr. 280.

setzungen des Schutzes aufgestellt seien, die die inländische Gesetzgebung nicht kenne. Abgesehen von der einigermaßen singulären k. sächs. Gesetzgebung sind übrigens nirgends irgend wie genauere Bestimmungen über die einschlagenden Verhältnisse gegeben, und wenn es auch durchaus gerechtfertigt erschiene, den maßgebenden Einfluß, welchen die Bundesgesetzgebung dem Erscheinen des Werkes beilegt, hieher zu übertragen, so ist doch für die Beantwortung der anderen oben angedeuteten Fragen in keinem der Partikulargesetze ein nennenswerther Anhaltspunkt geboten.

Unter diesen Umständen war die eingehende Regelung der betr. Verhältnisse allerdings ein dringendes Bedürfniß. Wenn demselben dennoch durch das neue Gesetz nicht in völlig entsprechender Weise abgeholfen ist, so ist der Grund hievon theilweise schon in den Beschlüssen der Frankfurter Kommission zu suchen, welche die gesetzliche Ausdehnung des Schutzes auf auswärtigen Staaten angehörige Werke verwarf, und den Schutz solcher Werke durchaus — unter Aufhebung entgegenstehender allgemeiner landesgesetzlicher Bestimmungen — durch die Existenz entweder von Staatsverträgen oder spezieller partikularstaatlicher Bestimmungen bedingt wissen wollte. Auf diese Weise enthält nämlich der §. 54 des Frankfurter Entwurfes direkt nur die Bestimmung, daß der Schutz des proponirten Gesetzes sich auf das Gebiet des deutschen Bundes und die nicht zum Bundesgebiete gehörigen Gebietstheile derjenigen deutschen Bundesstaaten, die dasselbe annehmen würden, erstrecken solle, und gibt auf die Frage: welche Werke diesem Gebiete angehören, ausdrücklich nur die eine Antwort, daß dieß allerdings der Fall sei mit denjenigen Werken ausländischer Urheber, welche bei in diesem Gebiete ansässigen Verlegern erschienen seien. Ob sich nicht den Kommissionsprotokollen Anhaltspunkte für die Annahme einer etwas umfassenderen Bedeutung des Artikels entnehmen lassen, soll gelegentlich der Erörterung der einzelnen praktischen Fragen besprochen werden. Soviel steht jedenfalls fest, daß den dem nichtdeutschen Auslande angehörigen Werken der im Entwurfe proponirte Schutz versagt ist — im Widerspruche mit den Anforderungen, welche die Anerkennung des als generelles Privatrecht anzusehenden Urheberrechtes stellt.

Den gleichen Standpunkt nimmt nun — unter allen Umständen in dieser letzteren Beziehung — auch Art. 66 des Gesetzes ein. Im Uebrigen gibt dasselbe etwas ausführlichere Bestimmungen, als der Frankfurter Entwurf. Daß solche, der entgegengesetzten Versicherung der Motive unerachtet, abweichende Prinzipien zur Geltung bringen, ohne solche doch klar zu formuliren und genügend festzustellen, ist der zweite Grund der Schwierigkeiten,

welche die Lehre auch nach dem vorliegenden Gesetze, und der vor dieser neuesten Gesetzgebung gemachten Erfahrungen unerachtet, bereitet.

Behufs genauerer Erörterung ist zu untersuchen:

I. Welches ist das unmittelbare Anwendungsgebiet des Gesetzes? wie ist das Angehören an dieses Gebiet bestimmt? und was ist bezüglich des solchem angehörenden Werkes in internationaler Beziehung festgestellt?

1) Das Gebiet, über welches sich der Schutz des Gesetzes erstreckt, umfaßt das Gebiet des deutschen Bundes und die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten, „deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt." Die letztere Voraussetzung, an deren Stelle im §. 54 des Frankfurter Entwurfes die Beschränkung auf solche außerdeutsche Gebietstheile von Bundesstaaten, „für welche das (gemeinsame deutsche) Gesetz Annahme gefunden hat", enthalten ist, läßt Zweifel darüber, ob die Anwendung des Gesetzes auf solchen außerdeutschen Gebietstheilen angehörende Werke, ohne daß ein Staatsvertrag vorliegt, erfolgen soll, wenn der betr. Bundesstaat in seinem außerdeutschen Territorium die Angehörigen anderer Bundesstaaten so behandelt, wie im Bundesterritorium, oder nur dann, wenn die Gesetzgebung dieses deutschen Staates einen inhaltlich dem Schutze des vorliegenden Gesetzes gleichen Schutz den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten — und zwar selbstverständlich auch in ihrem außerdeutschen Territorium — gewährt. Die letztere Annahme ist höchst unzweckmäßig und selbst wenn nur Gleichheit in den wesentlichen Beziehungen verlangt wird, fast unburchführbar. Dennoch ist sie geboten: nicht blos durch den Wortlaut des Abs. 2 und den Zusammenhang desselben mit der Bestimmung des Frankfurter Entwurfes, welche die Einführung des proponirten gemeinsamen Gesetzes, also materielle Rechtsgleichheit, in den betr. Gebietstheilen voraussetzt, sondern auch durch die Motivirung, welche der Ausschußreferent — auf dessen Antrag die Fassung und überhaupt die Adoption des Abs. 2 zurückzuführen ist — in der Kammer der Abgeordneten gegeben hat [3]).

---

[3]) „Im Art. 64 schlägt Ihnen der Ausschuß vor, durch einen neuen Absatz eine Bestimmung zu treffen, die es unnöthig machen würde, für die außerdeutschen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten noch besondere Staatsverträge zu schließen. Es betrifft dieß insbesondere das preuß. außer-deutsche Gebiet, indem wohl in Preußen schon auf Grund der Literarkonvention mit Frankreich ein ähnliches Gesetz ins Leben treten muß.... Wenn

Dem deutschen Bundesgebiete angehörende Werke dagegen werden geschützt, ohne Unterschied, ob derjenige deutsche Bundesstaat, dem sie speziell angehören, Gegenseitigkeit beobachtet, und namentlich, ob der in solchem gewährte Schutz im Allgemeinen mit dem durch das Gesetz festgestellten Schutze zusammenfällt. Dieß ergibt der Gegensatz des Abs. 1 und 2 des Art. 66 und ergeben auch die Frankfurter Verhandlungen (Prot. S. 186, 268 f.) mit voller Bestimmtheit.

2) Welche Werke gehören dem unter Ziff. 1 festgestellten Gebiete an? In Beantwortung dieser Frage scheint das Gesetz — nach der Erklärung der Motive („dieser Artikel entspricht dem §. 54 der Frankfurter Beschlüsse" S. 274) wohl unabsichtlich — vom Frankfurter Entwurfe zu differiren. Der Frankfurter Entwurf hatte im Anschlusse an die Bundesbeschlüsse, die überall den Schutz vom Erscheinen im Bundesgebiete abhängig machen (Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Eingang, vom 19. Juni 1845 Eingang), und in Uebereinstimmung mit den wichtigsten Partikulargesetzen [4]) als das für das Angehören eines Werkes an das geschützte Gebiet maßgebende Kriterium das Erscheinen in solchem erwähnt (§. 52 des Entw. 2. Lesung), und zwar, nachdem in den Verhandlungen ausdrücklich beschlossen worden war, auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers keine Rücksicht zu nehmen, also auch den Schutz des von einem Inländer herrührenden, aber im Auslande erschienenen Werkes lediglich wie den Schutz des vom Ausländer verfaßten und im Auslande erschienenen Werkes von einem etwaigen Staatsvertrage abhängig zu machen (Prot. S. 107). Bei der dritten Berathung wurde nun wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das aufgestellte Prinzip für die Beurtheilung des Schutzes noch nicht erschienener Werke keine Norm an die Hand gebe, und deßhalb die jetzige Fassung beschlossen. Sie soll nach der ausdrücklich gebilligten Erklärung des Antragstellers „das Territorialprinzip sanktioniren, so daß Alles, was innerhalb des Gebietes dieses Gesetzes entstehe, erscheine, verlegt werde u. s. w., unter den Rechtsschutz des Gesetzes an sich zu

---

auch vielleicht kleine Schwierigkeiten eintreten werden bezüglich Luxemburgs und allenfalls auch bezüglich Oesterreichs, so werden sie sich leicht von selbst erledigen, unter der Voraussetzung, daß ähnliche Gesetze dort ins Leben treten (S. 409 u. 410)." Auch der Ausschußber. S. 284 kann nicht anders verstanden werden.

[4]) Oesterr. Gesetz §. 38 u. 39; preuß. Gesetz §. 38; k. bayer. Gesetz Art. XII; württ. Gesetz von 1845 Art. 1.

fallen vermöge“ [5]). Es mag dahingestellt bleiben, wie, unter der Voraussetzung dieses Ausgangspunktes, die Einzelfragen zu entscheiden wären und ob namentlich für erschienene Werke der allgemein gehaltenen Ausdrucksweise unerachtet nicht fortwährend das Erscheinen als maßgebend zu betrachten wäre. Denn das Gesetz hat die näheren Bestimmungen, die es an die Stelle jener allgemeinen Proposition setzen zu müssen glaubte, so fixirt, daß ein generelles Rückgreifen auf jene frühere Anschauung der Frankfurter Kommission jedenfalls unmöglich, und nur die Frage zunächst offen zu lassen ist, ob nicht in einzelnen Punkten die Ergebnisse der Vorberathungen der geänderten Fassung unerachtet als beibehalten anzusehen sind.

Aus den Worten des Gesetzes lassen sich nun folgende Sätze mit Sicherheit abnehmen:

a) Im Allgemeinen ist für die Beantwortung der Frage: ob ein Werk dem geschützten Gebiete angehört, nicht die Staatsangehörigkeit des Urhebers oder Verlegers, noch der Ort des Erscheinens bezw. der Entstehung des Werkes maßgebend, sondern der ständige Aufenthaltsort (Wohnsitz) des Urhebers. Der Ausschluß der Rücksichtnahme auf die Staatsangehörigkeit — von welchem keine Ausnahme statuirt ist — ist eine konsequente Anwendung der im Privatrechte überhaupt geltenden Gleichstellung der Nichtstaatsangehörigen mit den Staatsangehörigen und in voller Uebereinstimmung mit den von der Frankfurter Kommission ausgesprochenen Prinzipien (Prot. 107). Bezüglich des Erscheinens würden allgemeine Grundsätze, der von der Frankfurter Kommission bei der 1. und 2. Lesung eingenommene und bei der 3. Lesung jedenfalls nicht bestimmt aufgegebene Standpunkt, endlich die gesetzliche Bestimmung betreffs der bei inländischen Verlegern erscheinenden Werke fremder Urheber wohl zu einer anderen Entscheidung führen — allein die zweifellose Vorschrift des Gesetzes („gleichviel, wo die Werke erschienen sind“) macht eine Berücksichtigung des Erscheinungsortes im Allgemeinen unmöglich; doch ist ausdrücklich bestimmt, daß

b) das Erscheinen des Werkes eines fremden d. h. im Auslande wohnhaften Urhebers bei einem im Bundesgebiete ansäßigen Verleger dem Werke den Schutz des Gesetzes verschaffe. Diese feststehenden Sätze lassen aber allerdings eine Reihe von Fragen zunächst unbeantwortet. Entscheidet der ständige Aufenthalt des Urhebers zur Zeit

[5]) Näheres über die Verhandlungen der Kommission ist mitgetheilt in der Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 601 f.

des Entstehens des Werkes, oder zur Zeit der Verletzung des Urheberrechtes (des Nachdruckes u. s. f.), oder zur Zeit der Klagerhebung? Und wenn der Urheber zur Zeit des Erscheinens seines Werkes durch seinen Aufenthalt im Inlande schutzberechtigt ist, hört der Schutz des erschienenen Werkes bei nachträglichen Domizilveränderungen auf? Muß, wenn das Werk eines fremden Urhebers im Inlande geschützt sein soll, das erstmalige Erscheinen des Werkes bei einem im Inlande ansäßigen Verleger erfolgen? und kommt nur derjenige als Verleger in Betracht, auf welchen das Urheberrecht ganz oder theilweise übergegangen ist?

Ob und wie sich der Gesetzgeber diese Fragen beantwortet hat, ist um so weniger zu erheben, je unsicherer bei der Verschiedenheit des Art. 66 gegenüber dem §. 54 des Frankfurter Entwurfes die Benützung der ohnedieß spärliche Auskunft gewährenden Frankfurter Protokolle ist. Es erübrigt nur, auf die Grundgedanken des Art. 66 zurückzugehen; deren Erhebung aber dadurch zu versuchen, daß ein einer Seits mit den allgemeinen Prinzipien des internationalen Privatrechtes und anderer Seits mit dem Wesen des Urheberrechtes übereinstimmender Ausgangspunkt gesucht wird, der folgerichtig auf die Entscheidungen des Art. 66 hinführt. In dieser Beziehung scheinen folgende Annahmen den wenigsten Bedenken zu unterliegen:

Das Urheberrecht am konkreten Werke kommt mit der Produktion desselben zur Entstehung. Aber das Werk steht zunächst nicht in Beziehung zu einem bestimmten Territorium, namentlich auch nicht durch seine Entstehung selbst, die als ein vorwiegend innerlicher Akt ohnedieß in Bezug auf Zeit und Ort der richterlichen Konstatirung sich entziehen würde. Dasselbe muß deßhalb, wenn es überhaupt geschützt sein soll, den Schutz durch die Gesetze des Wohnortes seines Urhebers erhalten.

Die letztangeführten Umstände, zusammengenommen damit, daß bei dem noch nicht herausgegebenen Werke höchstpersönliche Interessen neben dem Vermögensinteresse des Urhebers in nicht unerheblichem Maße dem Urheberrechte zu Grunde liegen, rechtfertigen die Annahme, daß die Gesetze des Wohnortes die noch nicht herausgegebenen Werke schützen wollen und schützen, ohne Rücksicht darauf, ob solche zur Existenz gekommen sind, während der Urheber im Territorium seinen Wohnsitz hatte. Deßhalb erscheint für die Frage, ob der Urheber eines noch nicht erschienenen Werkes den Schutz des vorliegenden Gesetzes in Anspruch nehmen kann, lediglich die Thatsache des ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiete zur Zeit der Verletzung maßgebend.

Durch das Erscheinen des Werkes bekömmt solches eine bestimmte Beziehung zu dem Gebiete, in welchem es erschienen ist: es ist deßhalb an

sich geboten, daß dem in einem bestimmten Territorium erschienenen Werke der Schutz des für solches bestehenden Gesetzes zu Theil wird. Dieß anerkennt das Gesetz bezüglich der Werke fremder Urheber ausdrücklich; es widerspricht dem Prinzipe auch dadurch nicht, daß es bei inländischen Urhebern den Ort des Erscheinens für irrelevant erklärt. Denn hiedurch wird nur ausgesprochen, daß der Schutz des inländischen Gesetzes für den im Inlande domizilirten Urheber des Erscheinenlassens im Auslande unerachtet nicht aufhöre — was in der Fortdauer der höchstpersönlichen Interessen auch nach dem Erscheinen, in der Möglichkeit des Mangels jeden Schutzes im Auslande und derartigen Verhältnissen seine Erklärung, wenn auch nicht seine vollständige Rechtfertigung, findet. Hievon ausgehend ergibt sich, daß der Schutz des Gesetzes dem im Auslande erschienenen Werke verloren geht, wenn der Urheber sein Domizil im Inlande verläßt, daß dagegen jener Schutz fortdauert, wenn das Werk im Inlande erschienen ist, und nachträglich der Urheber den Wohnsitz im Auslande nimmt; und zwar letzteres auch, wenn etwa der Urheber das Werk im Selbstverlage herausgegeben hat, oder der Verleger zur Zeit der Domizilveränderung des Urhebers nicht im Inlande ansäßig ist. Denn wenn es die durch das Erscheinen im Inlande bewirkte Beziehung des Werkes zum Anwendungsgebiete des Gesetzes ist, die dessen Schutz verschafft, so kann die Hervorhebung der Ansäßigkeit des Verlegers lediglich beabsichtigen, eine Garantie dafür zu schaffen, daß das Verbreiten eines Werkes im Inlande nur dann als Erscheinen daselbst betrachtet werde, wenn eine wirkliche und an sich dauernde Beziehung des Werkes zum Inlande dadurch bewirkt ist.

Der letztangeführte Umstand weist zugleich zugleich darauf hin, daß die Verhältnisse des Verlegers zum Urheber — ob Kommissionsverlag oder Vertrieb aus eigenem Rechte — für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage nicht maßgebend sind: was selbstverständlich sich anders verhalten würde, wenn es der Schutz des Inländers als solchen wäre, der die Aufstellung des Requisites veranlaßt hätte.

Wenn endlich der im Inlande ansäßige Urheber bezw. Verleger das Werk daselbst als Herausgeber vertreibt, so ist der Schutz des Gesetzes erworben, gleichviel, ob das Werk überhaupt im Inlande zum ersten Male vor das Publikum tritt, oder ob das zuerst im Auslande erschienene Werk in weiterer Auflage durch Erscheinenlassen im Inlande zu diesem in Beziehung kommt; gleichviel, ferner, ob diese inländische Ausgabe nach Erschöpfung der ausländischen veranstaltet wird, oder neben derselben. Letztere Annahme steht freilich im Widerspruche mit den gewöhnlichen, theilweise durch Richtersprüche

unterstützten Aufstellungen [6]). Allein die für solche angeführten Rechtsgründe sind nicht durchschlagend. Würde das Urheberrecht an einem Werke durch dessen Erscheinen zur Existenz kommen, so ließe sich erklären, daß die Regelung des Urheberrechtes durch die an diesem Orte geltenden Gesetze als definitiv und bleibend erfolgt angesehen und dem dem Schutze dieser Gesetze unterliegenden Werke ein weiterer Schutz auch in Folge späteren Wechsels des Verlagsortes nicht gewährt werden wollte; allein daß dieser Standpunkt weder im Allgemeinen noch nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes richtig ist, liegt auf der Hand. Auf eine ausschließliche Unterwerfung unter die Bestimmungen und den Schutz des am Orte des Erscheinens geltenden Gesetzes, verbunden mit Verzicht auf jeden anderweiten Schutz, kann ferner jedenfalls nach dem Inhalte des Art. 66 Abs. 1 die gewöhnliche Annahme nicht gestützt werden. Und daß das im Auslande zuerst erschienene Werk, weil Gemeingut geworden, nicht mehr als Objekt des ausschließlichen Verlagsrechtes erscheinen könne, wäre nur dann richtig, wenn die abstrakte Möglichkeit, ein nicht geschütztes Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, als konkretes Privatrecht jedes Dritten erscheinen würde [7]).

Aber allerdings wird wirkliches Erscheinen im Inlande vorausgesetzt und kann die vor dem Erscheinen im Inlande vorgenommene Vervielfältig-

---

[6]) Harum S. 263; Wächter I S. 395, namentlich Note 5; Motive der Dreierkommission S. 167; Goltdammer IV S. 683; Kayser S. 69 f., Ergheft S. 61

[7]) Eher als durch Rechtsgründe ließe sich die entgegengesetzte Ansicht in Auslegung des Gesetzes durch legislative bezw. Zweckmäßigkeitsgründe unterstützen. Widerspricht es nicht der Intention des Gesetzes, das den Schutz auswärtiger Werke von Staatsverträgen abhängig gemacht wissen will, den auswärtigen Urhebern die Verschaffung des Schutzes durch Privatakt zu ermöglichen? Daß dieser Grund nicht durchschlagend ist, zeigt Art 66 Abs. 1 2. Satz. Ist nicht um die Kollision zwischen der bis dahin erlaubten Vervielfältigung und der nachträglich anerkannten Urheberrechte willen die im Texte vertretene Ansicht höchst unzweckmäßig? und spricht nicht gerade der Mangel aller diese Kollision lösenden Bestimmungen für die Annahme, daß dieselbe mit dem Willen des Gesetzgebers nicht harmonirt? Wäre anzunehmen, daß der Gesetzgeber an derlei nachträgliche Aenderungen gedacht hätte, so würde sein Stillschweigen bezüglich der Folgen allerdings einigermaßen für die entgegengesetzte Ansicht sprechen. Allein gegen jene Voraussetzung sprechen die Protokolle, wie es denn ja auch andernfalls so nahe gelegen wäre, des „erstmaligen" Erscheinens im Gesetze zu gedenken. —

ung oder Aufführung Seitens eines Dritten nicht nachträglich als Verletzung eines zur Zeit der Handlung nicht existenten Urheberrechtes behandelt werden.

In ersterer Beziehung bietet nun die Bestimmung des Gesetzes, die einen im Inlande ansäßigen Verleger für die Erwerbung des Urheberrechtes im Inlande voraussetzt, einen Anhaltspunkt. Das Geschäft, das mit dem betr. Werke gemacht werden will, muß seinen Mittelpunkt im Inlande haben; und wiederum dieser Mittelpunkt in der Weise mit anderweitem Geschäftsbetriebe, oder der ganzen Existenz einer Person im Zusammenhange stehen, wie dieß bei Verlag durch einen im Inlande ansäßigen Verleger der Fall ist. Die Herstellung der Exemplare im Inlande, und die Versendung vom Inlande aus sind deßhalb weder einer Seits unbedingt erforderlich, noch anderer Seits unter allen Umständen genügend — während diesen Thatsachen allerdings die Bedeutung sehr erheblicher Indizien zukömmt. Nach dieser Richtung hin ist denn auch der Inhalt des Vertrages zwischen dem Urheber und dem Verleger zwar nicht maßgebend, wohl aber von nicht unerheblichem Gewichte [8]). Ebenso ist das gleichzeitige oder frühere Verbreiten im Auslande, sind die Ankündigungen und dergleichen als Beweismittel und Indizien in Betracht zu ziehen.

Daß weiterhin, wenn durch nachträgliches Erscheinen im Inlande ein bis dahin nicht geschütztes Werk geschützt wird, wegen vorher erfolgten Zuwiderhandelns gegen die Verbote des Gesetzes weder Strafe verhängt noch Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung verfügt werden kann, ist selbstverständlich. Es muß aber außerdem auch der weitere Vertrieb der bereits hergestellten Exemplare gestattet bleiben, während die Benützung der schon vorhandenen Vorrichtungen zur weiteren Vervielfältigung nicht ge-

---

[8]) In einem bei Goltdammer IV S. 683 referirten Falle kam zur Sprache, daß einem Kunstverlagshändler in Paris die Niederlassung in Berlin bewilligt, und die polizeiliche Konzession zum Betriebe des Kunsthandels ertheilt; hierauf von ihm eine vorschriftsmäßig besteuerte und in allen Beziehungen den anderen gleichartigen Geschäften gleich geachtete Kunsthandlung errichtet und durch einen Geschäftsführer betrieben worden ist. Daß bei dieser Berliner Filialfirma des Pariser Geschäftes von Ausländern herrührende Werke in einer den Anforderungen des Art. 66 Abs. 2 entsprechenden Weise verlegt werden können, ist wohl nicht zu bezweifeln; es liegt aber allerdings bei derartiger Verbindung zweier Firmen der Verdacht nahe, daß einfach das in Paris verlegte Werk in Berlin vertrieben wird. (Vgl. auch Mot. der Dreierkomm. S. 167).

stattet sein kann. Denn Letzteres ließe sich nur durch analoge Anwendung des Art. 69 Ziff. 3 u. 4 rechtfertigen; dieser Analogie aber steht die Singularität der an sich zweckmäßigen Bestimmung und weiterhin der Umstand entgegen, daß die Aufhebung des bestehenden Rechtszustandes durch Gesetz oder Staatsvertrag immerhin eine größere Rücksichtnahme auf die in ihren Interessen bedrohten Personen nöthig macht, als der Eintritt einer nach der bestehenden Gesetzgebung möglichen und deßhalb als möglich vorauszusetzenden Thatsache.

3) Da die deutschen Partikulargesetze, der gemeinsamen Grundlagen unerachtet, in ihren einzelnen Bestimmungen vielfach differiren, ist die Frage nicht müßig: ob, wenn in demjenigen deutschen Staate, dem das konkrete Werk durch das Domizil seines Urhebers bezw. Verlegers, oder aber durch das Erscheinen im Territorium angehört, bezüglich der Entstehung des Urheberrechtes, der Intensivität des Schutzes, der Dauer der Schutzfrist u. s. f. andere Normen, als die im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten, zu Recht bestehen, erstere oder letztere zur Anwendung zu kommen haben? ob namentlich ein im heimathlichen Staate nicht oder nicht mehr geschütztes Werk den Schutz des Gesetzes in Bayern noch ansprechen kann?

Der Wortlaut des Artikels entscheidet im Allgemeinen zweifellos für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, indem er den Schutz dieses Gesetzes allen Urhebern zusagt, deren Werke dem in Ziff. 1 näher bezeichneten Gebiete angehören. Es liegt denn auch kein Grund vor, eine mit dem Wortlaute nicht übereinstimmende Auslegung zu adoptiren. Einmal führt der §. 54 des Frankfurter Entwurfes nach Wortlaut und Kommissionsverhandlungen zu dem gleichen Resultate — letzteres, insoferne die Absicht bestimmt ausgesprochen wurde, den Schutz des Gesetzes selbst denjenigen deutschen Bundesstaaten zu Gute kommen zu lassen, die den Entwurf nicht annehmen sollten, obwohl hiedurch das von den Bundesgesetzen garantirte Minimum gegenseitigen Schutzes mehrfach überschritten werde: denn das Interesse der den Entwurf adoptirenden Staaten nöthige dazu, jede Verschiedenheit in der anzuwendenden Nachdrucksgesetzgebung auszuschließen (Prot. S. 186, 286 f.). Weiterhin würde sich auch aus den Prinzipien des internationalen Privatrechtes wohl dieselbe Entscheidung ergeben: denn da das Urheberrecht in der Befugniß, gewisse Handlungen allen Dritten zu verbieten, besteht, erscheint allerdings das Gesetz desjenigen Territoriums, gegen dessen Einwohner jenes Verbietungsrecht ausgeübt werden soll, als maßgebend für die Gestaltung des Rechtes auf diesem Territorium.

Doch ist eine Ausnahme zuzugeben: Die Bundesgesetzgebung hat den Satz aufgestellt, daß es, um den Schutz in allen deutschen Bundesstaaten ansprechen zu können, genüge, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheine, vorgeschrieben seien (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Ziff. 3). Daß dieser Satz, den die Jurisprudenz dahin ergänzte, daß alternativ entweder die Erfüllung der am Orte des Erscheinens oder der am Orte der gerichtlichen Verfolgung vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erforderlich sei *), durch Art. 66 aufgehoben sei, läßt sich nicht annehmen. Einmal ist er mit dem Wortlaute desselben wenigstens nicht unvereinbar; weiterhin ist in den Kommissionsverhandlungen auf's Bestimmteste die Absicht ausgesprochen worden, durch den §. 54 des Entwurfes allen Anforderungen des Bundesrechtes vollständig zu entsprechen (Prot. S. 186); endlich stimmt er mit einem allgemein anerkannten Prinzipe des internationalen Privatrechtes, für dessen Beseitigung in Bezug auf die vorliegende Frage lediglich kein Grund erfindlich ist, zusammen. Allerdings ist die Annahme nach dem Systeme des Gesetzes, welches möglichst alle Förmlichkeiten beseitigt hat, nicht von großer Bedeutung. Daß sie aber doch in Frage kommen kann, zeigen die Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2.

II. Die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 66 konstatirt, daß Werke, welche nicht dem unter I Ziff. 1 näher fixirten Gebiete angehören, gegen Nachdruck und öffentliche Aufführung in Bayern nicht geschützt sind — ausgenommen es würde solchen Werken durch Staatsvertrag ein — zunächst natürlich nach Voraussetzungen, Inhalt und Dauer nach dem betr. Staatsvertrage sich richtender — Schutz zugesichert sein. Ein solcher Staatsvertrag ist nun nur mit Frankreich am 24. März 1865 abgeschlossen worden. Seine auf das Urheberrecht bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

---

*) Diese Ergänzung durch die Jurisprudenz ist allerdings in ihrer gewöhnlich angenommenen Allgemeinheit von zweifelhafter Richtigkeit. Wenigstens wenn die am Orte des Erscheinens vorgeschriebenen Förmlichkeiten konstatirtermaßen den Zweck haben, die Annahme eines Verzichtes auf das Urheberrecht auszuschließen, ist die Annahme immerhin bedenklich, daß die Nichterfüllung dieser Förmlichkeiten nichts schade: namentlich unter der weiteren Voraussetzung, daß am Klageorte überhaupt keine Formalitäten vorgeschrieben sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangementes, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen literarischen und Kunsterzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zufolge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht konstatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Ministerium des Innern ausgestellt, und von der bayerischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasselbe von dem Ministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt.

Dem zufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indessen wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2) Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig erschienen sein.

   Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes festgesetzten Fristen soll jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Ueber-

setzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Art. 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung 6 Monate nach dem Erscheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Verfasser eines im Art. 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solcher Gestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Art. 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß zum Abdrucke von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Art. 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des andern Staates befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den bayerischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und bayerischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Soweit diese Artikel die materielle Gestaltung des Urheberrechtes selbst betreffen, sind sie maßgebend geworden für die entsprechenden Bestimmungen

des Gesetzes (vgl. S. 25) und deßhalb theils bei den einzelnen Gesetzesartikeln erwähnt worden, theils einer Besprechung nicht bedürftig. Hier ist nur kurz anzuführen, in wieferne der Staatsvertrag für Frankreich angehörige Werke andere Normen vereinbart hat, als in Art. 66 Abs. 1 für die den deutschen Bundesstaaten angehörigen Werke festgestellt worden sind.

1) Der Staatsvertrag beantwortet die Frage, welche Werke Frankreich, welche Bayern angehören, durch die Hinweisung auf die erstmalige Veröffentlichung im betr. Lande (Art. 1 Abs. 1). Hiemit ist nicht blos die Grenze zwischen den Frankreich und Bayern angehörigen bereits erschienenen Werken gezogen, sondern zugleich ausgesprochen, daß ein erstmals außerhalb des französischen bezw. bayerischen Territoriums erschienenes Werk durch späteres (unverändertes) Erscheinen in Frankreich oder Bayern je im anderen der kontrahirenden Staaten keinen Schutz erwerben kann. Ebenso kann der Umstand, daß auswärts erschienene Werke in einem der beiden Territorien geschützt werden, wie z. B. die in anderen deutschen Bundesstaaten erschienenen Werke in Bayern vermöge des Art. 66, die in England und Belgien veröffentlichten Werke in Frankreich vermöge der englisch-französischen und belgisch-französischen Staatsverträge, diesen Werken keinen Schutz je im anderen der kontrahirenden Staaten verschaffen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2).

2) Im Sinne und Geiste des Staatsvertrages müssen auch die Frankreich angehörigen Urheber noch nicht veröffentlichter Werke der Literatur und Kunst in Bayern Schutz genießen und umgekehrt — wie denn auch die allgemein lautenden Anfangsworte des Art. 1 gleichmäßig auf Urheber veröffentlichter und nicht veröffentlichter Erzeugnisse bezogen werden können.

3) Ein dem einen Staate angehöriges Werk — sei es durch erstmalige Veröffentlichung daselbst, oder in Folge des Domizils des Urhebers — wird im anderen nur dann geschützt, wenn es im ersteren Staate geschützt ist, also die Voraussetzung der Gesetzgebung jenes ersten Staates in Bezug auf Objekt, Formalitäten und dergleichen zutreffen (Art. 3 Abs. 1).

4) Der Inhalt des Schutzes bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Schutz in Anspruch genommen wird (Art. 1 Abs. 1, Art. 11).

5) Der Schutz wird so lange gewährt, als in beiden Staaten die Schutzfrist läuft. Sobald nach einer der in Frage stehenden Gesetzgebungen — sei es des Staates, dem das Werk angehört, sei es dessen, in

welchem der Schutz in Anspruch genommen wird — die Schutzfrist abgelaufen ist, ist das Recht auf Schutz im letzteren Staate erloschen (Art. 1 Abs. 2).

Viertes Hauptstück.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, sowie alle Verordnungen über den Abdruck von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Auslegungsmaterial:

a) Oesterr. Entw. §. 52; BVEntw. §. 62; Prot. S. 112.
b) K. bayer. Entw. Art. 65; Mot. S. 274; Ausschußprot. und Bericht S. 284 und 289; (die Worte: sowie u. s. f. bis zum Schlusse werden angefügt); Stenogr. Bericht S. 410; Prot. der Kammer der Reichsr. S. 73.

Durch Art. 67 sind formell aufgehoben:

1) das k. bayer. Gesetz vom 15. April 1840 — und zwar, nach dem Wortlaute des Artikels, seinem ganzen Umfange nach, also auch bezüglich derjenigen Artikel, deren Inhalt im vorliegenden Gesetze weder direkt noch indirekt berührt wird; vgl. namentlich Art. I letzter Absatz.

2) Die in Bayern publizirten Bundesbeschlüsse, nämlich der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, publizirt durch Ministerialverfügung vom 23. Juli dess. Jahres; vom 19. Juni 1845, publizirt durch Verfügung

vom 2. Sept. dess. Jahres; vom 6. Nov. 1856, publizirt durch Verfügung vom 18. Dez. dess. Jahres; vom 12. März 1857, publizirt durch Verfügung vom 18. Mai dess. Jahres — soweit diese Beschlüsse überhaupt unmittelbare Anwendung in Bayern beanspruchen konnten (vgl. Einl. I Ziff. 3 am Schlusse auf S. 14 f.).

3) Art. 9 des Einf.-Gesetzes vom 10. Nov. 1861.

4) Die Verordn. vom 4. Dez. 1776, 1. Jan. 1806 Ziff. 9, 21. April 1812 (Döllinger III S. 352, Reg.-Blatt von 1806 S. 5): soweit sie den Abdruck von Gesetzen u. s. f. betreffen.

Art. 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Komposition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Auslegungsmaterial:

Ausschußprot. S. 289; Ausschußber. S. 284; Stenogr. Ber. S. 410; Prot. der Kammer der Reichsr. S. 73 f.

Der Ausschuß der Abgeordneten hat den Art. 68 proponirt und das k. Staatsministerium mit einer Erweiterung (auf musikalische Kompositionen) den Antrag adoptirt. Er reproduzirt den Art. V des k. bayer. Gesetzes unter denjenigen Modifikationen, welche das Prinzip des neuen Gesetzes und die Literarkonvention (Art. 3) nothwendig machten.

1) Die Verpflichtung zur Abgabe zweier Exemplare trifft den Inländer, der im Inlande verlegt. Art. 66 rechtfertigt die Annahme, daß nicht das Staatsbürgerrecht, sondern die Ansäßigkeit im Inlande die Qualität als Inländer begründet.

2) Die Verpflichtung trifft zu nur bezüglich der literarischen Erzeugnisse, musikalischen Kompositionen und Werke der zeichnenden Kunst — nicht also bei Werken der bildenden Kunst, und zwar auch bei jenen nur im Falle der mechanischen Vervielfältigung.

3) Die Abgabe der Pflichtexemplare, die nach Abs. 3 des Art. V die

gerichtliche Verfolgbarkeit des Nachdruckes bedingte, ist ohne allen Einfluß auf das Existentwerden des Urheberrechtes, die Eintragsfähigkeit des Werkes, die gerichtliche Geltendmachung des Rechtes: die Vorschrift steht ganz außer Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Als Folge ihrer Nichtbeachtung ist im Ausschußberichte lediglich auf die civilprozessualen Exekutivmaßregeln hingewiesen.

Art. 69.

Vervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden, sind nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Voraussetzung, daß deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herstellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. Unter dieser Voraussetzung dürfen die am 1. Juli 1865 begonnenen Vervielfältigungen auch noch nach diesem Tage vollendet werden.

Die zur Vervielfältigung bestimmten, am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse u. dergl., dürfen unter der im Abs. 2 angegebenen Voraussetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu bestimmenden Zeit, die jedoch keinenfalls vier Jahre übersteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Außerdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Strafurtheile bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt werden.

Im Uebrigen kömmt das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich des Nachdruckes auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits

gestorben sein, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denselben genannt und vor dem 1. Januar 1837 gestorben ist, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen, so dauert dieser Schutz bis zum 31. Dezbr. 1867, soferne das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt.

Art. 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes durch Staatsvertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, so finden die Bestimmungen des Art. 69 Abs. 2—4 analoge Anwendung.

Art. 71.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch musikalischer und musikalischer Werke finden nur auf solche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zum ersten Male aufgeführt oder, ohne daß eine vorherige Aufführung stattgefunden hat, im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht worden sind.

Auslegungsmaterial:

a) Frankf. Entw. §. 55 u. 56; dazu österr. Entw. §. 53 u. 54; BVEntw. §. 57—61 (vgl. auch Motive der Dreierkommission S. 145—157; Mot. des Börsenvereinsausschusses S. 36); Prot. S. 113—118; 187 u. 188; 280 u. 281; 305.

b) K. bayer. Entw. Art. 66—68 (Motive S. 274); Ausschußber. und Prot. S. 284 u. 289 (außer einigen Fassungsänderungen wird die Einschiebung des Satzes „Unter dieser Voraussetzung — vollendet werden“ im 2. Abs. des Art. 69 beantragt); Stenogr. Ber. S. 410 und 411 (der Art. wird nach dem Antrage des Ausschusses mit einer Aenderung im letzten Abs. des Art. 69 angenommen); Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 75 f. (die Kammer der Reichsräthe tritt bei).

Die vorstehenden Artikel, von denen Art. 70 einer Erläuterung nicht bedarf, fixiren

I. die zeitliche Anwendungsgrenze des Gesetzes in Bezug auf die Verletzung des Urheberrechtes durch Nachdruck

und Nachbildung[1]). Die in solchen aufgestellten Sätze — zunächst abgesehen von der speziellen Bestimmung bezüglich der Werke vor dem 1. Januar 1837 verstorbener Urheber — gehen dahin:

1) Der Tag, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten sollte, ist der 1. Juli 1865. Alle Urheberrechte, die an diesem Tage oder später zur Existenz kommen, unterliegen unbedingt und nach allen Richtungen hin dem neuen Gesetze.

2) Auch auf Urheberrechte, die vor diesem Tage zur Existenz gekommen sind, findet das neue Gesetz Anwendung: insoferne für die Zukunft die Voraussetzungen ihrer Entstehung, der Inhalt, die Dauer, die Folgen der Verletzung nach dessen Bestimmungen beurtheilt werden; dieß ist dahin näher zu bestimmen:

a) Auch wenn nach dem bisherigen Rechte ein Urheberrecht nicht zur Existenz gekommen sein, nach dem neuen Gesetze aber die Voraussetzungen des Schutzes zutreffen sollten, ist mit dem 1. Juli 1865 das Urheberrecht existent geworden; wird aber beurtheilt, wie wenn es mit den Thatsachen, die im neuen Gesetze als Entstehungsgründe anerkannt sind, und durch solche entstanden wäre. Zwar hat §. 55 des Frankfurter Entwurfes in Abs. 1 nur auf diejenigen vor dem Wirksamkeitstermine des projektirten Gesetzes erschienenen Werke dasselbe anzuwenden beantragt „welche in allen oder in einzelnen derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz zur Geltung kommt, bisher kraft Gesetzes gegen Nachdruck geschützt waren"; und es könnte scheinen, als ob der gleiche Gedanke in Art. 69 dadurch zum Ausdrucke gekommen wäre, daß in Abs. 5 bezüglich der daselbst speziell erwähnten Werke die Voraussetzung ausgesprochen ist, daß dieselben „nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen haben." Allein unter diesen Voraussetzungen und da der Thatbestand des Nachdruckes sich im Wesentlichen durch die neue Gesetzgebung nicht geändert hat, ließen sich die Detailbestimmungen der Abs. 2—4 des Art. 69, die entschieden von der Annahme ausgehen, daß in Folge der Einführung des neuen Gesetzes bis dahin erlaubte Vervielfältigungen vorhandener Werke zu unerlaubten werden können, kaum erklären. Da nun die angeführte Zwischenbemerkung des Abs. 5 eine direkte Beziehung nur auf den Ablauf der

---

[1]) Die bisherige Gesetzgebung, Praxis und Doktrin geben Wächter I S. 459 f. und namentlich die Motive der Dreierkommission S. 145 f. Vgl. auch Krit Vierteljahrsschrift VII S. 608 u. 609.

Schutzfrist hat, in die generelle Bestimmung dagegen eine der Voraussetzung des §. 55 Abs. 1 des Frankfurter Entwurfes entsprechende Beschränkung nicht aufgenommen ist, erscheint die obige Annahme gerechtfertigt — um so mehr, als sie mit den allgemeinen Prinzipien über die Anwendung neuer Gesetze und mit dem vom Gesetze selbst eingenommenen Standpunkte im Einklange steht:

b) Die Anwendung des neuen Gesetzes erfolgt auch in Bezug auf die Berechnung der Schutzfrist und zwar gleichviel, ob sie eine Verkürzung oder Verlängerung der ohne das Erscheinen des neuen Gesetzes begründeten Frist zur Folge hat. Zwar hatte der österr. Entwurf §. 54 eine durch Landesgesetz oder Privileg begründete längere Schutzfrist zu belassen beantragt; allein der Frankfurter Entwurf entschied sich mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichheit der Schutzfrist in den verschiedenen Staaten wenigstens bezüglich der auf Landesgesetzen beruhenden Schutzfristen ausdrücklich gegen diese Aufstellung (§. 55 Abs. 3 vgl. mit Prot. S. 117 und 118); und bezüglich der Privilegien, welche der Frankfurter Entwurf als wohlerworbene Rechte angesehen und behandelt hatte, ergibt sich dasselbe Resultat aus der Streichung des im §. 56 des Frankfurter Entwurfes enthaltenen Satzes:

> Die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen Privilegien bleiben in Kraft;

und aus einer unten zu besprechenden, bei der Berathung des Gesetzes in der 2. Kammer beschlossenen Aenderung des Art. 69 Abs. 4 (vgl. II auf S. 385 f.).

Uebrigens ist allerdings die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf die Berechnung der Schutzfrist für die meisten der etwa zweifelhaften Fälle durch die Bestimmung bezüglich der Werke vor dem 1 Jan. 1837 gestorbener Urheber in singulärer Weise geregelt. Vgl. unten II.

c) Vor dem 1. Juli 1865 vorgenommene Vervielfältigungen und Nachbildungen werden unter allen Umständen nicht nach dem neuen, sondern nach dem zur Zeit der Handlung geltenden Gesetze beurtheilt (Art. 69 Abs. 1). Dagegen unterliegen nach jenem Termine vorgenommene Verletzungsakte, auch wenn sie vorher entstandene Urheberrechte betreffen, durchaus der Beurtheilung nach dem neuen Gesetze.

II. Die Bestimmung des Abs. 5 des Art. 69:

> Haben die Werke, deren Urheber auf denselben genannt und vor dem 1. Januar 1837 gestorben ist, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen, so dauert dieser Schutz bis zum 31. Dez. 1867, soferne das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt —

erklärt sich folgendermaßen:

Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 bestimmte eine Minimalschutzfrist von 10 Jahren, die bei künftig erst erscheinenden Werken vom Tage der Veröffentlichung an, bei früher erschienenen vom Tage des Bundesbeschlusses an laufen sollte; zugleich wurde aber bestimmt, daß seit mehr als 20 Jahren — also vor dem 9. Nov. 1817 — erschienene Werke keinen Schutz genießen sollten [2]). Im Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 wurde diese Schutzfrist ausgedehnt auf die Lebenszeit des genannten Urhebers und die ersten 30 Jahre nach seinem Tode, bezw. bei anonymen und pseudonymen Werken auf 30 Jahre, vom Jahre des Erscheinens an gerechnet. Eine besondere Bestimmung über die Anwendung der Schutzfrist auf bereits erschienene Werke, auf Werke schon verstorbener Urheber u. s. f. enthält der Bundesbeschluß so wenig, als eine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses der beiden Bundesbeschlüsse zu einander. Indessen wurde doch so viel anerkannt, daß bei noch lebenden, bezw. erst nach dem 9. Nov. 1837 gestorbenen Urhebern nicht anonymer Werke die Berechnung der Schutzfrist mit der Todeszeit des Urhebers beginne. Streitig konnte dagegen werden, ob die vor dem 9. Nov. 1817 erschienenen und deßhalb nach dem Bundesbeschlusse von 1837 jedenfalls schutzlosen Werken am 9. Nov. 1837 verstorbener Urheber nunmehr schutzfähig geworden seien [3])? wie es sich mit den nach 1817, aber vor 1837 erschienenen und deßhalb durch den Bundesbeschluß von 1837 ohne weiteren Unterschied bis zum 9. Nov. 1847 geschützten Werken a. 1837 bereits verstorbener Urheber verhalte? [4]) endlich, ob nicht die im Bundesbeschlusse von 1845 direkt für anonyme und pseudonyme Werke angeordnete Berechnungsweise nach Jahren Einfluß habe auf das Ende der Schutzfrist der Werke vor 1837 verstorbener Urheber? Weitere Schwierigkeiten machten die Bundesbeschlüsse vom 23. Nov.

---

[2]) Die Motive der Decretkommission S. 146 gehen davon aus, daß der Bundesbeschluß von 1837 einen Schutz während der ganzen Lebenszeit des Urhebers, und auf 10 Jahre nach dem Tode anerkenne, und der Schutz während des Lebens allen am 9. Juni 1837 noch lebenden Urhebern, ohne Rücksicht auf die Zeit des Erscheinens der Werke, zuerkannt worden sei. Dieß widerspricht aber sowohl dem unmittelbaren Inhalte des Bundesbeschlusses, als den bei Jolly S. 217 f. angeführten Verhandlungen am Bundestage.

[3]) Daß solche schutzlos bleiben, nehmen Erkenntnisse der großh. hess. Gerichte an; auch Harum S. 187; vgl. hieeüber und gegen diese Ansicht Wächter I S. 462 N. 102.

[4]) Harum S. 187 bezieht den Bundesbeschluß von 1845 nur auf die nach 1837 erschienenen Werke; vgl. dagegen Jolly S. 222 f.

1838, welcher für die Werke Schiller's, vom 4. April 1840, und 11. Febr. 1841, welcher für Göthe's Werke, vom 22. Okt. 1840, welcher für Jean Paul's, vom 11. Februar 1841, welcher für Wieland's, vom 28. Juli 1842, welcher für Herder's Werke eine je vom Tage dieser Beschlüsse an zu berechnende Schutzfrist von 20 Jahren gewährt hatten.

Dazu kam — und es lag hierin der größte Mißstand — daß die Partikulargesetze, die im Zusammenhange mit den Bundesbeschlüssen und in Ausführung derselben entstanden waren, zu sehr verschiedenen Endpunkten der den früher verstorbenen Urhebern eingeräumten Schutzfrist führten: so namentlich das österr. Gesetz vom 19. Okt. 1846 (soweit nicht der ebenfalls veröffentlichte Bundesbeschluß von 1845 verlängernd eingriff) auf den Okt. 1856 [5]); die preuß. Verordnung vom 5. Juli 1844 (unter derselben Voraussetzung) auf den Dezember 1867 [6]); das k. sächs. Gesetz von 1844 auf den 1. Jan. 1874. Das unter diesen Umständen nahe liegende Verlangen [7]) der Einführung einer auf den gleichen Endpunkt in allen deutschen Staaten hinführenden Schutzfrist hatte den Bundesbeschluß vom 6. Nov. 1856 zur Folge, der bestimmt: daß für alle diejenigen Werke vor dem 9. Nov. 1837 verstorbener Urheber, welche zur Zeit durch Privileg oder Gesetz noch im ganzen Umfange des Bundesgebietes geschützt seien, der Schutz bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleiben solle. Indessen wurde der Zweck durch den Beschluß nicht vollständig erreicht; einmal in Folge der angeführten Klausel, dann insoferne der Bundesbeschluß weiter gehende Schutz durch die Partikulargesetze wie durch Privilegien nicht ausschloß; endlich da er nicht in allen deutschen Staaten zur Geltung gebracht worden ist. Die Frankfurter Kommission hielt sich deßwegen zu einer neuen Normirung für verpflichtet, die die übrig bleibenden Zweifel lösen und vollständige Gleichheit der Schutzfrist herbeiführen sollte.

Dieß wurde dadurch zu bewirken versucht, daß

a) die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf alle vor dem Beginne seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werke ausgesprochen wurde (Abs. 1 des §. 55) — wodurch jeder Zweifel über die Schutzfähigkeit der vor 1817 veröffentlichen Werke ausgeschlossen werden sollte (Prot. S. 114) — daß

b) ausdrücklich herausgehoben wurde, die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf ältere Werke hänge davon nicht ab, daß der Urheber beim

---

5) Harum S. 186 f.

6) Kaiser S. 84 f.

7) Börsenblatt von 1856 Nr. 56.

Inslebentreten des Gesetzes noch am Leben sei (§. 55 Abs. 1); daß vielmehr

c) als einzige Voraussetzung der Anwendbarkeit die Fortdauer gesetzlichen Schutzes in irgend einem derjenigen Staaten, in welchen das Gesetz zur Geltung kommen würde, verlangt wurde; und daß endlich

d) unter ausdrücklicher Aufhebung der Wirksamkeit weiter reichender landesgesetzlicher Schutzfristen das Ende der Schutzfrist für Werke vor dem 1. Jan. 1837 gestorbener Urheber auf den 31. Dez. 1867 festgestellt wurde — ein Termin, der sich aus §. 19 (Art. 48 des Gesetzes) erklärt; dessen Eintritt übrigens selbstverständlich das Zutreffen der unter c) hervorgehobenen Voraussetzung erfordert (§. 55 Abs. 2 u. 3 vgl. mit Prot. S. 114 f.).

Bei dem Uebergange dieser Bestimmungen in das vorliegende Gesetz hatte nun die Festhaltung der unter a und b angeführten Sätze um so weniger Anstand, als der Bundesbeschluß von 1837, der die angeregten Zweifel hervorgerufen hatte, in Bayern nie publizirt worden ist, und das ihn ersetzende und ausführende Gesetz vom 15. April 1840 durch die Bestimmung (Art. XIII)

> Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündigung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten

zwar in keiner Weise einen einheitlichen Endtermin für den Schutz der älteren Werke gewährte, aber auch zu den im Bundesbeschlusse liegenden Bedenken keinen Anlaß bot. Die unter d referirte Bestimmung wurde ferner adoptirt, um sich einer Seits dem Bundesbeschlusse von 1856, anderer Seits dem Frankfurter Entwurfe anzuschließen. Die Voraussetzung unter c ließ sich dagegen ungeändert in ein Partikulargesetz nicht wohl aufnehmen und wurde deßhalb aus dem Entwurfe weggelassen; durch den 1. Ausschuß bezw. die Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten jedoch wieder ins Gesetz gebracht, aber mit der wichtigen Aenderung, daß einmal das betr. Werk, wenn es bis zum 31. Dez. 1867 geschützt sein soll, in Bayern am 1. Juli 1865 noch geschützt sein müsse, und daß weiterhin ein Unterschied zwischen gesetzlichem Schutze und Schutz auf Grund Privilegs nicht bestehen solle. Letztere Aenderung ist nach der Aeußerung des Antragstellers in der 2. Kammer und dem durch ihn herbeigeführten Ersatze der Worte „nach der bisherigen Gesetzgebung“ in die Worte „nach dem bisher geltenden Rechte“ (Abs. 5 des Art. 69) nicht zweifelhaft (Stenogr. Ber. S. 410 und 411). Aber auch erstere kann — abgesehen davon, daß die so eben citirte Aeußerung des Referenten für sie spricht — nicht wohl beanstandet

werden, da, wenn in einem k. bayer. Gesetze von dem bisher geltenden Rechte die Rede ist, nicht wohl auf anderes, als das in Bayern bestehende Recht Rücksicht genommen sein kann; da ferner die Bestimmung des Art. 66 Abs. 1 zu einer Rücksichtnahme auf die verschiedenen in anderen deutschen Staaten geltenden Rechte nicht nöthigt, und da endlich der Grund der Einschiebung — „bereits erloschene Privilegien und Schutzrechte nicht wieder ins Leben zu rufen" — für diese Ansicht spricht.

Hienach berechnet sich in Anwendung des vorliegenden Gesetzes die Schutzfrist schon erschienener Werke folgendermaßen*):

1) Wenn ein Werk anonym oder pseudonym erschienen ist (vgl. auch Art. 16 Abs. 1), ist zu untersuchen, ob seit dem Jahre des Erscheinens 30 Jahre abgelaufen sind. Ist dieß der Fall, so kann von einem weiteren Schutze keine Rede sein; andernsfalls wird das Werk noch den Rest der ungeändert gebliebenen Schutzfrist hindurch geschützt, vgl. Abs. 5 des Art. 69 in den Worten „deren Urheber auf denselben genannt ist."

2) Wenn ein nicht-anonymes oder pseudonymes Werk zu Lebzeiten seines Urhebers erschienen ist, so ist zu unterscheiden:

a) Wenn der Urheber noch lebt oder nach dem 1. Jan. 1837 gestorben ist, berechnet sich die Schutzfrist nach dem Jahre seines Todes.

b) Wenn der Urheber vor dem 1. Jan. 1837 gestorben ist, so ist zu untersuchen, ob die vom Jahre seines Todes an zu berechnende Schutzfrist von 30 Jahren am 1. Juli 1865 bereits abgelaufen, d. h. ob der Urheber vor dem 1. Jan. 1835 gestorben war. Ist dieß der Fall, so

*) Im Texte ist davon ausgegangen, daß die unter dem 18. Dez. 1856 erfolgte Publikation des Bundesbeschlusses vom 6. Nov. 1856 demselben keine Anwendbarkeit in Bayern verschaffte (vgl. Einl I Ziff. 3 am Schlusse). Könnte man etwa der Min.-Verf. vom 18. Dez. 1856 dadurch Bedeutung verschaffen, daß man sie auf das in Art. IV des Gesetzes von 1840 dem Könige reservirte Recht der Privilegienertheilung stützte, so würden sich allerdings andere Resultate ergeben. Allein dieser Auffassung stehen erhebliche Bedenken entgegen; namentlich, daß hiedurch der Verfügung, die eben den Bundesbeschluß als solchen publiziren, und, soweit durch das Gesetz von 1840 für dessen Anwendung eine gesetzliche Basis geschaffen ist, in Vollzug gesetzt wissen will, eine anderweite Absicht untergeschoben würde. Auch ist es mindestens zweifelhaft, ob sich die Verlängerung des Schutzes für alle Werke, deren Urheber zu einer bestimmten Zeit gestorben sind, als „Privilegienertheilung für einzelne Werke" aufrecht erhalten ließe, selbst wenn die Absicht dahin gegangen sein sollte.

findet ein weiterer Schutz nicht Statt — ausgenommen, es würde eine auf Privileg beruhende Schutzfrist am 1. Juli 1865 noch im Laufe sein. Zu dieser Annahme nöthigt die oben hervorgehobene Klausel („haben Werke ɔc."), zusammengehalten mit Art. XIII des Gesetzes vom 15. April 1840.

Ist dagegen der Urheber in den Jahren 1835 und 1836 gestorben, so dauert der Schutz ohne weiteren Unterschied, und selbst für den Fall, daß auf Grund eines Privilegs eine weiter reichende Schutzfrist vorhanden sein sollte, bis zum 31. Dez. 1867.

3) Wenn ein Werk nach dem Tode seines Urhebers erschienen ist (posthumes Werk), und zwar vor dem 1. Jan. 1835, so ist dasselbe nicht mehr geschützt; wenn in den Jahren 1835 oder 1836, dauert dagegen der Schutz bis zum 31. Dezember 1867; während wenn das Werk im Jahre 1837 oder später herausgegeben worden ist, die Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens an gerechnet wird — ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber vor oder nach dem 1. Jan. 1837 gestorben ist; vgl. mit Abs. 5 des Art. 69 („soferne das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt") Art. 15 des Gesetzes, Art. III Z. 3 des Ges. vom 15. April 1840 und Prot. S. 187.

III. Nach dem unter I Ausgeführten kann es vorkommen, daß eine nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubte Vervielfältigung durch den Eintritt des neuen Gesetzes zur verbotenen Handlung wird. Die Abs. 2 — 4 des Art. 69 sind dazu bestimmt, einer Seits den Schaden abzuwenden, der in Folge dieser Anordnung der Gesetzgebung dem Dritten, der in dem bis dahin erlaubten Unternehmen der Vervielfältigung begriffen ist, an sich zugehen würde; anderer Seits den etwaigen Mißbrauch der hiedurch nöthig werdenden Einräumungen zu verhindern.

Dieselben gehen in jener Berücksichtigung des dritten Unternehmers erheblich weiter, als der Frankfurter Entw. §. 55 Abs. 4, indem sie nicht blos, wie dieser,

1) den Verkauf und die Verbreitung der vor dem 1. Juli 1865 hergestellten Exemplare nach diesem Termine gestatten; sondern auch

2) die Herstellung von Exemplaren nach diesem Termine, und zwar letzteres, wenn entweder

a) am 1. Juli 1865 zur Vervielfältigung bestimmte Vorrichtungen — natürlich solche, die bereits eine spezielle Beziehung auf das herzustellende Werk erhalten haben — vorhanden sind (Art. 69 Abs. 3 vgl. mit

25*

Art. 12 der Literarkonv.); oder aber, auch ohne die Existenz solcher Vorrichtungen, wenn

b) an diesem Termine das Unternehmen durch Vervielfältigung eines Theiles des ganzen Werkes z. B. einer einelnen Lieferung schon begonnen ist (Art. 69 Abs. 2 am Schlusse vgl. mit Ausschußber. S. 284; stenogr. Ber. S. 410, und namentl. die k. Verordn. vom 19. Aug. 1865 Art. 1 am Schlusse, Art. 3, 4, 6 Z. 1 am Schlusse).

Die im Interesse des Berechtigten eingeführten Beschränkungen dieser Befugnisse ergeben sich theils aus dem Gesetze (Abs. 2 u. 3 je am Schlusse), theils und namentlich aus der k. Verordnung, welche in Ausführung des in Art. 69 Z. 3 und 4 gemachten Vorbehaltes unter dem 19. Aug. 1865 erlassen worden ist[9]).

Die Bestimmungen derselben gehen dahin:

Art. 1.

Alle Diejenigen, welche zum Verkaufe bestimmte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Kunst besitzen, deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, nach dem nunmehr geltenden Rechte aber untersagt ist, sind, wenn sie von den Bestimmungen der Art. 69 u. 70 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 Gebrauch machen wollen, verpflichtet, hievon alsbald nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes (in München der k. Polizeidirektion, in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten diesseits des Rheins den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den k. Bezirksämtern) schriftliche Anzeige zu machen und dieser Anzeige ein Verzeichniß der betreffenden Werke mit Angabe der Zahl der vorhandenen Exemplare beizufügen. In dem Verzeichnisse müssen die Werke so beschrieben werden, daß hiedurch deren Identität festgestellt wird. Bei Werken der vorbezeichneten Art, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 nur begonnen ist und erst nach diesem Tage vollendet werden soll, muß in dem Verzeichnisse zugleich angegeben werden, wie viele Exemplare bei den bereits erschienenen Lieferungen abgezogen worden sind.

Art. 2.

Die Distriktspolizeibehörde hat hierauf, und zwar spätestens bis zum 30. September l. J., nachdem sie das ihr übergebene Ver-

[9]) Regierungsblatt von 1865 S. 897 f.

zeichniß mit den vorhandenen Exemplaren verglichen und erforderlichen Falles richtig gestellt oder ergänzt hat, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen und auf dem Verzeichnisse zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Art. 3.

Bei neuen Lieferungen von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art, deren Vervielfältigung bereits vor dem 1. Juli 1865 begonnen war und nach diesem Tage fortgesetzt wird, dürfen nicht mehr Exemplare abgezogen werden, als bei den früheren Lieferungen abgezogen worden sind. Sobald von einem solchen Werke eine weitere Lieferung zur Vollendung gelangt ist, und zwar vor Ausgabe derselben, muß dieß der Distriktspolizeibehörde angezeigt werden, welche, nachdem sie sich überzeugt hat, daß es sich um eine weitere Lieferung eines Werkes der bezeichneten Art handelt und daß die frühere Auflage nicht überschritten worden ist, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen hat.

Art. 4.

Steht bei einem Werke der in Art. 1 bezeichneten Art, dessen Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war und nach diesem Tage vollendet werden soll, das Urheberrecht einem Angehörigen des französischen Staates zu, so muß, unbeschadet der Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde und des in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahrens, alsbald nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung und spätestens bis zum 31. August l. Js. je ein Exemplar der sämmtlichen bisher erschienenen Lieferungen bei dem kaiserlich französischen Ministerium des Innern in Paris oder bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München hinterlegt und dabei zugleich die Zahl der bei diesen Lieferungen abgezogenen Exemplare angegeben werden. Von allen späteren Lieferungen muß vor der Ausgabe ein Exemplar in gleicher Weise hinterlegt werden.

Art. 5.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen, zur Vervielfältigung von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen dürfen noch bis zum 30. Juni 1869 benützt werden.

Wer solche Vorrichtungen besitzt, hat dies, und zwar spätestens bis 30. September l. Js., der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, die nach genommener Einsicht ein Verzeichniß dieser Vorrichtungen aufnimmt, in welchem dieselben in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben werden.

Die mittelst solcher Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen dürfen nicht eher ausgegeben, verkauft oder zum Verkaufe ausge-

stellt werden; bis sie von der Distriktspolizeibehörde mit deren Amtssiegel bezeichnet sind.

Art. 6.

Vervielfältigungen von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art dürfen aus einem anderen Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn

1) nach Maßgabe der in dem betreffenden Staate in dieser Beziehung geltenden Anordnungen und in Ermangelung von solchen in anderer Weise erwiesen ist, daß die eingeführten Exemplare entweder bereits vor dem 1. Juli 1865 angefertigt waren oder daß sie mit Benützung von Vorrichtungen, welche an diesem Tage vorhanden waren, in dem Zeitraume vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1869 angefertigt worden sind, oder daß es sich um weitere Lieferungen von Werken handelt, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war, und wenn
2) überdieß der betreffende Staat unter den in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen auch seinerseits die Einfuhr solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.

Art. 7.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 69 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zu verfahren.

IV. Auch in Bezug auf die Befugniß zur Verhinderung jeder nicht genehmigten öffentlichen Aufführung von dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken hat der Frankf. Entwurf in §. 55 letzt. Absatz die gleichmäßige Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf ältere d. h. vor dem Einführungstermine veröffentlichte oder aufgeführte und auf neue Werke ausgesprochen — und zwar ohne die im Abs. 2 proponirte Bestimmung bezüglich der Werke der vor dem 1. Jan. 1837 gestorbenen Urheber. Letztere Auslassung erklärt sich einfach daraus, daß, da der Schutz gegen öffentliche Aufführung erst durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 eingeführt worden ist, die an den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 sich anschließenden Kontroversen hieher keine Beziehung haben. Im Uebrigen kann es im Sinne des Frankf. Entwurfes keinem Bedenken unterliegen, die Voraussetzung des Abs. 1 — daß das Werk noch kraft Gesetzes geschützt sein müsse — auch in den Abs. 5 des §. 55 zu übertragen; und

ist in den Prot. (S. 181 u. 182) ausdrücklich erklärt, daß das neue Gesetz auch dann anzuwenden sei, wenn es das plötzliche Erlöschen bis dahin bestehender Rechte zur Folge haben sollte (vgl. Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes mit Ziff. 2 des B.=Beschl. vom 12. März 1817).

Einen ganz anderen Standpunkt nimmt hier dagegen das Gesetz ein, indem es in Art. 71 die Bestimmungen über öffentliche Aufführung nur auf solche Werke Anwendung finden läßt, welche nach dem 1. Juli 1865 zum Erstenmale aufgeführt oder ohne vorherige Aufführung im Buch= oder Musikalienhandel veröffentlicht worden sind. Der Grund der an sich klaren Bestimmung liegt darin, daß die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und 12. März 1857, obwohl durch Verf. vom 23. Juli 1841 und 13. Mai 1857 publizirt, nur soweit auf Anwendbarkeit in Bayern Anspruch hatten, als das Gesetz vom 15. April 1840 eine gesetzliche Grundlage bereits geschaffen hatte (vgl. Einl. I Ziff. 3 am Schlusse); und dieses Gesetz eine Ausschließungsbefugniß in Bezug auf öffentliche Aufführungen dramatischer, dramatisch=musikalischer und musikalischer Werke nicht statuirt hatte: so daß also ein Verbot solcher Aufführung bis zum Gesetze vom 28. Juni 1865 nicht bestand (Motive S. 274) [10].

Unmittelbar an den Art. 71 schließt sich die Subskription des

---

[10]) Hievon ging wenigstens die k. bayer. Regierung in der Motivirung des betreffenden Artikels aus: „Die Aufführung dramatischer, dramatisch=musikalischer und musikalischer Werke ist gegenwärtig in Bayern gesetzlich nicht beschränkt." Es möchte indeß doch sehr fraglich sein, ob Art. I Abs. 1 des Ges. vom 15. April 1840 in dem Verbote der Veröffentlichung nicht eine gesetzliche Grundlage für das Verbot der öffentlichen Aufführung geschaffen hatte, so daß die betr. Bundesbeschlüsse allerdings nach Maßgabe jenes Gesetzes ohne weitere Verabschiedung vollziehbar waren, vgl. über den Sinn des Art. I Abs. 1 die bei Wächter II S. 518 N. 65, S. 628 N. 9 citirten Stellen aus den Kammerverhandlungen des Jahres 1840; und über die Geltung der Bundesbeschlüsse Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechtes S. 27 N. 3. Uebrigens könnte selbstverständlich die Unrichtigkeit des Motives die Gültigkeit des Art. 71 nicht alteriren; öffentliche Aufführungen nicht unter den Art. 71 fallender Werke aber wären im Allgemeinen nach dem früheren Rechte zu beurtheilen: da nicht angenommen werden könnte, daß Art. 71 die Aufhebung des bis dahin bestehenden Schutzes beabsichtigt.

Gesetzes an, die zu keiner Bemerkung Veranlassung gibt und folgendermaßen lautet:

Gegeben Schloß Berg, am 28. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Sekretär des Staatsraths,

Seb. v. Kobell.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)